

NASSAUISCHE ANNALEN

JAHRBUCH DES VEREINS FÜR NASSAUISCHE
ALTERTUMSKUNDE UND GESCHICHTSFORSCHUNG

FÜNFUNDVIERZIGSTER BAND
1918—1921

MIT 22 TAFELN

WIESBADEN
SELBSTVERLAG DES VEREINS
1921

Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus

Mit einem Anhang:

Die Bleidenstädter Traditionen

**Beiträge zur nassauischen und mainzischen Geschichte
des Mittelalters**

von

Gottfried Zedler

**Zur Feier des hundertjährigen Bestehens des
Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung
(1821—1921)**

Wiesbaden
Selbstverlag des Vereins
1921

*Der Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur bei besonderer Erlaubnis
gestattet.*

DRUCK VON RUD. BECHTOLD & COMP., WIESBADEN.
BUCHDRUCKEREI & LITHOGR. ANSTALT.

DD491
H6V4
v. 45

Für die Drucklegung dieser Festschrift haben ausser der Stadt Mainz, deren Magistrat einen Beitrag zu diesem Zwecke vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung in den diesjährigen städtischen Haushaltsplan aufgenommen hat, und der Stadt Wiesbaden, die dem Verein einen jährlichen Zuschuss gewährt, folgende Geber die nebenstehenden Beträge gespendet:

Ihre Königliche Hoheit Hilda, Grossherzogin von Baden	1000 M.
Ihre Königliche Hoheit Charlotte, Grossherzogin von Luxemburg	2000 „

Der Kommunalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden	5000 M.
---	---------

Der Unterlahnkreis, Diez	100 M.
Der Dillkreis, Dillenburg	10 „
Der Untertaunuskreis, Langenschwalbach	25 „
Der Oberwesterwaldkreis, Marienberg	10 „
Der Rheingaukreis, Rüdesheim	100 „
Der Kreis Westerbürg, Westerbürg	50 „
Der Landkreis Wiesbaden, Wiesbaden	100 „

Die Stadt Biebrich	100 M.
Die Stadt Biedenkopf	50 „
Die Stadt Dillenburg	50 „
Die Stadt Ems	100 „
Die Stadt Geisenheim	10 „
Die Gemeinde Griesheim	20 „
Die Stadt Hachenburg	5 „
Die Stadt Haiger	10 „
Die Stadt Herborn	20 „
Die Stadt Höchst	100 „
Die Stadt Idstein	10 „
Die Gemeinde Johannisberg	10 „
Die Stadt Limburg	100 „
Die Stadt Oberursel	50 „
Die Stadt Rüdesheim	100 „
Die Gemeinde Sonnenberg	30 „
Die Stadt Weilburg	20 „

M647985

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Die Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen zu Braubach	10 M.
Der Museumsverein zu Coblenz	20 „
Die Ortsgruppe d. Vereins f. Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforschung zu Diez	50 „
Der Altertumsverein zu Herborn	15 „
Das Saalburgmuseum bei Homburg v. d. H.	10 „
Die Stadtbibliothek zu Homburg v. d. H.	10 „
Die Historische Kommission für Nassau zu Wiesbaden	5000 „

Herr Fabrikbesitzer Dr. Kurt Albert, Amöneburg	100 M.
Herr Bürgermeister a. D. Alberti, Rüdesheim	20 „
Herr Geh. Justizrat Alberti, Wiesbaden	20 „
Herr Dr. Karl Albrecht, Biebrich	20 „
Herr Rentner C. A. Arnd, Wiesbaden	20 „
Herr Geh. Kommerzienrat Bartling, Wiesbaden	100 „
Herr Forstmeister Behlen, Weilburg	50 „
Verlagsbuchhandlung J. F. Bergmann, München-Wiesbaden	25 „
Herr Dipl. Ingenieur Bernbeck, Darmstadt	20 „
Herr Rechtsanwalt Dr. Fritz Bickel	10 „
Herr Prof. Dr. Bodewig, Oberlahnstein	30 „
Herr Weinhändler Breuer (Firma Scholl), Rüdesheim	10 „
Herr Brauereibesitzer Josef Busch, Limburg	20 „
Fräulein Luise Dresel, Wiesbaden	10 „
Frau Drexel, Biebrich	15 „
Herr Rechtsanwalt Ehrhardt, Langenschwalbach	20 „
Die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning, Höchst a. M.	1000 „
Fräulein Marie Flach	20 „
Herr Geh. Rat Prof. Dr. Frank, derzeitiger Rektor der Universität München	20 „
Herr Rechnungsrat L. Gaertner, Wiesbaden	10 „
Herr Baurat Genth, Langenschwalbach	50 „
Herr Dr. med. Gergens, Wiesbaden	20 „
Herr Oberst Goetz, Wiesbaden	10 „
Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Co., Winkel und Wiesbaden	1000 „
Herr Oberstleutnant Goltz, Naumburg	10 „
Herr Studienrat Gotthardt, Wiesbaden	10 „
Herr Major Grimm, Johannisberg	65 „
Herr Architekt J. Gross, Wiesbaden	10 „
Herr Adolf Grossmann, Cronberg	10 „
Herr J. Hasslacher, New-York	20 „
Herr Amtsgerichtsrat Haub, Wiesbaden	20 „
Herr Antiquitätenhändler Hauch, Frankfurt a. M.	10 „
Herr Kaufmann Hermann Heck, Diez	10 „
Herr Bürgermeister Robert Heck, Diez	50 „
Herr Justizrat Dr. Hehner, Wiesbaden	50 „
Herren Gebr. Henkel, Wiesbaden u. Biebrich	500 „

Herr Kurhausbesitzer Herbel, Langenschwalbach	10 M.
Herr Kaufmann Alfred Herber, Langenschwalbach	10 „
Frau Professor Hillebrand, Hadamar	125 „
Herr Fabrikant Hoehl, Geisenheim	100 „
Herr H. Hubaleck, Coblenz	10 „
Reichsgraf von Ingelheim	100 „
Herr Versicherungsagent Ludwig Istel, Wiesbaden	50 „
Herr Bibliothekar Prof. Dr. Jürges, Wiesbaden	100 „
Herr Studienrat Dr. Jung, Wiesbaden	20 „
Firma Kalle & Co., Biebrich	2000 „
Herr Fabrikant Jakob Klein, Johannisberg	100 „
Herr Fabrikant Johannes Klein, Johannisberg	45 „
Herr Archivrat Dr. Knipping, Gut Liferling bei Rosenheim (Oberbayern)	100 „
Herr Prof. Dr. Koepp, Direktor d. römisch-germanischen Instituts, Frankfurt a. M.	10 „
Herr Studienrat Kolb, Wiesbaden	2 „
Herr Dr. Krämer, Direkt. d. Hausarchivs Ihrer Majestät d. Königin v. Holland, Haag	100 „
Herr Fabrikant Kraye, Winkel	100 „
Herr Forstmeister Krekel, Hofheim	25 „
Herr Museumsdirektor Prof. Dr. Krüger, Trier	10 „
Herr Geheimrat Lazard, Wiesbaden	50 „
Graf zu Leiningen-Westerburg, Garmisch	20 „
Linde's Eismaschinen, Wiesbaden	1000 „
Herr Rentner Mastbaum, Hofheim	50 „
Graf und Gräfin Matuschka-Greifflenkau, Schloss Vollrads	100 „
Herr Buchhändler Meckel, Diez	20 „
Herr wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. von Meister, Homburg v. d. H.	10 „
Herr stud. phil. Robert Meister, Diez	15 „
Herr Pfarrer Merz, Wiesbaden	10 „
Herr Geheimrat Prof. Dr. Freiherr v. Oettingen, Burg Reichenberg	15 „
Herr Generalleutnant von Oidtman, Wiesbaden	10 „
Herr Geh. Oberregierungsrat Dr. Pallat, Berlin	10 „
Herr Fabrikant Passavant, Biebrich	20 „
Frau Direktor Pfau, Coblenz	10 „
Herr Mühlenbesitzer C. Pfeiffer, Diez	50 „
Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Emil Pfeiffer, Wiesbaden	100 „
Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Pröbsting, Wiesbaden	10 „
Herr Domänenrat Reichert, Weilburg	5 „
Herr Kaufmann Karl Reichwein, Wiesbaden	10 „
Herr Studienrat Sarnowski, Wiesbaden	10 „
Louis Schellenberg'sche Druckerei, Wiesbaden	20 „
Herr Buchhändler G. Schleines (Feller & Gecks), Wiesbaden	20 „
Herr Lehrer K. Schmidt, Wiesbaden	10 „
Herr Prof. Th. Schneider, Wiesbaden	20 „
Frau Seher, Newark U. S. A.	500 „
Herr Pfarrer Dr. Seibert, Panrod	20 „

Herr Justizrat Dr. Seligsohn, Wiesbaden	15 M.
Graf und Gräfin Sierstorpff, Eltville	1020 „
Herr Hilfsbibliothekar Sommer, Wiesbaden	100 „
Herr Hofbuchhändler Heinrich Staadt, Wiesbaden	15 „
Herr Pfarrer Stein, Würges	15 „
Herr Generalleutnant Strasser, Wiesbaden	20 „
Herr Weingutsbesitzer Albert Sturm, Wiesbaden	300 „
Herr Weinhändler Eduard Sturm, Rüdesheim	20 „
Herr Prof. Dr. Unzer, Wiesbaden	50 „
Herr Pfarrer Vömel, Essershausen	5 „
Herr Landwirt Wagner, Dauborn	18 „
Herr Verbandsrevisor Wagner, Bruchsal	10 „
Frau Dr. Jakob Wolff, Limburg	20 „
Herr Rektor Ziemer, Idstein	10 „
Herr Fabrikant Zobus, Geisenheim	100 „
Herr Obstbaumzüchter Zorn, Hofheim	120 „

Es ist uns eine angenehme Pflicht, den geneigten Spendern auch an dieser Stelle unseren herzlichen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Wiesbaden, den 31. Mai 1921.

Der Vorstand
des Vereins für Nassauische Altertumskunde
und Geschichtsforschung.

Vorwort.

Mit der vorliegenden Arbeit glaube ich eine alte Ehrenschild, die auf unserem Verein seit Jahrzehnten lastete, in soweit abgetragen zu haben, als mir dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich war. Seitdem man erkannt hatte, dass der in Bodmanns Rheingauischen Altertümern dargebotene überreiche geschichtliche Quellenschatz zum Teil gefälscht ist, war es, wie ich dies schon vor zehn Jahren in den „Mitteilungen“ unseres Vereins, Jahrg. 15, S. 135 betont habe, die dringendste Aufgabe der nassauischen Geschichtsforschung, über den Umfang dieser Fälschungen ein klares Urteil zu gewinnen. Wenn in dem von der Historischen Kommission für Nassau bei ihrer Begründung erschienenen Programm diese wichtigste Aufgabe vergessen werden konnte, so ist dies nur ein Beweis, dass der Bearbeiter jenes Programms noch nicht lange genug hier war, als dass er die besonderen Aufgaben unserer heimischen Geschichtsforschung in ihrem vollen Umfange zu erkennen und zu würdigen vermocht hätte. Denn das ist gewiss, dass bei den vielfachen Beziehungen, die Bodmanns Werk auch zur ältesten nassauischen Geschichte hat, es wichtiger und notwendiger war, erst die darin ans Licht getretenen zweifelhaften Quellen auf ihre Echtheit zu prüfen, als neue zu veröffentlichen. Lag doch der vorhandene Zustand der Unsicherheit wie ein Alp auf unserer landesgeschichtlichen Forschung, und musste man doch immer von neuem wieder wahrnehmen, wie unkritische Köpfe bemüht waren, die Fälschmünzerei Bodmanns als echtes Gepräge in Umlauf zu setzen. Die Inangriffnahme einer kritischen Prüfung unserer ältesten landesgeschichtlichen Quellen durfte um so weniger auf sich warten lassen, seitdem Wibel im Jahre 1904 auch die aus Schott'scher Überlieferung stammenden Kaiser- und Königsurkunden als Fälschungen erwiesen und damit die nassauische Geschichtsforschung vor die weitere Aufgabe gestellt hatte, die Echtheit der übrigen auf dieser Überlieferung beruhenden Quellen, insbesondere der Bleidenstädter Traditionen, einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Konnten mir, der ich seit 25 Jahren die Schriftleitung der „Nassauischen Annalen“ und „Nassauischen Heimatblätter“ besorge, diese Probleme in ihrer Bedeutung und Tragweite nicht verborgen bleiben, so habe ich doch lange Zeit nicht daran gedacht, dass ihre Lösung mir zufallen würde. Selbst nach Erscheinen jenes Wibel'schen Aufsatzes ist mehr als ein Jahrzehnt verflossen, ehe ich selbst der Beschäftigung mit diesen Fragen näher getreten

bin.*) Erst als ich in der Absicht, eine Einführung in die nassauische Geschichte zu geben — die von dem verstorbenen Hofrat Dr. Spielmann bearbeitete Geschichte Nassaus, von der 1909 und 1913 der erste und dritte Band erschienen ist, konnte mir nur ein Ansporn mehr dazu sein — an das Studium der gedruckten Quellen herantrat, musste ich mich sehr bald davon überzeugen, dass statt aller Einführung hier zuvor eine kritische Untersuchung der Quellen eine unbedingte Notwendigkeit sei. Es zeigte sich mir, dass nicht nur moderne Fälscher, wie Bodmann und Schott, an der Trübung dieser Quellen gearbeitet haben, sondern dass schon frühere Jahrhunderte in dieser Beziehung in einem Umfange tätig gewesen sind, wie er bis jetzt von niemandem geahnt worden ist.

Indem ich der sich mir hier greifbar darbietenden Aufgabe weiter nachging, wurde es mir immer klarer, dass in dieser umfassenden Quellenkritik, die ich zunächst auf den Rheingau beschränkt habe, zugleich die einzige Grundlage gegeben ist, von der aus der Versuch, den Umfang auch der Bodmann'schen und Schott'schen Fälschungen festzustellen, mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden kann. Denn mit der Feststellung einer einzigen älteren Fälschung werden mehr als einmal zahlreiche darauf aufgebaute moderne Fälschungen aufgedeckt, die sich als solche nicht erkennen lassen würden, wenn nicht zuvor die Unrechtheit der Quelle selbst nachgewiesen wäre. Bei dieser Lage der Dinge durfte ich der in der vorliegenden Arbeit ausgeführten quellenkritischen Untersuchung nicht aus dem Wege gehen.

Wie aber diese Untersuchung bei dem Einfluss, den besonders Bodmanns Rheingauische Altertümer weit über den Rahmen der rheingauischen oder auch der nassauischen Geschichte gehabt haben, in ihren Ergebnissen nicht nur der heimischen Geschichtsforschung zugute kommen wird, so glaube ich für die in ihr angewandte Methode, über die ich mich in der Einleitung kurz ausgesprochen habe, auch ein allgemeineres Interesse voraussetzen zu dürfen. Was das Urkundenwesen betrifft, so betrachtet sich gern der diplomatisch geschulte Gelehrte von vornherein als Fachmann. Er ist es der einzelnen Urkunde gegenüber aber doch nur dann, wenn er nicht nur das Formale, sondern auch den ganzen Inhalt dieser Urkunde zu beurteilen imstande ist. Die letztere Forderung scheint mir vielfach ausser acht gelassen zu sein. Es wäre sonst die Kritiklosigkeit, wie sie das Sauer'sche, aber auch andere Urkundenbücher aufweisen, nicht denkbar. Wenn es geschehen konnte, dass selbst in die Monumenta Germaniae historica die von Bodmann und Schott herrührenden Fälschungen ahnungslos als echte Urkunden aufgenommen wurden, und ein Mitarbeiter wie Wibel (N. A. 29, 656) bekennt, dass trotz aller Verfeinerung der kritischen Methoden die Diplomatie oft wehrlos sei gegen derartige Täuschungen, wenn diese nur mit einigem Geschick angefertigt seien,

*) Angefangen habe ich diese Studien im Weltkriege, wo ich im Dienste der Linienkommandantur Mainz tätig in Niederlahnstein oft nachts lange Stunden die Ankunft der von der Grenze her gemeldeten Verwundetenzüge zu erwarten hatte. In solchen Stunden bedurfte ich, um die Müdigkeit zu bannen, einer den Geist anspannenden Lektüre. Diese bot mir das Sauer'sche Urkundenbuch. Unter normalen Verhältnissen würde es mir sicherlich an Musse gefehlt haben, den einzelnen Urkunden die Aufmerksamkeit zu schenken, wie sie für eine Arbeit, wie die vorliegende, Voraussetzung ist.

so glaube ich doch darauf hinweisen zu dürfen, dass hier die kritische orts- und landesgeschichtliche Forschung in ganz anderem Umfange zur Mitarbeit herangezogen werden muss, als dies bisher der Fall gewesen ist. Sie wird, wie die vorliegenden Untersuchungen lehren, in vielen Fällen, wo die Anwendung rein formaler diplomatischer Kritik ergebnislos bleibt und bleiben muss, innere sachliche Blößen aufzudecken imstande sein, aus denen die Unechtheit der betreffenden Urkunden oder sonstigen angeblichen Quellennachrichten erhellt.

Es darf nicht mehr vorkommen, dass an einer textlich Anstoss erregenden Urkunde die verschiedensten, wenn auch noch so tüchtigen und berühmten, diplomatisch vorgebildeten Spezialisten herumdoktern, bevor nicht der Ortsforscher, der den Inhalt der Urkunde manchmal allein richtig zu beurteilen in der Lage ist, sein gewissermassen hausärztliches Gutachten über die Unverächtlichkeit der Urkunde abgegeben hat. Dieser Grundsatz wird besonders Privaturkunden gegenüber, die weniger der Beobachtung bestimmter Formalien unterworfen sind, zur Anwendung kommen müssen. Natürlich soll damit nicht gesagt sein, dass die Ortsforschung hinfort die Wissenschaft der Diplomatik bevormunden solle. Diese darf an jener im Einzelfalle nur nicht vorbeigehen und nicht glauben, dass es bei der Beurteilung von Urkunden nicht ebenso sehr auf den sachlichen Gehalt als die äussere Form ankomme. Auch der grösste Diplomatiker, dem nicht die erforderlichen ortsgeschichtlichen Kenntnisse zu Gebote stehen, wird der einzelnen Urkunde gegenüber leicht in Verlegenheit geraten können; selbstverständlich wird aber der Ortsforscher, wenn anders er kritisch zu Werke gehen will, sich auch die nötige Kenntnis der Diplomatik zu eigen machen müssen.

Theoretisch wird gegen diese Gesichtspunkte wohl niemand besondere Einwendungen zu machen haben. Dass es indessen in der Praxis vielfach anders ist, lehrt die vorliegende Arbeit genugsam. Ich habe es zudem in eigener Person erfahren. Ob es je zum Druck meiner Arbeit gekommen wäre, wenn darüber den Diplomatikern allein die Entscheidung zugestanden hätte, habe ich nach den Vorverhandlungen, die darüber geführt worden sind, allen Anlass zu bezweifeln. Trotzdem wird mir eine scharfe, aber sachkundige Kritik nur willkommen sein. Denn ich will einzig und allein der Wahrheit dienen. Sollte es sich herausstellen, dass ich hier und da gestrauchelt bin, so werde ich dafür die Verantwortung zu tragen wissen. Auch in diesem Fall wird es mich nur mit Genugtuung erfüllen, wenn dadurch, dass ich des Irrtums überführt werde, die Sache selbst klargestellt wird. Dass meine Arbeit im übrigen mitunter nur den Weg zeigt, ohne ihn bis zu Ende zu gehen, weiss niemand besser als ich selbst.

Diese langwierige Untersuchung habe ich unter oft schwierigen Verhältnissen durchführen müssen. Ganz abgesehen davon, dass ich zu Reisen nach auswärtigen Archiven nur meine kurze Ferienzeit benutzen konnte und sonst tagsüber durch meinen bibliothekarischen Beruf in Anspruch genommen bin, war es mir auch nicht möglich, manche Materialien nach hier ins besetzte Gebiet geliehen zu erhalten. Ich habe meine Untersuchung deshalb vornehmlich auf das gedruckte und mir zugängliche Material beschränken müssen. Unter anderen Umständen würde ich die Schott'sche handschriftliche Geschichte des

Rheingräflichen Hauses und ihr Verhältnis zu Bodmanns Rheingauischen Altertümern, über das ja Wibel schon im allgemeinen alles Nötige gesagt hat, im einzelnen genauer berücksichtigt haben, während ich jetzt vielleicht öfter Bodmann bekämpft habe, wo es sich, genau genommen, um Schott'sche Ansichten handelt. Für die Sache selbst ist dies indessen bedeutungslos.

Ich würde, wenn es mein Beruf zugelassen hätte, auch wohl bemüht gewesen sein, die für grosse Zeitstrecken noch fehlende Übersicht über die vorhandenen Quellen, mir, soweit dies zur restlosen Aufdeckung der Bodmann'schen Schleichwege erforderlich ist, selbst zu verschaffen. Im übrigen habe ich natürlich, wo ich zur Beurteilung des gedruckten Materials auf Archivalien angewiesen war, keine Mühe gescheut, der letzteren habhaft zu werden. Besonders das hiesige und das Darmstädter Staatsarchiv habe ich fleissig benutzt. Ich habe alle Ursache, den Verwaltungen dieser Archive für das mir stets gezeigte Entgegenkommen dankbar zu sein. Mein Dank gebührt auch den Vorständen der Archive zu Anholt, Coblenz, Karlsruhe, Marburg, München und Würzburg sowie der Stadtbibliothek zu Mainz und den Universitätsbibliotheken zu Heidelberg und Würzburg. Ganz besonderen Dank schulde ich auch Herrn Professor Dr. Wibel, der alles getan hat, um mich in den Stand zu setzen, mir über die in Heidelberg aufbewahrte Originalurkunde des Erzbischofs Siegfried I. von 1069, die in das besetzte Gebiet zu schicken die Verwaltung der dortigen Bibliothek Bedenken trug, ein selbständiges Urteil zu bilden. Anderer freundlicher Hilfe habe ich an den Stellen, wo ich für meine Arbeit Nutzen daraus gezogen habe, dankbar gedacht. Hier will ich nur noch erwähnen, dass Herr Kollege Prof. Dr. Gottlieb in Wien die dortige älteste Handschrift der Vita Bardonis für mich nachgeprüft und mir die Richtigkeit der für die Entstehung des Namens Eltvile wichtigen Wattenbach'schen und Jaffé'schen Angaben darüber bestätigt hat. Nicht als ob ich diesen beiden grossen Forschern misstraut hätte; es lag mir nur daran, in Bezug auf die dort vorkommenden drei verschiedenen ältesten, neben einander in Gebrauch befindlichen Bezeichnungen Eltvilles jeden Zweifel auszuschliessen. Auch Herrn Prof. Dr. Vigener in Giessen sowie Herrn Professor Dr. Alfred Götze in Freiburg bin ich für freundliche Auskunft dankbar.

Bei der Herstellung der Tafeln habe ich mich der sachkundigen Unterstützung des Herrn Museumsassistenten Koch sowie meines Bruders Karl Zedler in Darmstadt zu erfreuen gehabt. Auch beim Lesen der Korrektur hat es mir an freundlicher Beihilfe nicht gefehlt. Den Herren Proff. Dr. Dr. Ritterling und Euling sowie meinem Kollegen Sommer und Frl. Lili Pfeiffer, jetzigen Frau Studienassessor Dr. Bach, die mir jahrelang bei Erledigung der Vereinsgeschäfte mit ebensoviel Geschick wie treuem Fleiss hilfreich zur Seite gestanden hat, bin ich dafür zu Dank verpflichtet. Besonders wertvoll war es mir, dass Herr Prof. Dr. Euling, der Bearbeiter des Grimm'schen Wörterbuches, meine Arbeit mit immer gleichem Interesse begleitet hat. Es ist ihr dies in mehr als einer Beziehung zu gut gekommen.

Wiesbaden, Pfingsten 1921.

Gottfried Zedler.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Verzeichnis der Spender	V—VIII
Vorwort	IX—XII
Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke	XV—XVI

Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaus.

Einleitung	1—10
I. Der Pfarrbezirk Oestrich:	
1. Oestrich	10—26
2. Mittelheim	26—34
3. Winkel:	
A. Klingelmünde und St. Bartholomä	34—48
B. Die Winkeler Pfarrkirche und die Greiffenklau	48—52
C. Das St. Egidienkloster zu Winkel und die Nonnen von Gottesthal:	
1. Die echte Überlieferung	52—55
2. Kritik der mit der echten Überlieferung in Wider-	
spruch stehenden Urkunden	55—66
3. Die Siegel	66—67
D. Die übrigen Winkeler Urkundenfälschungen	67—72
4. Johannisberg:	
A. Das Kloster und Dorf Johannisberg	72—101
B. Die Klausen	102—105
5. Hallgarten und Reichartshausen:	
A. Hallgarten	105—106
B. Reichartshausen	106—108
II. Der Pfarrbezirk Eltville:	
1. Eltville:	
A. Der Ortsname	108—119
Exkurs über vier Disibodenberger Urkunden	119—127
B. Die Eltviller Urkunden	127—149
2. Die Eltviller Filialen:	
A. Die älteren Filialen:	
1. Hattenheim	149—154
2. Erbach	154—160
3. Kiedrich und Burg Scharfenstein	160—167
4. Steinheim	167—170
5. Niederwalluf	170—171
B. Die jüngeren Filialen:	
1. Oberwalluf	171—172
2. Rode und das Kloster Tiefenthal	172—176
3. Rauenthal	177—178
4. Glimenthal, Martinthal, Neudorf	178—180
3. Das Kloster Eberbach	180—212
III. Der Pfarrbezirk Geisenheim:	
1. Geisenheim	212—218
2. Marienthal	218—240

IV. Der Pfarrbezirk Rüdesheim:	Seite
1. Rüdesheim	241—249
2. Der Ort Eibingen	249—252
3. Das Kloster Eibingen	252—258
Exkurs über das St. Agneskloster zu Mainz	258—261
4. Aulhausen und das Kloster Kumbd (Kreis Simmern).	261—263
5. Assmannshausen	263—269
V. Der Pfarrbezirk Lorch:	
1. Lorch:	
A. Die Lorch Urkunden	269—282
B. Die Lorch Junkerschule	282—287
2. Bodenthal und die übrigen zum Pfarrbezirk Lorch gehörigen Dörfer	287—288
VI. Die überhöhsichen Dörfer	289—291
VII. Der Rheingau als Ganzes:	
1. Einzelne Urkunden	291—295
2. Bodmanns falsche Nachrichten über echte und seine Auszüge aus gefälschten Mainzer Geschichtsquellen:	
A. Chronicon Moguntinum	296
B. Die Mainzer Chronik der Jahre 1459—1484	296
C. Libellus de bello inter dominum Johannem episcopum Mogun- tinum et Lantgravium Hassiae gesto	296—297
D. Narratio de rebus gestis archiepiscoporum Moguntinorum	297—302
E. Beschreibung des Feldzugs gegen Karl von Burgund	302—303
3. Der Franz- und Hunzwein	303—309
4. Das Rheingauer Recht:	
A. Das Weistum des Rheingaus	309—310
B. Der Rheingauer Landbrauch	311—312
C. Das angebliche Rheingauer Landrecht	312
D. Der angebliche Eltviller Oberhof	312—320
E. Das Kiedricher Gerichtsbuch	320—323
Anhang: Die von Bodmann überlieferten Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs	323—328
Anhang.	
Die Bleidenstädter Traditionen.	
1. Einleitung	329—332
2. Die einzelnen, dem angeblichen Bleidenstädter Traditionsbuch entnom- menen Urkunden	333—347
3. Die beiden, dem angeblichen Bleidenstädter Traditionsbuch entnom- menen Güter- und Rentenverzeichnisse	347—351
4. Die sonstigen von Schott und Bodmann überlieferten Bleidenstädter Urkunden	352—354
5. Roths Versuche, die Echtheit der Bleidenstädter Traditionen zu er- weisen	354—360
6. Die Entstehung der Bleidenstädter Traditionen und Bodmanns Ver- hältnis zu ihnen	360—364
Anhang: Die echten, aus dem 9.—12. Jahrhundert erhaltenen Bleidenstädter Geschichtsquellen	364—376
Übersicht über die behandelten Urkunden	377—380
Sachregister	381—384

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke.

- Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung. Wiesbaden 1827 ff.
- Bär, H., Beiträge zur Mainzer Geschichte der mittleren Zeiten. I. II. Mainz 1789—1790.
- Bär, H., Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach. 1. 2. Wiesbaden 1855—58.
- Baur, L., Urkunden zur hessischen Landes-, Orts- und Familiengeschichte. I—V. Darmstadt 1846—73.
- Baumgarten, Geschichte und Recht des Archidiaconates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. Stuttgart 1907 == Kirchenrechtliche Abhandlungen H. 39.
- Bodmann, F. J., Rheingauische Altertümer. 1. 2. Mainz 1819.
- Böhmer, J. Fr., Fontes rerum Germanicarum. I—IV. Stuttgart 1843—68.
- Böhmer, J. Fr., Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, hrsg. von C. Will. 1. 2. Innsbruck 1879—86.
- Böhmer-Lau, Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus. 1. 2. Frankfurt a. M. 1901—05.
- Brilmayer, K. J., Rheinhessen in Vergangenheit und Gegenwart. Giessen 1905.
- Dersch, W., Hessisches Klosterbuch. Marburg 1915 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XII.
- Dobenecker, O., Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae. I. II. Jena 1896—1900.
- Dronke, E. F. J., Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
- Ewald, W., Siegelkunde. München und Berlin 1914, in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von G. von Below und F. Meinecke.
- Fabricius, W., Güterverzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft. Trierer Archiv, Erg.-Heft 12, 1912.
- Ficker, J., Beiträge zur Urkundenlehre. 1. 2. Innsbruck 1877—78.
- Fürstemann, E., Altdeutsches Namenbuch. I. 2. Aufl., II. 3. Aufl. Bonn 1900—16.
- Goerz, A., Mittelrheinische Regesten, 1—4. Coblenz 1876—86.
- Grimm, J., Weistümer 1—7. Göttingen 1840—78.
- Gudenus, V. F. de, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas illustrantium. 1—5. Lipsiae 1743—58.
- Hegel, K., Die Chroniken der deutschen Städte 17, 18 == Die Chroniken der mittelhheinischen Städte. Mainz I. II. Leipzig 1881—82.
- Hennes, J. H., Die Erzbischöfe von Mainz. 3. Aufl. Mainz 1879.
- Joannis, G. Ch., Scriptores rerum Mogontiacorum. I. II. nebst Tom. novus. Frankfurt 1722—27.
- Joannis, G. Ch., Tabularum litterarumque veterum usque huc nondum editarum spicilegium. Ebd. 1724.
- Kehrein, J., Nassauisches Namenbuch. Weilburg 1864.
- Kremer, Ch. J., Origines Nassicae. Wiesbaden 1772—79.
- Lamprecht, K., Deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. 1—3. Leipzig 1885—86.
- Loersch, H., Der Ingelheimer Oberhof. Bonn 1885.
- Luthmer, F., Die Bau- und Kunstdenkmäler des Rheingaus. Frankfurt a. M. 1902.
- Mitteilungen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 1897—98 ff.
- Posse, O., Die Siegel der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz. Dresden 1914.

- Redlich, O., Die Privaturkunden des Mittelalters. München und Berlin 1911, in: Handbuch der mittelalterl. und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke.
- Reimer, H., Hessisches Urkundenbuch, Abt. II, Bd. 1—4. Leipzig 1891—97 = Publikationen aus dem K. preuss. Staatsarchiven, Bd. 48, 51, 60, 68.
- Richter, P., Geschichte des Rheingaues, in: Der Rheingaukreis. Rüdesheim 1902.
- Richter, P., Der Rheingau. Eine Wanderung durch seine Geschichte. Wiesbaden 1913.
(Das erstere Werk ist als „Geschichte“ angeführt, sonst ist stets das spätere gemeint.)
- Rossel, K., Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. I. II, 1, 2. Wiesbaden 1860—65.
- Roth, F. W. E., Fontes rerum Nassovicarum. I, Bd. 1—4. Wiesbaden 1880—84.
- Sauer, W., Codex diplomaticus Nassovicus. I, 1—3. Wiesbaden 1885—87.
- Schannat, J. F., Vindemiae literariae, hoc est veterum Monumentorum ad Germaniam spectantium collectio. 1. 2. Fuldae et Lipsiae 1723—24.
- Schunk, J. P., Beiträge zur Mainzer Geschichte. 1—3. Frankfurt und Leipzig 1788—90.
- Senckenberg, H. Ch., Selecta iuris et historiarum. 1—6. Frankfurt 1734—42.
- Serarius, Moguntiacarum rerum libri quinque. 1604.
- Stimming, M., Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Darmstadt 1915.
- Stumpf, K. F., Acta Moguntina saec. XII. Innsbruck 1863.
- Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien. 1—3. Coblenz 1860—74.
- Vigener, F., Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1354—71. Leipzig 1913.
- Vogel, C. D., Beschreibung des Herzogtums Nassau. Wiesbaden 1843.
- Vogt, E., Regesten der Erzbischöfe von Mainz, 1289—1328. Leipzig 1913.
- Wagner, G. W. J., Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogtum Hessen. Bd. 1. 2. Darmstadt 1873—78.
- Weidenbach, A. J., Regesta Bingenensia. Bingen 1853.
- Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. Bd. 1—3. Darmstadt und Giessen 1783—1803.
- Wibel, H., Die Urkundenfälschungen G. F. Schoffa, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 1904, Bd. 29, S. 653—765.
- Widder, G., Versuch einer vollständigen geogr.-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz, 1—4. Frankfurt und Leipzig 1786—88.
- Will s. Böhmer.
- Würdtwein, St. A., Dioecesis Moguntina. 1—3. Mannheim 1769—77.
- Würdtwein, St. A., Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastica. T. 1—13. Heidelbergae 1772—80.
- Würdtwein, St. A., Nova Subsidia. T. 1—13. Heidelbergae 1781—89.
- Wyss, A., Anzeige von Sauers Nassauischem Urkundenbuch, in: Westdeutsche Zeitschrift, Jahrg. 5, 1886, S. 377—403.
- Zaun, J., Beiträge zur Geschichte des Landkapitels Rheingau. Wiesbaden 1879.

Kritische Untersuchungen zur Geschichte des Rheingaues.

Einleitung.

Es ist erst vor einigen Jahren¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, dass im Mittelalter vornehmlich das 12. und 13. Jahrhundert falsche Urkunden hervorgebracht haben, dass dann aber die Zahl der Fälschungen stark zurückgeht, um erst seit dem 16. Jahrhundert einen neuen Aufschwung zu nehmen. Die Wahrheit dieses Satzes wird bestätigt durch die hier folgende Kritik der Quellen zur Geschichte des Rheingaus. Fast sämtliche Urkunden, die im Folgenden als mittelalterliche Fälschungen nachgewiesen werden, stammen aus dem 12. oder 13. Jahrhundert. Von da bis zu den Fälschungen des 16. und 17. Jahrhunderts ist ein weiter Sprung, für den Zwischenstufen zu schaffen die Untersuchung der Quellen nur ganz geringe Anhaltspunkte ergibt. Diesen Fälschungen folgen alsdann am Ende des 18. und im Laufe des 19. Jahrhunderts die trügerischen Machenschaften gelehrter Männer. Handelt es sich bei der ersten und zweiten Gruppe dieser Fälschungen um die Erreichung bestimmter Zwecke, insonderheit die Erlangung materieller Vorteile, so sind die Gelehrtenfälschungen der späteren Zeit einzig Erzeugnisse der Eitelkeit oder Laune ihrer Urheber. Aus diesem Grunde sind die letzteren auch die zahlreichsten und gefährlichsten, indem die Schranken, die jenen früheren Fälschungen notwendigerweise schon in der Beachtung der zur Zeit ihrer Entstehung vorhandenen Zustände gezogen waren, hier fortfallen, so dass die menschliche Einbildungskraft, ohne weiter im Zügel gehalten zu werden, ihre Schwingen erheben kann. Die früheren untergeschobenen Urkunden können auch als Fälschungen wertvolle Geschichtsquellen sein, während die modernen Gelehrtenfälschungen, wenn sie als solche festgestellt worden sind, jeglichen sachlichen Interesses entbehren. Letzteren gegenüber hat es die Kritik daher auch mit meist viel weniger durchsichtigen Verhältnissen zu tun. Bei den mittelalterlichen Fälschungen dagegen und, soweit der Rheingau in Betracht kommt, bei denen des 16. und 17. Jahrhunderts, sind, da es sich bei ihnen um die Erreichung ganz bestimmter Zwecke handelt, mag nun die Erzielung von Vorteilen oder die Abwehr von Nachteilen erstrebt werden, Ursache und Wirkung in der Regel leicht zu erkennen.

¹⁾ Von Edm. Stengel im Archiv für Urkundenforschung, Bd. 5, 1914, S. 41.
NASS. ANNALEN, Bd. XLV.

Abgesehen von gewissen Urkundengattungen, für die die Beachtung besonderer Formalien festgelegt werden kann, wie dies bei den von Wibel untersuchten Schott'schen und Bodmann'schen Kaiserurkunden zutrifft, ist, so weit es sich wenigstens um Urkunden handelt, für die keine Originale vorliegen, das zuverlässigste Hilfsmittel, das der Kritik bei der Ermittlung von Privaturkundenfälschungen zu Gebote steht, die genaue Kenntnis der Orts- und Ortsgeschichte. Im Lichte der Ortsgeschichte werden die Verdunkelungen selbst weit zurückreichender Geschehnisse manchmal unschwer erkannt und die ihnen zugrunde liegenden Urkunden damit als verdächtig, wenn nicht ohne weiteres als unecht erwiesen. Als ganz besonders wertvoll hat sich mir dabei die für unser Gebiet arg vernachlässigte Ortsnamenforschung gezeigt. Die Kritik ist den Privaturkunden gegenüber, insoweit sichere Kriterien der Unechtheit aufgestellt werden können, erst im Entstehen begriffen. Konnten von Schott oder Bodmann gefälschte Kaiserurkunden in die von den berufensten Forschern bearbeiteten *Monumenta Germaniae historica* aufgenommen werden, wie muss es da erst mit den älteren Urkundenbüchern einzelner Landesteile in Bezug auf die Kritik von Privaturkunden beschaffen sein!

Als ich das Studium der rheingauischen Urkunden begann, musste ich mich sofort davon überzeugen, dass hier noch alles zu tun sei. Gleich eine der frühesten Urkunden, die von 1109, Nr. 161, ist eine der plumpsten Fälschungen, die sich denken lässt. Die darin vorkommende Ortsbezeichnung *Algesheim marcha in pago Gaugia*, eine sinnlose Übersetzung des erst seit dem sechzehnten Jahrhundert unter dem Namen Gausalgesheim bekannten mittelalterlichen Ortes Algesheim, hätte, sollte man denken, jedem Geschichtskundigen die Unechtheit der Urkunde auf den ersten Blick deutlich vor Augen stellen müssen. Allein niemand hat bis jetzt Anstoss an der Urkunde genommen. Das in ihr enthaltene Märchen von Klingelmünde findet sich in jeder rheingauischen Landesgeschichte. Die vielen Unmöglichkeiten, die die Urkunde bietet, sind nicht nur unwiderlegt geblieben, sondern sie sind noch in der neuesten, 1913 erschienenen Geschichte des Rheingaus von P. Richter als bare Münze an verschiedenen Stellen des Buches hingenommen worden.

Ich will hier nicht alle Indizien der Unechtheit jener Urkunde aufzählen — dies geschieht in dem Abschnitt Klingelmünde und S. Bartholomä — aber auf die allgemein gültigen Kriterien, die sich mir bei genauerer Prüfung dieser Fälschung, im Vergleich mit echten Urkunden, zur Entscheidung der Echtheit oder Unechtheit mittelalterlicher Urkunden ergeben haben, möchte ich hier doch in aller Kürze eingehen, um an einem besonders lehrreichen Beispiel zu zeigen, was man aus einer Fälschung lernen kann, und auf welche Grundsätze sich die nachfolgende Urkundenkritik in erster Linie aufbaut.

In der Urkunde heisst es *in episcopi monte* zur Bezeichnung des Bischofsberges, des heutigen Johannisberges. In allen echten mittelalterlichen lateinischen Urkunden findet sich ausschliesslich die Bezeichnung Bischofsberg, nie, wie hier, die lateinische Übersetzung dieses Namens. Die Ortsnamen werden in ihrer deutschen volkstümlichen Bezeichnung in den mittelalterlichen Urkunden wiedergegeben. Das ist ein allgemeines Gesetz, das ich überall, soweit

deutsche Länder in Betracht kommen, bestätigt gefunden habe. Wie daher in der vorliegenden Urkunde die Ortsbezeichnung *in episcopi monte* ein deutlicher Beweis ihrer Unechtheit ist, so sind es ebenso die weiter in dieser Urkunde vorkommenden Bezeichnungen *comitis insula* für Lützelau und *in comitis monte* für Grevenberg. Die Übersetzungen deutscher Ortsnamen in mittelalterlichen Rheingauer Urkunden verraten diese als Fälschungen. So kommt auch das rheingauische Kloster Gottesthal, abgesehen von der in Orvieto ausgestellten Papsturkunde von 1282 (Sr 1005), nie als *vallis dei* vor. Die von dieser Regel abweichenden Urkunden sind entweder gefälscht oder sie beziehen sich gar nicht auf das rheingauische Gottesthal, sondern auf das Eberbacher Tochterkloster Val-Dieu bei Lüttich. Eine einzige Ausnahme von dieser Regel (Baur III, 365) findet unten unter Gottesthal ihre Erklärung. Gottesthal ist zwar ein dem Kloster gewiss zunächst von der Geistlichkeit gegebener Name, aber trotzdem geht er doch sofort in die Volkssprache über und wird damit volkstümlich, weil hier kein älterer Name, wie bei Johannisberg, im Wege stand. In Urkunden späterer Zeit, in der die einheimische Sprache die lateinische aus den Urkunden verdrängt oder doch ihren Gebrauch sehr eingeschränkt hatte, verschwinden natürlich auch die für den Gebrauch deutscher Ortsnamen in mittelalterlichen lateinischen Urkunden geltenden Gesetze.

Nur ein einziger rheingauischer Ortsname macht eine Ausnahme — aber auch nur eine scheinbare — von der Regel. Das ist Eltville. Aus der wenigstens urkundlich nachweisbar ältesten volkstümlichen Bezeichnung für diesen Ort Altevile oder mit lateinischer Endung Altevila ist hier durch den Zusatz eines einzigen Buchstabens und die damit in Zusammenhang stehende Zerlegung des Wortes in zwei Bestandteile Alta villa geworden, ein Name, der zunächst die alte volkstümliche Bezeichnung fast ganz verdrängt hat und erst, als die aus Altevile durch Umlaut entstandene Form Elteville in den Urkunden aufkam, allmählich wieder verschwunden ist. Alta villa ist also nur ein scheinbarer lateinischer Ortsname, in dem nicht die Übersetzung eines deutschen Namens, sondern vielmehr dieser, durch eine ebenso leichte, wie willkürliche Änderung nur äusserlich in eine lateinische Form gebracht, selbst steckt. Im übrigen muss ich, was diesen Ortsnamen betrifft, dessen etymologische Klarstellung eine nicht leichte Aufgabe gewesen ist, auf die unten folgende Untersuchung der Eltviller Urkunden verweisen.

Es ist nur eine Bestätigung des Gesetzes, dass die Orte in den mittelalterlichen Urkunden mit ihrem üblichen volkstümlichen Namen bezeichnet werden, wenn Namensänderungen, die von der Geistlichkeit vorgenommen werden, also nicht volkstümlich sind, in den Urkunden lateinisch wiedergegeben werden. Wenn also nach der Gründung der Abtei Johannisberg auf dem Bischofsberg die Geistlichkeit im Laufe des zwölften Jahrhunderts allmählich anfängt, statt Kloster des heiligen Johannis auf dem Bischofsberg kurz Kloster Johannisberg zu sagen, und damit Johannisberg an die Stelle des bisherigen Namens Bischofsberg setzt, so findet sich die erstere Bezeichnung seitdem doch in den mittelalterlichen lateinischen Urkunden des Rheingaus nur lateinisch als *mons S. Joannis*, weil der Name Johannisberg eben noch nicht

volkstümlich geworden war und den ursprünglichen Namen Bischofsberg damals noch nicht verdrängt hatte. Eine mittelalterliche lateinische Urkunde des Rheingaus mit dem deutschen Namen Johannisberg gibt es nicht; sie müsste, wenn sie aus der Zeit vor dem vierzehnten Jahrhundert stammte, in dem sich diese Bezeichnung auch beim Volke einbürgerte, eine Fälschung sein.

Die Prüfung der Fälschung von 1109 auf Grund echter Urkunden lehrte mich auch sonst die Bedeutung der Ortsnamen als Kriterien der Echtheit einer mittelalterlichen Urkunde würdigen. Der Umstand, dass in dieser Fälschung der Ort Winkel Winzella genannt wird, während er sonst durchweg Winkel, Winklum, Wincla heisst, veranlasste mich, die rheingauischen Urkunden zunächst sämtlich auf die in ihnen vorkommenden Ortsnamen durchzugehen. Ich legte mir für jeden Ortsnamen eine Tabelle an, in der ich die Form des Namens, die Zeit der Urkunde und die Art ihrer Überlieferung eintrug. Damit hatte ich für manche von Schott oder Bodmann überlieferte Urkunde den Schlüssel gefunden, der mir ohne weiteres ihre Unechtheit erschloss. Wenn ich z. B. feststellte, dass der Ortsname Hattenheim in unverdächtigen Urkunden bis ins 13. Jahrhundert stets als Hatterheim oder Haternheim vorkommt und sich in einer Schott'schen Urkunde schon längst vor dieser Zeit die r-lose Namensform findet, so ist damit meines Erachtens ihre Unechtheit überzeugend dargetan.

Das oben aufgestellte Gesetz, dass in mittelalterlichen Urkunden die Ortsnamen in ihrer volkstümlichen deutschen Form gebraucht werden und dass nur da, wo es sich um Namen handelt, die den Orten nicht vom Volke, sondern von der Geistlichkeit gegeben sind, die lateinische Form gewählt wird, kann natürlich als Kriterium für die Unechtheit der im Mittelalter oder doch zu einer Zeit, wo die lateinische Sprache die herrschende in den Urkunden war, entstandenen Fälschungen keine Rolle spielen, da die Verfasser der zu dieser Zeit untergeschobenen Urkunden dagegen nicht verstossen haben. Wohl aber gibt, wie die nachfolgende Untersuchung zeigt, die Beachtung der Ortsnamenform häufig das Mittel an die Hand, um auch solchen, schon im Mittelalter entstandenen, Fälschungen auf die Spur zu kommen. Wenn sich z. B. nachweisen lässt, um einen Ortsnamen zu nehmen, der in dieser Beziehung ganz besonders instruktiv ist, dass Eltville in Rheingauer Urkunden bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Altevile oder statt dessen, wie ich oben schon hervorgehoben habe, Altavilla heisst und dass dann erst die Form Eltevile mit Umlaut der Stammsilbe sich Bahn bricht, so ist doch, wenn wir letzterer Form auch schon in Rheingauer Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts vereinzelt begegnen, dieser Umstand gewiss ein genügender Verdachtsgrund gegen ihre Echtheit, der sich bei näherer Untersuchung dieser Urkunden auch meist vollkommen bestätigt.

Natürlich ist auf diesem Gebiete Vorsicht geboten. So findet sich für Winkel, wie ich bereits sagte, in mittelalterlichen Urkunden durchgängig die Form Winkel, Winklum, Wincla, dagegen begegnet die Form Winchelum oder Winchela als Regel erst in der Zeit der Humanisten, die den harten Guttural-laut für einen Barbarismus hielten. Trotzdem darf man schon angesichts der

Tatsache, dass das älteste Siegel des St. Egidienklosters zu Winkel die Form des Namens mit *ch* hat, doch nicht ohne weiteres alle die Ortsnamenform *Winchelum* oder *Winchela* bietenden mittelalterlichen Urkunden als in der Humanistenzeit entstandene Fälschungen ansehen wollen. Es ist doch möglich, dass ein oberdeutscher Schreiber eine solche Änderung des gewöhnlichen Namens in mittelalterlichen Urkunden vorgenommen hat. Freilich ist die letztere Annahme viel weniger wahrscheinlich, und auf jeden Fall haben wir, zumal wenn sonstige Anstösse vorliegen, allen Grund, eine solche Urkunde auf ihre Echtheit hin zu prüfen.

Dies sind allgemeine, hier natürlich nur angedeutete Kriterien, wie sie mir für den Nachweis mittelalterlicher und moderner Urkundenfälschungen von Bedeutung zu sein scheinen und sich mir aus der Vergleichung der Fälschung von 1109 mit echten Urkunden ergeben haben. Die darauf aufgebaute Urkundenkritik hat mir dann weitere Hilfsmittel an die Hand gegeben. Ob es richtig ist, dass noch im 12. Jahrhundert die Mainzer erzbischöflichen Urkunden durchweg von dem Empfänger ausgestellt und in der erzbischöflichen Kanzlei nur mit dem Siegel versehen sind, wie dies heute die allgemeine Annahme ist, das muss ich dahingestellt sein lassen. Unmöglich scheint es mir aber, dass man über die Tatsache, dass in der einen Urkunde die volle Titulatur des Erzbischofs gebraucht und in der anderen gleichzeitigen Urkunde diese nur lückenhaft vorhanden ist, wenn es sich um Originalurkunden handelt, sich mit der Erklärung hinweghilft, dass es im Belieben des Empfängers und Schreibers der Urkunde gestanden habe, wie weit er in solchen Äusserlichkeiten gehen wollte. Wenn z. B. die beiden Johannisberger Urkunden von 1130, Sr 179 und 180, darin voneinander abweichen und die letztere beginnt *Ego Adelbertus dei gratia Moguntine sedis archiepiscopus et apostolice sedis legatus*, in der ersteren aber es unter Auslassung der diesem Erzbischof doch bereits geraume Zeit vorher vom Papst verliehenen hohen Würde eines Gesandten des Apostolischen Stuhles einfach *Adelbertus dei gratia Moguntine ecclesie archiepiscopus* heisst, und man eine solche Nachlässigkeit damit zu erklären bemüht ist, dass die Urkunde eben vom Empfänger verfasst sei und die Titulatur des Erzbischofs im Belieben des vom Kloster mit der Ausfertigung der Urkunde beauftragten Mönches gestanden habe, so glaube ich das nicht und zwar um so weniger, als ich alle derartigen Urkunden, die nicht dem Erzbischof in dieser Beziehung geben, was ihm gebührt, auch aus anderen Gründen als Fälschungen nachweisen kann. Das gilt natürlich auch von solchen Urkunden, die ihm zu früh eine solche Würde geben, d. h. ehe sie der Erzbischof tatsächlich erlangt hatte, wie die von Schott überlieferte Urkunde Sr 168.

Ebenso verhält es sich mit anderen, dem Titel der Erzbischöfe beigegebenen stehenden Bestandteilen. So nennt sich der Erzbischof Konrad I. nach seiner Rückkehr aus dem Exil, wie schon die Siegel zeigen, als Erzbischof von Mainz auch stets *Sabinensis episcopus*. Dieser Umstand ist, wie die Untersuchung der Eberbacher Urkunden zeigt, für die Entscheidung der Echtheitsfrage dieser oder jener Urkunde gleichfalls keineswegs belanglos.

Natürlich darf es neben solchen mehr oder weniger allgemeinen Indizien nie unterlassen werden, die ganze Urkunde ihrem Inhalt nach und, wenn sie im Original vorliegt, auch ihrer äusseren Form nach zu prüfen. Für deutsche Urkunden käme ausserdem das wichtige Kriterium der Sprache hinzu, das aber in den hier untersuchten Urkunden schon deshalb keine grosse Rolle spielt, weil alle derartigen verdächtigen Urkunden uns nicht im Original überliefert sind.

Die Mainzer Jesuiten des 17. Jahrhunderts waren nicht mehr im Stande, ihre Fälschungen in äusserlich unverdächtigen Originalen vorzulegen. Sie haben als kluge Leute wenigstens in allen Fällen auf solche gewagten Experimente verzichtet und sich auf beglaubigte Abschriften beschränkt. Die modernen Fälscher Schott und Bodmann hätten schon viel zu viel zu tun gehabt, wenn sie für ihre ungezählten Machwerke sich auch noch nachgemachte Originalurkunden hätten leisten wollen. Sie haben sich auf die Wiedergabe blosser Abschriften oder Abdrucke der von ihnen ans Licht gebrachten Urkunden beschränkt. Bodmann pflegt dabei meist ausdrücklich zu versichern, dass er vom Original abdrucke und bemüht sich, diese unverfälschte Behauptung noch durch allerhand besondere Kniffe, wie Beibehaltung der mittelalterlichen Kürzungen, Beschreibung der anhängenden Siegel, künstliche Textlücken und dergleichen glaubhaft zu machen. Ab und an begnügt er sich auch mit dem Abdruck von einer „vidimirten“ Abschrift. Er ist auch, wie die Untersuchung der Lorcher Urkunden zeigt, nicht vor dem Versuch zurückgeschreckt, selbst mit nachgemachten Originalurkunden aufzuwarten. Doch handelt es sich dabei naturgemäss um vereinzelte Fälle. Anders verhält es sich in dieser Beziehung mit den im Mittelalter und auch noch mit den im 16. Jahrhundert entstandenen Fälschungen der in der Ausfertigung von Urkunden bewanderten Klöster und geistlichen Stifter. Auch diese haben zwar unter Umständen, wie die im 14. Jahrhundert gefälschte Gründungsurkunde Eberbachs als Zisterzienserklosters lehrt, die Herstellung einer besonderen Originalurkunde zu umgehen verstanden, aber im allgemeinen haben sie ihre Fälschungen auch in gefälschtem Gewande zur Welt gebracht. In diesen Fällen, wenigstens da, wo die Originale erhalten sind, erwächst uns natürlich die Aufgabe, die uns durch die Untersuchung des Textes als verdächtig und gefälscht erscheinenden Urkunden auch in Bezug auf ihr Äusseres eingehend vom diplomatischen Standpunkt aus zu prüfen. Um in dieser Beziehung nichts zu unterlassen, was zumal die kritische Nachprüfung der Ergebnisse meiner Forschungen erleichtern kann, habe ich diese Originale auf den beigegebenen Tafeln in allerdings stark verkleinerten Nachbildungen beigelegt. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, dass sich eingehendere Untersuchungen nur am Original selbst vornehmen lassen.

Die genaue Kenntnis der betreffenden Ortsgeschichte ist allemal die notwendige Voraussetzung einer kritischen Untersuchung derartiger Privaturkunden. Aber sie nutzt uns wenig oder nichts Verhältnissen gegenüber, in denen die einzig erhaltene gefälschte Überlieferung mitunter alles auf den Kopf gestellt hat. Dem stehen wir in der Geschichte des Rheingaus mehr als einmal gegenüber, ein Umstand, der diese Untersuchungen ebenso erschwert hat, wie er andererseits wieder ein Ansporn zu ihrer Durchführung gewesen ist.

Bei der hervorragenden Rolle, die die Zehntverhältnisse für die im Mittelalter gefälschten Urkunden spielen, sind die früheren kirchlichen Bezirke für die kritische Prüfung der Urkunden von besonderer Bedeutung. Sie bilden, wie mir scheint, die selbstverständliche äussere Einteilung, die einer Untersuchung, wie der vorliegenden, zu Grunde gelegt werden muss. Ob die Geschichte des Rheingaus im Mittelalter mehr als die anderer Gebiete unter solchen Fälschungen zu leiden hat, diese Frage zu bejahen oder zu verneinen fehlt es heute noch an den ausreichenden notwendigen Vorarbeiten. Sicher ist, dass der Rheingau im 12. und 13. Jahrhundert, also zur Blütezeit der mittelalterlichen Urkundenfälschungen, ein reich besiedeltes Land war, das in kirchlicher Beziehung völlig unter dem Einfluss von Mainzer Stiftern stand. Kein Wunder also, wenn diese geistlichen Herren sich öfter des Mittels untergeschobener Urkunden bedient haben, um ihre Rechte oder auch Ansprüche auf ansehnliche Erzeugnisse dieses mit der edelsten Frucht des Bodens, der Rebe, vor anderen ausgezeichneten Landes zu beglaubigen.

Ebenso wie jene Mainzer Stifter hin und wieder mittels Urkundenfälschungen ihre Interessen zu wahren und zu fördern verstanden, haben sich auch die zahlreich im Lande vorhandenen Klöster dies Mittel zu nutze gemacht, um sich gegen berechnete oder unberechtigte Ansprüche der Mainzer Zehntherren zur Wehr zu setzen, sowie sonstige Nachteile abzuwenden oder auch besondere Vorteile zu erreichen. Infolge solcher Urkundenfälschungen ist die Geschichte gerade dieser Klöster, wie wir sehen werden, bis auf den heutigen Tag oft arg entstellt worden.

Bei alledem muss man sich hüten, diese Urkundenfälschungen vom Standpunkt der Gegenwart aus beurteilen zu wollen. In ihnen kommt vielmehr manchmal nichts als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit zum Ausdruck. Lagen z. B. den Zehntherren den rheingauischen Dörfern gegenüber, dadurch dass sie für deren kirchliche Bedürfnisse zu sorgen hatten, gewisse, wenn auch meist keineswegs gleichwertige Gegenleistungen ob, den zehntpflichtigen Klöstern gegenüber fielen auch diese verhältnismässig geringen Verpflichtungen fort. Es ist daher nicht verwunderlich, dass wir auch unter den Klosterurkunden einer Reihe von Fälschungen begegnen. Allen voran steht in dieser Beziehung das bedeutendste Kloster des Rheingaus, Eberbach, das die seiner Tüchtigkeit und seinen Verdiensten entsprechende Stellung den rheingauischen Dorfgemeinden gegenüber wohl kaum hätte erlangen können, wenn es vor gelegentlichen Urkundenfälschungen zurückgeschreckt wäre. Man muss im allgemeinen bedenken, dass eine Kritik des Bestehenden, wie es die öffentliche Meinung heutzutage ist, im Mittelalter nicht vorhanden war, und manchmal widersinnig gewordene Rechtsverhältnisse durch alte, darüber bestehende Urkunden oder auch durch die Gewohnheit viel stärker als heutzutage sanktioniert wurden. Dagegen anzukämpfen war bisweilen nur mittels untergeschobener Urkunden möglich. Zur Entschuldigung anderer Fälschungen späterer Zeit, besonders der von den Jesuiten im 17. Jahrhundert in die Welt gesetzten, aber gilt der Satz: *mundus vult decipi!*

Wenn die Frage offen gelassen wurde, ob im oder für den Rheingau mehr Urkunden als anderswo während des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert gefälscht worden sind, so darf man aber doch behaupten, dass die rheingauische und damit auch die älteste nassauische Geschichte mehr als jede andere unter der Nachwirkung dieser Verfälschung ihrer Quellen gelitten hat. Das Dichterwort: „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, dass sie fortzeugend Böses muss gebären“ hat durch das spätere Auftreten der modernen Fälscher Schott und Bodmann, die einen guten Teil eigener Fälschungen unbewusst wieder auf unechte frühere Urkunden aufgebaut haben, für den Rheingau in dieser Beziehung eine besondere Bedeutung erlangt. Bei der Arglosigkeit, mit der dann Bodmanns Rheingauische Altertümer, die noch in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ als ein rühmliches Zeugnis deutschen Gelehrtenfleisses gepriesen werden konnten, viele Jahrzehnte hindurch, ohne alle Anfechtung von einer ebenso fruchtbaren wie unkritischen rheingauischen Geschichtsschreibung als lauterer Quellenwerk ausgeschöpft worden sind, haben jene Geschichtsfälschungen immer weitere Kreise gezogen und heillosen Wirrwarr angerichtet. So sind nicht nur die Werke sonst um die rheingauische Geschichte verdienter Männer, wie die Vogels, Kehreins und Zauns, soweit sie sich auf Bodmanns Rheingauische Altertümer stützen, voll von Unrichtigkeiten, sondern auch namhafte Fachgelehrte auf dem Gebiete anderer Wissenschaften, wie der Rechtswissenschaft und Medizin, haben sich durch diese Fälschungen täuschen lassen und zur Verbreitung der in ihnen enthaltenen Unwahrheiten beigetragen. Denn Bodmann hat, während Schott bei seinen Fälschungen nur die Ausfüllung seiner Geschlechtsreihen der Rheingrafen im Auge hatte, das ganze weite Gebiet der Geschichte in politischer, genealogischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung in seinen Rheingauischen Altertümern behandelt und es nirgends verabsäumt, der lückenhaften Überlieferung durch eigene Geschichtsergänzungen nachzuhelfen.

Bodmanns Rheingauischen Altertümern gegenüber hat die Kritik erst mit Hegel anfangs der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eingesetzt. Diesem Forscher konnte es bei der Herausgabe der Mainzer Chroniken nicht entgehen, dass sich der bis dahin gepriesene rheingauische und Mainzer Geschichtsforscher mehrfach offener, gröblicher Fälschungen schuldig gemacht habe. Hegel stellte schon den richtigen Grundsatz auf, dass man Bodmann nirgends trauen dürfe, wo er sich auf ungedruckte Quellen berufe. Doch hat Hegel es unterlassen, sich mit Bodmann genauer auseinanderzusetzen, ausser wo er ihn auf Grund wiedergefundenen Quellenmaterials ohne weiteres der Fälschung überführen konnte. Aus diesem Grunde hat er es auch vermieden, die *Narratio de rebus gestis archiepiscoporum Moguntinorum*, aus der Bodmann in seinen Rheingauischen Altertümern eine ganze Reihe von Auszügen mitteilt, auf ihre Echtheit zu prüfen, obwohl dies doch eigentlich im Rahmen seiner Aufgabe gelegen hätte. Die Erkenntnis, dass Bodmann die Mainzer Geschichtsquellen noch in einem Umfange benutzen konnte und tatsächlich benutzt hat, wie es jetzt bei der Zersplitterung dieser Quellen dem einzelnen nicht mehr möglich ist, mag es ihm von vornherein nicht ratsam haben erscheinen lassen,

diesem umfassenden Fälschergenie schärfer und intensiver zu Leibe zu gehen. Wenn aber selbst ein Mann wie Hegel, der die deutschen Archive nach Mainzer Geschichtsquellen auf das Genaueste und auch mit entsprechendem Erfolge durchsucht hatte, nicht über die notwendig erforderlichen Unterlagen für eine Kritik Bodmanns in grösserem Umfange zu verfügen glaubte, so darf man sich nicht wundern, dass diese abgesehen von einzelnen sehr verdienstlichen Feststellungen noch heute, hundert Jahre nach dem Erscheinen von Bodmanns Rheingauischen Altertümern, sehr viel zu wünschen übrig lässt.

Roths *Fontes rerum Nassoicarum* sind ein zwar fleissiges, aber unkritisches Werk. Auch Sauer war der allerdings unter den bezeichneten Umständen besonders schwierigen Bearbeitung und Veröffentlichung der rheingauischen Geschichtsquellen, wie sie im ersten Bande des Nassauischen Urkundenbuchs vorliegen, nicht gewachsen. Beide haben, indem sie die Urkunden Schotts, von denen Wibel hernach die Kaiserurkunden als gefälscht nachwies, arglos — jener unter Benutzung von Kindlingers Sammlungen, dieser aus der Schott'schen Handschrift selbst — als vermeintlich wertvolle Bereicherungen der rheingauischen Geschichtsquellen ihren Werken einfügten, die bereits vorhandene rheingauische Quellenverseuchung nur noch gefördert. Auch der neueste rheingauische Geschichtsforscher, Paul Richter, dem wir eine sonst sehr gewissenhaft gearbeitete und höchst anziehend und anschaulich geschriebene Geschichte des Rheingaus verdanken, ist, so sehr er auch der gefährlichen Schott'schen und Bodmann'schen Überlieferung gegenüber Zurückhaltung bewahrt zu haben glaubt, ihr mehr als einmal zum Opfer gefallen. Eine Kritik der mittelalterlichen Urkunden lag ihm überhaupt gänzlich fern. Um so weniger aber bedarf es der Rechtfertigung, dass hier der Versuch gemacht wird, soweit dies bei dem heutigen Stande der dazu nötigen Vorarbeiten möglich scheint, die rheingauischen Geschichtsquellen in ihrer Gesamtheit einer durchgreifenden Kritik zu unterwerfen.

Es konnte nicht meine Aufgabe sein, die Fälschertätigkeit Schotts und Bodmanns²⁾ als solche, also auch ausserhalb des Gebietes der rheingauischen Geschichte, zu verfolgen. Von Schott ist es heute wohl offenbar, dass er echte, sonst nicht bekannte Geschichtsquellen nicht in Händen gehabt hat. Leider sind aber aus den Kindlinger'schen Sammlungen bereits eine grössere Anzahl Schott'scher Fälschungen veröffentlicht, ohne dass ihr eigentlicher Urheber erkannt und genannt worden ist. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als das Schott'sche Urkundenbuch zur Geschichte des Rheingräflichen Hauses, soweit dies nicht bereits durch Sauer geschehen ist, zur Verhütung weiterer Benutzung dieser Fälschungen zu veröffentlichen. Bodmann gegenüber habe ich meiner Kritik selbst innerhalb der rheingauischen Geschichte

²⁾ Roths Aufsatz: „J. F. Bodmann, ein Fälscher der Mainzer und Rheingauer Landesgeschichte“ (Deutsche Geschichtsblätter Bd. 10, 1911, S. 133—152) gibt einen allerdings auch damals schon nicht vollständigen Überblick über die Bodmann nachgewiesenen Fälschungen. Der Versuch Roths, Bodmanns Fälschertätigkeit als Alterskrankheit hinzustellen, ist völlig verfehlt und zeigt, wie wenig sich der Verfasser mit dem von ihm zusammengestellten Material beschäftigt hat.

gewisse Beschränkungen auferlegen müssen, die letzten Endes in der Zerrissenheit der Mainzer Geschichtsquellen begründet sind, über die einen vollständigen Überblick sich zu verschaffen heute noch dem einzelnen unmöglich ist. Es leuchtet aber ein, dass für das Gelingen einer Arbeit, wie der vorliegenden, eine Kenntnis der überhaupt vorhandenen Quellen nicht selten die notwendige Vorbedingung ist. Wer Bodmanns Werk kennt, wer weiss, dass dieser neben einer übergrossen Zahl gefälschter Urkunden die gründlichste und umfassendste Kenntnis aller hier einschlägigen echten Urkunden besass, die er, wie jene, bald im vollen Wortlaut, bald in kürzeren oder längeren Auszügen, nicht selten aber auch nur dem Hauptinhalt nach seinen Lesern bekannt gibt, dem braucht nicht erst gesagt zu werden, dass mit einer umfassenden Kritik Bodmanns hier nur erst der Anfang gemacht werden konnte. Erst wenn einmal die noch vorhandenen echten Quellen, die Bodmann benutzt hat, in ihrer Gesamtheit wieder ans Licht gebracht worden sind, kann das hier begonnene Unternehmen zum Abschluss gebracht werden. Wenn ich andererseits bisweilen über das Gebiet der rheingauischen Geschichte hinausgegriffen habe, so lag dazu in der Notwendigkeit einer geschlossenen Beweisführung jedesmal ein triftiger Grund vor.

I. Der Pfarrbezirk Oestrich.

1. Oestrich.

Oestrich bildete im Mittelalter mit Winkel und Mittelheim lange eine einzige Orts- und Kirchengemeinde unter der gemeinsamen Bezeichnung Winkel. Die im späteren Oestrich gelegene Kirche Winkels war die älteste Pfarrkirche des Rheingaus. Das geht unzweideutig hervor aus ihrer Stellung im späteren Landkapitel Rheingau, in dem sie die Würde der Mutterkirche einnimmt. In Oestrich ist deshalb der Sitz des Erzpriesters, der später freilich seinen Wohnsitz als Pfarrer einer anderen Gemeinde auch ausserhalb Oestricks haben kann, aber den Titel Archipresbyter sedis Oestrich führt (Zaun S. 4). Die Oestricher Kirche ist demgemäss dem heiligen Martin, dem Schutzpatron des Mainzer Erzstiftes, geweiht. Diese Kirche gelangte nach einer Notiz in den Kapitelsprotokollen des Mainzer St. Viktorstifts zum Jahre 1493 (Bodmann S. 85, Anm. a) schon unter dem Erzbischof Willigis in den Besitz dieses Mainzer Stifts, dessen Propst der Zehnte und die Besetzung der Pfarrei zustand.

Die Pröpste vergaben die Pfarrei zunächst nach freiem Ermessen. Im Jahre 1219 trat darin insofern eine Änderung ein, als der Erzbischof Siegfried II. bestimmte, dass der vom Propst zu präsentierende Pfarrer in Zukunft aus den Stiftsgeistlichen genommen werden solle, und wenn dieser nicht annehme, beide, Propst und Kapitel, je einen Stiftsgeistlichen und je einen Priester ausserhalb des Stifts bestimmen und diese vier dann gemeinsam einen Stiftsgeistlichen erwählen sollten; erst, wenn auch dieser ablehne, solle der Propst nach seinem Belieben einen Geistlichen präsentieren dürfen, der jedoch in jedem Falle im Orte zu wohnen habe. Während in der darüber ausgefertigten Urkunde (Sr 361) die Kirche noch als die zu Winkel bezeichnet wird, nennt die

Urkunde von 1254 (Sr 608), durch die der Propst Ludwig von St. Viktor die Pfarrei dem Stiftskapitel zur Verbesserung seiner Einkünfte abtritt, sie *ecclesiam in Ostrich*. Seitdem heisst diese dem Viktorstift zugehörige Kirche nicht mehr die Winkeler, sondern die Oestricher.

Pater Bär (Beitr. II, 121) macht schon darauf aufmerksam, dass im Eberbacher Schenkungsbuche, in dem die ältesten Erwerbungen des Klosters bis zum Jahre 1211 verzeichnet seien, also im *Oculus memoriae*, die Distrikte der späteren Oestricher Gemarkung sämtlich als in der Winkeler Feldmark gelegen bezeichnet würden, und (S. 126 r) dass nur bei Aufführung der jüngsten Erwerbung der Name Oestrich zum ersten und einzigen Mal erwähnt werde. Sicherlich hat er recht, wenn er (S. 125) meint, dass der Name Oestrich ebenso wie die Länderbezeichnung Oesterreich den östlichen Teil (Winkels) bedeute. Bodmann (S. 88, Anm. a) erklärt freilich diese Ableitung des Namens für phantastisch und will auch Bärs Angabe, dass Oestrich sich erst zwischen 1219 und 1254 von Winkel als eigenes Dorf abgesondert habe, nicht gelten lassen. Zum Gegenbeweis beruft er sich auf drei Urkunden aus den Jahren 1021, 1123 und 1171, in denen das Dorf Oestrich bereits erwähnt werde.

* * *

Die zeitlich in der Mitte stehende Urkunde (Sr 170) stammt von Schott. In ihr bekundet Erzbischof Adalbert I., dass Meingot, Sohn des ehemaligen Mainzer Kämmerers Embricho, bei Antritt einer Wallfahrt nach Jerusalem dem Kloster Altmünster zu Mainz *omnem suam substantiam in pago Reni in villis Hosteriche et Richardeshusen cum tribus mancipiis, domibus, agris, pratis, vineis, silvis et omni iure, quo huc usque in eisdem villis earumque marcis gavisus erat*, unter der Bedingung vermacht habe, dass ihm nach seiner Rückkehr lebenslänglicher Unterhalt gewährt werde.

Der Name Hosteriche für Oestrich ist in einer Rheingauer Urkunde schon an sich höchst auffällig. In Übereinstimmung mit dem, was Bär berichtet, begegnet uns der Ortsname Oestrich, abgesehen von Schott'schen und Bodmann'schen Urkunden, in einer unverdächtigen Urkunde zuerst 1189 (Sr 288) und zwar als Ostrich. In dieser Urkunde gibt Erzbischof Konrad I. dem Giselbert von Rüdesheim als Entschädigung für die ihm entzogene Vogtei des Zisterzienserinnenklosters Mariähausen *in nostra villa Winkelo in praedio sororum predictarum, videlicet in vineis ipsarum in Ostrich et alibi, quas vineas ipsius Giselberti pater Cunradus vicedominus argento suo comparaverat et sororibus eisdem in proprietatem contulerat*, den früheren Besitz zurück. Oestrich ist hier, wie man sieht, noch kein selbständiges Dorf mit eigener Gemarkung, sondern nur ein Teil Winkels. Damit steht aber die vorher angeführte Schott'sche Urkunde in unlösbarem Widerspruch. Taucht auch der Name Oestrich gegen Ende des 12. Jahrhunderts für den östlichen Teil Winkels auf, so kann seine Trennung von Winkel, wie wir oben sahen, doch erst nach dem Jahre 1219 eingetreten sein. Es ist klar, dass im Jahre 1254, in dem der Propst von St. Viktor die Kirche zu Oestrich und das damit verbundene Zehntrecht in der Winkeler Gemarkung seinem Stift überträgt, der Ort Oestrich

bereits selbständig gewesen sein muss. Das war schon im Jahre 1247 der Fall, in dem das Stift S. Maria zu den Greden zu Mainz *tria ingera vinearum* in Oestrich (Sr 526) erwirbt. Denn wenn Oestrich hier nur einen Teil der Winkeler Gemarkung bedeutete, so würde unbedingt die nähere Bestimmung *in villa Winkela*, wie in der Urkunde von 1189 (Sr 288), hinzugefügt worden sein. Wenn jemand dagegen geltend machen wollte, dass man dann statt *in Ostrich* eigentlich *in villa Ostrich* erwarten müsse, so verweise ich auf das einfache *in Gysinheim* der gleichzeitigen Urkunde Sr 525. Ebenso heisst es gewöhnlich nur *in Ostrich* oder *in Osterich*, wie in den Urkunden von 1254 (Sr 608—613). Überall erscheint, wenn wir Oestrichs Vorkommen in den zahlreichen unverdächtigen Urkunden dieses und des nächsten Jahrhunderts weiter verfolgen, es seitdem als selbständiger Ort.

Lassen wir die nur von Schott und Bodmann überlieferten Urkunden bei Seite, so kommt der Name Oestrich in Urkunden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts vor als: 1. Ostrich: 1189 (Sr 288), 1247 (Sr 526), 1254 (Sr 608, 609, 611), 1255 (Sr 619), 1259 (Sr 685), 1263 (Sr 730, Rossel II, 141), 1267 (Sr 775), 1274 (Sr 860), 1275 (Sr 882), 1294 (Sr 1173), 1295 (Sr 1198); 2. Osterich: 1254 (Sr 610, 612, 613), 1263 (Sr 743), 1281 (Sr 989), 1287 (Sr 1073), 1295 (S. 1197), 1296 (Sr 1212); 3. Oestrich: 1254 (Sr 599), 1292 (Sr 1142).

Wir haben nicht den geringsten Grund, mit Richter (Geschichte S. 88) anzunehmen, dass die kirchliche Trennung von Winkel und Oestrich ihrer politischen voraufgegangen sei. Die kirchliche soll nach Spengler (Geschichte von Winkel S. 132) im Jahre 1220, nach Vogel (S. 596) 1224 erfolgt sein. Beide haben keine Gründe beigebracht, aber von Zaun (S. 216) ist schon mit Recht dagegen geltend gemacht, dass der in einer Eberbacher Urkunde (Rossel I, 346) 1241 als Zeuge auftretende Cunradus sich nur als *sacerdos S. Walpurgis*, d. i. der S. Walpurgiskapelle in Winkel, nicht als *plebanus* bezeichnet. In dieser Walpurgiskapelle ist aber, wie ich unten noch ausführen werde, die spätere erste Pfarrkirche Winkels nach seiner Trennung von Oestrich zu erblicken. Da nun 1247 Winkel und Oestrich schon getrennt sind, 1241 der erstere Ort aber noch keine eigene Pfarrkirche hat, so muss die Scheidung des alten Gesamtdorfes Winkel in die beiden Dörfer Oestrich und Winkel in die Zeit zwischen 1241 und 1247 fallen. Dabei wird allerdings vorausgesetzt, dass bei der Scheidung der Dörfer Oestrich und Winkel letzteres auch sofort eine eigene Pfarrkirche erhielt. Das aber scheint mir eine notwendige Voraussetzung, denn die Trennung eines so alten Dorfes wie Winkels von Oestrich bedingte doch, zumal bei der räumlich getrennten Lage beider Dörfer, dass auch das erstere damals kirchlich selbständig und von der bisherigen gemeinsamen Pfarrkirche unabhängig wurde.

Das Dorf Winkel wurde nunmehr nur noch aus dem bisherigen westlichen Teil des Ortes gebildet, während der östliche Teil fortan ein selbständiges Dorf für sich wird unter dem Namen, mit dem man ihn, wie der Eberbacher *oculus memoriae* und die angeführte Urkunde von 1189 (Sr 288) beweisen, schon seit einigen Jahrzehnten zur Unterscheidung von dem von ihm getrennt gelegenen

westlichen Teil Winkels zu bezeichnen pflegte. Dass Oestrich seit dieser Trennung seine eigene, von Winkel getrennte Feldmark besass, versteht sich eigentlich von selbst. Es folgt das bei der getrennten Lage der beiden Orte aus ihrer Scheidung mit voller Sicherheit, wenn es auch nicht geradezu besonders gesagt wird, wie in der Urkunde von 1296 (Sr 1212), in der ein gewisser Baldung und seine Erben bekunden in Betreff der Güter, die sie *in villa Oestrich et in terminis eiusdem* besitzen, dem Stift S. Maria zu den Greden in Mainz zinspflichtig zu sein.

Während so die echten Urkunden nur bestätigen, was uns der kundige Pater Bär über Oestrichs Ursprung und Namen mitteilt, soll nach der Schottischen Urkunde dieser Ort bereits 1123 von Winkel getrennt gewesen sein und seine eigene Feldmark besessen haben. Ausserdem soll er in dieser frühen Zeit Hosteriche geheissen haben. Wäre die Urkunde echt, so würde man Bodmann, der die Bär'sche Erklärung des Namens Oestrich bekämpft, allerdings Recht geben müssen. Denn wenn sich in einem bei Roth (III, 371) abgedruckten Eberbacher Güterverzeichnis des 14. Jahrhunderts einmal der Name Hosterich für Oestrich findet, so ist dies als eine Eigentümlichkeit des Schreibers, eines Eberbacher, offenbar nicht aus dem Rheingau stammenden, Mönches zu erklären. Es wäre aber mehr als seltsam, wenn gleich anfangs, wo die Ableitung des Namens von der im Hinblick auf Winkel östlichen Lage des Ortes doch noch empfunden werden musste, sich ein H im Anlaut in die Namensform in heimischen Urkunden eingeschlichen hätte. Dagegen sprechen ja auch sämtliche echte Oestricher Urkunden. Ist es auch eine häufige Erscheinung, dass der Hauchlaut im Anlaut verschwindet, wie bei Assmannshausen, das aus Hasemannshusen entstanden ist, und vielen anderen Orten, so ist das Gegenteil jedenfalls ungleich seltener³⁾ und in diesem Falle in einer rheingauischen Urkunde zumal dieser frühen Zeit auffällig.

Anders steht es in dieser Beziehung mit dem jedenfalls nicht im Rheingau aufgezeichneten rheingräflichen Lehensverzeichnis. Hier kommt gleich zu Beginn (Fabricius 6, 2 c) die Form Hostrich vor. Sie erweist sich hier ebenso wie in jenem späteren Eberbacher Güterverzeichnis als eine Besonderheit des Schreibers, der überhaupt die Neigung zeigt, vokalisches anlautenden Namen einen Hauchlaut vorzusetzen, wie (Ebd.) 7, 6 Helbach (Ehlenbach), 7, 7 b Harmesheim (Armsheim), 8, 14 c Hosthoben (Osthofen), 8, 14 h Hockenheim (Ockenheim), 8, 14 l Horbeiz (Orbis), 9, 15 b Heinkeriche (Enkirch), 9, 18 Heberenburg (Eberenburg), 9, 20 Walthaffen (Waltaffa), 10, 27 Hortenberch (Ortenberg), 11, 6 Kazenhelenbügen (Katzenelnbogen) usw. Ich überlasse es den Germanisten, nachzuweisen, aus welcher Gegend dieser H-Liebhaber stammen mag. Offenbar hat aber Schott sein Hosteriche diesem Schreiber entlehnt. Verrät er sich durch diese Namensform, die sich, was seine Quelle betrifft, eben durch die Person des Schreibers erklärt, so wird ihm seine Unkenntnis der rheingauischen Ortsgeschichte in gleicher Weise zum Verhängnis. Im Jahre 1123 gab es noch kein Dorf Oestrich, ja dieser Name

³⁾ So findet sich ganz vereinzelt in einer Urkunde von 1314 (Sr 1556) Hulenhusen statt Ulenhusen.

existierte damals überhaupt noch nicht einmal als Distriktsbezeichnung der Winkeler Feldmark.

In jenem Lehnungsverzeichnis bezeichnet der Name Hostrich auch keineswegs das Dorf Oestrich, sondern er ist hier lediglich Distriktsname, wie 7, 6 apud Winterhuche, 8, 13 und 11, 2 in Markenburnen, 11, 4 in Mammenluken, in Rinhelden u. a. Damit stimmt die Zeit der Entstehung dieses Verzeichnisses und das, was Bär über den Namen Oestrich aus dem Eberbacher Kopialbuche beibringt. Wir haben allem Anschein nach in diesem Verzeichnis die früheste Erwähnung Oestrichs, wenn auch noch nicht als eines von Winkel getrennten selbständigen Dorfes, so doch eines gesonderten Teiles dieses Dorfes vor uns. Sie reicht freilich nur wenige Jahre weiter zurück, als die von Bär aus dem *Oculus memoriae* nachgewiesene.

Ganz abgesehen von der Bedeutung einer richtigen zeitlichen Fixierung des rheingräflichen Lehnungsverzeichnisses für dieses selbst, fordert es auch die Rücksicht auf Oestrich, an dieser Frage nicht vorüberzugehen. Kremer (II, 217 ff.) setzte das Verzeichnis in den Anfang des 13. Jahrhunderts. Fabricius und ebenso Richter (S. 68) stimmen darin mit ihm überein. Ersterer (S. 4) vermutet, dass das Aktenstück wohl ursprünglich den Zweck gehabt habe, die Regenten der Rheingrafschaft während einer längeren Abwesenheit des Rheingrafen Wolfram, wie etwa auf der Pilgerfahrt nach Compostella 1206, zu instruieren. Allein eine auch nur oberflächliche Prüfung des Verzeichnisses ergibt, dass diese Zeit- und Zweckbestimmung nicht richtig sein kann. Im ersten Abschnitt fehlen nämlich mehrere Lehen, die Wolfram als Erbe seines Onkels, des Rheingrafen Embricho, erhielt. Dies ersieht man aus dem zweiten Abschnitt; die hier 11, 6—8 erwähnten rheingräflichen Lehen, die von den Grafen von Katzenelnbogen, Nüring und Dechenberg ausgingen, werden im ersten Abschnitt nicht aufgeführt. Es kann dies keinen anderen Grund haben, als dass zur Zeit der Niederschrift des Lehnungsverzeichnisses, das sowohl die eignen als auch im übrigen die aus jener Erbschaft stammenden Lehen Wolframs angibt, jene Lehen ihm noch nicht übertragen worden waren. Nun heisst es 11, 6, dass der Rheingraf Embricho ihm alle Lehen, die er selbst seitens des Grafen von Katzenelnbogen besessen habe, von diesem habe überweisen lassen zur Zeit, als Kaiser Friedrich nach Sachsen zog. Dies war 1180 der Fall, als der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Italien mit Heinrich dem Löwen, der ihn auf seinem letzten italienischen Feldzuge treulos verlassen hatte, abzurechnen beschloss. Dieser Teil des Lehnungsverzeichnisses muss also schon vorher entstanden sein. Im zweiten Abschnitt erfahren wir, dass der Rheingraf Embricho seinem Neffen die mainzischen Lehen seitens des Erzbischofs Christian habe übertragen lassen, als dieser schon damit beschäftigt war, sich dem Zuge Kaiser Friedrichs gegen die Longobarden (1174—1177) anzuschliessen. Demnach muss dieser Teil des Lehnungsverzeichnisses aus der Zeit 1174—1180 stammen und schon zu einer Zeit aufgesetzt sein, als der Rheingraf Embricho noch am Leben war, sich aber bereits der meisten seiner Lehen zu Gunsten seines Neffen entäussert hatte. Jedenfalls hat das Dorf Oestrich zur Zeit der Aufzeichnung dieses Lehnungsverzeichnisses noch nicht existiert, geschweige denn bereits 1123,

wie es in der Schott'schen Urkunde der Fall ist. Diese muss daher eine Fälschung sein.

Es ist mir nicht recht verständlich, wie Richter (S. 11 u. 13) sich der Bär'schen Erklärung über die Entstehung und den Namen Oestrichs anschliesst, andererseits aber an den früheren Hosterche und Hosteriche Schotts und Bodmanns von 1021 usw. keinen Anstoss nimmt. Die vorliegende Schott'sche Urkunde trägt übrigens noch andere Kennzeichen der Unechtheit zur Schau. Dass Reichhartshausen als selbständiges Dorf mit besonderer Feldmark, wie es hier erscheint, in Wirklichkeit nie vorhanden gewesen ist, werde ich weiter unten zeigen. Auch der Ausdruck *pagus Reni* gibt für diese Zeit zu Bedenken Anlass, für die ich auf meine Ausführungen über die Hausen vor der Höhe betreffende Urkunde von 1073 (s. unten die überhöhschen Dörfer) verweise. Selbst die Schreibungen Meinhardus statt des für diese Zeit üblichen Meginhardus oder Megenhardus (Gudenus I, 104, 107) und Albero statt Adelbero de Hachinfels (Mrh. Ukb. I, 522) würden Anstoss erregen, wenn es sich nicht um eine Abschrift handelte, bei der ja derartige Abweichungen erklärlich wären. Dagegen lässt sich die Bezeichnung *prepositus de domo* unter keinen Umständen hinnehmen. Es heisst stets *maior* oder *maioris ecclesie* bezw. *sancti Martini prepositus*; nur einmal 1143 (Sr 202) *sancti Martini de domo prepositus*. Die Bezeichnung *domus* für die Mainzer Hauptkirche war auch schon damals üblich, doch wird stets ein näherer Hinweis hinzugefügt, wie 1128 (Sr 176) *fratribus sancti Martini de domo*, 1132 (Sr 188) *ecclesia beati Martini de domo*, 1143 (Sr 202) *sancti Martini de domo*, 1158 (Sr 240) *de domo beati Martini* oder 1191 (Sr 293) und 1209 (Rossel I, 141) *de Alta domo*. Nur ein einziges Mal findet sich in einer Eberbacher Urkunde von 1152 (Rossel I, 35) *Henricus decanus de domo* ohne weiteren Zusatz; hier aber ist das Fehlen eines solchen dadurch erklärt, dass diesen Worten unmittelbar vorhergeht: *Hartmannus maioris ecclesie prepositus*, so dass damit eine weitere Charakterisierung der Bezeichnung *de domo* entbehrlich wurde. Dies gilt aber nicht von der in der vorliegenden Urkunde gebrauchten, ganz für sich stehenden Bezeichnung *prepositus de domo*.

Die Bezeichnung des Klosters Altmünster mit *vetus cella* ist für diese frühe Zeit auch verdächtig. Das Kloster heisst zunächst ausschliesslich *vetus monasterium*, so Baur II, 1:963 *ecclesia que vocatur vetus monasterium* und ebenda V, 8:1212 *quod vetus monasterium vulgariter appellatur*, ferner V, 4:1112, II, 26:1177, V, 6:1184, II, 61 u. V, 13:1222; daraus ist die Bezeichnung Altmünster entstanden, die sich abgesehen von der dem 12. Jahrhundert angehörigen Eberbacher Fälschung (Rossel I, 27, Sr 230) zum ersten Mal, Baur IV, 63:1271 und dann öfter, wie ebenda V, 157:1298, I, 243:1307, V, 217:1316, V, 226:1317 in lateinischen Urkunden findet. Für das 14. Jahrhundert überwiegt die Bezeichnung *vetus cella* in lateinischen Urkunden die von *vetus monasterium*. Sie kommt zuerst Baur II, 71:1228 vor und erklärt sich als Übersetzung von Altmünster. Dass diese doppelte Rückwirkung der lateinischen Bezeichnung auf die deutsche und dieser wiederum auf die lateinische sich schon im Anfang des 12. Jahrhunderts geltend gemacht haben sollte,

ist ganz unwahrscheinlich und mit dem Zeugnis der echten Urkunden unvereinbar.

Dass in der Zeugenliste der Rheingraf Embricho unter den Mainzer Ministerialen aufgeführt wird, lässt sich, wie ich bei der Besprechung der Johannisberger Urkunden von 1130 (Sr 179 u. 180) ausführen werde, auch nicht mit den geschichtlichen Tatsachen in Einklang bringen.

Den Anlass zu dieser Fälschung gab Schott augenscheinlich der Verkehr mit dem Bursar des Klosters Eberbach, Hermann Bär. Durch diesen erhielt er Zugang zu den reichen Schätzen des Eberbacher Archivs. Bär wird ihm gelegentlich solcher Besuche im Kloster Mitteilung von seinen geschichtlichen Forschungen gemacht haben, und Schott erwies sich ihm dankbar, indem er ihm Urkunden verschaffte, die die Ergebnisse dieser Forschungen bestätigten und Lücken des Bär zur Verfügung stehenden Materials in willkommener Weise ergänzten. Für dessen genealogische Untersuchungen über Erzbischof Christian II. von Mainz (= Beitr. I) hat Schott zwei Urkunden beige-steuert, die beide gefälscht sind. Die eine, von Bär (a. a. O. S. 25) angeführte hat den Zweck zu beweisen, dass Christian, damals Propst von St. Viktor, und Embricho von Weisenau Brüder waren, und die andre (ebenda S. 82) von Bär im Auszug und in deutscher Übersetzung mitgeteilt, ist die vorliegende Urkunde von 1123. Über die erstere Fälschung vom Jahre 1210 wird im Zusammenhang mit den Eberbacher Urkunden zu sprechen sein, die Fälschung von 1123 ist bestimmt, eine Lücke in der Bär'schen Stammtafel Christians II. auszufüllen, indem sie uns mit zwei Söhnen des Kämmerers Embricho bekannt macht, Meingot und Dudo, von denen der letztere der Ahnherr Erzbischof Christians II. sein müsste.

Da Bär, wie er selbst bezeugt, die Urkunde in ihrem vollen Wortlaut von Schott überliefert erhalten hat, so ist es zunächst sehr auffällig, dass er an der frühen Existenz des Dorfes Oestrich nicht Anstoss genommen und die Echtheit der Urkunde nicht in Zweifel gezogen hat. Sein Versuch (Beitr. II, 125q), den zwischen dem Ergebnis seiner eigenen Forschungen und der Schott'schen Fälschung bestehenden Widerspruch zu erklären, beweist nicht nur die grosse Arglosigkeit, sondern entschieden auch einen Mangel an Kritik dieses sonst so umsichtigen und gelehrten Forschers. Denn wenn Bär meint, dass unter Oestrich nur der betreffende östliche Teil Winkels zu verstehen sein werde, so werden in der Urkunde doch Oestrich und Reichartshausen, beide ausdrücklich als Dörfer und zwar mit eigener Gemarkung (*in eisdem villis earumque marcis*) bezeichnet.

* * *

Mit dem Nachweis dieser Fälschung ist auch bereits über die zwei weiteren frühen Oestricher Urkunden Bodmanns der Stab gebrochen. Dieser hat sich, um das frühe Vorkommen des Ortes Oestrich zu erweisen, nicht mit der von Schott gefälschten Urkunde von 1123 begnügt, sondern bringt eine noch mehr als hundert Jahre frühere Urkunde ans Licht, in der 1021 Abt Gerbert von St. Alban ein Gut in Hostercho in Erbpacht gibt und bestimmt, dass der

vierteljährlich zu zahlende Pachtzins *in cathedratico sancti Petri apostoli, in missa sancti Urbani pape, in festivitate sancti Laurentii martiris et inde in die sancti Martini episcopi* entrichtet werden solle (Sr 111).

Es verdient bemerkt zu werden, dass Bodmann (S. 85), um den Anschein zu erwecken, dass es sich um den Abdruck aus einer Originalurkunde handle, uns berichtet, dass die Urkunde leider von Mäusen übel zugerichtet sei. Bei Sauer, der unter dem Abdruck vermerkt: „Nach dem beschädigten Or. gedr.“ hat er tatsächlich damit auch Glauben gefunden. Nimmt man sich nun einmal die Mühe, die einzelnen, angeblich durch Mäusefrass entstandenen Lücken auf ihre Ergänzung zu prüfen, so kann in Lücke 4 *Rin[gouia sit]am*, in Lücke 6 *quidem [tem]porum* und in Lücke 11 *regnante [incl]yto* nichts anderes als das in Klammern Gesetzte ergänzt werden. Ein solch zaghaftes Zubeissen an mehreren Stellen der Urkunde, wo doch andererseits der Mäusefrass, abgesehen von einer Stelle, durch die ganze Urkunde geht, soll wohl die äusserst merkwürdige Tatsache erklären, dass die Mäuse, die im übrigen in fast gleichen Abständen Löcher in den Text der Urkunde gefressen haben sollen, gerade die im Wortlaut angeführte Stelle, auf die es Bodmann ankommt, verschont haben. Er rühmt nämlich seinem Machwerk ausser dem Nachweis des hohen Alters des Fleckens Oestrich nach, dass aus ihm sowohl die höchst einfache Art damaliger Güterverleihungen als auch die vortreffliche Bezeichnung des Anfangs der vier Jahreszeiten nach dem bürgerlichen Kalender hervorgehe. Wie so häufig, fälscht Bodmann hier eine Urkunde, um sich ihrer zur Auskramung seiner Gelehrsamkeit zu bedienen. Mit dieser Gelehrsamkeit ist es übrigens in diesem Falle übel bestellt, denn wenn als erster Zahlungstermin des Oestricher Erbpächters Adalbero der Tag von Petri Stuhlfeier (22. Februar) mit *in cathedratico S. Petri* bezeichnet wird statt *cathedra* oder *ad cathedram S. Petri*, so ist daran zu erinnern, dass man unter dem von Bodmann gebrauchten Ausdruck gar nicht diese Feier, sondern eine damit nicht weiter zusammenhängende kirchliche Abgabe verstand.⁴⁾ Auch galt weder Petri Stuhlfeier, noch der als zweiter Zahlungstermin, wenn auch nicht falsch, so doch in ungewöhnlicher Weise bezeichnete Urbanstag (25. Mai), wie in den meisten anderen deutschen Diözesen, so in dem Mainzer Sprengel als Festtag, so dass sie als volkstümliche Termine im Rheingau wohl schwerlich mit dem Laurentiustag (10. August) und dem Martinstag (11. November) auf eine Linie gestellt werden konnten. Zur Bezeichnung des Anfangs der vier Jahreszeiten, wie in dieser Bodmann'schen Schöpfung, haben diese Kalendertage in ihrer Gesamtheit gewiss nie gedient. Im praktischen Leben werden nicht so zahlreiche und zum Teil ungelegene Zahlungstermine vereinbart worden sein.

* * *

Die weitere von Bodmann (S. 86) beigebrachte Urkunde vom Jahre 1171 (Sr 258) ist, wie er angibt, dem Bleidenstätter Traditionsbuche entnommen. In ihr tauscht Abt Adelbero von Bleidenstatt vom Mainzer St. Viktor-

⁴⁾ Joannis I, 646 und Bodmann S. 855, Anm. 2, der im Laufe seiner Darstellung inzwischen sich besser unterrichtet hatte.

stift einen Hof zu Lorch gegen einen Hof seines Klosters zu Oestrich ein. Auch hier heisst letzteres Dorf Hosteriche und erscheint als selbständiger Ort. Damit ist nach dem vorher Gesagten die Tatsache der Fälschung genugsam festgestellt. In einer echten Urkunde würden wir auch einem Ausdruck wie *fratres congregationis sancti Victoris in Moguncia* schwerlich begegnen. Das Mainzer St. Viktorstift wird, wenn überhaupt, zwar öfter kurz durch den Zusatz Moguntie (Sr 611, 619, 776, 912, 926, 960, 1159, 1197) näher bestimmt, statt *apud Moguntiam* (Sr 743) oder das umständlichere *foras murum Moguntie* (Sr 202, 217) oder *extra muros Moguntie* (Sr 882, 993, Baur I, 363, 370, 529 usw.⁵⁾, aber Moguntie ist in jener Verbindung gleichbedeutend mit dem Adjektiv Moguntinus, das in dieser Verbindung das Substantiv nicht selten ersetzt (Baur II, 59, 144, 162, 163, 165 usw.). Der Ausdruck *S. Victor in Moguncia*, wie in der vorliegenden Urkunde, ist jedenfalls nicht korrekt und wenn er mir unter den vielen hundert Urkunden, die ich zu diesem Zwecke geprüft habe, ausser hier noch ein einziges Mal (Baur I, 90) vorgekommen ist, so beweist diese Ausnahme nichts gegen die Regel und beseitigt nicht die Bedenken, die an sich gegen eine solche Ungenauigkeit gerechtfertigt sind.⁶⁾

Vergleicht man diese Urkunde mit der vorhergehenden, die zu gleichem Zweck und deshalb auch wohl zu gleicher Zeit gefälscht ist, so hat der Fälscher, allem Anschein nach unter ihrer Nachwirkung den Bleidenstatter Abt Adelbero in einen Oestricher Erbpächter Adalbero umgewandelt. Einen Bleidenstatter Abt jenes Namens hat es allerdings gegeben, er ist uns aber nicht für das 12. Jahrhundert überliefert, sondern wurde, wie Trithemius (Chron. Hirsau. S. 26) berichtet, im Jahre 921 an die Spitze des St. Ferrutiusklosters berufen, nachdem er vorher Mönch des Klosters Hirsau und seit dem Jahre 910 Scholaster des Mainzer St. Albanstifts gewesen war (Joannis II, 726).

Die Zeugenliste ist ein Auszug aus der Zeugenliste der gleichzeitigen Urkunde Sr 257, nur mit dem Unterschied, dass Cunradus de Rudinsheim in dieser Fälschung zum *villicus de Winkela* gemacht und Egenus de Haternheim eingeschoben ist. Dazu ist auch zu bemerken, dass in unverdächtigen Urkunden ein Adliger von Hattenheim zuerst 1226 (Sr 709) auftritt.

Die angebliche Quelle der Bodmann'schen Urkunde, das Bleidenstatter Traditionsbuch, wird durch diese Fälschung von vornherein in Misskredit gebracht.

Bodmann hätte sich durch so handgreifliche Fälschungen nicht blossgestellt, wenn er sich nicht in dem Irrtum befunden hätte, dass die Kirche, die dem St. Viktorstifte verliehen worden war, im eigentlichen Winkel und nicht in Oestrich zu suchen sei (S. 90). Die Art, wie er sich mit Bär, der echten Überlieferung und den aus der späteren Stellung der Oestricher Kirche

⁵⁾ Vgl. auch Joannis II, 577.

⁶⁾ Wenn Bodmann sich dafür auf die von ihm S. 231 zitierte Urkunde (Sr 350) berufen wollte, in der es heisst „*cum canonici ecclesie sancti Victoris in Moguntia prepositum de Godisdal in iudicio . . . super eo, quod . . . decimam non solveret, convenissent*“, so gehört die Ortsbestimmung in *Moguntia* hier natürlich zum Folgenden und soll besagen, dass das Viktorstift den Gottesthaler Propst in Mainz gerichtlich verklagt hatte.

sich ergebenden Rückschlüssen in Widerspruch setzt, seine eigene Ansicht aber, um ihr zum Siege zu verhelfen, auf lauter, und noch dazu in der Hauptsache eigene Fälschungen stützt, ist geradezu kindisch zu nennen. Die einzige Entschuldigung, die man für dies Gebahren anführen könnte, wäre die (S. 85) von ihm mitgeteilte spätere Nachricht aus den Kapitelsprotokollen des Viktorstifts zum Jahre 1493, der zufolge das Stift damals den allerdings erfolglosen Versuch machte, auf Grund alter Privilegien, durch die ihm die Winkel- (Oestricher) Kirche geschenkt worden war, auch des Patronats der Kirche in dem von Oestrich getrennten Dorfe Winkel habhaft zu werden.

* * *

Eine weitere Urkunde, aus der die Existenz Oestrichs unter dem Namen Hostrich als eines von Winkel getrennten Dorfes bereits ebenfalls für das 12. Jahrhundert zu folgern wäre, hat Bodmann für diesen Zweck anzuführen unterlassen. Offenbar stand sie ihm damals noch nicht zur Verfügung oder, richtiger gesagt, er hatte sie damals noch nicht fabriziert. Es ist die Urkunde Sr 305, die Bodmann (S. 189) auf Grund der Schrift dem Ende des 12. Jahrhunderts zuschreibt. Da er sich bei seiner paläographischen Sachkenntnis hierin nicht geirrt haben kann, so gibt er uns damit selbst die Handhabe, die Unechtheit dieser Urkunde ohne weiteres festzustellen, denn auch hier wird Oestrich (Hostrich) dem Dorf Winkel als selbständiges Dorf gegenübergestellt. Schon Wyss in seiner Kritik des Sauer'schen Urkundenbuches hat die Echtheit der Urkunde beanstandet und zwar, weil unter den Eberbacher Urkunden nichts erhalten sei, was die in der vorliegenden Urkunde geschilderten Vorgänge betreffe. Und tatsächlich wäre es, wenn die Urkunde echt wäre, unerklärlich, dass Pater Bär, der genaue Kenner der Eberbacher Archivalien, in seiner Geschichte Eberbachs nichts davon erwähnt. Es handelt sich um einen Vergleich des Klosters Johannisberg mit dem Kloster Eberbach wegen eines an letzteres verpfändeten Gutes. Eine Jutta von Bacharach — eine adelige Familie von Bacharach kommt sonst zu dieser Zeit nicht vor — hat für ihr Seelenheil dem Kloster Johannisberg eine Stiftung in Lorch gemacht, die in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse jener Gegend den Eberbacher Mönchen für nur 15 Mark Silber verpfändet wird. Hinterher erfährt das Kloster Johannisberg, dass Eberbach aus der Stiftung einen zu dieser Pfandsumme nicht im Verhältnis stehenden höheren jährlichen Gewinn erziele, und verlangt daher das Pfand zurück. Es kommt darüber zum Streit; dieser wird vom Papste in der Weise geschlichtet, dass Eberbach weitere 10 Mark an Johannisberg zahlt und dafür im Besitz des verpfändeten Gutes bleibt. Der Johannisberger Provisor verwertet den Betrag, indem er den Klosterhof in Winkel von einer Erbpacht befreit, die von ihren Inhabern einem Juden Elias für den Zins von 8 Mark verpfändet worden war. Diesem wird das Pfandgeld zurückgezahlt und den Erbpächtern ein Weinberg in Winkel seitens des Klosters abgetreten. Dafür soll hinfort der Johannisberger Klosterhof in Winkel von aller Vogtei und allen Lasten frei sein, ausgenommen, dass jährlich am Martinstage dem Erzbischof eine gewisse Abgabe gezahlt werden muss.

2*

Der Sinn der Worte *excepto quod annuatim in die sancti Martini de via, que ducit ad fontem, et de parte orrei prope eundem, que pro parte debet domino nostro archiepiscopo, unus ferto eidem debeat exsolvi* ist allerdings unklar und in mehr als einer Beziehung anstössig.

Nicht verständlich ist auch die folgende von einem Gütertausch handelnde Stelle: *Insuper concambium feci cum Conrado lusco in Hostrich dans eidem 1. vineam ibidem sitam, et alter Conradus dedit eidem duas pecias vinee in Keterche pro II. iugeribus agrorum, quos habuerunt in villa Winkela predicta.* Hier ist dem Fälscher offenbar ein Lapsus passiert. Dass wir in der Urkunde eine Fälschung vor uns haben, dafür spricht schon der ganze verwickelte Inhalt der Urkunde, in die Bodmann nach seiner Manier alles mögliche hineingefälscht hat, ohne sich offenbar über das Einzelne wie über das Ganze die schuldige Rechenschaft zu geben. Was soll z. B. in einem solchen Vergleich zweier Klöster die Bestimmung über die Befreiung des Johannisberger Klosterhofs in Winkel von aller Vogtei bedeuten? Darüber hätte Eberbach doch keine Entscheidung zu treffen gehabt.

Wer aber über all diese Anstösse unter Berufung auf den Mangel an Logik, den mehr als eine mittelalterliche Urkunde aufweist, auch hinwegsehen mag, wird sich angesichts des Schlusses der Urkunde doch von ihrer Unechtheit überzeugen müssen. Dass ein so gleichgültiger Gegenstand, wie dieser Vergleich der Klöster Johannisberg und Eberbach und die sich daran anschliessenden Massnahmen des Johannisberger Provisors in öffentlicher, zu Winkel abgehaltener Volksversammlung *presentibus et astantibus militibus, armigeris et cunctis eiusdem ville inhabitatoribus et circumfusa populi multitudine, qui predicta gesta ut sic peracta viderunt et per assensum suum rite facta fuisse et solempniter comprobaverunt* zu Stande gekommen sein soll, ist doch mehr als unwahrscheinlich. Bodmann hat sich in seinem Bemühen, die von ihm vermissten urkundlichen Belege allgemeiner, unter freiem Himmel und unter Beteiligung der ganzen Landschaft abgehaltener Landgerichte selbst zu beschaffen, nicht klar gemacht, dass die von ihm hier konstruierte Versammlung, mit nüchternem Blick betrachtet, nur eine komische Wirkung haben kann. Es fällt auf, dass er sich bei seinen Ausführungen über derartige Landesversammlungen (S. 612) nicht auf diese Urkunde bezieht, die dort doch vortrefflich am Platze wäre. Dass er sie an jener Stelle mit Stillschweigen übergeht, hat seinen Grund sicherlich darin, dass sie seinem dort beigebrachten Zitat aus einer sonst nicht bekannten Urkunde von 1262, in der die Gebrüder Friedrich und Wilhelm von Rüdesheim eine von ihnen vorgenommene Todteilung ihres väterlichen Erbes öffentlich zur Kenntnis des Landes bringen „*in placito solemni apud Lutzelauwe astantibus militibus, armigeris, scabinis et ceteris inhabitatoribus terre Ringauie juxta morem patrie*“ zur Vorlage gedient zu haben scheint. Musste er beim Zusammenstellen beider Urkunden doch befürchten, dass die ihnen anhaftende gleiche Fabrikmarke dann leichter erkannt werden würde.

* * *

Der Name Hosteriche begegnet dann noch einmal in einer Schott'schen Urkunde von 1261 (Sr 710), in der Rheingraf Werner dem Kloster Johannisberg die Fischerei auf dem Rhein bei Hosteriche schenkt. Oestrich war damals zwar schon ein selbständiges Dorf, aber seine Bezeichnung als Hosteriche ist, wie schon hervorgehoben, für rheingauische Urkunden dieser Zeit schon von vornherein verdächtig. Die Urkunde enthält auch noch sonstige Anstösse. Der Rheingraf heisst hier noch *comes Reni*, während, wie ich später bei Behandlung der beiden Johannisberger Urkunden von 1130 (Sr 179 und 180) zeigen werde, sich in dieser Zeit schon die ausschliesslich deutsche Bezeichnung *ringravius* durchgesetzt hatte. Wunderlich nimmt sich auch die Benennung eines Rheinabschnittes als *gunde* aus. Woher Schott dies Wort genommen hat, weiss ich nicht. Jedenfalls hat er es hier am unrichtigen Ort verwendet, denn Gundel ist eine volkstümliche Bezeichnung für Guntal (Kehrein S. 425). Die Unechtheit der Urkunde liegt klar zu Tage.

* * *

Der von Bodmann (S. 376) gegebene Auszug aus einer Urkunde von 1218 (Sr 356), nach der Emercho Grifencle dem Kloster Altmünster zu Mainz *duos iurnales vinearum in Oestriche* für sein und seiner Eltern Seelenheil schenkt, wird ebenfalls gefälscht sein, weil dieser Ort damals noch zu Winkel gehörte, so dass, falls Oestriche hier blosser Distriktsname wäre, die Erwähnung Winkels nicht hätte unterbleiben können. Man beachte auch, dass in den 23 oben angegebenen echten Oestricher Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts der Ort stets Ostrich, Osterich, Oestrich — im rheingräflichen Lehensverzeichnis ausnahmsweise Hostrich — nie aber, wie hier, Oestriche genannt wird.

* * *

Auf S. 87 f. teilt Bodmann aus der *Epitome archivii* des Mainzer Viktorstifts Nachrichten über den Pleban Henricus zu Oestrich mit, die, wie die Einsicht in die zu Darmstadt noch vorhandene Epitome lehrt, authentisch sind. Darf Bodmann ohne weiteres nicht das geringste geglaubt werden, so ist hier die Nachprüfung noch aus einem besonderen Grunde geboten, insofern als eine bei Baur (I, 134) abgedruckte Urkunde mit der ersten dieser Nachrichten von 1288 nicht übereinstimmt. Nach jener verpflichtet sich das Domstift wegen der ihm von Henricus zu Bischofsheim geschenkten Güter nach dessen Tode die Anniversarien seiner Eltern zu feiern, während nach der von Bodmann aus der Epitome angeführten Notiz das Stift die Anniversarien des Henricus selbst und die seiner Eltern zu feiern gehalten sein soll. Offenbar liegt hier ein Versehen des Epitomators vor, das um so eher entstehen konnte, als die Eltern in der Urkunde namentlich aufgeführt sind und der Name des Vaters mit dem des Sohnes übereinstimmt.

* * *

Dagegen duldet es keinen Zweifel, dass die von Bodmann (S. 858) veröffentlichten, an den Official des Propstes S. Mauritii zu Mainz, des Archidiacons des Rheingaus, gerichteten Beschwerdebriefe der Gemeinde Oestrich

vom 16. Februar und 25. Juni 1364 (Vigener I, 1734 u. 1807) in Sachen des Jakob Dulhenn von Oestrich, den jener ohne jedes Verhör durch Wegnahme seines Geldes bestraft und in den Bann getan haben soll, frei erfunden sind. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, die in der Sache selbst liegt, hätte die Gemeinde ihre Beschwerde sicherlich und zwar durch ihren Pfarrer an den Propst selbst gerichtet, noch dazu, nachdem ihr erstes Schreiben wirkungslos geblieben war. Übrigens enthält die aus dem zweiten „kräftigeren“ Schreiben angeführte Klausel nichts, was nicht schon im ersten enthalten ist. Den Namen Dulhenn hat Bodmann wohl im Anschluss an die Mainzer Chronik gewählt, in der der Mainzer Bürgermeister Dulin wiederholt (Hegel I, 145 u. 298) mit Oestrich in Verbindung gebracht wird.

* * *

Über das, was Bodmann über die Hegung des heiligen Sende durch den Propst von S. Mauritius zu Mainz des näheren zu berichten weiss, schweigen sich ältere Mainzer Geschichtsforscher, wie Joannis, Gudenus und Würdtwein aus. Da kein Rheingauer Sendweistum auf uns gekommen ist, so sah es Bodmann als seine Aufgabe an, diese bedauerliche Lücke zu ergänzen, wenigstens insoweit, dass er einzelne schmackhafte Stücke aus solchen von ihm erfundenen Weistümern seinen Lesern auftrug. Zunächst bringt er (S. 855) eine Urkunde Erzbischof Adolfs I. vom Jahre 1386 abgekürzt aus der Urschrift, nach der dem Kapitel des St. Moritzstiftes zu Mainz auf Grund früherer Bewilligungen von Seiten verschiedener Mainzer Erzbischöfe von neuem das Recht zugestanden wird, den heiligen Send im Rheingau durch besondere, aus seinem Schosse erwählte Abgeordnete beschicken und abhalten zu lassen, statt dass dies der Propst oder sein Stellvertreter selbst besorgt, wie es sonst üblich war. Der Inhalt dieser Urkunde wird, wie Bodmann gleich selbst hinzufügt, durch keine weitere Nachricht bestätigt. Ihm widerspricht aber nicht nur die kurze Notiz bei Joannis II, 710, der zufolge nur der Propst des St. Moritzstiftes oder sein Offizial die Rechte des Archidiakons im Rheingau ausübt, sondern es findet sich auch keine weitere Spur solcher dem Kapitel seitens früherer Erzbischöfe zugestandenen Bewilligungen. Wie es erklärt werden soll, dass Erzbischof Adolf sich gedrungen fühlt, dem Kapitel ein angeblich von diesem bereits besessenes Recht ausdrücklich von neuem zuzuerkennen, von dem es vorher und nachher nachweislich nie Gebrauch gemacht hat, das müssen wir Bodmann überlassen. Dieser begeht hier eine um so gröbere Urkundenfälschung, als er die Tatsachen auf den Kopf stellt, ganz besondere Verhältnisse, wie sie sich anderswo herausgebildet hatten, verallgemeinert und ohne weiteres auf den Rheingau überträgt.

Denn die Quellen dieser „Urkunde“ sind offenbar zwei Beglaubigungsschreiben, die das Mainzer Peterstift seinen mit der Einsammlung des Kathedraticums und der Abhaltung des Sends beauftragten Kommissaren zu verschiedenen Zeiten ausgestellt hat. Sie finden sich bei Würdtwein (D. M. II, 16 u. 23) abgedruckt. Das Peterstift und sein Kapitel genossen, wie aus Joannis (II, 482 ff. u. I, 646) ersichtlich ist, das Vorrecht, in jedem Schalt-

jahr das Kathedratikum, d. i. die jährliche Abgabe der Kirchen eines Sprengels an ihren Bischof, soweit der Archidiakonsbezirk des Stiftes in Frage kam, behalten und zum eigenen Besten verwenden zu dürfen. Dieses dem Stiftskapitel bereits 1198 vom Erzbischof Konrad zugestandene Vorrecht wurde ihm 1323 vom Erzbischof Matthias von neuem bestätigt. Unter dem Erzbischof Gerlach von Nassau wurde, wie aus dem ersten der erwähnten Beglaubigungsschreiben hervorgeht (Würdtwein a. a. O. S. 17), dies Recht des Kapitels dahin erweitert, dass ihm erlaubt wurde, durch die Kommissare, die es mit der Eintreibung des Kathedratikums beauftragte, der Einfachheit halber auch gleich den heiligen Send abhalten zu lassen.⁷⁾

Diese in der Erzdiözese Mainz, wie Bodmann sehr wohl wusste, ganz einzig dastehenden Verhältnisse lässt er nun ohne weiteres für den Rheingau gelten, indem er aus jenen beiden Beglaubigungsschreiben als Beleg eine entsprechende Urkunde zusammenbraut. Den Eingangsworten seiner Fälschung *Vniversis et singulis Archipresbiteris, Camerariis, Pastoribus, Viceplebanis ac Ecclesiarum Capellarum et altarium Rectoribus et Vicariis necnon quibuscunque presbiteris et clericis alijs per Preposituram Ecclesie sancti Mauriti Magunt. in Ringauia vbilibet constitutis* liegt folgende Stelle des zweiten Beglaubigungsschreibens von 1487 zu Grunde (Würdtwein, S. 25 — vgl. auch die Eingangsworte im ersten vom Jahre 1423, ebenda S. 16 —): *omnibus & singulis Archipresbyteris, camerariis, pastoribus, plebanis, viceplebanis, altaristis & divinorum Rectoribus clericis & alijs utriusque sexus hominibus jurisdictioni prepositure ecclesie sancti Petri predicti subjectis*, der Kern des Inhalts ist beiden Urkunden gemeinsam entnommen, während der Schluss *mandamus, quatinus Commissarios, quos dictum Capitulum pro huiusmodi sancte Synodi celebratione et consummatione cum suis litteris destinare decreuerit, benigne recipiatis eisque assistatis in omnibus etc.* folgenden Worten des ersten Beglaubigungsschreibens (a. a. O. S. 21) nachgebildet ist: *mandamus, quatenus supradictos capituli sancti Petri sepefati commissarios, cum ad vos venerint, communiter vel divisim cum litteris commissionis ipsius capituli pro sancta Synodo per preposituram ecclesie sancti Petri & ejusdem prepositure terminos pro anno bisextili nunc proxime instante celebranda benigne recipiatis eisque in omnibus, que pro predicta sancta Synodo consummanda ac perficienda fuerint quomodolibet necessaria & opportuna, prout ad vos & quemlibet vestrum spectat & pertinet fideliter assistatis.*

* * *

Über die Sendhaltung zu Oestrich vom Jahre 1384 hat Bodmann eine Archivalnote des St. Moritzstiftes gefunden, die er S. 856 mitteilt: „Item zu Oesterich sal myn Herr der Probest zu S. Maurizen ader sein Offizial Jnreyten als eyn gewaltiger Herr vnd sal Jn eyn Scholtheiz vnd die Sendscheffen dosselbis fruntlich vnd gutlich entphain vnd Jn auerlich von syme pherde heben Jn Ere sant Mauricius vnd sullen yme geben eyn Jmbss, daz beste, vnd zwen wyne,

⁷⁾ Diese für das Mainzer Peterstift hinsichtlich seines Archidiakonatsbezirks geltenden besonderen Verhältnisse hat Baumgartner (S. 96 ff.) ganz übersehen.

des nuwen vnd alten, vnd den Pferden streue biz an den Buch vnd habern biz an dy Oegen, vnd tun sy Jme mere, so dankt er desta bass.“ Man sieht sofort, dass man es mit keiner Archivalnote, deren Fundort Bodmann übrigens bezeichnenderweise nicht näher angibt, zu tun hat, sondern mit einer Stelle aus einem Sendweistum. Hätte ihr Urheber sie tatsächlich gefunden, so würde er wohl auch das dazu gehörige übrige Weistum gefunden und uns dessen weiteren Inhalt ganz gewiss nicht vorenthalten haben. Wir haben es auch hier mit einem Bodmann'schen Machwerk zu tun, bei dem er zunächst aus dem Sendweistum von Gaubickelheim in Rheinhessen geschöpft hat. Dies Dorf gehörte zum Archidiakonat des Mainzer Dompropstes. Das Weistum findet sich bei Würdtwein (D. M. I, 130 ff.) abgedruckt. Hier heisst die betreffende Stelle (S. 132): „Item . . . so soll der Sendtherr reiden auf den pfarrhof mit virthalben pferdt und vier Mann, den soll der pfarrherr geben essen und drincken und gutlich thun“, und (S. 131) „und soll der Kloeckner den pferden brengen 1 mltr. habern“. Bodmann aber macht den Propst zu einem gewaltigen Herrn, gleichsam als wäre es der Erzbischof selbst, der seinen Einzug in Oestrich hielte. Sein Zitat wird durch den Zusatz „die alten Sendweissthümer drücken dies oft aus: „der Sendherr soll einreiten als ein gewaltiger Herr mit fünft-halb Pferden“ nicht glaubhafter. Denn diese alten Sendweistümer sind bis jetzt nicht ans Licht gekommen. Soviel ich sehe, findet sich die Bezeichnung des Sendherrn als eines gewaltigen Herrn nirgendwo. Der Zusatz „mit fünft-halb Pferden“ aber ist dem Gaubickelheimer Weistum nachgebildet, in dem freilich, trotzdem der Mainzer Dompropst dem Propste von St. Mauritius gewiss an Würde und Ansehen nicht nachstand, nur von „virthalben pferdt“ die Rede ist. Der Ausdruck „ein halbes Pferd“ statt eines Maultieres, wie es im Bopparder Weistum (Lörsch S. 20) heisst, findet sich dagegen auch noch in anderen Weistümern. Ich beschränke mich darauf, dafür nur noch das Sendweistum von Wintrich anzuführen und zwar, weil dieses Bodmann vielleicht die Anregung gegeben hat, um die trockene Bemerkung des Gaubickelheimer Weistums über die Versorgung der Pferde drastischer zu gestalten. Es heisst dort (Grimm II, 360) vom Sendherrn: „so soll er eines abens mit sonnen-schein mit 2½ pferd kommen vnd soll er einkehren in den Carthuser hoff, da soll man ihn wilkom empfangen, vnd soll man ihn heissen von seinem gaul absteigen, vnd soll man ihm sein gaul in den stall einführen vnd soll ihm geben hew vnd stroh biss an den Bauch vnd rauch futter biss an die ohren“. Dabei verschlägt es Bodmann nichts, dass er das reichlich bemessene Raufutter in den doch sparsamer zu bemessenden Hafer verwandelt.

* * *

Eine vom 18. Juni 1406 datierte Urkunde führt Bodmann (S. 618) als „Beyspiel der Bestrafung eines Todtschlags und einer Totenbesserung“ im Wortlaut an. In ihr wird dem Täter eine Wallfahrt nach Rom, Aachen, Trier und zum Heiligen Blut, der Besuch von 72 Klöstern, die Versorgung des Pfarrhauses zu Oestrich mit einem ewigen Licht und was dergl. mehr ist, zur Sühne auferlegt. Die sogenannte „Totenbesserung“ soll „zu den guden luden zu sant Bartelmes

im Ryngauwe gelegen“ an dem nächsten Peter- und Paulstage vorgenommen werden. Über eine solche Sühne wird gewiss der Rechtshistoriker den Kopf schütteln, sie hält aber auch schon der kritischen ortsgeschichtlichen Forschung gegenüber nicht Stand. Der Beweis dafür wird weiter unten unter Winkel, wo die St. Bartholomä betreffenden Urkunden im Zusammenhang zu behandeln sind, unschwer erbracht werden.

* * *

Wenn Bodmann (S. 756), wo er über die Praxis rheingauischer Gerichte bei Behandlung geistlicher Güter handelt, die Behauptung aufstellt, dass in die darüber gefertigten schriftlichen Verträge die ausdrückliche Vorbehaltsklausel eingeschaltet worden sei, dass bei Schenkungen von Gütern, die mit bürgerlichen Lasten beschwert gewesen seien, an geistliche Stifter letztere sich verpflichteten, entweder jene Güter binnen bestimmter Frist wieder an die bürgerlich beedbare Hand zu verkaufen, oder, falls kein Käufer dafür zu finden, entsprechend beedefreies Eigentum zu verkaufen und beedhaft zu machen, so kann er sich, was den ersten Punkt betrifft, dafür auf die auch von ihm mitgeteilte Urkunde des Klosters Aulhausen von 1338 (Sr 2108) berufen, die er dem Lagerbuch dieses Klosters entnommen hat. Wenigstens verpflichtet sich das Kloster in ihr gegenüber der Gemeinde Rüdesheim, allen Grundbesitz, den es fortan durch Schenkung oder sonstwie in dortiger Gemarkung erwerbe, binnen Jahresfrist bei Strafe der Einziehung der Güter durch den Fiskus an beedehafte Hand zu verkaufen. Im übrigen überträgt Bodmann hier offenbar Stadtmainer Verhältnisse ohne weiteres auf den Rheingau. Für die Stadt Mainz wurde in der Sühne zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit vom Jahre 1366 bestimmt, dass Vermächtnisse der Laien an die Pfaffheit zwar rechtsbeständig sein sollten, dass aber Eigen- und Erbgüter, die in der Stadt gelegen seien, von denen, welchen sie vermacht worden seien, binnen Jahresfrist an Bürger verkauft werden müssten, damit die Stadt nicht dauernd des Steuerertrags solcher Güter verlustig ginge (Hegel II, 127).

Der zweite Punkt jener Klausel entbehrt aber jeder tatsächlichen Begründung und richtet sich durch seine Widersinnigkeit selbst. Trotzdem bringt Bodmann (S. 758 c) einen Erbleihbrief des Stiftes St. Johann zu Mainz über Güter zu Oestrich vom Jahre 1421 bei, der auch diesen Punkt jener Vorbehaltsklausel in schönster Weise belegt. In ihm verpflichtet sich das Stift, an Stelle der etwa ausbleibenden Beede der ihm als Unterpfand überlassenen Güter so gut wie andere Leute zu Oestrich von seinen Eigengütern, „die man neenet sancte Johannsgude“, ein Pfund Heller „gestigerde Bede“ zu zahlen, „als ynss von altirswegen herekommen ist“. Und dabei beweist die Beschwerdeschrift, die die Mainzer Geistlichkeit 1433 bei dem Baseler Konzil einreichte, dass sie noch zwölf Jahre später sich nicht einmal mit der im Jahre 1366 für die Stadt Mainz getroffenen, ihre Rechte viel weniger beeinträchtigenden Vereinbarung zufrieden geben wollte.⁸⁾

⁸⁾ Schaab, Geschichte des Rhein. Städtebundes II, 412; Hegel II, 128.

Benutzt hat Bodmann für diese Fälschung wahrscheinlich eine im Staatsarchiv zu Wiesbaden befindliche Urkunde von 1421 April 28, in der vor dem Gericht zu Oestrich Emmel Falle über den Hund und Genossen — bei Bodmann heissen sie Emmel Bechtold und Henne — vom Mainzer Johannsstift näher bezeichnete Güter zu Oestrich unter bestimmten Bedingungen zu Erbleihe empfangen und sich zu einem Grundzins von $5\frac{1}{2}$ Ohm Weisswein verpflichten, zu dessen Sicherung sie näher bezeichnete Ländereien zu Unterpfand setzen.

2. Mittelheim.

Auch in Bezug auf Mittelheim will Bodmann die an sich gegebene und unzweifelhaft richtige Erklärung des Namens als des mittleren Teils von Winkel, wie sie sich bei Bär (Beitr. II, S. 125q) findet, nicht gelten lassen. Es ist ja ohne weiteres wahrscheinlich, dass der Name Mittelheim erst entstand, als sich der östliche Teil des Dorfes Winkel als Oestrich absonderte. Die Tatsache, dass Mittelheim in unverdächtigen Urkunden erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt wird, lässt darauf schliessen, dass die Ausscheidung als besonderer Ort nicht, wie Bär meint, zugleich mit der von Oestrich, sondern später erfolgt ist. Da das Dorf Mittelheim ehemals das Recht genoss, Streulaub und Urholz in dem Privatwald der Gemeinde Oestrich zu holen — erst 1811 wurde diese Servitut aufgehoben, indem gelegentlich der Verteilung des Mittelamtswaldes die Gemeinde Oestrich von ihrem Privatwald 50 Morgen an die Gemeinde Mittelheim abtrat⁹⁾ —, so ist man zu der Annahme berechtigt, dass bei der Scheidung Oestricks und Winkels in zwei selbständige Dörfer die Gemarkung des späteren Dorfes Mittelheim an Oestrich fiel. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Mittelheim, als es als besonderes Dorf aus Oestrich ausschied, kirchlich doch noch längere Zeit mit ihm eine Gemeinschaft bildete, ebenso wie das Oestricher Gericht die Gemeinde Mittelheim zunächst mitumfaeste (Sr 2781).

Der Name Mittelheim erscheint, wenn die verdächtigen Urkunden zunächst bei Seite gelassen werden, zum ersten Mal in einer Urkunde von 1292 (Sr 1144), in der Ludwig, Walpode zu Mainz, und seine Gattin Agnes dem Kloster Johannisberg die Gülden von Weinbergen, gelegen *in terminis ville Mittelnheim*, verkaufen. Mittelheim war damals also bereits ein besonderer Ort mit eigener Feldmark. Ebenso bezeugt uns die zweifellos gleichzeitige Aufschrift auf einer Urkunde von 1309 (Sr 1415) „*plebano in Osterich et in Mittelnheim*“, dass beide Orte in kirchlicher Beziehung damals noch zusammengehörten. Dies ist auch noch 1335 der Fall, denn in der von diesem Jahre datierten Stiftungsurkunde der Kapelle des heiligen Nikolaus zu Oestrich (Sr 2054) wird diese als *infra terminos villarum Osterich et Mittelnheim iuxta Renum* gelegen bezeichnet, eine Angabe, die angesichts der längst vorher erfolgten Trennung Oestricks und Mittelheims in zwei gesonderte weltliche Gemeinden doch nur dadurch erklärt werden kann, dass beide Orte trotzdem damals noch eine kirchliche Einheit vorstellten.

⁹⁾ Der Rheingaukreis 1902, S. 213.

Dagegen hatte Mittelheim im Jahre 1353, wie eine bei Würdtwein (D. M. II, 286) abgedruckte Urkunde zeigt, bereits seinen eigenen Pfarrer und seine besondere Pfarrkirche, nämlich die St. Egidienkirche, die noch heute die Pfarrkirche des Dorfes ist. Es ist nun auffällig, dass diese Kirche auch nach der Scheidung Winkels in die zwei Orte Winkel und Oestrich, bzw. in die drei Orte Winkel, Oestrich und Mittelheim noch längere Zeit als in Winkel gelegen bezeichnet wird. So heisst es nicht nur in einer Urkunde von 1257 (Sr 660) *magistra et conventus monialium sancti Egidii de Winkele*, sondern auch noch 1313 (Rossel E. U. II Nr. 703, Sr 1527) erhält der für die Stiftung einer Messe im Kloster Gottesthal zu bestellende Priester seine Wohnung *in villa Winkele apud sanctum Egidium iuxta portam inferiorem* angewiesen, ja 1330 (Sr 1937) heisst es noch S. Egidius zu Winkel.

Erst 1353 (Sr 2666), seitdem Mittelheim auch in kirchlicher Beziehung selbständig und die St. Egidienkirche die dortige Pfarrkirche geworden war, spricht man von S. Egidius in Mittelheim. Diese Tatsache, die man, so auffällig sie auch ist, bis jetzt ganz übersehen hat, erklärt sich wohl daraus, dass man gewohnt war, das St. Egidienkloster als in Winkel gelegen zu bezeichnen und an dieser gewohnten Bezeichnung festhielt, bis Mittelheim auch in kirchlicher Beziehung von Oestrich getrennt wurde und in der Egidienkirche eine eigene Pfarrkirche erhielt. Erst seit dieser Zeit machte die Bezeichnung S. Egidius in Winkel der von S. Egidius in Mittelheim Platz. Will man sich mit dieser Erklärung nicht zufrieden geben, so bleibt nur die Annahme übrig, dass bei der Trennung Oestricks von Winkel die St. Egidienkirche zunächst letzterem Orte verblieb und später, als Mittelheim sich von Oestrich schied und kirchlich selbständig wurde, eine Grenzregulierung eintrat, die es ermöglichte, die bisherige St. Egidienkirche zu Winkel zur Mittelheimer Pfarrkirche zu machen.

Wenn Richter (S. 60) in der Stiftung des Pfarrers Henricus zu Oestrich von 1313 (Rossel II, No. 703) die erste Grundlegung zu einer selbständigen Mittelheimer Pfarre erblickt, so lassen sich die frühesten Spuren davon noch weiter zurück verfolgen. Denn eine Urkunde von 1284 (Sr 1032) bezeugt uns, dass das Kloster Gottesthal in der Egidienkirche zu Winkel, auch nachdem diese seit mindestens 1263 aufgehört hatte, als Klosterkirche zu dienen, durch einen Geistlichen den Gottesdienst dort abhalten liess. Dieser Geistliche war, wie wir aus dieser Urkunde erfahren, vom Propst des S. Mauritiusstifts zu Mainz, dem Archidiakon des Rheingaus, suspendiert worden, weil er sich geweigert hatte, die *cura animarum* von letzterem zu empfangen. Auf Einspruch des Klosters sieht sich aber der Archidiakon gezwungen, die Suspension aufzuheben.¹⁰⁾

Der Streit lebte etwa ein halbes Jahrhundert später, 1330 (Sr 1937), von neuem auf und wurde von dem erzbischöflichen Richter auf Grund der vom Kloster vorgelegten Urkunden damals dahin entschieden, dass das *ius presen-*

¹⁰⁾ Hier liegt der an sich seltene Fall vor, dass nicht dem Archidiakon, sondern der Äbtissin das Recht zur Erteilung der *cura animarum* zusteht. Es erklärt sich dies daraus, dass das Kloster Gottesthal nicht nur das Patronat besass, sondern dass ihm die Kirche als seine eigene frühere Klosterkirche *pleno iure* inkorporiert war (vgl. Baumgartner S. 198).

tandi ad ecclesiam S. Egidii dem Kloster, dagegen das *ius instituendi* dem Erzbischof zustehe. Weiterhin schlichtet im Jahre 1358 (Sr 2900) der Official des Propstes von S. Mauritius zu Mainz einen zwischen dem Kloster Gottesthal und dem Mittelheimer Pfarrer ausgebrochenen Streit.

Die Seelsorge des Geistlichen der St. Egidienkirche wird sich zunächst auf wenige Seelen erstreckt haben. Indem aber das Dorf Mittelheim an Grösse zunahm, erwuchs dem Pfarrer von Oestrich hier ein erweiterter Wirkungskreis, zu dessen besserer Bewältigung er wohl im Jahre 1313 im Kloster Gottesthal eine Messe stiftete, für die ein besonderer Priester bestellt wurde. Die selbständige Mittelheimer Pfarre muss zwischen 1335 und 1353 entstanden sein. In dieser Zeit muss das Kloster Gottesthal die St. Egidienkirche dem Dorfe Mittelheim als Pfarrkirche überlassen haben. Es behielt sich dabei das Patronat der neubegründeten Mittelheimer Pfarrkirche vor.

Bodmann (S. 88) zieht gegen Bär einleuchtende Ableitung des Namens Mittelheim zu Felde. „Ich finde“, sagt er, „Mittelheims Benennung natürlicher und der deutschen Sitte, die Namen der Örter von Flüssen, Bächen etc. herzu-leiten, angemessener, wenn ich solche von dem kleinen Bächlein Mittilaha ableite, in welcher Benennung wirklich Mittelheim im Jahre 1191 (bey Gud. I, 307) vorkommt; Aha ist das altkeltische Wort, welches ein Wasser, einen kleinen Bach, bezeichnet; Mittilaha war demnach der kleine Mittelbach zwischen den grösseren, der Else, Elzbach (Elise) bey Oesterich — und dem Winkler Bache. Will man aber Mittil von dem Wort Metil (gering, unbedeutend) ableiten, so habe ich auch nichts dagegen.“ Die hier an erster Stelle vorgeschlagene Erklärung des Namens Mittelheim ist schon deshalb hinfällig, weil die Gemarkung Mittelheims kein solcher Bach durchfliesst. Vielmehr entspringt der einzige Bach, der sich zwischen dem Oestricher oder Pfingstbach und dem Marienthaler (Winkeler) Bach, der in seinem unteren Lauf Elster- oder Klingelbach heisst, in der Mitte befindet, nicht nur nicht in der Gemarkung Mittelheims, sondern berührt sie auch nicht einmal; der ganze Lauf dieses Baches vollzieht sich vielmehr in der Winkeler Gemarkung. Sein Name ist auch nicht Mittelbach, geschweige Mittelaha, wofür man nach Analogie von Waldaffa doch auch Mittelafla erwarten müsste, sondern Ansbach. Entbehrt somit die an erster Stelle von Bodmann gegebene Erklärung des Namens jeder, in den natürlichen Verhältnissen gegebenen, Grundlage, indem einfach ein Bach angenommen wird, der tatsächlich gar nicht existiert, so verhält es sich mit seiner Berufung auf die bei Gudenus (I, 307) abgedruckte Urkunde von 1191 nicht anders, denn der in dieser vorkommende Ort Mittilaha oder, wie es an zweiter Stelle heisst, Mittila, ist nicht vom rheingauischen Mittelheim, sondern vom hessischen Mittlau zu verstehen¹¹⁾ (Reimer II, 1, No. 117). Die falsche Beziehung dieser Urkunde auf Mittelheim hat sich übrigens auch schon Bär (Beitr. II, 126 q) zu Schulden kommen lassen. Wie bei Oestrich, wo seiner Erklärung des Namens die

¹¹⁾ Wenn auch Vogel und Richter, die in Bezug auf Oestrich der Angaben Bär ungeachtet sich durch Schott und Bodmann täuschen liessen, diese völlig aus der Luft gegriffene Erklärung des Namens Mittelheim abgelehnt haben, so hat doch auch sie ihre Anhänger gefunden (vgl. Luthmer S. 219).

Schott'sche Fälschung von 1123 entgegensteht, sucht er auch hier den vermeintlichen Widerspruch dieser Urkunde mit seinen eigenen Feststellungen in wenig kritikvoller Weise zu heben.

* *

Für die andere Ableitung des Namens Mittelheim von Metil bringt Bodmann (S. 93) eine Stütze bei in einer Urkunde von 1213 (Sr 332), in der ein Weinberg in *Medilheim, que respectum habet ad ecclesiam in Winkela*, tatsächlich vorkommt. Auf die Bedeutung dieser umfangreichen Urkunde weist Bodmann selbst einleitend mit folgenden Worten hin: „Ich theile hierbey eine unvergleichliche, noch ungedruckte Urkunde mit, welche dem Freunde des Alterthums und der Geschichte um so angenehmer sein dürfte, als sie nebenher den Stoff der Erläuterung mancher theils unbekannten, theils bisher zweifelhaften antiquar. Gegenständen in sich fasset, welche wir daher als Kommentar derselben unten beyrücken.“ Wenn man diesen langen Kommentar durchliest, so muss man staunen, dass so viel strittige Fragen, wie 1. die Bedeutung von miles, 2. der Wert von Aachener oder Köllner Pfennigen, 3. der Begräbnisplatz des Erzbischofs Adelbert I., 4. die Lage des Königstuhls in der Gemarkung Erbenheim und 5. die Verwendung des Dormitorium der Mainzer Domherren zur Abhaltung von feierlichen Totenmessen durch diese einzige Urkunde erledigt oder doch aufgehehlt werden.

Betrachtet man zunächst den Inhalt der Urkunde im allgemeinen, so leidet er an innerer Unwahrscheinlichkeit. Das Albansstift zu Mainz vertauscht seinen Hof zu Winkel dem Kloster Bleidenstatt und dem Ritter Cunradus de Sonnenberg gegen einen Hof zu Erbenheim. Dieser Sonnenberger Ritter wird aber nur Eingangs erwähnt, im weiteren Verlauf des Tauschaktes spielt er gar keine Rolle, indem einzig das Kloster Bleidenstatt den neuen Hof übernimmt und den alten übergibt. Man sieht deshalb beim besten Willen nicht ein, was der Sonnenberger Ritter überhaupt mit dem Tausch zu tun hat. Bodmann hat ihn, nur um Gelegenheit zu haben, seine Ansicht über die Bedeutung des Wortes miles los zu werden, an den Haaren herbeigezogen. Beide Klöster bewilligen sich ferner gegenseitig noch besondere Zugaben, nämlich das Albansstift dem Kloster Bleidenstatt 25 Mark Aachener Denare, wofür letzteres gehalten sein soll, das Gedächtnis des Erzbischofs Adelbert I. in der Godehardskapelle zu Mainz jährlich festlich zu begehen, weil dieser den jetzt vertauschten Hof dem Albansstift seinerzeit geschenkt habe. Andererseits fügt das Kloster Bleidenstatt seinem Hof in Erbenheim noch einen Mansus und 6 Morgen Ackerland am Königsstuhl hinzu, damit das Andenken des Erzbischofs Heistulfus, von dem das Kloster Bleidenstatt seinen Tauschgegenstand zum Geschenk erhalten haben soll, jährlich im Dormitorium der Mainzer Domherren vom Albansstift gefeiert wird. Ein in der Tat seltsamer, mit einem Gütertausch verbundener Wohltäteraustausch, der für die Beteiligten, wenn sie der ihnen auferlegten Dankespflicht genügen wollten, mit den grössten Unbequemlichkeiten verbunden war, denn die Mönche des Albansstiftes müssen sich dazu in das Dormitorium der Mainzer Domherren, die Bleidenstatter gar

nach dem weit entfernten Mainz in die Godehardskapelle begeben. Ferner wird bestimmt, dass die Abgabe von einem der Kirche zu Winkel gehörigen Weinberg zu Medilheim, die bisher dem Kloster Bleidenstatt zugestanden hat, an Willegis, die Schwester des Dudo von Geisenheim, abgetreten werden soll.

Bei der Prüfung der Einzelheiten wachsen die Verdachtsmomente und mehren sich die Unmöglichkeiten noch. Ein Cunradus de Sunnenberg kommt zu dieser Zeit sonst nicht vor. Er ist also zum mindesten höchst verdächtig. Die sich an seine Person anschliessende Bodmann'sche Erläuterung des Wortes miles als eines blossen Lehnsmannes, nicht Ritters, trifft, nebenbei bemerkt, für das Sonnenberger Geschlecht nicht zu.

Wir können die Auseinandersetzung Bodmanns über den Wert der Aachener Pfennige dahingestellt sein lassen. Sie ist nicht das Ergebnis eigener Forschungen, sondern, wie so manches, dem ihm zugänglichen Manuskript Bärs über die Geschichte Eberbachs (s. Bd. II, S. 89 f.) entnommen, ohne dass es Bodmann hier wie anderswo für nötig erachtet hätte, seine Quelle anzugeben. Übrigens stammt die für diese Zeit nicht zutreffende Gleichsetzung von Kölner und Aachener Pfennigen nicht von dem wohl unterrichteten Bär, sondern von Bodmann selbst. Jedem mit mittelhheinischen Urkunden dieser Zeit einigermaßen Vertrauten muss es auffallen, dass das Albansstift für die Gedächtnisfeier Adelberts 25 Mark Aachener Pfennige auswirft. Wenn Bodmann auch betont, dass Aachener und Kölner Währung ein und dasselbe sei, so wird in der Mainzer Gegend zu dieser Zeit doch stets in Kölner Münze, soweit nicht überhaupt in einheimischer, nie in Aachener, gerechnet. So finden wir, um aus der Masse der dafür in Betracht kommenden Urkunden nur einige wenige Beispiele herauszugreifen, 1232 (Sr 445) in Winkel, 1239 (Sr 479) in Hochheim, 1235 (Sr 456) in Dörsdorf, (Sr 459) in Bergen und Limburg, 1238 (Sr 470) in Kamp, 1245 (Sr 516) in Hattenheim, 1249 (Ros-sel II, 5) auf Scharfenstein, 1250 (Sr 555 u. 556) in Bleidenstadt Kölner, nicht Aachener Denare. Nach Lamprecht (II, 413 u. 427) gewinnen letztere erst im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts eine mehr als lokale Verbreitung. In unserer Gegend treten sie zuerst 1285 (Sr 1041, 1044, 1045, 1047, 1049) auf, während vorher nur Kölner Denare erwähnt werden, die natürlich auch weiterhin (z. B. 1287 (Sr 1077), 1288 (Sr 1084), 1289 (Sr 1091 u. 1098) usw.) in unserer Gegend wie am ganzen Rhein das übliche Zahlungsmittel bleiben. Ein Beleg für die Behauptung Bodmanns, dass Aachener und Kölner Denare gleich seien, findet sich unter den Urkunden unserer Gegend erst in der Urkunde von 1290 (Sr 1118), in der Gottfried IV. von Eppstein dem Kloster S. Clara zu Mainz das Dorf Eddersheim für 500 Mark *denariorum Aquensium sive Coloniensium* verkauft.

Die für jene Summe vom Kloster Bleidenstatt zu übernehmende jährliche Gedächtnisfeier hat eine Parallele darin, dass das Viktorstift, dessen besonderer Wohltäter Erzbischof Adelbert I. gewesen war, zufolge eines von Bodmann in sein Handexemplar von Joannis aufgenommenen Auszugs aus dem kleinen

Nekrolog des Stiftes eine solche Gedächtnisfeier in der Godehardskapelle jährlich veranstaltete.¹²⁾ Allein bei aller Gleichartigkeit beider Fälle besteht doch in Anbetracht der verschiedenen Entfernung beider Klöster von Mainz ein himmelweiter Unterschied zwischen ihnen.

Die Zugabe des Klosters Bleidenstatt für die vom Albansstift zu leistende Jahrfeier besteht in 1 Mansus und 6 Morgen Ackerland, die ausserhalb des Erbenheimer Hofes neben dem Königssitz gelegen sind, *que in vulgari dicitur kunegesstuol*. Einen Königsstuhl zu Erbenheim kennt nur diese Urkunde, während es doch mehr als unwahrscheinlich ist, dass ein solcher, wenn er dort, wie bei Rhens, im freien Felde existiert hätte, sowohl im Gedächtnis des Volkes, als auch in der sonstigen schriftlichen Überlieferung spurlos verschwunden wäre. Schon anderen Lokalforschern ist er verdächtig vorgekommen.¹³⁾ Nach Bodmann sollen die Steine dieses Königsstuhls am Ende des 15. Jahrhunderts zur Erbauung der 1799 zerstörten Kasteler Warte verwendet worden sein. Diese Kasteler oder Mosbacher Warte lag an der Stelle, wo die von Mosbach an der Armenruhmühle vorbeiführende Strasse nach Kastel den Mainzer Landgraben querte, unweit des heutigen Bahnhofs Biebrich-Ost, also auf der Grenze der Biebricher und Kasteler Gemarkung. Verständlicher wäre es also, wenn die Erbenheimer Warte aus den Steinen dieses angeblichen Königsstuhls erbaut worden wäre, aber dieser gewaltige Wehrbau steht heute noch unversehrt da und jeder, der diesen Bau betrachtet und den Rhenser Königsstuhl kennt, wird lächeln bei dem Gedanken, dass die Trümmer eines Baues, wie des letzteren, das Material für eine solche Trutzwehr enthalten haben sollen.¹⁴⁾ Trotzdem hat noch vor gar nicht langer Zeit ein Gelehrter sich allen Ernstes bemüht, den Platz ausfindig zu machen, wo dieser Bodmann'sche Phantasiebau gestanden habe (Schädel, Die Königsstühle bei Mainz und die Wahl König Konrads II. in Zeitschr. des Vereins z. Erh. der rhein. Gesch. u. Altert. in Mainz IV, 1900, S. 119—152). Dass die Erbenheimer Flur nicht, wie es Schädel im Anschluss an den von ihm entdeckten Platz des Königsstuhls wahrscheinlich zu machen glaubt, für deutsche Reichsversammlungen, die in der Umgegend von Mainz stattgefunden haben, in Frage kommt, habe ich neuerdings in meinem Aufsatz „Die Stätte der alten deutschen Reichsversammlungen im Königssondergau und ihr Name“ (Nass. Heimatblätter 2, 1, S. 1—14) hoffentlich endgültig festgestellt.

Dass ferner das Dormitorium der Mainzer Domherren damals als Ort zur Vornahme einer so feierlichen Handlung, wie der jährlichen Gedächtnisfeier eines verstorbenen Erzbischofs, auserwählt sein soll, stimmt nicht zu den Unter-

¹²⁾ Will I, 307.

¹³⁾ Nass. Annalen X, 379.

¹⁴⁾ Anders als für Erbenheim steht es mit dem Königsstuhl bei Lörzweiler. Hier heisst eine Gewann der dortigen Gemarkung noch heutigen Tags Königsstuhl. Dieser am Boden haftende Name ist jedenfalls ein wertvollerer Zeuge für die einstige tatsächliche Existenz des dortigen Königsstuhls, dessen Steine später zur Errichtung des Wartturmes auf dem Niersteiner Berge gedient haben sollen (Brilmayer S. 268), als die von Bodmann (S. 96) bei dieser Gelegenheit beigebrachte, aus dem Ärmel geschüttelte Urkunde König Albrechts von 1303.

suchungen Pater Bärs (Geschichte, Bd. 1, S. 462 f.) und J. G. von Maierns¹⁵⁾, nach denen die Mainzer Domherren zwar schon im 12. Jahrhundert Tags über ausserhalb des Klosters leben durften, bis ins 13. Jahrhundert aber nachts noch immer im Dormitorium gemeinsam schlafen mussten. Allerdings wird man angesichts der Urkunde von 1211, Juli 1 (Sr 327), in der im Auftrage des Erzbischofs Siegfried II. ein Streit zwischen dem Stift St. Mauritius zu Mainz und dem Kloster Eberbach schiedsrichterlich *in dormitorio sancti Martini* geschlichtet wird, diesen Punkt der Bodmann'schen Urkunde nicht als gravierend betrachten dürfen. Übrigens verwertet Bodmann, wenn er das Gedächtnis Adelberts I. in der Kapelle des heiligen Godehard feiern lässt, auch wieder das Bär'sche Manuskript, in dem I, 56 ff. die Frage, ob dieser Erzbischof im Kloster Eberbach oder in jener Mainzer Kapelle seine Grabstätte gefunden habe, mit überzeugenden Gründen in sehr ausführlicher Weise zu Gunsten letzteren Ortes entschieden wird. Es ist echt bodmannisch, wenn er (S. 94, 3) schreibt: „Unsere Urkunde löst auch das Problem: ob Erzbischof Adelbert I., Stifter der Abtey Eberbach, in der Klosterkirche zu Eberbach (wie Hellwich u. a. wollen) oder in der von ihm erbauten unteren St. Gotthards-Kapelle an der Domkirche zu Mainz, beerdigt worden seye? — sie entscheidet für letzteren Ort.“

Der strikte Beweis, dass die so viele Unwahrscheinlichkeiten, ja Unmöglichkeiten enthaltende Urkunde gefälscht ist, liegt in der den Beschluss des Inhalts bildenden Angabe über die Abgabe eines in Mittelheim gelegenen Weinbergs. Mittelheim, das hier noch dazu in der sonst nicht nachweisbaren Form Medilnheim erscheint, hat sich, wie wir oben gezeigt haben, erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts von Oestrich abgesondert. Selbst dies letztere existiert zur Zeit dieser Urkunde noch nicht als selbständiger Ort.

Die ganze umfangreiche Urkunde ist von Bodmann frei erfunden, um für die an zweiter Stelle von ihm gegen die Bär'sche Erklärung geltend gemachte Ableitung des Namens Mittelheim den fehlenden urkundlichen Beleg zu beschaffen. Um sich diese Aufgabe reizvoller zu gestalten, hat er gleich zur Entscheidung für eine ganze Reihe damals strittiger oder von anderer Seite mit sauerem Fleiss erledigter Fragen, die als Resultate eigener Forschungen aufzutischen er nicht die geringsten Bedenken trägt, die erwünschten nötigen Belege in die Fälschung hineingearbeitet.

Diese gefälschte Urkunde ist eine zwar auf den ersten Blick nicht ungeschickte Leistung, sie muss aber doch gegenüber einer irgendwie eingehenderen Würdigung ängstlich das Licht scheuen. Nach der Vorlage für eine solche Fälschung zu fragen, deren ganzer Inhalt mit bewusster Absicht künstlich zusammengestellt ist, wäre vergebliche Liebesmühe. Es mag aber darauf hingewiesen werden, dass Bodmann den Eingang der bei Joannis (II, 757) abgedruckten Urkunde desselben Jahres entnommen hat. Dort heisst

¹⁵⁾ Fortgesetzte Betrachtung der von der Domprobstey Hildesheim in denen mit der all-dasigen Neustadt vorwaltenden Differenzen publicirten Diplomatis und des dabei divulgirten Impressi, worin von dem Monacho-Canonicismo gehandelt wird 1731 (vgl. Bockenheimer, Der Dom zu Mainz 1879, S. 66).

es fast mit genau den gleichen Worten: *In nomine Sancte et individue trinitatis. Wolveradus dei gracia abbas et conuentus S. Albani Maguncie. Ne rerum effectui rationabilium diuturnitate temporum obliuio valeat nouercari . . .* Auch unter den Zeugen befinden sich einige Namen, wie *Gerhardus advocatus* und *Gerlacus scultetus et Gerlacus gener ipsius*, die in jener Urkunde wiederkehren. Dabei hat *Gerhardus advocatus*, der Vogt von Bingen, der in der echten Urkunde durchaus am Platze ist, hier nichts zu suchen. Ebenso ist die Datierung dieser Urkunde mit einer nur unbedeutenden Abweichung die gleiche, wie die der Bodmann'schen Fälschung.

* * *

Die von Schott mitgeteilte Urkunde von 1313 (Sr 1500, Roth II, 58), in der der Propst Stephan von St. Christoph in Ravensburg dem Rheingrafen Siegfried und dessen Sohn im Tausch gegen Güter zu Boppard *omnes vineas nostras* überlässt, *quas a Godefrido de Merle apud Lorsche et Mittelhun ex nostra pecunia comparauimus*, muss wegen der echten gleichzeitigen Urkunden widersprechenden Bezeichnung Mittelheims ebenfalls eine Fälschung sein.¹⁶⁾ Charakteristisch ist es für Bodmann, dass er bei Erwähnung dieser Urkunde (S. 89, Anm. c), um einen weiteren Beleg für seine an zweiter Stelle gegebene Erklärung des Namens Mittelheim zu gewinnen, das Schott'sche Mittelhun weiter zu Mettlenheim fälscht.

* * *

Wenn wir auch aus verschiedenen, oben bereits angeführten Gründen annehmen dürfen, dass Mittelheim zunächst einen Teil Oestrichs bildete, so kann dies, wie die Urkunde von 1292 (Sr 1144) beweist, doch nicht sehr lange der Fall gewesen sein; diese Urkunde ist Bodmann augenscheinlich unbekannt geblieben. Er kannte dagegen die Urkunde von 1335 (Sr 2054), die er S. 839 ausdrücklich erwähnt. Aus dieser glaubte er schliessen zu dürfen, dass die damals noch eine kirchliche Gemeinschaft bildenden Dörfer Oestrich und Mittelheim zu jener Zeit auch noch eine gemeinsame Feldmark besessen hätten, ein Schluss, den der klare Wortlaut der Urkunde von 1292 nicht zulässt. Nach Bodmann wird die Gemarkung Mittelheims erst im Jahre 1386 von der Oestrichs getrennt. Er beruft sich dafür auf eine deutsche Urkunde des Erzbischofs Adolf, die er (S. 88, Anm. b) in ihrem vollen Wortlaut mitteilt und zwar nach dem Original, wie aus der Bemerkung hervorgeht, dass das Siegel unverletzt sei. Es lohnt aber nicht, Nachforschungen nach diesem Original anzustellen. Ganz abgesehen davon, dass diese Urkunde der von 1292 widerspricht, so braucht man sich nur einmal den Inhalt der Urkunde etwas genauer anzusehen, um zu erkennen, dass wir auch hier wieder eine dreiste Fälschung vor uns haben. Zunächst heisst es ganz unverfänglich, „daz die Dorffer Osterich vnd Mittelheim mit irer Feldmarken geschieden sollen seyn in der mass, als iglichs dorf daz bizher behut vnd beschazet hait“. Dann aber

¹⁶⁾ In einem späteren Weistum von 1491 (Roth II, 209) findet sich Mittelheim der Volkssprache angepasst als Mittelum.

geht es weiter: „It. so setzen vnd scheiden wir sie vmb den walt, daz sie den teylen vnd vndersteynen sollen, also, daz den von Mittelheym daz fünfftheil an dem walt furbaz werden vnd zugehoren soll, doby wir auch vnsern Vitzdum schicken wollen, sie darumb zu unterscheiden“. Also gerade über die Hauptsache, die Angabe der Grenzen dieses Mittelheim zuerteilten Waldstückes, schweigt sich die Urkunde aus; diese strittige Sache wird vorsichtigerweise den erzbischöflichen Beamten zur Entscheidung überlassen, ebenso wie weiterhin die Verteilung der gemeinsamen Schuldenlast beider Dörfer. Wenn es dann ferner heisst: „Item wollen vnd bescheyden wir sie, daz die von Osterich vnd Mittelheym furbaz in eyne Ampt blyben sollen, dorin sie mit andern Dorffern, die dartzu gehorent vnd bizher gewest sin, doch also, daz die von Mittelheym vnss, vnsern Nachkomen vnd dem Stifte zu Mentze an beden, sturen, reysen, vssziehen, dinsten vnd andern Sachen ein fünffteil tun vnd geben sullen für sich befunden, als die von Osterich vnd sie gemeynlich bizher getan vnd gegeben han“, so steht das zwar in dem richtigen Verhältnis, wenn wir annehmen, dass die obige Bestimmung über die Waldteilung auch für die Teilung der Ackerflur gilt, es lässt sich dies aber nicht mit den Tatsachen selbst in Einklang bringen; denn die Steuern Mittelheims betragen, wie uns die spätere Landtafel vom Jahre 1605 zeigt, damals etwa den vierten Teil der von Oestrich.¹⁷⁾ Wie aber war es überhaupt möglich, dergleichen urkundlich festzulegen, wo doch die Entwicklung der Dörfer ein gewichtiges Wort mitzusprechen hatte? Ausserdem kann, wie wir schon gesehen haben, die Waldfrage zwischen Mittelheim und Oestrich nicht damals schon in dieser Weise geregelt worden sein.

Wenn Bodmann (S. 89, Anm. c) weiter aus einem alten, am Schlusse des 12. Jahrhunderts gefertigten Registr. bonor. et cens. Eccl. S. Joannis Bapt. 40 folgendes Zitat mitteilt: *in Mittilheim vinear. iugera III cum area vna ad edificandum, que nobis dedit Alda be. me. matrona gloriosa*, so ist dies Güterverzeichnis im Darmstädter Haus- und Staatsarchiv, wohin sonst die Archive der Mainzer Kirchen gelangt sind, nicht vorhanden. Wäre es aber zu unseren Händen, so würden wir nach dem, was uns Bär auf Grund seiner Vertrautheit mit den einschlägigen Quellen mitteilt und was sich auch uns an Hand echter Urkunden bestätigt hat, Mittelheims Spuren, die erst am Ende des 13. Jahrhunderts auftauchen, darin vergeblich suchen.

3. Winkel.

A. Klingelmünde und St. Bartholomä.

Das ursprünglich Oestrich und Mittelheim mit umfassende alte Winkel wird seinen Namen seiner Lage am Rhein verdanken, dessen Ufer dort einen Winkel bilden, der früher, ehe die Lützelau sich mit dem Ufer verband, noch viel schärfer hervorgetreten sein mag. In Originalurkunden wird der Ort durchweg Winkela, Wincla, Winkelum, Winklum, Winkele, Winkel genannt. Nur höchst selten wird das k oder c dieses Ortsnamens in unver-

¹⁷⁾ Nass. Heimatblätter 17, 77.

dächtigen mittelalterlichen Urkunden ch geschrieben. Die grosse Masse der Urkunden lässt keinen Zweifel übrig, dass Winkel auch im Mittelalter wie noch heute mit hartem k-Laut gesprochen und geschrieben wurde. Wenn daher in einigen wenigen echten mittelalterlichen Urkunden die Form Winchela oder Winchelum vorkommt, so wird dies auf oberdeutsche Schreibung zurückzuführen sein. In humanistischer Zeit dagegen betrachtete man das k im Lateinischen als Barbarismus und verwandelte deshalb auch den Namen Winkela in Winchela. Mehr als eine später untergeschobene Urkunde wird durch letztere Form von vornherein verdächtig. Allerdings hat auch das alte Siegel des S. Egidienklosters zu Winkel die Form WINCHELO. Sie erklärt sich, wie wir weiter unten sehen werden, wo wir die Siegel dieses Klosters und des Klosters Gottesthal im Zusammenhang behandeln, aus technischen Gründen.

Im 16. Jahrhundert hat die natürliche Erklärung des Namens Winkel infolge der durch die Humanisten aufgekommenen Neigung, überall, auch da, wo gar kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, Römerspuren zu entdecken, der Ableitung des Namens von *vinicella* weichen müssen. Bereits Serarius (S. 646) hält diese Ableitung, obwohl ihm die oben angegebene nicht unbekannt ist, für ausgemacht, da hier zur Römerzeit ein Weinlager gewesen sei. Dass die Römer im Rheingau den Weinbau betrieben, davon wissen wir nichts; ebenso wenig, dass sie in Winkel einen Weinkeller eingerichtet haben. Diese Namensklärung, die unter anderen noch von Bär (Beitr. II, 119) — dieser möchte in Winkel sogar eine Abkürzung des deutschen „Winkeller“ sehen —, Bodmann und Vogel vertreten wird, schwebt also völlig in der Luft.¹⁵⁾

* * *

Wenn man sich zur Stütze für diese Ableitung des Namens auf die lateinische Namensform *Winzella* berufen hat, wie sie in einer Urkunde von 1109 (Sr 161) vorkommt, so hat man eben Grund genug, letztere auf ihre Echtheit zu prüfen. In dieser schon von Gudenus (I, 40) mitgeteilten Urkunde schenkt der Rheingraf Richolf mit seiner Gattin Dankmud und seinem Sohne Ludwig, sowie seiner Tochter Werdtrude ausser drei Mansen in Gau-Algesheim, zwei Weinbergen im Grafenberg und drei Hörigen *ecclesiam in villa nostra Clingelmunda infra Winzellam haud procul a Reno factam et a Ruthardo leviro meo in honorem sancti Bartholomei consecratam sancto Johanni baptiste in episcopi monte cum curte leprosororum officinis apta et vinea decimarum exactione immuni prefato ecclesie adiacente, cum comitis insula, vicino et certo predio subnotato legali stipulatione*. Die Urkunde von 1130 (Sr 180) über die Erhebung des zuvor auf dem Bischofsberg von dem Erzbischof Ruthard gegründeten Klosters

¹⁵⁾ Wenn Bodmann (S. 96), um die Spuren der römischen Welteroberer in Winkel nachzuweisen, sich auf Flurnamen wie „Heidenloch“ und „Heidenthalsgasse“ beruft, so mag er damit ja Recht haben, wie denn das ehemalige Vorhandensein einzelner römischer Villen im Rheingau feststeht. Übrigens ist, während Heidenloch noch heute ein in der Oestricher Feldmark vorhandener Distriktsname ist, der Name Heidenthalsgasse jetzt nicht mehr nachzuweisen. Die Kapitelsprotokolle des Viktorstifts, auf die sich Bodmann hier stützt, sind nur in ganz geringen Auszügen auf uns gekommen. In diesen aus Bodmanns Besitz stammenden Auszügen finden sich diese Namen nicht.

zur selbständigen Abtei durch den Erzbischof Adelbert I. gibt die Schenkung des Rheingrafen Richolf und seiner Gattin Dankmut, sowie ihres Sohnes Ludwig — die in dieser Urkunde ebenfalls, doch nicht mit ihrem Namen erwähnte Tochter ist an der Schenkung nicht beteiligt, war also, wie wir folgern müssen, damals noch minderjährig — genau an und zwar *curtim quandam, que e regionis montis [sc. Biscofesberc] proxima adiacet cum appendente sibi prediolo, vineis scilicet atque arboribus, molendino, vivario, prato et ortis, insuper vineam unam iuxta Wincla, que vocatur Ezelonis, alteram in campo, terciam iuxta curtim, quartam in culleresberc, quintam in eiusdem montis latere orientali, sextam ad radices montis iuxta aque ductum et ipsum aque ductum et arabilis terre partes quatuor. Obtulerunt*, heisst es dann weiter vom Rheingrafen und seiner Gemahlin, *etiam filium suum et filiam in eodem loco adscroiendum deo et sancto Johanni, quibus predicta bona iure hereditario provenissent, si in seculo permansissent*. Der Rheingraf hatte dem Kloster Johannisberg also einen bedeutenden, seinen Kindern sonst zustehenden Teil seiner Güter überwiesen. Dass die Tochter tatsächlich der Bestimmung ihrer Eltern folgte, ergibt sich daraus, dass der Erzbischof für ihren Unterhalt Fürsorge trifft, indem er in jener Urkunde bestimmt: *filie Richolfi comitis iuxta monasterium sancti Albani recluse de culleresberc singulis annis vite sue carratam vini et marcam argenti teneri et post ipsius obitum idem beneficium ad sancti Johannis ecclesiam referri*. Es ist nun ohne weiteres klar, dass diese Schenkung mit der des Jahres 1109 nicht identisch sein kann. Die Annahme, dass es sich bei dieser letzteren um eine frühere Schenkung handle, ist aber völlig ausgeschlossen, da ihrer die Urkunde von 1130 dann ebenfalls gedacht haben müsste. Auch verstünde man nicht, wie bei dieser die Tochter mitgewirkt hätte, bei der späteren, in der Urkunde von 1130 (Sr 180) erwähnten Schenkung aber mit Stillschweigen übergangen wäre, trotzdem sie sich doch am Leben befand. Aus der 1130 getroffenen Bestimmung des Erzbischofs hinsichtlich ihrer leiblichen Versorgung ergibt sich doch, dass sie erst kurz vorher mündig geworden sein kann. Mit Richter (S. 23) anzunehmen, dass es sich bei der Schenkung von 1109 um eine spätere „reichere“ handle, wie es die Mitwirkung der Tochter allerdings vermuten lässt, ist aber doch ebenso wenig möglich, weil dieser dann doch in der Urkunde von 1130 ebenfalls hätte gedacht werden müssen. Eine der beiden Urkunden muss daher untergeschoben sein, und da es sich bei der des Jahres 1130 um eine zweifellos echte handelt, so muss in der des Jahres 1109 eine Fälschung vorliegen.

Bei näherem Zusehen wimmelt denn auch diese Urkunde von Unmöglichkeiten, die es eigentlich unbegreiflich erscheinen lassen, dass man ihr bisher noch nicht die Larve vom Gesicht gezogen hat. Da ist vor allem der schon in der Einleitung hervorgehobene Ausdruck *in Algesheim marcha in pago Gaugia* eine ganz gedankenlose Übersetzung von Gausalgesheim, das bekanntlich im Nahegau lag, im übrigen aber in den mittelalterlichen Urkunden, deren Zahl in die Hunderte geht, nur Algesheim heisst. Die Bezeichnung Gausalgesheim zum Unterschied von dem zwischen Bingen und Stromberg gelegenen Waldalgesheim kommt erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bril-

mayer, S. 156) auf, so dass die hier beliebte Bezeichnung dieses Orts allein schon hinreicht, um die Urkunde als Machwerk einer viel späteren Zeit erscheinen zu lassen.

Ferner ist die Bezeichnung *Rinckaugia* für diese Zeit anstössig; sie kommt zwar noch anderweitig in ungefähr gleichzeitigen Urkunden vor, aber, wie wir noch sehen werden, nur in gefälschten. Im übrigen ist die Form erst nachmittelalterlich, sie findet sich unter anderen bei Trithemius, *Chronicon Sponheimense*, p. 373, Z. 44.

Auch der zweimal gebrauchte Ausdruck *in episcopi monte* entspricht nicht dem damaligen Gebrauch, denn in allen echten Urkunden dieser Zeit wird der Johannisberg stets unter seinem ursprünglichen deutschen Namen Bischofsberg aufgeführt. So 1130 (Sr 180) *montem quendam in Rinegowe qui vocatur Biscofesberc*, 1131 (Sr 184) *in Biscofesberc*, 1132 (Sr 189) *in Biscofesberc — montis Biscofeslerc — in Bischofesberc*, 1140 (Sr 198) *in Biscofesberc*, 1143 (Sr 202) *Bischofeslerc*, 1144 (Sr 208 u. 209) *Bischovesberch*, 1152 (Sr 231) *Bischovesberch*, (Sr 232) *Bischofesberch*, 1158 (Sr 238) *Beschofesberch*, (Sr 240) *Beschofesberch*, 1159 (Sr 241) *Beschofesberch*, 1189 (Sr 288) *Bischoffesberg*. Später tritt für diese Bezeichnung der Name *mons sancti Johannis* ein 1240 (Sr 486), 1247 (Sr 715), 1284 (Sr 1036), 1292 (Sr 1144) und sonst. Diese Bezeichnung findet sich ganz vereinzelt schon in einer Mainzer Urkunde aus der Zeit 1145/1153 (Sr 204, Stumpf Nr. 50).

Auch die Bezeichnung des wegen seines Weines berühmten Grevenbergs bei Kiedrich als *comitis mons* verstösst nicht nur gegen den Gebrauch der mittelalterlichen Urkunden, den deutschen Namen unverändert wiederzugeben, wie ihn in diesem Fall die echten Urkunden Rossel II, 106, 109, 130, 145 und 312 haben, sondern beruht zugleich auf einer ganz falschen Vorstellung über die Entstehung jenes Namens. Denn dieser Berg war nicht Eigentum des Rheingrafen, sondern nach dem Zeugnis der Urkunden von 1262 und 1263 (Rossel II, 130 u. 145) der Grafen (greven) von Nassau.¹⁹⁾

Mit *comitis insula* kann, wie auch Sauer bemerkt, nur die Lützelau gemeint sein. Dieser Ort war im Mittelalter der Sitz der allgemeinen Rheingauer Landesversammlungen. Bär (Beitr. II, 238) weist darauf hin, dass das feste Land im Rheingau mit Weingärten so gesperret gewesen sei, dass man wegen des zu diesen Versammlungen nötigen Raumes zu einer der Rheininseln seine Zuflucht habe nehmen müssen. Das ist gewiss richtig. War doch auch die Stätte der grossen deutschen Reichsversammlungen in der Umgebung von Mainz eine Insel (vgl. Nass. Ann. 10, 378 ff. und Nass. Heimatblätter 21, 1 ff.). Die Lützelau ist heute verschwunden oder vielmehr, wie noch heute der am unteren Ausgang der Winkeler Gemarkung vorkommende Distriktsname zeigt, mit dem

¹⁹⁾ Man sollte deshalb auch stets Grevenberg schreiben, wie der Berg einzig im Volksmunde heisst. Die Angabe Richters (S. 125): „Der Gräfen- oder Grafenberg bei Kiedrich wird mit seinen Anpflanzungen zum erstenmale zugleich mit dem Bischofs- oder Johannisberg 1109 genannt“ ist in zweifacher Beziehung falsch. Richter, der (S. 22) meint, dass dieser Berg rheingräfliches Eigentum gewesen sein müsse, hätte das Richtige schon aus Vogel (S. 579) ersehen können.

Festland verbunden. Dass sie im Besitze der Rheingrafen gewesen sei und Grafeninsel geheissen habe, ist lediglich eine Unterstellung des Fälschers, die sich darauf stützt, dass der Rheingraf in alter Zeit den Vorsitz in dem hier abgehaltenen Landgericht führte. Natürlich hat man, da die Fälschung als solche nicht erkannt wurde, diese Angabe für eine Tatsache hingenommen und Vogel (S. 164) spricht demnach von der Lützel- oder Grafenau. Der Fälscher hat nach der Sitte seiner Zeit, aber im Gegensatz zu dem mittelalterlichen Gebrauch, den Namen Grafenau ebenso wie den des Bischofs- und Grevenberges ins Lateinische übertragen. Um die Komödie der Irrungen zu vollenden, leitet Bär (Beitr. II, 237), auf diese Urkunde gestützt, den Namen Lützelau, d. i. kleine Au, von Ludwig, dem Sohne des Rheingrafen Richolf, her, indem er vermutet, dass man diesem Grafensohn, der ins Kloster gegangen sei, als einem, wenigstens nach den Anschauungen damaliger Zeit, so grossmütigen Verächter weltlicher Grösse durch Änderung des Namens Grafeninsel in Ludwigs- oder Lützelau ein ewiges Denkmal habe setzen wollen. Die Lützelau ist noch jahrhundertlang nach der in dieser angeblichen Schenkung angenommenen Zeit die Stätte der Versammlungen der Landschaft gewesen. Wie hätte dies aber sein können, wenn sie im Besitze der Abtei Johannisberg gewesen wäre?

Um zunächst den weiteren Inhalt der Urkunde zu übergehen, so entspricht auch die Datierungsformel *Acta sunt autem hec et feliciter consummata anno ab incarnatione domini nostri Jhesu Christi* weder dem damals üblichen Gebrauch, noch überhaupt dem Urkundenstil: der Zusatz *nostri Jhesu Christi* zu *domini* wird von diesem im allgemeinen als überflüssig gemieden und die Worte *et feliciter consummata* sind den Schlussschriften umfangreicher und mühevoll hergestellter Handschriften oder Druckwerke entlehnt. Sie beweisen deutlich, dass der Fälscher mehr in Büchern als in Urkunden zu Hause war. Eine diplomatische Prüfung des Originals der Urkunde, die zweifellos gerade bei einer so frühdatierten Fälschung sehr interessant sein würde, können wir leider nicht vornehmen. Schon Gudenus hat offenbar nur eine Abschrift vorgelegen, und es ist mehr als unwahrscheinlich, dass der des Urkundenstils so wenig kundige Fälscher es gewagt haben sollte, ein angebliches Original herzustellen. Er wird sich mit einer, wenn auch beglaubigten, Abschrift begnügt haben, so wie es bei zwei weiteren unter Marienthal nachzuweisenden Fälschungen der gleichen Urheberschaft der Fall ist.

Zu alledem kommt schliesslich noch eine ganz unmögliche Zeugenreihe. Sehen wir auch ab von den sonst nicht bekannten Kämmerer Menigo und Propst Otfried von Johannisberg, so bleibt doch der Abt Gerbert von St. Alban, während, wie ein Blick in Joannis (II, 740—743) zeigt, in der Zeit von 1096 bis 1116 der Abt Theodorich diesem Stifte vorstand.

Nach dem Zweck und dem Urheber dieser Fälschung braucht man nicht lange zu suchen, wenn man sich die Schicksale der Kapelle St. Bartholomä — sie gehörte zu dem im Jahre 1563 aufgehobenen Kloster Johannisberg — gegenwärtigt, soweit dies bei dem dürftigen Zustande der hier in Betracht kommenden Quellen möglich ist. Denn eigentlich kommt hierfür nur eine ein-

zige, bei Würdtwein (D. M. II, 283—285) abgedruckte Urkunde des Kurfürsten Johann Schweikhart von Cronberg von 1626 in Betracht. Immerhin erfahren wir aus ihr für die uns hier interessierende Frage genug und können zugleich feststellen, dass die darüber hinausgehenden Nachrichten Bodmanns (S. 196 f.) auch hier wieder weiter nichts als eitel Flunkerei sind. In dieser Urkunde verkündet der Kurfürst, dass er dem Jesuitenkollegium zu Mainz schon im Jahre 1606 die damals ganz verfallene Kapelle St. Bartholomä mit den dazu gehörigen Gebäuden und vierthab Morgen zehntfreier Weingärten, sowie das zwischen dem hohen Rech und der Rheinhecke gelegene Weingelände — letzteres, das vorher abgetrennt worden war, und für das daher der übliche Pachtzins gezahlt werden musste, sollte mit 400 Gulden ablösbar sein — eingeräumt und überwiesen habe mit dem Vorbehalt, dass das Kollegium gehalten sein solle, den ganzen Besitz vorkommenden Falles gegen Rückerstattung der aufgewandten Unkosten ohne weiteres wieder abzutreten. Inzwischen habe der Papst sich mit dieser Überweisung nicht nur einverstanden erklärt, sondern auch befohlen, die Kapelle mit allem Zubehör völlig vom Kloster Johannisberg abzutrennen und dem Jesuitenkollegium zu inkorporieren. Daraufhin erlasse er, der Kurfürst, letzterem die früher noch ausbedungenen geringen Abgaben, die bisher die Kellerei Johannisberg aus der Kapelle und dem Leprodochium gezogen und verrechnet habe, und inkorporiere ihm diese mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Gütern, so dass das Kollegium hier seinen Grundsätzen gemäss ganz unabhängig und ungestört leben und sich dem Gottesdienst widmen könne.

Gegen die durch diese Urkunde den Jesuiten vom Kurfürst besiegelte Zehntfreiheit erhob, nach dem Tode Johann Schweikharths und, nachdem die Stürme des 30jährigen Krieges, der auch dem Kurstaate Mainz und nicht zuletzt dem Rheingau tiefe Wunden schlug, endlich vorüber waren, das St. Viktorstift als Zehntherr innerhalb der Oestrich-Winkeler Gemarkung im Jahre 1650 Einspruch. Der Schweikhart'schen Schenkungsurkunde vermochte es mit Hilfe der alten Zehntregister zu begegnen, nicht aber der vorliegenden gefälschten Urkunde von 1109. Da die Zehntregister des Stifts nur bis zum Jahre 1423 zurückreichten²⁰⁾, trugen damals die Jesuiten mittels dieser Fälschung in jenem

²⁰⁾ Die im Jahre 1726 entstandene Epitome archivii S. Victoris gibt zum Jahre 1109 auf S. 2 den Inhalt der Urkunde kurz an und zwar mit verschiedenen Fehlern, denn aus *Richolfus* ist *Rudolphus*, aus *Clingelmunda* ist *Clingenbunda* geworden. Offenbar gab das Jesuitenkolleg das wichtige Dokument nicht aus der Hand, so dass der Epitomator vielleicht nur nach einem bei Vorlesung der Urkunde vor Gericht in der Hauptsache nach dem Gehör aufgenommenen Konzept arbeiten konnte. Der Eintrag, der meiner Auffassung der ganzen Sachlage nur zur Bestätigung dienen kann, lautet: *Rudolphus Comes Ringaviae eiusque uxor ac proles Ecclesiam in villa Clingenbunda infra Winzellam haud procul a Rheno factam et a Ruthardo Archiepiscopo Moguntino in honorem Sti Bartholomei consecratam cum curte leprosororum officinis apta et vinea decimarum exactione immuni praefatae Ecclesiae adiacente etc. Sto Joanni Baptistae in Episcopi monte sub certis in literis donationis specificatis conditionibus tradidit et Joannes Suicardus Archiepiscopus eandem Ecclesiam omni desolatam cum adiacentibus aedificijs et tribus cum dimidio jugeribus vinearum a decimarum exactione (prout in literis donationis etiam asseritur) immunium Ao 1626 3 aug. collegio societatis Jesu cum bene placito Apostolico incorporavit. Ao 1650 capitulum huius Ecclesiae de prae-*

Prozess den Sieg davon. Zweifellos haben wir in ihr ein Machwerk aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts vor uns. Denn der jesuitische Geschichtsschreiber und Professor an der Mainzer Universität Serarius, dessen dem Kurfürsten Johann Schweikhart gewidmete Mainzer Geschichte 1604 erschien, führt auf S. 646 bereits den — wenn wir von dieser Fälschung absehen — zum ersten und einzigen Mal für Winkel nachweisbaren Namen Winzella an. Wenigstens kehrt die Form in dieser Orthographie sonst nicht wieder; denn Bodmann, der sie übernahm, hat es jedenfalls vorgezogen, sie als Wincella in ein äusserlich einwandfreieres lateinisches Gewand zu kleiden. Sie ist auch um so auffälliger, als Serarius' Quelle, der Humanist Trithemius — dessen *Chronicon monast. Hirsaug.* (zum Jahre 1608) hat jener ebenso wie der Fälscher der vorliegenden Urkunde den sonst in mittelalterlichen Quellen nicht überlieferten Namen der Tochter Richolfs und Dankmuds entnommen — Winkel in der üblichen Form Vinicella bietet, wie sie der damals herrschenden etymologischen Erklärung des Ortes entspricht. Man könnte deshalb versucht sein, zu vermuten, dass es der aus Lothringen stammende Serarius, der damals der Mainzer Geschichte kundigste Jesuit selbst ist, der im Auftrage des Mainzer Jesuitenkollegs diese Urkunde gefälscht hat. Dagegen spricht aber die Erfindung des Dorfes Klingelmünde, ein Name, der ebenso wenig rheinfränkisch wie lothringisch ist. Er weist vielmehr auf einen Niedersachsen als Verfasser der Urkunde. Ihr Zweck war, auf den Kurfürsten Schweikhart, der 1604 den erzbischöflichen Stuhl bestiegen hatte, und 1606 vorläufig, 1626 aber endgültig dem Kolleg die Kapelle nebst Anliegenschaften überwies, in diesem Sinne einzuwirken. Die Fälschung hat diesen Zweck durchaus erreicht, indem die Jesuiten damals nicht nur mit der Kapelle St. Bartholomä wertvolle Weinberge, sondern diese letzteren auch zehnt- und steuerfrei zum Geschenk erhielten, steuerfrei entsprechend den Worten der Fälschung *ad hec etiam eius eandem ecclesiam sancti Bartholomei et eius atrium ab omni servitutis iugo absolvimus et tali libertati sub prefati archiepiscopi Ruthardi anathemata adscripsimus, ut etiam ab archiepiscopali libera sit servitio*, zehntfrei, weil ein ursprünglich dem alten Rheingrafengeschlecht gehöriger und von diesem zu wohltätigen Zwecken bestimmter Besitz unmöglich dem Zehntrecht unterworfen gewesen sein konnte, wie dies übrigens die Urkunde in den Worten *cum curte . . . vinea decimarum exactione immuni* ausdrücklich betont. Dass die Jesuiten diese Freiheit auch gegen spätere Versuche des Viktorstifts, den Zehnten wieder zu erlangen, mittels dieser Urkunde aufrecht zu erhalten wussten, folgt aus den im Darmstädter Archiv verwahrten Bodmann'schen Auszügen aus den Protokollen des Stiftskapitels, in denen es zum Jahre 1669 heisst: „A. 1109 wurde ein Weinberg *ad Leprosorium Ecclesie S. Bartholomaei* im Rheingau zehndfrey geschenckt. Churfürst Joh. Schweickhardt schenckte A. 1626 diese Capelle denen Jesuiten zu Mainz und erklärte diese Weinberge neuerdings zehndfrey“. Mit der Zehnt- und

fata vinea solutionem decimarum exegit ac a Rmo vicario gratias citatorias contra praefatum collegium obtinuit fundavitque jus suum in possessione decimas recipiendi e dicta vinea, quod patet ex antiquis registris decimalibus in Ostrich de anno 1423 et sequentibus. Cum autem ulteriora acta non reperiantur in archivio, videtur causa haec deserta.

Steuerfreiheit der Kirche und der umliegenden Grundstücke war den schlaunen Jesuiten aber noch nicht Genüge getan. Sie wollten hier eine unabhängige, mit allen Rechten ausgestattete, von jeder sonstigen geistlichen oder weltlichen Beeinflussung freie, selbständige Kirche begründen. Zu diesem Zweck heisst es am Schluss der Urkunde: *Et atrium ipsius ecclesie neque baptismalis ecclesie presbiter neque aliquis clericorum aut laicorum aut sepultura aut alia occasione inquietare presumat.*

Dass eine solch plumpe Fälschung im 17. Jahrhundert Papst und Kurfürst, sowie die Mainzer Richter täuschen konnte, nimmt nicht weiter Wunder; dass aber bis heute alle Geschichtsforscher des Rheingaus, von Bär bis Richter, ihr Glauben geschenkt haben, das beweist wieder einmal an einem bezeichnenden Beispiel die Macht der — Gewohnheit!

Mit dem Nachweis der Unechtheit dieser Urkunde verschwindet das Dorf Klingelmünde, dessen ehemalige Existenz einzig durch diese Urkunde beglaubigt ist, und das als ausgegangenes Dorf in den rheingauischen Geschichtswerken schon allzu lange eine Rolle spielt.²¹⁾ So leicht es dem Fälscher sein musste, einen Ort solchen Namens an der Mündung des Klingelbachs zu konstruieren, so wenig hat er bedacht, dass die Bildung des Wortes Klingelmünde²²⁾ der rheinfränkischen Sprache ganz fremd ist, und ferner, dass selbst das Mittelalter nicht unhygienisch genug war, um Siechenhäuser für Aussätzige innerhalb eines Dorfes anzulegen. Auch die von Wagner (Nass. Mitteilungen 1903/1904, Sp. 195 f.) auf diese und eine weitere Bodmann'sche Urkunde aufgebaute Ansicht, dass die Heimat des Mainzer Erzbischofs Ruthard auf dem linken Rheinufer zu suchen sei, fällt in sich zusammen, zumal auch jene Bodmann'sche Urkunde, wie wir unter Johannisberg sehen werden, eine Fälschung ist. Es verschwindet ferner das vom Rheingrafen begründete Leprakrankenhaus, wenigstens für eine solch frühe Zeit, in der es, worauf Bodmann (S. 197) schon hingewiesen hat, das älteste nicht nur im Rheingau (Richter S. 183), sondern in Deutschland sein würde. Dass in einer Urkunde aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ein griechisch gebildetes Wort, wie Leprodochium, statt leprosorium, etwas Auffälliges wäre, braucht nicht erst ausgeführt zu werden. Aber das ist natürlich kein Beweis gegen die spätere tatsächliche Existenz dieses Hauses.

* * *

Hören wir nur, was Bodmann uns alles darüber an Hand von Urkunden zu erzählen weiss. Zunächst ist er im Besitz der Johann Schweikhart'schen Urkunde von 1605, durch die die Mainzer Jesuiten in den vorläufigen Besitz von St. Bartholomä kamen. Er teilt sie (S. 196 f.) im vollen Wortlaut mit. In der bei Würdtwein abgedruckten Urkunde von 1626 ist, wie wir sahen, der Inhalt dieser Urkunde genau angegeben, so dass wir die Möglichkeit haben, Bodmann hier zu kontrollieren. Wenn man nun auch die Virtuosität zu bewun-

²¹⁾ Vgl. Richter, S. 11 u. 23.

²²⁾ Daraus erklärt es sich auch wohl, dass in der oben mitgeteilten Wiedergabe der Urkunde in der Epitome des Viktorstift-Archivs Clingelmunda zu Clingenbunda geworden ist.

dern geneigt sein mag, mit der er eine solche Urkunde hervorzaubert, so muss man doch den Kopf schütteln, wenn man sich nüchternen Sinnes durch einen Vergleich beider Urkunden davon überzeugt, dass die Bodmann'sche gar nicht das enthält, was die echte der späteren Urkunde zufolge doch enthalten haben muss, dass also Bodmann es nicht einmal für nötig gehalten hat, seine Quelle aufmerksam durchzulesen. Der Umstand, dass die Bodmann'sche Urkunde vom 1. Dezember 1605 datiert ist, während sie nach der späteren doch aus dem Jahre 1606 stammen müsste, mag hingehen und wird, da wir es zweifellos mit einer Fälschung zu tun haben, auf bewusster Absicht beruhen. Allein bei Bodmann sind als Zugabe zu der Schenkung der Kapelle nur vierthalb Morgen Weinberg erwähnt, während nach der späteren Urkunde doch gleich anfangs ausserdem noch das Weingelände zwischen dem hohen Rech und der Rheinhecke übergeben wurde, das mit 400 Gulden ablösbar sein sollte. Es war, wie die Urkunde von 1626 besagt, ferner vereinbart worden, dass das Jesuitenkollegium die Kapelle mit ihrem Zubehör vorkommenden Falles gegen Erstattung der für sie aufgewandten Unkosten wieder abzutreten habe, während nach der Bodmann'schen Urkunde die Kapelle zwar von den Jesuiten auf ihre Kosten wieder in Stand gesetzt werden soll, von einer Rückerstattung dieser Kosten für den Fall der Wiederabtretung der Kapelle aber keine Rede ist.

* * *

Das Leprodochium gibt Bodmann Veranlassung zu Bemerkungen über die durch die Kreuzfahrer in Europa eingeschleppte Leprakrankheit. Er teilt bei dieser Gelegenheit auch drei sonst unbekannte Urkunden mit, die zu prüfen wir nicht unterlassen dürfen. Nach ihm soll die Krankheit in der Rheingegend noch im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht ganz verschwunden gewesen sein und die Gemeinden sollen sich ihrer durch Ausweisung der damit Behafteten zu erwehren gesucht haben. Die Verdächtigen hätten sich von Ärztekollegien genau untersuchen lassen und über den Befund der Obrigkeit ein Zeugnis vorlegen müssen. Aus einer Menge ihm angeblich zur Hand befindlicher derartiger Zeugnisse teilt er (S. 198) ein vom 6. Oktober 1492 datiertes mit, in dem die medizinische Fakultät der Universität Mainz der ehrenhaften Frau Notburgis de Wincella, die des Lepralasters angeklagt ist, bescheinigt, dass sie, nackt ausgezogen, vom Scheitel bis zur Sohle genau befühlt und untersucht und nicht mit diesem Laster befleckt befunden worden sei. Dass Bodmann diese lepraverdächtige Dame und ihre eingehende Untersuchung erfunden hat, zeigt schon die nach dem Rezept der gefälschten Urkunde von 1109 angefertigte Form des Namens Wincella. Auch die Bezeichnung der Leprakrankheit als vitium ist jedenfalls beachtenswert. In der im unmittelbaren Anschluss an dies Zeugnis von Bodmann aus dem Original mitgeteilten Verordnung des Mainzer Erzbischofs Berthold vom 6. Juni 1493, in der der medizinischen Fakultät der Universität Mainz aufgegeben wird, Lepraverdächtige unter Hinzuziehung eines Chirurgen oder Barbiers auf das gewissenhafteste zu untersuchen und, dass dies geschehen, durch einen dem Wortlaut nach vorgeschriebenen Eid zu bekräftigen — sogar die Untersuchungsgebühr wird festgesetzt:

bei Landeskindern beträgt sie 1 $\frac{1}{2}$ Gulden, Auswärtigen gegenüber gibt der Erzbischof die Erlaubnis *laxiores recipiendi habenas* — wird das Übel *morbus* genannt. Soll *vitium* auch keinen moralischen Defekt bedeuten, so ist der Wechsel des Ausdrucks doch sicherlich absichtlich. Der Verfasser auch der Verordnung ist kein anderer als Bodmann; das beweist schon der Ausdruck *vicedominus vel decanus facultatis medicinae*, der sonst nicht nachzuweisen und auch gar nicht zu begründen ist.

Übrigens liegt, was die erstere Urkunde anlangt, keine ganz freie Erfindung vor; vielmehr hat Bodmann die von Arnoldi (Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte, 1798, S. 53 f.) unter dem Titel „Eine Dirsteiner Nonne in puris naturalibus vor der medicinischen Facultät zu Cölln“ mitgeteilte Urkunde als Vorlage benutzt.

Arnoldi:

Vniuersis et singulis presentes nostras litteras visuris s. audituris Theodericus de Dordracō facultatis Medicine Alme vniuersitatis Coloniensis Decanus, Betr. Bau, Adr. de Breda, Arcium magistri et Medicine Doctores, et Barthol. trempis arcium magister et Medicine licentiatus facultatem medicine dicti studii actu representans et constitutus, salutem in Domino et presentibus nostris literis indubiam adhibere fidem. Naturalis quidem ratio ac diuini humanique Iuria ordo requisit ut illis congrua non desint testimonia quibus gestarum rerum ignorantia grauare posset dispendium. Volens igitur quantum nobis in hac parte incumbit veritati testimonium perhibere litterarum rerum nostrarum presencium tenore notum facimus Quod anno et die infra scriptis coram nobis comparuit deuota ac religiosa Margaretha professa ordinis sancti Benedicti in Deyrstein Treuerensis dyocesis Asserens se a nonnullis super lepre morbo suspectam nostro super hoc examini subiciens rogans humiliter quatenus sibi super hoc iustum iudicium et diligentiam facere dignemur exquisitam. Nos itaque huiusmodi precibus condescendens Ipsam

Bodmann:

Vniuersis et singulis presentes nostras litteris visuris, seu legi audituris, Theodericus Grésmund de Meschede, medicine facultatis studii Moguntini decanus, Petrus de Viersen et Albertus de Mensingen artium Medicinarumque Doctores, medicine facultatem prefati studii actu representantes et constituentes, salutem in Domino et presentibus nostris patentibus litteris indubiam adhibere fidem. Naturalis quidem ratio ac diuini humanique iuris ordo requisit, ut illis congrua non desint testimonia, quibus gestarum rerum ignorantia generare posset dispensium et preiudicium. Volentes ergo, quantum nobis in hac parte incumbit, veritati testimonium perhibere, litterarum nostrarum presentium tenore notum facimus, quod anno et die infrascriptis comparuit coram nobis honesta mulier Notburgis de Wincella lepre vicio accusata, quam ad examen nostrum, humiliter ipsa petente, recepimus nudamque a pedis planta usque ad capitis verticem inspeximus et diligenter tetigimus contractauimusque iuxta veros medicine canones atque eius verissimas regulas prefati morbi signa discurrendo. Consideratis itaque singulis signis in predicta Notburga

Margaretham ad examen huiusmodi nostrum recepimus. Eamque nudam à planta pedum usque ad verticem capitis inspeximus, vidimus et tetigimus Juxta veros medicine Canones ac eiusdem verissimas regulas. Invenimusque eam actu a dicto morbo lepre immunem et pretextu eiusdem morbi lepre non fore vitandam neque a consorcio humano sequestrandam non obstantibus quibusdam maculis rubeis faciei lepram tamen minime protendentibus. In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium presentes nostras literas fieri fecimus et sigilli nostri Decanatus facultatis sepe dicte Jussimus appensione communiri. Datum Colonie A. D. 1486 d. 12. m. Junii, per me Joh. de Vorda de Machlinia Not. publ. Et dicti studii Bedellum juratum.

repertis, sumptis ex natura et dispositione sanguinis ac superfluidatum corpus egredientium, similiter ex habitudine, dispositione, forma et figura faciei atque totius corporis iudicamus et invenimus eam pro nunc vitio lepre quo accusatur non fore infectam seu defildatam nec a conversatione hominum pretextu eiusdem morbi pro nunc sequestrandam.

In quorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras literas fieri fecimus et sigillo facultatis medicine supradicte iussimus communiri. Datum Anno Domini Mill. quadringentesimo nonagesimo secundo, die mensis Octobris sexta.

Bodmann erwähnt auch (S. 200) eines Streites des Klosters Johannisberg mit dem Templerorden zu Mainz über die Aufnahme von Leprosen zu St. Bartholomä, den Erzbischof Siegfried II. durch eine Urkunde vom 1. Februar 1226 entschieden habe. Auch diese Urkunde (Sr 407), die Bodmann zur Veränderung angeblich nach einer vidimierten Abschrift mitteilt, ist gefälscht. Das beweist schon die Form Ringaugia, die, abgesehen von unechten Urkunden, erst bei den Humanisten vorkommt. Auch der Inhalt der Urkunde stellt sich auf den ersten Blick als frei erfunden dar. Gemäss eines mit Zustimmung des Klostersvogtes Gerhard zu Stande gekommenen Vergleichs sollen die Tempelherren gegen Auszahlung von 20 Mark Aachener Pfennige seitens des Klosters Johannisberg auf das Recht, Leprakranke in dem Aussätzigenhaus bei St. Bartholomä unterbringen zu dürfen, für immer verzichten; ein etwaiger Nachlass der dort verstorbenen Leprakranken aber soll nach Abzug dessen, was letztere für ihr Seelenheil bestimmt haben, zwischen dem Kloster und den Tempelherren geteilt werden. Dass die Mainzer Tempelherren zugleich mit dem Kloster Johannisberg Anteil an diesem Aussätzigenhaus bei Winkel haben, wo doch die Stadt Mainz selbst damals schon zweifellos ein solches Haus besass²³⁾, ist seltsam genug; dass sie nach Verzicht auf diesen Anteil gegen eine Geldsumme, die bezeichnenderweise in der bei Bodmann beliebten, in Mainz damals aber noch gänzlich ungebräuchlichen Aachener Münze angegeben wird, noch Rechte auf den Nachlass der einzelnen Verstorbenen behalten, ist noch seltsamer. Dieser

²³⁾ Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II, 376. Vgl. auch Vigenier I, 1835.

merkwürdige Inhalt ist selbstverständlich Bodmanns eigene Arbeit; im übrigen ist aber der Schluss der Urkunde, die ganze Zeugenreihe, sowie die Datierung wörtlich der bei Joannis (II, 530) mitgeteilten Urkunde entlehnt mit dem einzigen Unterschied, dass bei Bodmann nur der Erzbischof Siegfried siegelt, in der echten Urkunde aber neben diesem sein mächtiger Verwandter, Gerhard von Eppstein, als Vogt. Dieser Dynast ist in der Bodmann'schen Urkunde in den Vogt Gerhardus des Klosters Johannisberg umgewandelt worden, während die beiden *castellani in Eppstein*, von denen man nicht weiss, wie sie hier hinkommen, unverändert geblieben sind.

Es ist also alles Schwindel, was Bodmann uns auf vier enggedruckten Seiten (197—200) über das Leprosenhaus bei Winkel mitteilt. Aber damit nicht genug, auch die ganze Existenz dieses Hauses scheint erfunden. Die zu Anfang des 17. Jahrhunderts gefälschte Jesuitenurkunde von 1109 beweist für seine ehemalige Existenz nichts, da damals, wo sich die Kapelle St. Bartholomä bereits in einem ganz verfallenen Zustand befand, ein Aussätzigenhaus nicht mehr gebraucht wurde. Man konnte also, ohne Gefahr zu laufen, dass die Wahrheit entdeckt würde, ruhig wagen, die die verfallene Kapelle umgebenden alten Gemäuer als ein früheres Leprodochium hinzustellen. Dies hatte den grossen Vorteil, dass die Zehnt- und Steuerfreiheit des ganzen Güterkomplexes, wie sie die Urkunde von 1109 zur Schau trägt, damit ohne weiteres hinreichend begründet war. Dass auch in der echten Urkunde Johann Schweikharts von 1626 von diesem Leprodochium die Rede ist, will natürlich nichts besagen; denn schon diese aus der lateinischen Fälschung in die deutsche Urkunde herübergenommene ungewöhnliche Bezeichnung für das Aussätzigenhaus — der übliche Ausdruck ist in mittelalterlichen lateinischen Urkunden *leprosorium* — beweist, dass letztere in dieser Beziehung ganz im Banne jener Fälschung steht. Es erscheint höchst merkwürdig, dass gegen die Fälschung, die die St. Bartholomäkapelle zu einer Stiftung des Grafen Richolf macht, noch niemand die Urkunde Adelberts II. von 1140 (Sr 199) ins Feld geführt hat. In dieser bestätigt der Erzbischof der Abtei Johannisberg eine grössere Anzahl von Güterschenkungen. Die erste darunter betrifft einen grossen Gutshof in Winkel mit einer Kapelle, den eine Adlige, Berta von Imsweiler, mit Zustimmung ihres Gatten Gottfried dem Kloster überweist. Aus dem Indorsat der Urkunde ergibt sich, dass es sich hier um den Hof und die Kapelle St. Bartholomä handelt. Dieser Hof gehörte auch noch im 16. Jahrhundert dem Kloster. Dies bezeugt die bei Kindlinger (Ms 135, 33—37) vorhandene alte Kopie einer Urkunde von 1509, der zufolge Bürger in Winkel den Hof Bartholomä vom Kloster Johannisberg in Bestand nehmen.²⁴⁾ Die Kapelle St. Bartholomä wird öfter erwähnt (vgl. Roth II, 207 und 318 f.). Wenn Roth (IV, 3) Bartholomä als ausgegangenes Dörfchen bei Winkel bezeichnet, so denkt er dabei an die Urkunde von 1109, in der St. Bartholomä zu Klingelmünde liegt. In der von ihm selbst aus Kindlingers Manuskripten beigebrachten Urkunde von 1588 (II, 318) heisst es ausdrücklich „zu Winkel bey S. Bartholmes“. Von einem Aussätzigenhaus, einem

²⁴⁾ Roth I, 195.

Leprodochium oder Leprosorium bei dieser Kapelle zu Bartholomä, wie es in der Fälschung von 1109 vorkommt, findet sich, abgesehen von der in dieser Beziehung von ihr abhängigen Urkunde von 1626, in unverdächtigen Urkunden keine Spur. Da noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts sich bei der Kapelle ein schon im 12. Jahrhundert vorhandener Gutshof befindet, so ist es nicht wahrscheinlich, dass je ein Aussätzigenhaus bei St. Bartholomä bestanden hat. Für Lorch wird uns die Existenz eines Siechenhauses für Aussätzige im Mittelalter überliefert (Richter, S. 184). Hat Winkel auch ein solches Haus besessen, so kann es nur in der weiteren Umgebung der Kapelle St. Bartholomä gelegen haben, die sich am unteren Ende des heutigen Dorfes befand, während die Gemarkung Winkel sich noch ein sehr erhebliches Stück weiter am Rhein herunter erstreckt. Wir wollen die Möglichkeit, dass in dieser Beziehung die Jesuiten an gegebene Verhältnisse angeknüpft haben, nicht bestreiten; zweifellos stützt sich aber die Angabe in der von Bodmann überlieferten Urkunde von 1406, in der, wie oben (S. 24 f.) schon erwähnt wurde, von einer Totenbesserung „zu den guden luden zu sant Bartelmes“ die Rede ist, einzig auf die Fälschung von 1109. Denn mit dem Gutleutehaus ist das Aussätzigenhaus zu Klingelmünde gemeint, das Bodmann, wie wir sahen, zu mehr als einer Fälschung angeregt hat.

Die Spuren der unechten Urkunde von 1109 lassen sich aber nicht nur in später datierten gefälschten Urkunden nachweisen; auch die früher datierte Schott'sche Urkunde von 1071 (Sr 128) verrät deutlich ihre Abhängigkeit von jener Fälschung. In ihr bestätigt Erzbischof Siegfried I. einen Schiedsspruch des rheingauischen Landgerichts. Eine Matrone Hiltrudis hat mit ihrem Sohne Reinfried zum Heil ihrer Seelen unter Zustimmung des Rheingrafen Ludwig als Vormundes dem St. Viktorstift zu Mainz Güter in Winkel, Eibingen und Lorch geschenkt.²⁵⁾ Da die Verwandten und nächsten Erben Reinfrieds die Rechtmässigkeit dieser Schenkung angegriffen haben, wird die Sache von den Geschenkgebern zur Entscheidung vor das *in insula in mallo Ludovici comitis* abgehaltene Rheingauer Landgericht gebracht. Schott steht hier, indem er, statt von der Lützelau, von einer Insel als dem Gaumal des Grafen Ludwig spricht, zweifellos unter dem Einfluss der Urkunde von 1109 (Sr 161), die wir als eine Fälschung aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts erkannt haben. Damit ist die Unechtheit der vorliegenden Urkunde erwiesen. Die Zeugen hat Schott mit wenigen Änderungen und Auslassungen einer zwei Jahre früheren Urkunde (Sr 127) entnommen, die zwar, wie wir bei Untersuchung der Eltviller Urkunden noch feststellen werden, ebenfalls gefälscht ist, von ihm aber natürlich für echt gehalten wurde. Da ich auf die nähere Prüfung dieser Zeugen, die auch dort einer anderen Urkunde entlehnt sind, bei Behandlung jener Eltviller Urkunde zurückkommen werde, mache ich hier nur aufmerksam auf kleine,

²⁵⁾ Unverständlich ist es, wie Sauer in dem Regest der Urkunde den Rheingrafen Ludwig, der als Vormund seine Zustimmung zu der Schenkung erteilt, zum Sohn der Matrone machen konnte. Seinem alle noch so kleinen Versehen zu einem langen Sündenregister schonungslos zusammenstellenden Kritiker Wyss ist dieser Schnitzer, der wirklich eine Rüge verdient hätte, seltsamerweise entgangen.

aber doch sehr bezeichnende Unterschiede, die sich bei Schott finden: der dortige *Ruberdu decanus et prepositus* ist bei ihm bloss *Ruotbertus decanus*, Ruzelinus ist bei ihm zu Gunzelinus, vor allem aber ist der Propst Widelo bei ihm zum einfachen Kleriker geworden. Übrigens wird die Unechtheit der Urkunde schon durch die Ortsnamenform Eybinga bewiesen, die es im Mittelalter nicht gibt. Der Ort Eibingen heisst stets, wo immer er in mittelalterlichen Urkunden erscheint, Jbingen bezw. Ybingen.

Indem man das Indorsat der Urkunde von 1140 (Sr 199) bisher nicht beachtete und zugleich die Urkunde von 1109 für echt hielt, glaubte man für Winkel neben der Walpurgiskapelle schon für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts die Existenz von zwei weiteren Kapellen voraussetzen zu dürfen. Wie Vogel (S. 596) und Zaun (S. 226) vertritt auch Richter (S. 59) noch diese Ansicht, der wir im vorhergehenden das Fundament, auf das sie sich stützt, ein für allemal entzogen haben. Jene zwei Kapellen schrumpfen zu einer einzigen, der Kapelle St. Bartholomä, zusammen. Es ist eine gänzlich irrige, auch nur durch die Fälschung von 1109 hervorgerufene Vorstellung Richters (S. 59), dass bis zur Erhebung der Walpurgiskapelle als Pfarrkirche die Klosterkirche auf dem Johannisberg auch zu Winkel ihr Tauf- und Begräbnisrecht ausgeübt habe. Dies Recht wird durch die Johannisberger Stiftungsurkunde von 1130 (Sr 180) auf die auf dem Bischofsberg angesiedelte Bauerngemeinschaft, aus der sich das Dorf Johannisberg bildete, ausdrücklich beschränkt. In Winkel, das schon Jahrhunderte vor der Gründung des Klosters Johannisberg bestand, war, bevor die Walpurgiskapelle zur Pfarrkirche erhoben wurde, die spätere Oestricher Kirche die Pfarrkirche, der in früherer Zeit gewiss auch allein das Tauf- und Begräbnisrecht zustand.

* * *

Wie wir mit dem Nachweis der Urkunde von 1109 als Fälschung ein Zeugnis für die Existenz von Leprahäusern zu einer Zeit, wo es deren sicherlich in Deutschland noch keine gegeben hat, aus dem Weg geräumt und im Anschluss daran auch die Lepraurkunden Bodmanns als untergeschoben erkannt haben, so ist auch eine weitere, in diesem Zusammenhang von Bodmann gebrachte Nachricht zurückzuweisen, die für die Geschichte der Medizin ein noch bedeutend grösseres Interesse in Anspruch nimmt, nämlich die von ihm (S. 199) aus dem Protokoll des St. Viktorstiftes zum Jahre 1472 gebrachte Angabe, aus der, wenn sie echt wäre, hervorgehen würde, dass die Syphilis, die zufolge neuerer Forschungen erst von Amerika in Europa eingeschleppt worden ist, schon zwei Jahrzehnte vor der Entdeckung Amerikas in Europa bekannt gewesen sei. Iwan Bloch (Der Ursprung der Syphilis I, 1901, S. 51) hat schon, gestützt auf eine schriftliche Erklärung Hegels, des Herausgebers der Mainzer Chroniken, dem das Verdienst zukommt, Bodmanns Fälschertätigkeit zuerst in grösserem Umfang entlarvt zu haben, die Vermutung ausgesprochen, dass sich Bodmann hier eines gröblichen Anachronismus schuldig gemacht habe. Dies ist allerdings der Fall, wie sich mit Hilfe der aus dem Nachlass Bodmanns stammenden Auszüge aus den Kapitelsprotokollen des St. Viktorstiftes,

die sich in Darmstadt befinden, nachweisen lässt. Unter den heutigen Verhältnissen ist es aber, wenigstens für mich, nicht tunlich, diesen Nachweis zu führen. Ich muss dies auf günstigere Zeiten verschieben, falls nicht inzwischen ein Anderer, der keine Rücksichten in dieser Beziehung zu nehmen braucht, der hier aufgedeckten Spur folgt und die Sache klarstellt.

Wenn Herbert Meyer (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 24, 331) glaubt, die auf das Urteil Hegels gestützte Vermutung Blochs dadurch bekräftigen zu können, dass er darauf aufmerksam macht, dass Bodmann das Stiftsprotokoll von St. Viktor auf S. 197, 868, 887 in das 16., 17. und 18. Jahrhundert verlegt, so kann daraus natürlich kein Beweis gegen die Richtigkeit der Jahreszahl 1472 hergeleitet werden. Jene Auszüge sind zu verschiedenen Zeiten hergestellt: die 1. Reihe umfasst die Jahre 1487—1518, 11 Seiten, die 2. Reihe die Jahre 1470—1518, 16 Seiten, die 3. Reihe die Jahre 1492 bis 1532, 16 Seiten, die 4. Reihe die Jahre 1542—1645, 4 Seiten, und die 5. Reihe die Jahre 1667—1678, 2 Seiten in 4°. Die 1. Reihe, die zum Teil in der zweiten wiederholt ist, genügt Bodmann offenbar später nicht. Sie wurde deshalb durch die zweite Reihe ergänzt. Zu der Überschrift der ersten Reihe: *Extractus Protocolli Capituli Ecclesiae S. Victoris Mog.* ist in Klammern hinzugefügt: „(fängt an vom J. 1469 u. ist das älteste).“ Eine Notiz aus dem Jahre 1472 wäre also an sich schon möglich. Prüft man nun diese Auszüge, so findet sich nirgends zum Jahre 1472 jene von Bodmann gemachte Angabe. Wohl aber ist in der dritten Reihe zum Jahre 1522 ein darauf bezüglicher Vermerk. Schon die besondere Überschrift dieser Stelle zeigt, dass Bodmann diese interessante Nachricht sofort aufgefallen ist. Bei der Durchsicht der Literatur über die Geschichte der Leprakrankheit hatte er Kenntnis erhalten von der damals innerhalb der Geschichte der Medizin gerade lebhaft erörterten Frage, ob die Syphilis im Altertum und Mittelalter bekannt gewesen sei. Durch die angeführte Notiz zum Jahre 1522 wurde er dann angeregt, diese wichtige Frage in seiner Weise durch einen zu diesem Zweck ohne weiteres erfundenen und auf das Jahr 1472 zurückdatierten Beleg im bejahenden Sinne zu entscheiden; eine Fälschung, wie sie Bodmann vielfach, wenn auch nicht immer in Fragen von solcher Bedeutung, zur Last fällt.

B. Die Winkeler Pfarrkirche und die Greiffenklau.

Die Überlieferung über den Ort Winkel liegt auch sonst sehr im argen. Steht es fest, dass die älteste Pfarrkirche dieses Ortes, so lange er mit Oestrich ein einheitliches Ganze bildete, in der späteren Oestricher Kirche gesehen werden muss, so schliesst das doch nicht aus, dass die im eigentlichen Winkel gelegene Walpurgiskapelle, deren Existenz für das 13. Jahrhundert mehrfach urkundlich bezeugt ist, in noch frühere Zeiten zurückreicht, als jene Pfarrkirche, mithin die älteste Kirche des Rheingaus gewesen ist. Denn die längere Anwesenheit des Erzbischofs Hraban in Winkel ist uns glaubwürdig überliefert und es liegt nahe, die Entstehung der Kapelle auf ihn, den Nachfolger von Bonifatius, des Gefährten der Walpurgis, zurückzuführen. Da die Raumverhältnisse dieser Ka-

pelle jedenfalls nur beschränkt waren²⁶⁾ und der Hauptort des alten Gesamt-Winkel, wie bereits Bär vermutet und es auch die heutige Ausbreitung der Dörfer wahrscheinlich macht, sich gerade in der Gegend des späteren Oestrich entwickelte, so ist es natürlich, dass die in der Folge hier erbaute grössere Kirche zur Pfarrkirche erhoben wurde.

Richter (S. 59)²⁷⁾, der, ohne die oben angeführte Urkunde von 1247 (Sr 526) zu berücksichtigen, die Trennung von Winkel und Oestrich in das Jahr 1254 setzt, nimmt, Vogel folgend, an, dass sich die Walpurgiskapelle 1224 von der Oestricher Kirche als neue Pfarrkirche Winkels losgelöst und dadurch die Trennung der weltlichen Gemeinden und Gerichte zu Winkel und Oestrich vorbereitet habe. Allein wir haben oben bereits nachgewiesen, dass die kirchliche Scheidung aller Wahrscheinlichkeit nach mit der politischen zusammenfällt und diese in die Zeit zwischen 1241 und 1247 zu setzen ist. Auch versteht es sich doch eigentlich von selbst, dass Winkel eine eigene Pfarrkirche erst erhalten konnte, als sich seine politische Trennung von Oestrich tatsächlich vollzog. Dann freilich wurde bei der verhältnismässig weiten Entfernung der beiden Dörfer von einander eine besondere Pfarrkirche für Winkel zu einer Notwendigkeit. Die einzige Kirche, die es damals in Winkel gab, war, wenn wir von der Egidienkirche absehen, die Klosterzwecken diente, die Walpurgiskapelle, die nunmehr für das kleinere Winkel gross genug erschien und zweifellos bis ins 17. Jahrhundert die Pfarrkirche Winkels gewesen ist.

Wir haben oben bereits gesehen, dass Bodmann (S. 91) die alte Pfarrkirche des Dorfes Winkel nicht in Oestrich, sondern in Winkel suchen zu müssen glaubt. Er beruft sich dafür auch auf eine Schott'sche Urkunde aus dem Jahre 1218 (Sr 354), in der Erzbischof Siegfried II. die seitens des Rheingrafen Wolfram erfolgte Schenkung des Patronats über die Pfarrkirche zu Winkel an das Kloster Johannisberg bestätigt. Mit dem Patronat wird zugleich das Zehntrecht in dem ganzen dazu gehörigen Gebiet dem Kloster überwiesen. Dass diese Urkunde eine Fälschung ist, brauche ich nach den obigen Ausführungen über Oestrich und über die Entstehung der Winkeler Pfarrkirche nicht erst noch zu beweisen. Schott zeigt sich hier, wie auch sonst, mit der rheingauischen Geschichte sehr wenig vertraut, da er nicht einmal weiss, dass das Zehntrecht in der Gemarkung des alten Gesamt-Winkel dem Mainzer Viktorstift gehörte. Auch die Zeugenreihe dieser Urkunde gibt zu Bedenken Anlass, insofern als die Raugrafen Rupertus et Gerhardus und ein Rudolphus de Scarpestein zu dieser Zeit in echten Urkunden nicht erwähnt werden. Die Bezeichnung des Johannisbergs als *mons sancti Johannis*, statt Bischofsberg, mag für diese Zeit kein Kriterium für die Fälschung mehr abgeben, wohl aber ist der Eingang der Urkunde verdächtig. Es heisst hier: *omnibus tam presentibus quam futuri evi fidelibus* statt des nach der üblichen Formel zu erwartenden *presentis*. Wyss scheint dies als ein Versehen Säuers aufgefasst zu haben, in Wirklichkeit ist es ein Beweis mehr gegen die Echtheit der Urkunde.

²⁶⁾ Das Chor der ersten Pfarrkirche zu Winkel, in der wir die Walpurgiskapelle wohl wiedererkennen dürfen, betrug nur 28 Fuss in der Länge und 19 in der Breite (Zaun S. 216).

²⁷⁾ Geschichte des Rheingaus, S. 88.

Bodmann druckt die Fälschung ab, ohne eine Erklärung dafür zu geben, wie man mit dem hier aufgetischten Märchen die Tatsache in Übereinstimmung bringen soll, dass das Patronat der Winkeler Pfarrkirche im Besitze der Herren von Greiffenklaue ist. Allerdings teilt er uns (S. 92) aus den Kapitelsprotokollen des Viktorstifts vom 15. Dezember 1492 mit, der Stiftspropst habe berichtet, dass die Pfarrstelle in Winkel durch Tod erledigt sei, und dass, unbeschadet der Rechte des Kapitels, ihm als Patron das Präsentationsrecht zukomme. Das Zitat Bodmanns hier ist authentisch, da es sich auch in der heute noch erhaltenen Epitome findet. Nach dem von ihm S. 85 angeführten Kapitelsprotokoll zum Jahre 1493 ist es damals zwischen dem Stift und den Herren von Greiffenklaue wegen des Präsentationsrechtes über die Kirche zu Winkel zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, die durch den Erzbischof Berthold zum Austrag gebracht wurden. Dieser entschied, dass jenes Recht den Herren von Greiffenklaue zustehe, da das Stift es schon seit langer Zeit nicht in Anspruch genommen habe. Das Viktorstift scheint damals auf die von den Greiffenklaue freigebig dotierte Stelle Appetit bekommen und versucht zu haben, das Patronat über die Winkeler Sonderkirche vom Erzbischof zugesprochen zu erhalten. Es wird sich dabei auf das alte Privileg berufen haben, gemäss dem ihm das Patronat und das Zehntrecht über die Pfarrkirche des ehemaligen Gesamt-Winkel zustand. Der Versuch glückte indessen nicht. Kraft erzbischöflicher Entscheidung blieben die Greiffenklaue die Patrone der Winkeler Pfarrkirche, die sie vermutlich von Anfang an, wenigstens seit den vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts, seit der Erhebung der Walpurgiskapelle zur Pfarrkirche, gewesen sein werden.

Umgekehrt könnte es den Anschein haben, als ob die Greiffenklaue einmal den Versuch gemacht hätten, das dem Mainzer Viktorstift zustehende Zehntrecht innerhalb der Gemarkung des eigentlichen Winkel diesem zu bestreiten. Darauf lässt wenigstens die urkundliche Angabe schliessen, dass im Jahre 1148 *Embricho de Winkelo dictus Griffenclaw* im Einverständnis mit seinem Bruder Ruthard, Kanonikus der Mainzer Domkirche, den Winkeler Gau dem Erzbischof Heinrich I. für 1500 kölnische Mark verkauft und sich, sowie seinen Nachfolgern dabei alle Rechte über eigene und fremde Güter innerhalb des zwischen dem Jains- und Pfingstbach gelegenen Distrikts vorbehalten habe.

Diese Urkunde oder, besser gesagt, urkundliche Notiz ist zuerst von Schunk (III, 397) veröffentlicht und findet sich auch bei Sauer (224) abgedruckt. Schunk, Bodmann (S. 91) und Sauer haben Gründe, die die Unechtheit dieser Notiz beweisen, in mehr als genügender Anzahl aufgeführt. Unerfindlich ist es mir aber, wie Sauer annehmen kann, dass die Notiz im 16. oder 17. Jahrhundert in dieser absichtlich dunkel und unbestimmt gehaltenen Fassung fabriziert worden sei, „um — vermutlich in einem Rechtsstreite — Ansprüche und Rechte des Erzstifts gegen die von Greiffenklaue zu erweisen“. Er scheint sich den Inhalt gar nicht klar gemacht zu haben; denn wie hätte man zu diesem Zwecke wohl den Greiffenklaus Rechte zugebilligt, die sie nie besessen haben? Ausserdem ist es doch eigentlich selbstverständ-

lich, dass die Fälschung nicht dazu bestimmt gewesen sein kann, den Interessen des Erzstifts zu dienen. Ganz abgesehen davon, dass letzteres die Winkeler Gemarkung nicht erst zu kaufen brauchte und deshalb auch eine solche Nachricht, noch dazu zur Wahrung eigener Interessen, nicht in die Welt setzen konnte, so sind es doch auch die Greiffenklaus, die sich zufolge dieser Fälschung innerhalb des Winkeler Distrikts sämtliche Rechte vorbehalten haben. Andererseits hat Sauer darin Recht, dass die Urkunde von 1211, November 18 (Sr 329), der *Embricho de Winkelo dictus Griffenclaw* — er heisst dort *Emmircho Griffenclawa* — und sein Bruder *Ruthardus maioris ecclesie canonicus*, entnommen sind, dem Fälscher vorgelegen hat.

Was ihre Entstehungszeit betrifft, so ist es ganz undenkbar, dass im Mittelalter eine die tatsächlichen Verhältnisse so auf den Kopf stellende Fälschung hätte entstehen können. Sie wäre ihres verschrobenen Inhalts wegen als solche sofort erkannt, so dass ihre Zwecklosigkeit dem Fälscher von vornherein hätte klar sein müssen. Deshalb kann sie nur aus weit späterer Zeit stammen, in der in dieser Weise auf die allgemeine Unkenntnis mit den mittelalterlichen Verhältnissen gerechnet werden konnte.

Es bleibt zu erwägen, ob die Fälschung den Zweck gehabt hat, den Greiffenklaus die Möglichkeit zu bieten, sich dem Zehntrecht des Viktorstiftes zu entziehen. Ein Zehntstreit zwischen dem Mainzer St. Viktorstift und den Greiffenklaus wird uns von der Epit. arch. S. Victoris zum Jahre 1676 (S. 483) gemeldet. Es heisst dort: „im August haben Herr Dechandt unnd Capitul bey Jhro churfürst. Gnaden klagent anbracht, was gestalten Herr von Greiffenclaw, obwohlen Er zum öftern sowohl mündt- als schriftlich seyn ersucht worden, den auss seinen bey Vollraths in der Winckeler gemarckung liegenden weingarten schuldigen Zehenten zu geben, sich ohne einzige rechtschaffene ursach dessen geweigert habe und eigenem gefallen nach nur quid proquo jährlich darauss entrichten liesse und gebetten ihn zu liefferung des aufrichtigen Zehentens durch urtheil und recht vermittelt einer commission anzuhalten; hierauf wurde die Commission dem damahligen Herren Dohmscholastern und Herrn Hoffgerichts assessori von Hildesheim aufgetragen und der proces usque ad duplicam inclusive dazumahlen aussgeführt, kein urtheil aber erfolgt; weiln nun die Herren Commissarij unterdessen mit todt abgangen, hatt Capitulum diesse Commission zwar zum zweyten mahl renoviren lassen, ess befindet sich aber nicht, dass darin seithero etwas weiteres seye gehandelt worden“. Ich halte es jedoch aus verschiedenen Gründen für mehr als unwahrscheinlich, dass die Fälschung damals entstanden ist und einem solchen Zwecke dienen sollte. In diesem Falle würde sich der Fälscher sicherlich deutlicher und bestimmter ausgedrückt haben. Ausserdem würden zu jener Zeit auch wohl nicht die Formen Winkelo und Winkelano, sondern Winchelo und Winchelano angewendet worden sein.

Meines Erachtens liegt in dieser urkundlichen Notiz eine moderne Fälschung vor. Schunk (III, S. 398) bemerkt, dass er die Urkunde „von einem gelehrten Freunde, auf dessen Ehrlichkeit und richtige Abschrift man sich völlig verlassen kann, erhalten habe“. Dieser gelehrte Freund ist doch aller Wahrscheinlichkeit

nach niemand anders als Bodmann, der damals an einer Geschichte des Kurstaates Mainz arbeitete und schon zu jener Zeit die einschlägigen Quellen, wie kein anderer, kannte. Bodmann hat, wie wir bei der Prüfung der Tiefenthaler Urkunden sehen werden, schon damals ebenso, wie später, gefälscht. Ist aber Bodmann identisch mit dem von Schunk hier zitierten Freunde, so ist er sonder Zweifel auch der Fälscher dieser Urkunde. Der Umstand, dass er drei Jahrzehnte später in den Rheingauischen Altertümern (S. 91, Anm. ff.) zugibt, dass die Urkunde alle nur möglichen Kennzeichen eines diplomatischen Trugs an sich habe, kann gegen diese Annahme natürlich nicht ins Feld geführt werden. Bodmann mag durch diese Fälschung seine damalige Ansicht über die Herren von Winkel und deren Zusammenhang mit den Greiffenklau zu stützen bezweckt haben, falls er nicht überhaupt bloss seinen Freund Schunk hat nasführen wollen. Wir werden am Ende des siebenten Kapitels bei Behandlung der von Bodmann gefälschten Rechtsurkunden sehen, dass er in gleicher Weise seinen Mainzer Freund und Kollegen Schaab hinters Licht geführt hat.

C. Das St. Egidienkloster zu Winkel und die Nonnen von Gottesthal.

1. Die echte Überlieferung.

Die Trübung der Quellen zur Geschichte des St. Egidienklosters zu Winkel hat in einer Monographie wie Spenglers Geschichte von Winkel heillose Verwirrung hervorgerufen. Aber auch bei Zaun findet sich noch der volle unausgeglichene Niederschlag echter und unechter, sich gegenseitig widersprechender Quellenberichte; und ebenso ist es Richter nicht gelungen, das Wirrsal zu entwirren, in dem die Geschichte des St. Egidienklosters zu Winkel und des mit ihm zusammenhängenden Klosters Gottesthal verstrickt ist. Nicht nur Schott und Bodmann, sondern auch die Nonnen von Gottesthal selbst, und nicht zuletzt die Eberbacher Mönche sind hier fleissig an der Arbeit gewesen, im Trüben zu fischen. Wie schon Pater Bär, der älteste Geschichtsforscher des Rheingaus, sind nach ihm alle übrigen auf diesem schlüpfrigen Boden zu Fall gekommen. Ich will zunächst an der Hand der unverdächtigen, echten Urkunden die Marksteine der Entwicklung beider Klöster kurz skizzieren und dann auf die Fälschung der Überlieferung näher eingehen.

Nach einer Urkunde von 1158 (Sr 238) hatte der Mainzer Ministeriale, Ritter Wulferich von Winkel, im Dorfe Winkel ein Kloster erbaut, das dem heiligen Egidius geweiht wurde. Er berief einen Kanoniker, namens Erenfried, von St. Maria ad gradus aus Mainz und übergab diesem als Propst mit dem Kloster sein Eigengut Rendewineshube. Auf Grund der Eberbacher Urkunden von 1131 (Sr 184) und 1151 (Rossel I, 27, Sr 230) bringt man diese Klostergründung mit der Entfernung von Regularkanonikern aus dem Kloster Eberbach zusammen. In der Urkunde von 1131 wird nämlich berichtet, dass der Erzbischof Adelbert I. die von ihm selbst in Eberbach angesiedelten Regularkanoniker wegen Zuchtlosigkeit von dort wieder entfernt habe, und in der Urkunde von 1151 erhebt der Abt des Klosters zu Winkel Anspruch auf den Grund und Boden des von den Zisterziensern besetzten Klosters Eberbach.

Beide Urkunden stehen, wie dies mit Recht allseits angenommen wird, in Beziehung zu einander. Nun wird sich freilich bei der Untersuchung der Eberbacher Urkunden zeigen, dass die Urkunde von 1151 eine Fälschung ist; aber da diese noch im 12. Jahrhundert und zwar ums Jahr 1191 entstanden ist, so können die in der Urkunde geltend gemachten vermeintlichen Anrechte des Winkeler Klosters auf Eberbach nicht völlig aus der Luft gegriffen sein. Man wird daher annehmen müssen, dass jene Regularkanoniker aus Eberbach in dem von Wulferich zu Winkel gegründeten Kloster eine neue Heimat gefunden haben.

Wie die Urkunde Erzbischof Heinrichs I. von 1151 (Sr 229) lehrt, war damals und auch bereits zu Zeiten des Erzbischofs Markolf, also zehn Jahre früher, das Winkeler Kloster ein Augustiner Mönch- und Nonnenkloster. Es spricht also alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass es dies von Anfang an gewesen ist; denn die Gründung des Klosters muss mit Rücksicht auf die angeführten beiden Eberbacher Urkunden in den Anfang der dreissiger Jahre des 12. Jahrhunderts gesetzt werden. In der Folge müssen sich die Nonnen von den Mönchen getrennt haben. Erstere zogen weiter ins Land hinein den Pfingstbach hinauf und legten hier ein neues Kloster Gottesthal an, das aber mit dem Egidienkloster zu Winkel in Verbindung blieb und nach dem Aufhören des Mönchsklosters ohne weiteres dessen Erbe wurde.

Urkundlich treten die Nonnen von Gottesthal zuerst 1213 (Sr 335) auf. Damals wurde ein Streit des Klosters mit den Eberbacher Mönchen um die Dreiser Aue schiedsrichterlich geschlichtet. Das Winkeler Mönchskloster muss zu dieser Zeit schon aufgehoben gewesen sein, denn die Nonnen von Gottesthal erscheinen hier als die Besitzerinnen der Aue, die zufolge der Urkunde von 1151 (Sr 229) dem Egidienkloster zu Winkel vom Erzbischof Markolf (1141—1142) geschenkt worden war, eine Schenkung, die in jener Urkunde vom Erzbischof Heinrich I. bestätigt wird.

Dass das Nonnenkloster Gottesthal die Fortsetzung des ehemaligen Egidienklosters zu Winkel ist, lehrt auch der Gebrauch des alten Winkeler Siegels (Baur III, 591 und Sr 746) seitens der Gottesthaler Nonnen. Die Urkunde von 1217 (Sr 350), in der päpstliche Kommissare einen Zehntstreit des Klosters Gottesthal mit dem St. Viktorstift zu Mainz entscheiden, beweist uns auch, dass den Nonnen ein Güterkomplex eigen war, der von St. Egidien zu Winkel bis zum Kloster Gottesthal reichte. Es handelt sich in dieser Urkunde um den Zehnten von Tieren, drei Weingärten, die an die St. Egidienkirche angrenzen, zwei dem Kloster Gottesthal benachbarte Obstgärten, sowie um einen Ölbaugarten unterhalb der Klosterumzäunung, d. i. südlich von Gottesthal. Man einigt sich dahin, dass von den Tieren, die unterhalb des Klosterzauns gehalten werden, von den drei Weingärten, sowie den zwei Obstgärten und von allem, was innerhalb des Klosterzauns liegt, kein Zehnte entrichtet werden solle, der Zaun aber auch nicht vorgerückt werden dürfe. Würde dies geschehen, so solle innerhalb des erweiterten Klosterbezirks der Zehnte gezahlt werden. Von den beiden Obstgärten wird der eine als zwischen dem Kloster (Gottesthal) und dem an die St. Egidienkirche angrenzenden Weinberg gelegen bezeichnet; er

nimmt der Länge nach seinen Anfang an der oberen Kirchhofsmauer (von St. Egidien) und endigt am unteren (d. i. südlichen) Teil des (unterhalb des Klosterzauns von Gottesthal gelegenen) Ölbaumgartens. Auch von diesen Wein- und Obstgärten soll, falls sie erweitert werden, der Zehnte für etwaige dazu geschlagene Stücke entrichtet werden.

In dieser Urkunde treten die engen Beziehungen der beiden Klöster, des St. Egidien- und des Klosters Gottesthal, deutlich zu Tage. Wie die Kirche, so gehörte auch der dabei gelegene Friedhof des alten Winkeler Klosters noch zum neuen Kloster Gottesthal. Wird man bei der Entfernung beider Klostergebäude voneinander auch annehmen müssen, dass für die Verrichtung täglicher Andachten das neue Kloster von Anfang an mit einer Kapelle ausgestattet war, so erhielt Gottesthal eine eigene Kirche, wie wir gleich sehen werden, doch erst erheblich später.

Die Urkunde von 1213 (Sr 335) bezeugt uns, dass damals das Kloster schon in Gottesthal und zwar nur als Nonnenkloster bestand. Der in der vorliegenden Urkunde von 1217 (Sr 350) zur Entscheidung kommende Zehntstreit spricht dafür, dass die Übersiedelung der Klosterinsassen von Winkel nach Gottesthal noch nicht allzu lange vorher erfolgt war. Denn diese Streitigkeiten mit dem das Zehntrecht innerhalb Oestrich-Winkels besitzenden Mainzer Viktorstift hingen offenbar mit der Verlegung des Klosters zusammen.

Die Urkunde von 1254 (Sr 606) lehrt uns, dass die früheren Augustinerinnen von Gottesthal, an deren Spitze fortan eine Äbtissin steht, damals zum Zisterzienserorden übergetreten waren, dass aber eine Anzahl Nonnen, die diesen Wechsel nicht mitmachen, sondern ihrem alten Orden treu bleiben wollten, sich in das Egidienkloster nach Winkel zurückbegeben hatten. Wann dieser Wechsel stattfand, wird nicht gesagt, er kann aber nicht lange vor der Regierung des Erzbischofs Christian II. (1249—1251) erfolgt sein. Dieser bestimmte der gleichen Urkunde zufolge, dass die nach Winkel zurückgekehrten Nonnen im Besitze ihrer Güter bleiben, letztere aber nach ihrem Tode an das Kloster Gottesthal zurückfallen sollten. Diese Bestimmung ergänzte Christians Nachfolger, Erzbischof Gerhard, noch zu Gunsten des letzteren Klosters dahin, dass er den Winkeler Nonnen verbot, neue Nonnen bei sich aufzunehmen (Sr 606). Aus der bei Baur (III, 591) abgedruckten Urkunde von 1247 ergibt sich, dass damals die Scheidung der Nonnen in die beiden Klöster Gottesthal und Winkel bereits erfolgt war, wenn auch die offizielle Anerkennung der Gottesthaler Nonnen als Zisterzienserinnen, an deren Spitze damals noch keine Äbtissin, sondern eine bloße magistra steht, noch ausstanden zu haben und erst nach Erbauung einer eigenen Kirche erfolgt zu sein scheint. Der in dieser Urkunde bestätigte Verkauf von Weinbergen in Algesheim an die Mainzer Stephanskirche und die Verpfändung anderer Klostergüter an diese Kirche weist in ihrer Begründung mit den Worten *propter malum statum tēporis ac rerum nostrarum ablationem* unmittelbar auf den durch die Spaltung hervorgerufenen Notstand hin.

Dieser musste sich umsomehr geltend machen, als jetzt, wo die nach Winkel zurückgekehrten Nonnen die Egidienkirche für sich in Anspruch nahmen,

der Bau einer Kirche in Gottesthal notwendig wurde. Dieser Bau scheint 1251 ausgeführt worden zu sein; wenigstens gewähren in diesem Jahre (Sr 572) mehrere Kardinäle und Bischöfe allen, die zum Bau der Kirche in Gottesthal beisteuern, 40 Tage Ablass. Da in der oben bereits genannten Urkunde von 1263 (Sr 746) die Gottesthaler Nonnen, statt mit ihrem eigenen, mit dem Siegel des Egidienklosters zu Winkel siegeln, so dürfen wir mit Sauer annehmen, dass damals das letztere Kloster bereits eingegangen war.

2. Kritik der mit der echten Überlieferung in Widerspruch stehenden Urkunden.

a) Ältere Fälschungen. Die in Kürze soeben zusammengestellte Überlieferung, die sich auf durchaus einwandfreie, unverdächtige Urkunden stützt, wird durchkreuzt von einer ganzen Anzahl von Quellennachrichten, die sich damit nicht vereinigen lassen. Mit den obigen Ausführungen steht zunächst eine Urkunde von 1145 (Sr 211) in Widerspruch. In ihr bestätigt der Erzbischof Heinrich die seitens seines Vorgängers, des Erzbischofs Markolf, erfolgte Schenkung einer bei Eltville gelegenen Rheininsel an die regulierten Brüder in Gottesthal. Es handelt sich hier um die Gottesthaler Au, die, wie die Karte des Rheingaus von 1575 (Nass. Annalen 17, Taf. I) zeigt, Eltville gegenüber am linken Rheinufer bei Heidesheim lag. Heute ist sie infolge der Versandung des Rheins mit dem Lande verbunden. Die Gottesthaler Au war nur der obere, wenn auch grössere Teil der Insel. Der untere, dem Dreiser Hof gegenüberliegende Teil gehörte dem Kloster Eberbach und führte den Namen Dreiser Au. Wir haben oben schon gesehen, dass Erzbischof Markolf diese Insel dem Augustiner-Doppelkloster zu Winkel mit Ausnahme von zwei dem Kloster Eberbach gehörigen Hufen geschenkt und dass Erzbischof Heinrich I. im Jahre 1151 (Sr 229) diese Schenkung bestätigt hatte. Die Besitzverhältnisse sind stets die gleichen geblieben, nur dass später und zwar zuerst in einer Urkunde von 1213 (Sr 335) an Stelle des Winkeler Klosters sein Erbe, das Kloster Gottesthal, als Besitzer des grösseren Teiles der Insel erscheint. In dieser Urkunde wird ein Streit beider Klöster um die gleiche Insel durch Schiedsspruch beigelegt. Hier heisst es, dass der alte Zwist um die Insel wegen des Weidenschnitts von neuem ausgebrochen sei. *Huius insulae pars inferior*, bezeugt diese Urkunde, *pertinet fratribus Eberbacensibus, superior autem ad sanctimoniales in Gostdal*, und der Propst Arnold von Gottesthal, der behauptet hatte, dass die ganze Insel seinem Kloster gehöre und dass er dies urkundlich beweisen könne, wird überführt, damit die Unwahrheit gesagt zu haben. Diesen Tatsachen gegenüber ist es unmöglich, dass im Jahre 1145 der Erzbischof Heinrich I. die angeblich durch Erzbischof Markolf erfolgte Schenkung der ganzen Insel an das Kloster Gottesthal bestätigt hätte, wie es die vorliegende Urkunde angibt. Um diesen Widerspruch zu lösen, nimmt Richter (S. 117) an, dass der Eberbacher Teil eine kleine Insel für sich gewesen sei, die durch die Fluten entweder von der grösseren abgetrennt oder neben ihr aufgeworfen gewesen sei und so mit dieser scheinbar ein Ganzes gebildet habe. Diese Annahme findet aber in den Quellen keinerlei Stütze. Auch löst sie nicht den Widerspruch, der darin be-

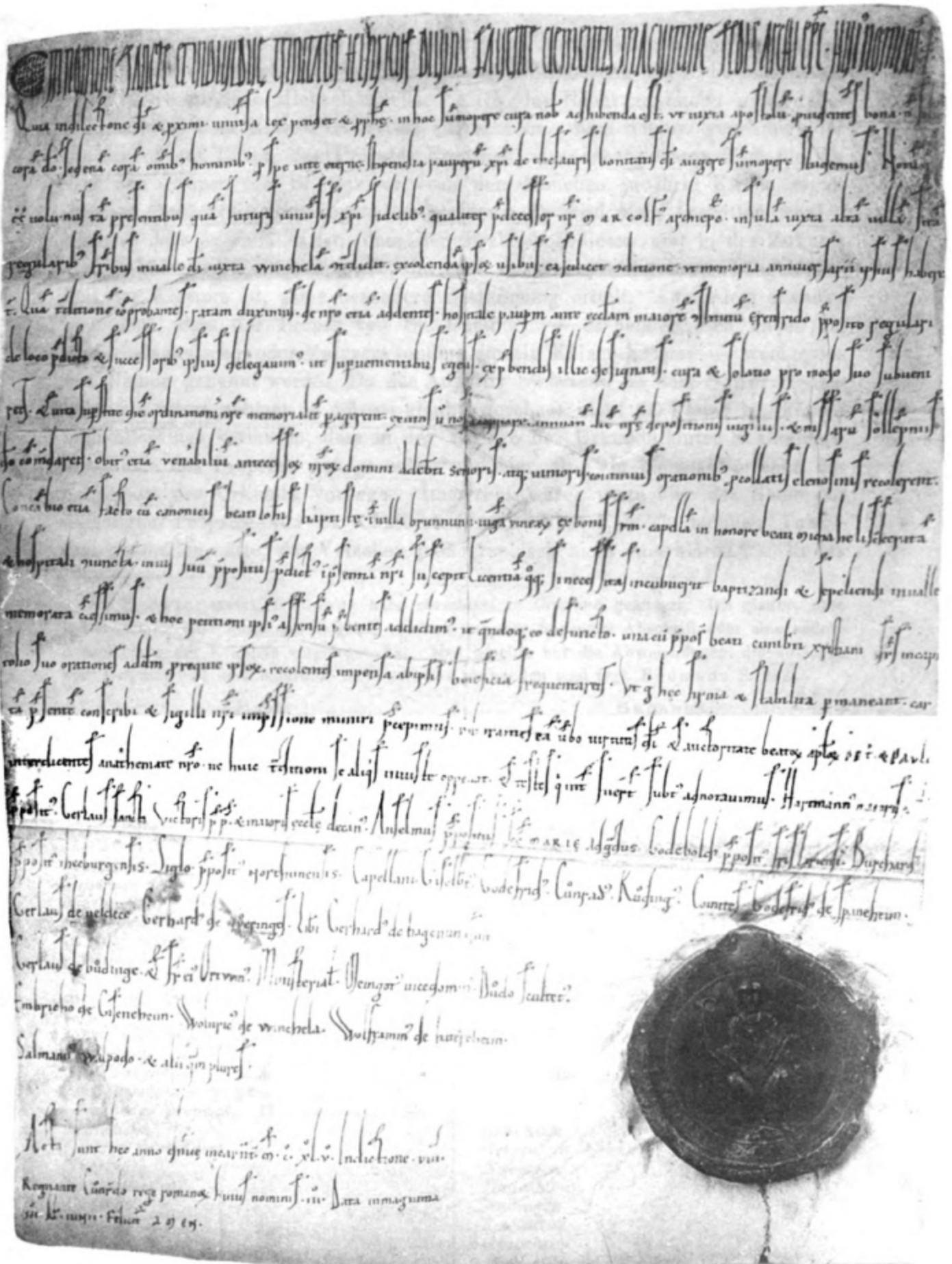
steht, dass zufolge der unverdächtigen Urkunde von 1151 (Sr 229) Erzbischof Markolf (1141—1142) dem St. Egidienkloster zu Winkel die Insel, wenigstens den grösseren Teil, schenkt und Erzbischof Heinrich diese Schenkung bestätigt, während zufolge der vorliegenden Urkunde ein und dieselbe Schenkung den Regularkanonikern zu Gottesthal gemacht und bestätigt wird. Es bedarf auch nicht solcher Vermutungen, sondern nur der nötigen Kritik, um die Ursache des Widerspruchs aufzudecken. Denn dass die Urkunde von 1145 eine Fälschung ist, liegt klar zu Tage.

Erzbischof Heinrich fügt in ihr der Bestätigung der Schenkung seines Vorgängers selbst eine weitere hinzu, indem er dem Propste Erenfried und dessen Nachfolgern die Verwaltung des am Dom zu Mainz gelegenen Armenhospitals überträgt, damit sie den dort Unterkunft suchenden Bedürftigen aus den dazu bestimmten Präbenden Pflege und Trost angedeihen lassen und den Tag des Amtsantritts des Erzbischofs festlich begehen, nach dessen Ableben aber seines Todestags durch eine Seelenmesse jährlich gedenken. Auch sollen sie gehalten sein, das Andenken der Stifter des Hospitalfonds, der Erzbischöfe Adelbert I. und II., durch anhaltende, an deren Todestage abzuhaltende Gebete zu pflegen. Erenfried, der nach der echten Urkunde von 1158 Propst des Egidienklosters zu Winkel ist, wird hier skrupellos zum Propst des Klosters Gottesthal gemacht, das damals noch gar nicht existierte und aller Wahrscheinlichkeit nach nie ein Mönchskloster, sondern stets ein Nonnenkloster gewesen ist. Dass im übrigen der Propst eines abgelegenen Rheingauer Klosters sich nicht gerade zum Verwalter eines in der Stadt Mainz befindlichen Armenhospitals eignete, und diese Schenkung, wenn sie Tatsache wäre, unser Befremden hervorrufen müsste, versteht sich von selbst.²⁸⁾ Übrigens weiss die bei Gudenus (I, 537) abgedruckte Urkunde des Erzbischofs Siegfried III. vom Jahre 1236, in der auf Antrag der Mainzer Bürger jenes Hospital vom Dome weg und an den Rhein neben die ehemalige St. Gereonskapelle verlegt wird, von dieser Verbindung des Hospitals mit dem Kloster Gottesthal nichts. Nicht das Kloster, sondern das Domkapitel gibt in dieser Urkunde seine Einwilligung zu der Verlegung des Hospitals.

Diese für den Adressaten, an den sich der Fälscher wendet, offenbar ganz gleichgültige Bestimmung hat, ebenso wie der weitere, den Schluss bildende Inhalt der Urkunde, natürlich nur den Zweck, die Aufmerksamkeit abzulenken, um Einwendungen gegen die Echtheit der Urkunde zu erschweren. Denn der Leser hatte weder Neigung, noch war er in der Lage, sich über diese, seinem Interessenkreise völlig fernliegenden Dinge zu unterrichten und sie zu widerlegen.

Als ob es mit diesem einen Hospital nicht genug wäre, erhält Propst Erenfried, so berichtet die Urkunde weiter, durch einen Gütertausch mit

²⁸⁾ Hennes in seinem Aufsatz „Das Hospital zum heiligen Geist in Mainz“ (in der Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz II, 419) bezweifelt zwar die Echtheit der Urkunde nicht, findet es aber nicht mit Unrecht doch auffallend, dass das Spital, das nicht in geeigneter Weise verwaltet gewesen zu sein scheine, der Aufsicht und Administration des Gottesthaler Propstes unterstellt worden sei.



Taf. 1. Gottesthaler Urkunde Erzbischof Heinrichs I. von 1145 Mai 30.
(Sauer 211; Größe: 49 × 37 cm).

dem Johannisstift in Mainz in Gegenwart des Erzbischofs im Dorfe Brunnen, dem späteren Marienborn bei Mainz, ausser Weinbergen noch die mit einem Hospital verbundene Michaelskapelle. Auch das Recht zu taufen und zu beerdigen wird dem Kloster Gottesthal zugestanden. Zum Schluss genehmigt der Erzbischof auf Bitten des Propstes Erenfried, dass nach dessen Tod für ihn und den Propst von St. Cunibert von den Mönchen in ihrer Kirche regelmässige Gedächtnisfeiern abgehalten werden. Es wird nicht bestritten werden können, dass es auffällig ist, dass der Erzbischof diesen erst in der Zukunft vorzunehmenden Gedächtnisfeiern, die noch dazu eine völlig innere Angelegenheit des Klosters ist, seine besondere Zustimmung erteilt. Ausserdem erwartet man doch, dass der Propst von St. Cunibert — es handelt sich dabei um kein rheingauisches oder Mainzer, sondern um ein Kölner Kloster — wenigstens mit Namen genannt werde. Da das Adjektiv *christiani*, an dem Sauer freilich keinen Anstoss nehmen zu müssen glaubt, durchaus nicht am Platze ist, könnte man allerdings vermuten, dass in der Vorlage der Urkunde hinter S. Cuniberti der Name des Propstes gefolgt wäre und hier also ein blosses Versehen des Schreibers der Urkunde vorliege. Immerhin wäre, wenn hier der Name des damaligen Propstes von St. Cunibert (Lacomblet I, 352), nämlich Volcolodus, gestanden hätte, das Versehen paläographisch nicht zu erklären.²⁹⁾ In der

²⁹⁾ Sauer meint, Gudenus habe *christiani* in *Cristano* geändert. Ich glaube, dass Gudenus (I, 167) nicht das Original, sondern nur eine ungenaue Abschrift oder eine andere Ausfertigung der Urkunde vorgelegen hat. Man beachte nur die Abweichungen, die zwischen dem Original und dem Abdruck bei Gudenus vorhanden sind (vgl. Bodmann S. 232).

Original:

*archiepiscopus huius nominis Imus. Quia in
providentes
summopere studemus
Notum ergo esse volumus
iuxta Winchelam
constitutum
subvenirent
exutos vero nos
Brunnun
capellam
in presentiam
in valle memorata
christiani
ad deum
cartam presentem
verbo
sancti Victoris prepositus et maioris ecclesie
decanus
Anselmus prepositus sancte Marie ad gradus,
Godeboldus prepositus Frislariensis, Bur-
chardus prepositus Ihecburgensis, Siglo
Spanheim
Gerlaus de Veldece
Nueringes
Hagenuhusun
Budinge
scultetus
Giseneheim
Wolvricus de Winchela
Wolframms de Hatereheim*

Gudenus:

*Archiepiscopus, Primus nomine, quam
parvi pendentes
studeamus
Notum igitur volumus esse
iuxta Winckelo
constructum quod
subveniret
exutum vero nos
Brunun
Capelle
in presentia
in villa memorata
Cristano
ad Dominum
cartam hanc
in verbo
S. Victoris Prepositus

Burchardus Jecheburgensis Prepositus, Sigelo

Spanheim
Gerlaus de Nolcke
Nuringen
Hagenhusen
Budingem
Sculthetus
Gysenheim
Wolfericus de Winckela
Wolframms de Hattenheim*

noch zu erwähnenden, vom Kloster selbst veranstalteten deutschen Übersetzung heisst der Propst Christiani.

Die Zeugen kommen in anderen gleichzeitigen Urkunden, wie in der von 1146 (Gudenus I, 179), vor. In dieser werden ausser andern geistlichen Zeugen dieselben vier Kaplane genannt. Salmannus Walpodus entspricht dem in der Eberbacher Urkunde von 1144 (Sr 207, Rossel I, 17) als Zeugen genannten Salman walpotho. Gudenus führt diesen, da er in der vorliegenden Urkunde zusammen mit lauter adeligen Zeugen genannt wird, im Register von Band I unter den Adeligen auf, während die von ihm II, 499 namhaft gemachten Walpoden im übrigen als Bürgerliche, wenn auch Patrizier, nicht im Register von ihm berücksichtigt werden. Diese Fälschung hat offenbar Anlass gegeben zu der von ihm, wie von Joannis (II, 850) und anderen vertretenen irrigen Ansicht, dass Walpodo Geschlechtsname sei. Dieser huldigt auch noch Sauer, trotzdem doch Hegel (II b, S. 59) bereits festgestellt hatte, dass walpodo überall nur als Amtstitel aufzufassen ist.

Abgesehen von den Zeugen berührt sich die Urkunde von 1146 (Gudenus I, 179) auch sonst noch mit der vorliegenden. Die Bestimmung des Erzbischofs über die Feier des Tages seines Amtsantritts und nach seinem Ableben über die Feier seines Sterbetages ist vermutlich dieser Urkunde, wenn auch nicht mit denselben Worten, entlehnt. Hier heisst es: *orationibus que eorum assiduis nos commendavimus, quatinus dies ordinationis nostre vita superstite V^o kal. Octobris memoriter agatur, post consummationem vero vite presentis anniversarii nostri dies loco suo prenotatus vigiliis missarumque officiis in memoriam nostri celebretur*. Der Verfasser der Urkunde von 1145 scheint dies in folgender Weise benützt zu haben: *delegavimus ut . . . vita superstite diem ordinationis nostre memorialiter peragerent, exutos vero nos a corpore annuatim diem nostre depositionis vigiliis et missarum sollempniis deo commendarent*.

Mit einer echten Überlieferung ist es auch nicht in Einklang zu bringen, dass Gottesthal in der Urkunde als *vallis dei* bezeichnet wird. Dies entspricht ebensowenig dem Gebrauch mittelalterlicher rheingauischer Urkunden, wie die in der Fälschung von 1109 (Sr 161) für den Bischofsberg und den Grevenberg vorkommenden lateinischen Übersetzungen *episcopi mons* und *comitis mons*. Das Kloster heisst in mittelalterlichen rheingauischen Urkunden stets Gottesthal. So 1213 (Sr 335 und 336) Gostdal, 1217 (Sr 350) Godisdal, 1251 (Sr 560) Gozestal, (Sr 572) Gotsdail, 1254 (Sr 606 und 607) Gostal, 1260 (Sr 696, Rossel II, 116) Gotisdal, 1263 (Sr 746 u. 747) Godestal, 1265 (Sr 756, Rossel II, 154) Gotesdal, (Sr 763, Rossel II, 157), 1267 (Sr 773: Siegel), 1293 (Sr 1152) Gotsdal, 1274 (Sr 856) Godstal, 1282 (Sr 1003) Gotisdale, 1247 (Baur, Hess. Urkunden III, 1524), 1284 (Sr 1032) und 1292 (Sr 1142) Godesdal. Die drei Urkunden, die davon eine Ausnahme zu machen und das Kloster in lateinischer Übersetzung als *vallis dei* zu bezeichnen scheinen, aus den Jahren 1221 (Sr 375, Rossel, E. U. I, 225), 1260 (Sr 698) und 1282 (Sr 1007, Rossel, E. U. II, 287) beziehen sich, wie wir noch sehen werden, gar nicht auf das deutsche Kloster Gottesthal im Rheingau. Eine tatsächliche

Ausnahme von der Regel macht eine einzige Mainzer geistliche Urkunde aus dem Jahre 1355 (Baur III, 365), in der Dekan und Kapitel des Mainzer Stephanstifts bezeugen, dass ein Mainzer Bürger und seine Frau *abbatisse et conventui monasterii santimonialium in valle dei ordinis cisterciensis Mogunt. diocesis* eine Rente zum Geschenk machen. Auch anderswo, wie unten unter Eltville, begegnen uns vereinzelt Fälle, wo Geistliche sich statt der volkstümlichen Ortsbezeichnung, wie sie sonst gang und gäbe ist, der latinisierten Form bedienen. Man könnte darin etwas wie Gelehrtenzopf erblicken. Im vorliegenden Fall scheint es mir aber wahrscheinlicher, dass in dieser Beziehung ein Zusammenhang der Urkunde von 1355 mit der in Orvieto ausgestellten Urkunde des Papstes Martin IV. von 1282 (Sr 1005) besteht. In dieser im Auslande ausgestellten Urkunde, in der die Latinisierung zumal eines so häufig gebrauchten Ortsnamens nicht das geringste Befremden erregt, wird auch gerade der Scholasticus von St. Stephan zu Mainz beauftragt, die bisher auf Lebenszeit oder längere Dauer geschehenen Verpachtungen von Gütern des Klosters Gottesthal aufzuheben. Man kann daraus den Schluss ziehen, dass zwischen dem Mainzer Stephanstift und dem päpstlichen Stuhl längere Verhandlungen, deren Gegenstand das Kloster Gottesthal bildete, in der Folge stattgefunden haben und dass sich von diesem Schriftwechsel her das Stift daran gewöhnte, den landesüblichen Namen Gottesthal wider die Regel auch in einheimischen Urkunden zu latinisieren.

Fragt man nach dem Zweck und der Entstehungszeit der Fälschung, so ist sie sicherlich in einem Streit der Gottesthaler Nonnen mit dem Kloster Eberbach über jene Insel entstanden, um Ansprüche der ersteren auf die ganze Insel zu begründen. Dieser Streit, der schon in der Urkunde von 1213 (Sr 335) als ein seit langer Zeit andauernder geschildert wird, mag in der durch den Rhein herbeigeführten Veränderung des Umfangs, der die Insel im Wechsel der Zeiten ausgesetzt war, seine Ursache gehabt haben. Er hat sich durch das ganze Mittelalter und durch die neueren Zeiten hindurchgezogen und der Insel den Namen Haderau eingetragen.

Im Wiesbadener Staatsarchiv befindet sich ein aus dem Kloster Gottesthal stammendes Heft mit der Aufschrift: „Diss sseyndt die Brieff von der Gottas daler auwen bey Eltffell gelegen, auss dem lathein von wort zu wort verdeutschet“ (II. 18, Kloster Gottesthal, Urkunden Nr. 236). Es sind darin ausser von der vorliegenden die Übersetzungen der Urkunden von 1151, 1265 und 1274 = Sr 211, 229, 765 und 856 enthalten. Aus dem Wasserzeichen des Papiers (Ochsenkopf mit Stange = Briquet, Les filigranes No. 15281) ergibt sich, dass das Papier aus den Jahren 1525–1528 stammt. Damit stimmt auch die Schrift überein. Die Fälschung muss also vor dieser Zeit entstanden sein. Man konnte bei einem Streit mit dem Kloster Eberbach, dem Mitbesitzer der Insel, die alten echten Urkunden nicht verleugnen, wenn auch bezeichnenderweise die Urkunde von 1213 (Sr 335), in der der Streit schiedsrichterlich zu Gunsten Eberbachs entschieden wird, nicht mitübersetzt worden ist. Man konnte aber ihre Angaben über das Besitzverhältnis durch eine angeblich noch ältere Urkunde in Frage stellen. Bemerkenswert ist es in dieser Be-

ziehung, dass der Widerspruch der vorliegenden Urkunde in den Worten *regularibus fratribus in valle dei iuxta Winchelam* mit den Worten *fratrum et sororum sub regula beati Augustini communi vita in Winkelo degentium* der Urkunde von 1151 in der Übersetzung dadurch gemildert wird, dass in Winkelo einfach durch „by Winckell“ wiedergegeben worden ist. Vermutlich ist die Übersetzung der vier Urkunden im 16. Jahrhundert zu demselben Zweck erfolgt, zu dem die erste dieser Urkunden überhaupt gefälscht worden ist, nämlich das Anrecht des Klosters Gottesthal auf die ganze Insel zu erweisen. Die uns erhaltenen geschichtlichen Nachrichten über das Kloster Gottesthal sind zu dürftig und lassen uns hier ganz im Stich.

Kann meines Erachtens über den Zweck dieser Fälschung kein Zweifel obwalten, so ist die Bestimmung der Entstehungszeit der Urkunde schon schwieriger. Der Name *vallis dei* für Gottesthal und die Namensform für Winkel mit ch scheinen uns in eine Zeit zu weisen, wo einerseits die deutsche Sprache die herrschende in den Urkunden geworden war und wo man infolgedessen die Gewohnheit des mittelalterlichen lateinischen Urkundenstils der Beibehaltung der Ortsnamen in ihrer einheimischen volkstümlichen Form nicht mehr kannte und wo andererseits das harte k oder c als Barbarismus unter dem Einfluss humanistischer Bildung abgelehnt wurde. Das wäre die Zeit, aus der jene Übersetzung dieser und der drei anderen, die Gottesthaler Au betreffenden Urkunden stammt.

Allein so bestechend diese Gesichtspunkte an sich auch sein mögen, wir würden dabei dem Fälscher ein unwahrscheinliches Maass geschichtlicher Kenntnisse zutrauen müssen. Woher hätte ein Fälscher des 16. Jahrhunderts oder auch des ausgehenden Mittelalters wissen können, dass das Hospital zum Heiligen Geist, das schon im Jahre 1236 (Gudenus I, 537) vom Dome weg an den Rhein verlegt wurde, 1145 sich noch an seinem ursprünglichen Platze befand? Woher hätte der Fälscher ferner seine sonstigen, in der Urkunde über dies Hospital und seine Gründer zu Tage tretenden Kenntnisse, wenn er einer mehrere Jahrhunderte späteren Zeit angehörte? Der Inhalt der Urkunde deutet vielmehr mit aller Entschiedenheit auf einen vor dem Jahre 1236 lebenden Fälscher. Damit lässt sich der Gebrauch von *vallis dei* für Gottesthal doch auch vereinigen. Das Verhältnis des St. Egidienklosters zum Kloster Gottesthal war damals im allgemeinen noch bekannt; das letztere lag im Tal des Pfingstbaches oberhalb des St. Egidienklosters. Wenn der Fälscher daher den Erzbischof die Insel *regularibus fratribus in valle dei iuxta Winchelam* verleihen lässt, so soll der Ausdruck *in valle dei* im Sinne des Fälschers wohl vom Tal als solchem und nicht unmittelbar vom Kloster selbst verstanden werden. Die Form Winchelam oder Winchela, wie sie in der Zeugenliste wiederkehrt, scheint sogar, da das älteste Siegel des Klosters ebenfalls das ch statt des k im Ortsnamen Winkel aufweist, vom Fälscher mit Absicht gewählt zu sein, um die angebliche frühe Entstehungszeit der Urkunde dadurch um so handgreiflicher vor Augen zu stellen. Nun wird uns in der Urkunde von 1213 (Sr 335), in der Schiedsrichter den Streit der Klöster Eberbach und Gottesthal um diese Insel entscheiden, ausdrücklich erzählt, dass der Propst Arnold des

Klosters Gottesthal behauptet habe, dass die ganze Insel seinem Kloster gehöre und dass er dies durch eine Urkunde beweisen könne (*quod tota insula prefato ecclesie sue pertinere deberet et hoc per privilegium suum probare valeret*). Es liegt doch auf der Hand, dass wir dies *privilegium* in der vorliegenden Urkunde von 1145 vor uns haben. Die damaligen Schiedsrichter durchschauten den Zusammenhang der Dinge und nötigten dem Gottesthaler Propst das Bekenntnis ab, dass er die Urkunde gefälscht habe (*iniustam causam se movisse*). Die Fälschung aber verblieb nichtsdestoweniger im Gottesthaler Klosterarchiv, um, wie die oben erwähnte, aus dem 16. Jahrhundert stammende deutsche Übersetzung wahrscheinlich macht, wohl noch bei späteren Gelegenheiten im Streit mit dem Kloster Eberbach um die Insel als Rüstzeug wieder hervorgeholt zu werden. Jedenfalls hat sie die Geschichte des St. Egidienklosters zu Winkel und des Klosters Gottesthal bis auf den heutigen Tag gänzlich in Verwirrung gebracht.

Die Urkunde (vgl. die Tafel I) ist im Original erhalten, das im Wiesbadener Staatsarchiv verwahrt wird. Das 49 : 37 cm messende Pergament, das sehr gut erhalten ist, macht nicht gerade den Eindruck, als ob es aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammte. Das aufgedruckte Siegel des Erzbischofs Heinrich I. ist zwar unverdächtig, aber die Schrift entspricht nicht in allem der gleichzeitiger anderer Rheingauer oder Mainzer Urkunden, soweit ich sie habe vergleichen können. Das *d* ist in letzteren überall mit dem nachfolgenden Vokal verbunden, während es hier bald verbunden, bald unverbunden mit einem nach links gewendeten Schwanz erscheint. Dies letztere *d* ist noch durchweg in Urkunden zu finden, die aus der Mitte des 11. Jahrhunderts stammen, so dass die Vorlage der Schrift der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts angehört zu haben scheint. Auf eine ältere Vorlage weist auch die *Z.* 7/8 in *subuenirent*, *Z.* 9 in *commendarent* und *Z.* 15 in *frequentarent* vorkommende missverstandene Nachbildung der aus der Unzialschrift stammenden Ligatur *N*, die hier so gestaltet ist, dass sie nur als Doppel-t gelesen werden kann. Diese Feststellungen rücksichtlich des Äusseren der Urkunde scheinen mit dem, was ich über die Wahl der Form Winchelam bzw. Winchela seitens des Fälschers vermutet habe, auf einer Linie zu stehen. Der Fälscher war bestrebt, seiner Schöpfung auch durch die Schrift ein entsprechendes Alter zu geben. Er hat hierbei allerdings übers Ziel hinausgeschossen.

* * *

Über die nächste, das Winkeler Kloster betreffende Fälschung von 1151 (Rossel I, 27, Sr 230), in der ein Streit dieses Klosters mit den Mönchen von Eberbach geschlichtet wird, verweise ich auf die im zweiten Kapitel folgende Untersuchung der Eberbacher Urkunden.

* * *

Der Urkunde von 1221 (Sr 375, Rossel I, 125) zufolge steht damals dem Kloster Gottesthal ein Abt, nicht eine Äbtissin vor. Es handelt sich hier aber um das in der Diözese Lüttich gelegene Zisterzienserkloster Val-Dieu.

Auch in der Urkunde von 1260 (Sr 698), in der der Abt Johann von Clairvaux dem Kloster Thron für dessen Kirchenbau die Ablässe seines Ordens verleiht und deren Datierung lautet: *anno domini M^oCC^oL^oX^o aput vallem dei in die sancte penthecostes*, ist unter *vallis dei* nicht Gottesthal, sondern Val-Dieu zu verstehen. Ebenso kann in der Urkunde von 1282 (Sr 1007, Rossel II, 287), in der der Abt von Clairvaux den Äbten von Eberbach, Schönau, Otterburg, Vallis dei, Bebenhausen, Arnsburg und Disibodenberg zur Wohnung während des Generalkapitels eine Kammer in seinem Kloster für 50 Turnosen vermietet, Vallis dei natürlich nicht vom rheingauischen Gottesthal verstanden werden — die züchtige Äbtissin von Gottesthal hätte sich wohl gehütet, mit sechs, wenn auch noch so ehrwürdigen Äbten in einer Kammer zu schlafen. Die hier neben Eberbach genannten Klöster sind entweder wie Schönau, Otterburg und Arnsburg unmittelbare Töchterklöster Eberbachs oder wie Bebenhausen von Schönau und Disibodenberg von Otterburg mittelbar von Eberbach gestiftet. Es kommen hier ausserdem nur Mönchsklöster in Frage, da die Nonnenklöster nicht auf dem Generalkapitel vertreten waren (vgl. Paris, Jul., *Nomasticon Cisterciense*. Ed. nova emend. a H. Séjalon. Solesmis 1892, p. 309). Vallis dei ist auch hier dasselbe Kloster, wie in den beiden vorhergehenden Urkunden, das Mönchskloster Val-Dieu in der Diözese Lüttich, das 1155 von Eberbacher Mönchen gegründet worden war (vgl. Jauschek, *Origines Cistercienses* I, 179).

b) Moderne Fälschungen. Nachdem wir im Vorhergehenden die schon in älterer Zeit durch Fälschungen verdunkelte Geschichte beider Klöster beleuchtet haben, ist es nunmehr unsere Aufgabe, die auf neuerer Überlieferung beruhenden verdächtigen Quellennachrichten einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Auch auf diesem schon im Mittelalter durch Fälschungen verseuchten Boden begegnen wir zunächst Schott'schen und Bodmann'schen Urkunden, die nach dem Voraufgegangenen leicht als Truggebilde erkannt werden.

Die Schott'sche Urkunde von 1186 (Sr 284), in der Kaiser Friedrich I. die Kirche Gottesthal in seinen Schutz nimmt und deren Güter von den Reichszöllen am Rhein und Main befreit, muss notwendig eine Fälschung sein. Ich habe oben bereits ausgeführt, dass die Verlegung des Augustinerinnenklosters von Winkel nach Gottesthal aller Wahrscheinlichkeit nach nicht lange vor dem Jahre 1213³⁰⁾, für welches die Existenz des Klosters Gottesthal durch eine unverdächtige Urkunde erwiesen wird, von den Nonnen vorgenommen worden ist. Auf keinen Fall kann aber im Jahre 1186 von einer *ecclesia Gotsdale* gesprochen werden, wie es doch die Urkunde tut. Wenn auch die Existenz einer Kapelle für das Kloster Gottesthal zu dieser Zeit nicht geleugnet werden soll, so blieb doch zunächst die eigentliche Kirche für die Gottesthaler Nonnen die St. Egidienkirche zu Winkel; die Gottesthaler Kirche ist, wie oben gezeigt wurde, erst 1251 erbaut.

³⁰⁾ Auch Bodmann (S. 228), der im übrigen wahre und falsche Nachrichten über das Egidienkloster zu Winkel und das Kloster Gottesthal unbesehen durcheinander mengt, ist der Ansicht, dass der Neubau erst im Anfange des 13. Jahrhunderts unternommen sei. Dass er diesen sich bis zum Jahre 1250 hinziehen lässt, beruht auf einem völligen Missverständnis der Urkunde von 1254 (Sr 606).

Noch durchsichtiger als bei dieser Urkunde Schotts sind die Fälschungen, die sich Bodmann zur Ergänzung der Geschichte des Klosters Gottesthal geleistet hat. „Das uralte Siegel des Konvents“, bemerkt er S. 177, „welches den heil. Aegidius vorstellt und an einer Urkunde 1189 hängt, hat die Inschrift: † *S. frum et soror. de Valle Dei*“. Sauer (Nr. 289) hat vergeblich nach dieser Urkunde Umschau gehalten. Ein Siegel, wie das hier beschriebene, kann es nicht gegeben haben; denn die Latinisierung des Namens Gottesthal widerspricht dem Zeugnis der echten mittelalterlichen Urkunden und Siegel. Bodmann stützt sich bei seiner Fälschung zum Teil auf die echte Urkunde von 1151 (Sr 229) und zum Teil auf die Urkunde von 1145 (Sr 211), die wir als Fälschung erkannt haben. Auf die erhaltenen echten Siegel des St. Egidien- und des Gottesthaler Klosters kommen wir am Schluss dieses Abschnittes noch zu sprechen.

Aus dem, was oben über den Namen des Klosters gesagt worden ist, ergibt sich, dass auch das folgende Zitat Bodmanns (S. 177) aus dem verlorenen Nekrologium des Klosters nichts als eitel Trug ist. Dies Zitat lautet: *Necrol. Vallis dei ad d. VI. Non. Jul. Anniv. Rev. pris et Dni Henrici AEpi Mog. qui post exilium frum et sororum largis subventionibus misericorditer astitit et pii pris officio functus nobis multa beneficia et solamina concessit, pro quib' memoria eius apud nos iugiter servatur in seculorum secula*. Abgesehen von der dem Gebrauch dieser Zeit widersprechenden Latinisierung des Namens Gottesthal sind auch die Worte *post exilium fratrum et sororum* unmöglich. Das Ganze ist eine blosse Kombination Bodmanns aus der gefälschten Urkunde von 1145 (Sr 211) und der echten von 1151 (Sr 229). In dieser letzteren ist das Egidienkloster freilich ein Doppelkloster; allein in der Eberbacher Urkunde von 1131 (Sr 184) ist nicht die Rede davon, dass Erzbischof Adelbert ausser Mönchen auch Nonnen aus Eberbach ausgewiesen habe. Ebenso wenig lässt die damit in Zusammenhang stehende Eberbacher Fälschung von 1151 (Rossel I, 27) darauf schliessen.

Bodmann (S. 233) teilt ferner, um zu beweisen, dass sich das Kloster Gottesthal um die Mitte des 14. Jahrhunderts in bedrängten Umständen befunden habe, aus dem Archive des Klosters Eberbach eine Urkunde von 1347 im Auszuge mit, der zufolge *Gerlindis magistra, Adelheidis priorissa totusque conventus sancte Marię in Godesdal* bekunden, wegen der Notlage des Klosters Weinberge in Algesheim verkauft zu haben. Dass auch diese Urkunde nicht echt ist, beweist schon der Umstand, dass hier an der Spitze des Klosters eine *magistra* stehen soll, während Gottesthal, seitdem es als Zisterzienserkloster anerkannt war, stets von Äbtissinnen geleitet wird. Eine blosse *magistra* als Vorsteherin erscheint nur in der Zeit des Übergangs des Klosters zum Zisterziensorden in der Urkunde von 1247 (Baur III, S. 591) und ausserdem an der Spitze der nach Winkel in das Egidienkloster zurückgekehrten Nonnen (Sr 660).

Vergleichen wir mit dieser Urkunde die soeben erwähnte Gottesthaler Urkunde von 1247, so zeigt sich, dass es sich hier um ein und dieselbe Urkunde handelt und die vorliegende nur hundert Jahre später datiert ist. Bodmann hat in diesem Falle nicht gefälscht. Nur seine Angabe, dass sich die

Urkunde im Archiv des Klosters Eberbach befinde, kann in ihrer Richtigkeit angezweifelt werden. In den Kollektaneen des 1670 verstorbenen Jesuiten Gamans, die dieser zur Mainzer Geschichte gesammelt hat (vgl. Falk, Die Gamansischen Fragmente im Korrespondenz-Blatt des Gesamtvereins, Jahrgang 1875, S. 76—79), findet sich die Urkunde mit der gleichen Datierung wie bei Bodmann und zwar in dem auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg verwahrten Tom. V dieser Collecta (Signatur: M. ch. q. 95/3), Blatt 146 bzw. 121 der alten Numerierung. Die Bemerkung „f. 6b“ in der rechten oberen Ecke deutet aber, wie mir Herr Bibliothekar Dr. Handwerker freundlichst mitteilte, darauf hin, dass eine Abschrift aus einem Kopialbuch vorliegt. Der Datierungsfehler muss also schon in diesem Kopialbuch vorhanden gewesen sein und sowohl Gamans als auch Bodmann unabhängig voneinander irreführt haben. Im Eberbacher Archiv, auf das sich Bodmann beruft, lässt sich die Urkunde nicht nachweisen; dagegen findet sie sich im Kopialbuch von St. Stephan (Darmstadt, St. A., Handschrift Nr. 119) S. 12 und schliesst hier, wie mir Herr Archivdirektor Dieterich freundlichst mitteilte, tatsächlich: *Acta sunt hec anno domini MCCC quadragesimo septimo mense februarii.*

Da der Abdruck der Originalurkunde von 1247 bei Baur III, S. 591 nicht genau ist, drucke ich im Folgenden die Urkunde erneut ab. Ihr Text deckt sich, abgesehen von der Datierung, genau mit der Gamans'schen und Bodmann'schen Abschrift.

Gerlindis³¹⁾ magistra, Adelheidis priorissa, totusque conuentus sancte Marie in Godesdāl maguntine dyocesis, vniuersis hoc scriptum intuentibus salutem in domino. Cum propter malum statum temporis ac rerum nostrarum ablationem in cenobio nostro propter necessariorum defectum manere non possemus, nos tucioram viam inuenientes vineas nostras in Alngesheim sitas, uidelicet quinque iugera et dimidium ab omni prestatione census et exactionis libera et absoluta ecclesie sancti Stephani Maguntine pro decem et nouem marcis Coloniensibus uendidimus, ut sic nostre necessitatis miseria posset aliquantulum releuari, nos ad debitam prestandam warandiam obligantes. Pro qua prestatione bona nostra in Burnen sita eidem ecclesie obligauimus. In cuius rei euidentiam presentem litteram conscribi et nostro sigillo fecimus muniri.

Acta sunt hec anno domini MCC quadragesimo septimo³²⁾ mense februarii.

Dass Bodmann (S. 232) schliesslich noch das Märchen von den bei Erneuerung der Gottesthaler Kirche im Jahre 1724 aufgefundenen Gebeinen des Rheingrafen Siegfried aufischt, der in einer beiliegenden Pergamenturkunde ein Stifter des Klosters genannt werde, zeigt nur zu deutlich, was man zu seiner Zeit auch einem wissenschaftlichen Leserkreis, den doch sein Buch voraussetzt, in dieser Beziehung zu bieten wagen durfte. Freilich ist Bodmann auch hier nicht der Fälscher, sondern Schott. Bär, dem Bodmann seine Ausführungen hier Wort für Wort entnommen hat, ohne seine Quelle zu nennen, berichtet,

³¹⁾ Ob Gerlindis oder mit Baur Berlindis zu lesen ist, bleibt allerdings zweifelhaft. Das Kopialbuch von St. Stephan (Fol. 12) hat die Initiale ausgelassen.

³²⁾ Gamans hat: *MCCC quadragesimo septimo*, Bodmann: *MCCXLVII*.

dass er von Kirn aus von einem gelehrten Freunde (d. i. Schott) über die Sache unterrichtet worden sei (Geschichte II, 158 ff.). Schott seinerseits hat das Märchen in die Welt gesetzt, um eine Erklärung dafür zu schaffen, wie das Bleidenstädter Messbuch, dessen Anhang die von ihm zum Zweck seiner Geschichte der Rheingrafen erfundenen Bleidenstädter Traditionen entnommen sein sollen, überhaupt zu der Ehre kam, im Kloster Gottesthal aufbewahrt zu werden. Er wählte sich dazu wieder gerade Gottesthal aus, weil sich dessen Archiv im Gegensatz zu dem von Eberbach im Zustand grösster Verödung befand und es ihm deshalb am ungefährlichsten erschien, mit seiner unglaublichen Lug- und Truggeschichte an dies Kloster anzuknüpfen. In Wirklichkeit haben beide Klöster, Bleidenstadt und Gottesthal, nicht die geringsten Beziehungen zu einander gehabt. Aus Bärs Darstellung ersehen wir, wie Schott ihm alle gegen die Echtheit dieses rheingräflichen Fundes zu Gottesthal aufsteigenden Bedenken weidlich auszureden verstand. Die Biederkeit und Lauterkeit von Bärs Charakter, nicht weniger aber auch dessen uns schon anderswo entgegengetretene wenig kritische Veranlagung kamen Schott dabei sehr zu statten.

Angesichts der geringen Sorgfalt, die die Gottesthaler Nonnen wie so viele Nonnenklöster ihrem Archiv gewidmet haben, sowie des wenn auch nicht grossen, so doch immerhin auch nicht ganz unbedeutenden Bestandes an erhaltenen echten und unechten älteren Gottesthaler Urkunden wird man gut tun, hinter die Angabe Bodmanns (S. 233), dass die Schweden im Jahre 1631 die mit den Urkunden des Klosters flüchtende Äbtissin Anna Maria Höffling auf dem Rhein bei Bingen eingeholt und bei dieser Gelegenheit alle Gottesthaler Urkunden ins Wasser geworfen hätten, ein grosses Fragezeichen zu setzen.

Die verdächtige moderne Überlieferung ist damit noch nicht erschöpft. Roth (I, 196) gibt unter Berufung auf das Manuskript des Pfarrers Severus aus Walldürn *capitulum rurale Rhingavie* unter Kloster Gottesthal zum Jahre 1138 folgendes Regest: „Papst Innocentius II. gibt dem Propst Erenfried in Winkel das Privileg *liceat etiam vobis in sabbato sancto et Pentecoste iuxta concessionem dioecesani episcopi baptismam [!] in supradicto cenobio monialium regularium in Winkel celebrare*“. Bei Jaffé (*Regesta pontificum*) findet sich diese Urkunde nicht verzeichnet. Die Severus-Gamans'schen Fragmente zur Mainzer Geschichte, über die Falk (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1875, S. 76—79) und Roth (I, XV, Anm.) Auskunft geben, sind jetzt zerstreut. Soweit ich diese Fragmente erreichen und eine Nachprüfung vornehmen konnte, habe ich nichts von der obigen Notiz gefunden. Es ist jedenfalls sehr sonderbar, dass einerseits Jaffé sie nicht bestätigt und andererseits die urkundlichen Quellen mit ihr in Widerspruch stehen. Denn zufolge dieser Notiz müsste es sich bei dem Egidienkloster zu Winkel wenigstens anfangs um ein blosses Nonnenkloster gehandelt haben, während die Urkunde von 1151 (Sr 229) bezeugt, dass das Kloster schon zur Zeit des Erzbischofs Markolf (1141—1142) ein Mönchs- und Nonnenkloster gewesen ist. Aus der Eberbacher Urkunde von 1151 (Rossel I, 27), zusammengehalten mit der Eberbacher Urkunde von 1131 (Sr 184), ergibt sich auch, wie ich bereits oben ausführte, dass das Winkeler Kloster von Anfang an kein blosses Nonnenkloster gewesen sein kann.

Wir müssen es also Roth überlassen, zu zeigen, wo sich das betreffende Manuskript befindet, aus dem er jene sonst nicht nachweisbare und mit den echten Quellen in offenbarem Widerspruch stehende Notiz geschöpft hat. Bis er dies nicht getan und die Richtigkeit seiner Angabe nicht ausser allem Zweifel gestellt hat, muss sie bei ihrem Widerspruch mit den Zeugnissen echter Quellen als verdächtig angesehen werden und unberücksichtigt bleiben.

3. Die Siegel.

Oben haben wir das von Bodmann angegebene Siegel des Klosters Gottesthal, das angeblich einer Urkunde von 1189 angehängt gewesen sein soll, bereits als Fälschung erwiesen. Ich möchte zum Schluss noch einen Blick auf die erhaltenen echten Siegel der beiden Klöster, des St. Egidien- und des Gottesthaler Klosters, werfen, die in mehr als einer Beziehung zu Fragen Anlass geben.

Das älteste, auf das schon Wyss (Westd. Zeitschr. 5, 391 zu Sr 746) aufmerksam gemacht hat, befindet sich an der bei Baur (III, 591) veröffentlichten Gottesthaler Urkunde von 1247. Dies Siegel, das nach Wyss noch aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammen mag, besteht aus braunem Wachs, ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt in der Siegelfläche das Brustbild eines bartlosen Mannes mit einer Art Haube auf dem Kopf, der in der rechten — nicht sichtbaren — Hand einen einfach nach innen gebogenen Hirtenstab hält, und in der linken ein aufgeschlagenes Buch hochhebt. Die Umschrift in grossen Buchstaben lautet: (?) SCI EGIDII · IN WINCHELO. Die Verwendung dieses Siegels an einer Urkunde von 1247 beweist, dass die Nonnen auch nach ihrer Übersiedelung nach Gottesthal ihr altes Winkeler Siegel ruhig weiter gebrauchten. Dies war auch ganz natürlich, da trotz der Verlegung des Klosters die St. Egidienkirche in Winkel tatsächlich einstweilen die Gottesthaler Klosterkirche blieb.

Auffällig ist, wie schon oben hervorgehoben wurde, die Namensform WINCHELO, wo doch fast sämtliche unverdächtige mittelalterliche Urkunden diesen Ortsnamen mit hartem k bieten. Aus welchem Material der Stempel bestanden hat, ob aus Eisen, Bronze oder Messing, wissen wir nicht. Die Schreibung des Namens macht es jedoch wahrscheinlich, dass der Siegelstempel ein eiserner gewesen ist. Jedenfalls werden dem Stempelfertiger für die Umschrift nur wenige einfache Hilfsstempel zur Verfügung gestanden haben, wie sie für die Bezeichnung des lateinischen Alphabets ausreichen. Für WINCHELO hat er nur drei solcher Stempel nötig gehabt. Das Einschlagen eines Buchstabens wie K wäre ihm damit nicht möglich gewesen. Offenbar war er mit einem entsprechenden Hilfsstempel für diesen im lateinischen Alphabet nicht vorhandenen Buchstaben nicht ausgerüstet.

Als infolge der Scheidung der Nonnen in die Zisterzienserinnen von Gottesthal und in die Augustinerinnen von Winkel die ersteren 1251 in Gottesthal selbst eine Kirche erbauen mussten, passte das alte Siegel nicht mehr. Das an der Urkunde von 1267 (Sr 773) erhaltene neue Siegel, das damals hergestellt sein muss, zeigt, ähnlich dem vierten Eberbacher Siegel (vgl. Bär, Ge-

schichte I, Taf. V), die stehende Äbtissin in ganzer Figur, Buch und Stab haltend, mit der Umschrift: † S. ABBATISSE IN GOTSDAL. Merkwürdig ist es nun, dass auch die nach Winkel zurückkehrenden, zum Aussterben verurteilten Augustinerinnen sich ein neues Siegel angeschafft haben, wie es an der Gottesthaler Urkunde von 1263 (Sr 746) erhalten ist und, wie wir bereits sahen, als Beweis dient, dass das Augustinerinnenkloster zu Winkel inzwischen eingegangen war und die Gottesthaler Nonnen damals bereits das ihnen für diesen Fall zugesicherte Erbe angetreten hatten. Dies Siegel, das den heiligen Egidius in ganzer Figur, aufrecht stehend, darstellt, in der Rechten den Abtsstab, in der Linken ein Buch haltend, und demnach ebenfalls in dieser Beziehung dem vierten Eberbacher Siegel entspricht, trägt die Umschrift: † S' SCI: EGIDII: ABBATIS: IN: WINKELO (vgl. die Abbildung bei Sauer, Taf. I, 7). Wenn auch das Gottesthaler Siegel erst 1267 erscheint, während sich dies Winkeler Siegel an einer Gottesthaler Urkunde von 1263 befindet, so darf man daraus doch nicht den Schluss ziehen, dass das erstere erst nach 1263 entstanden sei. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Gottesthaler Nonnen nach Erbauung ihrer Kirche in Gottesthal im Jahre 1251 und der damit unzweifelhaft in Zusammenhang stehenden Erhebung ihres Klosters zur Zisterzienserinnenabtei — in der Urkunde von 1254 (Sr 606) ist diese bereits erfolgt — sich alsbald auch ihr neues, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragendes Siegel zugelegt haben. Warum aber haben sich, so wird man fragen, die doch im Aussterbezustand befindlichen Winkeler Augustinerinnen, die jetzt das freigewordene alte Winkeler Siegel hätten benutzen können, noch ein neues anfertigen lassen? Die Erklärung für diesen Luxus möchte ich darin suchen, dass sie es mit dem neuen Siegel ihren bisherigen Schwestern in Gottesthal, an deren Spitze jetzt eine Äbtissin stand, gleich tun wollten. Da ihrem eigenen Kloster, wie die Urkunde von 1257 (Sr 660) zeigt, nur eine *magistra* vorstand, so fügten sie dem Namen des Schutzpatrons ihrer Kirche seinen Beinamen Abbas hinzu. Vergleicht man die Umschriften der beiden Siegel des St. Egidienklosters zu Winkel, des alten und des neuen, und dann die des neuen Winkeler mit der Umschrift des Gottesthaler Siegels, so scheint es mir wenigstens unabweisbar zu sein, dass nicht blosse Modesucht, die ich übrigens den frommen Winkeler Damen gewiss nicht absprechen will, sondern vor allem die weibliche Eitelkeit dem zweiten Winkeler Siegel zu seiner Existenz verholfen hat. Übrigens werden die Nonnen sich das Siegel haben anfertigen lassen, bevor sie nach der Trennung vom Mainzer Erzbischof in den Aussterbezustand versetzt worden waren.

D. Die übrigen Winkeler Urkundenfälschungen.

Die Fälschungen von Winkeler Urkunden sind mit den bisherigen Nachweisungen nicht erledigt. Schott und Bodmann waren davon überzeugt, dass die Existenz Winkels bis in die Römerzeit hinaufreiche. In den von ihnen überlieferten frühen Urkunden spielt dieser Ort daher eine hervorragende Rolle. Es soll gewiss nicht geleugnet werden, dass hier eine der ältesten Siedelungen des Rheingaus vorliegt; allein die echte urkundliche Überlieferung reicht nicht über das 12. Jahrhundert zurück. Ich übergehe hier die am Schlusse dieser

Untersuchung besonders behandelten Bleidenstädter Traditionen, in denen Winkel mehrfach schon einige Jahrhunderte früher vorkommt.

Die Schott'sche Urkunde von 1050 (Sr 121), in der das Kloster Echternach seinen Hof in Winkel durch seinen Vogt, den Grafen Gisilbert, dem Kaiser Heinrich III. vertauscht, hat Wibel (N. A. 29, 730—733) bereits als Fälschung erwiesen, was von Richter (S. 21) allerdings nicht beachtet worden ist.

* * *

Die erste echte Urkunde, in der der Name Winkel begegnet, ist eine nicht rheingauische, nämlich die des Klosters Disibodenberg von 1107 oder nach einer anderen Redaktion von 1108, die Sauer (157) auszugsweise mitteilt. Schon Wyss hat die Art und Weise scharf gegeisselt, wie Sauer hier aus dem Abdruck bei Joannis (Spicilegium S. 89) und Gudenus (I, 37) unter Benutzung des Mittelrh. Urkundenbuchs aus den beiden Redaktionen der Urkunde einen Mischtext zusammengebraut hat, den es in Wirklichkeit nie gegeben hat. Heute sind beide Redaktionen der Urkunde einzig im Diplomatar des Klosters Disibodenberg erhalten, das im Staatsarchiv zu Darmstadt verwahrt wird. In beiden Redaktionen wird hier für Winkel die gewöhnliche mittelalterliche Ortsnamenform Winkela, nicht, wie man nach dem von Sauer gebrachten Auszug vermuten sollte, Winchela gebraucht. Da diese Urkunde für den Nachweis der geschichtlichen Entwicklung des Ortsnamens Eltville von grosser Bedeutung ist, wird ihre weitere Behandlung unter diesem Ort erfolgen.

* * *

In der Urkunde von 1145 (Sr 214), in der Erzbischof Heinrich I. seinem Ministerialen Wigand erlaubt, zu Hornau eine Kapelle zu bauen, liegt ein Schott'sches Machwerk vor. Hornau ist ein uraltes Dorf, das schon im 9. Jahrhundert (Sr 66) urkundlich als Hurnovva erwähnt wird, im 12. Jahrhundert (Sr 293) als Hornovva, im 13. (Sr 380) als Hornowi und im 14. (Reimer II, 608) als Hornouwe. Schott hat sich diesen alten Ort nicht entgehen lassen; er spielt bei ihm in Urkunden des 9., 10. u. 12. Jahrhunderts eine gewisse Rolle und zwar als Hornawe (Sr 80, 45 u. 214) und Hornave (Sr 101). Gegenüber dem in unverdächtigen Urkunden überall vorkommenden o in der zweiten Silbe fällt, obwohl die Form awa älter ist als owa (Graff, Althochd. Sprachschatz I, 504), die Schott'sche Namensform entschieden auf. Dazu kommt, dass es an sich nicht gerade wahrscheinlich ist, dass der kleine unbedeutende Ort, der heute noch nach Münster bei Soden eingepfarrt ist, schon damals eine eigene Kapelle erhalten hat, wo sich doch anderswo trotz gleicher Unbedeutendheit des Ortes aus solchen Kapellen alsbald selbständige Pfarrkirchen entwickelt haben. Wenn in der Urkunde der neuen Stiftung anbefohlen wird, sich der Mutterkirche gegenüber treu und willfährig zu verhalten und sich nie, ausser wenn es die Notwendigkeit erfordere, von ihr zu trennen, so würde in einer echten Urkunde die ausdrückliche Bezeichnung der Mutterkirche wohl nicht, wie hier, vermisst werden. Unter den Zeugen — und dies ist der Grund, dass die Urkunde in diesem Zusammenhang erwähnt wird

— fällt *Erinfridus prepositus de Winkelo* mit dem unvermeidlichen Schottischen i in der zweiten Silbe auf.

Während die Namen der geistlichen Zeugen in gleichzeitigen Mainzer Urkunden oft genug vorkommen, sind die Namen der Laienzeugen von Schott offenbar der bei Reimer I, Nr. 84 abgedruckten Urkunde entnommen, die Schott aus Bernhards Wetterauischen Altertümern (pars spec. I, 14) bekannt war. Nur Salmannus Walpodo findet sich dort nicht, dieser Zeuge stammt wohl aus der vom gleichen Jahr datierten Gottesthaler Urkunde (Sr 211), die wir oben als mittelalterliche Fälschung erkannt haben.

Schott hat, wie es die Zeugenliste erweist, gar nicht bedacht, dass Hornau Filiale des alten Münsterliedebach ist, und dass diese Kirche mit allen Zehnten schon seit des Erzbischof Willigis Zeiten dem Mainzer Stephansstifte gehörte (Würdtwein, D. M. II, 84). Anders würde er doch unter den geistlichen Zeugen, unter denen von Mainzer Stiftern der Dom, S. Peter, S. Viktor und S. Johannes vertreten sind, das Stephansstift, das doch vor allem bei der Sache interessiert war, nicht haben fehlen lassen. Dessen gänzliche Übergehung ist der schlagendste Beweis für die Unechtheit der Urkunde.

* * *

Auf die bereits von Wibel als Fälschung Bodmanns (S. 75) erkannte Urkunde von 1179 (Sr 272), in der Papst Alexander III. den Güterbesitz des Klosters Bleidenstadt zu Walluf, Winkel und Rüdesheim bestätigt, brauchen wir nicht weiter einzugehen. Doch mache ich auf die in dieser Urkunde vorkommende, für das Mittelalter unmögliche Form Wincela aufmerksam, deren sich Bodmann, wie wir bereits oben gesehen haben, nach dem Vorgang der gefälschten Urkunde von 1109 (Sr 161) mehrfach bedient hat.

* * *

Im Anschluss an die von Bär zuerst bekannt gemachte Urkunde von 1226 (Sr 409), der zufolge *milites et comprovinciales de Rinccouwe et de villis circa montes sitis iuxta grangiam nostram Mappen convenientes de terminis silvarum conferebant*, behauptet Bodmann (S. 461), dass bei den alten Rheingauern nichts gewöhnlicher gewesen sei, als dass bei entstandenen Feldstreitigkeiten ganzer Gemeinden man die besseren Leute aus 4, 5, 6 oder noch mehr der benachbarten Gemeinden vor dem Vitztum zusammenberufen habe. Diese hätten dann auf ihren dem Erzbischof geschworenen Eid hin in der Sache erkannt. Zum Beweis dafür führt er aus einer angeblich vorhandenen Urkunde von 1224 (Sr 401), in der es sich um eine Waldirrung zwischen der Gemeinde Winkel und der Abtei Johannisberg handelt, an, dass zur Schlichtung des Streites die Schultheissen und einige Gerichtsmänner aus den Gemeinden Hallgarten, Rüdesheim und Kiedrich versammelt worden wären, die nach eingenommenem Augenschein den Rechtsstreit zu Gunsten der Abtei Johannisberg entschieden hätten. Hierzu ist zu bemerken, dass die echte Eberbacher Urkunde (Sr 409), von der Bodmann ausgeht, im Gegenteil beweist, dass gerade die beteiligten Gemeindegossen in einem solchen Falle zusammentraten, um an

Ort und Stelle mit der Gegenpartei zu verhandeln, wie dies doch auch den natürlichen Verhältnissen zunächst allein entspricht. Erst wenn auf diese Weise keine Einigung erzielt werden konnte, wurden, wie dies ja auch die Rheingauer Urkunden genugsam bezeugen, Schiedsrichter gewählt. Die von Bodmann im Auszug angeführte Urkunde ist daher sicherlich freie Erfindung. Ausserdem handelt es sich in der Eberbacher Urkunde um eine die ganze Markgenossenschaft angehende Frage des gemeinsamen Hinterlandwaldes, während bei dem zwischen der Abtei Johannisberg und der Gemeinde Winkel angeblich vorliegenden Streit nur der Johannisberger Abtswald und der Winkeler Gemeindewald in Frage kommen können. Dass in einem solchen Falle aber das Kloster Johannisberg bereit gewesen wäre, sich einem Schiedsspruch wesentlich zur rheingauischen Markgenossenschaft gehöriger Gemeinden zu unterwerfen, ist von vornherein ausgeschlossen. Zudem ist es sehr fraglich, ob das damals erst in der Entstehung begriffene Dorf Hallgarten schon ein eigenes Gericht besass.

* * *

Die Urkunde von 1232 (Sr 445), in der Erzbischof Siegfried III. einem Cuno von Geisenheim die Hälfte eines erzbischöflichen Amtshofes zu Winkel verpachtet, ist wegen der Ortsnamenform Winchela statt Winkela schon verdächtig. Denn da Bodmann (S. 733) die Urkunde „aus der Urschrift“ mitteilt, müsste diese Namensform authentisch sein, was an sich nicht wahrscheinlich ist. Wir haben es aber in dieser Urkunde wiederum mit einem lehrreichen Beispiel Bodmann'scher Fälscherarbeit zu tun. Es lohnt sich, schon etwas näher auf den Inhalt der Urkunde einzugehen. Der Pächter, der den halben Hof nur auf Lebenszeit unter Ausschluss der Nachfolge seiner Erben von diesem Posten erhält, soll am Tag vor Petri Stuhlfeier (22. Febr.) sich dorthin begeben, in dem Hof seinen ständigen Wohnsitz nehmen und ihn innerhalb des ersten Jahres mit Pferden, Zugvieh und anderen zur Bewirtschaftung nötigen Dingen so ausstatten, dass die Düngung der Äcker und Weinberge, sowie überhaupt der ganze Betrieb sicher gestellt wird. Auch soll er innerhalb des gleichen Zeitraums eine Scheune, eine Kelter und eine Tenne einrichten lassen. Von den zum Hof gehörigen Kolonen und Bauern muss er die Zinsen, Abgaben, sowie sonstigen Steuern eintreiben und sie dem erzbischöflichen Verwalter zur festgesetzten Zeit übermitteln. Ausserdem ist er verpflichtet, jährlich ein Fuder Frankenweins besserer Kreszenz und anderthalb Fuder Hunnenwein, 10 Malter Weizen, 5 Malter Mehl und 15 Hühner, am Gründonnerstag (*in cena domini*) 30 Eier, am Martinstag (11. November) 6 Unzen und 5 Denare Mainzer Währung, am Tage von Mariä Reinigung (2. Februar) 6½ Unzen und zu Ostern 2½ Unzen nach Mainz oder wohin es der erzbischöfliche Verwalter bestimmt, und unbeschadet des Rechtes anderer erzbischöflicher Forderungen abzuliefern. Dabei hat der Pächter den Bauern auf die Finger zu sehen, bei Exzessen einzugreifen und den Frieden unter ihnen aufrecht zu erhalten — *pacemque inter eosdem pr.* Bodmann begeht hier, wie so oft, die Albernheit, die Buchstaben *estare* nur durch Punkte anzudeuten, um den Schein zu erwecken,

als ob er aus einer wirklichen, an dieser Stelle nicht mehr lesbaren Originalurkunde abdrucke. Dreimal im Jahr soll der Pächter das Dorfgericht abhalten. Von den bei dieser Gelegenheit erhobenen Geldbussen darf er ein Drittel für sich behalten, das andere muss er zum Nutzen des Erzbischofs verwenden. Die zu „Bünden“ vereinigten herrschaftlichen Äcker soll er nicht teilen und geteilte wieder zusammenbringen mit Ausnahme der „Frechten“, wobei er, falls jemand in Betreff dieser das Eigentumsrecht geltend macht, solchen Ansprüchen in keiner Weise nachgeben darf. Auf diese Bedingungen hin erhält Cuno die Pacht, der er bei Vernachlässigung dieser Vertragsbestimmungen ohne weiteres verlustig gehen soll. Zur Sicherung des Erzbischofs und dessen Nachfolger muss er zwei Bürgen stellen und, falls von diesen einer stirbt, innerhalb eines Monats einen Ersatzmann, andernfalls ihm die Pacht ohne weiteres entzogen werden kann. Der Vertrag wird durch die Besiegelung der Urkunde seitens des Pächters, sowie seiner Bürgen einerseits und des Erzbischofs andererseits rechtskräftig.

Man sieht aus dieser weitläufigen Urkunde, deren Text Bodmann frei aus seiner Phantasie geschaffen hat, wie ihm diese Fälscherarbeit geradezu zur anderen Natur geworden ist. Er gefällt sich so in diesen selbstgeschaffenen Phantasiegebilden, dass er gar nicht merkt, wie sehr sie meist den Stempel innerer Unwahrheit an der Stirn tragen. Man stelle sich nur einmal die Verhältnisse, wie sie sich Bodmann hier ausgeklügelt hat, als wirkliche vor Augen: die Verpachtung eines halben Guts- und Vogteihofs, für dessen Wirtschaftsbetrieb sogar erst die notwendigsten Gebäude vom Pächter selbst zu beschaffen sind, ohne dass ihm der Gutsherr dafür irgend eine Sicherung gewährt, ferner die Abgaben mit ihren Terminen, am Gründonnerstag müssen 30 Eier und drei Tage darauf schon wieder $2\frac{1}{2}$ Unzen nach Mainz oder sonst wohin geliefert werden, als ob der Weg dahin gar nichts ausmache, schliesslich die bei einem Pächter doch gewiss völlig unangebrachte Mahnung, dass er die Ackerbunden — eine Bunde umfasste zufolge einer Urkunde von 1280 (Gudenus I, 778) 32 Morgen Landes — nicht auseinanderreißen solle, und was dergleichen Unwahrscheinlichkeiten mehr sind, die Bodmann hier vorbringt, um das Licht seiner Afterweisheit leuchten zu lassen.

* * *

Die Urkunde von 1260 (S. 697), in der das Stift S. Maria zu den Greden zu Mainz Konrad, dem Sohne Gottfried Nantes von Winkel, Weinberge zu Winkel in Erbpacht gibt, ist uns ebenfalls einzig und zwar auch aus der Urschrift von Bodmann (S. 919) überliefert. Es werden in dieser zwei Morgen Weinberge in einer „prophete“ genannten Flur unter der Bedingung vererbpachtet, dass der Pächter die alten Reben entfernt und neue anpflanzt. Dafür soll ihm in den ersten fünf Jahren der ganze Ertrag des Weinbergs verbleiben, während er in den darauf folgenden zehn Jahren ein Drittel und alsdann die Hälfte des Ertrages an das Stift abliefern soll. Zugleich wird dem Erbpächter die Erneuerung der Weinberge zu bestimmten Zeiten zur Pflicht gemacht. Schon der Name des Vaters des Pächters lässt uns stutzen. Dass

Nante nicht, wie Sauer vermutet, in *nautā* zu ändern ist, geht aus dem folgenden *dicti de Winkela* deutlich hervor. Woher soll aber der lateinische oder gar griechische Flurname *prophele* in unsern deutschen Rheingau kommen? Dadurch wird die Urkunde ohne weiteres als Fälschung erwiesen. Zweifellos hat Bodmann für sie die Urkunde von 1254 (Sr 599) benutzt, in der das gleiche Stift S. Maria zu den Greden in Mainz Weinberge in Oestrich in Erbpacht ausleiht. Hier ist der Erbpächter ebenfalls gehalten, neue Reben anzupflanzen, muss aber, wie es der Natur der Dinge auch entspricht, nach Ablauf von vier Jahren jährlich einen bestimmten Teil des Ertrages abliefern. Hat Bodmann, woran nicht zu zweifeln ist, diese Urkunde bei seiner Fälschung als Vorlage benutzt, so sieht man hier wieder, wie er skrupellos wider besseres Wissen gegebene Verhältnisse abändert und verdreht und so eine doppelte Fälschung seinen Lesern dann als Originalurkunde auftischt.

* * *

Die späteste Winkeler Urkunde, die Bodmann (S 566) als ein Beispiel von „vielen gleichlautenden“ veröffentlicht, ist der Bestellungsbrief des Winkeler Schultheissen Klaus Marr aus dem Jahre 1515. Auch dieser Brief ist zweifellos Bodmann'sches Fabrikat. Denn wie sollte es wohl je vorgekommen sein, dass ein so untergeordneter Beamter wie ein Dorfschultheiss über seine Ernennung zu diesem Amt und über die damit übernommenen Pflichten selbst eine Urkunde aufsetzt, die auf seine Bitte vom Vitztum des Rheingaus besiegelt wird?

4. Johannisberg.

A. Das Kloster und Dorf Johannisberg.

Sieht es mit der geschichtlichen Überlieferung des Klosters Gottesthal schlimm genug aus, so ist es um die des Klosters Johannisberg, der wir uns jetzt zuzuwenden haben, nicht besser bestellt. Schon sind wir im Vorhergehenden mehreren gefälschten Johannisberger Urkunden begegnet, S. 34 ff. der Urkunde von 1109 (Sr 161), in der wir ein Machwerk der Mainzer Jesuiten kennen gelernt haben, angefertigt in der Absicht, sich desto leichter in den Besitz der Kapelle S. Bartholomä zu Winkel und des dazu gehörigen ehemaligen Johannisberger Klosterhofes zu setzen, S. 19 der Bodmann'schen Fälschung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts (Sr 305), in der es sich um einen Streit der Klöster Johannisberg und Eberbach handelt, und S. 49 der Schott'schen Urkunde von 1218 (Sr 354), die die angebliche Schenkung der Pfarrkirche zu Winkel samt dem dazu gehörigen Zehntrecht an das Kloster Johannisberg enthält.

Mancherlei Umstände, nicht zuletzt das vorzeitige Eingehen des Klosters und die darauf folgenden wechsellvollen Schicksale von Johannisberg, sind die Ursache, dass sich das Archiv dieses Klosters in einem traurigen Zustande befindet. Je dürftiger und trostloser aber die Überlieferung ist, um so eifriger und zügelloser sind gewisse Dunkelmänner am Werk gewesen, die klaffenden Lücken zu ergänzen und dem mangelhaften Bestand an echten Urkunden durch

untergeschobene Fälschungen aufzuhelfen. So sind die sieben ältesten, bei Sauer abgedruckten Johannisberger Urkunden sämtlich unecht. Für drei (Sr 136, 162 und 167) ist dies bereits von Sauer bzw. von Wibel, für eine (Sr 161) von mir erwiesen worden, so dass also nur noch für die übrig bleibenden drei Urkunden der Fälschungsnachweis erbracht zu werden braucht. Gleichwohl möchte ich aber den Ausführungen Sauers und Wibels über die von ihnen behandelten Urkunden vom ortsgeschichtlichen Standpunkt einige Bemerkungen hinzufügen, die mir geeignet scheinen, der weiteren Klärung der Sache zu dienen.

* * *

Sauer hat gegen die von Roth (II, 3) angeblich aus dem dem 15. Jahrhundert angehörigen Lager- und Kopialbuch des Klosters Johannisberg veröffentlichte Urkunde von 1090 (Sr 136) schon alles geltend gemacht, was ihrer Echtheit das Grab gräbt, wenigstens soweit der Inhalt in Frage kommt. Wenn er (S. 93) trotzdem von dieser Urkunde als einer nur wahrscheinlich falschen spricht, so ist dem gegenüber mit aller Bestimmtheit zu betonen, dass er den Wert seiner eigenen Beweisgründe unterschätzt, und dass die Urkunde vielmehr mit aller Sicherheit von ihm als Fälschung erwiesen worden ist. Es verschlägt dabei nichts, dass er die beiden Johannisberger Urkunden von 1130 (Sr 179 und 180), mit deren Inhalt die vorliegende Urkunde in unlösbarem Widerspruch steht, für zweifellos echt hält, obschon, wie wir uns gleich überzeugen werden, die eine jener Urkunden auch gefälscht ist. Denn es bleibt, wenn wir diese ausschalten, doch der Widerspruch mit der anderen echten Urkunde von 1130 (Sr 180) bestehen. Auch hat Sauer bereits auf das Auffällige aufmerksam gemacht, das darin liegt, dass Roth aus dieser sonst nirgendwo bekannt gewordenen Quelle, die angeblich dem 15. Jahrhundert angehören soll, nur diese einzige Urkunde veröffentlicht hat. Fragt man nach dem Zweck der Fälschung, so gibt der Inhalt der Urkunde darauf bezeichnenderweise keine Antwort. Somit haben wir es mit keiner mittelalterlichen Fälschung zu tun, da man in jenen Zeiten mit solchen Fälschungen stets einen bestimmten sachlichen Zweck verbunden hat, der auch heute noch von jedem, der sich nur einigermaßen über die gegebenen Verhältnisse orientiert hat, meist unschwer zu erkennen ist. Die Fälschung einer blossen Gründungsurkunde eines Klosters, ohne dass damit eine besondere Absicht verbunden gewesen wäre, ist für das Mittelalter ausgeschlossen. Von den rheingauischen Klöstern hat, abgesehen von der erst 1320 (Sr 1698) entstandenen Karthause, überhaupt keins eine echte Gründungsurkunde aufzuweisen; die vorhandenen sind, wie wir noch sehen werden, sämtlich gefälscht, doch überall liegt, soweit es sich dabei um mittelalterliche Fälschungen handelt, auch der Grund zu Tage, dem sie ihre Entstehung verdanken.

Sauer fusst bei seiner Ablehnung der Urkunde einzig und allein auf ihrem mit echten Urkunden in Widerspruch stehenden Inhalt. Auch nach dieser Richtung sind seine Ausführungen keineswegs erschöpfend. Ganz allgemein behauptet Ruthard, in der vorliegenden Urkunde einige aus eigenen

Mitteln erworbene Allodien in Winkel, Lorch und Algesheim der neuen Stiftung überwiesen zu haben. Die echte Urkunde von 1130 (Sr 180), die alle Schenkungen genau aufzählt, erwähnt aber nur eine Winkeler Schenkung, keine Lorcher und Algesheimer. Was Lorch betrifft, so wird dieser Besitz des Klosters in der Urkunde von 1130 jedenfalls nicht auf den Erzbischof Ruthard zurückgeführt. Eine Algesheimer Schenkung dieses Erzbischofs kennt nur die Bodmann'sche Urkunde von 1112 (Sr 166), die, wie ich im Anschluss an den Nachweis der Unechtheit der Johannisberger Urkunde von 1130 (Sr 179) zeigen werde, selbst wieder eine Fälschung ist. Es fragt sich also, ob Bodmann die vorliegende Johannisberger Gründungsurkunde benutzt hat oder ob umgekehrt die Bodmann'sche Fälschung das Ursprüngliche ist. Zweifellos ist bei jenem Schweigen der Urkunde von 1130 das letztere der Fall. Die unter Benutzung einer Bodmann'schen Fälschung zu Stande gekommene Urkunde kann aber nicht aus einem pergamentnen Johannisberger Lager- und Kopialbuch des 15. Jahrhunderts stammen, sondern muss eine moderne Fälschung sein.

Erweist sich die Urkunde inhaltlich betrachtet als die Arbeit eines modernen flüchtigen Kompilators, so verrät sie sich, wenn man sie in formaler Hinsicht untersucht, gleichfalls als das Werk eines mit dem mittelalterlichen Latein nicht einmal genugsam vertrauten Fälschers. Vor allem ist der Satz *Et tamen quod vult neuter quod perficiat* anstössig. Auch die Worte *obsecravi generaliter universas singulasque* [!] *specialiter mei regiminis successores per nomen immensi domini Sabaoth etc.* wären einem mittelalterlichen Schreiber nicht in die Feder gekommen.

So lange Roth nicht den Gegenbeweis führt, muss er, der diesen Band seiner Quellen dem Andenken keines Würdigeren als Bodmanns zu widmen wusste, für diese Urkunde verantwortlich gemacht werden. Ist es Pflicht des Forschers, die Tätigkeit derjenigen ins rechte Licht zu setzen, die sich der Trübung der Überlieferung zu einer Zeit schuldig gemacht haben, wo die historische Kritik gewissermassen noch in den Kinderschuhen steckte, so ist es seine doppelte Pflicht, von denjenigen Rechenschaft zu fordern, durch deren Schuld noch in unseren Tagen die in dieser Beziehung nur zu sehr misshandelte nassauische Landesgeschichte als weiterer Tummelplatz derartiger Umtriebe gefährdet erscheint.

Roth setzt die Urkunde, der Datierung und Zeugen fehlen, 1090. Sauer meint, dass sie richtiger 1091 anzusetzen sei. Dies zu erörtern, hat der Fälschung gegenüber natürlich nicht das geringste Interesse. Anders verhält es sich mit der Frage, wann die Gründung des Klosters Johannisberg durch den Erzbischof Ruthard erfolgt ist. Ob sie 1090, wie man gewöhnlich mit dem Anonymus bei Schannat (Vindem. liter. I, 154 ff.) annimmt, vor sich gegangen ist oder erst nach der Rückkehr Ruthards aus der Verbannung, darüber besitzen wir kein massgebendes Zeugnis. Gegen das Jahr 1090 scheint mir der Umstand zu sprechen, dass damals der Erzbischof dem Kloster S. Alban eine andere bedeutende Schenkung machte und es verpflichtete, die vernachlässigte Kirche zu Höchst in würdiger Weise wieder herzustellen (Sr 135). Es ist doch nicht gerade wahrscheinlich, dass Ruthard im selben Jahre dasselbe

S. Albanskloster noch mit einer weiteren grösseren Aufgabe, der Erbauung des Klosters Johannisberg, betraut, hat. Die Nachricht des soeben erwähnten *Anonymus de origine coenobii S. Joannis in Ringaria*, der auch die Errichtung der S. Georgsklausen unterhalb Johannisbergs 1090 setzt, ist, wie ich unten zeigen werde, ohne jede Gewähr. Es ist uns aber von glaubwürdiger Seite überliefert, dass der Erzbischof Ruthard im Kloster Johannisberg begraben worden ist (Joannis I, 532). Dies geschah sicherlich infolge einer Bestimmung Ruthards selbst, die dieser aller Wahrscheinlichkeit nach doch erst nach der Rückkehr aus der Verbannung gegen Ende seines Lebens getroffen haben wird. Aus diesen Gründen bin ich geneigt, als das Gründungsjahr des Klosters das Jahr 1106 anzunehmen, nicht 1100, wie Richter, da Ruthard damals noch in der Verbannung lebte. Wie schon Bodmann (S. 449 g) ausführt, bleibt dann noch genügend Zeit für die uns durch die Urkunde von 1130 (Sr 180) bezeugte Vornahme der Weihe und Dotierung des fertigen Klosters durch den am 30. April 1109 verstorbenen Erzbischof.

* * *

Vom Jahre 1109 liegt ausser der oben von mir behandelten Fälschung über die dem Kloster Johannisberg gemachte Schenkung der Bartholomäuskapelle zu Klingelmünde noch eine weitere, von Bodmann (S. 201) überlieferte unechte Urkunde vor, durch die König Heinrich V. die Immunität des Klosters bestätigt (Sr 162). Während Sauer erklärt, dass sich Bedenken formeller Art gegen die Echtheit der Urkunde nicht vorbringen liessen, die Tatsache der Fälschung aber auf Grund des Inhalts feststellt, weist Wibel (N. A. 30, 171) nach, dass Bodmann hier nach einer Utrechter Vorlage gearbeitet hat. Den Ausführungen beider Forscher ist hinzuzufügen, dass ein Ausdruck, wie der in der Urkunde beliebte *in pago Rani inferioris* sonst überhaupt nicht nachweisbar ist. Das Mittelalter kennt ausser dem Rheingau nur einen Oberrheingau, nicht auch einen Unter- oder Niederrheingau. Als der ursprüngliche Rheingau durch die Ausscheidung des Königssundragaus oder vielmehr durch die Erhebung dieses fruchtbaren, Mainz rechtsrheinisch vorgelagerten Landstriches zu einem besonderen Gau in zwei Teile zerlegt wurde, blieb der bisherige Name am unteren Teil des Gau's haften, während die Bezeichnung des oberen Teiles zur Unterscheidung durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt wurde. Erst die gelehrte Forschung späterer Zeit gewöhnte sich, im Gegensatz zum Oberrheingau, auch von einem Unter- oder Niederrheingau zu sprechen. Bodmann hat, obschon oder vielleicht grade weil er, wie aus seiner Bemerkung S. 42 Anm. a hervorgeht, vergeblich nach einem entsprechenden urkundlichen Beleg dafür gesucht hatte, der Versuchung nicht widerstehen können, für die von ihm in den Titel seiner Rheingauischen Altertümer aufgenommene Bezeichnung Niederrheingau den von ihm vermissten Beleg in der vorliegenden Urkunde selbst zu schaffen. Sie gibt sich damit sicherer, als durch irgend etwas anderes als Fälschung kund.

* * *

Die Prüfung des oben erwähnten, schon von Wyss beanstandeten Auszugs Bodmanns (S. 203) aus einer Johannisperger Urkunde vom Jahre 1112 (Sr 166) muss ich hier zurückstellen, bis wir über das Verhältnis der beiden grossen Johannisperger Urkunden Adelberts I. vom Jahre 1130 (Sr 179 und 180) ins Reine gekommen sind.

* * *

Die nächste Nummer bei Sauer (168) bietet uns eine von Schott herrührende Urkunde von 1118, in der der Erzbischof Adelbert I. dem Kloster Johannisberg ein im Gericht des Grafen Ludwig ihm zugesprochenes Gut zu Kiedrich schenkt. Sie wird durch die in echten Urkunden des Mittelalters nicht vorkommende Bezeichnung des Bischofsbergs als *episcopi mons*, die Schott auf Grund der ihm durch Gudenus bekannten, S. Bartholomä betreffenden Urkunde von 1109 (Sr 161) für unverdächtig halten musste, als Fälschung gekennzeichnet. In dieser Urkunde wird der Erzbischof Adelbert zum ersten Mal *apostolice sedis legatus* genannt. Auch das ist ein Beweis für ihre Unechtheit; denn diese Würde erlangte der Erzbischof erst im folgenden Jahre, nachdem er sich in dem Investiturstreit ganz auf die Seite des Papstes gestellt hatte (Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III, 891). In der nach Will (I, 259 Nr. 81) vor den 15. August anzusetzenden Urkunde von 1119, in der der Erzbischof Adelbert den Kanonikern der Mariengredenkirche zu Mainz den Zins von einem Gut zu Erbach erlässt (Sr 169), hat er den Titel noch nicht, während er ihn in den späteren Urkunden, soweit sie echt sind, natürlich überall führt. Dieser Umstand ist merkwürdigerweise bis jetzt gar nicht beachtet worden, so dass sowohl die beiden Limburger Urkunden Adelberts I. von 1124, April 1 (Sr 171) und 1129 (Sr 178), als auch die eine der beiden grossen Johannisperger Urkunden von 1130 (Sr 179), ferner die Erbacher (Sr 181), sowie die Disibodenberger Originalurkunde vom gleichen Jahr (Mrh. Ukb. I, 526), trotzdem in ihnen der Titulatur des Erzbischofs jene Würde fehlt, dennoch unbeanstandet geblieben sind. Die Unechtheit der Johannisperger Urkunde werde ich sogleich, die der Erbacher unter Erbach und die der Disibodenberger unter Eltville aufdecken, während die Untersuchung der beiden Limburger Urkunden einem anderen Zusammenhang vorbehalten bleiben muss. Sie haben, indem sie für echt gehalten wurden, den Forschern schon viel Kopfzerbrechen gemacht. Denn sie allein stützen die Ansicht, dass die Kirche zu Limburg damals noch zu Mainz gehört habe, wo doch das ganze übrige Lahnggebiet einen Bestandteil der Diözese Trier bildete (vgl. Hillebrand, Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg a. d. Lahn I, im Programm des Gymn. zu Hadamar 1883, S. 13). Mit dem Nachweis dieser beiden Urkunden als Fälschungen wird also nur ein Stein des Anstosses für die geschichtliche Forschung bei Seite geschafft werden.

* * *

Bei den beiden Urkunden Adelberts I. von 1130 (Sr 179 u. 180) handelt es sich um zwei in der Hauptsache gleichlautende Urkunden, nach deren

einer der Hauptaltar des Klosters dem heiligen Nikolaus geweiht ist, während nach der anderen in Übereinstimmung mit den sonstigen unverdächtigen Urkunden der Schutzpatron des Klosters der heilige Johannes ist. Dabei wird in der einen wie in der anderen Urkunde übereinstimmend berichtet, dass der Erzbischof Ruthard angeordnet habe, dass am Geburtstage des heiligen Johannes jährlich auf dem Bischofsberg von Kaufleuten aus Mainz und aus dem Lande ein Jahrmarkt abgehalten werden solle, dessen dem Erzbischof sonst zustehende Erträge den Klosterbrüdern überwiesen worden seien. Dies steht in der Johanniskunde in einem greifbaren Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Urkunde, während ein solcher in der Nikolauskunde vermisst wird. Es ist ja richtig, dass der Nikolaustag, der 6. Dez., sich weniger als der Johannistag, der 24. Juni, zur Abhaltung eines Jahrmarktes auf dem vom Verkehr abgelegenen Bischofs- oder Johannisberg eignete, aber die Tatsache an sich, das Kloster mit den Einkünften aus einem solchen Jahrmarkt zu beschenken, ist doch nicht grade gewöhnlich und findet ihre einfachste Erklärung doch darin, dass der in die beste Jahreszeit fallende Johannistag als Tag des Heiligen, dem das Kloster gewidmet war, zu einer solchen Stiftung die unmittelbare Veranlassung bot. Gewiss ist es an sich möglich, dass das Kloster seinen Patron wechselte; mehr als unwahrscheinlich ist es aber, dass dies in einer Weise geschah, wie es hier vor sich gegangen sein soll. Von vornherein lag es damals doch auch näher, das erste Kloster des Rheingaus dem heiligen Johannes, als dem heiligen Nikolaus zu weihen. Wäre das letztere aber tatsächlich der Fall gewesen, so ist es doch gar nicht zu verstehen, dass schon zu Erzbischof Ruthards Zeiten der Hauptaltar des Klosters sowohl dem heiligen Nikolaus als auch dem heiligen Johannes geweiht gewesen sein soll, und dass noch 21 Jahre nach dem Tode dieses Erzbischofs die eine Urkunde nur den hl. Nikolaus und die andere nur den hl. Johannes als Schutzpatron des Klosters kennt.

Mit Recht hat Sauer betont, dass alle Versuche, die Übereinstimmung dieser Urkunden einer- und ihre Abweichungen andererseits zu erklären, ungenügend geblieben seien. Dies gilt auch von dem zuletzt von Richter (S. 23) unternommenen Versuch, der sich über die hier vorliegenden Schwierigkeiten nur allzu leichten Herzens hinweggesetzt hat. Dass es dem ehemaligen Wiesbadener Stadtarchivar, Hofrat Dr. Spielmann, in seiner Schrift: „Johannisberg im Rheingau. Kulturgeschichtliche Studie“. Wiesbaden, Plaum (1910), nicht gelungen ist, die Überlieferung zu sichten, dass er vielmehr die grössten Ungereimtheiten vorbringt, darf ihm angesichts des Zustandes dieser Überlieferung nicht weiter verdacht werden. Nur hätte er (S. 18) nicht erklären dürfen: „Wir haben uns bei der Gründungsgeschichte des Klosters deshalb etwas länger aufgehalten, weil immer ein Geschichtsschreiber oder Erzähler dem andern die alten Mären gedankenlos nachgeschrieben hat und weil deshalb auch in einer populär-wissenschaftlichen Darstellung endlich einmal das Richtige an den Tag gebracht werden soll.“

Wenn Sauer zum Schlusse seiner Ausführungen sich dahin bescheidet, dass bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten über das Kloster Johannis-

berg die sich hier aufdrängenden Fragen wohl kaum zu lösen seien, so beruht dies Urteil denn doch auf einem allzu grossen Respekt vor Urkunden, die, wie diese, äusserlich scheinbar einwandfrei und durch Siegel beglaubigt sind. Mehrfach (S. 77 und 110) versichert uns Sauer, dass beide Urkunden in zweifellos echten Originalen vorlägen. Als ob, wenn nur in einer Urkunde die Schriftzüge gleichzeitiger echter Urkunden geschickt nachgebildet sind und ein einer echten Urkunde entnommenes oder nachgebildetes Siegel beigelegt ist, damit die Echtheit bewiesen wäre! Als ob wir dieser verhältnismässig doch einfachen Operation gegenüber auf unseren gesunden Menschenverstand verzichten und uns mit den seltsamsten Widersprüchen einfach in entsagungsvoller Ergebenheit abfinden müssten! Als ob nicht neben der diplomatischen Prüfung der Inhalt und auch die Sprache sowie die Orthographie der Urkunden gleich wichtige oder vielmehr wichtigere Kriterien ihrer Echtheit vorstellten! Die letzteren sind, da ein geschickter Schreiber das rein Formale weit sicherer wird nachahmen können und ausserdem einem Fälscher ja stets die Möglichkeit gegeben ist, sein Machwerk als Abschrift vom Stapel zu lassen, zweifellos die wichtigeren und untrüglicheren Kriterien. Auch in diesem Falle hätte eine Prüfung der beiden Urkunden in sprachlich-orthographischer Beziehung die Diplomatiker, wenn sie sich dazu verstanden hätten, schon stutzig machen müssen.

Aus einem Vergleich beider Urkunden, die ich kurz als J(ohannis-) und N(ikolaus-Urkunde) unterscheide, in letzterer Beziehung ergibt sich Folgendes. Statt des Winkela und Wincla in J bietet N durchweg die S. 35 schon charakterisierte Namensform Winchela. Sie kann bei einer im Original vorliegenden rheingauischen Urkunde den Verdacht erwecken, dass die Urkunde N das Erzeugnis einer Zeit ist, die den harten Gutturallaut k oder c als Barbarismus verabscheute. Allerdings könnte man einwerfen, dass die Form Winchela hier eine blossе Schreibereigentümlichkeit vorstelle, die in Übereinstimmung mit den sonstigen Abweichungen stehe, wie sie grade in den Orts- und Distriktsnamen der beiden Urkunden zu Tage treten. Jedenfalls lässt sich die hier gebrauchte Namensform für Winkel ohne weiteres erklären, wenn die Urkunde eine in humanistischer Zeit entstandene Fälschung ist.

Im übrigen ist, J zu Grunde gelegt, *Biscofesberc* in N zu *Bescofesberch* geworden, ferner *Kalvenberc* zu *Kalevunberch*, *Dancburc* zu *Dancburch*, *culleresberc* zu *chullersberch* und *chulleresberch* und *Lurenburc* zu *Lurenburch*. Ausserdem sei, abgesehen von den Änderungen von *monastice* in *monachice*, *ortis* in *hortis*, *obtulerunt* in *optulerunt*, *domnum* in *dominium*, *ymagimis* in *ymagynis* und der stilistischen Verbesserung von *singulis annis vite sue* in *singulis vite sue annis*, auf die Namensformen *Werinherum* und *Werinhero* in J und *Wernerum* und *Wenero* in N hingewiesen. Ein Blick in echte Originalurkunden dieser Zeit lehrt, dass die erstere Form die damals noch übliche war. Die Form *Wernerus* findet sich in den Kaiser-Urkunden Konrads II. nur in einer durch Kindlingers Sammlungen auf uns gekommenen Abschrift; allerdings kommt neben dem gewöhnlichen *Werenharius* oder *Werinherius* auch *Uuarnerus* in einer in Italien ausgestellten Originalurkunde von 1038 vor

(M. G. H. Dipl. 4, 530 und 356, 38). Ebenso Mrh. Ukb. I: *Wernerus*: (1085) 441 Kopie, *Wernherus*: (1108) 477, (1112) 483 Kopie, *Warnerus*: (1121) 565 Orig. (1139) 562 Orig. Die Form *Wernerus* tritt in einer Originalurkunde zuerst 1142, ebenda S. 582 auf.

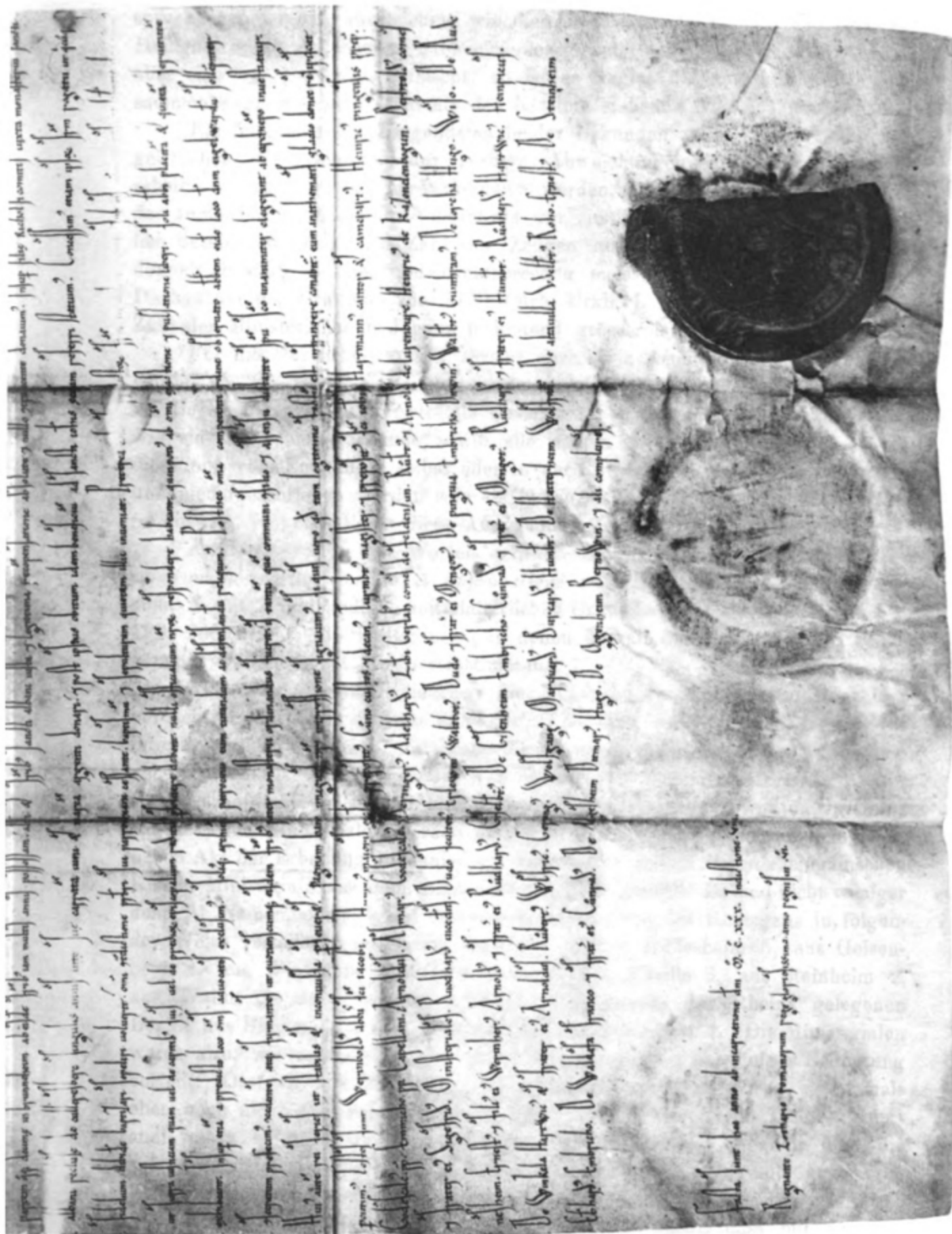
Wie die Ortsnamenform *Winchela* in N dafür spricht, dass die letztere Urkunde erst in humanistischer Zeit untergeschoben ist, so steht auch die in der Zeugenliste vorkommende Ortsnamenform *Bingensis* nicht im Einklang mit dem Gebrauch der mittelalterlichen lateinischen Mainzer und Rheingauer Urkunden. J hat hier in Übereinstimmung mit vielen hundert anderen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts *Pingensis* und in der Liste der Zeugen entsprechend *de Pingua*. Freilich bieten, und zwar unzweifelhaft unter der Nachwirkung des schon bei Tacitus vorhandenen römischen *Bingium* wenige aus westlicher gelegenen Gegenden stammende Urkunden den Namen auch zu dieser Zeit mit weichem Anlaut. (Die Urkunden aus dem Goldenen Buch der Abtei Prüm: Mrh. Ukb. I, Nr. 110; 111; 135 S. 144, 161, 190; die Urk. aus dem Maximiner Manuskript ebd. I, Nr. 300, S. 350; 301; die Triärer Urk. ebd. I, Nr. 409, aus den Maxim. Diplomatar ebd. I, Nr. 570). Für Bingen und Nachbarschaft hat sich das B im Anlaut in lateinischen Urkunden nicht durchgesetzt. Die damit nicht in Einklang stehende Disibodenberger, schon oben erwähnte Urkunde Adelberts I. von 1130 (Mrh. Ukb. I, S. 526) werden wir noch als Fälschung erkennen; eine weitere, ebenfalls in dieser Beziehung von der Regel abweichende Mainzer Urkunde Adelberts I. von 1135 (Gudenus I, 113) bzw. 1133 (Will 262) erweist sich einer kritischen Prüfung gegenüber auch als unecht, wie ich unten unter Rudesheim feststellen werde. Erst unter dem Einfluss deutscher Urkunden bürgert sich auch in unserer Gegend die Form mit weichem Anlaut ein und wird alsdann die gewöhnliche (vgl. Nass. Annalen 19, 51).

In gleicher Weise lässt auch ein genauerer Vergleich des Inhalts der beiden Urkunden N als verdächtig erscheinen. Auf die Merkwürdigkeit, die darin liegt, dass der Erzbischof Adelbert in ein und demselben Jahre zwei so umfangreiche Urkunden für Johannisberg ausgestellt haben soll, die in allen möglichen Nebendingen fast wörtlich übereinstimmen, dagegen in einer solchen Hauptsache, wie es doch der Heilige ist, dem die Neugründung geweiht ist, miteinander in unlösbarem Widerspruch stehen, ist bereits hingewiesen worden. Dieser Widerspruch wird natürlich in keiner Weise durch die Annahme beseitigt, dass beide Urkunden nicht von Adelbert selbst, sondern vom Empfänger, also vom Kloster selbst, entworfen und niedergeschrieben seien, wie dies bei Urkunden dieser Zeit die Regel gewesen sein soll (Redlich S. 124 ff.). Gesetzt den Fall; die Urkunden wären beide echt, so würden wir doch jedenfalls erwarten müssen, dass die jüngere Urkunde auf die frühere Rücksicht nähme und uns in irgend einer Weise eine Erklärung über die jetzt bestehenden unlösbaren Gegensätze gäbe.

In J werden die Rechte aufgezählt, die der Erzbischof dem Kloster bewilligt: das Recht, jeden, der es wünscht, dort zu taufen und zu bestatten, ohne dass der betreffende zuständige Pfarrer dagegen Einspruch erheben kann.

Ausserdem werden die auf dem Berge wohnenden Bauern unter Beseitigung allen Einspruchsrechtes der erzbischöflichen Beamten, soweit nicht die Kopfsteuer oder sonstige erzbischöfliche Einnahmen in Frage kommen, ausschliesslich dem Abt unterstellt. Daran schliesst sich dann die Bemerkung über die Abtsweihe. In N bewilligt der Erzbischof dem Kloster dagegen nur das Bestattungsrecht und nimmt alsdann die Weihe des Vorstehers des Klosters vor. Dabei ist wohl zu beachten, dass in J bei der Bestattung jedes Einspruchsrecht des Pfarrers der Parochie, also des Winkel-Oestricher Pfarrers, beseitigt wird, während in N nur allgemein die Erlaubnis erteilt wird, Tote ihrem bei Lebzeiten geäusserten Wunsche entsprechend auf dem Bischofsberg zu bestatten mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dies durch den zuständigen Geistlichen geschehen solle. Aus dem Vergleiche dieser Stelle in beiden Urkunden lässt sich, wenn man nur etwas zwischen den Zeilen zu lesen versteht, unschwer erkennen, dass nicht N, wie Sauer meint, die frühere Urkunde ist, sondern dass J den ursprünglichen Text enthält. Das beweisen die Worte *ab omni exactione . . . liberi* in J verglichen mit dem dafür in N in einem ganz anderen Zusammenhange gebrauchten Ausdruck *remota omni exactione*. In J besagen jene Worte, dass die Bauern auf dem Bischofsberg frei von aller Besteuerung und vor Bedrückung geschützt leben sollen, in N dagegen ist dasselbe Wort *exactio* vom Verfasser der Urkunde verwertet, um auszudrücken, dass, falls jemand auf dem Bischofsberg durch seinen Pfarrer bestattet zu werden wünsche, keine weiteren Abgaben erhoben werden sollen. Da die eine Urkunde inhaltlich ganz offensichtlich von der anderen abhängt, so kann ernstlich doch wohl kein Zweifel darüber herrschen, dass hier J den ursprünglichen Text bietet, der an dieser Stelle in N nicht nur sehr wesentlich gekürzt, sondern, soweit er erhalten geblieben ist, auch mit bewusster Absicht und im engen Anschluss an den Wortlaut von J völlig ins Gegenteil umgeändert worden ist. Diese wichtige Stelle heisst in J: *Concessimus etiam ipsorum fratrum rogatu, ut quicumque fidelium ibidem baptizari, sepeliri voluerit, omni contradictione presbiteri sui parrochiani cessante baptismum et sepulturam quietam illic inveniat. Preterea colonos predictorum fratrum in eodem monte sub eis commanentes ea libertate donavimus, ut supra iusticiam, quam vel de capitibus suis vel de prediorum episcopalium redditibus persolvere debent, nulli officialium nostrorum respondere habeant, quin potius ab omni exactione et pulsatione liberi soli abbati placitam et quietam servitutem exhibeant. Insuper etiam a predicto loco omnes advocatos exclusimus soliusque archiepiscopi patrocínio eum tutandum ac defensandum reliquimus*, dagegen in N nur kurz: *Concessimus etiam ipsorum fratrum rogatu, ut quicumque fidelium ibi sepeliri voluerit, remota omni exactione conductu presbiteri sui sicut dignum est illic sepeliatur*. In beiden Urkunden schliesst also der Bericht über die dem Kloster vom Erzbischof erteilten Rechte und vorgenommenen Handlungen mit der Weihe des neu erwählten Oberhauptes. Wären nun dem Kloster, wie es nach N den Anschein hat, zunächst weniger Rechte verliehen worden, so könnten die nach J später noch weiter bewilligten Rechte doch nicht als jener Weihe vorhergehend bezeichnet werden. In diesem und anderen Punkten lässt sich der in den Urkunden vorhandene Wider-

[illegible]



Taf. 2. Johannisberger Urkunde Erzbischof Adalberts I. von 1130

(Sauer 180; Größe: 72 × 49 cm).



spruch ebenso wenig ausgleichen, wie dies hinsichtlich der beiden verschiedenen Heiligen, denen das Kloster nach einander geweiht sein soll, der Fall ist. Ist aber eine der Urkunden gefälscht, so ist es fraglos die ausserhalb allen Zusammenhangs mit der Geschichte des Klosters stehende Nikolausurkunde.

Ein Vergleich der Zeugenlisten beider Urkunden weist in der Reihe der geistlichen Würdenträger nur geringe Abweichungen auf. Beachtenswert scheint, worauf wir noch zurückkommen werden, dass der Dompropst Heinrich, der zugleich Propst des St. Viktorstifts war, in N auch als solcher ausdrücklich bezeichnet wird. Die Zahl der Zeugen aus dem hohen Adel ist in N doppelt so stark — die Namen entsprechen meist der gleichfalls gefälschten Disibodenberger Urkunde von 1130 (Mrh. Urkb. I, S. 526) —, während die Zahl der Ministerialen in J ganz bedeutend grösser ist.

Für die Unechtheit von N spricht auch, wie schon oben hervorgehoben wurde, der Umstand, dass gleich zu Anfang in der Titulatur des Erzbischofs die Bezeichnung seiner Würde als Gesandter des apostolischen Stuhles fehlt, wie sie die Johannisurkunde sowie alle echten Mainzer Urkunden — mögen diese nun vom Empfänger selbst oder in der Kanzlei des Ausstellers aufgesetzt und niedergeschrieben worden sein — bieten, seitdem Adelbert im Jahre 1119 (s. oben S. 76) vom Papst diese Auszeichnung erhalten hatte.

Auch mit der in den Worten *archidiaconorum, abbatum et aliarum personarum nostrarum consilio et approbatione* zu Tage tretenden Rangordnung steht N mit J und anderen mittelalterlichen Urkunden, wie Sr 184, Rossel I, 122, 266, II, 11, 73, Sr 428 usw., in denen überall die Äbte an erster Stelle genannt werden, nicht in Übereinstimmung.

Alle diese Umstände machen die Nikolausurkunde mehr oder weniger verdächtig oder auch gradezu unmöglich. Es lässt sich noch ein Beweis für ihre Unechtheit erbringen. Zu diesem Zweck muss allerdings etwas weiter ausgeholt werden. Die Zeugenliste von J ist von hohem Interesse. Ausser einer Anzahl hoher geistlicher und weltlicher Würdenträger, sowie fünf in Mainz angesessener Ministerialen werden in ihr als weitere Teilnehmer an dem feierlichen Akt der Erhebung Johannisbergs zum ersten selbständigen rheingauischen Kloster Ministeriale aus dem ganzen Rheingau aufgezählt. Es sind nicht weniger denn 31 Namen, die sich auf die verschiedenen Orte des Rheingaus in folgender Weise verteilen: aus Lorch stammen 2, aus Rüdesheim 5, aus Geisenheim 8, aus Winkel 9, aus Hattenheim 1, aus Eltville 3, aus Steinheim 2, aus Walluf 2; dazu kommen noch für den jenseits des Rheins gelegenen Bezirk aus Bingen 4, aus Algesheim 2 und aus Ockenheim 1. Die Ministerialen waren also, wie man sieht, über alle Rheingauorte von nur einiger Bedeutung verteilt. Oestrich und Mittelheim fehlen in der Aufzählung, weil sie damals eben noch nicht als besondere Dörfer neben Winkel bestanden. Insofern zeugt auch diese Urkunde für die Richtigkeit der Bär'schen Angaben über die spätere Entstehung dieser Orte als selbständige Gemeinden und gegen die Echtheit der frühen Oestricher Urkunden Schotts und Bodmanns.

Richter mag Recht haben, wenn er (S. 40) meint, dass mit den aufgeführten die Zahl der damals überhaupt im Rheingau angesessenen Ministerialen

nicht erschöpft sei, wenn auch der Grund, den er zunächst dafür anführt, nicht stichhaltig ist. Denn wenn er auf die Schlussworte der Zeugenliste *et alii complures* hinweist, so sind diese eine leere, stets wiederkehrende Formel. Weitere Ministeriale können dem feierlichen Akte jedenfalls nicht beigewohnt haben. Wenn solche übergangen worden wären, so wäre das doch für diese eine arge Zurücksetzung gewesen, die sich kein Ministerialer ohne weiteres hätte gefallen lassen. In der Nikolausurkunde erscheinen nur wenige Ministeriale als Zeugen, unter ihnen der Rheingaugraf Emercho. Wäre dieser damals tatsächlich Graf im Rheingau und zugleich Mainzer Ministerialer gewesen, so würde seine Abwesenheit bei der Beurkundung der Johannisurkunde sehr auffällig sein. Denn mögen nicht alle damaligen Ministerialen des Rheingaus in J aufgeführt sein, soviel steht jedenfalls fest, dass wir in J die Hauptmasse dieser Ministerialen vor uns haben. Zweifellos kam es dem Erzbischof darauf an, die Beurkundung der Erhebung des ersten rheingauischen Klosters zur selbständigen Abtei mit feierlichem Pomp und in Gegenwart möglichst aller Ministerialen des Rheingaus vorzunehmen. Dass unter diesen Umständen in J gerade der vornehmste Ministeriale, der Graf des Rheingaus, der in der Urkunde von 1140 (Sr 199) an erster Stelle steht, fehlen sollte, wäre doch merkwürdig und um so merkwürdiger, als grade der Rheingaugraf Richolf dem Kloster bedeutende Schenkungen gemacht hatte.

War aber Emercho damals tatsächlich Rheingaugraf? Wir wissen von den alten Rheingaugrafen sehr wenig. Mit Richolf und seinem Sohne Ludwig, den einzigen, die uns bekannt sind, scheint ihr Geschlecht ausgestorben zu sein. Wenn Graf Ludwig auch nicht, wie es nach der Urkunde von 1130 den Anschein hat, auf die Welt und ihre Freuden ohne weiteres verzichtete, sondern sich zunächst mit Luitgardis vermählte, um dann erst endgültig der Welt zu entsagen und in das auch von ihm und seiner Gattin reich beschenkte Kloster Johannisberg einzutreten (Sr 199), so scheint er doch keine Kinder gehabt zu haben. Die Namen Richolf und Ludwig verschwinden fortan, ein Umstand, der seine natürliche Erklärung doch darin findet, dass das nach ihnen auftauchende Geschlecht der Rheingrafen ein in der Tat neues Geschlecht ist. Die Angehörigen dieses neuen Geschlechtes sind Mainzer Ministeriale, während Richolf und Ludwig noch freie Rheingaugrafen gewesen sein müssen. Sie werden dem Mainzer Erzbischof, der damals zweifellos bereits der weitaus grösste Grundbesitzer des Landes war, noch selbständig gegenüber gestanden haben.

Der spätere Rheingraf und Mainzer Ministeriale bezeichnet sich gewöhnlich als *ringravius* oder als *comes Reni*, ersteres: 1148 (Sr 225), 1158 (Sr 238), 1171 (Sr 256 u. 257), 1197 (Sr 304), zu Anfang des 13. Jahrhunderts (Sr 307), 1219 (Sr 358), letzteres: 1141 (Sr 200) zwischen 1147 und 1152 (Sr 222), 1151 oder vielmehr 1190, wie sich später zeigen wird (Sr 230), 1196 (Sr 302), 1227 (Sr 417), 1255 (Sr 675). Nur 1140 (Sr 199) und 1143 (Sr 202) kommt noch einmal der Titel *comes in* bzw. *de Rinegowe* vor, um dann auf immer zu verschwinden. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, ist es allerdings notwendig, einen ganzen Wust falscher Urkunden, den nicht nur

Schott und Bodmann, sondern auch schon frühere Fälscher, wie der der Nikolausurkunde, auf dem Gewissen haben, bei Seite zu räumen. Die Auseinandersetzung mit all diesen Fälschungen kann natürlich nicht hier, sondern muss je am gegebenen Ort erfolgen. In der Folge hört denn auch die lateinische Bezeichnung *comes Reni* auf und macht der fernerhin einzig gebrauchten deutschen Bezeichnung *ringravius* Platz. Im Jahre 1255 (Sr 675, Rossel II, 60) kommt, soweit es sich um unverdächtige Urkunden handelt, die Bezeichnung *comes* oder *comites Reni* zum letzten Mal vor; weiterhin 1260 (Sr 703), 1265 (Sr 759), 1253—67 (Sr 779), 1276 (Sr 899), 1280 (Sr 963), 1281 (Sr 980), 1282 (Sr 999 und 1000), 1284 (Sr 1020) usw. findet sich nur noch die Bezeichnung *ringravius*. Diese letzte Wandlung steht auf gleicher Stufe wie das Verschwinden der lateinischen Bezeichnung *pagus Reni* oder *Renensis* zu Gunsten der deutschen Bezeichnung, die, wie wir bei Prüfung der Urkunden der überhöhschen Dörfer sehen werden, ebenfalls im 13. Jahrhundert erfolgt.

Die Nikolausurkunde enthält damit, dass sie den Rheingrafen Emercho als Ministerialen unter den Zeugen nennt, zwei Unmöglichkeiten. Einmal kann damals nur Richolf oder, wenn er schon gestorben war, sein Sohn Ludwig Graf im Rheingau gewesen sein. Der letztere wird in der Urkunde von 1140 (Sr 199) ausdrücklich als *comes in Rinegowe* bezeichnet. Damals hatte er schon das Mönchsgewand angezogen, während er 1132, wie die Urkunde Adelberts I. (Sr 189) beweist, noch weltlich gewesen sein muss, da seine Stiftung an Johannisberg sonst in dieser Urkunde hätte erwähnt werden müssen. Ausserdem kann der Rheingaugraf oder, wie er in der Fälschung schon nach dem Muster späterer Urkunden heisst, der Rheingraf 1130 noch nicht Mainzer Ministeriale gewesen sein.

Der Angabe Bodmanns (S. 7), dass der Rheingau unter den Ottonen dem Erzbischofe von Mainz geschenkt worden sei, einer Ansicht, die bisher die herrschende gewesen ist und auch von Richter (S. 16) noch vertreten wird, ist Stimming (S. 20) mit Recht entgegengetreten. Er weist darauf hin, dass die Privilegien von 975 und 1007 keine Grafschaften, sondern nur Kirchen, Abteien, Höfe, Zölle, Münzen und Kolonen als Besitz der Mainzer Erzbischöfe aufzählen. Nach Stimming (S. 22) fällt die Erwerbung der Grafschaften, darunter also auch die des Rheingaus, in die Zeit Heinrichs II. und der ersten salischen Kaiser, die besonders freigebig mit der Übertragung von Hochgerichtsherrschaften an die geistlichen Fürsten gewesen seien. Ich halte für den Rheingau auch diese letztere Ansicht nicht für richtig. In der Urkunde des Erzbischofs Bardo (1031—1051), die uns in der Erneuerungsurkunde des Erzbischofs Siegfried aus dem Jahre 1074 erhalten ist (Sr 114 und 131), bezeichnet zwar der Erzbischof die Gegend von Rüdesheim und Eibingen als *pagus noster* und die Einwohner jener Gegend als *populus noster*. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass Erzbischof Bardo Landesherr im Rheingau gewesen wäre. Dann wäre die Beschränkung des Ausdrucks *pagus noster* auf die Umgegend von Rüdesheim und Eibingen nicht zu verstehen und noch weniger der dann folgende Zusatz, dass das jenem Bezirk benachbarte Ödland unter seiner Gerichtsbarkeit gestanden habe. Der erzbischöfliche Güterbesitz

in dieser Gegend war aber so bedeutend, dass sich Bardo, wenn auch nicht als Herr des Rheingaus, so doch als Herr dieser Gegend bezeichnen konnte (vgl. Stimming S. 28).

Wäre der Rheingau als solcher schon im 11. Jahrhundert mainzisch gewesen, so wäre es meines Erachtens unmöglich, dass der Graf des Gaues nicht erzbischöflicher Ministeriale geworden wäre. Aber abgesehen davon, dass dieser Graf unter den Ministerialen der Johannisurkunde von 1130 fehlt, treten vor Richolf überhaupt keine echten Rheingaugrafen in den Urkunden auf. Wären sie damals aber schon Mainzer Ministeriale gewesen, so würden wir ihnen in erzbischöflichen Urkunden unter den Zeugen ebenso begegnen müssen, wie dies später der Fall ist.

Ob mit dem Aussterben der alten Rheingaugrafen mit Ludwig, dem Sohne Richolfs, und dem alsbaldigen Eintreten der neuen Rheingrafen in die Mainzer Ministerialität in der Zeit zwischen 1132 und 1140 eine förmliche Übertragung der landesherrlichen Hoheitsrechte an den Mainzer Erzbischof erfolgt ist, muss man bei dem Versagen der Quellen dahingestellt sein lassen. Es ist doch nicht ausgeschlossen, dass eine solche Übertragung überhaupt nicht ausdrücklich stattgefunden hat, sondern vielmehr dadurch, dass das Erzstift immer umfassenderen Grundbesitz in diesem von der Natur so gesegneten Gau erwarb, die Zahl seiner rheingauischen Ministerialen beständig vermehrte und schliesslich unter dem allmächtigen Erzbischof Adelbert I. auch den bisherigen Träger landesherrlicher Gewalt darin aufnahm, ganz von selbst den unmittelbar vor seiner Hauptstadt gelegenen Gau zu dem seinen machte. Einem Manne wie Adelbert I., dem der Nachfolger Heinrichs V., Lothar von Sachsen, seine 1125 zu Mainz erfolgte Wahl zum deutschen König in erster Linie verdankte, kann es nicht allzu schwer geworden sein, zumal wenn mit Ludwig das alte Geschlecht der Rheingaugrafen ausstarb, aus seiner überragenden Machtstellung in Bezug auf den Rheingau die für das Erzstift erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Denn dass die Übernahme der landesherrlichen Gewalt in diesem räumlich so beschränkten Gebiet für die Mainzer Erzbischöfe eine Notwendigkeit war, beweist ja die spätere Entwicklung der Dinge genugsam. Auf jeden Fall steht fest, dass der in der Nikolausurkunde als Zeuge aufgeführte Mainzer Ministeriale und Rheingaugraf Emercho damals noch nicht existiert haben kann. Damit aber ist die Unechtheit dieser Urkunde genugsam erwiesen.

Um über den Zweck und die Entstehungszeit der gefälschten Nikolausurkunde ins Klare zu kommen, müssen wir kurz auf die Geschichte des Klosters Johannisberg und sein Verhältnis zum gleichnamigen Dorf eingehen. Wir folgen dabei, soweit es sich nicht um bekannte geschichtliche Tatsachen handelt, nicht Bodmann oder dem hier in der Hauptsache von diesem abhängigen Zaun, sondern den Nachrichten, wie sie in Akten des Wiesbadener Staatsarchivs und in der schon öfter erwähnten Epitome des Archivs des St. Viktorstiftes erhalten sind. Diese letztere hat zwar auch Bodmann benutzt, ihre Nachrichten aber mit anderen fragwürdigen Quellenangaben vermengt.

Der reiche Gewinn, der dem Kloster Johannisberg vor allem aus seinen vortrefflichen Weinbergsanlagen erwuchs, gereichte den dortigen Benediktinermönchen auf die Dauer nicht zum Segen. Üppigkeit und Schwelgerei traten im Laufe der Zeit an die Stelle strenger Ordenszucht. Dem inneren Verfall folgte mit Notwendigkeit der allmähliche wirtschaftliche Niedergang. Die ersten Anzeichen davon treten uns schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts entgegen (Sr 1517, Vogt 1591). Äussere ungünstige Umstände beschleunigten die Katastrophe, besonders die Verwüstung, die das Erzstift Mainz und mit ihm der Rheingau und zwar ganz besonders das Kloster Johannisberg in der Fehde des Erzbischofs mit dem Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts erlitt. So kam es 1563 zur Aufhebung des Klosters. Das Erzstift liess die Klostergüter durch einen Ökonomen verwalten.

Inzwischen war der Benediktinerorden bestrebt, den ihm verloren gegangenen Besitz wiederzuerlangen. Er erreichte es auch, dass der Papst 1622 einen neuen Abt ernannte. Allein die Jesuiten, die unter ihrem Zögling und Gönner, dem Erzbischof Johann Schweikhart, wie wir gesehen haben, bereits 1606 vorläufig und 1626 endgültig die zum Johannisberg gehörige Bartholomäuskapelle mit den dabei liegenden Weinbergen in ihren Besitz zu bringen gewusst hatten, waren bemüht, die Wiederkehr der Benediktiner nach Johannisberg, auf das sie selbst ihr Augenmerk gerichtet hatten, mit allen Mitteln zu hintertreiben. Der Schwedeneinfall 1631—1635 kam dazwischen. Das durch ihn in die härteste Bedrängnis gebrachte Erzstift verpfändete in seiner Geldnot die Johannisberger Klostergüter 1641 an den Reichspfennigmeister Hugo von Bleymann zu Köln. Dieser Kölner Patrizierfamilie, vertreten durch den Schwager Bleymanns, Herrn von Giese, blieb der Johannisberg bis 1716 verpfändet. In diesem Jahre ging das Kloster mit seinem ganzen Besitz durch Kauf an die Benediktinerabtei Fulda über.

Was nun das Verhältnis des Klosters Johannisberg zu dem dahinter gelegenen Dorfe betrifft, so bestimmt bezüglich der Kolonen auf dem Berge die echte Urkunde, dass sie nur die Kopfsteuer und Gefälle von den fiskalischen Gütern dem Erzbischof zu entrichten haben, im übrigen aber dem Abt unterworfen sein sollen. Bär (Beiträge II, 102 ff.) hat daraus den Schluss gezogen, dass der Ort Johannisberg erst eine Gründung des Klosters sei, während Bodmann (S. 113) meint, dass der Ort schon vorher bestanden habe und zwar aus Leuten, die dem Erzstift leibeigen gewesen wären und die auf dem Bischofsberg gelegenen erzbischöflichen Güter zu bewirtschaften gehabt hätten. Auf jeden Fall müssen schon vor der Gründung des Klosters Kolonen dort vorhanden gewesen sein. Diese bildeten damals aber noch keine eigentliche Dorfgemeinschaft. Durch die Johannisurkunde hatte das Kloster das Recht erhalten, in dem hinter dem Kloster auf dem Berge aus Kolonen erwachsenden Dorf die Pfarrrechte selbständig auszuüben. Während diese nun infolge des Wachstums der Gemeinde an Umfang zunahmen, gingen später die ursprünglich reichen Einkünfte des Klosters durch die Misswirtschaft mehr und mehr zurück. Unter diesen Umständen bemühte sich das Kloster, den Zehnherren des Bischofsberges, das Mainzer St. Viktorstift, zu einer entsprechenden Entschädi-

gung für seine Mühewaltung zu veranlassen. Das Stift hatte aber nie Pfarrrechte in Johannisberg ausgeübt, sondern diese von jeher dem Kloster überlassen. Dem Viktorstift stand gemäss der Urkunde des Erzbischofs Heinrich I. von 1143 (Sr 202) der Zehnte des salischen Landes auf dem Bischofsberg zu. Es scheint aber im Laufe der Zeit daneben als Inhaber des Zehnten innerhalb des alten Winkeler Pfarrbezirks auch den Pfarrzehnten in Johannisberg erhoben zu haben. Wenn nun auch diese Zehnteinkünfte infolge der intensiveren Bebauung des Berges immer mehr zunahmen, so verhielt sich das Stift den Forderungen des Klosters Johannisberg gegenüber, es für die Besorgung der Johannisberger Pfarrgeschäfte entsprechend zu entschädigen, doch durchaus ablehnend. Wie die heutige Schlosskirche, die ehemalige Klosterkirche, zugleich die Pfarrkirche des Dorfes ist, so ist sie es auch im ganzen Mittelalter gewesen. Die kirchlichen Baulasten trug einzig das Kloster Johannisberg, ebenso wie es die Pfarrgeschäfte ohne jeden Entgelt besorgte. Das Viktorstift wies jede Verpflichtung, sich der kirchlichen und seelsorgerischen Versorgung des Dorfes Johannisberg anzunehmen, von sich und erklärte beides für Pflicht des Klosters.

Bei dem schon hervorgehobenen trostlosen Zustand des teils untergegangenen, teils gänzlich zerstreuten Johannisberger Klosterarchivs lässt sich der Kampf des Klosters mit dem Mainzer Viktorstift im einzelnen zwar nicht genauer verfolgen, wohl aber erkennt man aus den uns erhaltenen spärlichen Aktenresten, dass sich dieser Konflikt im 16. Jahrhundert immer mehr zuspitzt. Besonders entbrennt seit 1520 ein mehrere Jahrzehnte dauernder erbitterter Kampf zwischen Kloster und Stift, ehe sich letzteres mehr gezwungen, als aus freien Stücken entschloss, den Vorstellungen des Klosters entgegenzukommen.

Infolge eines auf dem Mainzer Provinzialkonzil von 1549 gefassten Beschlusses kamen die meisten Pfarrer der dem St. Viktorstift zehnbaren Orte des Rheingaus, Winkel, Mittelheim, Johannisberg, Hallgarten, Assmannshausen und Rauenthal beim Kurfürsten um eine Verbesserung ihrer Pfarrkompetenzen oder bezüglich Johannisbergs überhaupt um Gewährung einer solchen ein. Sie erreichten es auch, dass die zu Oestrich lagernden Zehntweine des Stifts unter dem 25. Oktober 1549 in Beschlag genommen wurden. Das Viktorstift wurde schliesslich zum Nachgeben gezwungen und verstand sich damals dazu, dem Johannisberger Abte, der als solcher zugleich Johannisberger Pfarrer war, 1550 12 Malter Korn und 20 Pfund Heller für die Johannisberger Pfarrgeschäfte als Jahresvergütung zuzusichern, eine Vergütung, die zwei Jahre später noch um weitere 9 Malter Korn und 6 Ohm Wein erhöht wurde. Diese Kompetenz liess sich das Stift herbei, 1619 für den damaligen Pfarrer, aber nur für diesen persönlich — nichts zeigt deutlicher, wie jedes, auch das kleinste Opfer dem Stifte abgerungen werden musste — noch um 1 Ohm Wein zu steigern.

Nach Aufhebung des Klosters im Jahre 1563 liess das Erzstift die Johannisberger Pfarre durch Weltgeistliche versehen, denen ihre Kompetenz, wie bisher dem Abte, seitens des Viktorstifts zu Teil wurde. Als nun aber 1641 der Johannisberg an den Reichspfennigmeister von Bleymann verpfändet wurde, glaubte das Stift den Augenblick gekommen, wo es sich seinen lästigen Ver-

pflichtungen gegen den Johannisberger Pfarrer wieder entziehen könne. Es hielt die bisherige Vergütung zurück und wies die Gemeinde Johannisberg an, diese jetzt beim Pächter des Klosters anzufordern. v. Giese erhob jedoch dagegen Protest und beschritt, als er auf gütlichem Wege nichts durchsetzen konnte, den Klageweg. Der langjährige Streit wurde schliesslich 1667 beigelegt durch einen Vergleich, in dem sich das Viktorstift bereit finden liess, von dem ganzen Rückstand der Jahre 1641 bis 1666 von je 12 fl. 12 albus die Summe von 87 fl. 3 albus nachzuzahlen. Man kann es v. Giese nicht verdenken, wenn er bei solchem Verhalten des Stifts diesem nun auch die ihm zustehenden ergiebigen Einnahmen aus dem Johannisberger Zehnten zu beschneiden bemüht war. Im Jahre 1670 erhob das Stift bei der Mainzer Regierung gegen ihn die Klage, dass er als Besitzer des Klosters auf dem Johannisberg seit einigen Jahren versuche, sich der Zehntleistung zu entziehen mit dem Vorgeben, „es wäre eine transaction vorhanden, crafft der ahnstatt des berührten Zehntens vom stift jährlich ein gewisses und gar nicht erkleckendes ahngenommen werden müsse.“ Dieser Streit kam am 23. Dezember 1672 gerichtlich zum Austrag, und zwar wurde beschlossen, die beklagte Partei „bey ihrer possession vel quasi libertatis diessfalss ruhig und unangefochten zu lassen“; der Kläger wurde in die Kosten des Prozesses verurteilt. Das Stift legte gegen dies Urteil bei der päpstlichen Nuntiatur zu Köln zwar Berufung ein, wurde aber durch kurfürstliches Dekret vom 29. Mai 1673 „diesser als einer dem kundtbahren herkommen sowohl als den im heiligen Reich heilsamen verordnungen widerstrebender appellation halben“ zu einer binnen acht Tagen fälligen Geldstrafe von 100 Dukaten verurteilt. Zugleich wurde bei weiterer Verfolgung der Klage eine Erhöhung dieser Strafe auf 1000 Reichstaler angedroht. Auf diese Weise endete der Zehntstreit sehr zum Schaden des Viktorstiftes.

Dem aus dem Prozess als Sieger hervorgehenden v. Giese machte es wenig aus, dass er sich in der Folge dazu verstehen musste, die dem Johannisberger Pfarrer jährlich zustehenden 7 Ohm Wein nunmehr aus seinem Keller zu liefern. Als er infolge grosser Missernten im Jahre 1709 damit zurückhielt und die Erben des Johannisberger Pfarrers Johann Pfeiffer 1715 den rückständigen Wein vom Viktorstift einforderten und es dieserhalb von neuem zum Prozess kam, konnte sich letzteres auf „die bissherige observantz“ berufen und erreichte es auch, dass v. Giese zur Erstattung der rückständigen Weinkompetenz des Johannisberger Pfarrers angehalten wurde.

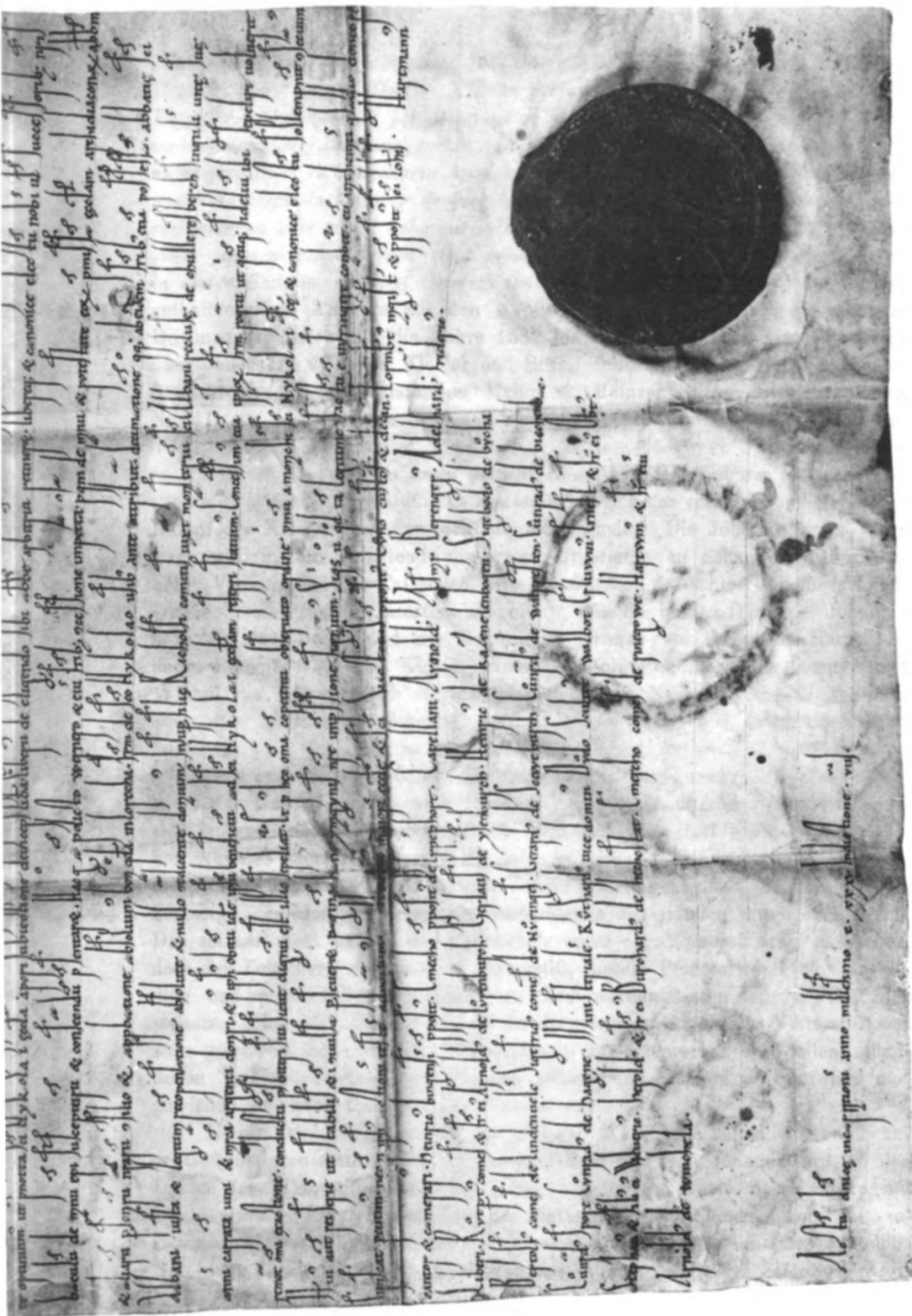
Hätte das Recht allein in dem Streite v. Gieses mit dem Viktorstift den Ausschlag gegeben, so hätten die Ansprüche des letzteren kaum ernstlich gefährdet werden können. Wie wir aber schon sahen, stand hinter dem Johannisberger Pfandinhaber das Interesse 'des höchsten Gerichtsherrn, des in arger Geldverlegenheit sich befindenden Mainzer Erzbischofs, dem es vor allem darauf ankommen musste, dass ihm die Pfandsomme von 20 000 Reichstälern nicht gekündigt würde. Als das Kloster Johannisberg 1716 in den Besitz der Abtei Fulda überging, bedang sich diese gegen eine einmalige Abfindungssumme von 2000 fl. die ausdrückliche Befreiung des Kaufobjekts von allen

darauf ruhenden Lasten aus. Trotzdem ging das Viktorstift unter den veränderten Umständen sofort daran, sein ihm 1672 gerichtlich abgesprochenes altes Johannisberger Zehntrecht wieder zu erlangen, indem es jetzt den früher gegen v. Giese geführten Kampf gegen den Fürstabt von Fulda aufnahm.

Kehren wir nach diesem Überblick über die Geschichte des Klosters Johannisberg und seines Verhältnisses zu dem gleichnamigen Dorfe zu den Urkunden von 1130 zurück, so ist es von vornherein wahrscheinlich, dass in einer Phase dieses Kampfes der verschiedenen Parteien mit dem Viktorstift die Nikolausurkunde als Mittel zum Zweck gefälscht worden ist. Es fragt sich nur, wann diese Fälschung entstanden ist, ob in dem Streit, den das Kloster Johannisberg oder v. Giese oder die Abtei Fulda mit dem Mainzer Stift zu führen hatte. Ganz abgesehen nun davon, dass es unter den späteren Verhältnissen schwierig oder unmöglich gewesen wäre, überhaupt nur den Versuch zu machen, durch eine solche Fälschung die Stellung des Klosters oder seiner Hinterlassenschaft zum Dorfe Johannisberg in eine andere Beleuchtung zu rücken, so ist doch auch das Ziel v. Gieses oder nach ihm das der Abtei Fulda in ihrem Streit mit dem Viktorstift an sich nicht die Befreiung von dem Beitrag zur Johannisberger Pfarrkompetenz, sondern von der sehr beträchtlichen Besteuerung, wie sie der dem Mainzer Viktorstift zustehende Johannisberger Zehnte vorstellte. Die Tendenz der Nikolausurkunde aber ist es, das Kloster Johannisberg von der Pfarrpflicht gegenüber der Gemeinde Johannisberg zu entbinden. Denn während die Johannisurkunde, indem sie das Verhältnis der Kolonen zum Johannisberger Abte regelt und damit auch das Pfarrrecht und die Pfarrpflicht des Abtes ersteren gegenüber feststellt, schweigt sich die Nikolausurkunde darüber aus, ja sie kehrt, wie wir sahen, hier die Worte der Johannisurkunde grade ins Gegenteil um, indem sie sich darauf beschränkt, zu erwähnen, dass der Erzbischof die Totenbestattung auf dem Bischofsberge erlaubt habe, aber hinzufügt, dass diese durch den zuständigen Pfarrer erfolgen müsse.

In den Jahren 1520 und 1521 hatte das Viktorstift verschiedene Versuche des Klosters, eine entsprechende Vergütung für die Besorgung der Johannisberger Pfarrgeschäfte zu erlangen, mit der Begründung abgewiesen, dass es nur für die Pfarrei Oestrich aufzukommen habe. In den oben S. 48 erwähnten, im Bodmann'schen Nachlass zu Darmstadt befindlichen Auszügen aus den Kapitelsprotokollen des Mainzer Viktorstifts heisst es in der dritten Reihe dieser Auszüge zum Jahre 1520 (p. 151): „*Item die martis, que erat altera post Lamberti, fuit Capitulum indictum ad Cancellarii Reverendissimi Domini Maguntini et Magistri Curie pretextu cujusdam supplicationis porrecte Domino Reverendissimo Archiepiscopo pro parte Domini Abbatis et Conventus monasterii Sancti Johannis in Ringauia et contra D. Decanum et Capitulum Ecclesie nostre propter curam animarum et sacramentorum administrationem villanorum in villa montis S. Joannis et fuit dies deputata in huiusmodi causa coram predictis ad diem sancti Mathei apostoli. Domini ordinarunt 6 personas una cum advocato nostro Doctore Lamperto et procuratore nostro Erpach. Item indicta illa comparuerunt ex capitulo nostro D. Scholasticus, Cantor loci etc. una cum Doctore Lamperto et auditi sumus pro utraque parte et Capitulum*

[illegible]



Taf. 3. Johannisberger Urkunde Erzbischof Adelberts I. von 1130
(Sauer 179; Größe: 65 × 52 cm).

voluit manere in sua possessione et nichil innouandum“ und weiter zum Jahre 1521 (p. 166): „*Anno Domini XXI in profesto Nativitatis gloriose beate Marie Virginis deliberatum est per Dominos de molestatione, quam Domini Abbas et conventus sancti Johannis coram Dominis per Reverendissimum deputatis et vicem gerentibus in Cancellaria apud arcem Magunt. pretenderant, quod Domini nostri de Capitulo tenentur de jure ipsis facere recompensam ratione cure parochianorum ville sancti Johannis, ubi ipsi Domini Abbas et conventus gravati sunt. Domini responderunt sicut prius, quod in nullo obligentur, quia solum in matre Ecclesia, videlicet Osterich tenentur providere plebanie.*“ Im übrigen enthalten diese Auszüge aus den Kapitelsprotokollen, die übrigens schon zu Bodmanns Zeiten für die Jahre 1532 bis 1543 fehlten, leider nichts weiter über den Streit zwischen Kloster und Stift. Indessen besitzt das Wiesbadener Staatsarchiv (IX, Kurfürstentum Mainz, 4. Mainzer Stifter, Stift St. Viktor Nr. 41) ein Aktenheft, in dem sich ein im Jahre 1549 niedergeschriebenes und dem Erzbischof überreichtes, „*Articuli ex parte Abbatis S. Joannis Baptistae in Ringkauia per priorem suum de Parochia Monasterio adfixa producti*“ betiteltes Schriftstück befindet. In ihm spiegelt sich der voraufgegangene heftige Kampf des Klosters mit dem Stift deutlich wieder. Die Johannisberger Pfarrfrage wird in ihm einleitend von ihrem Ursprunge an behandelt. Hier wird unter Verleugnung der Tatsachen, wie sie sich aus der echten Johannisurkunde ergeben, vom Prior des Klosters ausgeführt, dass die beiden Dörfer — Johannisberg auf dem Berge und die Bauern im Grunde am Fusse des Berges —, deren Pfarrgeschäfte das Kloster nunmehr besorge, anfangs vom benachbarten Winkel aus seelsorgerisch versorgt worden seien. Nachdem diese Dörfer dann aber eine grössere Ausdehnung erlangt hätten, habe auf Bitten der Dorfbewohner und Kolonen der Erzbischof von Mainz in der Erwägung, wie beschwerlich es zumal im Winter für zarte, schwangere, kranke und alte Frauen, sowie für Greise, Knaben und Mädchen gewesen sei, zum Anhören der Messe sich jedesmal nach einem 500 Schritte weit entfernten Dorf begeben zu müssen, den Abt des Klosters Johannisberg gebeten, sich seiner Nachbarn zu erbarmen und durch Betrauung eines Priesters oder eines geeigneten Bruders mit der Seelsorge der Dorfbewohner den vorhandenen Missständen entgegenzuwirken. Das sei natürlich seitens des Erzbischofs unter der Voraussetzung geschehen, dass der Zehntherr, das Mainzer Viktorstift, diesem Pfarrverweser eine anständige und ausreichende Besoldung zu Teil werden lassen würde. Auf den weiteren Inhalt der Denkschrift, in der dargelegt wird, wie das Viktorstift sich stets geweigert habe, dieser Voraussetzung zu entsprechen und allen mündlichen und schriftlichen Vorstellungen seitens des Klosters Johannisberg ausgewichen sei, kommt es hier nicht weiter an.

Dieser Denkschrift ist ein im gleichen Aktenheft befindliches und aus demselben Jahre stammendes Schreiben des Priors von Johannisberg an den Dekan des Viktorstiftes beigelegt. Offenbar hängen beide Schriftstücke mit jenem schon erwähnten Beschluss des Mainzer Provinzialkonzils von 1549 zusammen, auf Grund dessen für den Johannisberger Pfarrer eine auskömmliche Besoldung durch das Viktorstift als den zuständigen Zehntherrn gefordert wurde.

Das Archiv des Viktorstifts hatte hiervon zwei Ausfertigungen. Auf dem einen Exemplar ist vermerkt:

Prior S. Johannis Competentz circa annum 1549.

In Convol. I. Johansberg.

Auf dem anderen:

Articuli Prioris Monasterii S. Johannis in Ringgauia super Competentia.

*Anno 50 Sabatho Penultima Novembris fuit concordatum cum abbate pro
xij maltris siliginis singulis annis et XX & hallens. Abbati et Conuentui dandis
Anno 1550.*

In convol. 1 Johansberg.

Die Nikolausurkunde wird zwar in beiden Schriftstücken nicht erwähnt; dazu lag aber auch keinerlei Veranlassung vor, da sie positiv nichts enthält, was für die Beurteilung der Streitfrage von Belang sein konnte. Sie bildet in sehr geschickter Weise die Grundlage für den vom Prior dargelegten geschichtlichen Sachverhalt, insofern als sie die oben bereits bezeichnete Stelle der Johannisurkunde über das vom Erzbischof Adelbert I. im Jahre 1130 angeordnete Verhältnis der Kolonen zum benachbarten Kloster auslässt und durch die Ersetzung des heiligen Johannes durch den heiligen Nikolaus überhaupt jeglicher Beziehung des Dorfes Johannisberg zum gleichnamigen Kloster den urkundlichen Boden entzieht. Jetzt konnte nicht mehr behauptet werden, dass das Dorf Johannisberg erst im Anschluss an das Kloster entstanden sei. Vielmehr gewann es jetzt den Anschein, als ob das Kloster seinen Namen vom Dorfe erhalten habe. Ob die Nikolausurkunde als Beweisstück mit jenen *Articuli* damals dem Erzbischof vorgelegt worden ist, lässt sich, da weitere Akten fehlen, nicht mehr sicher feststellen. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür, zumal, wie wir noch sehen werden, die Urkunde in Abschrift dem Viktorstifte übermittelt sein muss. Der in der Fälschung ins Auge gefasste Zweck, die echte Johannisurkunde, die bei jeder geschichtlichen Prüfung der vorliegenden Streitfrage für das Kloster sehr unbequem werden musste, durch eine geeignetere Unterlage zu ersetzen, ist jedenfalls erreicht worden. Das Viktorstift sah sich, wie oben schon berichtet wurde, im Jahre 1550 zum Nachgeben gezwungen.

Ob sich damals vielleicht in der alten romanischen Johannisberger Klosterkirche ausser dem Altar des Johannes und der Jungfrau Maria auch der des heiligen Nikolaus befunden und der Fälscher daran angeknüpft hat, indem er durch diesen Heiligen den eigentlichen Schutzpatron des Klosters, den hl. Johannes, verdrängte, wissen wir nicht. Hätte er einfach die Johannisurkunde kopiert, nur mit Weglassung bzw. Änderung der Stelle, die das Verhältnis des Klosters zu der Bauerngemeinschaft behandelt, aus der das Dorf Johannisberg erwuchs, so hätte er dem Gegner, selbst wenn dieser nicht im Besitze der echten Urkunde war, doch insofern einen Trumpf in den Händen gelassen, als der Name des Dorfes auch dem Schweigen der Urkunde gegenüber darauf hingewiesen hätte, dass es mit dem Kloster und in Abhängigkeit von ihm entstanden war. Dadurch, dass nun der heilige Nikolaus zum Schutzpatron des Klosters gemacht wurde, wurde jenes tatsächliche Verhältnis

in Frage gestellt. Durch die Fälschung wurde jede nähere Beziehung des Klosters Johannisberg zu dem gleichnamigen Dorf aus der Welt geschafft. Da innerhalb des Oestricher Pfarrbezirks auf dem Bischofsberge das Mainzer St. Viktorstift der Zehntherr war, musste unter diesen Umständen das Stift allein für die kirchliche Versorgung der Gemeinde Johannisberg verantwortlich gemacht werden. Gehört die Nikolausurkunde als Fälschung der Mitte des 16. Jahrhunderts an, so lösen sich alle Rätsel, vor die uns die beiden Johannisberger Urkunden von 1130 stellen, solange wir sie beide als echte Urkunden des 12. Jahrhunderts betrachten, von selbst.

Der Vollständigkeit halber wollen wir kurz noch auf einige, teilweise oben schon erwähnte Besonderheiten der Nikolausurkunde eingehen. Da es sich in ihr, wenn auch verdeckt, um eine pfarrrechtliche Frage handelt, so verstehen wir jetzt auch, dass die in der Johannisurkunde beobachtete übliche Rangordnung geändert ist und den Äbten die Archidiakone vorangestellt sind. Da die Fälschung sich, wenn auch gleichfalls verdeckt, an die Adresse des Mainzer Viktorstifts wendet, hat der Fälscher unter Weglassung des ersten kirchlichen Zeugen der Johannisurkunde den Dompropst Heinrich an die Spitze gestellt und ihn im Gegensatz zu seiner Vorlage auch in seiner Eigenschaft als gleichzeitigen Propst des Viktorstifts zu bezeichnen nicht vergessen. Als der eigentliche Vorkämpfer des Klosters in seinem Streit mit dem Stift erscheint 1549, also zur Zeit der Fälschung, nicht der Abt, sondern der damalige Prior. In ihm haben wir auch wohl den Verfasser der Fälschung oder doch ihren geistigen Urheber zu sehen. Damit hängt es wahrscheinlich zusammen, dass in ihr statt von der Abtswahl, wie in J, nur ganz allgemein von der Wahl des Primus die Rede ist. In J heisst es: *Post hec omnia competenti ordine observato abbatem eidem loco Eigelwardum sollempniter consecratum prefecimus concedentes atque firmantes, ut quotienscunque eisdem fratribus pater monasterii ordinandus fuerit, is tantum, quem communi consilio et assensu dictante spiritu sancto unanimitur elegerint, ab archiepiscopo investitur.* In N dagegen heisst es einfach: *Et post hec omnia competenti observato ordine primum a monachis sancti Nykolai sancte et canonice electum sollempniter consecravimus.*

Im übrigen hat der Fälscher den Text seiner Vorlage, der Johannisurkunde, wo ihm dies erlaubt schien, gekürzt und ihn, abgesehen von der äusseren diplomatischen Form, in der Schreibweise seiner Zeit wiedergegeben. Den letzteren Umstand haben wir bereits zur Genüge kennen gelernt. Auf einfacher Kürzung beruht die Weglassung der Würde des Gesandten des päpstlichen Stuhles in der Titulatur des Erzbischofs zu Beginn und die Kürzung der Zeugenliste zu Ende der Urkunde. Für die Fälschung hatte die Aufführung der sämtlichen damaligen rheingauischen Ministerialen als Zeugen keinen Sinn. Viel wichtiger musste es dem Fälscher erscheinen, dass der vornehmste spätere Ministeriale des Rheingaus, der Rheingraf, die Urkunde mitbeglaubigt hatte. Der Vertreter des ursprünglich freien Geschlechts der Rheingrafen erscheint in N zum ersten Mal unter den Mainzer Ministerialen. Das ist, wie wir oben gesehen haben, ein Verstoss gegen die geschichtlichen Tatsachen. Wenn er

auch in der gleichzeitigen Disibodenberger Urkunde (Mrh. Urkb. I, 526 f.) als Ministerialer unter den Zeugen auftritt, so erklärt sich dies daraus, dass die Zeugen dieser Urkunde in der Hauptsache der Nikolausurkunde entnommen sind. Denn diese Disibodenberger Urkunde ist, wie oben schon bemerkt wurde, ebenfalls eine Fälschung, die später als die Nikolausurkunde und zwar seitens des Mainzer Viktorstifts untergeschoben worden ist. Wir werden unter Eltville auf diese mit der Nikolausurkunde in einem inneren Zusammenhang stehende Urkunde und ihr Verhältnis zu jener noch näher eingehen müssen. Hier sei nur schon darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass wir es in ihr auch mit einer erst später untergeschobenen Urkunde zu tun haben, in diesem Falle dadurch bestätigt wird, dass sie in dem aus dem 14. Jahrhundert stammenden, sehr sorgfältigen Disibodenberger Diplomatar nicht verzeichnet ist.

Wenn man die im Münchener Reichsarchiv verwahrten Originale beider Urkunden (vgl. die Tafeln Nr. 2 und 3) einer diplomatischen Prüfung unterzieht, so kann keine Rede davon sein, dass sie, wie Gudenus (I, 84) meinte, beide von ein und derselben Hand geschrieben worden sind. Sauer (S. 110) hat diese Meinung zwar schon zurückgewiesen, im übrigen aber das Verhältnis beider Urkunden auch in diplomatischer Beziehung nicht weiter untersucht. Dass zwei ganz verschiedene Hände vorliegen, sieht man auf den ersten Blick. Der erste Eindruck bestätigt sich, wenn man daran geht, die einzelnen Buchstaben in beiden Urkunden zu vergleichen. Man wolle nur einmal die Ligatur ft beachten, die in N eine ganz andere Form als in J hat. Das Pergament, das bei J 72:49 cm misst, während die entsprechenden Maasse von N 65:52 cm sind, ist bei N unverhältnismässig gut erhalten. Abgesehen davon, dass es lange nicht den altertümlichen Eindruck macht, wie er einer Urkunde des 12. Jahrhunderts an sich eigen ist, so befindet sich N, das ebenso wie J je zweimal in der Länge und Breite gefaltet ist, auch im Knick noch unversehrt, während sich hier bei J der Zahn der Zeit natürlicherweise besonders geltend macht. Das Pergament scheint, um ihm ein älteres Aussehen zu verleihen, stellenweise mit einer Flüssigkeit bearbeitet zu sein. Was die Schrift selbst betrifft, so ist sie in N mit grosser Kunstfertigkeit einer älteren Vorlage nachgebildet, und zwar ohne Zweifel zunächst der Johannisurkunde, die der Fälscher ja schon ihrem Inhalt nach im wesentlichen kopiert hat. Immerhin lassen sich eine Reihe von Feststellungen machen, die klar beweisen, dass wir keine wirkliche Originalurkunde des 12. Jahrhunderts vor uns haben. Ich sehe dabei ab von allerhand mehr oder weniger möglichen Zufälligkeiten und beschränke mich auf die Hervorhebung von Unterschieden allgemeiner und wesentlicher Natur. Zunächst fehlt N das Chrismon, das in J in dem verschnörkelten C vorhanden und überhaupt den Mainzer Urkunden dieser Zeit noch durchaus eigentümlich ist. Die Untersuchung der einzelnen Buchstaben macht es wahrscheinlich, dass der Fälscher ausser J noch eine der Zeit von 1130 ein gutes Stück vorausgehende Vorlage gehabt hat. Darauf deutet wenigstens der noch häufige Gebrauch des offenen a. J und andere Mainzer Urkunden dieser Zeit kennen zwar noch das übergeschriebene offene a, sonst findet es sich aber nicht mehr in Mainzer Urkunden des 12. Jahrhunderts, soweit ich sie einsehen konnte,

während es in N ausser als übergeschriebene Kürzung über 40 mal (Z. 3. *ad*, *adiuuerant*, 4 *aliquantam*, *alucum*, *ad*, *plaga* usw.) vorkommt. Auch das für diese Zeit nicht mehr übliche, an m und n unter der Linie angehängte offene a findet sich noch 18mal (Z. 6. *monasterio*, 11 *bona*, 15 *manu* usw.). Das den Urkunden dieser Zeit charakteristische g erscheint unter der Linie mit nach rechts ausladendem Bogen. Diese Form erschien dem Fälscher wohl zu wenig passend für die im übrigen in den Ober- und Unterlängen der kleinen Buchstaben so übermässig lang gezogene gradlinige Schrift. Er hat diesen Bogen vermieden, so dass hier die Unterlänge des g, ehe sie, wie auch sonst, in einer Schlinge endet, gradlinig und deshalb nicht minder lang als die Ober- und Unterlängen der sonstigen Buchstaben erscheint. Dabei erkennt man auf dem Original an einzelnen Stellen, wie Z. 19 in *dignum* und 20 in *legitime* deutlich ein ursprüngliches g mit gebogener Unterlänge, das also doch wohl in der Vorlage des Schreibers vorhanden war. Bemerkenswert ist auch der Vergleich des doppelten ii, das in J (Z. 5 *dimidii*), wie überhaupt in den Urkunden des 12. Jahrhunderts mit Akzenten versehen ist, in N dagegen dieses, das Doppel-i von u unterscheidenden Merkmals entbehrt. ff erscheint in Urkunden jener Zeit durchweg ligiert, während in N die beiden Buchstaben, wie Z. 1 *antecefforem*, 2 *tradidisse*, 13 *assenfu* usw.) überall unverbunden nebeneinander stehen. Offenbar hatte der Fälscher mit dem Nachahmen der komplizierten Schrift Mühe genug und hielt es nicht für nötig, auch in dieser ihm unwesentlich erscheinenden, dabei aber doch sehr bezeichnenden Eigentümlichkeit seiner Vorlage Genüge zu tun. In der Datierung ist der letzte Strich der Zahl VIII entsprechend den Unterlängen der Buchstaben unter die Linie gezogen. Hierbei steht der Schreiber wohl unter dem Einfluss seiner Zeit, nicht seiner Vorlage. Letztere hat aber mittelbar mitgewirkt, so dass ein ganz ungewöhnlich langer, sowohl unter als auch über die Linie hinausragender Strich zu Stande gekommen ist, den Gudenus deshalb auch gar nicht als Zahlzeichen erkannt hat.

Das Siegel ist in N zwar vollständig und gut erhalten, der Vergleich mit dem allerdings nur zur Hälfte erhaltenen Siegel von J und anderen Mainzer Urkunden, wie der von 1132 (Sr 189) zeigt aber, dass es lange nicht so scharf und deutlich wie jene ist. Besonders die Umschrift und der Bischofsstab lassen viel zu wünschen übrig. Augenscheinlich liegt hier kein Abdruck des Originalstempels vor, sondern der Fälscher hat vermutlich von einem echten Siegel einen Bleiabdruck genommen und mit diesem den unscharfen Wachsabdruck hergestellt, wie uns ein solcher Fall für das 16. Jahrhundert ausdrücklich überliefert ist (Ewald, S. 124). Die beiden bei Sauer verzeichneten Indorsate von N sind der Urkunde J nachgemacht.

* * *

Der schon S. 76 erwähnte Auszug aus einer Urkunde von 1112 bei Bodmann (S. 203), in der Erzbischof Adelbert I. die Schenkung eines Hofes aus erzbischöflichem Eigengut und eines Striches salischen Bodens in Algesheim an das Kloster auf dem Bischofsberg *ad altare sancti Nycolai* seitens seines Vorgängers Ruthard bestätigt (Sr 166), wird durch den Nachweis der Nikolaus-

urkunde als einer Fälschung des 16. Jahrhunderts ins rechte Licht gestellt. Bodmann begeht hier dieselbe Unvorsichtigkeit, wie bei der S. 75 behandelten Niederrheingauer Urkunde (Sr 162). Trotzdem er S. 196 nicht weiss, wie er sich das Bestehen der zwei verschiedenen Heiligen gewidmeten Hauptaltäre im Kloster Johannisberg erklären soll, benutzt er die Nikolausurkunde als Unterlage für eine eigene weitere Fälschung. Schon Wyss hat diese Urkunde als unecht erkannt und weist darauf hin, dass sie mit Hilfe der Urkunde Will I, 248, Nr. 28 hergestellt sei. Abgesehen von dem Ort „Cunigesbunda“, mit dem uns Bodmann in dieser Urkunde beschenkt, ist es charakteristisch für diesen grössten aller Fälscher, dass er selbst über die weiteren Schicksale des erst von ihm erfundenen Algesheimer Hofes genaueres zu berichten weiss, ohne sich bei diesen Angaben auch nur an irgend eine geschichtliche Tatsache anzulehnen. Einzig und allein das Bedürfnis, seinen Lesern seine Ansichten über den Nahegau vortragen zu können, scheint diesen dort gelegenen Hof, dessen Güterverzeichnis einen überaus grossen Raum einnimmt, und damit die ganze Urkunde, ins Leben gerufen zu haben.

* * *

Auch die weiteren Johannisberger Urkunden weisen reichlich Fälschungen auf. Aus der Unechtheit der Nikolausurkunde von 1130 folgt auch die Unechtheit der Schott'schen Urkunde von 1143 (Sr 203), in der Gertrud von Rüdesheim, die Rheingräfin Hedewigis und Agnes, die Schwester der Johannisberger Nonne Gude, dem Kloster Güter zu Lorch, Ingelheim, Ockenheim und Wackernheim schenken. Denn die dem Altar des heiligen Nikolaus dargebrachte Schenkung Gertruds hat ebenso wie der Bodmann'sche Urkundenauszug von 1112 die gefälschte Nikolausurkunde zur Voraussetzung.

Dass in Gertrud, der Rheingräfin Hedewigis und Gude hier drei Nonnen auftreten, widerspricht nicht der allgemein angenommenen, von Bodmann, Vogel und Richter vertretenen Ansicht, der zufolge Johannisberg anfangs ein Doppelkloster gewesen sein soll. Allein mehrere echte Urkunden beweisen, dass, abgesehen von der späteren Kluse, ein Frauenkloster nicht mit dem Mönchskloster Johannisberg verbunden gewesen ist. Denn ausser der bereits oben besprochenen, dies unzweideutig bezeugenden Johannesurkunde selbst (Sr 180) lehrt auch die undatierte, vermutlich dem Jahre 1144 angehörige Urkunde (Sr 209), der zufolge eine Matrone Cunha zu Geisenheim dem Kloster Johannisberg zwei Höfe schenkt und sich, alles Ihrige im Stich lassend, auf den Bischofsberg zurückzieht, dass es sich hierbei genau um den gleichen Fall handelt, wie bei der Tochter Richolfs und Dankmuds, die als Rekluse des St. Albanklosters bei Mainz den Rest ihrer Tage zubringt. Verhielte es sich anders, so würde, wie in jenem Fall der Erzbischof, so hier der Abt nicht nötig gehabt haben, den Lebensunterhalt dieser Matrone besonders zu regeln und sicherzustellen. Demnach werden auch die beiden in der Urkunde von 1140 (Sr 199) erwähnten Frauen, die sich samt ihren Gatten nach Johannisberg zurückziehen, dort als Reklusen gelebt haben. Übrigens sind solche Fälle eine nichts weniger als ungewöhnliche Erscheinung des mittelalterlichen Klosterlebens.

Der Anonymus bei Schannat, der die Nikolausurkunde bezeichnenderweise nicht kennt, setzt die Stiftung des Nonnenklosters Johannisberg in dieselbe Zeit wie die des Mönchsklosters. Er folgt dabei einfach seiner Quelle, den *Chronica monast. Hirsaugiensis* des Trithemius (S. 106), der in seiner Kritiklosigkeit die Existenz eines besonderen Nonnenklosters zuerst aus der Johannesurkunde von 1130 herausgelesen hat. Dieser Anonymus ist es auch, der das von Trithemius erfundene Nonnenkloster Johannisberg zuerst mit der Kluse in Verbindung gebracht hat. Er weiss zu berichten, dass das zugleich mit dem Mönchskloster von Erzbischof Ruthard gegründete Nonnenkloster, das westlich der Klosterkirche auf dem Bischofsberg seinen Platz gehabt haben soll, nach mehreren Jahren mit Rücksicht auf die Seelenruhe sowohl der Nonnen als auch der Mönche vom Berg herunter in das benachbarte Tal verlegt worden sei. Diese Nachricht ist natürlich nichts als reine Kombination, um die spätere Kluse als Fortsetzung des von Trithemius erdichteten Nonnenklosters auf dem Bischofsberg erscheinen zu lassen. Auch Gudenus (I, 127) hat, da er mit Recht ein Nonnenkloster auf dem Bischofsberg nicht annehmen zu dürfen glaubte, um die in der Urkunde von 1140 der Welt entsagenden Matronen unterzubringen, die Ansicht geäussert, dass diese in die St. Georgsklause eingetreten sein müssten, die, wie wir weiter unten sehen werden, erst in viel späterer Zeit gegründet sein kann. Es zeigt sich deutlich, wie frühere Fälscher Schott hier eine Grube gegraben haben. Dass Ockenheim, das hier als Ockinheim erscheint, in echten Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts (Sr 189, 366 und 368) Oggenheim heisst, sei nur nebenbei bemerkt.

* * *

Weniger handgreiflich, aber doch mit voller Sicherheit wird Schott auch in der Urkunde von 1170 (Sr 255), in der Erzbischof Christian I. einen Streit zwischen dem Kloster Johannisberg und dem Rheingrafen Embricho schlichtet, als Fälscher ertappt. Mit seiner Methode, in den Ortsnamen das „e“ der unbetonten zweiten Silbe in „i“ zu verwandeln, haut er bei einem Ort wie Hattenheim, der in echten Urkunden des 11., 12. und des ersten Jahrzehntes des 13. Jahrhunderts überall „er“ in der zweiten Silbe bewahrt, hier aber Hattinheim heisst, gründlich daneben. Auch die Zeugenreihe erregt mehrfache Bedenken: ein Raugraf Konrad ist in echten Urkunden des 12. Jahrhunderts nicht nachweisbar, und die Zeugen Embricho de Heppinhefte und Godeboldus de Wierbach kommen beide, was doch höchst auffallend ist, noch in einer 38 Jahre späteren unverdächtigen Urkunde (Mrh. Urkb. II, 277), der letztere sogar in einer 54 Jahre späteren, freilich gefälschten Bodmann'schen Urkunde (Sr 400) vor.

* * *

Schott und Bodmann wetteifern geradezu miteinander in der Fälschung von Johannisberger Urkunden. Die nächsten vier Fälschungen Sr 271, 305, 308 und 310 fallen wieder Bodmann zur Last. Die erstere dieser Urkunden stellt freilich nur einen aus wenigen Worten bestehenden Auszug aus einer Urkunde von 1178 (Sr 272) nach Bodmanns Angabe (S. 509) vor. In ihr

verleiht Erzbischof Christian I. dem Kloster *piscationem in flumine Reni et vinnam infra Pingwiam usque ad locum illum qui dicitur rennephait*. Auch diese wenigen Worte lassen den Fälscher erkennen, der hier, wie es Bodmanns Art ist, seine Gelehrsamkeit und Belesenheit an den Mann bringen wollte. Zunächst ist die in *Pingwiam* auftretende Konsonantierung des „u“ eine Erscheinung, die in Originalurkunden erst im 13. Jahrhundert auftritt. Ferner ist es ganz ausgeschlossen, dass den Worten *piscationem et vinnam* der von Bodmann untergelegte Sinn „grosse und kleine Fischerei“ zukommt. Mit den von ihm angeführten Stellen kann er dies gewiss nicht belegen, und wenn es an zwei Stellen heisst *ut possint sibi vinnam et piscationem facere* oder *ad vinnam faciendam et piscandum*, so ist in beiden Fällen das Wort *piscationem* bzw. *piscandum* augenscheinlich nur zur Erklärung hinzugesetzt, da *venna* ein nicht Jedermann geläufiger terminus technicus war. Was er bedeutet, ersehen wir mit aller Bestimmtheit aus dem Kommentar des Abtes Cesarius zu dem Güterverzeichnis der Abtei Prüm von 893 (Mrh. Urkb. I, 153). Cesarius bezeichnet hier *venna* als ein kostspieliges, dem Fischfang dienendes Instrument, das auch „wer“ oder „steyle“ genannt werde. Es handelt sich dabei also um ein in den Fluss hineingebautes Wehr, zu dem man sehr viel Holz gebrauchte.³³⁾ Bei dieser Bedeutung des Wortes können die Worte *piscationem et vinnam* nicht nur nicht in dem von Bodmann gewollten Sinn verstanden werden, sondern sie schliessen auch eine sprachliche Unmöglichkeit ein. Denn wenn man sie auch in der Weise verbinden kann, dass dem engeren technischen Begriff der weitere allgemeine zur Erklärung beigegeben wird, so können sie doch nicht, wie es hier geschieht, als gleichberechtigt nebeneinander gestellt werden und dem Allgemeinbegriff kann nicht der darin schon enthaltene engere Begriff koordiniert folgen. Dazu kommt die ungenügende Bezeichnung des dem Kloster zum Fischfang überlassenen Flussgebietes. In einer echten Urkunde würde der Ausgangspunkt ebenso genau angegeben worden sein, wie es der Endpunkt ist. Denn der Begriff *infra Pingwiam* ist dehnbar, und das um so mehr, als die Grenzen der Binger Gemarkung doch in Bezug auf den Rhein keine Rolle spielten. Dazu ist der Ausdruck *rennephait*, d. i. Grenzpfad, durch irgend eine weitere Stelle nicht zu belegen.

* * *

Von der nächsten, an den Schluss des 12. Jahrhunderts gesetzten Urkunde Bodmanns (S. 189, Sr 305) ist bereits S. 19 unter Oestrich die Rede gewesen. Gegenüber den Gründen, die dort für die Unechtheit der Urkunde angeführt sind, wird niemand zweifeln können, dass auch hier eine Johannisberger Fälschung vorliegt.

* * *

Auf die folgende Bodmann'sche Fälschung von 1204 (S. 79, Sr 308), in der Gräfin Elysa von Schauenburg, Witwe des Grafen Ruprecht IV. von

³³⁾ Vgl. Landau, Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Deutschland = Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, Suppl. 10, S. 22 ff.

Nassau, dem Kloster Johannisberg die Vogtei und das Gericht zu Steinheim verkauft, wird im nächsten Abschnitt im Zusammenhang mit den Urkunden des Pfarrbezirks Eltville näher einzugehen sein.

* * *

Die weitere, von Bodmann (S. 204) überlieferte Urkunde von 1204 (Sr 310), in der das Kloster Johannisberg dem Kloster Bleidenstatt seinen Hof zu Lorch für 80 Mark verkauft, hat Sauer bereits als Fälschung festgestellt. Wenn er darauf hinweist, dass ihr Inhalt mit der bei ihm unter Nr. 308 abgedruckten Bodmann'schen Urkunde in Widerspruch stehe, so ist dieser Einwand allerdings belanglos, da es sich auch bei dieser um eine ebenso durchsichtige Fälschung handelt. Die Schott'sche Urkunde, die Bodmann seiner Fälschung zugrunde gelegt hat, und in der das Kloster Bleidenstatt seinen Hof zu Bodenheim dem Dechanten von St. Johann zu Mainz gleichfalls für 80 Mark verkauft, hält Sauer für echt. Ein Blick in die frühen Lorscher Urkunden und in Baur's Hessische Urkunden hätte ihn darüber belehren können, dass Bodenheim, dessen Namen Schott in Budenheim nach der bereits gekennzeichneten, von ihm beliebten Manier durch Verdunkelung der beiden ersten Vokale die nötige altertümliche Form gegeben zu haben wähnt, im 8. Jahrhundert Battenheim, Bathenheim und Batenheim heisst, dass dieser Name bis ins 13. Jahrhundert bleibt und dann durch Badenheim oder Badenheim abgelöst wird, bis mit dem 14. Jahrhundert der heutige Name aufkommt.³⁴⁾ Einer näheren Bezeichnung *prope Wizzenowe* — sie nimmt sich sehr sonderbar aus, da Bodenheim als uralter Ort damals zweifellos ungleich bedeutender und bekannter als das in den Urkunden erst am Ende des 12. Jahrhunderts auftretende Weisenau war — zur Unterscheidung von dem wirklichen Budenheim (Baur II, Nr. 119 (1253), Nr. 1069 (1336) oder Budenheim (ebenda II, Nr. 831 (1319) hätte es also nicht bedurft, wenn Schott nur der damals übliche Name für Bodenheim bekannt gewesen wäre. So begreiflich unter diesen Umständen das Verfahren des Fälschers ist, dass Sauer den Schwindel nicht merkte und aufdeckte, bleibt unbegreiflich. Er glaubt, dass in der hier von ihm nachgewiesenen, verhältnismässig unschuldigen Fälschung Bodmann alle seine sonstigen ähnlichen Leistungen übertroffen habe und druckt dabei arglos Urkunden als echt ab, die wie die von 1213 (Sr 332) von Bodmann mit den plumpsten Geschichtsfälschungen voll gespickt sind.

* * *

In der nächstfolgenden, diesmal auf Schott zurückgehenden Johannisberger Urkunde von 1215 (Sr 340) verkaufen Philipp von Bolanden und seine

³⁴⁾ Baur, Hess. Urkunden II, Nr. 178 (1261) Batenheim; ebenda Nr. 197 (1263), 329 (1280), 435 (1289) Badenheim; ebenda Nr. 206 (1265), 385 (1284), 553 (1297) Badenheim; ebenda 634 (1303) zuerst Bodenheim. Wenn Reimer (I, 609) den in einer Urkunde von 1299 (Nr. 798) vorkommenden *Philippus dictus de Calsmunt pastor ecclesie* in Budenheim für den Pfarrer von Bodenheim in Hessen erklärt, so beruht das auf einem Irrtum. Budenheim ist dort als Budesheim aufzufassen. Reimer lässt übrigens im Register unter Calsmunt zwischen beiden Orten die Auswahl.

Gemahlin Beatrix dem Kloster eine Rheininsel bei Geisenheim. Dass Johannisberg tatsächlich im Besitz einer solchen Insel, der „Johannisberger Au“, gewesen ist, bezeugt uns die alte Rheingaukarte von 1575 (Nass. Annalen 17, Taf. I). Diese Insel wurde nach dem Besitzerwechsel Johannisbergs „Fuldaer Au“ getauft, ein Name, unter dem sie heute noch bekannt ist. Während der Kaufpreis hier 65 Mark beträgt, verpfändete das Kloster zufolge mehrerer in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (8, 316) von Mone im Auszug mitgeteilten Urkunden die Johannisberger Au im Jahre 1380 als Unterpfand für Leibrenten von 50, 20 und 25 Gulden. In der vorliegenden Urkunde haben wir es zweifellos mit einer Fälschung zu tun. Genau wie in der eben besprochenen Schottischen Fälschung von 1264 (Sr 310) versprechen auch hier die Verkäufer *veram et debitam* (dort *plenam*) *warandiam*, wenn Einspruch gegen den Kaufvertrag erhoben werden sollte. Diese an sich verdächtige Wiederholung eines bei normalem Verlauf der Dinge doch nicht vorauszusetzenden Falles fällt um so mehr auf, als der hier seitens Werners von Bolanden, des Bruders des Verkäufers, als möglich hingestellte Einspruch ein beiderseitiges Besitzrecht an der Insel zur Voraussetzung haben müsste. Dies ist jedenfalls hinsichtlich einer anderen Rheininsel, die Werner als mainzisches Lehen besass und dem Erzbischof Siegfried II. zurückgibt, damit dieser sie 1219 dem Kloster Eberbach schenkt (Sr 358), nicht der Fall. Hier treten zwar beide Brüder einträchtig nebeneinander als Zeugen auf, aber nur der ältere als Lehnsträger.

Auch die Prüfung der Zeugenreihe ergibt die Unechtheit der Urkunde. Wäre es immerhin möglich, dass der Geisenheimer Ortspfarrer Henekin nur hier erwähnt wird, so ist es doch mehr als unwahrscheinlich, dass auch das Gedächtnis der drei als Zeugen auftretenden Adligen Emicho de Wierbach, Ebirhardus de Wizzin und Heinricus de Flanborne nur durch diese einzige Urkunde erhalten wäre. Als Adliger von Wierebach ist durch echte Urkunden von 1196 (Sr 302), 1208 (Mrh. Urkb. II, 277) und 1220 (Joannis II, 597) einzig ein Godeboldus zu belegen, der, wenn nicht mehrere Generationen gemeint sind, in gefälschten Schott'schen und Bodmann'schen Urkunden von 1170 (Sr 255), 1213 (Sr 334) und 1224 (Sr 400) ein ganz aussergewöhnlich langes Leben führt. Die Familie von Wisse oder Wissi tritt zwar mit dem 13. Jahrhundert mehrfach und in verschiedenen Gliedern auf (vgl. Mrh. Urkb. II, 510), ein Eberhard (oder Ebirhardus nach Schott'scher Manier) ist sonst aber nicht nachzuweisen. Von der Familie von Flomborn ist aus dieser Zeit sonst nur ein Rudewinus bekannt, der 1208 (Baur II, 40) de Flenburnen, 1241 und 1254 (ebenda II, 137 u. 150) de Flaneburne genannt wird.

* * *

Die Johannisberger Urkunden von 1218 (Sr 354) und 1226 (Sr 407) sind bereits S. 49 und S. 44 als plumpe Fälschungen Schotts bzw. Bodmanns erwiesen worden. Die Schott'sche Urkunde von 1223 (Sr 393), in der die Rheingrafen Embricho und Werner das Kloster Johannisberg von dem Zolle zu Geisenheim befreien, ist auch gefälscht. Der Zeuge Henricus Grifinclowe ist Schotts eigenste Erfindung, während die Adligen Embricho Grifin-

clowe und Fridericus de Hatternheim in der Eberbacher Urkunde von 1226 (Sr 409) vorkommen. Der weitere Zeuge Cunradus de Heppinhefte ist für diese Zeit nur durch diese einzige Urkunde belegt. Henricus dictus Poto kommt in einer Urkunde von 1221 (Sr 377) vor, doch erscheint er hier bezeichnenderweise ohne den Zusatz dictus als Henricus Boto (bei Gudenus I, 480 Poto).

Es erhebt sich vor allem die Frage, ob beide rheingräflichen Brüder überhaupt über den Zoll zu Geisenheim zu verfügen hatten. Dieser war ein kaiserliches Lehen, das zwar in der Familie erblich war, aber doch nur demjenigen zustand, der den Blutbann in Händen hatte. Denn das Geisenheimer Zolllehen war schliesslich nur eine Entschädigung für die Aufgaben, die dem Rheingrafen als dem Inhaber jenes Bannes auferlegt waren. Dies waren nicht beide Brüder, sondern nur der ältere Embricho, der deshalb auch nur allein Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung des Klosters Johannisberg vom Geisenheimer Zoll hätte treffen können.

* * *

Ein Conradus Poto de Wissebaden verkauft in einer Schott'schen Urkunde von 1237 (Sr 467) dem Kloster Johannisberg seine Güter zu Hattenheim. Dieser Verkauf findet vor dem Hattenheimer Dorfgericht statt. Das Schott'sche Machwerk charakterisiert sich als solches schon dadurch, dass das Gericht, vor dem dieser Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit vor sich geht, ganz überflüssigerweise als „botding“, gebotenes Ding, bezeichnet wird. Hattenheim, das in den vorhergehenden echten Urkunden durchweg Hatter- oder Hatternheim heisst, erscheint seit dieser Zeit zwar schon meist als Hattenheim (1253 noch Hatterheim, Rossel II, 32), doch fürs erste wenigstens noch nicht mit Veränderung des „e“ in „i“, so dass das hier zweimal auftretende und aus Schott'schen Fälschungen bereits bekannte Hattinheim jedenfalls auffällig ist. Auch hier wird die Unechtheit der Urkunde durch die Prüfung der Zeugenreihe ausser Zweifel gestellt: Henricus, der Bruder des Sigefridus de Vroinstein — das jener Zeit angemessene wäre Sifridus de Vrowenstein — erscheint zwar auch in der Bodmann'schen Geschlechtsstafel und zwar als einziger Bruder (S. 310), allein seine Existenz beruht auf eben dieser Schott'schen Urkunde. Sechs Jahre später werden aber in drei echten Urkunden (Sr 507, 508, 509) Godefridus, Sifridus et Svigerus de Vrowenstein dreimal nebeneinander genannt, ohne dass freilich festzustellen ist, in welchem Verwandtschaftsverhältnis sie zu einander stehen. Jedenfalls ergibt sich daraus, dass die Geschlechtsstafel Bodmanns, der Godefridus und Svigerus gar nicht kennt, zum mindesten ganz unvollständig ist. Auch der Zeuge Ulricus de Etichenstein kommt zu dieser Zeit nicht anderweitig in Urkunden vor.

* * *

Die Schott'sche Urkunde von 1261 (Sr 710) ist bereits S. 21 unter Oestrich als Fälschung nachgewiesen worden.

Ebenso ist die Urkunde, die der Bodmann'schen Angabe (S. 203), dass das Kloster Johannisberg 1286 seinen ihm vom Erzbischof Ruthard geschenkten Hof zu Algesheim an das St. Albansstift zu Mainz verkauft habe, zu Grunde liegen müsste (Roth I, 192), nie vorhanden gewesen. Denn die Schenkung dieses Hofes an das Kloster Johannisberg im Jahre 1112 ist, wie wir oben gezeigt haben, reine Phantasie Bodmanns und die entsprechende Urkunde untergeschoben. Allerdings verfügte das Kloster in Algesheim, wie die Urkunde von 1132 (Sr 189) lehrt, über nicht unbedeutenden Landbesitz, der aber nicht vom Erzbischof Ruthard herrührte, wie es die Fälschungen von 1090 (Sr 136) und 1112 (Sr 166) angeben, sondern, wie es jene echte Urkunde bezeugt, dem Kloster in der Zeit 1130—1132 von einer Adelligen namens Liugardis geschenkt worden war.

Auch die Schott'sche Urkunde von 1289 (Sr 1103), in der Ritter Johann von Rheinberg dem Kloster Johannisberg Weinberge im Bodenthal, die er vom Rheingrafen Siegfried zu Lehen hat, mit dessen Zustimmung verkauft, muss eine Fälschung sein, da die Rheingrafen damals bereits ihrer sämtlichen Besitzungen im Rheingau verlustig gegangen waren. Richter (S. 75) meint zwar, dass davon keine Rede sein könne; allein alles deutet doch darauf hin, dass die in der Sühne von 1281 März 14 (Sr 980) vereinbarten Bedingungen *quod si ipse ringravius aliqua promissorum infregerit, omnia feoda sua, que tenet a Maguntia et aliis ecclesiis quibuscunque, necnon sua in Rincovia quocunque titulo vel iure possessa vacabunt et redibunt ad ecclesiam Maguntinam* auch wirklich in die Tat umgesetzt wurden. Dem widersprechen, soviel ich sehe, nur Schott'sche Urkunden, die sich eben dadurch schon von vornherein als Fälschungen kundtun. Natürlich konnte den Rheingrafen der Geisenheimer Zoll, der Reichslehen war, nicht genommen werden. Dadurch blieben sie mit dem Rheingau in steter Berührung, wie denn überhaupt das gespannte Verhältnis zu Mainz in verhältnismässig kurzer Zeit wieder einem friedlichen Zusammenwirken beider, fortan nicht mehr konkurrierender Machthaber Platz machte. Treffen wir doch schon im Jahre 1319 (Sr 1679) den Rheingrafen Siegfried wieder als Vitztum im Rheingau an.

Auf den grammatischen Schnitzer, den Schott sich in den Worten *vineas meas in Budindale, quas a domino meo Sifrido Ringravio in feodo habere dinoscitur* statt *dinoscor* geleistet hat, ist schon von W y s s aufmerksam gemacht.

* * *

Die Nachricht Bodmanns (S. 428, Roth I, 192), dass das Kloster Johannisberg erst im Jahre 1358 eine Bibel angeschafft habe und zwar „nach der noch vorhandenen Rechnung“ für „*LXX florenis auri in auro de Florentia*“ ist selbstverständlich erfunden. Denn ebensowenig wie, zumal in Anbetracht der durch die Aufhebung des Klosters im 16. Jahrhundert bewirkten Zerstreuung des Johannisberger Archivs noch zu Bodmanns Zeiten eine solche Rechnung vorhanden gewesen sein kann, wo doch die ganze Johannisberger Klosterbibliothek selbst spurlos auch schon zu Bodmanns Zeiten verschwunden war,

ebensowenig kann diese Quittung so gelauteet haben. Denn im Erzstift Mainz war damals bereits der allerdings nach Florentiner Muster geschlagene Mainzer Goldgulden im Verkehr und hatte hier, wie überhaupt am Mittelrhein, sein Vorbild längst aus dem Felde geschlagen.³⁵⁾

* * *

Das bei Bodmann (S. 428) erwähnte Notariatsinstrument vom Jahre 1444, in dem sich das Kloster St. Jakobsberg für ein von dessen Prior aus der Bibliothek des Klosters Johannisberg geliefertes Buch im Falle des Verlustes zur Zahlung von 150 Pfund Heller verpflichtet und zur Sicherung dieser Summe dem Kloster Johannisberg seine Gefälle zu Lorch verschreibt, beruht auch auf reiner Erfindung. Dass das betreffende Werk — es handelt sich um *Bartholomaeus de Glanville de proprietatibus rerum* — so hoch gewertet sei, wäre auch bei den hohen Bücherpreisen damaliger Zeit etwas ganz Aussergewöhnliches. Der Hauptzweck von Bodmanns Fälschung ist offenbar, ein „sonderbares chronologisches Datum“ an den Mann zu bringen. Beginnt doch das darüber aufgenommene Notariatsinstrument, von dem er zu diesem Zweck allein den Anfang mitteilt: „In godes Namen Amen. In dem Jare, als man zalte nach Gotz geburte, dusend, fyherhundert, vnd in dem fyer vnd fyerlzygsten jare, in der seiben Indiccien, vff den dach des planeten des Manes, der da was der achte dag des Mandes, den man zu latine nennet Junius, zu Vesperzyt, adder na dar by, Cronunge des allerhelgsten“. Dieses „sonderbare“ Datum ist ganz offenbar dem berühmten Helmasperger'schen Notariatsinstrument nachgebildet, das uns über den Prozess Gutenbergs und Fusts erhalten geblieben ist und folgendermassen beginnt: „In gottes namen amen. Kunt sy allen den, die diess offen instrument sehent oder horent lesen, das des jars, als man zalt nach Cristi vnsers hern geburt dusent vierhundert vnd funffvndfunfftzigk jar, in der dritten indiction, uff dornstag, der do was der septe dag des mondes zu latin genant Nouember, cronung des allerheiligsten“ usw.

* * *

Bodmann behauptet (S. 210) aus einer ungedruckten Handschrift: *Reflexiones super statu Monasterii S. Joannis in Ringavia et quid nobis de eo Societati coadunando agere conveniat* beweisen zu können, dass die Jesuiten die Absicht gehabt hätten, das Kloster Johannisberg mit allen Gütern an sich zu bringen, ein Plan, der nur durch die Dazwischenkunft der Schweden vereitelt worden sei. Dass er damit den Jesuiten falsche Absichten untergeschoben habe, soll angesichts der oben nachgewiesenen gefälschten St. Bartholomä-Urkunde gewiss nicht behauptet werden. Dass die Jesuiten aber als praktisch zugreifende Leute über die Ausführung dieses Planes erst Reflexionen angestellt und diese schriftlich fixiert hätten, scheint doch nicht recht glaublich. Bodmann hat, wie wir festgestellt haben, über Johannisberg soviel zurecht geflunkert, dass ich wenigstens ihm auch dort nicht trauen kann, wo ich, wie rücksichtlich dieser Angabe, nicht imstande bin, ihn weiter *ad absurdum* zu führen.

³⁵⁾ Vgl. Lamprecht II, 463 ff.

B. Die Klause.

Die Klause (Cluse) ist ein Benediktiner Nonnenkloster, das am Fusse des ursprünglich Bischofsberg, später Johannisberg genannten Berges, wie wir S. 94 bereits festgestellt haben, jedenfalls erst viel später als das Mönchskloster auf dem Berge gegründet wurde. Über das Jahr und die Art seiner Gründung ist bis jetzt nichts sicheres ermittelt worden. Nach Rossel soll es bereits 1221 bestanden haben. Denn der in der Eberbacher Urkunde dieses Jahres (I, 226) als Zeuge vorkommende *Heinricus abbas de Claustro* soll nach ihm, wie das Register zeigt, Abt der Klause bei Johannisberg gewesen sein. Mit welchem Recht *Clastrum* ohne weiteres als Bezeichnung der Cluse gelten soll, ist nicht einzusehen. Aus einer andern, von ihm selbst veröffentlichten Urkunde (II, 608) hätte Rossel schon ersehen können, dass an der Spitze dieses Benediktinerinnenklosters kein Abt, sondern eine Magistra stand. Mit *Clastrum* ist vielmehr das Zisterzienserkloster Himmerode in der Eifel gemeint (vgl. Mrh. Urkb. II, CLXXVI).

Urkundlich kommt die Klause 1285 (Sr 1047) als *monasterium S. Georgii in Clusa* zum erstenmal vor. Schon durch den Namen St. Georgsklause wird ein Zusammenhang dieses Nonnenklosters mit dem Johannisberger Mönchskloster unabweisbar. Darauf hat Sauer am Ende seiner Bemerkungen zur Nikolausurkunde (Sr 179) bereits mit Recht aufmerksam gemacht. Denn das eine der beiden Indorsate der Johannesurkunde von 1130 (Sr 180), das von einer mit der Urkunde ziemlich gleichzeitigen Hand herrührt, lautet: *privilegium libertatis curia apud sanctum Georgium cum attinentiis*. Hier kann nur der vom Rheingaugrafen Richolf und seiner Gemahlin dem Kloster geschenkte, am Fuss des Bischofsberges gelegene Hof gemeint sein, der als früherer rheingaugräflicher Besitz jedenfalls auch in späterer Zeit besondere Freiheiten genoss. Das spätere Nonnenkloster muss aus diesem Hof hervorgegangen sein, ebenso wie die Bauern „im Grunde“, die mit denen des Dorfes Johannisberg eine Gemeinde ausmachten und zur Grundherrlichkeit des Klosters Johannisberg gehörten (Sr 3418 und Richter S. 155 f.).

Zufolge des rheingräflichen Lehenverzeichnisses muss auch trotz der Schenkung des Grafen Richolf ein Teil des alten rheingaugräflichen Besitzes bei Johannisberg in den Händen der späteren Rheingrafen verblieben sein. Denn dies Lehenverzeichnis (Fabricius 6, 2d) erwähnt ein *husen apud montem S. Johannis*, wo dem Rheingrafen als erzbischöflich mainzischem Lehensmann eine Abgabe zusteht. Da die Johannisberg zunächstliegenden Hausen, Stephanshausen und Reichardshausen, hier nicht in Frage kommen können, einmal weil sie allzu weit entfernt sind und sodann weil sie — ich komme darauf unter Assmannshausen noch zu sprechen, — von ihrer Entstehung an Stephans- oder Reichartshausen geheissen haben werden, so kann mit diesem Husen nur ein später eingegangener Hof in unmittelbarer Nähe Johannisbergs gemeint sein. Die Johannisberger Urkunde von 1130 (Sr 180) beweist ja auch, dass der Bischofsberg vor dieser Zeit keineswegs Ödland gewesen ist. Vielmehr hatte, wie uns jene Urkunde berichtet, der Rheingaugraf Richolf unter anderem

Weinberge, die teils auf der östlichen Seite, teils am Fusse dieses Berges lagen, dem Kloster zum Geschenk gemacht.

Unter den gräfllich nassauischen Lehen des Rheingrafen wird in jenem Lehenverzeichnis (Fabricius 9, 20 b) auch ein Landgut in Husen aufgeführt. Fabricius identifiziert dieses Husen ohne weiteres mit Lorchhausen, Vogel (S. 615) und Richter (S. 68) wollen darunter Hausen v. d. H. verstehen. Allein der erstere Ort wird einige Zeilen weiter (9, 20 g) ausdrücklich als Lorcherhusen bezeichnet und eine Vergleichung der hier aufgeführten nassauischen Lehen mit den in der Parallelstelle im zweiten Abschnitt (11, 4) namhaft gemachten gleichen Lehen zeigt, dass auch an dieser zweiten Stelle die an erster Stelle genannten Lehen zu Lorcherhusen als ebendort befindlich bezeichnet werden. Dagegen heisst es statt des dortigen *villam in Husen* an der zweiten Stelle *villam que dicitur Ringravinhusen*. Wie sollte nun aber (a. a. O. 6, 2 d) unter *Husen apud montem S. Johannis* das Dorf Hausen v. d. H. zu verstehen sein? Offenbar ist mit diesen verschiedenen Bezeichnungen ein und dasselbe gemeint. Es muss also damals noch am Fusse des Bischofs- oder Johannisberges ein rheingräflicher Hof, Rheingrafenhausen, auch kurz Husen genannt, bestanden haben. Das Dorf Hausen v. d. H. dagegen befand sich im Besitz der Herren von Bolanden, ging von diesen an die Grafen von Sponheim und schliesslich an Nassau-Saarbrücken über (Vogel, S. 615). Haben wir oben den Rheingrafen das Dorf Klingelmünde und die Grafeninsel nehmen müssen, hier können wir ihnen ihren wirklichen alten, mitten im Herzen des Rheingaus gelegenen Stammsitz, Rheingrafenhausen, wiedergeben. Bisher erschienen die Rheingrafen als hauptsächlich im Wisperland begüterte Herren. Dort, wo sich mitten in den hohen Bergen ihre Burg Rheinberg befand, spielt sich aber nur die letzte Phase des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Landesherrn des Rheingaus ab. Dieser Kampf hat schon weit früher begonnen. Die alten Rheingaugrafen, die ursprünglichen Gebieter im Rheingau, haben, wie es dies Rheingrafenhausen bezeugt, zweifellos anfangs im sonnigen, rebenbepflanzten Teile des Rheingaus residiert, und erst ihre Nachfolger, das spätere Geschlecht der Rheingrafen, haben sich vor dem im Lande immer mächtiger werdenden Mainzer Erzbischof mehr und mehr in die Wispergëgend zurückgezogen. Mit dem Schwinden des Namens Rheingrafenhausen, dem späteren und heutigen „der Grund“, ist aber im vorderen Teil des Gaues auch die letzte Spur des dortigen, einstmals jedenfalls sehr umfassenden Grundbesitzes der alten Rheingaugrafen verloren gegangen, während die Trümmer der Burg Rheinberg noch bis auf den heutigen Tag die Spuren ihrer gefallen Grösse darstellen.

Schon S. 100 habe ich die Ansicht Richters, dass die Rheingrafen im Jahre 1281 im Besitze ihrer rheingauischen Güter geblieben wären, als irrig zurückgewiesen. Wenn nun im Jahre 1285 an Stelle des früheren Rheingrafenhausen das Nonnenkloster, die Klausen, auftaucht, so ist doch die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass es nach dem Ausscheiden der Rheingrafen aus dem Rheingau auf Grund des diesen vorher am Fusse des Johannisberges zugehörigen Besitzes gegründet worden ist. Im Jahre 1452 hob der Erzbischof Dietrich (Gudenus IV, 311) die Klausen

wegen der dort eingerissenen Zuchtlosigkeit auf und befahl den Nonnen, sich anderswohin zu begeben. Die einträglichen Seelenbäder, die in diesem Frauenkloster vorgenommen sein sollen, sind sicherlich eine Erfindung Bodmanns (S. 708), ebenso wie der Auszug einer die Ausschweifungen der Insassen dieses Klosters betreffenden Urkunde von 1426. Ganz abgesehen davon, dass uns Bodmann, wenn es sich nicht um eine Fiktion handelte, die Hauptsache, die vorgekommenen Skandale nicht nur von ferne angedeutet, sondern quellenmässig möglichst ausführlich geschildert hätte, sind die aus Eltville datierten echten erzbischöflichen Urkunden dieser Zeit einfach *Eltuil* und nicht, wie hier, in *Castro nostro Elteuil* datiert.⁸⁶⁾ Man muss dabei auch beachten, worauf ich im zweiten Kapitel unter Eltville in grösserem Zusammenhange noch zurückkommen werde, dass es in einer echten Urkunde zu jener Zeit nicht mehr *Elteuil*, sondern *Eltuil* heissen würde. Die erstere Namensform, schon im 14. Jahrhundert immer seltener werdend, kommt zum letzten Mal 1410 (Gudenus I, 61) in Urkunden vor. Die von Richter (S. 185) für echt gehaltene Urkunde wird schon dadurch verdächtig, dass das Kloster in ihr als „*Clusa sancti Georgii*“ bezeichnet wird. Es heisst gewöhnlich 1292 (Sr 1141), 1293 (Sr 1152), 1294 (Sr 1169), 1313 (Sr 1499 und 1512), 1317 (Sr 1624) usw. einfach Clusen (Clusin), wo aber die volle Bezeichnung gewählt wird, wie 1285 (Sr 1047) oder 1345 (Sr 2395), heisst es *monasterium S. Georgii in Clusa*. Der Zusammenhang dieses Nonnenklosters Klause mit dem Johannisberger Mönchskloster ergibt sich, abgesehen von allem anderen, schon aus der Lage des ersteren unmittelbar am Fuss des Johannisbergs, die auch in der Umschrift des Klostersiegels zum Ausdruck kommt (Sr 1152 u. 1624). In der letzteren Urkunde von 1317, Januar 6, siegelt neben dem Kloster auch der Abt von Johannisberg. Bei der Aufhebung der Klause wurde das Vermögen den Johannisberger Mönchen überwiesen. Immerhin stand, wie die Urkunden von 1285 und 1294 (Sr 1047 und 1169) und andere beweisen, das Nonnenkloster wirtschaftlich durchaus selbständig da und war in dieser Beziehung nicht abhängig von Johannisberg.

Schunk (III, 99) hat diese Klause, deren Bezeichnung als St. Georgsklause ihm jedenfalls unbekannt war, mit St. Nikolaus, dem Versammlungsort der Rheingauer Landschaft, identifiziert, offenbar aus keinem anderen Grunde als dem, weil der Name Nikolaus abgekürzt als Klaus erscheint.⁸⁷⁾ St. Nikolaus, das in den Rheingauer Artikeln von 1525 (Schunk III, 92 und I, 249) und in den Neuen Artikeln von 1545 (Ebenda III, 98) neben dem älteren St. Bartholomä als Versammlungsort der Rheingauer erscheint, ist aber zweifellos die 1335 gestiftete Nikolauskapelle, die innerhalb der Oestricher und Mittelheimer Grenzen am Rhein gelegen war (Zaun S. 179). Wenn wir von späteren Versammlungen der Landschaft zu Oestrich hören (Richter S. 242), so werden diese eben bei dieser Kapelle stattgefunden haben, die zweifellos auf dem dort am Rhein sich hinziehenden Wiesenland erbaut worden war. Die Verlegung

⁸⁶⁾ Vgl. Gudenus IV, 8, 11, 48, 58, 61, 88, 95 usw.

⁸⁷⁾ Roth (I, 194) folgt ihm darin, ohne seine Quelle zu nennen.

des Ortes der allgemeinen Landesversammlungen rührt daher, dass die Lützelau, die frühere Versammlungsstätte, inzwischen als Insel eingegangen war.

Charakteristisch ist es für Bodmann (S. 246), dass er, dem doch der Name St. Georgsklausen geläufig war, nichtsdestoweniger die haltlose Behauptung Schunks annimmt und sie benutzt, um daraus eine Erklärung für das Nebeneinander der beiden Johannisberger Stiftungsurkunden von 1130, der Nikolaus- und der Johannisurkunde, abzuleiten. Er vermutet nämlich, dass der ursprüngliche Schutzheilige des Klosters der hl. Nikolaus gewesen, dass dieser aber bei der Trennung des Mönchs- und Nonnenklosters und der Verlegung des letzteren in die Klause dorthin mit ausgewandert und nunmehr für das Mönchskloster der hl. Johannes an seine Stelle getreten sei oder doch in der Folge in diesem den Platz allein behauptet habe. Die zu der Klausen gehörige Kapelle war, wie das schon erwähnte Siegel des Klosters und die heute noch auf dem Dachreiter der Kapelle befindliche Wetterfahne (Luthmer S. 85) bezeugen, dem hl. Georg geweiht.

Der Gottesdienst in der Klausen kann, so lange das Kloster Johannisberg bestand, natürlich nur von Johannisberger Mönchen versehen worden sein. Damit steht freilich die bei Roth (II, 160 ff.) abgedruckte Urkunde von 1429, in der Konrad von Morsheim, Gerhard und Konrad Schaffreidt von Oppelsheim dem Dorfe Geisenheim ihren Hof Düppenhausen gegen gewisse Gegenleistungen überweisen, in Widerspruch. Denn eine dieser Gegenleistungen, die von Geisenheim verlangt werden, lautet: „Item fünf Binger malter einem Vicarien zu Sant Mergendale, der Sant Johans altaire in der Clusen versehet“. Hier haben wir es aber, wie wir im dritten Kapitel unter Marienthal sehen werden, mit einer von den Jesuiten im 17. Jahrhundert untergeschobenen Urkunde zu tun.

5. Hallgarten und Reichartshausen.

A. Hallgarten.

Zum Bereich des alten Pfarrbezirks Winkel gehört auch das Dorf Hallgarten. Es ist jüngeren Ursprungs und deshalb auch zu Fälschungen weniger missbraucht worden. Zunächst begegnet uns der Name Hargardun in einer Urkunde von 1112 (Sr 164); er bezeichnet einen Gutshof, den das St. Johannisstift in Mainz Ruthard von Winkel in Erbpacht überlässt. Später ging dieser Hof in den Besitz des Klosters Eberbach über, wie aus der Eberbacher Urkunde von 1162 (Rossel I, 43) ersichtlich ist. Die Vermutung Bärs (Beitr. II, 105), dass die Anlegung des klösterlichen Neuhofs und die Bearbeitung des Steinbergs für Eberbach die Veranlassung gewesen sei, hier Bauern anzusiedeln und so das Dorf ins Leben zu rufen, trifft zweifellos das Richtige. Bär stellt an Hand des Eberbacher *oculus memoriae* fest, dass für das 12. Jahrhundert noch keine Spur des Dorfes Hallgarten zu finden sei. Erst mit dem 13. Jahrhundert tritt der Ort in die Erscheinung, urkundlich zuerst 1231 im *oculus memoriae* (Sr 435). Da die Anlegung des Neuhofs in das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts zu setzen ist, wird die Entstehung des Dorfes auch in diese Zeit fallen.

Bodmann macht aus Hargardun der Urkunde von 1112 Hargartdun und erklärt dies als Hargarts-Höhe. Roth (I, 315) stimmt ihm hierin bei, so unmöglich diese Erklärung auch ist, die das Wort in einen verstümmelten deutschen — es müsste statt Hargart Hartgar (aus Hardeger, Hartager) heissen — und einen keltischen Bestandteil zerlegt. Die richtige Erklärung gibt Kehrein, der Hargarten als Flachsgarten deutet. Wenn Förstemann (II, 234) auch die Ableitung von ndd. har = Anhöhe offen lässt, so ist daran zu erinnern, dass sich das Wort Hargarten oder Hallgarten — bei dem rheingauischen Dorf trat die Wandlung von r zu ll um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein: 1329 (Sr 1909), 1338 (Sr 2104), 1345 (Sr 2379) heisst der Ort noch Hargarten, 1350 (Sr 2587) Halgartin, doch findet sich noch 1360 (Sr 2970) Hargarten und (Sr 2987) Hargarthen — häufiger in Oberdeutschland sowohl als Gemarkungs- wie als Ortsname findet, nicht aber in Niederdeutschland, so dass also nur die Kehrein'sche Deutung möglich bleibt.

Die Angabe Bodmanns (S. 117), Hallgarten komme im kleinen Präsenzlagerbuch des Viktorstifts Lit. K Nr. 13 aus dem 13. Jahrhundert häufig als Haginboingartun vor, womit er bei Vogel und Zaun Glauben gefunden hat, kann nicht kontrolliert werden, da jene Quelle heute nicht mehr vorhanden ist. Liegt der Angabe etwas Tatsächliches zu Grunde, so ist doch jedenfalls die Gleichsetzung von Hallgarten mit Haginboingartun falsch. In der Epitome archivii des Viktorstifts (S. 81) taucht Hallgarten überhaupt erst 1360 zum erstenmal auf. Auch Angaben anderer Art, für die sich Bodmann auf die gleiche Quelle beruft, sind, wie wir noch sehen werden, meist verdächtiger Natur.

Aus der Eberbacher Urkunde von 1255 (Rossel II, 64) geht zwar hervor, dass das noch sehr unbedeutende Dorf — es wird *villula* genannt — damals bereits ein eigenes Gericht hatte; allein dass, wie Bodmann (S. 461) uns glauben machen will, schon mehr als 30 Jahre früher bei einer Waldirrung zwischen dem Kloster Johannisberg und der Gemeinde Winkel der Schultheiss und die Schöffen von Hallgarten neben denen von Rüdesheim und Kiedrich das Schiedsrichteramt ausgeübt hätten, ist sicherlich, ebenso wie der betreffende Urkundenauszug, ein blosses Erzeugnis Bodmann'scher Phantasie.

B. Reichartshausen.

Während in Hallgarten ein sich an einen Gutshof anschliessendes Dorf durch das Kloster Eberbach ins Dasein gerufen wurde, soll es sich mit Reichartshausen grade umgekehrt verhalten haben. Dieser auch noch im Bereich des alten Pfarrbezirks Winkel gelegene Ort soll durch Eberbach seiner Selbständigkeit verlustig gegangen sein.

Unter Reichartshausen stellt sich Bär (Beitr. II, 135 f.) ein ursprüngliches Dorf vor, von dem schliesslich, wie bei Steinheim, nur der dortige Eberbacher Klosterhof übrig geblieben sei. Dieser Ansicht, der sich Vogel (S. 587) und Richter (S. 114) angeschlossen haben, steht entgegen, dass die mit „hausen“ gebildeten Ortsnamen des Rheingaus einer späteren Siedlungsperiode angehören, als die auf „heim“ endigenden.

Es versteht sich von selbst, dass ein so entlegenes Walddorf wie Stephanshausen erst entstanden ist, als die Rodungen im Tal ihren Abschluss erreicht hatten. Aber auch Assmannshausen und Aulhausen, um von Lorchhausen ganz zu schweigen, treten, auch wenn man das unbestimmte Hausen hinzunimmt, in echten Urkunden erst bedeutend später auf, als die Orte, deren Namen mit „heim“ zusammengesetzt sind. Geisenheim kommt urkundlich bereits im 8. Jahrhundert vor, während die Ortsnamen mit „hausen“ nicht vor dem 11. Jahrhundert auftreten. Vielleicht reichen auch diese Orte teilweise weiter zurück, aber gewiss kann ihr späteres Auftreten nicht einzig auf Rechnung des Zufalls oder der minderen Wichtigkeit dieser Orte gesetzt werden. Der letztere Umstand wäre ausserdem ja schon ein wenigstens indirekter Beweis ihrer späteren Entstehung (vgl. Arnold, Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme).

Winkel ist unbestreitbar einer der ältesten Orte des Rheingaus, und ebenso muss Hattenheim eine frühe Siedlung sein. Winkel und Hattenheim nahmen nun zweifellos das zwischen ihnen gelegene fruchtbare Acker- und Weinland ganz in Anspruch, so dass für die viel spätere Gründung eines zwischen ihnen gelegenen Dorfes am Rhein kein Platz blieb. Fehlt so für die Existenz eines ehemaligen selbständigen Dorfes Reichartshausen schon der natürliche Grund und Boden, so kann ein urkundlicher Beleg dafür auch nicht beigebracht werden. Wenn in der Eberbacher Urkunde von 1152 (Rossel I, 34) von einem Gütertausch in Winkel und in Richardeshusin die Rede ist, so kann es sich dabei, was letzteren Namen anlangt, nur um ein ursprünglich zu einem einzelnen Gehöft gehöriges Feldstück handeln. Der Name ist hier gewissermassen als Distriktsname aufzufassen, ebenso wie im rheingräflichen Lehenverzeichnis (Fabricius 9, 16) zahlreiche Flurnamen, wie schon hervorgehoben, als Lokalbezeichnungen vorkommen, wie 8, 13 in Markenburnen, 11, 4 in Mammenluken und in Rinhelden u. a., bei denen man keineswegs gleich an Wüstungen zu denken hat. Reichartshausen muss ebenso von vornherein ein einzelnes grösseres Gehöft gewesen sein, wie das in der Nachbarschaft am Fusse des Johannisberges gelegene, bis jetzt ganz unbeachtet gebliebene Rheingrafenhausen, das ich oben (S. 103) aus dem rheingräflichen Lehenverzeichnis wieder ans Licht gebracht habe.

Reichartshausen existiert als Dorf nur in Schott'schen Fälschungen, wie in der von 1123 (Sr 170), die als solche bereits S. 13—16 von uns erkannt worden ist, und in der Urkunde von 1229 (Sr 425), in der Bischof Siegfried von Regensburg seinem Bruder, dem Rheingrafen Embricho, für eine Geldschuld verschiedene Gefälle zu Kiedrich, Walluf, Reichartshausen und anderswo verschreibt. Bär, der (Beitr. II, 36) den Nachweis führt, dass zu Anfang des 13. Jahrhunderts Reichartshausen nur noch ein Hof gewesen sei, ist für die früheren Zeiten irregeführt durch jene Schott'sche Urkunde von 1123. Diese Fälschung, die er (a. a. O., S. 82) selbst im Auszug und deutscher Übersetzung wiedergibt, hat Schott, wie wir bereits oben sahen, gerade mit Rücksicht auf Bär's Forschungen über den Erzbischof Christian II. geschaffen. In der später datierten Fälschung wird Reichartshausen zwar nicht ausdrücklich als Dorf bezeichnet, aber da es mit Kiedrich, Walluf, Algesheim auf eine

Linie gestellt wird, nimmt es auch hier zweifellos den Rang eines solchen ein, eine Vorstellung, die sich mit der sonstigen Überlieferung nicht vereinigen lässt. In der Urkunde von 1152 kann aber mit den Worten *in Richardeshusin* kein Dorf bezeichnet sein, weil sonst die Begründung des Güteraustausches — *hac videlicet occasione, ut predicti fratres nostri a tumultu hominum sequestrati liberius sue professioni vacare et intendere valeant* — in der Luft schwebte. Denn wenn Reichartshausen ein auch noch so unbedeutendes Dorf gewesen wäre, so hätte doch, was Ruhe und Abgeschiedenheit des Ortes betraf, der Unterschied von dem damaligen Winkel nicht weiter gross in Frage kommen können.

Es ist bemerkenswert, dass der Hof Reichartshausen, wie Bär (Beitr. II, 136) ausdrücklich bemerkt, im *oculus memoriae* im Unterschied von den in Dörfern oder Städten liegenden Höfen nicht als *curtis in Richardeshusin*, sondern einfach als *curtis Richardeshusin* bezeichnet wird. So ist es auch in späteren Urkunden 1241 (Bär, Beitr. II, 285; Sr 497) und 1244 (Sr 513). Die Urkunde von 1233 (Rossel I, 290; Sr 448), in der ein *frater helfricus quondam magister in ricarthusen* vorkommt, steht damit nicht in Widerspruch, dagegen passt dazu nicht die Urkunde von 1286 (Rossel II, 308; Sr 1058), in der der Eberbacher Hof *curtis in Richardeshusen* genannt wird. In dieser Urkunde handelt es sich um einen zwischen dem Viktorstift und dem Kloster durch Schiedsspruch zu schliessenden Vergleich in Betreff des Zehnten von Ölplantagen in Reichartshausen. Die Echtheit dieser Urkunde anzugreifen, geht nicht wohl an. Auch zeigt das von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschriebene Indorsat der Urkunde von 1144 (Sr 207): „*et curia nostra in Reicharthaussen etc.*“, dass ein solcher Fall nicht ganz vereinzelt dasteht. Da sich die Verhältnisse inzwischen nicht geändert hatten und dementsprechend, wie schon die Epitome archivii S. Victoris S. 248 lehrt, auch im 16. Jahrhundert die Bezeichnung *curia Reichartshausen* das übliche ist, so lassen sich jene Abweichungen im Ausdruck nur dadurch erklären, dass man annimmt, dass der in dem Wort selbst liegende Ortsbegriff dazu die Veranlassung gegeben hat, gerade so, wie er Schott auf ein dort früher vorhandenes Dorf schliessen liess.

Auf die Urkunden, die den Mapperhof betreffen, der auch noch zum Bereich der Winkel-Oestricher Kirche gehörte, werden wir bei der Untersuchung der Urkunden der Abtei Eberbach näher eingehen, während das ebenfalls dahin gehörige Dorf Gladenbach unter den überhöhschen Dörfern behandelt wird.

II. Der Pfarrbezirk Eltville.

1. Eltville.

A. Der Ortsname nebst einem Exkurs über vier Disibodenberger Urkunden.

Der obere Teil des Rheingaus hat seinen kirchlichen Mittelpunkt in Eltville. Wenden wir uns jetzt diesem Eltviller Pfarrbezirk zu, so müssen wir uns zuerst mit der merkwürdigen Erscheinung auseinandersetzen, dass Eltville urkundlich bis in das 13. Jahrhundert hinein als einziger von allen Rheingauorten meist unter einer völlig lateinischen Bezeichnung als *Alta villa* vorkommt.

Dass der Name in den Urkunden auch als ein lateinischer empfunden wurde, wird, wenn nicht dadurch bewiesen, dass niemals vor Alta villa das Wort villa erscheint, so doch dadurch, dass beide Bestandteile des Namens dekliniert werden, z. B. *inter Altam villam et Heisensheim* (Sr 765). Da es nun aber, wie wir gesehen haben, in echten rheingauischen Urkunden des Mittelalters lateinische Übersetzungen deutscher Ortsnamen, wie *mons comitis* statt Grevenberg, *mons episcopi* statt Bischofsberg, *vallis dei* statt Gottesthal nicht gibt, diese Namen vielmehr ein klarer Beweis dafür sind, dass jene angeblich mittelalterlichen Urkunden, in denen sie uns begegnen, untergeschobene Erzeugnisse meist aus humanistischer oder nachhumanistischer Zeit sind, so liegt in dem lateinischen Ortsnamen Alta villa ein schwieriges Problem vor, dessen Lösung zunächst nicht dadurch erleichtert wird, dass wir die Urkunden befragen. Bei keinem Ortsnamen tritt das Erfordernis einer gründlichen Urkundenkritik deutlicher zu Tage, als bei Eltville. Man nehme nur einmal das Sauer'sche Urkundenbuch zur Hand und stelle sich daraus eine Übersicht der Namensformen zusammen, unter denen dieser Ort bis etwas über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus vorkommt, so wird man so recht inne, dass es zur Erklärung eines Ortsnamens, ganz abgesehen von den sprachlichen Voraussetzungen, nicht genügt, auf die urkundliche Namensform zurückzugehen, sondern dass allem anderen erst eine kritische Untersuchung der betreffenden Urkunden selbst vorausgehen muss.

Übersicht der urkundlichen Namensformen Eltviles:

Nr. bei Sauer	Jahr	Namensform	Art der Überlieferung
110	1017	Altavilla	Schott †
123	1060/84	"	Original †
127	1069	Elteville u. Eltevil	" †
146	1097	Altevilla	Kopie
157	1108	Eltavilla	" †
176	1128	Altavilla	Original
180	1130	"	"
181	"	"	" †
184	1131	"	"
197	1139	"	Kopie
199	1140	"	Original
201	1144	"	Kopie
207	"	"	Original
211	1145	"	" †
221	1147	"	Kopie
225	1148	Eltivile	Original
227	1151	Altavilla	"
229	"	Alteville	"
230	"	"	" †
234	1156	Altavilla	Kopie
236	1156	Altavilla	"

Nr. bei Sauer	Jahr	Namensform	Art der Überlieferung
239	1158	Altavilla	Original
276	1183	Elteville	" †
281	1184	Altavilla	Kopie
287	1189/90	Alteville	Konzept
291	1190	Altavilla	Kopie
298	1196	"	Original
299	"	"	"
303	1197	"	Kopie
308	1204	Elteville	Bodmann †
318	1208	Altavilla	Kopie
335	1213	"	Original
336	"	"	Kopie
353	1218	"	"
409	1226	"	Original
417	1227	Altevilla (Wiederholung der Urkunde von 1097, Sr 146)	"
419	"	Altavilla	"
421	1228	"	Schott †
452	1234	"	Kopie
507	1243	"	Original
508	"	"	"
509	"	"	"
513	1244	"	Kopie
580	1252	Elteville	Original
653	1256	Altavilla	Bodmann †
706	1261	Elteville	Original.

Die mit † bezeichneten sind oder werden von mir als Fälschungen erwiesen.

Ich habe in den Nassauischen Heimatblättern, Jahrg. 20, 1916/17, S. 4 ff. diesen Ortsnamen ausführlich behandelt, ohne indessen bei dem dort beschränkten Platz auf die Urkunden näher eingehen zu können. Was die bisherigen verfehlten Versuche betrifft, über diesen Namen ins Klare zu kommen, so verweise ich auf diesen Aufsatz, den ich im übrigen durch die hier folgenden Ausführungen allerdings ergänzen muss. Dort habe ich auch bereits ausgeführt, dass Pater Bär (Beitr. II, 113), mit jenem Gebrauch mittelalterlicher Urkunden, der Wiedergabe der Ortsnamen in der volkstümlichen Form, wohl vertraut, deshalb den Namen Altavilla notwendig auf die Römer zurückführen zu müssen glaubte. Für die Annahme einer grösseren Besiedelung des Rheingaus durch die Römer fehlen uns aber die Unterlagen. Es sind zwar einzelne römische Gutshöfe festgestellt. Daraus darf indessen nicht geschlossen werden, dass die Römer das, abgesehen vom Rheine, überall vom Wald eingeschlossene Ländchen für Ackerbau und Viehzucht voll ausgenutzt hätten. Denn auch die spätere offene Seite des Rheingaus muss, wie der Name des Grenzbachs, der Waldaffa, lehrt, zur Zeit der Einwanderung der Franken bewaldet gewesen sein.

Das Bild, das uns Richter von der Besiedelung des Rheingaus in den ältesten Zeiten gezeichnet hat, scheint, so skizzenhaft es auch ist, doch der Berichtigung zu bedürfen. Gewiss ist der Rheingau in vorrömischer Zeit kein unbetretenes, in ruhigem Schlummer eingewiegt liegendes Ländchen gewesen, wie schon der aus der Gegend von Rüdesheim nach Lorch führende sogenannte „Kaufmannsweg“, die dem Kamm des Gebirges folgende „Hohestrasse“ und die den Rhein zwischen der Eltviller und der Mariannenau querende, aus der Niederung auf die Höhe zur Wisper ziehende Strasse zeigen, deren Züge für die vorgeschichtliche Zeit im allgemeinen sicher nachgewiesen sind (vgl. Schumacher, Beiträge zur Siedelungs- und Kulturgeschichte des Westerwalds und Taunus und die dazu gehörige Ritterling'sche Karte. Nass. Ann. 44, 186 ff. und Taf. I). Indessen, wenn Richter (S. 6) schreibt, an den Mündungen der Bäche, bei Walluf, Eltville, Winkel, Geisenheim, Rüdesheim und Lorch seien keltische Niederlassungen nachgewiesen oder mit Sicherheit zu vermuten, Lorch und Kiedrich seien keltischen Ursprungs, so ist doch bis jetzt nur in Winkel unterhalb des heutigen Ortsberings eine vorgeschichtliche Siedelung festgestellt; im übrigen handelt es sich bei den Niederwallufer, Geisenheimer, Johannisberger, Rüdesheimer und Aulhausener vorgeschichtlichen Spuren um Gräberfunde, die in den Waldungen dieser jetzigen Gemeinden auf der Höhe gemacht worden sind. Sie deuten zwar auf Siedelungen in der Niederung; dass diese aber mit den späteren Dörfern am Rhein identisch seien, dafür liegen keine Anzeichen vor. „Keine Spuren“, schreibt Richter selbst, „sind bis jetzt von einer Strasse gefunden worden, welche die keltischen Wohnplätze den Rhein entlang verbunden hat und notwendig verbunden haben muss“. Wo aber sind solche Wohnplätze aus vorgeschichtlicher Zeit am Rheinufer anders als bei Winkel bis jetzt gefunden worden? Für die römische Zeit hat die Bodenforschung, wie schon gesagt, zwar einzelne, über das Land zerstreut gelegene Villen festgestellt; eine umfassende Besiedelung scheint der Rheingau aber erst in späterer Zeit erfahren zu haben. Die Rheingauorte, Lorch und Kiedrich nicht ausgenommen, sind ihrem Namen nach fränkischen Ursprungs, wie ich dies unter Zugrundelegung des kritisch gesichteten urkundlichen Materials unter den einzelnen Orten nachweisen werde.

Diese Verhältnisse weiter auszuführen ist hier, wo es in erster Linie gilt, die uns schriftlich überlieferten mittelalterlichen Urkunden kritisch zu sichten, nicht der Ort. Immerhin möchte ich doch betonen, dass unter den einheitlichen fränkischen Siedelungen auf deutschem Boden der Rheingau jedenfalls auch eine Rolle spielt. Kann man bei der räumlichen Beschränktheit dieses Gebietes, dessen älteste Dorfanlagen alle dem Ufer des Rheinstroms folgen, dafür auch nicht besondere, mit der Himmelsrichtung zusammenhängende Ortsnamengruppen geltend machen, wie sie Oskar Bethge in seinem Aufsatz „Fränkische Siedelungen, auf Grund von Ortsnamen festgestellt“ in „Wörter und Sachen“ Bd. VI, 58—89, für die verschiedensten Gegenden Deutschlands aufführt, so ist dafür doch ein anderer Gesichtspunkt massgebend, der meines Erachtens nicht weniger beweiskräftig ist. Im Gegensatz zu vielen Orten des benachbarten, schon in römischer Zeit stark besiedelten Königssondergaues

weisen die die alte Rheingauer Markgenossenschaft bildenden Orte in ihrem Ortsberinge sämtlich erst fränkisch-merowingische Gräberfelder aus dem 6. bis 8. Jahrhundert auf. Der Rheingau aber ist das Land des Weinbaus vor allen anderen Ländern der Erde. Wenn man nun nach dem Alter des Rheingauer Weinbaus fragt, so ist doch klar, dass sich, falls die besonderen Qualitäten dieses Landstrichs für die Kultur der Rebe schon zur Römerzeit entdeckt worden wären, dieser Umstand auch in den Siedelungsverhältnissen greifbar widerspiegeln müsste. Davon findet sich keine Spur. Erst als der volkreiche Stamm der landsuchenden Franken sich hier und zwar zunächst zu Zwecken des Ackerbaues niederliess, werden die umfangreichen Rodungen vorgenommen sein, die notwendig waren, um das Land der Kultur der Rebe zu erschliessen.

Von den alten Rheingauorten, die Funde der fränkisch-merowingischen Zeitperiode aufweisen, macht einzig Eltville eine Ausnahme. Hier hat sich bis jetzt kein Gräberfeld aus so früher Zeit gefunden. Um so mehr muss man den Gedanken, dass Alta villa ein aus der Römerzeit stammender Name sein könne, fallen lassen. Allerdings ist auf der anderen Seite anzunehmen, dass, wenn zu römischer Zeit eine Reihe von Landgütern über den Rheingau zerstreut war, auch in einer so vorteilhaft gelegenen Gegend wie Eltville, wo zwei wasserreiche Bäche in den Rhein münden, eine römische Ansiedlung nicht gefehlt hat. Allein der Name Alta villa hat damit nichts zu schaffen, wenigstens der erste Bestandteil des Namens ist, wie wir bald sehen werden, alles andere als römischer Herkunft. Da nach Analogie anderer römischer Ortsnamen dieser erste Bestandteil in Alta villa auch nur in dem Sinne „hochgelegen“ gedeutet werden könnte, so würde mit einer solchen römischen Benennung ausserdem ja auch die natürliche Lage des Ortes in Widerspruch stehen. So bleibt nur übrig, in Alta villa einen erst im Mittelalter entstandenen Ortsnamen zu sehen. Gehört aber der Name Alta villa dieser Zeit an, so scheint es zunächst sich nicht um einen natürlich entstandenen, d. h. dem Orte vom Volke gegebenen Namen zu handeln — in diesem Falle müsste er deutsch lauten — sondern um einen künstlichen, d. h. dem Ort von der gelehrten Geistlichkeit verliehenen Namen.

Es ist übersehen worden, dass solche künstliche Namen sich in Urkunden durch ihre lateinische Form zu erkennen geben. Charakteristische Beispiele dafür sind die Namen Johannisberg und Disibodenberg. Beide Benennungen dieser Berge als *mons S. Johannis* oder *mons S. Disibodi* rühren natürlich von der Geistlichkeit her. Man sollte nun aber doch annehmen, dass das Volk nach Analogie von Bischofsberg, Grevenberg u. a. auch alsbald sich an Johannisberg und Disibodenberg gewöhnt hätte, und dass die beiden Namen in dieser Form alsbald auch in den mittelalterlichen lateinischen Urkunden heimisch geworden wären. Dies ist aber nicht der Fall; vielmehr heisst es, auch nachdem allmählich der künstliche, d. h. der von der Geistlichkeit gegebene Name *mons S. Johannis* in Urkunden den bisherigen volkstümlichen Namen Bischofsberg verdrängt hatte, nicht Johannisberg, wie ehemals Bischofsberg, sondern *mons S. Johannis*, weil im Volksmunde der Berg eben auch weiterhin noch lange

Bischofsberg hiess. Ebenso findet man in lateinischen Urkunden *mons S. Disibodi* und nicht Disibodenberg, wenn dieser im Vergleich zu Johannisberg weit früher entstandene künstliche Name auch schon entsprechend früher volkstümlich geworden sein mag.

Ich habe früher in dem oben angeführten Aufsatz die Ansicht vertreten, dass *Alta villa* auch ein solcher dem Ort von der Geistlichkeit gegebener künstlicher Name sei, der nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauch nicht als hohes, d. i. hochgelegenes Dorf, sondern nur in dem Sinne von Haupt- oder Oberdorf gedeutet werden könnte, genau so wie *Alta domus* die Hauptkirche, den Dom (vgl. die Urkunden von 1191 (Sr 293) und 1209 (Rossel I, 141), bezeichnet. An dieser Ansicht halte ich auch heute noch fest, nur mit dem Unterschied, dass es mir jetzt klar ist, wie die Geistlichkeit bei dieser künstlichen Namengebung an einen vorhandenen ähnlichen volkstümlichen Namen angeknüpft hat. Ich habe bereits früher darauf hingewiesen, dass Eltville tatsächlich den kirchlichen Vorort gegenüber den anderen alten Dörfern des oberen Rheingaus, Hattenheim, Erbach, Steinheim, Walluf und Kiedrich bildet. Der künstliche Name *Altavilla* fände seine Erklärung also darin, dass diese kirchliche Vorherrschaft des Ortes Eltville von der dabei interessierten Geistlichkeit durch eben jenen Namen zum Ausdruck gebracht werden sollte. So einleuchtend ein solcher Zusammenhang zwischen dem Namen Eltville und der Eigenschaft dieses Ortes als kirchlichen Vorortes des oberen Rheingaus an sich erscheinen mag, so wenig wahrscheinlich ist es aber doch, dass durch einen solchen künstlichen Namen der vorauszusetzende volkstümliche spurlos verdrängt worden ist.

Da sich in echten Urkunden des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Name *Alteville* oder *Aldevile* neben *Alta villa* für Eltville findet, so werden wir in ihm den damals volkstümlichen Namen zu sehen haben, soweit er uns in Urkunden entgegentritt. Heisst der Ort auch in den meisten Urkunden des 12. Jahrhunderts (Sr 176, 180, 184, 197, 201, 207, 221, 234, 236, 239 und 281) *Alta villa*, so wird er in der Urkunde von 1151 (Sr 229) und in dem Bericht, den Erzbischof Konrad I. von Mainz über die dem Erzstift während seiner Verbannung widerfahrenen Schäden und über die von ihm zu deren Beseitigung ergriffenen Massregeln uns hinterlassen hat, doch *Alteville* genannt. Stumpf (*Acta Mog.* No. 112 u. Einl. S. XXX f.) hat diese nicht datierte Aufzeichnung in die Jahre 1187—1190 gesetzt. Genauer noch bestimmt Dobenecker (II, No. 842 u. 871) ihre Abfassungszeit auf Ende 1189 oder Anfang 1190. Es handelt sich hier um keine eigentliche Urkunde, sondern um eine blosse Niederschrift. Diesem Umstande ist es auch wohl zuzuschreiben, dass Eltville hier mit seinem gewöhnlichen volkstümlichen Namen und nicht mit dem latinisierten aufgeführt wird, wie er sonst in den Urkunden dieser Zeit durchweg begegnet. Denn auch gleichzeitige und spätere Urkunden, wie Sr 291, 298, 299, 300, 303, 335, 336, 353 und 404, haben ausschliesslich *Alta villa*.

War die volkstümliche Bezeichnung Eltville damals *Alteville* oder in lateinischen Urkunden *Altevila*, so versteht man, wie die lateinische Form

Alta villa entstehen konnte. In der ältesten unverdächtigen Urkunde, in der Eltville vorkommt, vom Jahre 1097 (Sr 146) heisst es noch Altevila und ebenso in der zweitältesten, der Urkunde über die Reform des Klosters Disibodenberg (Mrh. Urkb. I, S. 473 f, Sr 157), die in zwei Redaktionen vorliegt, zufolge der älteren massgebenden Redaktion von 1107 Aldeuila. Da später, wie in der Urkunde von 1151 (Sr 229), ab und an auch noch neben Alta villa die Form Alteuile vorkommt, könnte es fraglich scheinen, ob neben Altevila nicht auch schon die Bezeichnung Alta villa in Urkunden zur Anwendung gekommen ist. Allein wie sich später neben Alta villa nur Alteuile und nicht Aldeuila findet — die einzige davon eine Ausnahme machende Urkunde von 1227 (Sr 417) wiederholt in dieser Beziehung nur die Urkunde von 1097 (Sr 146) und kann deshalb hier nicht mitsprechen — so ist es ausgeschlossen, dass in den Urkunden neben Aldeuila schon die Bezeichnung Alta villa gebraucht worden ist. Von dem Augenblick an, wo man in den Urkunden einmal zu der lateinischen Namensform Alta villa übergegangen war, findet sich wohl noch vereinzelt die volkstümliche Bezeichnung Alteuile, sie ist aber nicht mehr mit lateinischer Endung versehen. Das zweimal hintereinander in Urkunden des ausgehenden 11. und des beginnenden 12. Jahrhunderts sich findende Aldeuila bzw. Aldeuila beweist also, dass die Namensform Alta villa damals in die Urkunden noch nicht übergegangen war.

Bei der Bedeutung, die infolgedessen den Urkunden von 1097 (Sr 146) und von 1107 (Mrh. Urkb. I, S. 473 f.) für die richtige Beurteilung dieser höchst verwickelten Frage zukommt, ist es dringend erforderlich, dass das Verhältnis der beiden Redaktionen der letzteren dieser Urkunden klargestellt wird. Da dabei weiter ausgeholt werden muss und ausser dieser Doppelredaktion der Disibodenberger Urkunde von 1107 bzw. 1108 auch zwei weitere Disibodenberger Urkunden von 1130 in die Untersuchung einzubeziehen sind, so habe ich diese in einen besonderen Exkurs am Ende dieses Abschnittes verwiesen.

Als das für unsere Frage wichtige Ergebnis dieser Untersuchung stelle ich fest, dass die ursprüngliche Disibodenberger Urkunde Ruthards von 1107 den Namen Eltvilles in der Form Aldeuila bot, ebenso wie es in der Urkunde von 1097 Altevila heisst. Diese beiden Urkunden dienen uns zum Beweis, dass damals die Umwandlung des Namens Altevile oder Aldevile in Alta villa in Urkunden noch nicht eingebürgert war.

Die Namensform Alta villa begegnet uns in Urkunden zuerst 1128 (Sr 176). Der Wandlungsprozess, den der Name Altevile oder mit lateinischer Endung Altevila durchmachen musste, um zu Alta villa zu werden, kann sich, so geringfügig er auch ist, doch nicht von selbst vollzogen haben. Die Geistlichkeit, die den Namen Altevile natürlich nicht mehr verstand, muss diese Änderung bewusst vorgenommen haben, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob sie ohne weiteres Altevile als Alta villa = Oberdorf verstehen zu müssen glaubte, oder den Namen erst in besonderer Absicht wandelte, um dadurch die kirchliche Stellung des Dorfes Eltville als Sitz der Mutterkirche mit seinem Namen in Einklang zu bringen. Die Bezeichnung Alta villa blieb in der Folge in Urkunden herrschend bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Abgesehen von

den oben aufgeführten wenigen Urkunden, in denen sich die Form Altevile findet, heisst es ausser in den schon erwähnten früheren Urkunden auch in den nächstfolgenden (Sr 419, 451, 507, 508, 509, 513) überall Alta villa.

Erst 1252 taucht in einer unzweifelhaft echten Urkunde (Sr 580) die Form Eltevile auf. Damit entstand ein bisher nicht empfundener Gegensatz zwischen der in Urkunden gebräuchlich gewordenen Namensform Alta villa und der volkstümlichen. Die erstere verschwindet deshalb jetzt wieder aus den Urkunden und macht der letzteren Platz. Doch vollzieht sich dieser Prozess nicht auf einmal, sondern allmählich. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommt Eltevile urkundlich 1261 (Sr 706), 1267 (Sr 776), 1268 (Sr 787), 1274 (Sr 856), 1275 (Sr 869), 1278 (Sr 946), 1281 (Sr 988), 1283 (Sr 1018), 1284 (Sr 1026), 1289 (Sr 1090 u. 1092), 1291 (Sr 1129), 1294 (Sr 1185) vor, während sich Alta villa noch 1265 (Sr 765), 1267 (Sr 773), 1277 (Sr 926), 1290 (Sr 1119) findet.

Dies sind Feststellungen, wie sie sich an der Hand der Urkunden ergeben. Der Name Eltvilles lässt sich aber mit Hilfe einer literarischen Quelle weiter zurückverfolgen, als es die Urkunden gestatten. In der grösseren, von einem unbekannten Fuldaer Mönch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts geschriebenen Vita des Mainzer Erzbischofs Bardo wird erzählt, dass, so oft der Erzbischof nach Eltville gekommen sei (*quociens sanctus pater Adeldevile — devenit*), hätten sich stets Vögel von sonst nicht bekannter Gestalt eingestellt, die ihn mit Gesang begrüsst hätten. Diese Vögel, die sonst nirgends zu sehen gewesen wären, habe der Bischof selbst mit Speise versehen. Der Verfasser der Biographie wirft die Frage auf, ob es einfache Vögel oder heilige Geister in Vogelgestalt gewesen seien. Als Beweis, dass die Vögel vernünftige geistige Wesen gewesen sein müssten, hebt er unter anderem hervor, dass sie anders doch nicht stets hätten wissen können, dass der Erzbischof in Eltville sein werde (*episcopum Adeldevile futurum esse*). Der Ort Eltville heisst an diesen beiden Stellen in den ältesten Handschriften, von denen die frühere dem ausgehenden 11. und die spätere dem beginnenden 12. Jahrhundert angehört (s. Wattenbach in den Mon. Germ. hist., Scriptores XI), Adeldevile bzw. Adeldevile (ebenda XI, 337 und Jaffé, Bibliotheca rerum Germanic. T. 3, S. 551 f.). Der Biograph schliesst seine Untersuchung, ob es sich um geistige Wesen bei diesen Vögeln gehandelt habe, mit dem Bemerken, dass jener Ort vom Volke Eldevile, mit seinem wahren Namen aber Alta villa genannt werde (*locus ille a vulgo Eldevile, vero nomine Alta villa vocatur*), und dass die Vögel, ob als Vögel in den oberen Lüften fliegend, oder als heilige Geister dort wohnend, jedenfalls den heiligen Mann besucht hätten, weil sie sich zur Höhe der Betrachtung (*in altitudinem contemplationis*) zu erheben vermocht hätten.

Aus dieser alten, uns durch Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts überlieferten Quelle erfahren wir also zunächst, dass der Name Eltvilles damals, d. i. kurz nach der Mitte des 11. Jahrh., in der Schriftsprache Adeldevile bzw. Adeldevile war. Adeldevile aber ist offenbar aus Adalduile hervorgegangen und dies weist uns auf ein früheres Adaloltille oder ursprüngliches Adalolteswile.

Mit dieser Feststellung der ältesten Form des Namens Eltville erweisen sich alle bisherigen zahlreichen Versuche³⁸⁾ der etymologischen Deutung dieses Namens als falsch. Es kann gar nicht zweifelhaft sein, dass der erste Bestandteil dieses Ortsnamens ein Personennamen ist (vgl. Förstemann, Ortsnamen I³, 250). Der zweite Bestandteil ist wil, wile, das gegenüber wilare ein einzelnes Haus bezeichnet (vgl. ebd. II³, 1333). Also auch Eltville entpuppt sich als ein fränkischer Ortsname, der in seinem zweiten Bestandteil allerdings darauf hinzuweisen scheint, dass der Franke, der sich hier niederliess, noch die Reste einer römischen villa vorfand (vgl. Behaghel, Wörter und Sachen II).

Abgesehen aber von der ältesten Form des Namens Eltville erfahren wir aus dieser literarischen Quelle, dass der Ort schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Eldeuile vom Volke genannt wurde. Dieser Name ist nun nicht entstanden dadurch, dass von Adelduile oder Adeldeuile die erste Silbe einfach fortgelassen wurde, sondern vielmehr dadurch, dass jener nicht mehr verständene Name Adelduile zu Aldeuile oder Alteuile gekürzt und korrumpiert wurde, jener Form, in der uns die ältesten erhaltenen Urkunden aus dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jahrhunderts den Ortsnamen überliefern. War Adalduile durch Schwächung zu Adelduile umgewandelt und dies letztere zu Aldeuile, Alteuile gekürzt worden, so bewirkte das i nunmehr den hergebrachten Umlaut der Stammsilbe, so dass aus Aldeuile, Alteuile der Namen Eldeuile, Elteuile entstand. So wurde der Name Elttilles nach dem Zeugnis der Vita Bardonis bereits in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vom Volke ausgesprochen, in der Schriftsprache aber erhielt sich, wie uns dieselbe Quelle an zwei Stellen bezeugt, damals noch die den ursprünglichen Namen deutlich zu erkennen gebende Form Adelduile oder Adeldeuile. Diese war, wie die Urkunden zeigen, bereits am Ende des 11. Jahrhunderts auch in der Schriftsprache verschwunden und hatte der daraus entstandenen Form Aldeuile (Alteuile) Platz gemacht.

Merkwürdig ist es, dass sich diese Form das ganze 12. und noch die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hindurch, wie die Urkunden bezeugen, in der Schriftsprache erhalten hat und erst dann von der Form Elteuile verdrängt wurde, die lautlich nach dem Zeugnis der Vita Bardonis doch bereits im 11. Jahrhundert existierte. Diese merkwürdige Erscheinung beruht offenbar nicht so sehr auf dem grösseren Beharrungsvermögen, das der konservativere Ortsname dem Umlaut gegenüber auch anderswo an den Tag legt, als darauf, dass die Geistlichkeit den Namen Alteuile schon im 11. Jahrhundert zu Alta villa umwandelte und dass es ihr gelang, diesen letzteren Namen im Laufe

³⁸⁾ Dies gilt auch von den beiden neuesten Erklärungen, der naiven, sich auf Bodmann (S. 126) stützenden Deutung Richters (S. 11), wonach der Ort durch Grösse und Aussehen vor anderen alt und ehrwürdig, als Alt-Weiler oder Alt-Weil bezeichnet sein soll (als ob man einem Orte erst eine Bezeichnung gäbe, nachdem er alt und ansehnlich geworden war!), und der jeder tatsächlichen Grundlage entbehrenden Erklärung Schoofs (Beiträge zur Flurnamenforschung in den Deutschen Geschichtsblättern 18, 1917, S. 217), der den Namen von dem fränkischen Siedlungsnamen Altfeld in der Bedeutung „Wiesengrund“ ableiten will.

des 12. Jahrhunderts in die Schriftsprache und damit in die Urkunden einzuführen. Die sich über fast anderthalb Jahrhunderte erstreckende Herrschaft dieser latinisierten Form erklärt es, dass in den Urkunden daneben auch noch die Form *Alteuile* im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gebraucht wird, trotzdem im Volksmund der Umlaut in der Stammsilbe längst eingetreten war.

Auf der anderen Seite diente die Erhaltung dieser Form in der Schrift- und Urkundensprache umgekehrt zweifellos auch der bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Urkunden herrschenden Namensform *Alta villa* wiederum als Stütze. Denn sobald die Form *Elteuile* in die Schriftsprache eindrang, wurde die Kluft zwischen der volkstümlichen und künstlichen, d. h. dem Ort von der Geistlichkeit gegebenen Bezeichnung zu gross, als dass sich beide Namensformen hätten nebeneinander erhalten können. In der Folge verschwindet vielmehr der Name *Alta villa* aus der Schrift- und Urkundensprache, um erst im Zeitalter des Humanismus hier und da wieder hervorgeholt zu werden.

Allerdings gibt die Geistlichkeit den Namen *Alta villa* im 13. Jahrhundert nur widerstrebend preis. Im 14. Jahrhundert kommt er in Urkunden nicht mehr vor, abgesehen von der ungesiegelten Urkunde von 1306, Januar 3 (Sr 1370).

Die Form *Elteville*, in der die unbetonten Silben der beiden ursprünglichen Bestandteile des Wortes erhalten sind, ist charakteristisch für die zweite Hälfte des 13. und die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts, soweit eben nicht im 13. Jahrhundert die rein lateinische Form noch gebraucht wird. Zwar erscheint schon in einer Urkunde von 1304 (Roth, Nachträge, S. 168, Nr. 7) die Form *Eltuil*, aber wir haben es hier mit einer Kopie, nicht mit einer massgebenden Originalurkunde zu tun. Im 14. Jahrhundert verliert sich zunächst die unbetonte Silbe des zweiten Bestandteils. Die Form *Eltevil* bürgert sich im 14. Jahrhundert allgemein ein, bis sie durch die Form *Eltvil*, in der die unbetonten Silben beider ursprünglichen Bestandteile des Namens fortgefallen sind, zu Anfang des 15. Jahrhunderts nach langem Kampf dauernd abgelöst wird. *Eltevil* erscheint statt *Elteville* regelmässig seit 1308 (Gudenus III, 52). Vereinzelt findet sich die erstere Form auch schon im 13. Jahrhundert.

Bei der Bedeutung, die, wie wir gesehen haben, der Ortsnamenform für die Urkundenkritik zukommt, lohnt es, das Ringen der beiden Formen *Eltevil* und *Eltvil* miteinander und das schliessliche Unterliegen der ersteren Form etwas genauer zu verfolgen, soweit dies die Veröffentlichung der urkundlichen Quellen ermöglicht. Wir haben dafür bis jetzt ein ausreichendes Material in Vigeners Regesten der Urkunden Erzbischof Gerlachs, also nur für die Jahre 1354 bis 1371 zur Hand. Um jeden Zweifel an der Richtigkeit meiner statistischen Feststellungen auszuschliessen, halte ich mich im Folgenden nur an Originalurkunden. Bis 1355 findet sich nur die Form *Eltevil*; 1356 *Eltevil*: Nr. 564, 565, 571, 630, 631, 635, 637, 639, 653, 655, 660, 661, 663; *Eltvil*: 615, 625; 1357 *Eltevil*: 716, 722, 726, 731, 732, 757, 761, 765, 768, 769, 787, 806, 836, 841, 847, 866, 875, 879, 882, 911, 912, 918, *Eltvil*: 855, 864; 1358 *Eltevil*: 960, 967, 999 (*Eltefil*), 1077, 1081, 1085, 1086, 1087, 1088, 1104,

Eltvil: 985, 1094, 1099; 1359 Eltevil: 1128, 1132, 1148, 1155, Eltvil: 1111, 1115, 1116, 1121, 1132, 1204, 1210; 1360 Eltevil: 1244, 1250, 1259, 1260, 1290, 1292, 1307, 1310, 1311; Eltvil: 1257, 1263, 1267, 1285, 1298, 1300, 1303, 1305, 1312, 1348. Die Form Eltvil gewinnt dann immer mehr die Oberhand, doch ist Eltevil 1404 und 1405 (Würdtwein, D. M. III, 201 und II, 360 u. 362), ja noch 1440 (Gudenus IV, 61) vereinzelt nachweisbar. Seitdem aber wird ausschliesslich die Form Eltvil gebraucht. Die unter dem Einfluss des Humanismus in gelehrten Kreisen literarisch wieder zur Geltung kommende Form *Alta villa*, wie sie in der Schlussschrift der 1467 aus der Eltviller Presse hervorgegangenen ersten Auflage des *Vocabularius Ex quo* angetroffen wird, ist den Urkunden jener Zeit fremd. Wenn in dem Schreiben eines Geistlichen vom Jahre 1414 (Würdtwein, D. M. II, 366) der Name *Alta-ville* vorkommt, so erklärt sich der Gebrauch dieser damals ganz vereinzelt stehenden Form ähnlich wie später in der Blütezeit des Humanismus als Ausfluss der Gelehrsamkeit des Schreibers. Die Form Eltvil (Eltviel, Eltvill) bleibt auch in der Folgezeit im Gebrauch (1525: Schunk III, 85, 89, 95; 1545: Gudenus IV, 669; 1608 Schunk III, 256). Amtlich scheint sie überhaupt vor der im 16. Jahrhundert aufgekommenen Nebenform Eltfeld stets den Vorrang behauptet zu haben. In der späteren Zeit ist dann aus Eltvil die Form Eltville geworden, die noch heute in Geltung ist.

Die Entstehung der Nebenform Elfeld ist wohl so zu erklären: schon in einer Urkunde von 1303 (Sr 1344) findet sich die Schreibung Elthevil, ebenso in einer im Baur'schen Urkundenbuch des Klosters Arnsburg (Nr. 468) veröffentlichten Urkunde von 1316 Eltefile und 1358 (Vigener 999) wieder Eltevil. Aus Eltevil wurde unter dem Einfluss der Tonlosigkeit der Endsilbe Eltfel, wie es in einer späteren Abschrift des Rheingauer Landweistums (Grimm, Weistümer II, 534 f.) vorkommt, während die älteste erhaltene Abschrift dieses Weistums, die des Jahres 1441 (Nass. Ann. 19, 33 ff.), noch Eltvil hat. Aus Eltfel ergibt sich die Nebenform von selbst. Sie erscheint zuerst 1525 als Eltfelt oder Eltfeld (Schunk I, 200, 220, 244, 252, 255, 263; III, 64), 1527 (ebd. I, 376, 379, 390).³⁹⁾ Die daraus entstandene Form Elfeld setzte sich im 17. und 18. Jahrhundert in der Literatur durch. Dilich nahm sie in seine 1605 erschienene hessische Chronik auf, und von hier aus gelangte sie in die Meissner'sche *Sciographia cosmica*, in die Merian'sche *Topographie*, sowie in die Homan'schen, Person'schen und andere Karten des 18. Jahrhunderts. Sie erfreute sich noch im Anfang des 19. Jahrhunderts grosser Beliebtheit, wie denn auch

³⁹⁾ Nach Joannis (II, 809, Sr 726) soll schon in einer Urkunde von 1262 der Name Eltfeldt vorkommen; es fragt sich aber, ob Joannis nicht eine verderbte Abschrift dieser nicht mehr erhaltenen Urkunde vorgelegen hat. Auch dem für 1305 in einer Kindlinger'schen Abschrift (Roth II, 57) überlieferten Eltvild ist aus diesem Grunde nicht zu trauen. Diese Form scheint vielmehr einem Abschreiber des 18. Jahrhunderts zugeschrieben werden zu müssen (vgl. Schunk III, 196). Ebenso hat das bei Würdtwein (D. M. II, 303) für 1360 überlieferte Eltveld etwas fragwürdiges gegenüber dem Zeugnis von Hunderten von Urkunden jener Zeit, die nur die Formen Eltevil und Eltvil kennen.

Goethe in seiner „Reise am Rhein, Main und Neckar in den Jahren 1814 und 1815“ nicht von Eltville, sondern von Elfeld spricht.⁴⁹⁾

Um das Ergebnis dieser Untersuchung kurz zu wiederholen, so lautet der Name Eltvilles um die Mitte des 11. Jahrhunderts noch Adelduile, hervorgegangen aus Adaloteswile, in der Schriftsprache. Jenes wird zu Aldeuile, Alteuile zusammengezogen, ein Name, den einerseits das Volk damals schon Eldevile, Elteville aussprach, und der andererseits der Geistlichkeit Veranlassung gab zur Umwandlung des Namens in die lateinische Form Alta villa. Diese Namensform wird in die Urkunden- und Schriftsprache erst im Laufe des 12. Jahrhunderts aufgenommen und hält sich dann bis ins 13. Jahrhundert. Der Vorherrschaft dieser lateinisch umgemodelten Namensform in der Schrift- und Urkundensprache verdankt auch die volkstümliche Form Aldeuile, Alteuile ihr allerdings nur vereinzelteres Vorkommen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, obschon mit Umlaut der Stammsilbe schon im 11. Jahrhundert im Volksmund Eldevile, Elteville gesprochen wurde. Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts diese letztere Form auch in die Schrift- und Urkundensprache eindrang, war auch die weitere Existenz des Namens Alta villa gefährdet, da diesem jetzt jegliche Beziehung zur volkstümlichen Namensform fehlte. Aus Elteuile, das neben der verschwindenden Namensform Alta villa für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts das gewöhnliche ist, wurde zunächst Elteuil und dann Eltuil; das jedenfalls im 15. Jahrhundert die Regel bildet.

Exkurs über vier Disibodenberger Urkunden von 1107 bezw. 1108 und 1130 (Mrh. Urkb. I, S. 473 f. und S. 526—528).

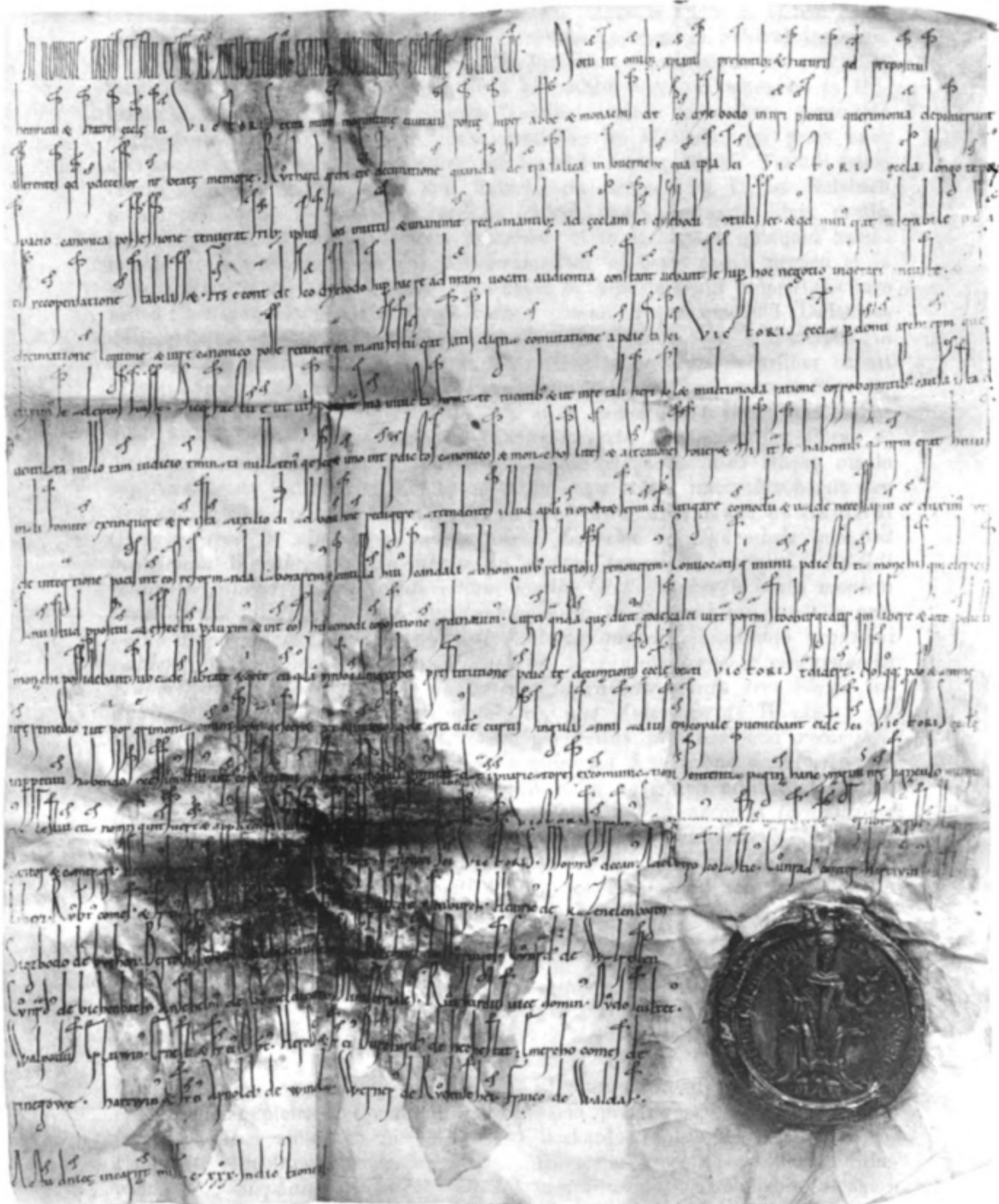
Den Nachweis, dass die Disibodenberger Urkunde von 1107 den Ortsnamen Eltville in der Form Aldeuila bietet, habe ich, wie oben schon gesagt, der besseren Übersichtlichkeit halber diesem Exkurs vorbehalten. Ich habe schon unter Winkel oben (S. 68) darauf hingewiesen, dass Wyss die Art der Wiedergabe dieser Urkunde bei Sauer (157) scharf gegeißelt hat. Wyss selbst hat aber auch das Verhältnis der beiden Redaktionen A und B dieser Urkunde nicht durchschaut. Hier zeigt sich an einem schlagenden Beispiel, wie man ohne kritische Beachtung der Ortsnamen oft den uns durch die Überlieferung bereiteten Schwierigkeiten völlig hilflos gegenübersteht. Die folgenden Ausführungen werden den Beweis erbringen, dass es bei Herausgabe eines Urkundenbuches nicht allein auf diplomatische Exaktheit ankommt, die Sauer hier noch dazu sehr vermissen lässt. Auch der Abdruck der beiden Redaktionen der Urkunde Ruthards im Mittelrheinischen Urkunden-

⁴⁹⁾ Ohne Einsicht in den wirklichen Stand der Dinge glaubte neuerdings der verstorbene Wiesbadener Stadtarchivar Hofrat Dr. Spielmann den Namen Elfeld wieder auf den Schild erheben zu müssen. Besonders während des Weltkrieges fühlten sich, wie die Ergüsse in den Lokalzeitungen beweisen, manche Deutschtümler durch Eltville als den Namen einer deutschen Stadt in ihren patriotischen Gefühlen unangenehm berührt. Hoffentlich tut das dem alten ehrwürdigen Ortsnamen keinen Abbruch.

buch reicht selbst mit den Berichtigungen, wie sie Wyss zum Sauer'schen Auszug gibt, für die folgenden Darlegungen nicht aus. Es ist ohne weiteres klar, dass wir in A, die die Ortsnamenform Aldeuila bietet, während B Elteuila hat — das Eltavilla, das Gudenus und Sauer haben, ist eine Form, die nirgends sonst nachweisbar ist — die ursprüngliche Urkunde vor uns haben. Denn die Form Elteuila kann sprachlich nur aus Aldeuila hervorgegangen sein. Das Umgekehrte ist ausgeschlossen. Beim Abdruck der beiden Redaktionen im Mittelrheinischen Urkundenbuch ist auf solche Kleinigkeiten, wie diese abweichenden Namensformen Aldeuila und Elteuila gar kein Gewicht gelegt, wie der Herausgeber sich denn überhaupt über die Entstehung der beiden Redaktionen nicht weiter den Kopf zerbrochen hat.

Zunächst gebe ich hier einen vollständigen getreuen Abdruck beider Redaktionen, wie sie im Diplomatar des Klosters Disibodenberg in ihrer ältesten Fassung vor uns liegen. Ich lege dabei den Text von A zu Grunde und füge die Abweichungen der Redaktion B jedesmal in Klammern bei. Den Anfang und das Ende des in der Mitte in beiden Urkunden voneinander abweichenden, in B stark gekürzten Abschnittes habe ich in A durch gesperrten Satz kenntlich gemacht.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Notum esse cupio omnibus fidelibus tam futuris quam presentibus (B.: *tam presentibus quam futuris*) in Christo, qualiter ego Ruthardus sancte Mōguntine sedis dei gracia archiepiscopus mutatis canonicis in monte sancti Dyfibodi monachos substitui et laxiorem et negligenciozem uitam arciori et meliori conuerfacione ex consultu correxi augens bona eiusdem ecclesie et augere cupiens pro salute anime mee et omnium antecessorum meorum tam episcoporum quam parentum meorum. Vt autem hoc ratum foret et inconvulsam sine iusta querela permanere potuisset, proclamationem canonicorum competenti recompensacione ecclesiarum atque aliarum utilitatum pro placito eorum compesci. Accendit autem uoluntatem meam ad hanc mutacionem dextera excelsi et patrocinium ibi requiescentis serui dei et amenitas loci et maxime quod vulgante fama eandem uitam et religionem in eodem loco fuisse comperi, sed nescio qua ira dei succensum fuisse monasterium ac dissipatis bonis usque ad tempora Willigisi venerabilis archiepiscopi antecessoris mei eundem montem quantum ad seruicium dei in solitudinem pene fuisse redactum, qui quidem ibi canonicos posuit, sed priorem conuersacionem non reparauit. Hac igitur occasione permotus regularem uitam religiosorum monachorum que antea ibi erat reparare studui atque pro facultate mea predia eiusdem ecclesie bonis inferius scriptis adauxi. Tradidi enim sollempniter potestatiua manu mea sine omni contradictione super reliquias sancti Dyfibodi omnem decimationem que ad episcopalem curiam, que est infra castrum sancti Albani et ad uillam que vocatur Hechdisheim pertinebat et quoddam nouale uinearum in ualle inter Hufen et Hafemanshufen quod infra descriptis locis terminatur. Incipit enim a Radendich superius et ita deorsum tendit usque in Huferbach et inde usque ad beneficium Eigilward et ascendit sursum usque ad nemus episcopi atque inde extenditur usque ad Huferhuben et sic redit in Radendich, quidquid hoc ambitu continetur, totum cum omni iure et utilitate supradicto sancto contuli. Et in Rudensheim curiam unam cum octaua parte vnus mansi addidi etiam in eadem donacione uineam vniam iuxta Loricham in Bûthendale que fuit beneficium Wernheri de Gysinheim et villam vniam nomine Gleffardisberg iuxta montem sancti Dyfibodi sitam, que a comite Cunrado de Lutzelnborg et a supradicto Wernhero, quia amborum beneficium erat cum duabus uillis, quarum no-



Taf. 4. Disibodenberger Urkunde Erzbischof Adelberts I. von 1130
(Mittelrh. Urkundenb. I No. 467; Größe: 57,5 × 48,5 cm).

Handwritten text, likely a letter or document, written in cursive script. The text is faint and mostly illegible due to fading or bleed-through from the reverse side. It appears to be a formal or semi-formal communication, possibly dated 1899.

DE 11

mina Drinspringen et Dornbach et site sunt in Einriche, ex placito acquisite in ius et proprietatem predicti sancti transferunt. Apposui etiam in eadem donatione omnem salicam decimationem dominicalium agrorum in Sobernheim quam a preposito Ebone et congregatione sancti Victoris quodam concambio acquisiui reddens eis mansum vnum in Algensheim et tantum terre et vinearum in Hilberdisheim, ut per singulos annos cum supradicto manso tres libras indubitata estimatione sufficiant persolvere, que Vuluericho de Winkela, qui prius hanc decimationem habuit, idem prepositus pro beneficio recompensavit. Tradidi etiam sancto Dysibodo predium cuiusdam Heinrici de Klingerberg id est Rolebach villam cum omnibus appendiciis, ecclesia scilicet, mancipiis, agris, silvis, pratis, pascuis, molendinis, aquis, aquarum decursibus et in Heidebach quidquid habuit tam in agris quam in vineis exceptis serviensibus et bonis eorum necnon et in Hassia iuxta Wetteram abbaciam Fronehusen et Affo quidquid proprietatis iure possedit. Super hec nichilominus supradicto contuli sancto quidquid Ludouicus de Hochsteden in villa Merchidisheim, que est iuxta fluuium Naa, in mancipiis, in agris, in vineis, in pratis, in silvis, in molendinis, in aquarum decursibus habuit exceptis serviensibus eius et bonis eorum. Insuper et mansum unum in Studernheim, qui erat Embrichonis de Gysinheim et in eadem villa beneficium cuiusdam Gebonis et quedam noualia in Thuringia iuxta Erfesphurt sex libras et dimidiam in festiuitate sancti Martini ex debito soluenda. Hec itaque omnia legitime sancto Dysibodo tradidi atque tradicionem meam interposito banno meo sicut iustum est ad ultimum sigilli mei impressione confirmaui et stabiliui (B.: *Insuper et vineam quandam iuxta Lorecha in Budendale que fuit beneficium Wernheri de Gysinheim in eadem donatione apposui. Addidi etiam in supradicta tradicionem villam nomine Gleffardisberch iuxta montem sancti Dysibodi sitam et salicam decimationem in Sobernheim quam a preposito Ebone et congregatione sancti Victoris quodam concambio acquisiui reddens eis mansum vnum in Algensheim et tantum terre et vinearum in Hilberdisheim, ut per singulos annos cum supradicto manso tres libras indubitata estimatione sufficiant persolvere, que Vuluerico de Winkela, qui prius hanc decimationem habuit, idem prepositus pro beneficio recompensavit. Tradidi etiam sancto Dysibodo quidquid Ludewicus de Hostega in villa Merxheim, que est iuxta fluuium Naa in agris, in vineis, in pratis, in silvis, in molendinis, in aquarum decursibus habuit exceptis serviensibus eius et bonis eorum. Insuper et mansum unum in Studernheim, qui erat Embrichonis de Gysinheim et quedam noualia in Thuringia iuxta Erphesfurt sex libras in festiuitate sancti Martini ex debito soluenda et in Hassia iuxta Wetteram abbaciam Fronehusen et Affo scilicet quidquid in hijs duabus villis Henricus de Klingenberch proprietatis iure possedit. Hec omnia legitime sancto Dysibodo tradidi atque tradicionem meam interposito banno meo sicut iustum est ad ultimum confirmaui*). Porro hec traditio facta est V. Idus Maij anno dominice incarnationis M^o. C^o. septimo (B.: *octauo*) indiccione prima regnante Heinrico Romanorum rege quinto regente ecclesiam suam domino nostro Jhesu Christo (B.: *domino Jhesu Christo*) a quo omnis bona voluntas (B.: *voluntas bona*) preparatur et ad quem respicit pietas actionum ac remuneratio premiorum. Huius rei testes sunt Dydericus abbas de sancto Albano, Borkardus abbas de sancto Jacobo, Embricho prepositus maioris monasterii, Anselmus prepositus de sancto Stephano (B.: *Stephano*), Orto (B.: *Ortdo*) prepositus de sancto Victore, Rengezo (B.: *Regezo*) prepositus de sancta Maria in campo. Frydericus (B.: *Fridericus*) Richmundus capellani, Arnoldus urbanus comes, comes Emicho de Smydeburg et filius eius Emicho, Bertolfus (B.: *Bertholdus*) comes de Nuringes, Gerhardus comes de Berebach, Lodowicus comes de Arnstein, Cuno de Mandendale, Henricus de Cunradisdorff (B.: *Heinrich de Cunradisdorff*), Wortwin (B.:

Ortwinus) de Budenfheim, Helich de Hagenhufen et frater eius Sygewin, Arnold de Quecbrünnen (B.: *Quecbrünne*), Bûbo de Aldenila (B.: *Elteuila*), Ezzo (B.: *Efzo*) de Windeniffa (B.: *Windinniffa*), Wernherus de Royde (B.: *Róde*), Vuluericus (B.: *Vuluerich*), Ludewicus (B.: *Lodeurich*), Embricho vice-dominus, Ruthardus, Richelo. (B.: *Ruthart*, *Richelo*, *Embricho vicedominus*).

Der Inhalt dieser Schenkungsurkunde des Erzbischofs Ruthard ist aufgenommen in die Urkunde Erzbischof Adelberts I. von 1128 (Mrh. Urkb. I, S. 518), in der alle damaligen Besitzungen der Abtei Disibodenberg verzeichnet und bestätigt werden. Vergleicht man nun die beiden Redaktionen A und B mit dieser Urkunde, so ergibt sich, dass B mit ihr gemeinsame sachliche und formelle Verschiedenheiten gegenüber A aufweist. So werden die Dörfer Drinspringen und Dornbach im Einrich, die Ruthard der Abtei Disibodenberg A zufolge schenkt, in B sowohl wie in der Urkunde von 1128 mit Stillschweigen übergegangen. Hilbridisheim, wie es A hat, heisst in B und in der Urkunde von 1128 Hilberfheim, statt Ludouicus de Hochsteden in uilla Merchidisheim in A hat die Urkunde von 1128 Lodouicus de Hosteden in villa Merxheim und B Ludewicus de Hostega in villa Merxheim. Andererseits stimmen auch wieder A und die Urkunde von 1128 zusammen, wo B abweicht. So beträgt der Ertrag der Erfurter Novalien nach A und der Urkunde von 1128 6½ fl , nach B aber nur 6 fl . Aus alledem ergibt sich, dass die Redaktion B jünger sein muss, als die Urkunde von 1128, und dass ihre Datierung von 1108 nicht ihrer wirklichen Entstehungszeit entspricht.

Um diese zu ermitteln, ist es notwendig, eine weitere Disibodenberger Urkunde von 1130 heranzuziehen, in der es sich um einen Streit zwischen der Abtei Disibodenberg und dem Mainzer S. Viktorstift über den Zehnten des salischen Landes zu Sobernheim handelt, den Erzbischof Adelbert I. durch einen Vergleich schlichtet. Auch diese Urkunde liegt in zwei Redaktionen vor, die im Mrh. Urkb. I, S. 526—528 zum Abdruck gebracht sind, und zwar ebenfalls, ohne dass ein Wort der Erklärung über die Entstehung dieser verschiedenen Redaktionen oder besser gesagt, dieser beiden, den gleichen Gegenstand betreffenden, im Wortlaut und den Zeugenlisten aber durchaus voneinander abweichenden Urkunden hinzugefügt ist. Die eine, längere, nur mit dem Jahresdatum versehene, liegt noch im Original vor, das sich in Darmstadt befindet. Wyss' Angabe, dass sich ein zweites Original mit prächtig erhaltenem Siegel des Erzbischofs dort befinde, beruht insofern auf einem Irrtum, als eben dies Exemplar dem Abdruck im Mrh. Urkb. zu Grunde liegt, da es überhaupt nur ein Exemplar gibt. Wenigstens habe ich kein weiteres Exemplar feststellen können; im Coblenzer Staatsarchiv befindet sich nur eine aus dem 19. Jahrhundert stammende Abschrift der Darmstädter Urkunde. Allerdings weicht das Darmstädter Original in folgenden zwei Punkten von dem Abdruck im Mrh. Urkb. ab: der drittletzte Zeuge heisst Arnoldus de Wincla, nicht Winchela, und die letzten beiden Worte der Urkunde sind *indictione II* und nicht *VIII*, wie in der nur im abteilichen Diplomatar erhaltenen, den gleichen Gegenstand behandelnden Urkunde. Im übrigen stimmt das Darmstädter Original genau mit dem Abdruck im Mrh. Urkb. überein. Es liegen also wohl nur zwei kleine Versehen des Herausgebers vor.

Die andere, die kürzere Fassung enthaltende, vom 12. Dezember desselben Jahres datierte Urkunde ist nur im Diplomatar des Klosters Disibodenberg erhalten, das bezeichnenderweise eine Abschrift der ersteren Urkunde nicht bietet.⁴¹⁾

Vergleichen wir die Angaben der Urkunden von 1107 bzw. 1108 (A und B), der Urkunde von 1128 und der beiden Urkunden von 1130, so weichen sie in Sachen des Zehnten des salischen Landes in Sobernheim zum Teil voneinander ab. Der Erzbischof Ruthard hatte das Mainzer Viktorstift veranlasst, gegen eine entsprechende Entschädigung auf dies Zehntrecht zu verzichten und das Kloster Disibodenberg damit beschenkt. Ob nun das Stift sich hinterher benachteiligt glaubte, jedenfalls soll es, wie die Urkunden von 1130 bekunden, dieses Zehnten wegen zu langen Streitigkeiten zwischen der Abtei Disibodenberg und dem früheren Inhaber des Sobernheimer Zehnten, dem Mainzer S. Viktorstift, gekommen sein. Um diesen Zwist aus der Welt zu schaffen, bestimmt Erzbischof Adelbert I. in der Urkunde von 1130, Dezember 12, dass ausser einer Hufe in Algesheim, die Erzbischof Ruthard dem Viktorstift als Ersatz für den Sobernheimer Zehnten gegeben habe, auch der Gottschalkshof am Stockburgtor, den Erzbischof Ruthard der Abtei Disibodenberg überwiesen habe, fortan dem Viktorstift gegen endgiltigen Verzicht auf jenen Sobernheimer Zehnten gehören solle.

Befragen wir die Ruthard'sche Schenkungsurkunde von 1107 bzw. 1108 selbst, so heisst es in beiden Redaktionen dieser Urkunde bezüglich der Überweisung des Sobernheimer Zehnten an die Abtei Disibodenberg übereinstimmend, der Erzbischof habe dem Viktorstift, das jenen Zehnten im Besitz gehabt habe, als Ersatz eine Hufe in Algesheim und ausserdem soviel Land und Weinberge in Hilbersheim gegeben, dass diese Güter zusammen mit der Algesheimer Hufe eine jährliche Rente von drei Pfund; dem Werte des Sobernheimer Zehnten, ergeben hätten. Auch in der Urkunde Adelberts von 1128 (Mrh. Urkb. I, S. 518 ff.); in der dieser die Besitzungen der Abtei Disibodenberg bestätigt, wird mit denselben Worten bezeugt, dass das Viktorstift, der frühere Besitzer des Sobernheimer Zehnten, in dieser Weise abgefunden sei. Damit steht doch in Widerspruch, dass zwei Jahre darauf derselbe Erzbischof in den Urkunden von 1130 von einem unaufhörlichen Streit zwischen dem Viktorstift und der Abtei Disibodenberg aus Anlass dieses Zehntens spricht, und noch mehr, dass als Entschädigung, die Erzbischof Ruthard seiner Zeit dem Stift für den Zehnten gegeben habe, nur die Hufe in Algesheim aufgeführt wird. Zu einem solchen Streit lag, nachdem die Sache in der Weise erledigt worden war, wie es die Urkunden von 1107 bzw. 1108 und 1128 bezeugen, keine Veranlassung vor. Jedenfalls hätte, wenn dies doch der Fall gewesen wäre, und der Erzbischof Adelbert sich zur Schlichtung dieses Streites veranlasst sah, er doch die von ihm selbst erst zwei Jahre vorher bestätigte Tatsache, dass

⁴¹⁾ Der Beyer'sche Abdruck lässt auch hier an Genauigkeit zu wünschen übrig: statt *Kaczenelnbogin* muss es *Katzenelnbogin*, statt *Pinguia* *Pingwia*, statt *Guntrammus* *Guntramus*, statt *laici layci*, statt *Ilī sunt autem Hī autem sunt*, statt *presentia prefencia* heissen. Der Abdruck bei Joannis II, 581 ist korrekter und zeigt diese kleinen Ungenauigkeiten nicht, er weicht nur in der Schreibung *Kazenelenbogen* von dem Diplomatar ab.

ausser der Hufe in Algesheim dem Viktorstift noch entsprechende Güter in Hilbersheim als Äquivalent für den Sobernheimer Zehnten von seinem Vorgänger Ruthard überwiesen worden waren, nicht einfach totschweigen können.

Die Urkunden Adelberts von 1130 können daher nicht echt sein. Die vom 12. Dez. datierte Urkunde ist vom Viktorstift gefälscht, um in den Besitz des ursprünglich der Abtei Disibodenberg gehörigen Gottschalkshofs zu kommen, und zwar haben wir es, da die Urkunde uns in dem aus dem 14. Jahrh. stammenden Diplomatar der Abtei Disibodenberg überliefert ist, in ihr mit einer mittelalterlichen Fälschung zu tun. Fragen wir nun, wann diese Urkunde untergeschoben ist, so hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass sich das Viktorstift die traurige Lage der Abtei Disibodenberg, wie sie in den Urkunden des Jahres 1259 (Will V, No. 246—248) zu Tage tritt, zu nutze gemacht und damals mit Hilfe dieser Fälschung als weiteren Ersatz für den Sobernheimer Zehnten den Gottschalkshof in seinen Besitz zu bringen gewusst hat, nachdem es vielleicht auf Grund der Urkunde von 1143 (Sr 203) zuvor den Sobernheimer Zehnten überhaupt zurückverlangt hatte. Damals bei dem Zusammenbruch des Klosters Disibodenberg muss die Urkunde Adelberts I. von 1130, Dezember 12, untergeschoben sein. Die Abtei konnte sich natürlich zur Abwehr dieser Ansprüche auf die Urkunde Ruthards von 1107 berufen, die, wie die Abschrift in dem viel später entstandenen Diplomatar beweist, damals noch vorhanden war. Diese Urkunde muss indessen von den Disibodenberger Mönchen aus irgend einem Grunde erneuert worden sein. Das bezeugt die Redaktion B, die, wie wir schon sahen, nicht in dem Jahre 1108, sondern erst nach 1128 entstanden sein kann. Vielleicht war das Original in einem solchen Zustande, dass man es nicht mehr vorlegen konnte. Aus irgend einem, uns nicht mehr erkennbaren Grund entschloss man sich jedenfalls zur Erneuerung der Urkunde. Man passte dabei den Text den damals geltenden Verhältnissen an und berichtigte zugleich den Datierungsfehler der ursprünglichen Urkunde, denn zum 11. Mai 1107 passt nicht die 1., sondern die 15. Indiktion. So würden sich die Änderungen, die die Redaktion B gegenüber der von A bietet, erklären. Mit der Annahme, dass die Redaktion B erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, stimmt auch, dass A die Ortsnamenform Aldeuila, B dagegen Elteuila aufweist. Denn letztere Form taucht, wie wir gleich sehen werden, in unverdächtigen Urkunden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf. Jedenfalls hat die Berufung auf diese Urkunde der Abtei nichts genützt; vielmehr muss das Viktorstift seinen Zweck erreicht und den Gottschalkshof an sich gebracht haben.

Dies wird hinreichend bewiesen durch die andere Ausfertigung dieser Urkunde Adelberts I. von 1130, die im Original vorliegt und im Mittelh. Urkundenbuch an erster Stelle abgedruckt ist. Wir wollen sie mit II, die Urkunde vom 12. Dezember mit I bezeichnen. Abgesehen vom Wortlaut und der Zeugenliste weichen beide Urkunden sachlich darin voneinander ab, dass II zufolge der Erzbischof den auf dem Hofe lastenden Grundzins von 23 Pfennigen bei der Überweisung dem Stift erlässt, während in I dieser Abgabe mit keinem Worte gedacht, sie also auch nicht erlassen wird. Es geht

nun nicht an, anzunehmen, dass Erzbischof Adelbert in ein und demselben Jahre zwei Urkunden ausgestellt habe, die dieselbe Sache in nicht nur formeller, sondern auch sachlicher Beziehung ganz verschieden behandeln. Aus den gleichen Gründen, wie I, muss auch II eine Fälschung sein. Ist es der Zweck der Urkunde I, als Ersatz für den Sobernheimer Zehnten nachträglich noch den Gottschalkshof zu bekommen, so ist es der Zweck der Urkunde II, diesen inzwischen mittels der Fälschung I im 13. Jahrhundert erlangten Hof auch noch von der auf ihm ruhenden Abgabe zu befreien.

Die Urkunde II muss aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts stammen. Schon bei der Untersuchung der Johannisberger Nikolausurkunde von 1130 (Sr 179) habe ich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis, zu dem ich jener Urkunde gegenüber gekommen bin, dass sie nämlich eine Fälschung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sei, in seiner Richtigkeit durch die vorliegende Disibodenberger Urkunde bestätigt werde. Meinem Beweis der Unechtheit der Nikolausurkunde, soweit er sich darauf gründet, dass der in ihr unter den Zeugen als Mainzer Ministerialer aufgeführte Rheingaugraf Emercho damals weder Rheingaugraf, noch Mainzer Ministerialer gewesen sein kann, würde vielleicht entgegengehalten werden können, dass unsere Quellen letzten Endes doch zu lückenhaft seien, um nicht der Möglichkeit der Existenz dieses Zeugen in seiner Eigenschaft als Rheingaugraf und Mainzer Ministerialer für das Jahr 1130 noch Raum zu lassen. Ich bin freilich, trotzdem ich die Lückenhaftigkeit unserer Quellen ohne weiteres zugebe, nicht in der Lage, einem solchen Einwand in diesem Falle irgend eine innere Berechtigung zuzugestehen. Es gereicht mir aber zur Genugtuung, dass mir die vorliegende Disibodenberger Urkunde zu Hilfe kommt und dem Diplomatiker, der behauptet, dass jene Johannisberger Urkunde, was ihr Äusseres betrifft, durch die Disibodenberger Urkunde gestützt werde und umgekehrt, die Waffen aus der Hand schlägt. Denn der zwingenden Logik der Tatsachen, die angesichts der oben erwähnten Disibodenberger Urkunden von 1107 und 1128 die Unechtheit dieser beiden Disibodenberger Urkunden von 1130 beweisen, kann sich niemand entziehen. Dazu kommt der Umstand, dass das aus dem 14. Jahrhundert stammende sehr sorgfältige Diplomatar der Abtei Disibodenberg, in dem alle anderen Urkunden der Abtei gewissenhaft verzeichnet und aufgenommen worden sind, die Urkunde II nicht übergangen hätte, wenn die Urkunde zur Zeit der Entstehung jenes Diplomatars tatsächlich existiert hätte.

Es ist von Interesse, festzustellen, welche der beiden Fälschungen die frühere ist, ob die Johannisberger oder Disibodenberger Urkunde voraufgeht oder umgekehrt. Beide Urkunden haben inhaltlich nichts miteinander gemein und hängen, wie bereits bei Untersuchung der Johannisberger Fälschung hervorgehoben wurde, nur in der Zeugenliste, die in beiden Urkunden dieselben Anstösse und Unmöglichkeiten bietet, voneinander ab. Hier wie dort heisst es: *Heinricus Bingensis (byngensis) prepositus* mit dem sonst in Mainzer Urkunden dieser Zeit nirgends wiederkehrenden weichen Anlaut in *Bingensis*, und hier wie dort tritt unter den Ministerialen *Emercho comes de Rinegowe* als Zeuge auf. Bei einem weiteren Vergleich beider Zeugenlisten ergibt sich nun, dass sie

hinsichtlich der geistlichen und weltlichen Zeugen im wesentlichen auch sonst übereinstimmen. Es will gar nichts besagen, wenn anstatt der 5 Capellani in der Johannisberger Urkunde Arnoldus, Asmarus, Befengerus, Adelhardus, Fridericus, in der Disibodenberger Urkunde 4 Kanoniker des Mainzer Viktorstifts erscheinen, wie sie in der älteren Disibodenberger Fälschung mit dem angeblichen Datum von 1130, Dezember 12, vorkommen. Die eigentlichen geistlichen Würdenträger sind in beiden Urkunden die gleichen, während in der Reihe der Freien und Ministerialen kleine Verschiedenheiten vorhanden sind. Die Vorlage für die Johannisberger Nikolausurkunde ist, wie wir gesehen haben, die dortige Johannisurkunde von 1130 (Sr 180) gewesen. Auf ihr fusst auch die Zeugenliste der ersteren Urkunde, so starke Abweichungen in dieser Beziehung zwischen beiden Urkunden auch bestehen. Vier der fünf in beiden Urkunden als Zeugen genannten Capellani sind dieselben Personen. Der vom Mainzer Viktorstift gefälschten Disibodenberger Urkunde II hat hier die unechte Disibodenberger Urkunde I als Quelle gedient. Es ist doch mehr als unwahrscheinlich, dass die in jeder Beziehung von der Johannisurkunde abhängige Nikolausurkunde, was die Zeugenliste anlangt, teils die erstere, teils die Disibodenberger Urkunde II als Vorlage benutzt haben könnte. Vielmehr hat es alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass der Fälscher der Nikolausurkunde da, wo er in der Zeugenliste von der Johannisurkunde abweicht, durchaus selbständig ist. Dies Verhältnis beider Urkunden rücksichtlich der Zeugenlisten ist oben (S. 92) bereits von mir genugsam begründet worden. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, dass die Disibodenberger Urkunde II in der Zeugenliste von der Johannisberger Nikolausurkunde abhängt und nicht umgekehrt.

So ergibt sich auch allein ein folgerichtiger Zusammenhang der Dinge. Das Mainzer Viktorstift, um die Mitte des 16. Jahrhunderts mit Hilfe der damals untergeschobenen Johannisberger Nikolausurkunde in der Johannisberger Pfarrversorgungsfrage zum Nachgeben gezwungen, suchte bei nächster Gelegenheit — und eine solche bot sich bei der infolge des Verwüstungszuges des Brandenburger Albrecht Alcibiades eingetretenen Verwirrung aller Verhältnisse leicht — die erlittene materielle Einbusse nach Möglichkeit wieder auszugleichen. Ob es die seitens des Klosters Johannisberg gegen die Stiftsherren ausgespielte Nikolausurkunde als Fälschung erkannte oder nicht, können wir dahingestellt sein lassen. Auf jeden Fall war dem Viktorstift diese Urkunde seitens der Abtei Johannisberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts überreicht. Sie diente ersterem dann, was die Zeugenliste betrifft, als Vorlage für die im Interesse des Gottschalkshofes alsbald seitens des Stiftes untergeschobene Disibodenberger Urkunde II. So erklärt sich auch das Fehlen der Bezeichnung *apostolice sedis legatus* in der Titulatur des Erzbischofs in dieser Fälschung. In der Datierung hat der Fälscher der Nikolausurkunde in Übereinstimmung mit seiner Vorlage richtig *indictione VIII*, der Fälscher dieser Disibodenberger Urkunde II aber *indictione II*, nicht *VIII*, wie im Mittelrheinischen Urkundenbuch in Übereinstimmung mit der Disibodenberger Fälschung I angegeben ist. Der Fälscher hat diese falsche Indiktion in der sicheren Voraussicht, dass bei Prüfung seines Machwerks auf solche Dinge nicht geachtet werde, offenbar

ganz willkürlich gewählt. Willkürlich, aber in der Absicht, seiner Urkunde dadurch ein entsprechendes altertümliches Gepräge zu verleihen, hat er auch dem Ortsnamen Algesheim oder Algensheim, wie er tausendfach in mittelalterlichen Urkunden vorkommt, die unmögliche Form Alengxeheim gegeben.

Was das Äussere der Urkunde anlangt (vgl. Tafel 4), so hat sich der Fälscher des Viktorstifts dem Johannisberger Fälscher aufs engste angeschlossen. Schon die gute Erhaltung des $57\frac{1}{2} : 48\frac{1}{2}$ cm messenden Pergaments der Urkunde, zumal im Knick, hätte hier, wie bei der Nikolausurkunde, die Diplomatiker stutzig machen sollen. Ganz so wie dort, nur noch in verstärktem Masse, hat der Fälscher offenbar dem Pergament durch teilweise Behandlung mittels einer seine Weisse und Neuheit verdunkelnden Flüssigkeit ein künstliches Alter verleihen wollen. Ist das Siegel auch unverdächtig, so fehlt doch auch hier wie dort das Chrismon, das die echten Mainzer Urkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts doch sonst durchgängig noch aufweisen. Auch die Schrift ist augenscheinlich der der gefälschten Nikolausurkunde nachgebildet. Das g, das dort im Unterschied von der kurzen, geschwungenen Unterlänge des g der echten Johannisurkunde eine den übrigen Buchstaben entsprechende grad und lang gezogene Unterlänge aufweist, findet sich auch hier überall, wie Z. 1 in *moguntine*, 3 *longo*, 9 *extinguere* usw. Das Doppel-f, das in der echten Johannisurkunde überall eine Ligatur bildet, besteht hier, wie in der Nikolausurkunde, aus 2 selbständig nebeneinanderstehenden f, wie Z. 3 u. 7 *deceffor*, 4 *poßeßione*, 6 *poße* usw. Das offene a, das sich in der echten Johannisberger Urkunde und sonstigen Mainzer Urkunden des 12. und des ausgehenden 11. Jahrhunderts, soweit ich sie einsehen konnte, nur noch über der Linie findet, wird hier, wie in der Nikolausurkunde, noch häufig auf der Linie, wie Z. 4 in *reclamantibus*, 6 in *canonice*, *manifestum*, *digna*, *ecclesia*, Z. 9 in *uentilata*, *terminata*, *nullatenus*, *canonicos*, *monachos* usw. und in Verbindung mit m und n auch unter der Linie, wie Z. 12 in *manfo* oder Z. 10 in *monachis* gebraucht. Alle diese paläographischen Eigentümlichkeiten bezeugen nicht nur die Abhängigkeit der Disibodenberger Urkunde von jener Johannisberger Nikolausurkunde, sondern sie bestätigen zugleich die Unehtheit beider Urkunden, die sich auf Grund ihres sachlichen Inhalts mit zwingender Notwendigkeit ergeben hat.

B. Die Eltviller Urkunden.

Treten wir nach diesen Feststellungen über den Ortsnamen der Kritik der Eltviller Urkunden näher, so ist zunächst nichts dagegen einzuwenden, wenn Körber (Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz, Band 4, 1900, S. 302) den Stein der Mainzer Stadtmauer mit der Inschrift: *Cives de Elteville habent IIII cinnas*, d. h. die Bürger Eltvilles besetzen vier Zinnen (vgl. Bodmann S. 23 und Richter S. 102), nebst fünf anderen Zinnensteinen oder vielmehr die Inschriften auf ihnen in die Zeit der Wiederherstellung der Mainzer Stadtmauer ums Jahr 1200 setzt. Jene Inschrift rührt von einem gewöhnlichen Steinmetz her, der den Namen Eltvilles natürlich so wiedergab, wie er damals im Volksmund schon allgemein gesprochen wurde.

Anders steht es aber mit den Urkundē. In diese ist, wie eine grosse Menge von Urkunden zeigt, diese Form erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts eingedrungen. Urkunden, in denen vor dem 12. Jahrhundert eine andere Namensform als Adelduile oder das daraus entstandene Aldeuile, Alteuile und vor der Mitte des 13. Jahrhunderts bereits die Form Elteville, Eltevil auftritt, müssen ohne weiteres als verdächtig erscheinen. Sie fordern von selbst zu einer kritischen Prüfung ihrer Echtheit auf.

Aus diesem Grunde müssen wir uns zunächst mit einer nicht näher datierten Urkunde des Erzbischofs Siegfried I. (1060—1084) beschäftigen, in der uns Eltville bereits unter dem Namen Alta villa begegnet, obwohl uns die späteren Urkunden von 1097 (Sr 146) und 1107 (Sr 157), wenn wir bei dieser letzteren, nur in Abschrift vorliegenden Urkunde auf die älteste Redaktion zurückgehen, einmütig bezeugen, dass damals noch der volkstümliche Name in der Schreibung Alteville (Aldevile) in Urkunden einzig im Gebrauch war. Dies ist um so sicherer, als diese Namensform in jenen Urkunden eine lateinische Endung hat, also Altevila bzw. Aldeuila lautet.

In dieser Urkunde (Sr 123) wird eine Urkunde des Erzbischofs Willigis (975—1011) erneuert, durch die den Bewohnern des Dorfes Steinheim erlaubt wird, die dortige Kapelle mit einem ständigen Priester zu besetzen, dem das Recht zugestanden wird, zu taufen und zu beerdigen. Die ältere Urkunde des Erzbischofs Willigis wird ihrem Inhalt nach ganz in die neue aufgenommen, auch die Namen der Zeugen werden wiederholt. Abgesehen von den einleitenden Worten fügt Erzbischof Siegfried dieser älteren Urkunde nur in einem Schlusswort die Bestätigung hinzu und bemerkt dabei, dass er der Steinheimer Kapelle dasselbe Recht, wie denen zu Hattenheim, Erbach und Walluf zugestehe, ohne dass jedoch das Recht der Mutterkirche zu Eltville bezüglich des Synodus und des Zehnten in irgend einer Weise beeinträchtigt werden dürfe. In der ursprünglichen Urkunde des Erzbischofs Willigis ist von diesem Verhältnis der Steinheimer Kapelle zur Eltviller Mutterkirche noch nicht die Rede. Es steht aber doch ausser Zweifel, dass, wenn ein solches Verhältnis damals schon bestanden hätte, eine gleiche, die Rechte der Mutterkirche während Bestimmung unbedingt erwartet werden müsste. Auch aus der Zeugenliste ergibt sich, dass Steinheim zur Zeit der Willigis'schen Urkunde noch keine Filiale Eltvides gewesen sein kann. Denn in ihr werden als Vertreter der kirchlichen Behörde nur der Chorbischof und der Erzpriester, also der Winkel-Oestricher Pfarrer, genannt, während doch, wenn Eltville damals bereits die Mutterkirche gewesen wäre, als die sie später Steinheim und den anderen Eltviller Filialorten gegenüber erscheint, bei einer sie so unmittelbar berührenden Angelegenheit ein Vertreter des Peterstifts als des Inhabers der Eltviller Kirche nicht hätte fehlen dürfen. Wird doch auch in der Urkunde von 1107 (Sr 155), in der die Dotierung der neugeweihten Kirche zu Medenbach und die Bestellung des dortigen Pfarrers vorgenommen wird, ausser der Gegenwart des Chorbischofs auch die Anwesenheit des Presbyters der Mutterkirche ausdrücklich hervorgehoben. Man wird also annehmen müssen, dass damals die Kirchen oder Kapellen des oberen Rheingaus ausser dem Chorbischof noch der Kirche zu Oestrich-Winkel als

A. Du fureur des peuples. In sa doctrine, il n'est pas d'indulgence, il n'est
 pas de pitié. Il est d'indulgence, il est de pitié. Il est d'indulgence, il est de pitié.

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

der ältesten und damals alleinigen Mutterkirche des Rheingaus unterstanden. Allerdings soll zufolge der Urkunde des Erzbischofs Siegfried I. von 1069 (Sr 127) das Peterstift schon unter dem Erzbischof Friedrich (937—954) in den Besitz der Eltviller Kirche und der dazu gehörigen Filialdörfer gekommen sein. Richter (S. 20) befindet sich noch ganz im Bann der durch diese Urkunde geschaffenen Tradition. Die Unechtheit dieser Urkunde, der wir uns sogleich zuwenden werden, steht aber ausser allem Zweifel. Wie sollte denn auch die älteste Kirche des Rheingaus, die Winkel-Oestricher Kirche, die erst vom Erzbischof Willigis dem Mainzer Viktorstift überwiesen wurde, der jüngeren Eltviller Kirche in dieser Beziehung zeitlich nachstehen? Wird doch die Kirche zu Geisenheim erst im Jahre 1146 (Sr 219) dem Mainzer Domkapitel inkorporiert, und zwar ohne dass jenes Kapitel vorher irgend welche Rechte an der dortigen Kirche gehabt zu haben scheint.

Sind diese Folgerungen richtig, so gewinnt die vorliegende Urkunde nur an Bedeutung. Ihre Datierung: *Acta sunt hec publice anno dominice incarnationis DCCCCXCV indictione X, IIII non. Julii, regnante Henrico II^o, Willigiso Mogontine ecclesie curram aurigante feliciter amen*, hat den Diplomaten schon viel Kopfzerbrechen verursacht. Das Jahr 995 lässt sich weder mit der Regierungszeit König Heinrichs II. noch mit der Indiktion in Einklang bringen. Wyss erklärt, dass die Datierung von anderer, aber gleichzeitiger Hand sei. Ich muss nach Prüfung der im Darmstädter Archiv verwahrten Urkunde dem entgegentreten und mich der Meinung Sauers anschliessen: die Datierung ist genau mit derselben Tinte und auch von derselben Hand wie die Urkunde selbst geschrieben (vgl. Tafel 5). Der Unterschied in der Schrift ist nur der, dass die Datierung, um in einer einzigen Zeile Platz zu finden, in kleinerer Schrift geschrieben ist. Dass die Datierung der älteren Urkunde des Erzbischofs Willigis entnommen sei, wie Ficker (§ 157) und Sauer es annehmen, ist möglich, wenigstens so weit das Jahr 995 in Betracht kommt.

Roth (I, 282) sagt: „Die Urkunde ist ächt, wir sahen das Original“. Sauer entgegnet ihm: „An der Aechtheit der Urkunde hat, soviel ich sehe, bisher Niemand gezweifelt.“ Ich möchte fragen, wem zuliebe der Erzbischof Siegfried die Urkunde seines Vorgängers Willigis erneuert hat. Zunächst kommen in dieser Beziehung doch einzig die Bewohner des Dorfes Steinheim in Betracht. Diese aber hatten ihre Kirche, in deren Besitz sie gewiss niemand stören wollte, und ihren Pfarrer, dem seine ihm vom Erzbischof Willigis verliehenen Tauf- und Beerdigungsrechte ebensowenig geraubt werden konnten. Hatte nun die Erneuerung der Urkunde für die Steinheimer kein Interesse, so haben wir den Grund der Erneuerung auch wohl nicht in der Willigis'schen Urkunde, sondern in den ihr hinzugefügten Bemerkungen des Erzbischofs Siegfried zu suchen, in denen auf die ungeschmäälerten Rechte der Mutterkirche zu Eltville hingewiesen wird. An der Betonung dieser Rechte hatte aber das Mainzer Peterstift als der Inhaber der Eltviller Kirche ein sehr aktuelles Interesse.

Ist es meiner Ansicht nach unmöglich, dass eine erzbischöfliche Urkunde mit so fehlerhafter Datierung zu irgend einer Zeit ausgehen konnte, so liegt

die Sache anders, wenn die Urkunde Erzbischofs Siegfried eine spätere Fälschung des Mainzer Peterstifts ist. Alle Vermutungen darüber, wie die Datierung in Ordnung zu bringen sei, werden dann gegenstandslos. Denn was könnte nicht der Mangelhaftigkeit geschichtlicher und chronologischer Kenntnisse eines Fälschers zugetraut werden?

Es ist zunächst auffällig, dass eine Abschrift dieser Urkunde im Eberbacher *Oculus memoriae* II, 64 enthalten ist, wie denn nach einer Notiz Bodmanns in seinem Handexemplar von Joannis II, 421 sich auch das Original der Urkunde im Archive des Klosters Eberbach befunden haben soll. Dass das Kloster diese Urkunde in sein Kopiar aufnahm, kann doch nur daraus erklärt werden, dass es als der spätere grösste Grundbesitzer in Steinheim des der Eltviller Kirche zu steuernden Zehnten wegen ein Interesse an dem Verhältnis der Steinheimer Kirche ihrer Mutterkirche gegenüber haben musste. Das Kloster darüber aber in der richtigen Weise aufzuklären, lag wieder im Interesse des Besitzers der Eltviller Kirche und des Steinheimer Zehntherrn, des Mainzer Peterstifts. Die Gründung des Eberbacher Hofes zu Steinheim erfolgte (Bär, *Gesch.* I, 187) im Jahre 1144. Erst nach dieser Zeit kann diese Fälschung entstanden sein. Die Eberbacher Mönche hatten wohl die Urkunde des Erzbischofs Willigis wieder ans Licht gezogen und auf sie gestützt das Anrecht des Peterstifts auf den beanspruchten Steinheimer Zehnten in Frage gestellt. Je berechtigter solche Zweifel waren, um so mehr musste das Stift darauf Bedacht nehmen, sie zu widerlegen. Das ist in der vorliegenden Urkunde offenbar geschehen. Die echte Willigis'sche Urkunde, in deren Besitz sich aller Wahrscheinlichkeit nach der Gegner befand, konnte man nicht aus der Welt schaffen; wohl aber konnte man in der Weise, wie es hier geschehen ist, ihr verhängnisvolles Schweigen über die Mutterrechte der Eltviller Kirche gegenüber der Steinheimer Kapelle in einem Nachtrag, zu dem eine angebliche Erneuerung der Willigis'schen Urkunde die beste Gelegenheit bot, korrigieren und dessen bedrohliche Wirkungen für ein schon ausgeübtes oder doch auszuübendes Zehntrecht aufheben.

Von einem Streit zwischen dem Eberbacher Kloster und dem Peterstift über den Steinheimer Zehnten oder vielmehr von der Schlichtung dieses Streites gibt uns die Eberbacher Urkunde von 1217 (Rossel I, 191 ff.) Kunde, in der sich das Kloster mit dem Stift einigt über den Zehnten am Neuhof und im Steinberg. In dieser Urkunde werden, da man sich über ungefähr 28 Morgen Äcker und Weinberge des Neuhofs und Steinbergs sowie über den Bezirk des Steinheimer Hofes nicht einigen konnte, diese zwar vom Naturalzehnten freigesprochen, dem Kloster aber dafür eine jährliche Abgabe von $5\frac{1}{2}$ Talenten auferlegt (Bär, *Geschichte* I, 408). Die Namensform *Alta villa*, die die Echtheit dieser Urkunde von vornherein Lügen straft, insofern als für die Zeit Siegfrieds I. einzig die volkstümliche Bezeichnung *Alteville* in Frage kommen kann, würde zum Jahre 1217 ebenso gut passen wie zum Jahre 1144. Im Jahre 1217 kann es sich aber nicht mehr darum gehandelt haben, ob der Steinheimer Zehnte an sich vom Kloster zu entrichten sei. Diese Frage muss sich notwendigerweise alsbald nach der Begründung des Steinheimer Hofes durch

Eberbach entschieden haben, so dass wir mit ziemlicher Sicherheit die Fälschung um das Jahr 1144 ansetzen können.

Die Schrift der Urkunde, die auf Tafel 5 abgebildet ist, bestätigt nur die von mir angenommene Entstehungszeit. Die Urkunde ist auf kräftigem, gelbem Pergament geschrieben, das 36 : 46 cm misst. Hätten wir tatsächlich eine Urkunde aus der Zeit Siegfrieds I. vor uns, so würden wir noch den häufigen Gebrauch des offenen a und des mit dem ihm folgenden Vokal unverbundenen d erwarten müssen. Davon ist jedoch nichts mehr zu finden; selbst das offene a unter der Linie, das, wie die Johannisberger Urkunde Sr 180 (Taf. 2) lehrt, 1130 in Mainzer Urkunden noch vielfach vorkommt, begegnet uns hier nicht mehr. Dagegen weist der besonders Z. 5 unter die Linie reichende Schwanz des h auf das schon vorgeschrittene 12. Jahrhundert hin. Natürlich hat es der Schreiber vermieden, die zu seiner Zeit gebräuchlichen, verräterischen Schnörkel anzuwenden.

* * *

Demnächst findet sich der Ort Eltville in der wichtigen Urkunde von 1069 (Sr 127), in der Erzbischof Siegfried I. dem Stifte S. Peter zu Mainz und dessen Propste Thiemo die durch seinen Vorgänger, den Erzbischof Friedrich (937—954), seinerzeit erfolgte Schenkung der Kirche zu Eltville mit den Filialen zu Walluf, Steinheim, Kiedrich, Erbach und Hattenheim erneuert. Will (I, 190, Nr. 52) hat die Urkunde für verdächtig erklärt, jedoch nur, weil in der gleichzeitigen Urkunde Siegfrieds, in der dieser Erzbischof Zehntrechte in Thüringen der Mainzer Peterskirche zuwendet (Joannis II, 462 f.), fast genau dieselben zahlreichen Zeugen erscheinen, wie in der vorliegenden. Im übrigen hat Will aber an dem Inhalt der Urkunde keinen Anstoss genommen, wie er denn auch unter Erzbischof Friedrich (I, 103, Nr. 181) die angeblich der Bestätigungsurkunde Siegfrieds zu Grunde liegende ursprüngliche Urkunde als unverdächtig aufführt. Auch Richter (S. 20) hält, wie ich oben bereits hervorhob, mit fast allen Geschichtsschreibern des Rheingaus daran fest, dass bereits Erzbischof Friedrich den Eltviller Pfarrbezirk mit seinem Zehnten dem neu erbauten und reformierten Stift St. Peter zu Mainz zum leiblichen Unterhalt für die Kanoniker überwiesen habe. Dagegen hat schon Bodmann im jüngeren Diplomatar des Mainzer Peterstiftes zu Darmstadt, in dem sich an erster Stelle eine Abschrift dieser Urkunde befindet, am Rande vermerkt: „Charta dubiae fidei.“ Wir werden nachher sehen, dass die Zeugenliste, die mit der der anderen das Peterstift betreffenden Urkunde Siegfrieds so auffällig übereinstimmt, für die vorliegende Urkunde allerdings ein hinreichendes Verdachtsmoment bildet, wenn auch Sauer dies leugnen zu dürfen glaubt. Der Inhalt der Urkunde gibt uns aber Merkmale ihrer Unechtheit an die Hand, die von ungleich grösserer Bedeutung sind.

Nach einer den sonstigen Urkunden Siegfrieds gegenüber ungewöhnlich langen und wortreichen Einleitung verkündet der Erzbischof, dass Propst und Stift von St. Peter ihn in Gegenwart ehrwürdiger Äbte, Pröpste, Dekane und anderer kirchlicher sowie weltlicher Personen gebeten hätten, die ihnen vom

Erzbischof Friedrich bewilligten Privilegien zu erneuern. Die darüber vorhandene, mit dem Siegel jenes Erzbischofs versehene Originalurkunde ist zu diesem Zweck zur Stelle geschafft, aber infolge von Vernachlässigung und Alter nicht mehr überall lesbar. Dennoch entnimmt man ihr, dass jener Erzbischof bei Errichtung des St. Peterstiftes diesem die Kirche ‚Eltville‘ samt den zu ihr gehörigen fünf Dörfern Walluf, Steinheim, Kiedrich, Erbach und Hattenheim mit dem Fruchtzehnten und dem Zehnten vom Geflügel und allem vierfüßigen Getier zum Unterhalt überwiesen sowie den Propst von St. Peter zum Pfarrer von ‚Eltvil‘ ernannt, ihm aber zugleich erlaubt habe, einen Priester nach eigenem Ermessen als seinen Stellvertreter einzusetzen. Zu dessen Unterhalt sei der Hattenheimer Zehnte bestimmt worden, während alle übrigen Einkünfte dem Kapitel und dem Propste zu gute kommen sollten. Nachdem so der Inhalt der zur Stelle geschafften älteren Originalurkunde des Erzbischofs Friedrich reproduziert ist, wird diese vom Erzbischof Siegfried bestätigt und erneuert, ein Akt, den die Anwesenden mit einem dreifachen Amen im Namen der heiligen Dreieinigkeit begleiten. Darauf erfolgt die Besiegelung der neuen Urkunde und ihre Beglaubigung durch die Aufführung der Zeugen.

Wir wollen uns nicht darüber aufhalten, dass die in dieser Urkunde genannten, für das Peterstift so wichtigen, ihm seitens des Erzbischofs Friedrich bezüglich der Eltviller Kirche ausgestellten Privilegien nicht aufs sorgfältigste aufgehoben gewesen sein sollen. Auch der Umstand, dass trotz ihrer teilweisen Unleserlichkeit doch der ganze Inhalt der Urkunde festgestellt werden kann, mag hingehen. Auffallen aber muss es, dass zwar eingangs der Urkunde von der Anwesenheit von Äbten und Pröpsten usw. bei diesem feierlichen Bestätigungs- und Erneuerungsakt die Rede ist, am Schluss unter den als Zeugen aufgeführten kirchlichen Würdenträgern indessen nur Pröpste, aber keine Äbte erscheinen.

Die Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde wachsen, wenn man die späteren, den gleichen Gegenstand betreffenden Urkunden zum Vergleich heranzieht. Während nach dieser Urkunde der Zehnte des Eltviller Pfarrbezirks mit Ausnahme des Hattenheimer Zehnten ausdrücklich dem Kapitel und dem Propst (*ad usus fratrum et prepositi*) überwiesen wird, nimmt später der Propst mit dem Patronat auch den Eltviller Zehnten ganz für sich in Anspruch und verzichtet erst nach längerem Streit im Jahre 1196 zu Gunsten des Kapitels darauf, wie dies die Urkunden Sr 298, 299 u. 300 dartun. Ein halbes Jahrhundert hernach macht der Erzbischof Gerhard I. sogar den Versuch, das Patronat über die Eltviller Kirche zu beanspruchen. Er erreicht es auch, dass das Peterstift 1252 seinen eigenen Kandidaten für die Eltviller Pfarre zurückzieht und gegen Anerkennung seines Patronatrechtes durch den Erzbischof dessen Kandidaten die Stelle überträgt (Sr 580). Diese Verhältnisse wären nicht denkbar, wenn die Urkunde von 1069 vorgelegen hätte, sie also damals überhaupt vorhanden gewesen wäre. In diesem Falle hätte das Kapitel es niemals zugelassen, dass sein Propst mit dem Patronat auch den Eltviller Zehnten für sich in Anspruch nahm. Aus den unzweifelhaft echten Urkunden des Jahres 1196, denen zufolge der Propst dem Kapitel seines Stifts die streitige Pfarrei Eltville mit allen Einkünften über-

lässt, muss vielmehr gefolgert werden, dass es mit der Überweisung der Kirche zu Eltville an das Peterstift sich ähnlich verhalten hat, wie mit der Überweisung der Kirche zu Winkel-Oestrich an das Viktorstift, wo auch zunächst der Propst mit dem Patronat zugleich das Zehntrecht inne hatte, bis er im Jahre 1254 beides freiwillig und, wie es scheint, ohne vorhergehende Zwistigkeiten dem Kapitel seines Stiftes überlässt. Beim Peterstift, wo, wie die Urkunden von 1196 lehren, diese Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel bereits fast sechs Jahrzehnte früher erfolgte, sind ihr dagegen offenbar lange Zwistigkeiten vorausgegangen.

Augenscheinlich hatte das Peterstift zur Beglaubigung seiner Rechte auf die Kirche zu Eltville auch im Streite mit Erzbischof Gerhard I. im Jahre 1252 ausser der Tradition zunächst keine anderen Beweise in Händen, als die drei Urkunden des Jahres 1196. Sonst wäre das Vorgehen des Erzbischofs und das teilweise Entgegenkommen des Stifts nicht zu verstehen. In der Urkunde, in der dieser Streit des Erzbischofs mit dem Peterstift zum Austrag kommt, wird Eltville nicht mehr *Alta villa*, sondern *Elteville* genannt. Diese Bezeichnung des Ortes ist zu jener Zeit, wie wir gesehen haben, nicht mehr auffällig, sondern bürgert sich damals mehr und mehr ein. Dagegen stehen die Bezeichnungen *Elteville* und *Eltevil* in der vorliegenden Urkunde von 1069 ganz für sich und kennzeichnen sie deutlicher als alles andere als spätere Fälschung.

Vergleichen wir die Zeugenreihe mit der schon oben erwähnten, die Thüringer Zehntrechte betreffenden Urkunde (Joannis II, 462 f.), so stellt sich heraus, dass die Zeugen einfach aus dieser Urkunde herübergenommen sind. Der Fälscher hat nur zu den Laienzeugen noch drei weitere Namen hinzugefügt und den Namen des Propstes Druthartus in Druberdus verwandelt. Dass Schott in seiner Fälschung von 1071 (Sr 128) die Zeugenliste dieser Fälschung von 1069 wiederum verwertet hat, habe ich oben bereits erwähnt. Auch die Datierung hat der Fälscher dieser Urkunde über die Eltviller Kirche wörtlich der echten Thüringer Zehnt-Urkunde entnommen.

Nach den obigen Darlegungen über den Streit des Stiftes mit dem Erzbischof Gerhard I. kann es nicht zweifelhaft sein, dass diese Urkunde während jenes Streites untergeschoben ist, um dem Stifte als Waffe zur Verteidigung seiner Rechte auf die Eltviller Kirche zu dienen. Auch die zweimal in der Urkunde vorkommende Form *Hatherheim* kann als Beweis dafür angesprochen werden, dass die Fälschung nicht später als etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts anzusetzen ist. Denn dieser Ortsname erscheint zum letztenmal in einer Urkunde des Jahres 1253 (Rossel II, 32) als *Hatherheim*, weiterhin stets in der heutigen Form. Da nun, wie der Name *Elteville* zeigt, der Fälscher die Namen ohne weiteres in der Form aufgenommen hat, die zu seiner Zeit die übliche war — eine Ausnahme macht nur der Name *Frethuricus*, den der Fälscher offenbar mit Absicht in dieser damals schon antiquierten Form gewählt hat —, so würden wir, wenn man die Fälschung weiter in das 13. Jahrhundert hinaufrücken wollte, auch die Form *Hattenheim* erwarten müssen.

Die diplomatische Prüfung der Urkunde, die sich in der Universitätsbibliothek zu Heidelberg befindet, habe ich am Original selbst nicht vornehmen

können, da die Verwaltung es ablehnte, die Urkunde in das besetzte Gebiet zu entleihen. Infolge meiner an die Verwaltung der Bibliothek gerichteten Bitte, die Urkunde an Ort und Stelle durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, hat Herr Prof. Dr. Wibel bereitwilligst diese Mühe übernommen. Wibel gibt die Unechtheit der Urkunde ohne weiteres zu. Er schreibt mir im allgemeinen über die Urkunde: „Vorläufig sage ich nur nach meinen Notizen früherer Zeit, dass ich das Stück für Fälschung s. XII gehalten habe und dass auch jetzt Prof. Bresslau und ich zu dieser Ansicht gekommen sind. Die länglich rechteckige Urkunde (73 : 49,5 cm) ist auf dickem, rauhem, gelblichem Pergament geschrieben; unten rechts ist für ein Siegel freier Raum gelassen, dort findet sich auch ein Kreuzschnitt mit nach vorn umgebogenen Lappen, und es zeigen sich deutliche Spuren, dass ein durchgedrucktes Siegel daran befestigt war. Die Grösse des Abdrucks entspricht der des echten Siegels Siegfrieds; an der Urkunde kann also ein echtes Siegel befestigt gewesen sein, das dann von einer echten Vorlage abgenommen worden sein müsste. Die erste Zeile (Chrismon, Invocatio und Intitulatio) sind in verlängerter Schrift geschrieben, die ganze Urkunde ist im übrigen von Einer Hand geschrieben. Mit Beginn der Zeugenliste scheint dieselbe Hand nach einer Pause fortgefahren zu sein; das Ganze scheint also nicht in Einem Zuge geschrieben zu sein. An zwei Stellen sind im Pergament durch Verrottung oder dergl. Löcher entstanden, die schon ziemlich bald mit neuem dünnem Pergament hinterklebt sein müssen, worauf dann die zerstörte Schrift im Anschluss an die Reste und jedenfalls nach einer früheren Abschrift in sehr guter Nachzeichnung ergänzt sind. Man könnte sie geradezu für dieselbe Hand und die Löcher im Pergament für ursprünglich halten, wenn die Ränder nicht die Verrottung erkennen liessen. In dorso finden sich eine Reihe Noten teils auf den Inhalt, teils auf Abschriftnahme resp. Registrierung bezüglich aus dem 13. Jahrhundert und späterer Zeit. Der Vergleich mit dem hier vorhandenen Urkundenmaterial ergab keine bestimmten Anhaltspunkte, nur liess sich erkennen, dass die Schrift der Urkunden des 13. Jahrhunderts doch schon einen in der Entwicklung weiter fortgeschrittenen Ductus zeigt. Allerdings ist ja anzunehmen, dass der Fälscher eine echte Vorlage benutzt und auch deren Schrift nachzuahmen versucht oder wenigstens eine gewisse Anlehnung daran gesucht hat, wodurch man über die wahre Entstehungszeit getäuscht werden kann. Jedoch glaube ich dem allgemeinen Charakter nach, dass die Fälschung doch in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts gehört (oder in die Mitte des 12. Jahrhunderts), wenn nicht ganz bestimmte innere Gründe spätere Entstehung verlangen. Die Kollation mit dem Text bei Sauer ergab nichts von eigentlicher Bedeutung; ich führe das wenige, indem ich Seiten- und Zeilenzahl bei Sauer davor setze, an: S. 68, Z. 2 *plerunque*, Z. 10 *principis prepositus* auf Rasur von der Texthand, stark abgekürzt, wahrscheinlich war zunächst eins der beiden Worte ausgelassen. Die beiden jetzt mit Pergament hinterklebten und wieder beschriebenen Stellen sind

1. S. 68, Z. 37 *excolen[dis infra termin]os*,
- S. 69, Z. 1 *[subsidium]*,

S. 69, Z. 4 [*per ponti*]ficalem,

auf Z. 13 *incunctanter* ist *et* korr. aus *d*.

2. S. 69, Z. 15 *secul[orum secula amen et resp]onderunt*,

S. 69, Z. 19 *omni [modis approbantes auctorita⁴²]*te.

eine weitere Stelle ist insofern zerstört, als nur die Oberlängen sichtbar sind, Z. 19 [*district*]ione. Unter den Zeugen sind zu lesen Z. 28 f. Lodewichus, Lodewich und Vdelrich. Die Zeugenreihe beginnt auf der letzten Textzeile zunächst mit feinerer Feder und hellerer Tinte bis zum Ende dieser Zeile, vielleicht unter dem Einfluss des schon angebrachten Siegels, das gerade darunter befestigt war und möglicherweise zu anderer Haltung des Schreibrohrs nötigte, es betrifft die Worte Razo-Hartwinus; denn das R von Razo war noch einmal dicker überfahren worden, und mit gleicher dickerer Schrift fährt die Zeugenliste mit *pps* auf der neuen Zeile fort. Doch bleibt ein Tintenunterschied zum vorausgehenden Text bestehen. Die Datierungszeile schliesst sich an die Zeugenreihe unmittelbar an.“

Aus diesen Feststellungen Wibels ergibt sich im Zusammenhang mit den Ergebnissen meiner Forschungen, dass der Fälscher nach einer älteren Vorlage, wenn auch nicht des 11. Jahrhunderts, gearbeitet hat. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass die von Wibel angegebenen Defekte der Urkunde und ihre Ausbesserungen vom Fälscher selbst gemacht worden sind, um der Urkunde künstlich ein älteres, zu ihrer angeblichen Datierung passenderes Äussere zu verleihen. Wenn ich auch gewiss Kennern wie Bresslau und Wibel nicht bestreiten will, dass die auf Tafel 6 abgebildete Urkunde der Schrift nach in das 12. Jahrhundert gehört, so kann andererseits meines Erachtens doch kein Zweifel darüber bestehen, dass der Schreiber sich in der Schrift an eine ältere Vorlage angeschlossen hat und die Urkunde erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammt. Es darf vorausgesetzt werden, dass das Peterstift diese für den oben erwähnten bestimmten Zweck vorgenommene wichtige Fälschung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit ins Werk setzte. Galt es doch, die Urkunde der erzbischöflichen Kanzlei selbst als echt zu präsentieren. Es versteht sich ja von selbst, dass der Fälscher bemüht sein musste, für sein Machwerk eine Schrift zu wählen, die ein altertümliches Gepräge hatte. Die der angeblichen Entstehungszeit seiner Urkunde entsprechende Schrift, die besonders mit dem vielfach noch offenen *a* und dem unverbundenen *d* stark abwich von der Schreibweise seiner Zeit, erschien ihm offenbar zu schwierig. Er hat die ihm näher stehende Schrift der Mitte des 12. Jahrhunderts gewählt, deren charakteristische Eigenschaften, die allzulangen steifen Oberlängen der Buchstaben durch Schnörkel zu verzieren und zu beleben, er ohne grosse Mühe nachbilden konnte.

Es ist nicht ohne Interesse — hierauf hat Mone schon in der Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins 10, 442 hingewiesen — den Wortlaut der Urkunde mit der Abschrift in dem 1442 geschriebenen, zu Darmstadt befindlichen, jüngeren Kopiar des Peterstifts — ein älteres, dem 13. Jahrhundert angehöriges befindet sich auf der Stadtbibliothek zu Mainz — zu vergleichen. In diesem jüngeren

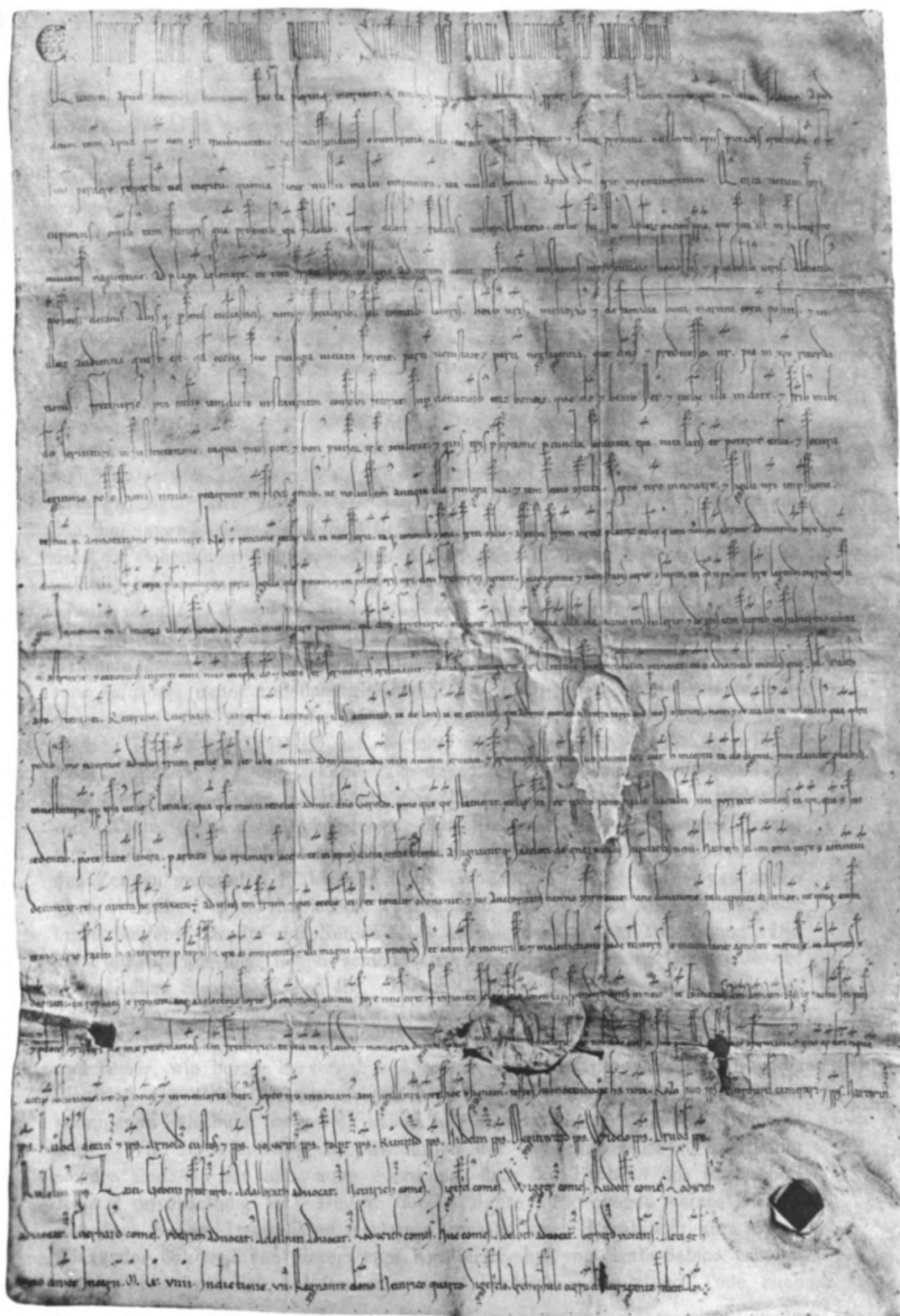
⁴²) ... *ta* kann Wibel nicht erkennen.

Kopiar sind ausser einigen unbedeutenden, gleichgiltigen Abweichungen die Worte *assignavitque sacerdoti de supradictis viculis unum, Hatherheim scilicet, cum omni iure attinencium sibi decimarum* (vgl. auch den Abdruck bei Joannis II, 460 und Gudenus II, 5) weggelassen. Zweifellos ist dies mit Absicht geschehen. In der Folge gerieten der Eltviller Pfarrer und das Peterstift wegen des Hattenheimer Zehnten aneinander. Diesen Streit, über dessen Verlauf im einzelnen wir nicht näher unterrichtet sind, endete im Jahre 1363 ein Vergleich (Sr 3075), der deutlich zeigt, dass dem Pfarrer längst nicht mehr der Hattenheimer Zehnte in seinem vollen Umfang zu gute kam, er sich vielmehr mit einem gewissen Teil dieses Zehnten begnügen musste, wogegen kleine, ihm zugestandene Abgaben aus den sonstigen Filialorten der Eltviller Kirche sicherlich nicht irgend welchen Ersatz für den Verlust des ehemals mit der Pfarre verbunden gewesenen Einkommens, wie es der ganze Hattenheimer Zehnte vorstellte, zu bieten vermochten.

Den Fälscher dieser Urkunde trennt von dem Fälscher der Urkunde über die Steinheimer Kapelle ein volles Jahrhundert. Dieser Zeitunterschied kommt äusserlich zum Ausdruck in den für Eltville gebrauchten Namensformen: *Alta villa* in der früheren, *Elteville* bzw. *Eltevil* in der vorliegenden Urkunde. Der spätere Fälscher hat sich aber seinen Vorgänger insofern zum Muster genommen, als er, wie jener eine ältere echte, so hier eine frei erfundene ältere Urkunde durch denselben Erzbischof Siegfried neu bestätigen lässt. Es ist ihm auf diese Weise gelungen, den Besitz seines Stifts an der Eltviller Kirche unauffällig um Jahrhunderte hinaufzurücken.

* * *

Wie diese Urkunde eine Fälschung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist, so muss auch die hier gleich anzuschliessende Urkunde von 1183 (Sr 276), in der Erzbischof Konrad I. einen Streit zwischen dem Peterstift und den Nonnen von Tiefenthal entscheidet, eine Fälschung derselben Zeit sein. Dieser Streit soll dadurch entstanden sein, dass der Propst Arnold von St. Peter die Pfarrei Eltville mit den dazugehörigen Zehnten dem gleichnamigen Propst Arnold des Klosters Tiefenthal übertragen und nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl diese Schenkung zu einer dauernden gemacht habe. Der in der Folge zwischen dem Peterstift und dem Kloster Tiefenthal um die Eltviller Kirche entbrannte Streit soll nun zunächst durch den Erzbischof Christian I. und den Pfalzgrafen Otto dahin entschieden sein, dass die Kirche an sich zwar dem Peterstift zugesprochen wurde, dem Tiefenthaler Propst aber für dessen Lebzeiten für die Aufwendungen, die das Kloster zum Besten der Eltviller Kirche gemacht habe, die Einkünfte dieser Kirche verbleiben sollten. Da die streitenden Parteien sich mit diesem Urteil nicht hätten zufrieden geben wollen, so wird der langwierige Prozess, in dem sogar an das päpstliche Gericht appelliert sein soll, durch den Erzbischof Konrad I. 1183 endlich dadurch zum Abschluss gebracht, dass dieser bestimmt, dass das Peterstift dem Kloster Tiefenthal 20 Mark auszahle, dafür aber in seine Rechte in Bezug auf die Eltviller Kirche wieder dauernd eingesetzt werde. Die diese Rechte erneuernde Urkunde des Erzbischofs



Taf. 6. Eltviller Urkunde Erzbischof Siegfrieds I. von 1069

(Sauer 127; Größe: 73 × 49,5 cm).

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Siegfried, die wir soeben als Fälschung des 13. Jahrhunderts erkannt haben, wird ausdrücklich von neuem bestätigt.

Durch diese Bestätigung jener erst im 13. Jahrhundert entstandenen Fälschung ist auch die Unechtheit der Urkunde von 1183 von vornherein erwiesen. Gegen sie erheben sich zunächst schwerwiegende, sachliche Bedenken, denen Bär (Geschichte I, 320 f.) schon Ausdruck gegeben hat. Er, der die Schenkung des Erzbischofs Friedrich für echt und von Erzbischof Siegfried als bestätigt, also als durch langen Besitz gesichert ansieht, fragt mit Recht, was Erzbischof Arnold nach 200 Jahren dazu habe veranlassen können, die Eltviller Kirche mit ihren Rechten ohne des Stiftes Einwilligung ans Kloster Tiefenthal zu verschenken, weshalb sich das Stift nicht sogleich zur Wehr gesetzt habe, und wie es habe geschehen können, dass im ersten Gericht dem Tiefenthaler Propst der lebenslängliche Genuss der Pfarrei für sich und sein Kloster zugesprochen worden sei. Bär vermutet deshalb, dass der Streit zwischen Stift und Kloster nicht die Kirche zu Eltville überhaupt nebst dem Zehntrecht aller dazu gehörigen Orte, sondern nur den Eltviller Pfarrsitz und das Pastorat mit den ihm angewiesenen Einkünften betroffen habe. Aber ganz abgesehen davon, dass die Schenkung des Erzbischofs Arnold auch in dieser Beschränkung sehr auffällig bliebe, sagt die Urkunde ganz allgemein, dass Arnold die Kirche zu Eltville *pleno iure et cum iure patronatus* den Tiefenthaler Nonnen geschenkt habe.

Bodmann (S. 831) hat darauf aufmerksam gemacht, dass Konrad in der Urkunde seinen Bruder Otto *vir strenuissimus, qui postea dux fuit Bauarie, tunc vero palatinus* nennt und dass gleichwohl Otto noch unter den Zeugen als *palatinus comes* und zwar unter Männern des niederen Adels vorkommt. Aus diesem Grunde hat Will (II, 61, Nr. 92) die Urkunde für verdächtig erklärt. Ebenso hält Wyss die Urkunde für unecht und zwar mit der Begründung, dass dieser Zeuge Otto bereits ein Vierteljahr vor der Beurkundung gestorben sei. Allein, es ist doch nicht gesagt, dass Pfalzgraf Otto, der spätere Herzog von Baiern, der allerdings am 1. Juli 1183 starb, identisch ist mit dem unter den Zeugen genannten Pfalzgrafen Otto. Bodmann, Will und Wyss haben ganz übersehen, dass Erzbischof Konrad und Herzog Otto von Baiern noch einen jüngeren Bruder mit Namen Otto hatten, der erst am 18. August 1189 als Pfalzgraf aus dem Leben schied (Cohn, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten I, Taf. 45). Dieser Otto ist natürlich ein einwandfreier Zeuge. Verdächtig aber wird die Urkunde dadurch, dass der Name für Eltville statt des zu jener Zeit gebräuchlichen *Alta villa* auch hier *Elteville* ist, und ferner, wie bereits hervorgehoben wurde, dass die Urkunde des Erzbischofs Siegfried von 1069, die wir als eine erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts stammende Fälschung festgestellt haben, hier als tatsächlich vorhanden bezeichnet wird. Wie diese Indizien der Unechtheit der Urkunde bisher nicht erkannt worden sind, so hat man auch übersehen, dass die Titulatur des Erzbischofs Konrad unvollständig ist. Dieser, der im Jahre 1165 wegen seines Zwistes mit dem Kaiser Deutschland verlassen musste, nach Frankreich zum Papst Alexander floh und von diesem zum Kardinalbischof von Santa Sabina ernannt wurde, bezeichnet sich, seitdem er nach des Erzbischofs Christian I. Tode, nach

Mainz zurückgekehrt, in seine erzbischöfliche Würde wieder eingesetzt worden war, stets als *Sabinensis episcopus et s. Maguntine sedis archiepiscopus*. Die erstere Bezeichnung fehlt zwar, wie in der vorliegenden, auch in einigen anderen Urkunden, doch werden sich alle diese als Fälschungen herausstellen. Denn wie wir bei den Urkunden des Erzbischofs Adelbert I. nach seiner Ernennung zum Gesandten des apostolischen Stuhles das Fehlen dieser Bezeichnung als sichtbares sicheres Kennzeichen der Uechtheit der betreffenden Urkunden kennen gelernt haben, so gilt dies auch von den Urkunden Konrads, die dieser nach seiner Wiederherstellung auf dem Mainzer Stuhl erlassen hat, soweit ihnen der Zusatz *Sabinensis episcopus* in der Titulatur des Erzbischofs fehlt.

Ob dem hier geschilderten Streit zwischen dem Peterstift und dem Kloster Tiefenthal irgend etwas Tatsächliches zugrunde liegt, wissen wir nicht. Bei der inneren Unwahrscheinlichkeit des ganzen Vorgangs ist es nicht anzunehmen. Es hat vielmehr den Anschein, als ob der im Jahre 1248 geschlichtete Streit des Klosters Tiefenthal mit Adam von Wiesbaden (Sr 530) den Fälscher auf den Gedanken gebracht hat, dies Kloster auch in dem geschilderten langwierigen Zwist zum Gegner des Peterstiftes zu machen. Denn aus denselben Gründen, die uns zwangen, die Entstehung der gefälschten Urkunde des Erzbischofs Siegfried von 1069 in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu setzen, müssen wir die vorliegende Fälschung ihrer Entstehung nach der gleichen Zeit zuweisen. Auch hier kommen die beiden Ortsnamen Eltville und Hattenheim in der Form Elteville und Hatherheim vor, von denen die erstere nicht früher, die letztere dagegen nicht später nachweisbar ist. Das macht es von vornherein wahrscheinlich, dass beide Urkunden, die des Erzbischofs Siegfried von 1069 und die vorliegende, von ein und demselben Fälscher herrühren, und naturgemäss auch für ein und denselben Zweck hergestellt worden sind. Dieser Zweck, das Mainzer Peterstift schon seit Erzbischof Friedrichs Zeiten als Inhaber der Eltviller Kirche und des dazu gehörigen, auch die Dörfer Hattenheim, Erbach, Kiedrich, Steinheim und Walluf umfassenden Zehnten zu erweisen, kommt in der Urkunde von 1069 so deutlich zum Ausdruck, dass die weitere Fälschung von 1183 zunächst als unnötig erscheint. Allein unser Fälscher handelte nach dem Grundsatz: „doppelt genäht, hält besser“, und hat zu diesem Zweck auch die vorliegende Urkunde von 1183 in die Welt gesetzt, in der der Nachweis geführt wird, dass sich das Stift in einem langwierigen Streit um sein Recht auf die Eltviller Pfarre schon vormals auf die Urkunde von 1069 gestützt habe, und in der diese frühere Urkunde noch dazu ausdrücklich vom Erzbischof Konrad bestätigt wird.

Es handelte sich aber für das Peterstift bei dem Streit mit dem Erzbischof Gerhard I. um die Eltviller Kirche gewissermassen um Sein oder Nichtsein. Das Stift musste einem solchen Gegner gegenüber seine Rechte über diese Kirche als seit Jahrhunderten bestehend nachweisen, und konnte, da ihm dafür augenscheinlich die urkundlichen Beweise fehlten, in der Unterschiebung der diesen Beweis erbringenden Urkunden nicht vorsichtig und vollständig genug sein.

Dafür, dass beide Fälschungen auf den gleichen Urheber zurückgehen, lässt sich auch noch Folgendes geltend machen. Beide Urkunden bieten die Namen für die Orte Walluf und Erbach in ungewöhnlicher Form. Das erstere heisst Walthafo bezw. Walthaffo. Entsprechend seiner Zusammensetzung aus Wald und affa (= Waldwasser) — der Ort hat seinen Namen von dem dort in den Rhein mündenden gleichnamigen Bach — erscheint der Name in mittelalterlichen rheingauischen Urkunden als Waldaffa (Walthaffa, Waldafa, Waldaf, Waldaffen); nur ein einziges Mal in einer Urkunde Ottos I. von 960 (Sr 92) kommt er in der Form Waldhoffa vor. Diese Form erklärt sich wohl dadurch, dass die kaiserliche Kanzlei, der der Ort unbekannt war, den Namen als Waldhof deutete. Jedenfalls ist die Form Walthafo (Walthaffo) eine individuelle Eigentümlichkeit des Fälschers beider Urkunden. Die in ihnen gebrauchte Form Euerbach für Erbach ist in dieser Hinsicht weniger bezeichnend, denn sie ist zeitlich nicht scharf von der Form Eberbach zu trennen. Immerhin ist diese Form, die erst im 13. Jahrhundert allgemein gebräuchlich wird, geeignet, die Richtigkeit der von mir nachgewiesenen Entstehungszeit der Urkunden zu bekräftigen. Sie spricht im Verein mit der in beiden Urkunden für Walluf gebrauchten gleichen Ortsnamenform auch durchaus für ein und denselben Urheber dieser Urkunden.

Eine diplomatische Nachprüfung der Urkunde, die Kindlinger und Bodmann noch im Original vorlag, ist nicht möglich, da letzteres inzwischen verschwunden ist. Doch ist es von Interesse, der äusseren Beschreibung der Urkunde durch jene beiden Gelehrten zu entnehmen, dass das Siegel ein Hängesiegel war. Der Fälscher, der sich freilich wie alle mittelalterlichen Fälscher durch skrupellosen Gebrauch späterer Ortsnamenformen auf seiner schlüpfrigen Fährte ertappen lässt, ist in der Besiegelung seines Machwerks also vorsichtiger vorgegangen, insofern er, während er die Urkunde von 1069 zeitgemäss mit aufgedrucktem Siegel versah, für die angeblich um mehr als ein Jahrhundert spätere Urkunde das erst im 12. Jahrhundert in Deutschland aufgekommene Hängesiegel wählte. Es trug dies zweifellos dazu bei, den Anschein der Authentizität beider Urkunden, die sich gegenseitig zu stützen berufen waren, von vornherein in zweckmässiger Weise zu erhöhen. Allerdings beruht dieser Unterschied in der Besiegelung der beiden Urkunden wohl weniger auf diplomatischer Sachkenntnis des Fälschers, als wie darauf, dass er in beiden Fällen, wie die Zeugenliste und Datierung, so auch das Siegel zwei echten Urkunden von 1069 und 1183 entnahm. Im ersten Fall ist das ja noch heute nachweisbar, wenigstens was die Datierung und Zeugenliste betrifft, im andern Fall ist es aber auch um so wahrscheinlicher, als hier der Datierung die Worte hinzugefügt sind: *Datum Maguntie privilegium*. Daraus scheint doch gefolgert werden zu müssen, dass die beurkundete Verhandlung selbst eben nicht in Mainz vor sich gegangen ist. Dies ist aber in Anbetracht des Gegenstandes, einer Angelegenheit eines Mainzer Stiftes, gar nicht wahrscheinlich. Von selbst kann der Fälscher darauf nicht gekommen sein. Wir dürfen demnach eine echte, uns verloren gegangene Urkunde voraussetzen, in der eine am 17. November anderswo erfolgte Verhandlung später zu Mainz nach der

Rückkehr des Erzbischofs in sein Erzstift beurkundet wurde. Das Siegel war schon zu Bodmanns Zeiten sehr beschädigt. Dessen Zeichnung und Beschreibung ist sehr grob bzw. ungenau. Es wird dem bei Posse, Taf. 4, Nr. 5 dargestellten Siegel entsprechen. Dies vermutet Posse selbst, wenn gleich er es auch unter Nr. 6 als besonderes Siegel aufgeführt und dargestellt hat.

Eine gewisse Bestätigung, dass diese beiden, das Verhältnis des Peterstifts zur Kirche von Eltville betreffenden Urkunden von 1069 und 1183 zu gleicher Zeit entstanden sind, liefert das im 13. Jahrhundert angelegte ältere Kopialbuch dieses Stifts, das auf der Stadtbibliothek zu Mainz verwahrt wird. In ihm sind diese für das Stift so ausserordentlich wichtigen unechten Urkunden an erster und zweiter Stelle eingetragen. Das Kopialbuch ist auf den ersten 33 foliierten Blättern von ein und derselben Hand geschrieben. Die letzte der von dieser Hand eingetragenen Urkunden ist die des Erzbischofs Gerhard I. vom 18. September 1252, in der er sich mit dem Peterstift über die Besetzung der Eltviller Pfarrei einigt (Sr 580). Da nun die erste von anderer Hand geschriebene Urkunde vom 29. August 1254 datiert ist, so ergibt sich, dass das Kopialbuch 1253/54 angelegt und seinem Hauptbestandteil nach auch niedergeschrieben ist. In der Folge sind dann die neu hinzukommenden Urkunden jedesmal nachgetragen worden, wie die verschiedenen Hände beweisen. Augenscheinlich hat der Streit des Peterstifts mit dem Erzbischof Gerhard das erstere nicht nur zur Herstellung der beiden Fälschungen von 1069 und 1183, sondern auch zur Anlage dieses Kopialbuchs veranlasst. Das Stift hatte im Verlauf des Streites den Wert alter Urkunden hinreichend schätzen gelernt. Dass die Eltviller Urkunden bis auf die des Erzbischofs Gerhard, nämlich ausser denen der Jahre 1069 und 1183 (Sr 127 und 276) die von 1196 (Sr 298, 299, 300) an die Spitze gestellt worden sind, ist in Anbetracht der auseinander gesetzten Verhältnisse nur zu begreiflich.

Mit dem Nachweis dieser Urkunden als Fälschungen, besonders der von 1069, muss auch die Vorstellung aufgegeben werden, dass schon unter Erzbischof Friedrich (937—954) die Eltviller Kirche zur Mutterkirche des oberen Rheingaus erhoben und nebst dem Zehntrecht innerhalb dieses Gebietes dem Mainzer Peterstift überwiesen worden sei. Hätten wir es in dieser Angabe der Urkunde mit einer Tatsache zu tun, so wäre es nicht zu verstehen, dass im übrigen die Zuweisungen der Rheingauer Kirchen an Mainzer Stifter erst viel später erfolgt sind. Wir haben zwar im allgemeinen keine sicheren Angaben darüber, aber was uns darüber sonst berichtet wird, lässt darauf schliessen, dass auch das Verhältnis der Eltviller Kirche zum Mainzer Peterstift erst erheblich später geregelt worden ist, als es jener Fälschung zufolge der Fall gewesen sein soll. Von der Willigis'schen Urkunde, die in der angeblichen Urkunde des Erzbischofs Siegfried I. enthalten ist (Sr 123), und die weder eine nähere Beziehung des Mainzer Peterstifts zur Eltviller Kirche, noch ein Mutterverhältnis dieser Kirche gegenüber ihren späteren Filialen kennt, ist oben bereits die Rede gewesen, sodass ich mich hier mit dem blossen Hinweis begnügen kann. Auf die Geisenheimer Kirche, die erst 1146 (Sr 219) dem Mainzer Domkapitel inkorporiert wurde, ist oben auch bereits hingewiesen, ebenso wie darauf, dass

die älteste Pfarrkirche des Rheingaus, die Winkel-Oestricher Kirche, der ursprünglich doch alle rheingauischen Kirchen untergeordnet gewesen sein müssen, erst unter Erzbischof Willigis (975—1011) dem Mainzer Viktorstift übergeben worden ist. Daran kann allerdings nicht gezweifelt werden, dass die kirchliche Versorgung des Rheingaus von Anfang an von Mainzer Kirchen in die Hand genommen und als Entgelt dafür der Zehnte erhoben worden ist. Dieser Zehnte wird aber in den ersten Jahrhunderten im Namen des Bischofs eingesammelt und von diesem unter die beteiligten Mainzer Stifter verteilt worden sein.

Inwieweit sonst die Fälschung von 1069 als Geschichtsquelle zu gelten hat, ob sie mit der Angabe, dass der Erzbischof Friedrich der *instaurator S. Petri* gewesen sei, also diese Kirche in ein Kollegiatstift umgewandelt habe, eine geschichtliche Tatsache wiedergibt, das zu untersuchen, würde über den uns hier gesteckten Rahmen hinausführen. Auf jeden Fall wird man ihr in dieser Beziehung mehr Gewicht beilegen müssen, als einer von Bodmann überlieferten, auf der Mainzer Stadtbibliothek befindlichen Urkunde, der zufolge St. Peter bereits in karolingischer Zeit ein Kollegiatstift gewesen sein soll (vgl. Wagner II, 399 und Stimming, S. 7). Dagegen wird natürlich die Feststellung Stimmings (S. 54), dass in dieser Urkunde in den *homines meliores* zum ersten Mal von Mainzer Ministerialen die Rede sei, durch den Nachweis der Unechtheit gegenstandslos.

* * *

Nehmen wir jetzt bei der Prüfung der Eltviller Urkunden den sonst festgehaltenen chronologischen Faden wieder auf, so ist von der Urkunde über die Reform des Klosters Disibodenberg, die in zwei Redaktionen von 1107 (A) und 1108 (B) vorliegt (Mrh. Urkb. I, S. 473 f., Sr 157), oben schon die Rede gewesen. Wir haben dort gesehen, dass die Redaktion B, die Elteuila hat, erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören kann, während dem Abdruck bei Joannis (Spicil., S. 89) und Gudenus (I, 37), der Eltauilla, bew. Eltauilla und ausserdem die in der Humanistenzeit gebräuchliche Namensform Winchela statt Winkela hat — Sauer hat für den von ihm hergestellten Mischtext ausgerechnet die Formen Eltavilla und Winchela gewählt — eine Abschrift zugrunde liegt, die frühestens im 16. Jahrhundert angefertigt sein kann. Denn abgesehen von der dafür sprechenden Namensform Winchela, sind auch Elteuila oder Eltauilla keine Formen, die sich durch eine mittelalterliche Urkunde belegen lassen.

* * *

Kann es nicht zweifelhaft sein, dass in Rheingauer Urkunden des 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts neben Altevile und Alta villa die Namensform Eltevile noch nicht gebraucht wird, da der grossen Masse der Urkunden, die eine der beiden ersteren Formen und vor allem die Namensform Alta villa aufweisen, nur wenige, auch aus anderen Gründen als verdächtig erscheinende Urkunden gegenüberstehen, so dürfen wir doch die Lippoldsberger Urkunde von 1148 (Sr 225) nicht ohne weiteres deshalb verwerfen, weil wir in ihr statt des zu erwartenden Altevile oder Alta villa zweimal der

Form Eltville begegnen; diese Urkunde ist keine Rheingauer Urkunde, sondern ihr Schreiber ist zweifellos ein Mönch, der fern vom Rheingau von den Lippoldsberger Nonnen mit der Abfassung der Urkunde betraut worden ist. Wenn er Eltville schreibt, so kommt diese Namensform in Rheingauer, d. h. im Rheingau entstandenen Urkunden überhaupt nicht vor. Das i in der zweiten Silbe musste ohne weiteres statt Altivile die Form Eltville zur Folge haben, da das unmittelbar folgende i den Umlaut nach sich zog. So guten Grund wir haben, eine Rheingauer Urkunde aus dem 12. oder gar 11. Jahrh., die die Form Eltville aufweist, für unecht zu erklären, das Eltville der Lippoldsberger Urkunde von 1148 berechtigt uns nicht, die Echtheit dieser Urkunde in Zweifel zu ziehen.

Der Inhalt der Urkunde gibt auch zu Beanstandungen keinen Anlass, trotzdem nicht geleugnet werden kann, dass sie mancherlei Besonderheiten aufweist. Der Eingang entspricht mit den Worten: *In nomine unigeniti filii dei domini nostri Jhesu Cristi* zwar nicht der sonst in den Urkunden des Erzbischofs Heinrich I. gebräuchlichen Formel: *In nomine sancte et individue trinitatis* (Stumpf Nr. 23, 24, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 44 bis 49, 51), allein die aus der Zeit 1142—1153 stammende Lippoldsberger Urkunde (Stumpf Nr. 49) geht in dieser Beziehung auch ihre eigenen Wege. In der Datierung fällt es auf, dass neben der Angabe des Pontifikatsjahres des Erzbischofs nicht, wie in den übrigen Urkunden Heinrichs, zugleich des regierenden Königs gedacht wird. Aber auch darin deckt sich die Urkunde mit der Lippoldsberger Urkunde von 1145 (Stumpf Nr. 30).

Auch die Zeugenliste hat im Vergleich zu gleichzeitigen Rheingauer und anderen Urkunden ihre Eigentümlichkeiten. Der Dompropst wird sonst nur als *prepositus maioris ecclesie*, nicht, wie hier, mit einer gewissen Tautologie als *archiprepositus maioris ecclesie* bezeichnet und ebenso heissen die Domkantoren sonst nicht, wie hier, *archicantores*. Auch die Aufführung der Äbte von sieben Klöstern ohne namentliche Bezeichnung dieser Äbte ist ungewöhnlich. Der Schreiber hat es sich in dieser Beziehung anscheinend leicht gemacht, sei es nun, weil ihm die Namen dieser Äbte nicht alle bekannt waren, oder weil er sie als bekannt voraussetzte. Es handelt sich dabei um Äbte von lauter Benediktinerklöstern, denn auch das 1132 von Benediktinern von Walkenried gegründete Porta, das heutige Schulpforta, ging erst 1190 zum Zisterzienserorden über (Janaushek, Orig. Cisterc. I, 25). Das einzige Winkel macht davon eine Ausnahme; hier hat es nie ein Benediktiner-, sondern nur ein Augustinerkloster gegeben. Doch das lässt sich aus dem Umstand, dass der in der vorliegenden Urkunde auftretende Geschenkgeber Wulferich von Winkel zugleich der Stifter dieses Klosters war, sehr wohl verstehen. Auffällig ist die Bezeichnung des Disibodenberger Abtes als *abbas de sancto Disibodenberche*. Das letztere Wort kommt sonst in lateinischen Urkunden des Mittelalters nicht vor, weil diese Bezeichnung nicht volkstümlich war, sondern von der Geistlichkeit herrührt. Im ganzen Mittelrheinischen Urkundenbuch findet sie sich nicht ein einziges Mal, überall nur *mons S. Disibodi* bzw. *S. Disibodus* (vgl. I, S. 473, 486, 496, 514 f., 519, 526, 528, 608, 612, 633, 676 f., 695; II, 32, 74 f., 124, 201, 221, 366; III, 123, 353, 511, 516, 517, 525, 526, 674). Aber

wie die Namensform Eltvile daraus zu erklären ist, dass der Schreiber abseits des Rheingaus zu suchen ist, so wird ihm auch der Name Disebodenberch bei der weiten Entfernung von diesem Orte als mit dem ihm geläufigen *Liuppoldesberch* auf ein und derselben Stufe stehend erschienen sein. Der ebenso wie die Äbte einfach als Raugraf ohne Namen bezeichnete Zeuge muss Emich sein, der sich sonst Graf von Boimeneburg oder Baumburg nennt (Mrh. Urkb. I, S. 667 u. 677). Er erscheint hier zum ersten Mal als „Rugrave“. Im Mittelrheinischen Urkundenbuch Bd. II, S. LXIV gibt Eltester zwar an, dass der Name *comes hirsutus* schon 1140 vorkomme, indessen, einen Beleg für diese Notiz habe ich nicht finden können, trotzdem ich mich dabei der Unterstützung des Herrn Generalleutnants Strasser, eines mit der Genealogie der linksrheinischen Adelsgeschlechter höchst vertrauten Forschers, erfreuen durfte. Auch auf eine Anfrage an das Staatsarchiv in Coblenz wurde mir nur ein negativer Bescheid zuteil. Die folgenden beiden Zeugen *Godefridus de Nithertche et Arnoldus cognatus eius* lassen sich nicht unterbringen. Ein so bewandeter Genealoge wie Schenk (Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins 5 [1876], S. 20 f.) hat sich ihretwegen vergeblich den Kopf zerbrochen. Er meint, dass es entfernte Vettern des sonst gräflichen Geschlechts von Nidda sein könnten, deren Besitzanteile an der Burg Nidda, die Reichslehen war, später an das Reich zurückgefallen und der gräflichen Linie verliehen worden seien. Diese blosse Möglichkeit scheint ihm aber auch erst möglich, wenn man annimmt, dass Nithertche eine missverständliche Entstellung des Schreibers der Urkunde aus Nithehe sei.

Unter diesen Umständen habe ich eine Untersuchung des im Staatsarchiv zu Marburg ruhenden Originals der Urkunde immerhin für angezeigt gehalten. Die Urkunde ist auf starkem, weissen Pergament ausgezeichnet erhalten und klar und deutlich geschrieben. Die Schrift ist durchaus zeitgemäss und einwandfrei. Der Befund der diplomatischen Untersuchung liefert jedenfalls keine Verdachtsmomente gegen ihre Echtheit.

* * *

Betreffs der Urkunde von 1151 (Sr 230, Rossel I, 27), in der Eltvile nicht unter der damals in Urkunden üblichen Namensform *Alta villa*, wie in der gleichzeitigen Winkeler Urkunde (Sr 229), sondern unter seiner volkstümlichen Bezeichnung *Alteville* vorkommt, verweise ich auf meine Ausführungen unter Eberbach.

* * *

In der Urkunde von 1156 (Sr 234), in der Erzbischof Arnold einen Streit zwischen dem St. Jakobs kloster zu Mainz und dem Rheingrafen Embricho wegen eines Waldstücks an der Waldaffa schlichtet, liegt eine Fälschung Schotts vor. Den Stoff dazu hat er der Urkunde von 1151 (Sr 227) entnommen, in der Erzbischof Heinrich dem Kloster jenen zum erzbischöflichen Hof in Eltvile gehörigen Wald schenkt. Dass der Erzbischof einen Wald verschenkt, den der Rheingraf nachher als sein Eigentum beansprucht, und dass es der Vermittelung des erzbischöflichen Nachfolgers bedarf, damit jener diese Ansprüche

gegen eine Entschädigungssumme von 30 Mark Pfennigen fallen lässt, ist schon an und für sich mehr als unwahrscheinlich. Unmöglich ist aber, was der Rheingraf zur Stütze seiner Ansprüche vorbringt. Er behauptet nämlich, den Wald von seinen Eltern geerbt zu haben und mit ihm vom Grafen Ludwig, dem Stadtpräfekten von Mainz, belehnt worden zu sein. Diesen Stadtpräfekt kennt Hegel (V. v. M., S. 28) nicht. Wie ist es aber denkbar, dass vor aller Welt (*ut toti constat provincie*) der Mainzer Stadtpräfekt einen Wald als Lehen vergeben hätte, von dem eine gleichzeitige erzbischöfliche Urkunde versichert, dass er zum Domanialhof in Eltville gehöre?

Auch im Wortlaut lehnt sich Schott an jene Urkunde von 1151 an. Diese bezeichnet den saltus unmittelbar als *aque decursum, que vulgo nuncupatur Waldaffa, interius et superius, . . . cum omni utilitate*, die Schott'sche Fälschung dagegen macht diese kühne Metapher nicht mit und spricht von dem saltus *iuxta aque decursum, qui Waldaffa nuncupatur, inferius et superior cum omni utilitate*. Derartige Anklänge finden sich noch mehrere. Da es sich um ein und denselben Gegenstand handelt, lassen sie sich natürlich nicht ohne weiteres als Indizien der Unechtheit der Urkunde verwerten. Diese ergibt sich aber aus dem Inhalt mit aller Sicherheit.

* * *

Bodmann (S. 907) wirft die Frage auf, wieviel Fuder im Mittelalter im Rheingau auf den Morgen Weinberg gerechnet worden seien, und antwortet darauf: „Eine Carrata oder 4 Ahmen auf den Morgen.“ Er begründet diese Antwort mit einem Auszug aus einer dem Mainzer Stephansstift im Jahre 1168 gemachten Güterschenkung zu Eltville, wo es heisst: *insuper vineam ibidem ad Carradas X, id est iugera duo cum dimidio*. Dieser Beleg stimmt garnicht mit seiner Antwort überein, sondern ihm zufolge wären nicht eine Carrata oder 4 Ahmen, sondern 4 Fuder oder nach gewöhnlicher, auch im Mittelalter geltender Rechnung 24 Ohm auf den Morgen gerechnet. Wie das folgende zeigt, wonach Erzbischof Albrecht dem Peterstift jährlich 8 Ohm Weisswein für die Überlassung von 2 Morgen guten Weingartens zusichert, und wie es sich auch aus der Natur der Dinge ergibt, steckt der Fehler nicht in der Antwort Bodmanns, sondern in dem Beleg dazu. Jedenfalls ergibt sich klar, dass Bodmann den Urkundenauszug selbst und zwar bei nicht gerade gewecktem Nachdenken fabriziert hat. Im übrigen weiss ja jeder, der auch nur einige Kenntnis vom Weinbau besitzt, dass der Ertrag eines Morgens Weinbergackers von so vielen Zufällen abhängt, dass eine durchschnittliche Abschätzung des Ertrages im voraus ganz unmöglich ist. Dass diese Verhältnisse im Mittelalter nicht anders als heutzutage gewesen sind, versteht sich von selbst. Wie Bodmann dazu kommt, hier 1 Carrata = 4 Ohm zu rechnen, weiss ich nicht. In den aus seinem Nachlass stammenden, im Staatsarchiv zu Darmstadt verwahrten Auszügen aus den Kapitelsprotokollen des Mainzer Viktorstifts bemerkt er ausdrücklich zu einem Auszug, das Jahr 1471 betreffend: „Daher erhellt 1 Carrata war = 6 Ohm“.

* * *

Von Bodmann (S. 79) einzig überliefert ist auch die Urkunde von 1204 (Sr 308), auf die bereits unter Johannisberg hingewiesen wurde. Es handelt sich in ihr um die Vogtei und das Gericht zu Steinheim, die Gräfin Elise von Schaumburg, Witwe des Grafen Ruprecht von Nassau, für 32 Talente Denare mit Zustimmung ihres Schwiegersohnes, des Grafen Hermann von Virneburg, und ihrer Tochter Lutgardis, des letzteren Gemahlin, an das Kloster Johannisberg verkauft. Dass das Dorf Steinheim jemals in den Händen der Grafen von Nassau oder der Grafen von Leiningen war, von denen, wie Wyss (Hess. Urkb. III, 480 f.) gezeigt hat, Elise von Schaumburg abstammte, erfahren wir aus sonstigen Quellen ebenso wenig, wie irgend ein Anzeichen dafür da wäre, dass die Abtei Johannisberg hier später Vogteirechte besessen hat.

Die in der Urkunde vorkommende Namensform Elteville beweist ihre Unechtheit. Es müsste für jene Zeit die Namensform Alta villa erwartet werden, im übrigen wäre die damals geltende volkstümliche Form Altevile. Wir haben oben gesehen, dass zu jener Zeit der Umlaut in diesem Ortsnamen in Urkunden wenigstens noch nicht eingetreten ist, sondern erst etwa ein halbes Jahrhundert später. Alsdann ist dieser Umlaut natürlich auch nur mit der volkstümlichen Namensform Altevile vor sich gegangen und nicht mit der lateinischen Alta villa. Die um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufkommende Namensform lautet daher Elteville, nicht Elteville.

Der Urkunde geht bei Bodmann eine längere Auseinandersetzung über Ruprecht von Nassau, den Gemahl Elisens, unmittelbar voraus, in der die Frage erörtert wird, welcher der verschiedenen Ruprechte gemeint sei. Bodmann schreibt hier, worauf schon Rossel (Bär, Gesch. I, 501) aufmerksam gemacht hat, die Bär'sche Untersuchung dieser Frage (ebd. S. 496 ff.) wieder ab, ohne seine Quelle zu nennen. Um sich, wie so oft, mit fremden Federn schmücken zu können, musste innerhalb der rheingauischen Geschichte, die diese Frage an sich nichts anging, eine unauffällige passende Gelegenheit zu dieser Auseinandersetzung geschaffen werden. Einzig zu diesem Zwecke hat Bodmann die Geschichte des Dorfes Steinheim um das vorliegende Urkundenfabrikat bereichert. Den darin angebrachten Verkaufspreis von 32 Talenten Denare benutzt er zugleich, seine auch Bär (Geschichte I, 166) entlehnte Weisheit über die Bedeutung eines Talentos Pfennige an den Mann zu bringen. Vogel (Nass. Annalen I, 2/3, 103) und Sauer haben hier wie sonst die Fälscherei Bodmanns arglos für echte Münze hingenommen.

* * *

Wir haben oben gezeigt, dass seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sich für Eltville die Namensform Elteville einbürgert. Zwar findet sich die lateinische Form Alta villa noch hier und da, aber die daraus durch Umlaut im Volksmund entstandene Form Elteville tritt, seit sie 1252 (Sr 580) zuerst in einer unverdächtigen Urkunde erscheint, gleich mit überwiegender Häufigkeit auf. Dementsprechend kommen die Ministerialen von Eltville in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch nur noch unter dem Namen de Elteuile vor: 1275 (Sr 867), 1278 (Sr 946), 1289 (Sr 1040), 1294 (Sr 1185). Ob unter diesen

Umständen dem einzig von Bodmann (S. 307) für das Jahr 1256 angeführten *Berwardus de Alta villa* (Sr 653) zu trauen ist, erscheint mehr als zweifelhaft. Denn wenn auch in lateinischen Urkunden der Ort selbst noch bisweilen mit dem so lange gebräuchlich gewesenen lateinischen Namen *Alta villa* bezeichnet werden konnte, für die nach ihm benannte Familie wird sich die volkstümliche Bezeichnung unter allen Umständen alsbald auch in der Schriftsprache durchgesetzt haben.

* * *

Im Gegensatz dazu trägt umgekehrt der von Bodmann (S. 307) erwähnte Godefridus miles de Eltevil, der 1296 seiner Tochter Gertrud eine halbe Mark von einer Wiese zu Delkenheim schenkt (Sr 1217), ein etwas vorzeitiges Gepräge. Wenigstens bildet, wie ich oben bereits ausführte, die Namensform Eltevil statt Elteville erst seit 1308 die Regel, wenn sie freilich vereinzelt auch schon im 13. Jahrhundert anzutreffen ist.

* * *

Bodmann (S. 133) sucht den Anschein zu erwecken, als ob er neben der Urkunde vom 22. Januar 1354, die das Mainzer Münzprivilegium für den Eltviller Münzmeister Johann von Westemale enthält, noch eine andere, die Freiheiten der Mainzer Münzmeister enthaltende Urkunde aus diesem Jahre in Händen habe, deren Inhalt er kurz mitteilt. Roth (I, 249) hat davon auch ein besonderes Regest gemacht. In Wirklichkeit handelt es sich aber, wie Vignier (II, 1, 17, Nr. 66) bereits bemerkt hat, auch hier um die erstere, bei Würdtwein (D. M. 2, 183) abgedruckte Urkunde.

* * *

Bodmanns (S. 740 f.) alleiniger Überlieferung verdanken wir auch eine Urkunde vom 11. Nov. 1361 (Sr 3039), in der Nikolaus von Scharfenstein und seine Gattin Grede einem Walther von Eltuile ein Grundstück zur Errichtung einer Mühle als Erblehen übergeben. Es finden sich in der Urkunde genauere Vorschriften, wie der Wassergraben zum Besten der Mühle angelegt werden soll, so dass Bodmann sie gerade als Beleg für seine Behauptung anführt, dass im 14. Jahrhundert, wo sich im Rheingau die Mühlen zu vermehren angefangen hätten, von den Edelleuten und Klöstern bei Vergebungen von Land zu solchem Zweck eingehende Bestimmungen wegen des Wasserlaufs und der Gräben getroffen worden seien. Auch hier haben wir es mit einer reinen Erfindung zu tun. Es ist doch schon an sich ganz unwahrscheinlich, dass die Grundherren den Mühlenbauern erst Vorschriften für die zum Mühlenbetrieb vorteilhafteste Regulierung des Wasserlaufs zu machen gehabt hätten.

Der hier als Grundherr genannte Scharfensteiner ist anderweitig nicht bekannt. Bodmann (S. 356) führt zwar einen Nikolaus als Sohn des bekannten reichen und wohlthätigen Nikolaus von Scharfenstein an, der 1357 starb und mit seiner Gattin Agnes seine letzte Ruhestätte im Kloster Eberbach fand, aber dieser jüngere Nikolaus kann der hier genannte nicht sein, ebenso wenig wie Cuno von Scharfenstein, der Vizedom des Rheingaus, ein weiterer Sohn

jenes älteren Nikolaus ist. Bodmann, der S. 356 darüber auffälligerweise schweigt, behauptet das letztere S. 551. Aber Cuno stirbt erst 1427 und hätte demnach seine 1381 verstorbene Mutter beerben müssen, was nach Gudenus (V, 698) nicht der Fall ist. Aus diesem Grunde scheint mir auch Bodmann's Angabe über den anderen Sohn nicht richtig zu sein, da diesem oder seinen Erben sonst doch die Hinterlassenschaft der Eltern oder Grosseltern hätte zufallen müssen.⁴⁸⁾

Freilich kann bei dem Zustande unserer Überlieferung die Tatsache, dass sich die Persönlichkeit des in der vorliegenden Urkunde auftretenden Nikolaus nicht weiter nachweisen lässt, ebenso wenig ein Verdachtsmoment gegen die Echtheit der Urkunde sein, wie ihr der umgekehrte Fall zur Stütze dienen könnte.

Vom Standpunkt der Diplomatik kann man den Schott'schen und Bodmann'schen Fälschungen in der Regel nicht beikommen, da sich diese Fälscher begreiflicherweise im allgemeinen gehütet haben, uns mit Originalen aufzuwarten. Hier aber verrät sich der Fälscher auch in dieser Beziehung. Denn wenn es auch für das 14. Jahrhundert etwas ganz gewöhnliches ist, dass in einer deutschen Urkunde die Datierung und die etwaige Zeugenliste in lateinischer Sprache abgefasst ist, so habe ich doch keine Urkunde finden können, in der, wie hier, auch der Vermerk über die Siegelung lateinisch lautete. Aus der Menge der dafür zum Beweis dienenden gleichzeitigen Urkunden weise ich auf Gudenus III, 395, 420, 461, 490, 516, 527, 542, 550, 551, 555, 556, 559, 560 hin.

Zu alledem kommt schliesslich als Hauptbeweis der Unechtheit die Namensform Eltuile, die es, wie wir oben gesehen haben, zu dieser Zeit jedenfalls nicht gibt. Auch wenn wir die Masse der nur in Abschrift auf uns gekommenen Urkunden zu Hilfe nehmen, lässt sich dies Bodmann'sche Gebilde nicht auftreiben. Die aus Alta villa entstandene Form Eltevile (Elteffle) wird im 14. Jahrhundert vielmehr nur zu Eltevil (Eltefil) und Eltvil (Eltfil), niemals aber zu dem dem heutigen Eltville nachgebildeten Eltvile gekürzt.

* * *

Auf S. 712 ff. gibt Bodmann eine auf noch „ungedruckten Denkmälern“ beruhende kurze Geschichte der Judenaufnahme im Rheingau. Die darin unter Nr. 6 von ihm mitgeteilte Urkunde von 1362, Okt. 18, in der der Erzbischof Gerlach von Mainz in einer Judenklage entscheidet, ist dem Würzburger Ingrossaturbuch entnommen (Vigener 1549). In der Datierung steht aber nicht, wie Bodmann angibt, Eltuil, sondern Eltevil.

* * *

In der Urkunde von 1383, durch die Erzbischof Adolf Schultheiss, Schöffen und Bürgern zu Eltville verbietet, „von vnsern pfaffen, die zu Eltvill

⁴⁸⁾ Zaun (Geschichte Kiedrichs S. 78) vermutet, dass der im Testament des Ritters Hentzelo von Gerhardstein 1332 (Sr 1977) erwähnte Prior von Eberbach, Nikolaus von Scharfenstein, identisch sei mit dem von Bodmann als Sohn des Nikolaus und der Agnes angegebenen jüngeren Nikolaus. Daraus erklärten sich, meint er, die reichen Schenkungen der Eltern an das Kloster Eberbach und ihre dortige Beisetzung. Diese Vermutung erscheint aber mit Rücksicht auf das Todesjahr der Mutter als ausgeschlossen.

wohnhaftig sind“, Weinungeld zu fordern, überträgt Bodmann (S. 741) Streitigkeiten, wie sie damals zwischen der Stadt Mainz und der dortigen Geistlichkeit bestanden, auf den Rheingau. Da sich die gesamte Geistlichkeit der Stadt Mainz erst im Jahre vorher gegen solche und andere Beeinträchtigungen ihrer Freiheiten mit Genehmigung des Erzbischofs zusammengeschlossen hatte (Hegel II, 2, S. 127), so werden sich die Eltviller wohl gehütet haben, das Beispiel der Stadt Mainz nachzuahmen. Auch die Schreibung Eltvill mit doppeltem l am Ende, wie sie zweimal in dieser Urkunde vorkommt, findet sich in echten mittelalterlichen Urkunden nicht; sie kommt erst in späterer Zeit vor.

* * *

In welcher Weise Bodmann auf Grund älterer Urkunden eigne Fabrikate in die Welt setzt, dafür haben wir bereits zahlreiche Belege beigebracht. Eben dahin gehört auch die Urkunde von 1414 (S. 850), in der der Offizial des Propstes von S. Mauritius zu Mainz der Geistlichkeit des Rheingaus mitteilt, dass er für die Nikolauskapelle bei Eltville Philipp Trudelo investiert habe. Die Vorlage für diese Fälschung bildet der bei Würdtwein (D. M. II, 366) abgedruckte Brief vom 13. Februar 1414, in dem Hermann Lupi, Scholaster von St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, dem Propst von S. Mauritius mitteilt, dass er für jene Kapelle den genannten Geistlichen präsentiere. Diesem Brief sind die Worte *ad beneficium ecclesiasticum capelle sancti Nicolai extra muros oppidi Altauille vacans ad presens ex morte seu libera resignatione quondam honorabilis Domini Joannis de Nassaue, alias dicti de Etstein, ultimi capellani eiusdem beneficii* ohne weiteres entnommen. Die Gleichheit des Ausdrucks ist um so schwerwiegender, als hier für Eltville in dem übrigens nur noch am Ende flektierten Altauille eine für diese Zeit ganz ungewöhnliche, oben schon gewissermassen als Gelehrtenzopf gekennzeichnete Namensform⁴⁴⁾ vorliegt, die im Briefe jenes Geistlichen erklärlich, in der Bodmann'schen Urkunde aber um so auffälliger ist, als der Offizial ausserdem die normale Form Elteuil gebraucht. Damit ist die Unechtheit der Urkunde hinlänglich bewiesen. Für ihren übrigen Inhalt hat Bodmann zwei weitere, von Würdtwein (Ebd. I, 67 u. 302) veröffentlichte, die Investitur eines Geistlichen betreffende Urkunden, wie die Vergleichung des Textes lehrt, als Vorlage benutzt. Die Adresse der Geistlichkeit erscheint auch nicht unbedenklich. Es heisst: *discretis viris Archipresbytero et Camerario Sedis in Oesterich et plebano in Elteuil ceterisque diuinorum rectoribus ibidem*. Zunächst müsste es nicht *Sedis in Oesterich*, sondern nur *Sedis Oesterich* heissen. Worauf aber soll sich *ibidem* beziehen? Es kann doch nur von dem unmittelbar vorhergehenden Elteuil verstanden werden, während sich der Offizial doch an die gesamte Geistlichkeit des Rheingaus wendet. Wenn es auch verständlich ist, dass ausser der Vertretung des Landkapitels der Pfarrer von Eltville als der zunächst Beteiligte besonders genannt wird, so ist doch dadurch die an sich geforderte

⁴⁴⁾ Die ungefähr gleichzeitigen, die St. Nikolauskapelle betreffenden Urkunden haben sämtlich die gewöhnliche Form Eltvil (Würdtwein ebda. II, 367, 369, 372).

Beziehung des *ibidem* auf *Sedis Oesterich* unmöglich geworden. Ausserdem würden, wenn die Urkunde echt wäre, die Namen der einzelnen Adressaten sicherlich nicht fehlen.

* * *

Die auf S. 864 f. von Bodmann gebrachte Urkunde des Jahres 1438 über die Inkorporation der Pfarrei Eltville in das Stift S. Peter zu Mainz ist im Staatsarchiv zu Wiesbaden erhalten, ebenso wie die weiter in dieser Sache ergangenen, von Bodmann nur erwähnten Urkunden des Baseler Konzils vom 16. August 1438 und des Scholasters Johann Wertheim vom 14. April 1439. Die Urkunde des Papstes Sixtus IV., die die Pfarrei Eltville mit einem Kanonikat des Mainzer Peterstifts unierte, ist vom 23. April 1475.

Die an den angeblichen Eltviller Oberhof sich anschliessenden Rechtsurkunden Bodmanns werden unten im sechsten Kapitel behandelt werden.

2. Die Eltviller Filialen.

A. Die älteren Filialen.

1. Hattenheim.

Den Namen Hattenheim leitet Richter (S. 11) von Hathur ab. Ich habe einen solchen Personennamen nicht finden können und glaube, dass man die Ableitung des Namens von Hatho, wie sie schon Vogel (S. 155) gibt, beibehalten muss. Allerdings findet sich der Name urkundlich bis ins 13. Jahrhundert hinein nur mit r als Hathernheim oder Hatherheim. Dies r scheint aber, wie lautlich vielfach, aus dem n der Genetivform hervorgegangen zu sein, so dass die heutige Namensform, die im 13. Jahrhundert die Formen Hathernheim und Hatherheim verdrängt, der Urform näher kommt, als die ältesten, in den Urkunden erscheinenden Namensformen.

Der Ort Hattenheim kommt 1141 (Sr 200) zum erstenmal in einer echten Urkunde vor. In den früheren Urkunden haben wir es mit späteren Fälschungen zu tun. In der undatierten Urkunde Erzbischof Siegfrieds I. (Sr 123) heisst der Ort Haderheim. Vogel (S. 583), Zaun (S. 150) und Luthmer (S. 178) folgern irrtümlich aus dieser Urkunde, dass Hattenheim schon 995 eine eigne Kapelle gehabt habe, während dies doch höchstens für Steinheim bezeugt wird. Es ist klar, dass nicht einmal zur Zeit Siegfrieds I. für die in dieser Urkunde erwähnten weiteren drei Eltviller Filialdörfer Hattenheim, Erbach und Niederwalluf die Existenz eigener Kirchen feststeht, wenn wir, wie ich oben (S. 128) nachzuweisen versucht habe, in dieser Urkunde eine erst um 1144 entstandene Fälschung vor uns haben. Die für diese Zeit durch diese Urkunde allerdings bezeugten Kirchen jener Eltviller Filialen müssen sehr einfache Bauten gewesen sein. Das ergibt sich aus der Eberbacher Urkunde von 1239 (Rossel I, 330), in der die Gemeinde Hattenheim dem Kloster die Wegerechtigkeit durch die Weinberge am Steinberg verkauft, um aus dem Erlös ihre Kirche mit einem neuen, steinernen Dach zu versehen (*ad opus nove testudinis in ecclesia sua ex lapidibus faciendum*). Denn daraus lässt sich doch entnehmen, dass das Baumaterial des früheren Daches Holz gewesen ist.

* * *

Haderheim heisst der Ort auch 1104 (Sr 152) in einer Notiz, die Bodmann (S. 81) aus dem Präsenz-Lagerbuch A des St. Viktorstifts mitteilt.⁴⁵⁾ Nach dieser gibt *Wezelo de Bigenheim unum quartale vinearum in Marcoburnen in marca Haderheim* dem Viktorstift als Prekarie auf. Ganz abgesehen davon, dass zufolge der noch erhaltenen, schon mehrfach genannten Epitome des St. Viktorstiftes das grosse Präsenz-Lagerbuch — das kleine hatte die Signatur K — nicht A, sondern B gezeichnet war — A war das Präbenden-Lagerbuch — kann auch sonst diese Notiz nicht richtig sein. Markenburne ist zunächst eine Quelle im Strahlenberg⁴⁶⁾, der zur Erbacher Gemarkung gehört. Dies ist nicht nur heute, sondern war auch ehemals der Fall, wie aus einer Urkunde von 1274 (Sr 853) hervorgeht, in der der Canonicus Jakob von S. Mauritius zu Mainz seinem Stift *VI solidos Colonienses et II cappones de duobus iurnalibus vinearum sitarum in stralenberge iuxta fontem, qui dicitur markenburne, in Eberbach et I vineam sitam ibidem* schenkt. Nun greift zwar der Name später in die Hattenheimer Gemarkung über, aber schon die Namensform Marcoburnen ist verdächtig. Denn wie in den oben angeführten Urkunden die Quelle markenburne (markenborne) heisst, so kommt auch in dem weit früheren rheingräflichen Lehenverzeichnis der Name ausschliesslich als Markenburnen (Fabricius 8, 13; 11, 2; 16, 2) vor. Marcoburnen erweist sich vielmehr als eine der heutigen Namensform entlehnte Bildung. Bodmann hat jene Notiz offenbar gefälscht, um mit der ersten urkundlichen Nachricht über diese berühmte Weinlage aufwarten zu können. Die Benutzung des Präsenz-Lagerbuches als Quelle durch Bodmann wird also nur vorgetäuscht. Die Namensform Haderheim hat Bodmann der vorher erwähnten Fälschung des Peterstifts (Sr 123) entnommen. In ihr musste er die älteste überlieferte Namensform sehen, wie er sie für seine frühe Fälschung am besten gebrauchen konnte.

* * *

In den älteren unverdächtigen Urkunden⁴⁷⁾ erscheint der Ort Hattenheim unter folgenden Namensformen: 1141 (Sr 200) Hatterheim, 1145 (Sr 215)

⁴⁵⁾ Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Bodmann von dem reichen Archiv des Mainzer St. Viktorstifts viel mehr benutzt hat, als die schon öfter genannte Epitome und die Kapitelsprotokolle. Das Archiv umfasste 24 verschiedene Abteilungen, auf die als Quelle in der Epitome am Ende der einzelnen Auszüge jedesmal hingewiesen wird. Hätte Bodmann diese Quellen überall selbst benutzt, so würde er sie öfter zitiert haben. Er bringt aber meist nur Zitate aus der Epitome, selbst da, wo er angeblich aus den Quellen selbst schöpft, und aus den Kapitelsprotokollen. Aus letzteren sind, wie wir bereits sahen, aus seinem Nachlass stammende Auszüge im Staatsarchiv zu Darmstadt erhalten. Dort ist ferner vom ehemaligen Archiv von St. Viktor erhalten: ein Kopialbuch 1486 bis 18. Jahrhundert (Chronologischer Index vorhanden); ein Zinsbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert; die Originalprotokolle 1791 bis 1797; das Bruderschaftsbuch 1384 ff.; ein Directorium chori aus dem 17. Jahrhundert; der Index benefactorum, gleichfalls 17. Jahrhundert.

⁴⁶⁾ In einer im älteren Kopialbuch des Peterstifts erhaltenen Urkunde von 1275 (Sr 880) beurkundet ein Ritter Dudo von Erbach, genannt Schade, einen Weinberg in gleicher Lage gepachtet zu haben, der Schadenbörg genannt wird und *in Eberbach in schadenberge iuxta markenborne* gelegen ist.

⁴⁷⁾ Dazu rechne ich auch solche, die an sich zwar echt, aber ihrer Überlieferung wegen, als nicht im Original erhalten, in der Schreibung nicht unbedingt zuverlässig sind.

Haterheim, 1160 (Sr 243) Hatterheim, 1178 (Sr 268) Hatternheim, 1206/11 (Sr 315) Hatternheim, 1211 (Sr 330) Hatternheim, 1226 (Sr 409) Hatternheim, 1232 (Sr 446) Hattenheim und Hattinheim, 1239 (Sr 472), 1245 (Sr 516), 1246 (Sr 523), 1248 (Sr 533) Hattenheim, 1253 (Sr 588) Hatterheim, 1273 (Sr 839), 1279 (Sr 948) usw. Hattenheim.

Prüfen wir von dieser Grundlage aus die übrigen Urkunden, in denen der Ort Hattenheim vorkommt, so hat die frühe Fälschung des Peterstifts, durch die die Willigis'sche Urkunde in Sachen der Steinheimer Kapelle erneuert wird (Sr 123), Haderheim und die beiden anderen Fälschungen des gleichen Stiftes von 1069 und 1183 (Sr 127 u. 276), die, wie ich S. 131 ff. gezeigt habe, um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein müssen, Hatherheim.

Dass in der Urkunde von 1151 (Sr 228) Hetenesheim nicht, wie Sauer meint, Hattenheim sein kann, hat Wyss bereits bemerkt. Letzterer hält es für identisch mit dem heutigen Stackeden, das früher Hedensheim hiess. Da dieser Ort aber eine beträchtliche Strecke vom Rhein entfernt liegt und die Worte der Urkunde *in confinio illo circa Renum tam in Hetenesheim quam in Altavilla* doch auf einen nahe dem Flusse, Eltville gegenüber gelegenen Ort hindeuten, so ist unter Hetenesheim zweifellos Heidesheim zu verstehen, das 1237 als Hettisheim (Brilmayer S. 208) vorkommt.

* * *

Die Johannisberger Urkunde von 1170 (Sr 255), die uns Schott überliefert hat, ist (S. 95) bereits unter Hinweis auf die hier gebrauchte, für das 12. Jahrhundert nicht nachweisbare Namensform Hattenheim als Fälschung erwiesen. Das in der Bleidenstädter Fälschung Bodmanns von 1171 (Sr 258) vorkommende Haternheim (S. 17) ist an sich nicht weiter anstössig, während das Schott'sche Hatirnheim 1173 (Sr 259) ganz für sich steht. Es ist nicht nachzuweisen, dass die Veränderung des e der zweiten Silbe zu i eher eingetreten ist, als das r ausgestossen war. Die Form Hatirnheim genügt folglich, um die dazu gehörige Urkunde als unecht zu kennzeichnen. In ihr bekundet der Mainzer Erzbischof Christian I., dass Heinrich Moge dem Kloster Tiefenthal eine Insel bei Hattenheim, mit der er vom Rheingrafen Embricho belehnt war, für 55 Mark verkauft habe. Diese Urkunde hat den Forschern bereits viel unnütze Skrupel verursacht. Zunächst hat Schenk zu Schweinsberg darauf aufmerksam gemacht (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 22, 1874, S. 70), dass der hier als Zeuge aufgeführte Godofridus de Eppenstein von dem in den Jahren 1189 — 1220 ununterbrochen auftretenden Gottfried von Eppstein geschieden werden muss. Er hat ihn in seiner Stammtafel der Herren von Eppstein auf Grund dieser einzigen Urkunde als Gottfried I. angesetzt, freilich nicht, ohne Zweifel an der Echtheit der Urkunde laut werden zu lassen. Varrentrapp (Erzbischof Christian, S. 61) hat diese Urkunde als Beweis dafür ansprechen zu können gemeint, dass Erzbischof Christian, der sie bei Bingen ausgestellt haben soll, im Winter 1173/74 aus Italien nach Deutschland zurückgekehrt sei. Diese Rückkehr des Erzbischofs wäre aber sehr auffallend, denn im Spätherbst 1173 und im Frühjahr 1174 hält sich Christian in Italien auf.

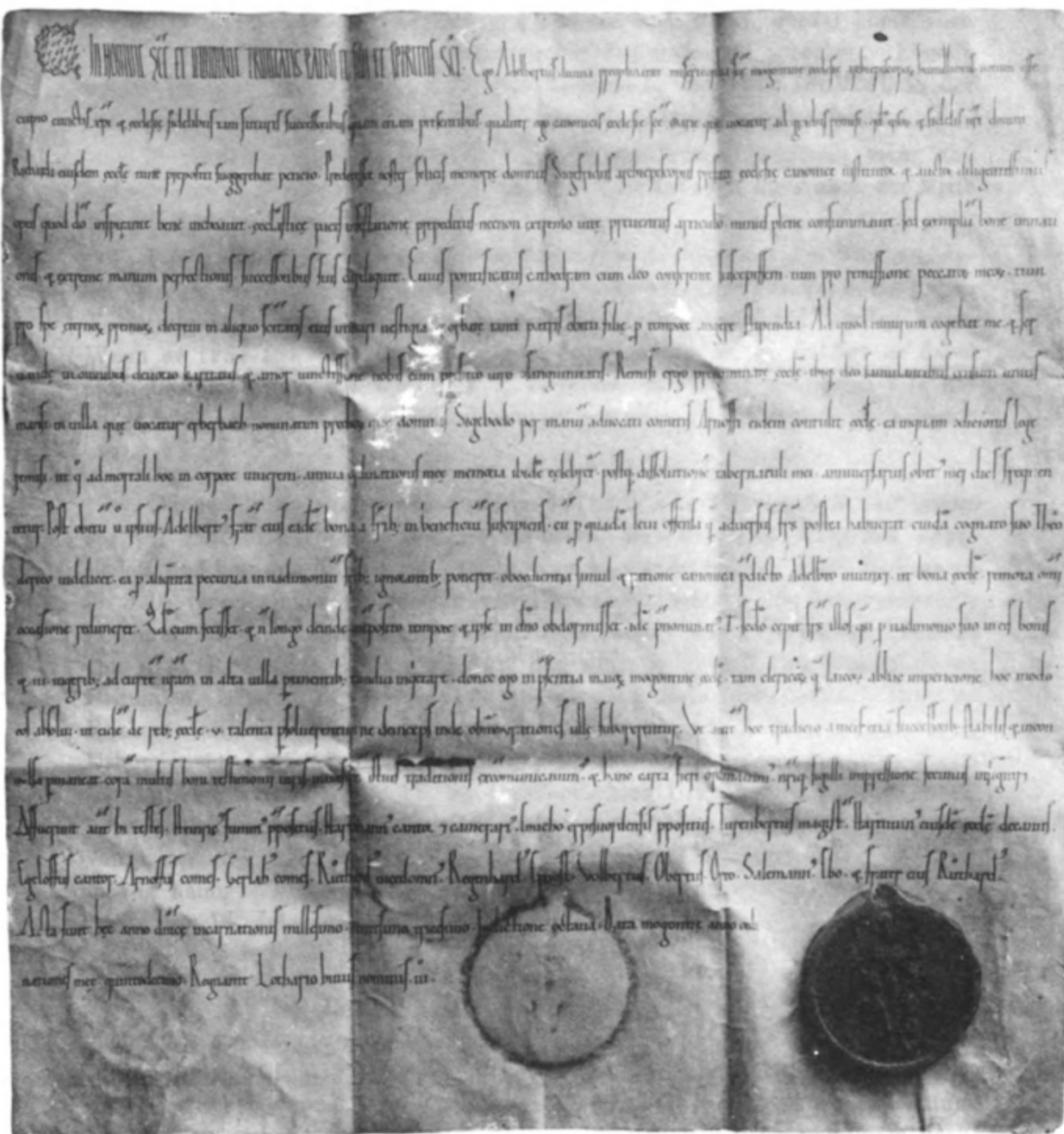
Ich will auf die damit im Zusammenhang stehende Ansetzung der bei Böhmer (Acta imp. 124) angeführten Kaiserurkunde, über die ausser Varrentrapp auch Ficker (S. 253) handelt, hier nicht eingehen. Ich beschränke mich darauf, zu betonen, dass die Schott'sche Urkunde bei Erörterung dieser Fragen künftig ausscheiden muss, da an ihrer Unehtheit nicht gezweifelt werden kann. Ausser Gottfried von Eppstein ist auch der als Zeuge genaunte Embricho von Walbach sonst nicht nachzuweisen. In einer echten Urkunde würde es auch wohl nicht einfach *monialibus cenobii in Difindale*, sondern, wie in der Urkunde von 1227 (Rossel I, 257) *preposito et sanctimonialibus in Difendal* heissen. Ausserdem lässt sich die Hattenheim gegenüberliegende Insel nirgendwo sonst als Besitz des Klosters Tiefenthal nachweisen.

Es ist bezeichnend für Schott, dass er den in dieser Urkunde zu früh in die Welt gesetzten ersten Eppsteiner in seiner uns immer wieder entgegentretenden Manier *Godefridus de Eppinstein* nennt. Das i in Eppenstein erscheint dagegen in echten Urkunden nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, während es in den Schott'schen und Bodmann'schen Urkunden schon vorher stets angetroffen wird. Ich halte es, um diese besonders für Schott charakteristische Namenbehandlung einmal an einem typischen Beispiel vorzuführen, für zweckmässig, die Urkunden des 12. und 13. Jahrh., soweit der Name Eppstein in ihnen vorkommt, zusammenzustellen. Es kommt vor: Epenstein Sr 172 (1124); Ebbenstein Sr 193 (vor 1137); Eppinstein Sr 259 (1193) Schott; Eppenstein Sr 287 (1190), Sr 293 (1191), Sr 294 (1192), Sr 309 (1204); Eppinstein Sr 325 (1211) Schott; Eppenstein Sr 326 (1211); Ebenstein Sr 351 (1218); Eppenstein Sr 352 (1218); Eppinstein Sr 354 (1218) Schott; Eppenstein (Eppensteyn) Sr 374 (1220—1224), Sr 396 (1223), Sr 397 (1223—1235); Eppinstein Sr 407 (1226) Bodmann; Eppenstein Sr 437 (1231), Sr 488 (1240), Sr 490 (1241), Sr 502 u. 504 (1242); Eppinstein Sr 578 (1252); Eppenstein Sr 579 u. 583 (1252), Sr 584 (1253), Sr 592, 614, 615 (1254), Sr 628 (1255); Eppinstein Sr 639 (1255); Eppenstein Sr 645 (1256); Eppinstein Sr 655 (1257), Sr 677 (1258); Eppenstein (Eppensteyn) Sr 687 (1259), Sr 707 u. 713 (1261), Sr 733 (1263); Eppinsteyn Sr 741 (1263); Eppenstin Sr 751 (1264), Sr 757 (1265); Ebensten Sr 796 (1269); Eppenstein Sr 801 (1269); Eppinstein Sr 804 (1270); Eppenstein Sr 805 u. 806 (1270); Eppinstein Sr 807 (1270), 819 (1272); Eppenstein 820, 823, 829 u. 830 (1272), Sr 838 (1273); Eppinstein Sr 840 (1273); Eppenstein Sr 851 (1274); Eppinstein Sr 854 u. 858 (1274); Eppenstein Sr 887 (1275); Eppinstein Sr 896 (1276); Eppenstein Sr 901 (1276); Eppinstein Sr 911 u. 914 (1276); Eppenstein Sr 925 (1277), Sr 935 (1278); Eppinstein Sr 940, 942 u. 944 (1278); Eppenstein Sr 945 (1278); Eppinstein Sr 950 (1279); Eppenstein Sr 952 (1279); Eppinstein (Eppinsteyn) Sr 956 (1279), Sr 973 (1280); Eppenstein Sr 983 u. 991 (1281); Eppinstein Sr 1018 (1283), Sr 1040 (1284), Sr 1043, 1044 u. 1045 (1285); Eppenstein (Epenstein) Sr 1054 u. 1062 (1286); Eppinstein Sr 1074 (1287); Eppenstein Sr 1084 u. 1086 (1288); Eppinstein Sr 1098 u. 1099 (1289); Eppenstein Sr 1109 u. 1118 (1290), Sr 1139 (1292), Sr 1150 (1293), Sr 1176 (1294); Eppensten Sr 1194 (1295).

*

*

*



Taf. 8. Erbacher Urkunde Erzbischof Adelberts I. von 1130

(Sauer 181; Größe: 58,3 × 55,8 cm).

Dass der von Sauer ins Jahr 1174 gesetzte Bericht über die Einführung der Zisterzienser in Eberbach (Sr 263), der, soweit er wenigstens in besonderer Ausfertigung vorliegt, zweimal die Form Haddenheim aufweist, während die Kopie im *Oculus memoriae* noch die Form Hatterheim bietet, darauf komme ich noch im Zusammenhang mit den Eberbacher Urkunden zu sprechen. Ebenda werde ich auch die Urkunde Erzbischof Konrads I. von 1174 (Sr 264), in der uns Hattenheim noch als Hatherheim begegnet, eingehender behandeln.

Weiterhin begegnen wir der r-losen Namensform Hattenheim mehr und mehr in den Urkunden; die älteren Formen verschwinden kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts völlig.

Der ausgiebigen Benutzung des Eberbacher Archivs, das ihm Bär zugänglich machte, verdankt es Schott wohl, dass er keiner sonstigen Verstösse gegen die richtige Ortsnamenform rücksichtlich Hattenheims überführt werden kann. Wenn er 1237 (Sr 467) die Form Hattinheim anwendet, so huldigt er dabei zweifellos auch der bei ihm überall beliebten Erhöhung des e zu i in der unbetonten zweiten Silbe. Diese Form ist jedoch auch urkundlich zu belegen.

* * *

Die adelige Familie von Hattenheim soll nach Bär (Rheingau S. 219) gegen das 13. Jahrhundert den Rheingau verlassen, sich auf dem Hunsrück angesiedelt und hier den Namen von Simmern angenommen haben. Nach Bodmann (S. 320) verschwinden die Herren von Hattenheim erst im 15. Jahrhundert.⁴⁸⁾ Letzterer hat hier entschieden Recht, denn sogar eine Eberbacher Urkunde von 1321 (Rossel II, 724) straft Bär, den sonst so gründlichen Kenner dieser Urkunden, Lügen. Freilich fragt es sich, ob die Familie auch fernerhin noch im Rheingau ansässig gewesen ist. Aus der von Bodmann (S. 321) beigebrachten Urkunde von 1405 ist das ebensowenig zu ersehen, wie aus den von Baur (I, 444, 452, 488, III, 361, IV, 8) veröffentlichten Urkunden von 1362, 1367, 1387, 1354 und 1403. Immerhin spricht das Fehlen dieser Adligen in der von Baur (III, 130) veröffentlichten Urkunde von 1336 sowie ihr verhältnismässig häufiges Auftreten in Starkenburgischen Urkunden dafür, dass sie im Laufe des 14. Jahrhunderts den Rheingau verlassen haben.

* * *

Als „schönes Beispiel einer erzbischöflichen Austrägalentscheidung in rheingauischen Haingeradssachen“ legt Bodmann (S. 475 ff.) zwei Urkunden von 1415 und 1416 vor, von denen die erste die Schlichtung von Waldstreitigkeiten zwischen den Gemeinden Hattenheim und Hallgarten durch den Vitztum, die zweite durch den Erzbischof selbst zum Gegenstande hat. Inhaltlich deckt sich die letztere umfangreiche Urkunde mit einer von Kindlinger (Ms. 133, 168, vgl. Roth I, 309) im Auszug mitgeteilten Entscheidung. Es liegt deshalb Grund zu dem Verdacht vor, dass Bodmann daraus die erzbischöfliche Urkunde

⁴⁸⁾ Vogel (S. 582) weiss sogar das Jahr, wann der letzte Adlige von Hattenheim die Augen schloss. Doch stützt er sich dabei einzig auf Bodmann, der übrigens lediglich sagt, dass Johann von Hattenheim 1411 zuletzt urkundlich vorkomme.

hat erstehen lassen und durch dies eigne Machwerk auch zu der anderen, die Vorentscheidung des Vitztums enthaltenden Urkunde angeregt worden ist. Hätte 1415 tatsächlich eine Regelung der Sache durch letzteren stattgefunden, so könnte sie doch kaum im folgenden Jahre schon wieder zur Verhandlung gestanden haben. Auch spricht es gegen die Echtheit beider Urkunden, dass die Gemeinden Hattenheim und Hallgarten in ihrer Gesamtheit und nicht, wie dies doch sonst üblich ist (vgl. Sr 948), in ihren Vertretern zur Stelle sind.

* * *

Über das Notariatsinstrument von 1498, in dem verschiedene Personen vor dem Gericht zu Hattenheim ihr Testament machen, verweise ich auf das, was ich unten im sechsten Kapitel über diese Bodmann'schen Gerichtsbücherauszüge ausführe. Bezeichnend ist es, dass sich das noch vorhandene Hattenheimer Gerichtsbuch über diese von Bodmann (S. 646) berichtete Handlung gänzlich ausschweigt.

2. Erbach.

Der Ort Erbach heisst zunächst in den Urkunden Eberbach, ebenso wie das gleichnamige Kloster, bis sich im 14. Jahrhundert die zusammengezogene Form Erbach (zuerst 1313 Rossel II, 602) einbürgert — über ihr vereinzelteres früheres Vorkommen s. Rossel in Bär's Gesch. I, S. 680 —, die sich dann später zur Unterscheidung von Ort und Kloster für ersteren allein im Gebrauch festgesetzt hat. Die Form Everbach ist zwar dem 12. Jahrhundert nicht fremd, wohl aber nicht, wie Bär (Geschichte I, S. 4) und Rossel (Ebd. S. 679) annehmen, die älteste. Dagegen findet sich die Form Ebirbach im 12. Jahrhundert noch nicht. Sie kommt in einer unverdächtigen Urkunde zuerst 1208 (Rossel I, 124) und dann häufiger vor. Auf die Schott'sche Fälschung von 1126 (Sr 174), die einzig unter zahlreichen Urkunden schon diese Namensform für das 12. Jahrhundert und noch dazu so früh bietet, kommen wir bei Untersuchung der Bleidenstadter Urkunden zurück. Von der aus der Urkunde Siegfrieds I. (Sr 123) für Hattenheim, Erbach und Niederwalluf von Vogel (S. 582), Zaun (S. 134) und Luthmer (S. 172) irrthümlich geschlossenen Existenz eigner Kapellen in diesen Orten im Jahre 995 ist bereits oben (S. 149) die Rede gewesen.

* * *

Die ein Gut des Stifts S. Maria ad gradus zu Erbach betreffenden Urkunden von 1119 und 1130 (Sr 169 und 181) sind schon von Joannis (II, 644) veröffentlicht worden, ohne dass bis jetzt Zweifel an der Echtheit der einen oder der anderen erhoben wären. In der früheren Urkunde erlässt Erzbischof Adelbert dem Stift S. Maria ad gradus zu Mainz die Abgabe von einem Gute zu Erbach, das die Brüder Sigebodo und Adelbertus dem Stifte geschenkt haben. In der späteren Urkunde erlässt Erzbischof Adelbert demselben Stift die Abgabe von einem Gute zu Erbach, das nur Sigebodo dem Stift geschenkt hat. Dieser Unterschied ist von Sauer, der unter der letzteren Urkunde vermerkt: „bis zu den Worten *Post obitum vero* etc. Wiederholung der Urkunde von 1119“, nicht beachtet worden. Er ist aber sehr wichtig,

denn der weitere Inhalt der späteren Urkunde lehrt, dass diese Abänderung des Wortlauts der früheren Urkunde gemacht worden ist, um den Übergang zu finden zu dem, was in der späteren Urkunde weiter berichtet wird. Hier heisst es nämlich, dass nach dem Tode Sigebodos seinem Bruder Adelbert das von ersterem geschenkte Gut vom Stift zu Lehen gegeben und dass es dann von diesem ohne Wissen des Stifts, mit dem er sich überworfen habe, gegen eine Geldsumme seinem Verwandten Theoderich als Pfand überlassen worden sei. Dieser habe, trotzdem Adelbert auf Veranlassung des Erzbischofs das Pfand eingelöst habe, nach dem Tode des ersteren das Stift auf Grund seines Pfandrechtes wegen des Gutes und dreier zum erzbischöflichen Hof in Eltville gehöriger Morgen schwer bedrängt, bis der Störenfried vom Erzbischof dadurch, dass dieser ihm fünf Talente aus dem Kirchenfonds habe auszahlen lassen, zur Ruhe gebracht sei.

Da es sich angesichts der vorliegenden Verhältnisse nur um die Schenkung ein und desselben Gutes handeln kann, so muss wegen der erwähnten Abweichung eine der beiden Urkunden gefälscht sein und zwar notwendig die spätere. Denn im umgekehrten Falle läge für die Fälschung der früheren, kürzeren Urkunde gar kein ersichtlicher Grund vor. Im übrigen merkt man auch dem Inhalt der späteren Urkunde, soweit er von dem der früheren abweicht und darüber hinausgeht, gleich an, dass er erfunden ist. Denn er setzt sich aus lauter Unwahrscheinlichkeiten zusammen: der Bruder des Geschenkgebers erhält das geschenkte Gut vom Eigentümer als Lehen zurück, verpfändet es ohne Wissen des Eigentümers wieder und der Pfandnehmer erhebt auch nach erfolgter Einlösung des Pfandes beim Stift nicht bloss Forderungen auf das Gut, von dem bisher doch einzig die Rede war, sondern auch auf drei zum erzbischöflichen Hof in Erbach gehörige Morgen. Erscheint die erste Forderung schon unbegründet, so versteht man vollends nicht, wie Theoderich dazu kommt, das Stift auch wegen dieser drei Morgen zu belästigen, die gar nicht Eigentum des Stiftes, sondern ein Teil des erzbischöflichen Hofes in Erbach sind. Die Forderung Theoderichs dem Stift gegenüber in letzterer Beziehung hätte doch nur Sinn, wenn das Stift über diese drei Morgen tatsächlich auch zu verfügen gehabt hätte. Dabei ist es einerlei, ob wir die Urkunde für echt oder unecht halten, der Sachverhalt bleibt in beiden Fällen unklar. Es ist nicht zu verstehen, wie erstens dem Theoderich die drei erzbischöflichen Morgen verpfändet werden und wie zweitens auf Grund solcher Pfandschaft dem Stifte Belästigungen erwachsen konnten.

Dieser unklare Sachverhalt ist nur ein Beweis mehr, dass eine Fälschung vorliegt. Ihr Zweck kann nur der gewesen sein, das Wohlwollen des Erzbischofs gegen das Stift in besonders bezeichnender Weise zu bezeugen. Dazu genügte dem Fälscher die einfache Bestätigung der Schenkung zweier Brüder, die als Privatpersonen dem Stift ihr Besitztum zu Erbach überwiesen hatten, und die Steuerbefreiung dieses Gutes seitens des Erzbischofs, wie sie in der Urkunde von 1119 vorliegen, offenbar nicht. Die Gunstbezeugung des Landesherrn sollte handgreiflicher zum Ausdruck gebracht werden. Zu diesem Zweck nahm der nicht gerade geschickte und nicht mit reicher Phantasie begabte Fälscher

jene Änderung der Urkunde von 1119 vor. Um auf der einen Seite die dem Stift seitens des Erzbischofs entgegengebrachte besondere Huld dokumentieren zu können und auf der anderen Seite doch auch der Unwahrscheinlichkeit, dass der Erzbischof unter den dargelegten Verhältnissen noch eine beträchtliche Summe zu Gunsten des Stifts auswirft, in etwas entgegenzuwirken, hat der Fälscher sich nicht anders zu helfen gewusst, als dadurch, dass er mit dem angeblichen verpfändeten Stiftsgut auch drei zum erzbischöflichen Hof gehörige Morgen verpfändet sein lässt, ohne dass allerdings auch nur der Versuch gemacht wäre, diese seltsame Verquickung irgendwie zu begründen.

Ist dies der Zweck der Urkunde, der einzig den vorgetäuschten Sachverhalt erklärlich macht, so kann sie nur bei einer Gelegenheit untergeschoben sein, wo es sich darum handelte, einen späteren Erzbischof zu ähnlichen, besonderen Wohltaten dem Stifte gegenüber anzuspornen. Ein solcher Fall liegt vor in der Urkunde von 1171 (Sr 256), in der Erzbischof Christian I. dem Stift S. Maria zu den Greden ziemlich beträchtliche Einkünfte an Geld, Wein und Brot aus dem erzbischöflichen Hof zu Erbach zusichert, Einkünfte, die, wie die Urkunde vom 13. Dezember 1258 (Sr 681) zeigt, dem Stift von späteren Nachfolgern Christians gern wieder beschnitten, wenn nicht gänzlich vorenthalten wären. Ich bin daher der Überzeugung, dass die vorliegende Fälschung im Jahre 1171 entstanden ist.

Der Fälscher hat die Urkunde von 1119, soweit es möglich war, als Vorlage benutzt. Er hat nicht bedacht, dass in die Zeit, die zwischen der Datierung beider Urkunden liegt, die Ernennung des Erzbischofs Adelbert I. zum Gesandten des apostolischen Stuhles fällt, und dass demgemäss in der späteren Urkunde, wenn sie echt wäre, dem Erzbischof diese Würde auch hätte beigelegt werden müssen. Abgesehen von der schon besprochenen Änderung des Wortlauts der früheren Urkunde dadurch, dass in der späteren nicht mehr beide Brüder, sondern nur einer als Geschenkgeber erscheint, und abgesehen von dem dann folgenden Einschiebsel hat der Fälscher die Urkunde von 1119 auch noch weiter für sein Machwerk verwertet. Heisst es in der früheren Urkunde *ut autem hec eadem traditio a meis etiam successoribus stabilis et inconvulsa permaneat, coram multis boni testimonii viris ea fieri ordinavimus et cartam hanc fieri nostrique sigilli impressione fecimus insigniri etc.*, so lesen wir dafür in der späteren *ut autem hec traditio a meis etiam successoribus stabilis et inconvulsa permaneat, coram multis boni testimonii viris invasorem istius traditionis excommunicavimus et hanc cartam fieri ordinavimus nostrique sigilli impressione fecimus insigniri etc.*

Es ist bemerkenswert, dass das Dorf Erbach in der Fälschung nicht Eberbach, wie in der Urkunde von 1119, sondern Erberbach genannt wird. Man könnte darin einen blossen Schreibfehler sehen wollen, allein eine Urkunde des Klosters Eberbach von 1234 (Rossel I, 296) bietet auch den Namen in der Form Erverbach. Es ist nun aber doch nicht wahrscheinlich, dass auch angesichts dieser Namensform in einer Originalurkunde sehr mässigen Umfangs, in der noch dazu das bezeichnete Wort gleich zu Anfang steht, an ein Versehen zu denken ist. Handelt es sich dabei aber nicht um einen Schreibfehler, so ist doch klar, dass eine solche Eigentümlichkeit nicht allgemeiner

Natur gewesen sein kann. Ihr Gebrauch wird sich auf gewisse, aus anderer Gegend stammende Schreiber, denen das einfache Eberbach nicht mundgerecht war, beschränkt haben; dafür spricht auch das in der vorliegenden Urkunde zweimal vorhandene Arnoffus, das sicherlich auch nicht als Schreibfehler, sondern als Merkmal eines dem Schreiber der Urkunde eigenen weicheren Idioms anzusehen ist. Man darf darauf wohl die Annahme gründen, dass wir in dem Fälscher keinen Einheimischen, sondern einen Ausländer zu sehen haben.

Auf Taf. 7 u. 8 gebe ich Nachbildungen beider Erbacher Urkunden, der echten von 1119 und der gefälschten von 1130. Das Pergament der ersteren, echten Urkunde hat die Maasse 49,5 : 37 cm, die Maasse der Urkunde von 1130 sind 58,3 : 55,8. Die Schrift der letzteren Urkunde ist augenscheinlich der von 1119 möglichst nachgebildet, doch verrät die häufige Anwendung des runden r nach o, wie Z. 2, 5 und 14 *successoribus*, 3 *Predecessor*, *institutor*, *auctor*, 11 *ignorantibus*, 16 *cantor*, das ich in Mainzer Urkunden aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vergeblich gesucht habe, den Schreiber einer späteren Zeit. Zu dem Jahre 1171 als Entstehungszeit der Urkunde stimmt dagegen sowohl die Schrift der Urkunde, als auch die Bezeichnung Eltvilles als *Alta villa*.

* * *

Auf S. 655 spricht Bodmann von dem Erbach'schen Wizziggedinge und teilt darüber zum Jahre 1227 aus einer noch ungedruckten Urkunde des Mainzer Peterstifts folgende Stelle mit: *quibus sic peractis, ut predicatur, utrinque processum exstitit ad iudicium ville prenarrate, quod in vulgari dicitur wizzintaftdinc, coram sculteto, scabinis et hobariis, qui etc.* (Sr 420). Ein Wizziggedinge gab es in Köln. Bei diesem Gericht führte der dortige Burggraf den Vorsitz.⁴⁹⁾ Sicherlich hat Bodmann auch das Erbach'sche Wizziggedinge nicht einer Urkunde des Mainzer Peterstifts, sondern einer Kölner Schreinsurkunde entnommen. In dem Urkundenauszug nennt er das Gericht *wizzintaftdinc*. Zunächst müsste dies Wort *wizzinthaftdinc* heissen, wie auch von Grimm (Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., II, 394) verbessert worden ist. *Wizzenthaftdinc*, ein Wort, das sonst nirgends vorkommt, soll wohl ein bekanntes, offenkundiges Gericht bedeuten (vgl. Lexer, Mittelhochd. Wörterbuch III, 962).

* * *

Die Echtheit der Bodmann'schen Urkunde (S. 81), in der das Kloster Bleidenstadt 1236 vom Domkapitel zu Hildesheim Güter zu Erbach erwirbt (Sr 464), hat bereits Sauer bezweifelt. Dass wir es in ihr mit einer Fälschung zu tun haben, ist vollkommen richtig. Kann auch der Umstand, dass Erbach nur in dieser einzigen Urkunde Heberbach genannt wird, dafür nicht als entscheidend angesehen werden, zumal es sich um eine angeblich fern vom Rheingau ausgestellte Urkunde handelt, so beweist das doch der Vergleich mit der gleichzeitigen Urkunde des Hildesheimer Domkapitels, in der letzteres der Abtei Marienberg seine Güter bei Boppard verkauft (Mrh. Urkb. III, Nr. 565). Der

⁴⁹⁾ S. Ennen, Geschichte der Stadt Köln I, 569 und Kölner Schreinsurkunden, herausgegeben von R. Hoeniger, II, 316.

beglaubigte Bote, der in letzterer Urkunde den kaiserlichen Zehnten jedesmal einfordert und den Bodmann dieser Urkunde für seine Fälschung entlehnt hat, passt nicht auf den Rheingau, wo der Zehnte von den Mainzer Stiftern — hier vom Peterstift — sogenannten Zehntbeständern, auf eine Reihe von Jahren verpachtet zu werden pflegte und von letzteren ohne weiteres eingetrieben wurde.

Es ist lehrreich, die Vorlage für Bodmanns Fälschung mit dieser zu vergleichen. Der Gedankengang ist in beiden Urkunden genau derselbe, was aber den Ausdruck betrifft, so hat sich hier der Fälscher die Mühe genommen, möglichst zu ändern, um sich vor Entdeckung zu schützen. Trotzdem bleibt die Vorlage erkennbar genug.

Vorlage:

C. dei gratia episcopus, R. prepositus, G. decanus et capitulum ecclesie Hildessemensis universis Cristi fidelibus salutem in domino. Notum sit omnibus presentem paginam inspecturis, quod nos universa ecclesie nostre bona Bopardie et iuxta Bopardiam sita, areas videlicet, campos, vineas, silvas, venationes, aquas aquarumve decursus, molendinorum stationes, piscationes, prata, pascua, exitus et reditus, conventui sanctimonialium B. Marie virginis iuxta Bopardiam pro centum et quinquaginta marcis vendidimus, cum omni iure, quod nobis in predictis bonis ante venditionem huiusmodi competeat. Licet autem exactiones et alias iniurias in prenominationis rebus sepius passimus, tamen nulli recognovimus in eis ius advocatie vel hereditatis, eo videlicet excepto, quod nomine decime soliti sumus solvere unam hamam vini ei cuius pro tempore fuerit decima, et dimidiam hamam imperatori, cum per certum eius nuntium fuerit requisita. Ne igitur hoc dubitetur in posterum, presens scriptum sigillis nostris, episcopi videlicet et capituli Hildesemensis duximus muniendum. Datum anno MCCXXXVI, XII. kal. Septembris. In capitulo Hildens.

Bodmann:

C. dei gratia episcopus, R. prepositus, G. decanus et capitulum ecclesie Hildesemensis omnibus Christi fidelibus salutem in domino. Notum sit omnibus has litteras visuris, quod quelibet bona ecclesie nostre sita in Heberbach et prope eandem, hoc est curtem, agros, vineas, cum aquis et aquarum decursibus, piscariis, pratis, pascuis et omni prorsus utilitate vendidimus abbati et conventui monasterii sancti Ferucii in Blidenstad pro centum et XX marcis transferentes in eos eorumque successores omne ius, quod usque in presens ad nos pertinere videbatur in bonis predictis, priusquam ea vendidimus. Et quamvis de eiusdem bonis tallias et exactiones iniuste frequentes supportavimus, nichilominus ius advocatie aut hereditatis nemini recognovimus eo excepto, quod inde pro decima ministravimus annuatim dimidiam amam vini hunc communis, quandoque illa per certum nuntium fuerat requisita. Et ne hac de re in futurum dubitationis scrupulus valent exoriri, hanc cartulam sigillis nostris, episcopi scilicet et capituli Hildesemensis, duximus roborandum. Datum anno dominice incarnationis MCCXXXVI, XII. kal. Septembr. in capitulo Hildesemensi.

Während Bodmann hier die Datierung seiner Vorlage bestehen gelassen hat, weil er sich durch die sonstigen Änderungen genügend gesichert zu haben glaubt, hat er in der von Sauer veröffentlichten Urkunde Erzbischof Gerhards I. von 1259 (Sr 689), in der dieser dem Vitztum im Rheingau befiehlt, dem Stifte S. Maria zu den Greden ein Pfund Mainzer Denare und ein Malter Weizen jährlich aus den Einkünften zu Erbach zu zahlen, die Datierung seiner Vorlage geändert. Vergleichen wir diese Urkunde mit der auch im Kopialbuch des Stifts S. Maria zu den Greden enthaltenen Urkunde vom 13. Dezember 1258 (Sr 681), so ist es unabweisbar, dass die Bodmann'sche Urkunde vom 27. April 1259 (Sr 689), die bezeichnenderweise in jenem Kopialbuch fehlt, eine auf Grund jener früheren Urkunde hergestellte Fälschung ist. Denn es ist doch völlig ausgeschlossen, dass der Erzbischof die durch jene Urkunde erledigte Angelegenheit wenige Monate später noch einmal in der gleichen Weise geregelt haben sollte. Die sachlichen Abweichungen, die Bodmann vorgenommen hat, bestätigen zum Teil nur die Tatsache der Fälschung. Denn während es in der echten Urkunde heisst, dass der Erzbischof einen bestimmten Geistlichen mit der Untersuchung der Sache betraut habe, von dem sowohl auf Grund der Urkunden — es kommt hier die Urkunde Christians I. von 1171 (Sr 256) in Betracht — als auch der Aussagen verschiedener, zum Teil mit Namen aufgeführter Männer die Verpflichtung zur Zahlung gewisser Renten an das Mainzer Stift festgestellt worden sei, bekundet bei Bodmann der Erzbischof nur ganz allgemein, dass er diese Verpflichtung aus Urkunden und aus dem Zeugnis glaubwürdiger Männer kennen gelernt habe. Es wäre doch, auch wenn die erstere Urkunde nicht schon durch ihre Überlieferung als die echte erwiesen wäre, schon aus diesem Unterschied ohne weiteres klar, dass sie den authentischen Text enthält. Bodmann hat die Urkunde nicht veröffentlicht, Sauers Abdruck liegt der damals zu Miltenberg befindliche Nachlass Bodmanns zu Grunde. Man darf daraus wohl schliessen, dass Bodmann sein Machwerk selbst allzu fragwürdig vorgekommen ist. Da die Fälschung sachlich genau den Inhalt der echten Urkunde wiedergibt, wenn auch in Einzelheiten Kürzungen vorgenommen sind, so fragt man sich vergeblich, warum Bodmann sich nicht an der überlieferten Urkunde genügen liess. Es ist offenbar nichts wie die reine Fälschungssucht, die ihm hier die Feder geführt hat. Dass der Herausgeber des nassauischen Urkundenbuchs sein Werk auch mit dieser von Bodmann selbst wieder unterdrückten Fälschung bereichern zu müssen geglaubt hat, ist die reine Ironie.

* * *

Der Grund für die Entstehung der weiteren Bodmann'schen, Erbach betreffenden Urkunde von 1356 (S. 817) ist deutlich genug erkennbar. In ihr bekennt der Ritter Kraft von Allendorf, von dem Erzbischof Gerlach die Erlaubnis erhalten zu haben, auf seinem Gute zu Erbach ein Gaden mit einem steinernen Unterbau von im ganzen acht Fuss Höhe zu erbauen mit der Bedingung, dass er das Gaden jederzeit wieder abbrechen müsse, falls der Erzbischof oder einer seiner Nachfolger es für sich oder für das Land schäd-

lich erklären würde. Es fehlte Bodmann für seine vagen Ausführungen über die Art, wie die Landesfürsten die Bau- und Befestigungsart im Rheingau bis ins einzelne geregelt hätten, ein passender Beleg. Diesen hat er sich, wie so oft, in dieser Urkunde selbst geschaffen. Die Bedingung, dass der Bau jederzeit wieder niedergelegt werden müsse, wenn der Landesfürst es fordere, ist so verschroben, dass die Frage, ob wir es hier mit einer echten oder unechten Urkunde zu tun haben, im Ernste gar nicht erst aufgeworfen zu werden braucht. Wie aus Sauer (2800) und Vigener (I, 511) hervorgeht, liegt keine weitere Überlieferung der Urkunde vor. Daraus, dass Bodmann an der Stelle, wo er die Familie von Allendorf behandelt (S. 297), diese Urkunde nicht erwähnt, darf man wohl den Schluss ziehen, dass er sie erst später, unmittelbar zur Verwendung an dieser Stelle, geschaffen hat. Weiter unten werden wir einer ähnlichen Bodmann'schen Urkunde begegnen (Sr 574), in der auch die darin enthaltenen Bauvorschriften die Unechtheit ausser Frage stellen.

* * *

Eine umfangreiche Urkunde, die Bodmann (S. 910) angeblich aus einer Menge ungedruckter ähnlicher, den Rheingau betreffenden Urkunden mitteilen kann, ist weiterhin eine Verordnung König Maximilians aus dem Jahre 1494, durch die das gegen Untertanen des Erzstifts Mainz, nämlich gegen die Bürgerschaft der Stadt Mainz und gegen die Gemeinde Erbach, sowie gegen Einwohner von Mittelheim und Oestrich ergangene Urteil des Hofgerichts zu Rottweil als unberechtigter Eingriff in die Gerechtsame des Erzbischofs Berthold kassiert wird. Es liegt auch hier eine nur zu durchsichtige Fälschung vor, denn das Hofgericht würde sich wohl gehütet haben, in Sachen der Mainzer Bürgerschaft, geschweige der erzstiftischen rheingauischen Untertanen, in die Befugnisse des Erzbischofs einzugreifen.⁵⁰⁾ Augenscheinlich ist Bodmann zu dieser Fälschung angeregt durch die bei Gudenus (IV, 475) abgedruckte Urkunde Maximilians von 1486, in der das Untertanenverhältnis der Mainzer Bürgerschaft gegenüber dem Erzbischof ausdrücklich anerkannt wird. Darauf lässt wenigstens die sonst nicht recht verständliche Hereinziehung der Stadt Mainz in diese rheingauische, aber fraglos gefälschte Urkunde schliessen.

3. Kiedrich und Burg Scharfenstein.

a) Kiedrich.

Zu den alten Filialdörfern der Eltviller Kirche gehört auch Kiedrich. Man hat seinen Namen aus dem Keltischen⁵¹⁾, ja Irischen ableiten wollen, obwohl die aus riki entstandene Endsilbe deutlich darauf hinweist, dass wir es, wie in Oestrich, mit einem deutschen Worte zu tun haben. Kehrein (S. 467) ist geneigt, in Cheterich dasselbe Wort wie Kaderich zu sehen, das noch in Teufelskaderich und sonst erhalten ist. Allein, wenn wir die mittelalterlichen Fälschungen, sowie die Schott'schen und Bodmann'schen Urkunden beiseite lassen, zeigt

⁵⁰⁾ Über die Kompetenz des Gerichts s. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. 2, S. 34 ff.

⁵¹⁾ Noch Richter (S. 6) erklärt den Namen für keltischen Ursprungs.

sich, dass Kiedrich urkundlich zuerst 1128 (Sr 176) als Chitricho vorkommt. Dies ist um so merkwürdiger, als die folgende Übersicht lehrt, dass diese der heutigen Namensform nahestehende Bezeichnung erst im 15. Jahrhundert wiederkehrt. Erst dann stellt sich das i in der ersten Silbe in der Form Kidderich (Roth II, 208, 210) wieder ein, um seinen Platz dauernd zu behaupten. In der Zwischenzeit treffen wir in den Urkunden folgende Namensformen an: 1131 (Sr 184) Keterecho, 1143 (Sr 202) Cheterecho, 1147 (Sr 220) Kedercho, 1174 (Sr 263), 1218 (Sr 353) Ketherke; 1231 (Sr 433) Ketrike, 1244 (Sr 513) Kethercha, 1249 (Sr 543) Ketrike, 1258 (Sr 671), 1259 (Sr 693) Keterchen, 1261 (Sr 706) Kederche, 1262 (Sr 720) Ketirchie, 1263 (Sr 736) Kedirche, 1275 (Sr 875) Keteriche, 1275/6 (Sr 893, 899, 907), 1277 (Sr 924), 1286 (Sr 1059), 1296 (Sr 1204), 1299 (Sr 1270) Kederche, und ebenso im 14. Jahrhundert die Formen Keterich, Kederich, Kedirche (Sr 1319; Baur II, 820, 821; Roth II, 117, 118, 119, 125, 126). Der heutige Name Kiedrich, gesprochen ‚Kiddrich‘, steht also, was selten vorkommt, der ältesten überlieferten Form Chitricho näher, als die Masse der in den mittelalterlichen Urkunden vorkommenden Formen. Wie das immer zu erklären sein mag, auf jeden Fall ist bei der Deutung des Namens von der Form Chitricho auszugehen.

Der Neubearbeiter von Förstemanns Namenbuch (I³, 1686) leitet Kiedrich von *kisil* = Kieselstein ab und trifft damit in diesem Falle sicherlich wohl das Richtige. Die westlich und nördlich von Kiedrich vorhandenen weiten Kiesschichten (Der Rheingaukreis 1902, S. 18), deren Existenz dem Etymologen ebenso unbekannt gewesen sein dürfte, wie er die älteste, dieser Erklärung am nächsten stehende Namensform nicht kennt, bestätigen hier tatsächlich die Ergebnisse rein linguistischer Erwägungen.

Kiedrich ist zweifellos der am frühesten entstandene Rheingauer Waldort. Richter (S. 54) schreibt im Anschluss an Bär über den Fortschritt der Siedelungsgrenzen der alten rheingauischen Ortsgemeinden: „So haben z. B. in der ersten Hälfte des folgenden (12.) Jahrhunderts auch zu Kiedrich die umfassendsten Rodungen stattgefunden; in solchem Maasse, dass das Mainzer Viktorstift, dem ja die Zehnten von dem neu gerodeten Waldland, die sogenannten Novalzehnten, zustanden, für die so plötzlich und reichlich fließenden Abgaben keine Unterkunft hatte. Im Jahre 1147 half der Erzbischof solcher Not des Überflusses ab, indem er aus seinem Herrnhof zu Kiedrich dem armen Zehntherrn einen Platz zum Aufspeichern der Früchte schenkte“. In der Urkunde des Erzbischofs Heinrich vom 6. April 1147 (Sr 220) wird zwar darauf hingewiesen, dass dem Viktorstifte die Novalzehnten von Rodungen seit altersher zuständen, und damit scheinbar die Überweisung einer Hofstätte an das Stift motiviert, das in Kiedrich über eine zum Aufspeichern des Zehnten geeignete Stätte nicht verfüge. Allein die „Not des Überflusses“ dürfte doch weniger auf plötzlich in der dortigen Gemarkung vorgenommene, umfassende Neurodungen als darauf zurückzuführen sein, dass das Stift vier Jahre vorher von demselben Erzbischof mit dem Zehnten des salischen Landes im ganzen Bereiche des Erzstifts beschenkt worden war. Da sich in Kiedrich, wie aus der Urkunde von 1128 (Sr 176) hervorgeht, ein erz-

stiftischer Gutshof befand, so fiel dem Stift hier auch ein reicher Zehnte mit dieser Schenkung zu. Diesen Segen zu ernten, mussten natürlich alsbald Vorkehrungen getroffen werden. Der dem Stifte wohlgeneigte Erzbischof bewilligte denn auch die zur Errichtung der nötigen Speicher erforderliche Hofstätte. Dass das Stift die Bitte um eine solche weitere Schenkung nicht mit der erst kurz zuvor erfolgten grossen Stiftung des Erzbischofs begründen wollte, ist leicht begreiflich.

Schon Bär (Beitr. II, 839) hat die Ursache der Erscheinung, dass das Viktorstift nebst einem anderen Universal-Dezimator an manchen Orten, wie zu Kiedrich, Eltville, Rüdesheim, Oberolm usw., als Zehntherr auftritt, auf jene Schenkungsurkunde Erzbischof Heinrichs von 1143 zurückgeführt. Bodmann (S. 122, Anm. b) bestreitet die Richtigkeit dieser Ansicht und versichert, an Hand noch vorhandener Urkunden beweisen zu können, dass diese besonderen Zehntdistrikte des Viktorstifts nicht aus jener Schenkung, sondern erst aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammten. Diese Urkunden gibt er aber nicht an. Seitdem ist dieser Frage nicht wieder näher getreten worden. Unzweifelhaft hat Bär mit seiner Ansicht sowohl im allgemeinen als auch darin recht, dass wegen des Zehnten in Kiedrich und Rauenthal später zwischen dem Peter- und Viktorstift ein Abkommen dahin getroffen sein muss, dass ersteres auf seinen Anteil am Rauenthaler Zehnten zu Gunsten des Viktorstifts, und letzteres auf seinen Anteil am Kiedricher Zehnten zu Gunsten des Peterstifts verzichtete. Bodmann bestreitet auch dies und bemerkt, dass von einem solchen Tauschvertrag nichts zu finden sei. Allerdings meldet die Epitome nichts davon, die dafür unsere und auch gewiss Bodmanns alleinige Quelle ist. Dass gar kein besonderer schriftlicher Tauschvertrag darüber aufgenommen worden, sondern der Tausch auf Grund mündlich geführter Verhandlungen zustande gekommen wäre, lässt sich freilich auch nicht denken. Auf jeden Fall steht die Tatsache fest, dass später in der Kiedricher Gemarkung nur das Peterstift, in der Rauenthaler Gemarkung dagegen nur das Viktorstift den Zehnten erhebt. Es lässt sich auch, wie es scheint, genau die Zeit bestimmen, wann dieser gegenseitige Zehntaustausch zwischen den beiden Stiftern stattgefunden hat. Im Jahre 1434 (Würdtwein, D. M. II, 347) tritt das Peterstift noch in Rauenthal als Zehntherr auf. Dagegen heisst es in der Epitome S. 142: „1437 lune ante festum Sancti Victoris ist der Zehnten auff dem berg zu Rawenthal, so einestheils Ihro churfürstl. Gnaden zu Meintz, andernteils aber dissem stiftt gehörig, durch den Schulteissen und scheffen zu Eltuelt und ged. Rawenthal in beysein beyderseitiger deputirten dergestalten untersteint und unterschieden worden, dass das jenige so Ihro churfl. gnaden zinsset, selbigem auch zehntbar, was aber dem H. von Bremser und seinen successoren zinset, dissem stiftt zehntbahr sein solle“. In der Zeit 1434 bis 1437 scheint also der Austausch vor sich gegangen zu sein.

Abgesehen von den anderswo behandelten oder noch zu behandelnden Urkunden Schotts (Sr 110, 168 und 425) muss hier die Urkunde Bodmanns (S. 851) vom 12. Mai 1272 erwähnt werden, nicht, weil sie unecht wäre, sondern weil ihre Datierung falsch ist. Bodmann druckt sie ab nach dem

Kopialbuch des Peterstifts II, 152, wo sie irrtümlich das Jahr 1272 trägt. In Wahrheit stammt sie, wie der Abdruck bei Sauer (924) zeigt, aus dem Jahr 1277.⁵²⁾

Über die von Bodmann angeblich dem alten Kiedricher Gerichtsbuch entnommenen zahlreichen Rechtsurkunden wird im Anschluss an den von Bodmann erfundenen Eltviller Oberhof und die damit im Zusammenhang stehenden rheingauischen Rechtsurkunden im sechsten Kapitel gehandelt werden.

b) Scharfenstein.

Die nordöstlich von Kiedrich gelegene Burg Scharfenstein ist im 12. Jahrhundert erbaut. Das nach ihr benannte, sehr verbreitete Rittergeschlecht ist uns schon oft in Urkunden begegnet, die als Fälschungen gestrichen werden mussten. Es ist beachtenswert, dass sich im Laufe des 13. Jahrhunderts in der Schreibung des Namens Scharfenstein insofern ein wohl kaum zufälliger Wandel vollzieht, als er anfangs 1215, 1218, 1227 (Sr 339, 352, 415) im Anlaut mit Sch, dann 1230—1268 (Sr 429, 431, 432, 513, 530, 552, 564, 611, 712, 791) mit Sc, schliesslich 1275 und weiterhin (Sr 882, 1044, 1137) wieder mit Sch geschrieben wird, eine Erscheinung, die auch anderswo wiederkehrt.⁵³⁾ Ausnahmen davon kommen nur in solchen Urkunden vor, die entweder bereits als gefälscht erwiesen worden oder doch der Fälschung verdächtig sind. So erscheint in der von Schott überlieferten Urkunde von 1211 (Sr 325) die Form Scarpfinstein, während die echten Urkunden dieser Zeit Scharpenstein bieten, ebenso haben die bereits von Sauer und anderen als Fälschungen nachgewiesenen Urkunden von 1131 und 1148 (Sr 185 und 224) Scharfenstein bzw. Scharpfenstein, wo doch nach Analogie der echten Urkunden Scarpenstein erwartet werden müsste. Auch die nur von Bodmann überlieferten Urkunden von 1252 und 1257 (Sr 574, 656 u. 665) haben Scharpinstein, Scharpenstein, Scharfenstein statt des damals üblichen Scarpenstein.

Die zuerst von Roth (II, 19) aus Bodmanns Nachlass abgedruckte Urkunde von 1252 (Sr 574), in der Friedrich von Rüdesheim mitteilt, dass ihm Erzbischof Gerhard I. von Mainz gestattet habe, erstens auf Burg Scharfenstein Gebäude zu errichten, die jedoch nicht höher als die übrigen Wohngebäude sein dürften, und sodann bei Fehden die Hilfe der übrigen Burgmänner in Anspruch zu nehmen, hat Bodmann wohl in der Erkenntnis, dass ihr Ursprung denn doch zu durchsichtig sei, bei Seite gelassen. Wir sind oben unter Erbach (S. 159) schon einer gefälschten Bodmann'schen Urkunde von 1356 begegnet, die er als Beleg dafür anführt, dass die Mainzer Erzbischöfe schon früh bei Baukonzessionen genaue Vorschriften über die Bauausführung erlassen hätten. Er hätte sich dafür auch auf diese Urkunde berufen können. Wenn er es

⁵²⁾ Von dem darin eine Rolle spielenden Pfarrer Herdegen von Kiedrich vermutet Zaun (Geschichte Kiedrichs S. 142), dass er zum Geschlecht der Herdegen von Winternheim gehöre. In seinen gleich darauf erschienenen Beiträgen zur Geschichte des Landkapitels Rheingau (S. 129) ist diese Vermutung schon als Tatsache hingestellt.

⁵³⁾ So heisst Schierstein in unverdächtigen Urkunden 1209, 1217 (Rossel I, 131, Sr 330) Scherstein, dann 1229—1269 (Sr 426, 530, 591, 798) Scerstein bzw. Scirstein, schliesslich wieder 1287—1295 (Sr 1074, 1159 (Szerstein), 1192) Scherstein.

nicht getan hat, wird er eben seine Gründe gehabt haben. Man versteht zunächst nicht, was Friedrich von Rüdesheim überhaupt veranlassen konnte, die ihm zu Teil gewordene Erlaubnis beurkunden zu lassen. Wie die Urkunde im ganzen, so ist auch im einzelnen manches anstössig. Dass in echten Urkunden dieser Zeit die übliche Form nicht Scharpinstein, sondern Scarpenstein ist, habe ich bereits ausgeführt. Der dem Namen und Titel des Erzbischofs beigegebene Zusatz *videlicet ecclesia Maguntina* ist so selbstverständlich und daher so un begründet, dass er nicht echt sein kann. Das Wort *turrita* kommt sonst nicht vor, überhaupt muss die Bestimmung, dass die Wohngebäude nicht turmhoch aufgeführt werden sollen, Kopfschütteln erwecken, da es doch keinem Vernünftigen einfallen konnte, innerhalb des Burgberings Bauten zu errichten, die durch ihre Höhe nicht nur die Verteidigungsfähigkeit der Burg herabgesetzt, sondern sich selbst gefährdet hätten. Ausserdem erscheint auch die Vereinbarung über die verklausulierte Hilfe der anderen Burgmänner bei einer etwa ausbrechenden Fehde so gekünstelt; dass man gut versteht, warum Bodmann hier sein eignes Machwerk verleugnet hat. Auch Wyss hat schon die Echtheit der Urkunde bezweifelt.

* * *

Die Urkunde von 1257, in der Erzbischof Gerhard der Tochter Wilhelms von Scharfenstein dessen Lehen überträgt (Sr 665, Will II, 340, Nr. 193) ist nur von Bodmann (S. 353) überliefert und ohne Zweifel auch gefälscht. Die Lehen werden bezeichnet als *villam Vischebach vor der hohen cum iudicio et advocatia, in villa Eberbach libram unam, cuius libre dantur decem uncie et dimidia annuatim de bonis monasterii de Elvenstat, triginta denarios de bonis Jacobi de Rudensheim, unam decimam in Hattenheim sitam ultra fossatum, item bona quondam Arnoldi et Conradi filiorum quondam Symonis sita in terminis iudicii de Osterich*. Zunächst ist es auffällig, dass das Dorf Fischbach hier durch den Zusatz *vor der hohen* gekennzeichnet ist, den es sonst nicht hat und der zumal in dieser frühen Zeit ganz ungewöhnlich ist. Ferner aber gehörte dies Dorf dem rheingräflichen Lehenverzeichnis zufolge (Fabricius 20, 8) damals nicht dem Erzbischof, wie auch Stimming (S. 95 u. 96) auf Grund dieser Bodmann'schen Urkunde annimmt, sondern den Rheingrafen, die es doch sicherlich erst im Jahre 1281 mit anderen rechtsrheinischen Besitzungen verloren. Der Ausdruck *in terminis iudicii in Osterich* ist auch nicht üblich. Auf andere Bedenken, wie sie die Worte *unam decimam in Hattenheim sitam ultra fossatum* enthalten, will ich hier nicht weiter eingehen, da das Angeführte hinlänglich genügt, um die Unechtheit der Urkunde zu erweisen. Ich komme im dritten Kapitel unter Geisenheim auf diese die Urkunde ebenfalls verdächtigende Angabe zurück.

* * *

Was die Schreibung des Namens Scharfenstein betrifft, so fügt sich auch die von Bodmann (S. 318) angeblich aus dem Original abgedruckte Urkunde vom 29. August 1278 (Sr 941) nicht in die Regel echter Urkunden ein. Denn die Form Scarpinstein müsste der Zeit nach Scharpinstein lauten. Böhmer

(Regesten Nr. 460) hat vermutet, dass in dieser Urkunde, in der König Rudolf dem Ritter Johann von Greiffenklaue mitteilt, dass er zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen jenem und dem Ritter Wilhelm von Rüdesheim den Ritter Johann von Scharfenstein beauftragt habe, ein Datierungsfehler vorliege, weil der König damals, drei Tage nach der Schlacht auf dem Marchfelde, doch wohl wichtigere Dinge zu tun gehabt habe. Sauer, der die Datierung mit einem Fragezeichen versieht, scheint ihm darin beizustimmen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass Bodmann die Urkunde frei erfunden hat. Ganz abgesehen davon, dass dieser selbst hervorhebt, dass in dieser Urkunde das Eingreifen des Königs in die Gerichtshoheit des Mainzer Erzbischofs gegenüber seinen Ministerialen ein ganz ungewöhnlicher Akt ist, so verrät sich der Fälscher wie durch die unzeitgemässe Form Scarpinstein auch durch das ganz ungewöhnliche Grifenclaen. Der Name Greiffenklaue kommt in echten Urkunden als Grifenclawe, Grifenclawe, Grifenclove, Grifenclo vor, nie aber flektiert als Grifenclaen.

* * *

Nicht anders verhält es sich mit der Bodmann'schen Urkunde von 1289 (S. 151, Sr 1095, Vogt 67), durch die der Erzbischof Gerhard II. von Mainz den Ritter Friedrich von Rüdesheim zum Burggrafen und Amtmann auf Scharfenstein ernennt. Auch hier müsste es nicht Scarpenstein, sondern Scharpenstein heissen. Ausserdem kehrt hier auch die Form Ringaugie wieder, die sich, abgesehen von der Jesuitenfälschung von 1109 (Sr 161), wo sie Rinckaugie lautet, was mittelalterliche Urkunden anlangt, nur noch in solchen findet, die einzig Bodmann überliefert hat. Man könnte zunächst denken, dass Bodmann hier nach einer Vorlage gearbeitet habe, denn die Verpflichtung, die dem Burggrafen auferlegt wird, die Kirchen und Klöster, *que in districtu seu territorio castri predicti nunc sunt aut erunt in futurum*, in ihren Rechten, Ehren und Freiheiten zu erhalten, passt gar nicht auf die zur Zeit der Urkunde tatsächlich vorliegenden Verhältnisse, da in der Umgebung Scharfensteins damals keine Klöster lagen. Bodmann lässt hier den Erzbischof Gerhard schon in allzu weiser Voraussicht zu Gunsten der Stiftung seines Nachfolgers wirken. Dieser, Peter von Aspelt (1306—1320), der in Frankreich den Karthäuserorden kennen gelernt hatte, bekundet in der Urkunde von 1320, Mai 21 (Sr 1698) die Berufung dieses Ordens und seine Ansiedlung in dem bis dahin Neuhaus nach der dort gelegenen Burg, alsbald Peterstal genannten Tal im Rücken der Burg Scharfenstein. Er versieht die neue Schöpfung mit Gütern und Gülden, denen er in drei, drei Tage darauf veröffentlichten Urkunden (Sr 1699—1701) noch weitere hinzufügt. Dies neue Kloster kam aber schon zwei Jahre nach Peters Tode wegen der ihm durch das benachbarte Scharfenstein bereiteten Unruhen und Gefahren um seine Verlegung an einen besser geeigneten Platz ein (Sr 1758), eine Bitte, die Erzbischof Mathias 1324 (Sr 1781) erfüllte, indem er die Mönche aus dem Peterstal fortnahm und sie auf dem Michaelsberg bei S. Alban zu Mainz ansiedelte. Unverkennbar haben Bodmann diese Verhältnisse vorgeschwebt, als er die vorliegende Urkunde fabrizierte. Der Erzbischof

Gerhard konnte aber natürlich von der Gründung seines Nachfolgers noch nichts wissen, ebenso wenig wie von den dieser durch die Besatzung Scharfensteins drohenden Gefahren. Durch die dem Erzbischof hier verliehene Seher- und Prophetengabe hat Bodmann selbst den besten Beweis für die Unechtheit der Urkunde geliefert. Dass der Erzbischof Gerhard für sich und seine Nachfolger seinem Amtmann gegenüber das Öffnungsrecht der eigenen Burg glaubt festlegen zu müssen (*predictum vero castrum nobis nostrisque in ecclesia Maguntina successoribus in perpetuum semper erit aperibile, quod vulgariter dicitur ein offinhus*) ist auch bezeichnend dafür, wie wenig Bodmann in dem Bestreben, für alle möglichen Verhältnisse Belege zu schaffen, sich die Grenzen dieser Möglichkeiten zuvor klar gemacht hat. Stimming (S. 100) macht sich einer Ungenauigkeit schuldig, wenn er sagt: „Friedrich von Rüdesheim, dem 1289 der Scharfenstein anvertraut war, musste versprechen, Menschen und Besitzungen, Kirchen und Klöster“ *que in districtu seu territorio castri sunt* „nach Kräften zu schützen und die Burg stets dem Erzbischof offen zu halten“. Wäre dies der Wortlaut der Urkunde, so würden die Worte erst recht in der Luft schweben, da es, wie schon bemerkt, zur Zeit der Urkunde gar keine Klöster in der Nähe Scharfensteins zu schützen gab.

* * *

Auch die im Anschluss hieran mitgeteilte Urkunde von 1297 (Sr 1232, Vogt 502) beruht einzig auf Bodmann'scher Überlieferung (S. 152). Erzbischof Gerhard ernennt Heinrich von Glimmendal zum Burgmann auf Scharfenstein. Die auch hier sich findende Namensform Ringaugie weist auf denselben Urheber hin, dem wir die vorhergehende Urkunde verdanken. Der Fälscher verrät sich übrigens auch sonst. Denn wenn dem Burgmann 40 Mark Aachener Denaré versprochen werden, und der Erzbischof *quia paratam pecuniam non habemus ad manus* ihm eine eingegangene erzbischöfliche Mühle bei Kiedrich verpfändet, die der Burgmann aber erst wieder aufbauen muss, und dann so lange besitzen darf, bis ihm die Einkünfte daraus die 40 Mark und die Ersetzung der Baukosten verschafft haben, so ist dies doch eine mehr als merkwürdige Zahlungsanweisung. Ausserdem, wie sollen die Worte *paratam pecuniam non habemus ad manus* verstanden werden? Sie scheinen mir einen offenbaren Widerspruch zu enthalten. Bodmann hat wohl *promissam* statt *paratam* schreiben wollen, und vielleicht auch zuerst so geschrieben, hinterher aber wegen des unmittelbar vorausgehenden *promittentes* nachträglich ohne weiteres Nachdenken einen Wechsel im Ausdruck vorgenommen und auf diese Weise den Widersinn zustande gebracht. Wäre der Ausdruck nur tautologisch zu verstehen, so gehörte *paratam* neben *ad manus*.

* * *

Bodmann (S. 140) erwähnt einen „noch ungedruckten, mit Alterthümern des alten deutschen Burgwesens recht ausgespickten Burgfrieden über Scharfenstein vom Jahre 1309“. Vergeblich hat Sauer nach der Urkunde gesucht; auch in den Vogt'schen Regesten ist sie nicht zum Vorschein gekommen. Wenn aber Sauer (1431) vermutet, dass hier wohl ein Versehen Bodmanns vorliege und vielmehr der Frauensteiner Burgfriede von 1319, November 11

(Sr 1686) gemeint sei, so handelt es sich doch offenbar auch in diesem Falle um eine absichtliche Fälschung Bodmanns, dem es nur immer darauf ankam, den Anschein zu erwecken, als ob er überall aus einem reichen Vorrat noch ungedruckten Quellenmaterials schöpfen könne.

* * *

Eine echte Bodmann'sche Fälschung (S. 612) ist auch der Auszug einer Urkunde, in der Gisela von Scharfenstein im Jahre 1314 auf das ihr seitens ihres Bruders zugefallene Erbe mit Hand und Mund verzichtet. Sie wirft dabei ihren Handschuh hoch und ruft, indem sie drei Finger nacheinander gegen Osten erhebt, vor allem Volk auf der Lützelau: „ich stene hie und ensagen mich quyt, ledig und lois“ usw. Sauer (1537) hat arglos den ganzen Auszug wortgetreu abgedruckt. Der Kenner des alten, von Sauer selbst zum Abdruck gebrachten rheingauischen Landweistums wird sich erinnern, welche Vorlage Bodmann bei dieser Fälschung benutzt hat. In dem Zusatz zu diesem Weistum von einer Hand des 16. Jahrhunderts (Nass. Annalen 19, 42) heisst es: „Disz ist wie man eyne syn lantrecht benemen sol uff dem lantdage zu Lutzelnauwe. Do sullent syn eyn vitztum und alle schultheissen und scheffen in dem Rinekauwe und eyn walpode, der sal han zwenen wysze hentschowe und sal dreden mit syme rechte fusze uff den steyn der do steht zu Lutzelhauwen obendig des rechten karnweges von myns hern wegen von Mentze und sal offwerffen der hentschoe eynen und sal sprechen: ich stene hude zu dage hie und usw.“

* * *

Nach Bodmann (S. 356), der angeblich aus „ungedruckter Urkunde“ schöpft, stifteten Nikolaus von Scharfenstein, seine Frau Agnes und deren Sohn Nikolaus im Kloster Eberbach 1349 einen Altar zu Ehren der Heiligen Bartholomäus, Andreas und Nikolaus (Sr 2573). Von dieser Urkunde ist trotz des wohlgeordneten Eberbacher Klosterarchivs keine Spur aufgetaucht. Auch von einem Nikolausaltar des Klosters ist weder in der Eberbacher Kirche, noch in sonstigen schriftlichen Zeugnissen etwas zu entdecken. Unter diesen Umständen haben wir allen Grund, die Richtigkeit der Angabe Bodmanns zu bezweifeln.

4. Steinheim.

Im Gegensatz zu dem erdichteten Klingelmünde und dem als Dorf zweifellos nie vorhanden gewesenem Reichhartshausen ist das ebenfalls zur Eltviller Kirche gehörige Steinheim ein wirklich ausgegangenes Dorf des Rheingaus. Nach Bär (Beitr. II, 132) lag Steinheim zwischen Niederwalluf und Eltvile am Rheinufer, „wo noch heute der vom Rhein nach der Landstrasse hinziehende Weg die Steinheimer Gasse genannt wird“. Die Lage Steinheims wird genau bezeichnet durch den von der Landstrasse am Steinheimer Hof vorbei nach Oberwalluf führenden Weg, der in früherer Zeit letzteren Ort mit Steinheim verband. Er kommt deshalb auch noch lange nach dem Untergange Steinheims unter dem Namen Steinheimer Weg vor. So heisst es in dem Protokoll einer Vermessung der zum Steinheimer Hof gehörigen Äcker

und Weinberge aus dem Jahre 1595⁵⁴): „Item das Ober Feldt obenn an dem Steinheymer Wege zweyßen denn zweyen Walluffenn halten hundert zwey und zwanzig Morgen Ackers.“ Im Steinheimer Hof ist ja heute noch der Name des Dorfes erhalten.

Da Steinheim in dem bei Schunk (I, 263) abgedruckten Verzeichnis sämtlicher Rheingauer Ortschaften, die zu der im Jahre 1525 angesetzten Brandschatzung nach der Zahl ihrer Häuser beitragen mussten, nicht genannt wird, so schliesst Bär mit Recht daraus, dass der Ort damals nicht mehr existiert haben könne. Auch wird man ihm ohne weiteres zustimmen, wenn er in den Worten, mit denen die Rheingauer in eben demselben Jahre 1525 zur Huldigung „auf das Feld zwischen Eltfeld und Steinheim“ beschieden werden (Schunk I, 253), unter Steinheim nur die als solche bekannte Gegend verstanden wissen will.

Bär irrt aber in der Annahme, dass Steinheim sich bis ins 16. Jahrhundert erhalten habe und erst kurz vor 1525 gänzlich eingegangen sei. Die Urkunde, auf die er sich dabei stützt, kann seiner Ansicht nicht als Stütze dienen. Da aus ihr auch die Lage der Steinheimer Kirche, die nach dem Untergang des Dorfes noch erhalten blieb und von den Oberwallufern als Pfarrkirche benutzt wurde, klar hervorgeht, teile ich sie ihrem vollen Wortlaut nach mit. Es handelt sich in ihr um einen im Jahre 1518 vorgenommenen Ackertausch zwischen dem Kloster Eberbach und der Steinheimer Kirche.⁵⁵)

Wie wir mit dem pferner zu Steynheym eyn acker verkaugt hain 1518.

Zu wissenn das vff heud Donerstagk noch dem Sontagk Quasimodogeniti anno funffczehenhundert. vnd achzehen ein redlicher bestedigter vffrichtiger Kaudt vnd Wegsell gescheen ist zwischenn denn Erwidigenn vnd geistlichenn hernn Abt vnd Conuent des Closters Erbach ordenns vonn Cistercz ym Rinckgaw gelegen eynsteylls vnd pfarhern vnd kirchengeschworn der Pfarckirchenn zu Steynheym andersdeyls Eins ackers halb dem pfarher zustendig gewest der dan schlossigt vnd ecket in vnsern von erbach ackernn gegen der pfarckirchenn vber hinseyt der lantstrassen zwischenn dem weg zum Hoff vnd Oberwaluffer weg gelegen was dardurch dem pferner vnd den vnsern wan solicher acker gehatt was zanck vnd onfrid enstund. Solichs angehnn zwytttracht zuuorkomen vnd fortter in guetter nachbarschaft zu lebenn, haben die vorgedachtenn hern von Erbach den pferner zu Steynheim in beysein der Kirchengeschworn herunden geschriebenn eyn andern acker vor denn schlossigtenn iczgemelten zugestalt vnd gebenn mit namen zwen morgenn vff der Steynheymer gaßenn gegenn dem chör vber (hinseyt der straeßen naher reyn zu) als vff dießenn tagk durch dieß hernochgeschriebenn abgestockt vnd gesteint ist vnd durch die hie inbenanten die ecker eyner als gudt derzeit geschaczt vnd geacht als der ander auch in der maßunge glich groß hie bey Sint gewest von Abt vnd Conuennts wegenn die geistlichenn vnd Erßamen her Johan Cronburg vnderburfirer, Bruder Johan Ellencz hoffmeister zu Steynheim, Bruder Hartman Kols hoffmeister zu halgarten vnd der alt Luczgen veltmester von halgarten. Von der kirchenn wegenn Her Jacob loer pferner, Philips loer Schultes zu Eltuelt, Johannes zeyß, scheffenn zu Eltuelt, Vnd zurzeit kirchengeschworn Clas moelnarczt Schultes zu Oberwalluff Seyfridt meczler vnd Bluemchen Beschnen vff tag vnd Jar als obstedt.

⁵⁴) Es ist enthalten in einem Eberbacher Kopiar des 16. Jahrhunderts (Staatsarchiv in Wiesbaden, Kloster Eberbach, Protokolle Nr. 3, Bl. 255 b).

⁵⁵) Das Original, das Bär noch in Händen gehabt zu haben scheint, liegt heute nicht mehr vor. Eine Abschrift befindet sich in dem soeben zitierten Eberbacher Kopiar, Bl. 146 b.

Nach dem Obigen kann es nicht zweifelhaft sein, dass der umzutauschende Acker in dem Dreieck lag, das durch die Landstrasse, dem vom Dorf nach dem Steinheimer Hof führenden Weg und dem von Oberwalluf nach der Landstrasse ziehenden Weg gebildet wird. Dort befand sich der Acker der jenseits der Landstrasse liegenden Steinheimer Kirche gegenüber. Der statt seiner eingetauschte Acker lag ebenfalls jenseits der Landstrasse auf der Steinheimer Gasse dem Chor der Kirche gegenüber. Der Auffassung von Bär, dass Steinheim damals wenigstens noch teilweise existiert habe, steht doch entgegen, dass ausser den Vertretern des Klosters Eberbach als Besitzer des Steinheimer Hofes nur der Schultheiss von Eltville sowie der Schultheiss und zwei Bürger von Oberwalluf dem Akte beiwohnen. Daraus sieht man doch, dass Steinheim als Dorf nicht mehr bestand. Der von Bär und Vogel (S. 575) vertretenen Ansicht, dass die Steinheimer Gemarkung der von Oberwalluf zugewachsen sei, bin ich schon an anderer Stelle entgegengetreten.⁵⁶⁾ In diesem Falle hätte Oberwalluf ja auch der Erbe des Waldes sein müssen, den Steinheim als alter Ort des Rheingaus bei der Aufteilung der vorderen Wälder um die Mitte des 12. Jahrhunderts zweifellos erhalten hat und der doch augenscheinlich ebenso in den Besitz Eltvilles übergegangen ist, wie der Grund und Boden Steinheims selbst.

Von dem Dorfe Steinheim war im Jahre 1518 nichts als die Kirche übrig. Sie wurde von den Oberwallufern, die damals nur eine Kapelle besaßen, als Pfarrkirche benutzt. Das lässt darauf schliessen, dass der Ort bereits geraume Zeit vorher eingegangen war. Der in dem Tauschvertrag vorkommende Pfarrer der Steinheimer Kirche Jakob Loer hatte, wie aus einer bei Würdtwein (D. M. II, 391) abgedruckten Nachricht hervorgeht, erst im Februar 1518 sein Amt als Pfarrer von Oberwalluf angetreten. Es heisst über ihn: *An. MDXVIII die VIII mensis Februarii Albertus Arch. Mog. in commissis dedit Caspari Westhusen negotium permutationis, beneficiorum Nicolai Gob plebani ecclesie parochialis in Wallof superiori seu Steinheim et Jacobi Loer altariste S. Crucis in ecclesia S. Gangolffi Mog.* Es ist natürlich eine Ungenauigkeit, dass hier Oberwalluf und Steinheim gleichgesetzt werden; einzig die Kirche, die vom alten Steinheim allein übrig geblieben war und gewiss noch allgemein Steinheimer Kirche genannt wurde, konnte als Oberwallufer oder Steinheimer bezeichnet werden.

Wann das Dorf Steinheim eingegangen ist, bedürfte noch einer genaueren Untersuchung. Im Jahre 1363 (Sr 3075) kommt es neben Hattenheim, Erbach, Kiedrich, Rauenthal, Rode, Ober- und Niederwalluf als Filialdorf der Eltviller Kirche vor. In gleicher Eigenschaft wird es auch noch 1434 in einem den Zehnten betreffenden Vertrag des Mainzer Peterstifts mit der Eltviller Frühmesserci neben Neudorf, Rauenthal, Erbach und anderen Gemeinden erwähnt (Würdtwein, D. M. II, 347). In der Zwischenzeit war das Dorf Rode also eingegangen oder vielmehr als Neudorf hinter das Gebück verlegt. Um dieselbe Zeit muss Niederwalluf von der linken auf die rechte Bachseite zurückgezogen

⁵⁶⁾ Nass. Heimatblätter, Jahrg. 20, S. 7.

worden sein. Sicherlich hat dieser letztere Umstand beim Eingehen des Dorfes Steinheim mitgewirkt, dem freilich die eigentliche Lebenskraft durch den dort vom Kloster Eberbach angelegten Steinheimer Hof entzogen worden war. Eine von Roth (II, 211) aus dem Eltviller Gerichtsbuch mitgeteilte Sühne zwischen dem Kloster Eberbach und den Eltviller Schützen von 1494, der zufolge die Eberbacher Mönche „hinfüro zue ewigen dagen den Eltuiller Schutzen liefern und geben sollen zu Steinheim, so das veld in obgemeltenn Gemarckenn mit Korn stehet, sechzigk Sigling Korns“, zeigt, dass Steinheim als Dorf damals verschwunden war und die dortige Flur durch Eltviller Feldschützen bewacht wurde. Dass es nicht feindlicher Zerstörungswut zum Opfer gefallen ist, wie Roth (I, 282) vermutet, wird schon dadurch bewiesen, dass die Kirche unversehrt blieb und von den Wallufern als Gotteshaus benutzt wurde. Abgesehen von den bereits erwähnten Ursachen hat sicherlich das Aufblühen Eltville als Vorort des Rheingaus und als Residenz der Mainzer Erzbischöfe der Existenz Steinheims den Garaus gemacht. Das ist um so wahrscheinlicher, als Eltville der eigentliche Erbe Steinheims und seiner Gemarkung gewesen ist. Der Ansicht Bärs, dass Steinheim sich nie recht habe entwickeln können, da es von Anfang an nur eine sehr kleine Feldmark zu seiner Verfügung gehabt habe, stehen doch die Tatsachen entgegen, dass es bereits 995 und zwar zuerst von allen Dörfern des oberen Teiles des Rheingaus eine Kirche erhielt (Sr 123), und dass es in der Johannisberger Urkunde von 1130 (Sr 180) unter den Eltviller Filialen neben Niederwalluf allein durch zwei Ministeriale vertreten ist, während Hattenheim nur einen, und Erbach sowie Kiedrich gar keinen solchen Vertreter aufweisen.

Ich habe schon oben (S. 128) ausgeführt, dass Steinheim erst nach dem Jahre 995 der Eltviller Kirche unterstellt sein kann. Die unzweifelhaft echte Urkunde des Erzbischofs Willigis jenes Jahres, die uns in der vom Mainzer Peterstift gefälschten Urkunde des Erzbischofs Siegfried I. (Sr 123) erhalten ist, weiss davon noch nichts.

Im übrigen fordern die Steinheimer Urkunden nicht zu weiterer Kritik heraus. Dass die Urkunden von 1069 und 1183 (Sr 127 u. 276), in denen der Ort Steinheim als Filiale der Eltviller Kirche eine Rolle spielt, Fälschungen des Mainzer Peterstifts sind, davon haben wir uns unter Eltville (S. 131 ff.) überzeugt. Ebenso haben wir dort (S. 145) bereits gesehen, dass und warum die Bodmann'sche Urkunde von 1204 (Sr 308), die über den Verkauf der Vogtei und des Gerichts zu Steinheim zu berichten weiss, unecht sein muss. .

5. Niederwalluf.

Walluf, d. i. Niederwalluf, ist das fünfte und letzte der zur Eltviller Kirche gehörenden alten Filialdörfer. Die Angabe Vogels (S. 577), die Zaun (S. 71) und Luthmer (S. 209) zu der ihrigen gemacht haben, dass der Ort schon 995 eine eigene Kapelle gehabt habe, beruht, wie ich bereits unter Hattenheim ausführte, auf einem Missverständnis der Urkunde Erzbischof Siegfrieds I. (Sr 123). Eine Kapelle in Walluf wird, abgesehen von jener Urkunde, zuerst 1197 (Sr 304) erwähnt. Es kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass die

Johanniskirche, die heute noch links der Walluf in ihren Resten vorhanden ist, ihrem Ursprung nach auf diese Kapelle zurückgeht. Wenn die jetzt noch erhaltenen Reste spätgotischen Charakter tragen und über der Tür die Jahreszahl 1508 sich befindet, so lässt sich dies nur so erklären, dass die bis auf die Grundmauern wahrschijnlijk durch Feuer zerstörte Kirche damals wiederhergestellt worden ist. Im Jahre 1508 an dieser Stelle eine ganz neue Kirche aufzuführen, hätte nicht im Interesse der Gemeinde gelegen, da das Dorf Niederwalluf inzwischen längst aus Rücksichten der besseren Verteidigung hinter das Gebück auf die rechte Bachseite verlegt worden war⁵⁷⁾, und Neudorf, das ursprünglich nach Niederwalluf eingepfarrt war, damals bereits über eine eigene Kirche verfügte. Da aber auch nach der Verlegung des Dorfes und trotzdem, dass bereits 1314 auch auf der rechten Bachseite die Kapelle ad S. Alheyden (Rossel II, 620), die heutige, räumlich äusserst beschränkte Pfarrkirche errichtet worden war, die Johanniskirche noch immer die Pfarrkirche von Niederwalluf bildete, so erklärt sich ihre Wiederherstellung im Jahre 1508 aus guten Gründen. Erst im 18. Jahrhundert hörte die Benutzung der Johanniskirche als Pfarrkirche auf (Zaun S. 72).

B. Die jüngeren Filialen.

1. Oberwalluf.

Oberwalluf, das, wie wir gesehen haben, nach dem Ausgehen des Dorfes Steinheim im 15. Jahrhundert dessen Kirche als Pfarrkirche benutzte, besass der für Niederwalluf schon zitierten Urkunde (Rossel II, 620) zufolge 1314 auch bereits eine eigene, dem heiligen Martin geweihte Kapelle. Dieser Schutzpatron scheint darauf hinzudeuten, dass der Ort dadurch entstanden ist, dass sich hier Kolonen ansiedelten, die die in der Umgebung gelegenen, zum erbstiftischen Hof zu Eltville gehörigen Ländereien bearbeiteten. Immerhin findet sich hier schon ein fränkischer Friedhof aus dem 6. — 8. Jahrhundert (Nass. Mitteilungen 1900/01, S. 43 f.). Bodmann (S. 832) und Vogel (S. 575) beziehen die schon oben (S. 170) erwähnte Urkunde von 1197 (Sr 304) auf Oberwalluf. In dieser übertragen Heinrich von Olf und seine Frau die Kapelle zu Walluf und ihre dortigen Besitzungen dem Kloster Rupertsberg. Es handelt sich dabei aber nicht um Oberwalluf, sondern, wie die Urkunde von 1231 (Sr 436) lehrt, um Niederwalluf. Denn wenn hier ein Streit zwischen dem Kloster Rupertsberg und dem Pfarrer zu Walluf (plebanus in Waldaffen) entschieden wird, so kann hier, wie Zaun dies (S. 90) schon richtig ausgeführt hat, nur Niederwalluf gemeint sein. Im anderen Falle würde der Ort auch

⁵⁷⁾ Zedler, Eine Wanderung längs des Rheingauer Gebücks (Nass. Mitteilungen, Jahrg. 15, 1911/12, S. 9). Riehl (Naturgeschichte des deutschen Volkes IV, 200) meint, dass die politische Anziehungskraft des gefreiten Gaues das Dorf Walluf an und über den Grenzbach geführt hätte. Das ist ein Irrtum; die Verlegung des Dorfes Rode nach Neudorf, die Riehl wegen der damit verbundenen Änderung des Namens nicht erkannt hat, geschah, wie uns dies urkundlich bezeugt ist, auf obrigkeitliche Veranlassung und zwar zu keinem anderen Zweck, als den des besseren Schutzes sowohl der Einwohner jenes Dorfes, als auch des ganzen Landes. Von Niederwalluf wird zweifellos das Gleiche gelten müssen.

nicht einfach Waldaffen heissen. Ausserdem könnte zu dieser frühen Zeit von einem Pfarrer (plebanus) zu Oberwalluf nicht die Rede sein.

Oberwalluf kommt am Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich zum erstenmal vor (Nass. Annalen 19, 20). Da das Dorf in den angeblich aus der Zeit Siegfrieds I. und Konrads I. stammenden, in Wahrheit erst um 1144 und 1250 entstandenen Urkunden des Mainzer Peterstifts (Sr 123, 127 u. 276) noch nicht als Filialdorf Eltviles erwähnt wird, kann es um die Mitte des 13. Jahrh. noch nicht allzu lange bestanden haben. Natürlich kann die Nichterwähnung dieses Dorfes in diesen Urkunden nicht gegen ihre spätere Ansetzung ins Feld geführt werden; im anderen Falle würde bei der doch allbekannten Jugend dieses und der übrigen jüngeren Eltviller Filialdörfer die Unechtheit jener Urkunden sofort erkannt worden sein.

2. Rode und das Kloster Tiefenthal.

Das ausgegangene Dorf Rode soll nach Bodmann, der sich (S. 11 und 123) dafür auf die Bleidenstädter Traditionen beruft, bereits im 9. Jahrhundert existiert haben. Dass aber der Name des Ortes erst entstanden ist, als nach jahrhundertelanger Besiedlung sich die Notwendigkeit weiterer Rodung des Waldes zur Ernährung der anwachsenden Bevölkerung im Rheingau fühlbar machte, das beweisen die eben erwähnten Urkunden, auf die das Mainzer Peterstift sein Patronat über die Eltviller Kirche und den Zehnten innerhalb des Bezirks dieser Kirche begründete (Sr 123, 127 und 276). In ihnen werden nur die fünf alten Orte Hattenheim, Erbach, Kiedrich, Steinheim und Walluf (d. i. Niederwalluf) als Filialdörfer Eltviles erwähnt, während doch, wenn sie schon bereits längere Zeit vorhanden gewesen wären, auch Rode, Oberwalluf, Rauenthal und Neudorf als solche darin aufgeführt sein müssten. Haben wir es in diesen Urkunden auch mit mittelalterlichen Fälschungen zu tun, so ist doch klar, dass die in dieser Beziehung in ihnen geschilderten Verhältnisse dem zu ihrer Entstehungszeit im 12. und 13. Jahrhundert vorhandenen Tatbestande entsprochen haben müssen. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass das Peterstift diese untergeschobenen Urkunden ohne weiteres gefährdet hätte, wenn in ihnen die alten und neuen Filialdörfer Eltviles auf eine Linie gestellt worden wären. Bildeten doch die älteren Rheingauorte eine festgeschlossene Markgenossenschaft, in die Aufnahme zu finden den jüngeren Ortep versagt war. Wie die Urkunde vom 18. April 1363 (Regest Sr 3075) zeigt, besass zu dieser späteren Zeit das Peterstift das Zehntrecht ausser in jenen älteren Dörfern auch in Oberwalluf, Rode und Rauenthal.

Dass hier in Rode, dessen Entstehung durch seinen Namen, wie gesagt, hinlänglich zeitlich gekennzeichnet ist, damals ein Mönchs- und Nonnenkloster gegründet worden sei, haben Bodmann (S. 234) und Dahl (Nass. Ann. 3, 2, 75) aus der Urkunde von 1151 (Sr 228) folgern wollen. Die Berechtigung einer solchen Folgerung hat Vogel in den Zusätzen zu Dahls Aufsatz mit Recht bezweifelt. Der Wortlaut der Urkunde, in der der Erzbischof Heinrich I. sagt, dass der Abt und Konvent (*Eberhardus Selboldensium abbas cum fratribus suis*) ihn gebeten habe, *ut pro exornando eorum loco sorores suas sub umbra culminis*

nostri ultra Waldaphyn ad locum qui dicitur Rode in hereditatem, quam Embrico ministerialis noster eorum ecclesie pro remedio anime sue et pro redemptione patris eius Wigandi et matris eius Hadewigis et uxoris eius Gude et patris eius Luthardi omnisque parentele sue contulit, paterne colligamus lässt vielmehr nur den Schluss zu, dass es sich um die Gründung eines Frauenklosters gehandelt hat, dem zur Seelsorge und Bewirtschaftung allerdings das nötige männliche Personal zugesellt wurde. Diesen ‚Prokuratoren‘ wurde vom Erzbischof das Recht des Predigens, Taufens und Beerdigens verliehen.

Es fragt sich, welchem Orden dies Frauenkloster in Rode angehörte. Bodmann und der von ihm völlig abhängige Dahl sind der Ansicht, dass es ein Prämonstratenserkloster gewesen sei, während Vogel (a. a. O. S. 78) geltend macht, dass sich damals das Mutterkloster Selbold zum Augustinerorden bekannt habe und demnach das Kloster in Rode auch diesem Orden angehört haben müsse. Zaun (S. 108) spricht, ohne dies freilich zu begründen, von einem Benediktiner-Nonnenkloster, Richter (S. 36) dagegen wieder von einem Frauenkloster Rode, das nach der Augustinerregel und den Vorschriften des Prämonstratenserabtes Norbert eingerichtet gewesen sei. Die Urkunde von 1151 beweist, dass das Kloster Selbold damals allerdings ein von einem Abte geleitetes Mönchs- und Nonnenkloster war, während Reimer (I, XXIII) und Dersch (S. 80) meinen, dass diesem Kloster bis zum Jahre 1343 ein Propst, dann ein Abt vorgestanden habe. In der Urkunde von 1343 (Reimer II, 626), in der die Erhebung des Klosters Selbold zur Prämonstratenserabtei erfolgt, wird allerdings keinerlei Bezug darauf genommen, dass das Kloster schon früher unter einem Abt gestanden habe. Bodmann und Dahl haben vermutet, dass das Kloster Rode, das dort nicht weiter nachweisbar ist, bald nach Tiefenthal verlegt worden sei. Vogel (Nass. Ann. a. a. O., S. 76 und Beschreibung 577) bezweifelt die Richtigkeit dieser Vermutung und glaubt, dass sie nichts weiter als die Nähe beider Orte für sich habe. Richter (S. 36) geht sogar soweit, dass er die Gründungen beider Klöster, des seiner Meinung nach als Augustinerinnenkloster gegründeten Rode und des Benediktinerinnenklosters Tiefenthal in Gegensatz zu einander bringt und auf einen Wettbewerb beider Orden mit einander zurückführt. Allein Vogel hat in seiner Beschreibung (S. 578) unter Tiefenthal schon auf eine Tatsache hingewiesen, aus der hervorgeht, dass die Vermutung Bodmanns nicht grundlos ist. Denn wenn, wie Vogel schon berichtet, das Nonnenkloster Tiefenthal nach dem Eberbacher *Oculus memoriae* 1163 die Hälfte der Güter Embrichos von Steinheim erhielt, so ist es doch mehr als wahrscheinlich, dass Tiefenthal dasselbe Kloster ist, für dessen ursprüngliche Stiftung in Rode eben derselbe Geschenkgeber zwölf Jahre früher dem Kloster Selbold bereits Güter gestiftet hatte. Trifft dies zu, so ergibt sich aus dieser zweiten Schenkung, dass die Nonnen von Rode schon ganz kurz nach der Gründung des Klosters nach Tiefenthal verzogen sind. Unter diesen Umständen muss entweder das nach Tiefenthal verlegte Kloster einen Wechsel vom Prämonstratenser- zum Benediktinerorden vollzogen haben, von dem uns nichts überliefert ist, oder das Kloster Rode und

damit auch dessen Mutterkloster Selbold müssen von Haus aus Benediktinerklöster gewesen sein.⁵⁸⁾

Vielleicht ist die Erteilung pfarrkirchlicher Rechte an das Kloster Rode durch den Mainzer Erzbischof, wie sie die Urkunde von 1151 kundgibt, gerade der Grund für die alsbaldige Verlegung des Klosters nach Tiefenthal geworden. Denn ebensowenig wie später die geräumige Kirche dieses Klosters den Bewohnern Neudorfs als Gotteshaus dienen konnte, mag die Kapelle des Nonnenklosters Rode geeignet gewesen sein, den Anwohnern die Pfarrkirche zu ersetzen. Entweder kamen diese oder die Inhaberinnen des Klosters selbst dabei zu kurz. Wie sich daher die Augustinerinnen aus Winkel nach Gottesthal an einen stilleren ruhigeren Ort zurückzogen, so mag dieser Gesichtspunkt auch für die Nonnen von Rode bestimmend gewesen sein, falls sie ihr Kloster nach Tiefenthal verlegt haben. Ob nun das Kloster Rode von Anfang an ein Benediktinerinnenkloster gewesen oder ob es dies erst nach seiner Verlegung nach Tiefenthal geworden ist, ob also im ersteren Falle auch das Mutterkloster Selbold um die Mitte des 12. Jahrhunderts etwa ein Benediktiner-Doppelkloster gewesen ist, diese Fragen zu entscheiden, reicht das vorliegende Urkundenmaterial nicht aus.

Das Tiefenthaler Nonnenkloster stand ursprünglich wie das Kloster Rode (Sr 228) unter einem Propst. Ein solcher wird 1171 (Sr 256) und 1227 (Rossel I, 257) erwähnt. Demgemäss heisst es in letzterer Urkunde *prepositus et sanctimoniales in Difendal*, während die oben (S. 152) bereits unter Hattenheim behandelte Schott'sche Fälschung von 1173 (Sr 259) das Kloster einfach mit den Worten *moniales cenobii in Difindale* bezeichnet. Die im Mittelalter untergeschobene Urkunde des Mainzer Peterstiftes von 1183 (Sr 276) hat einen solchen Formfehler nicht begangen. Im übrigen scheut freilich diese um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandene Urkunde, indem sie das Nonnenkloster zur Besitzerin der Kirche und des Zehnten zu Eltville sowie der zu letzterer Kirche gehörigen Filialdörfer Hattenheim, Walluf, Steinheim, Kiedrich und Erbach macht, nicht davor zurück, die Dinge möglichst auf den Kopf zu stellen.

Auf Grund der Urkunde von 1242 (Sr 503) erfolgte, wie auch Vogel (S. 579) und Richter (S. 37) annehmen, der Übergang des früheren Benediktinerinnenklosters Tiefenthal zum Zisterzienserorden. Zugleich mit dieser Ordensänderung vollzog sich ein Neubau des Klosters. Zufolge der Urkunde von 1237 (Sr 466) baut eine Adlige, Schwester Jutta von Dorndorf, *in loco, qui nunc dicitur vallis sancte Elyzabeth*, ein neues Nonnenkloster. Dass dies Tal, dessen neuer, nicht volkstümlicher Name bezeichnenderweise in der Urkunde nicht deutsch, sondern lateinisch angegeben ist⁵⁹⁾, das frühere und, da die neue Bezeichnung im Volk keinen Boden gewann, auch spätere Tiefenthal ist, beweisen die Urkunden Sr 499 und 503.

⁵⁸⁾ Damit würde sich auch die Ansicht Richters, der (S. 36) es für ganz unbekannt erklärt, wie und wann das Kloster Tiefenthal seinen Anfang genommen habe, erledigen.

⁵⁹⁾ Vgl. das darüber oben (S. 3 und 112) Ausgeführte.

Im Jahre 1240 (Sr 489) verpachten *J. dei miseratione abbatissa, C. provisor* und der Konvent des Klosters Tiefenthal einem gewissen Hartmut das Amt eines Hofverwalters. Dieser bei Koch (Geschichte, Natur und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstift Mainz, S. 35) abgedruckte Urkundenauszug ist offenbar eine Fälschung. Der wirkliche Verfasser dieser 1791 als juristische Dissertation der Mainzer Universität erschienenen Abhandlung ist, wie Wyss (vgl. zu Sr 489) festgestellt hat, Bodmann, der hier wie anderswo längst vor der Abfassung seiner Rheingauischen Altertümer, auf die Roth (Deutsche Geschichtsblätter 10, 138) seine Fälschertätigkeit beschränkt glaubt, sich als derselbe gewissenlose Betrüger zeigt, wie in seinem Haupt- und Schlusswerk. Die Unechtheit des obigen Auszuges ergibt sich daraus, dass J(utta) erst mit der Aufnahme ihres Klosters in den Zisterzienserorden zur Würde einer Äbtissin emporstieg.

In der Urkunde von 1242 (Sr 503) befreit der Erzbischof das neue Zisterzienserinnenkloster von allen Steuern, die dem Benediktinerinnenkloster von ihm und seinen Vorgängern auferlegt gewesen seien. Ob etwaige, infolge dieser früheren Lasten eingetretene, schwierige finanzielle Verhältnisse zur Auflösung des alten Benediktinerinnenklosters geführt haben, wie man gemeint hat, ist doch fraglich. Einmal war das Kloster von Haus aus mit Schenkungen reich bedacht und ausserdem wird es ihm, das in seine Mauern anfangs nur adlige Nonnen (vgl. Rossel I, 257) aufnahm, nicht an weiteren Zuwendungen gefehlt haben. Wahrscheinlicher ist es deshalb, dass die Nonnen das Ordenskleid wechselten, um durch ihren Übertritt zum Zisterzienserorden und den damit im Zusammenhang stehenden Eintritt in den engeren Bereich der päpstlichen Machtsphäre sich von lästigen Steuern und Abgaben des Landesherrn zu befreien. In diesem Sinne liess sich auch das neue Zisterzienserinnenkloster vom Papste Innocenz IV. 1245 (Sr 515) alle seine Besitzungen nicht nur bestätigen, sondern auch die ihm schon vom Erzbischof Siegfried zugestandenen Befreiungen von Steuern und sonstigen Abgaben noch besonders garantieren, gleichwie die Abtei Eberbach dies 1208 durch Papst Innocenz III. (Rossel I, 122) hatte tun lassen. Wie wichtig diese Privilegien für das Kloster waren, zeigt die Urkunde von 1327 (Sr 1864), in der nach eingehender, auf Befehl des Erzbischofs unternommener Untersuchung ihre Rechtsbeständigkeit und damit die Steuerfreiheit des Klosters bestätigt wird.

Fast alles, was wir über den Ort Rode selbst erfahren, beruht auf Bodmann. Soweit er sich dabei auf die Bleidenstädter Traditionen beruft, bedürfen seine Angaben keiner weiteren Charakterisierung. Die Bemerkung, dass der Hof zu Rode ursprünglich ein erzbischöflich mainzisches Tafelgut gewesen sei, das der Erzbischof seinem Dienstmanne Embricho von Steinheim 1151 zu Lehen gegeben habe (S. 690 c), ist nur ein Schluss aus der oben angeführten Urkunde (Sr 228) und deshalb, was die Zeitangabe betrifft, ganz wertlos. Man wird im Gegenteile annehmen dürfen, dass der Hof längst im Besitze des Embricho gewesen war, als er ihn 1151 dem Kloster Selbold schenkte.⁶⁰⁾

⁶⁰⁾ Dass Roth (I, 239) den in einem Bodmann'schen Urkundenauszug (S. 310) zum Jahre 1284 vorkommenden Wiesbadener Distriktsnamen „vff der Roden“ auf das Dorf Rode

Über das Bruderhaus zum Rödchen fliessen die Quellen etwas reichlicher, als über den Ort Rode selbst. Die von Bodmann (S. 224) überlieferte Urkunde (Sr 534), der zufolge der König Wilhelm 1248 dem Prior und den Brüdern des Ordens zum heiligen Grabe in Rode gestattet, die vom Reich früher verpfändete Rheininsel ‚Werder‘ bei Ingelheim einzulösen und als Eigentum zu behalten, ist allerdings eine Fälschung. Denn wie aus den Urkunden von 1296 und 1297 (Sr 1209 und 1220) ersichtlich ist, stand an der Spitze des Hofes in Rode im 13. Jahrhundert nicht ein Prior, sondern ein einfacher Magister. Ums Jahr 1453 heisst der Vorsteher Pfleger und darauf Propst (Roth I, 14). Ausserdem verrät sich Bodmann durch die Angabe, dass der Name der Insel ‚Werder‘ gewesen sei. Werder ist zunächst ein niederdeutsches Wort; die Form Werder kommt, soweit ich dies übersehen kann, anderweitig überhaupt nicht vor, ausser bei Zedler, Universal-Lexikon 55, 276 und 281, wo sie als Pluralform gebraucht wird. In der besagten Gegend müsste statt Werder zum mindesten Werth, wenn nicht Wörth, erwartet werden (vgl. Förstemann II, 1246 und Kehrein, Nassauisches Namenbuch S. 604 und 626). Der Fälscher gibt vor, die Urkunde aus einem Johannisberger Kartular abzudrucken, da 1478 diese Aue an das Kloster Johannisberg verkauft sei. Dieses Kartular ist sonst auch nicht bekannt, und ausserdem ist unter den Rheininseln dieser Gegend (vgl. die Karte von 1576, Nass. Annalen 17, Taf. I) keine einzige, deren Name an den von Bodmann angegebenen anklänge und Johannisberg zugewiesen werden könnte. Das angebliche Jahr des Ankaufs der Insel durch Johannisberg beweist, dass es sich nicht um die Johannisberger, jetzige Fuldaer Aue handeln kann, die längst vorher im Besitze des Klosters war.

Auch nach dem Eingehen des Dorfes Rode blieb die Kapelle zum Rödchen (Roth I, 14 ff) bestehen. Dieser Name kommt, wenn man von Bodmann'schen Zeugnissen absieht, erst vor, als der Ort bereits verschwunden war. So leuchtet seine Entstehung auch ohne weiteres ein. Nach Bodmann (S. 123) aber soll Rode selbst späterhin Rödchen geheissen haben. Er beruft sich dafür auf zwei Notariatsinstrumente aus den Jahren 1350 und 1424: im ersteren heisse es, „in dem Dorfe zu Rode, das man nennet zum Rodechen“ und in dem letzteren trete als Zeuge auf „Herr Melchior, Pfarher und Herr zum Rodechen.“ Nun ist zwar für das 13. Jahrhundert, ebenso wie für Tiefenthal, auch für Rode ein Pfarrer (*plebanus*) urkundlich (Sr 1081) bezeugt, aber nach dem Ausgehen des Dorfes Rode wurde die Kirche zum Rödchen, wie aus einer Urkunde von 1469 (Regest bei Roth I, 14) ersichtlich ist, nur von einem Kaplan bedient. Auch schon 1345 ist in einer bei Joannis (II, 914) abgedruckten Urkunde (Sr 2400) nur von einem *sacerdos de Rodechin* die Rede. Wir dürfen daher die beiden Notariatsinstrumente zusammen mit einem dritten aus dem Jahre 1357, das Bodmann als Zeugnis dafür anführt, dass das Ortsgericht zu Rode nur aus dem Schultheissen und zwei Schöffen bestanden habe, wohl getrost als blosse Erfindung ansehen.

im Rheingau bezieht, mag hier beiläufig erwähnt werden. Die Urkunde findet sich abgedruckt bei Otto in: Name und Lage von Wiesbadener Örtlichkeiten, Nass. Annalen 31, 199.

3. Rauenthal.

Das Dorf Rauenthal wird urkundlich zuerst 1274 erwähnt (Nass. Heimatblätter 16, S. 30). Nach Vogel (S. 578) soll es zuerst im Tal gelegen haben und erst nach 1558, wo der Ort samt seiner Kirche abbrannte, auf die Höhe des Berges verlegt worden sein. Bei Riehl (Naturgeschichte des deutschen Volkes IV, 200) ist diese Annahme schon zur Tatsache geworden, die ihm das seltsame Widerspiel erklärt, dass das Dorf, das einen der mildesten Berge kröne, heute Rauenthal heisse. Auch Richter (S. 56) hat sich der Vogel'schen Ansicht anschliessen zu müssen geglaubt. Es ist aber doch von vornherein klar, dass sich von einem Dorf, das bereits Jahrhunderte lang im Tal bestanden hätte, ehe es seine Lage wechselte, dort auch Spuren hätten finden müssen.

Was nun den Namen Rauenthal (Ruwendal) betrifft, so ersehen wir aus einer handschriftlichen Notiz des 15. Jahrhunderts, auf die Schaus (Nass. Heimatblätter 16, S. 30) aufmerksam gemacht hat, dass er zur Bezeichnung gespensterlicher Örtlichkeiten diene. In den Handschriften-Verzeichnissen der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Bd. 13, Verzeichnis der lateinischen Handschriften von Valentin Rose, Bd. 2, Abt. 2, Berlin 1903, S. 996 heisst es in einer Sammelhandschrift eines Geistlichen zu Münster aus der Zeit von 1446 bis 1463: *Sicut autem hic iuxta nos in vicinia sunt aliqua loca talia scilicet vallis pilosa seu vallis pilosorum vulgariter dicta Ruwendael et alius appellatur horleberch atque etiam ille quem vocamus infernum scilicet helle*. Schaus schliesst daraus, dass „die sonnige Höhe, über der seit vielen hundert Jahren die Geister des Weines schweben, einst für die mittelalterliche Auffassung ein Ort gewesen, an dem Spukgeister ihr Wesen trieben“. Das trifft doch wohl nicht zu. Der Platz, auf dem sich heute Rauenthal erhebt, wird im Volksglauben nie der Tummelplatz für Gespenster gewesen sein. Das beweist schon der Name, der sonder Zweifel ursprünglich nur ein Tal und nicht einen Ort oben auf dem Berge bezeichnet haben kann.

Meiner Meinung nach liegt nun aber durchaus kein Grund vor, dieses Namens wegen die Frühexistenz des Dorfes in das Tal zu verlegen. Einen Ort, an dem es spukt, wird man sich nicht zur Niederlassung aussuchen. Meines Erachtens kann der Name Ruwendal, wenn er die Beziehung zu Gespenstern in sich schliesst, ursprünglich nur eine der beiden schmalen, finsternen Schluchten bezeichnet haben, die den Rauenthaler Berg rechts und links von seinen Nachbarbergen trennen. Hier mochte zu einer Zeit, wo diese Gegend noch nicht angebaut war, dem einsamen Wanderer das Gruseln kommen, so dass einem dieser Engpässe eine solche Bezeichnung beigelegt wurde. Dieser Name übertrug sich dann ohne weiteres auf den daran anstossenden, damals noch unangebauten Berg, der gewiss längst der Ruwendaler Berg hiess, ehe der Ort auf seiner Höhe begründet wurde. Als dieser im Laufe des 13. Jahrhunderts zugleich mit dem Anbau des Berges erstand, ging die Bezeichnung des Berges, wie bei Johannisberg, auf ihn als Ortsname über, ohne dass man sich der Bedeutung des Namens wohl noch bewusst war. Der unheimliche Ort, von dem die Be-

zeichnung Ruwendal ausgegangen war, verlor diese dadurch in der Folge. Die dabei zunächst in Frage kommende enge Schlucht, wo die Waldaffa das Gebirge durchbricht, das heutige Neudorf, heisst später allerdings Martinsthal. Der Umstand aber, dass dieser Name erst bei der Verlegung des Dorfes Rode dorthin auftaucht und alsbald wieder verschwindet, spricht nicht dafür, dass er ein alteingesessener gewesen ist. Wie die Verlegung des Dorfes Rode nach Martinsthal im 14. Jahrhundert auf erzbischöfliche Anordnung erfolgte, so scheint auch der Name Martinsthal damals erst der Gegend von der Obrigkeit verliehen worden zu sein. Sicher lässt sich dies heute nicht mehr entscheiden. Dass aber der Ortsname Rauenthal, so notwendig er auch von Haus aus ein Tal bezeichnet haben muss, uns nicht zwingt, die Anfänge dieses Ortes im Tal zu suchen, das scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen.

4. Glimenthal, Martinsthal, Neudorf.

Bei Vogel (S. 577) ist von einem besonderen, jetzt ausgegangenen Dorf Glimenthal die Rede. Es soll bei der jetzt ebenfalls längst verschwundenen gleichnamigen Burg über dem Dorf Rode gelegen haben. Als Filialdorf Eltville wird es nirgends erwähnt. Richter (S. 47) neigt deshalb dazu, es zu streichen. „Einige Häuser für Knechte und Hörige, die den Boden bestellten“, meint er, „werden dem neuen Burgsitz angeschlossen gewesen sein, eine Mühle im Tale fehlte nicht, aber zu einer dörflichen Gemeinschaft ist es nicht gekommen.“ Damit kommt man aber nicht über die Eberbacher Urkunde von 1329 (Rossel II, 870, Sr 1902) hinweg, in der das Kloster Bleidenstadt die dem Kloster Eberbach von Heinricus de Nassowe zum Geschenk gemachten Güter erwirbt, die in *vineis agris pratis censibus atque silvis in terminis Glymendal* bestehen. In *terminis Glymendal* kann nicht heissen: innerhalb des Glimenthals, sondern nur: innerhalb der durch Grenzsteine markierten Gemarkung Glimenthal. Hiernach kann nicht an der Existenz eines Dorfes Glimenthal gezweifelt werden. Bodmann (S. 124) sieht in Glimenthal nur einen anderen Namen für Rode, wie Martinsthal für Neudorf vorkomme. Dadurch, dass sich das Dorf Rode nach dem Glimenthal zu — die senkrecht auf den Bach stossende Senkung auf der rechten Seite der Walluf heisst heute noch Gleimen- oder Kleimenthal — ausdehnte, sei hin und wieder der Name dieses Tales auf den Ort Rode übertragen worden. In einer im Staatsarchiv zu Wiesbaden erhaltenen Urkunde vom 24. Februar 1373 (Sr 3417) verkaufen Johann Heppe, Domherr zu Mainz, und sein Bruder Knappe Wilhelm Heppe von Rheinberg dem Mainzer Bürger Johann von Cronberg und dessen Frau für 120 Gulden eine Gülte von neun Maltern Korn aus der Glymenmühle und einen an dem Wege nach ‚alden Rode‘ gelegenen Weingarten. Ebenso wie hier die Neudorfer Mühle Glymenmühle genannt wird, wird der Name *Glymendal* auch von Rode oder Neudorf zu verstehen sein, nur dass dabei in erster Linie nicht an eines dieser Dörfer selbst, sondern an ihre Gemarkung zu denken ist, die ganz links des Baches liegt. In jener Eberbacher Urkunde von 1329 bedeutet also *Glymendal* ohne alle Frage das Dorf Rode, das erst im späteren Verlauf des 14. Jahrhunderts auf die rechte Seite der Walluf zurückgezogen wurde.

Bei Richter (a. a. O.) lesen wir, dass in einem Seitental der Walluf ein neuer Rittersitz ‚Glimmental‘ neben Scharfenstein erstanden sei, dessen Name bald auch den ursprünglichen Geschlechtsnamen ‚Glimme‘ verdrängt habe. Damit wird doch wohl das tatsächliche Verhältnis auf den Kopf gestellt. Die hier errichtete Burg erhielt vielmehr den Namen ‚Glime‘⁶¹⁾, ebenso wie eine der das Gebück später auf der Strecke Nieder- bis Oberwalluf verstärkenden Trutzwehren ‚Leuchte‘ hiess. Davon erhielten die Erbauer der Burg ihren ursprünglichen Namen, der sich auch auf das anstossende Tal ausdehnte und von da aus, wie wir eben gesehen haben, auch auf den daneben liegenden Ort oder doch seine Gemarkung übergang, in dem manche Mitglieder des sich ausbreitenden Adelsgeschlechtes ihren ständigen Wohnsitz gehabt und sich deshalb *Glimental* genannt haben werden.

In der oben bereits angeführten Urkunde vom 18. April 1363 (Sr 3075) wird der Ort Neudorf noch nicht erwähnt, ein Beweis, dass er damals noch nicht existierte. Allerdings muss, wie eine wenige Tage früher datierte Urkunde vom 6. April 1363 (Sr 3073) bezeugt, schon an seiner Stelle ein Ort in der Entwicklung begriffen gewesen sein. Denn in dieser Urkunde wird allen, die nach Martinsthal bei Eltville ziehen und sich nach Beratung mit dem Schultheissen von Eltville dort anbauen, auf 10 Jahre Steuerfreiheit gewährt. Keineswegs folgt aus dieser Urkunde, dass Martinsthal damals schon längere Zeit bestanden hat, wie Bodmann dies annimmt. Wäre dies der Fall, dann würde dieser Ort, ebenso wie später Neudorf, als Filialdorf Eltvilles in der Urkunde vom 18. April 1363 auch aufgeführt sein müssen. Da er hier nicht erwähnt wird, so ergibt sich, dass wir es in Martinsthal mit einem damals neu anzulegenden Ort zu tun haben. Dies geht auch mit Notwendigkeit daraus hervor, dass die Neudorfer Gemarkung, wie wir schon sahen, völlig auf der linken Seite des Baches liegt, also die Gemarkung des eingegangenen Dorfes Rode ist. Durch die Abwanderung von Rode dahin entstand in der Folge hier das Dorf Neudorf, ein Name, dessen Entstehung auf Schwierigkeiten stiesse, wenn hier vorher schon ein älteres Dorf Martinsthal bestanden hätte. Die Urkunde vom 18. April 1363 ist somit von grosser Wichtigkeit, da wir in ihr einen sicheren, zeitlichen Anhaltspunkt für die Entstehung des Dorfes Neudorf und damit für den Ausbau des Rheingauer Gebücker haben.

Die Verlegung von Rode nach Martinsthal bzw. Neudorf muss sich rasch vollzogen haben. Schon im Jahre 1364 gestattet die Gemeinde Martinsthal dem Kloster Tiefenthal die freie Durchfahrt durch das Dorf (Sr 3126). Diese war für das Kloster eine notwendige Lebensbedingung, so dass es sich dies Recht vor dem Gericht zu Eltville in aller Form verbriefen liess. Wir können daraus ohne weiteres schliessen, dass das Dorf tatsächlich erst damals gegründet worden ist.

In der oben angeführten Urkunde vom 24. Februar 1373 (Sr 3417) ist schon von einem Weingarten zu „alden Rode“ die Rede. Daraus folgt, dass Rode bereits eingegangen oder vielmehr in dem neuen Dorf Martinsthal oder Neudorf aufgegangen war. Die Namen Martinsthal und Neudorf gehen eine

⁶¹⁾ Vom ahd. *glimo* oder *gleimo* (Kührein S. 201).

Zeitlang nebeneinander her. In einer Urkunde vom 13. Juni 1406 heisst das Dorf *Nuwentorff*, in einer Urkunde vom 8. Februar 1455 aber wieder *Martins-thal*. In der Folge verschwindet letzterer Name gänzlich, nachdem er vorher auch schon selten zur Anwendung gekommen zu sein scheint, wie die Urkunden dartun.

3. Das Kloster Eberbach.

Dass unter den Eberbacher Urkunden sich mehr als eine Fälschung befindet, hat schon Sauer bemerkt. Die Fälschungen haben aber einen weit grösseren Umfang, als er vermutet. Rossel hat hiervon noch nichts geäbnt, er steht noch ganz auf dem naiven Standpunkt des Pater Bär⁶²⁾, dessen auf den Urkunden beruhende, an sich sehr gründlich gearbeitete Geschichte Eberbachs ohne Zweifel ein verdienstliches Werk ist, jedoch in eben dem Grade an geschichtlichem Wert einbüssen muss, als wichtige Eberbacher und andere Rheingauer Urkunden, deren Erörterung und Erklärung darin einen breiten Raum einnehmen, sich der nachprüfenden Kritik gegenüber als Fälschungen erweisen. Was zunächst die Gründungsurkunde Eberbachs als Zisterzienserkloster (Sr 185, Rossel I, 12) betrifft, die in einem Transsumpt vom 30. April 1329 vorliegt, so hat Sauer schon erwiesen, dass wir es in ihr mit einer plumpen Fälschung zu tun haben. Dass sie nicht schon, wie Sauer glaubt, aus dem 13. Jahrhundert stammt, werden wir am Ende dieses Abschnittes sehen, wo wir im Zusammenhange mit einer anderen gleichzeitigen Fälschung noch näher auf sie einzugehen haben.

Bei der Untersuchung der Winkel-Gottesthaler Urkunden (S. 61) habe ich darauf hingewiesen, dass die Eberbacher Urkunde von 1151 (Rossel I, 27; Sr 230) nicht echt sein könne. In dieser Urkunde handelt es sich um einen Streit zwischen den Klöstern Eberbach und Winkel. Der Abt Folbert von Winkel erhebt gegen den Abt Ruthard von Eberbach Ansprüche auf: 1. den Grund und Boden, auf dem das Eberbacher Kloster und die Wohnungen der Mönche sich befinden, 2. eine halbe Hufe des Dorfes Erbach, die an das Kloster Eberbach stosse, 3. zwei Hufen auf einer Rheininsel, die bei dem Eberbacher Hofe zu Eltville liege, 4. die Quelle und den Ablauf eines Wassers, des sogenannten Rezelinisbrunnens. Der Erzbischof Heinrich schlichtet den Streit dadurch, dass er den Eberbacher Abt bestimmt, seinem Winkeler Kollegen, obgleich das Kloster Eberbach schon seit vielen Jahren sich in ruhigem und unbestrittenem Besitz der beanspruchten Güter befinde, sieben Morgen Weinberge zu überlassen, um damit den Streit ein für allemal aus der Welt zu schaffen und ein brüderlich einträchtiges Verhältnis wieder herzustellen. Zugleich steht die Äbtissin des Klosters Altmünster zu Mainz von dem von ihr bisher behaupteten Anrecht auf den Ablauf des Rezelinisbrunnens zu Gunsten der Eberbacher Mönche ab.

⁶²⁾ Wenn Sauer bisweilen durchblicken lässt, als ob Bär nur zu Gunsten der Eberbacher Tradition mit seiner Kritik zurückhalte, so befindet er sich im Irrtum. Andernfalls hätte Bär vor allem die für sein Kloster gewiss nicht vorteilhaften Fälschungen des Mainzer Peterstifts, deren Ungereimtheiten ihm doch nicht ganz entgangen sind, als solche erkannt.

Was die ersten beiden Forderungen des Winkeler Abtes betrifft, so können sich diese nur gründen auf das, was in der Eberbacher Urkunde von 1131 (Sr 184) berichtet wird. In dieser schenkt Erzbischof Adelbert I. von Mainz das Kloster Eberbach nach Entfernung der dort von ihm selbst angesiedelten Regularkanoniker an das Kloster Johannisberg. Demnach müssen also die Insassen des Egidienklosters zu Winkel jene Regularkanoniker und die vormaligen Besitzer des Klosters Eberbach gewesen sein, wie ich dies bereits oben (S. 52) des näheren ausgeführt habe.

Aus der dritten Forderung des Winkeler Abtes ergibt sich aber, dass die vorliegende Urkunde eine Fälschung sein muss. Gemeint kann mit der Insel bei Eltville nur dieselbe Insel sein, deren Besitz nach der Urkunde des gleichen Jahres (Sr 229) dem Augustinerkloster zu Winkel mit Ausnahme von zwei dem Kloster Eberbach gehörigen Hufen bestätigt wird. Schon der in beiden Urkunden wiederkehrende gleiche Wortlaut lässt keinen Zweifel übrig, dass es sich in beiden Urkunden um dieselbe Insel handeln muss. In der Winkeler Urkunde heisst es: *insulam curti sue in Altevile adiacentem totam illis contradidit (sc. dominus Marcholfus) exceptis duobus mansis, qui Eberbacensi cenobio pertinebant* und in der vorliegenden Urkunde: *duos mansos in quadam insula Reni que curti nostre in Altevile adiacet ad usum fratrum suorum contraditos aiebat (sc. Folbertus abbas de Winkelo)*. Gemeint ist die dem erzbischöflichen Hofe zu Eltville gegenüberliegende Insel, die ursprünglich den Klöstern Winkel und Eberbach, später diesem und Gottesthal gehörte und in zwei Teile zerfiel, deren grösserer die Gottesthaler und deren kleinerer die Draiser Au hiess, da letzterer Teil der Insel dem auf dem rechtsseitigen Rheinufer gelegenen Draiser Hof gerade gegenüber lag. Man muss aus diesem gleichen Wortlaut schliessen, dass nicht nur von ein und derselben Insel die Rede ist, sondern dass auch die eine Urkunde der anderen zur Vorlage gedient hat. Der stärkste Beweis dafür ist der in beiden Urkunden wiederkehrende Gebrauch der volkstümlichen Namensform Altevile, die sich, wie wir oben (S. 109) gesehen haben, sonst in Urkunden dieser Zeit nirgends findet, sondern stets durch die latinisierte Form Alta villa ersetzt ist. Da nun trotz dieser offensichtlichen Abhängigkeit der einen Urkunde von der anderen sich beide Urkunden, was den sachlichen Inhalt betrifft, vollständig widersprechen, insofern als zufolge jener Schenkungsurkunde das Winkeler Kloster im Besitze der Insel ist bis auf zwei den Eberbachern zugehörige Hufen, während nach der vorliegenden Urkunde die Eberbacher als Besitzer der Insel erscheinen und der Winkeler Abt nur zwei Hufen dieser Insel beansprucht, so können nicht beide Urkunden echt sein. Der Tatbestand, wie er auch durch sonstige Urkunden, insbesondere die von 1213 (Sr 335) bezeugt wird, entspricht einzig der Winkeler Schenkungsurkunde. Die vorliegende Eberbacher Urkunde muss also eine Fälschung sein.

Prüfen wir die Zeugenliste, so stimmt sie mit der Winkeler Schenkungsurkunde des gleichen Jahres überein mit dem einzigen Unterschied, dass in der Fälschung einige Namen fortgelassen sind, wie Anselmus abbas de Biscovesberch, Gerardus de Hagenhusen und andere. Diese Kürzung der Liste hängt wohl damit zusammen, dass zur Zeit, der diese Fälschung angehört, der Name

Biscovesberch schon aus den Urkunden verschwunden war und der Bezeichnung *mons S. Joannis* Platz gemacht hatte (vgl. S. 37). Dasselbe wird bei den Dynasten von Hagenhusen der Fall sein, die sich später (Sr 287) nach der Burg Eppstein nannten.

Was aber war der Zweck der vorliegenden Fälschung? Ohne Zweifel ist er in dem ganz nebensächlich in der Urkunde behandelten Rechtsstreit Eberbachs mit dem Mainzer Altmünsterkloster um das Wasser Rezelinisbrunnen zu sehen. Von letzterem müssen den Eberbachern unbequeme Ansprüche auf dies Wasser gemacht worden sein, die mittels der vorliegenden Urkunde zurückgewiesen werden sollten.

Dass dem so ist, dass es nicht auf die vier ersten, dem Anschein nach ungleich wichtigeren Streitpunkte zwischen den Klöstern Winkel und Eberbach, sondern auf die am Schluss nur nebenbei gemachte Bemerkung über das Verhalten der Äbtissin von Altmünster rücksichtlich des Rezelinisbrunnens ankommt, bestätigt schon die Überschrift, die dieser Urkunde in dem Eberbacher Kopiar, dem *Oculus memoriae* (I fol. L) gegeben ist: *privilegium super hunerberch et super riuum qui dicitur Rezelinisbrunno*. Hünereberg und Rezelinisbrunnen gehören aber zusammen, wie aus folgender Urkunde, die sich unter den im *Oculus memoriae* II, fol. LXVIII (Bl. 61) über den Hof Sande oder Dreis zusammengestellten befindet, genugsam hervorgeht:

(Rubr.) De abbattiffa ueterif monasterij in Moguntia quod resignauit
omni iuri quod habebat in quibusdam bonis in hunreberg acceptif
tribus marcf.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Sophia per diuinam misericordiam abbattiffa ueterif monasterij in Maguncia pagine presentis attestacione constare uolumus tam futuris quam presentibus vniuersis Christi fidelibus, quod, cum nos et ecclesia nostra, uidelicet uetus monasterium, inter uineta uenerabilium fratrum Eberbacensis cenobij iuxta curtim suam hunreberg in medio montis illius decliuio in loco, qui uulgariter helde nuncupatur, tria iugera uinearum titulo proprietatis possidemus, quidam homines eadem iugera de manu nostra hereditario iure possederunt et annum inde nobis et ecclesie nostre censum soluerunt. Contigit autem uirum unum ad quem ipsa iugera hereditarie defluerant quoddam predium suum prefatis fratribus uendere, quibus et predicta nostra iugera nobis inficiis et inconsultis uendit asserens illa suo attinere predio. Verum ubi talis uendicio et iactura, quam in hac parte sustinuimus, nobis inuoluit, fratres super hoc conuenimus, qui statim utpote filij pacis quietem querentes et non solum sue fedi et nostre saluti prouidere uolentes nobis et ecclesie nostre in restaurum tres marcas argenti soluerunt et de bona uoluntate nostra et ex nostra concessione et ecclesie nostre memorata iugera sibi et ecclesie sue libera proprietate in perpetuum obtinuerunt. Ut autem inter Eberbacenses fratres et nostram ecclesiam fratrum hoc rati habitione perhemniter gaudeat et in conuulsum permaneat, paginam istam super hoc conscribi et testibus annotatis sigilli nostri impressione communiri fecimus. Nota sunt hec anno dominice incarnationis M^o. C^o. XC^o. j^o. indictione VIIj. a X^o kal. septembr.

Ehe dieser, durch vorliegende Urkunde vom 23. August 1191 besiegelte Vergleich zwischen dem Altmünsterkloster und Eberbach zu Stande kam, durch den letzteres käuflich in den fortan unbestrittenen Besitz dreier Morgen Wein-

land auf dem zum Hof Sande oder Dreis gehörigen Hünnerberg gelangte, müssen Streitigkeiten zwischen beiden Klöstern wegen des auf dem Hünnerberg entspringenden Wässerchens, des Rezelinisbrunnens, bestanden haben, die Eberbach zunächst durch die untergeschobene, angeblich aus dem Jahre 1151 stammende Urkunde zu seinen Gunsten beizulegen versuchte. Dieser Versuch scheint aber nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, wenigstens entschlossen sich, wie die mitgeteilte Urkunde lehrt, die Eberbacher für die bereits von ihnen aus dritter Hand gekauften Grundstücke, auf die das Altmünsterkloster seine Ansprüche bezüglich jenes Wasserlaufs begründete, auch diesem eine Entschädigungssumme zu zahlen.

Die Fälschung wird um das Jahr 1191, in dem der Streit zwischen beiden Klöstern endgiltig beigelegt wurde, entstanden sein. Damit stimmt, was wir betreffs der Zeugenliste feststellten. Bei der nur vier Jahrzehnte betragenden späteren Entstehungszeit lassen sich aus dem Äusseren der Urkunde schwer irgend welche Indizien der Fälschung feststellen. Immerhin entsprechen die durchweg mit einem kleinen Ansatz nach rechts ausgehenden f und f eher dem Ende als der Mitte des 12. Jahrhunderts. In der auf Taf. 11 wiedergegebenen echten Urkunde von 1160 überwiegen jedenfalls noch die nach links ausgehenden f und f. Im übrigen ist die Schrift der der Mitte des 12. Jahrhunderts getreu und sorgfältig nachgeahmt. Die Urkunde, die das Siegel des Erzbischofs Heinrich trägt, ist auf Taf. 10 abgebildet. Das Pergament misst 66 : 48,5 cm.

Wenn man fragen wollte, wie in dieser Fälschung die tatsächlichen Besitzverhältnisse der Klöster Eberbach und Winkel an der beiden zugehörigen Rheininsel so verschoben werden konnten, so muss man bedenken, dass dem Altmünsterkloster, das zu täuschen die eigentliche Aufgabe dieser Fälschung ist, jene Verhältnisse sicher unbekannt und an sich gleichgültig waren. Für dies Kloster war es eben nur von Interesse zu erfahren, dass seine Äbtissin im Jahre 1151 allen Ansprüchen auf die strittige Quelle entsagt hatte. Es ist ein Beweis der besonderen Geschicklichkeit des Fälschers, dass dieser Kernpunkt der Urkunde ganz als Nebensache behandelt wird. Übrigens ist es möglich, dass der Fälscher mit jener Verdrehung der Rechte der Klöster Eberbach und Winkel an jener Rheininsel auch einen Nebenzweck verfolgt hat. Wir sahen schon (S. 55) unter Gottesthal, dass letztere Insel zu jahrhundertlangem Streit zwischen beiden Klöstern Anlass gegeben hat. Dass der Anfang dieses Streites bereits in das 12. Jahrhundert hinaufreicht, erfahren wir aus der Urkunde von 1213 (Sr 335), in der ein solcher Streit schiedsrichterlich entschieden wird. Hier heisst es *factum est autem, quod antiqua lis fuit innovata per quarundam salicum succisiones, que sub quodam rancore nunc ab istis, nunc ab illis succise sunt*. Wie in dieser Urkunde der Gottesthaler Propst Arnold behauptet, urkundlich beweisen zu können, dass seinem Kloster die ganze Insel gehöre, so werden gleiche Ansprüche schon früher seitens der Gottesthaler Nonnen geltend gemacht worden sein. Sie konnten andererseits auch auf der Eberbacher Seite wiederum Ansprüche auslösen, die mit den wirklichen Rechtsverhältnissen nicht im Einklang standen.

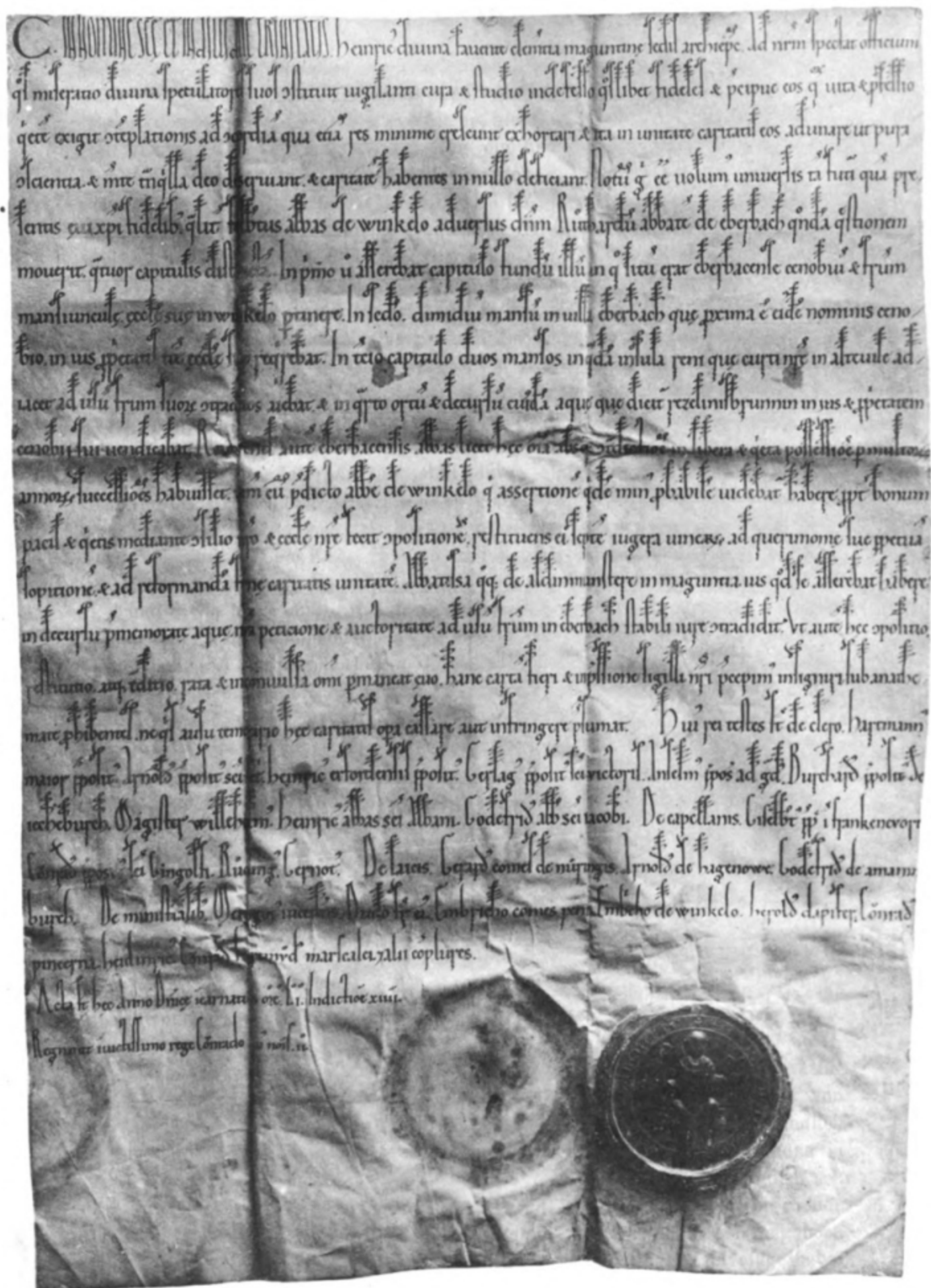
* * *

Sauer (S. 194) hat unter Nr. 264 sieben Urkunden zusammengestellt, die im Verein mit Nr. 264, einer Urkunde Erzbischof Konrads I. von 1174, auf ein und denselben Schreiber, einen Eberbacher Mönch, zurückzuführen seien. Es sind dies ausser Nr. 264, die ich im Folgenden unter Nr. 8 (Taf. 16) aufführe:

1. die Relation von 1174, Nr. 263 (Taf. 10), hier kurz als Einführungsbericht bezeichnet,
2. die Einschiebung in die Urkunde von 1160, Nr. 243 (Taf. 11),
3. die undatierte Urkunde des Erzbischofs Konrad, Nr. 247 (Taf. 12),
4. die Urkunde von 1173, Nr. 262 (Taf. 13),
5. die Urkunde von 1178, Nr. 268 (Taf. 14),
6. die undatierte Urkunde des Abtes Arnold, Rossel I, 71 (Taf. 15),
7. die undatierte Urkunde Nr. 269, Rossel I, 67.

Hierzu ist zu bemerken, dass es sehr gewagt erscheinen muss, eine Einschiebung, bei der es sich wie bei Nr. 2 (Nr. 243, Taf. 11), um wenige Buchstaben handelt, einem bestimmten anderen Schreiber als dem der Urkunde selbst zuzuweisen. Es handelt sich um die Worte *Marie in Eberbach con* (Rossel I, 42, Z. 8; Taf. 11, Z. 5). Diese sind zwar enger und gekürzter als die umstehenden Worte geschrieben, und scheinen demnach erst nachträglich eingefügt zu sein; zweifellos ist dies aber von dem Schreiber der Urkunde selbst geschehen. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur den Haken unter dem e in *Marie* mit seinem für den Schreiber dieser Urkunde charakteristischen, mehrfach gewundenen langen Schnörkel auf Z. 5 mit dem Haken unter dem e in *mee* auf Z. 3 zu vergleichen, der hier genau so wiederkehrt. Da sich an dieser Urkunde zum erstenmal das älteste, allerdings sehr beschädigte Siegel der Abtei findet, und es nicht ausgeschlossen ist, dass sich das Kloster erst damals ein eigenes Siegel anfertigen liess, so könnte die doch immerhin auffällige, nachträgliche Einfügung der oben bezeichneten Worte damit zusammenhängen, dass der Schreiber der Urkunde in der Bezeichnung des Klosters völlige Übereinstimmung mit der Umschrift des Siegels herbeiführen wollte und zu diesem Zwecke zunächst den nötigen Raum freiliess, um ihn nach Empfang des Siegels auszufüllen. Hat die nachträgliche Einschiebung diesen Grund — und sie muss ja einen besonderen Grund haben, da keinerlei Rasur am Pergament bemerkbar ist und ein Versehen des Schreibers also auch nicht vorliegt — so ist sie ein beachtenswertes Zeugnis dafür, dass die Klöster auch im 12. Jahrhundert vor dem Erlass des Papstes Alexander III. vom Jahre 1166 (Ewald, Siegelkunde S. 42) sich erst sehr allmählich in den Besitz eigener Siegelstempel zu setzen befiessen waren. Jedenfalls muss Nr. 2 in dem oben angeführten Zusammenhang gestrichen werden.

Die Urkunde Nr. 7 hat Sauer überhaupt nicht gesehen, da ihm das auch heute nicht zugängliche Archiv zu Vollraths damals schon verschlossen war. Seine blosse Vermutung, dass auch diese Urkunde von der Hand desselben Schreibers sei, kann daher vorläufig auf sich beruhen bleiben. Nehmen wir die sechs übrigen Urkunden zur Hand, so kann nicht geleugnet werden, dass sie einen einheitlichen Schriftcharakter an sich tragen. Es lassen sich im einzelnen zwar



Taf. 9. Eberbacher Urkunde Erzbischof Heinrichs I. von 1151

(Rossel I No. 14, Sauer 230; Größe: 66 × 48,5 cm).

Digitized by Google

Original from
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kleine Unterschiede feststellen, die aber für Nr. 1 (Taf. 10), 3 (Taf. 12), 4 (Taf. 13) und 8 (Taf. 16) auch nicht vorhanden sind. Nur zwischen diesen und den Nrn. 5 (Taf. 14) und 6 (Taf. 16) zeigen sich kleine, gleich zu erwähnende Abweichungen. Ein Zweifel, dass alle 6 Urkunden von ein und derselben Hand geschrieben sind, kann darauf aber nicht gegründet werden.

In Nr. 5 (Taf. 14) und 6 (Taf. 15) wird für *et*, wo es nicht ausgeschrieben wird, wie viermal in Nr. 5 und siebenmal in Nr. 6, stets die Kürzung *et* angewendet, und zwar achtmal in Nr. 5 und elfmal in Nr. 6. In Nr. 1 (Taf. 10), 3 (Taf. 12), 4 (Taf. 13) und 8 (Taf. 16) findet sich *et* nicht nur viel seltener ausgeschrieben — je einmal in Nr. 1 und 8, gar nicht in Nr. 3 und dreimal in Nr. 4 —, sondern auch durchgängig durch die Kürzung *7* wiedergegeben, und zwar einundzwanzigmal in Nr. 1, zehnmal in Nr. 3, sechszehnmals in Nr. 4 und achtmal in Nr. 8. Das in Nr. 5 und 6 gebrauchte kompliziertere Zeichen *et* findet sich nur je einmal in Nr. 1 und 4, in Nr. 3 und 8 überhaupt nicht.

Die vier Urkunden Nr. 1, 3, 4 und 8 zeigen auch darin eine Gemeinsamkeit, dass hier die Interpunktion statt durch einfachen Punkt, wie ihn der Schreiber in Nr. 5 und 6 ausschliesslich gebraucht, verschiedentlich durch ein zwischen zwei Punkte gesetztes Komma bezeichnet ist und zwar in Nr. 1 nach der Invokation und am Ende, in Nr. 3 und 8 nach der Invokation und in Nr. 4 am Ende. Schliesslich sondert die Schreibung der Kürzung für *rum* die Nr. 1, 3, 4 und 8 von Nr. 5 und 6, allerdings aber auch diese letzteren beiden Urkunden wieder unter sich, voneinander ab. In Nr. 5 (Taf. 14) ist sie durch das gewöhnliche Zeichen *4* dargestellt, in Nr. 6 (Taf. 15) dagegen hat sie die langgedehnte Form *e—e—e* und zwar, wo immer sie erscheint: in Nr. 5 (Taf. 14) auf Z. 15, und 16, und in Nr. 6 (Taf. 15) zweimal auf Z. 2 und einmal auf Z. 17. In Nr. 1, 3, 4 und 8 findet sich dafür stets die verschnörkelte Form *4* und zwar in Nr. 1 (Taf. 10) zehnmal, auf Z. 3, 4, 7, 8, 10, 11, 15 u. 16, in Nr. 3 (Taf. 12) viermal, auf Z. 3, 4 u. 5, in Nr. 4 (Taf. 13) sechsmal, auf Z. 3, 8, 9 und 12, und in Nr. 8 (Taf. 16) zweimal, auf Z. 4 und 11.

Sauer, der einzelne dieser Urkunden für unecht erklärt, sie in der Hauptsache aber für echt hält, glaubt, dass sie alle in den siebziger oder doch spätestens zu Beginn der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts entstanden seien. Eine genauere Untersuchung aber deckt sie sämtlich als Fälschungen aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts auf. Damit stimmt die Schrift. Die in der Urkunde von 1160 (Taf. 11) noch in der Hauptsache unten nach links auslaufenden *f* und *f* zeigen durchweg schon am Fuss die Wendung nach rechts.

*

Wenden wir uns zunächst zu Nr. 3 (Taf. 12) der auch von Sauer für unecht gehaltenen Urkunde Erzbischof Konrads. In ihr wird das Kloster von allen Beisteuern an das Erzstift befreit (Rossel I, 46, Sr 247). Unverständlich ist es mir zunächst, wie Sauer glauben machen will, dass diese Fälschung in der Regierungszeit des Erzbischofs Christian I. (1165—1183) entstanden sei, wo doch das der zweiten Amtsperiode Konrads (1183—1200) entsprechende Siegel unwiderleglich beweist, dass die Fälschung einer späteren Zeit angehört. Die Vorstellung Sauers, dass man das Siegel erst nachträglich angefügt habe,

scheint mir völlig ausgeschlossen. Bodmann (S. 782) nimmt 1183 als Ausstellungsjahr der Urkunde an. Das ist wenigstens begreiflich, da er sie für echt hielt. Echt kann aber die Urkunde nicht sein, weil im Text dem Titel des Erzbischofs der Zusatz *Sabinensis episcopus* fehlt, den er in allen unverdächtigen Urkunden seiner zweiten Amtsperiode hat. Dass dieser aber die Urkunde angehört, beweist das Siegel. Es ist das vorletzte, das Konrad überhaupt gebraucht hat und das bei Posse auf Taf. 5 unter Nr. 1 abgebildet ist.⁶³⁾

Sauers Vermutung, dass es von einer echten Urkunde abgelöst und auf die Fälschung übertragen worden sei, bestätigt sich bei genauerer Untersuchung des Siegels. Es hat die Form des aufgedruckten Wachssiegels, ist aber dem Pergament nicht aufgedrückt, sondern in der Weise lose an ihm befestigt, dass in das Pergament nicht weit voneinander zwei kleine Einschnitte gemacht sind, durch die ein 5 mm breiter Pergamentstreifen gezogen ist, dessen Enden im Rücken des Siegels befestigt sind. Auf dessen Rückseite markiert sich deutlich durch eine kleine rechteckige Vertiefung der Ausschnitt im Pergament der Urkunde, zu der das Siegel ursprünglich gehörte, und durch den seiner Zeit das erwärmte Wachs hindurchgedrückt worden ist, um in der bekannten Weise fest mit der Urkunde verbunden zu werden. Beim Loslösen des Siegels von der echten Urkunde ist das auf der Rückseite des Pergaments befindliche Wachs an der ursprünglichen Urkunde haften geblieben und ebenfalls die mit dem Wachs verbundenen, ausgeschnittenen Pergamentzipfel, was seinerseits die kleine rechteckige Vertiefung auf der Rückseite des Siegels zu Stande gebracht hat. Das Siegel selbst ist, wie man noch erkennt, bei der Lostrennung von der ursprünglichen Urkunde durchgebrochen, aber durch vorsichtiges Erwärmen an der Durchbruchsstelle leidlich gut und ohne wesentliche Schädigung der Oberfläche wieder zusammengesetzt, nicht ohne dass zugleich die beiden Enden des Pergamentstreifens, mittels dessen es an der Fälschung befestigt ist, in das Wachs eingelassen und fest mit ihm verbunden worden sind.

Die Urkunde kann nur den Zweck verfolgt haben, auf einen Nachfolger Konrads einzuwirken. Dieser Zweck ist tatsächlich in der Urkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1208 (Rossel I, 119—121, Sr 317) erreicht. Denn in dieser bestätigt der Erzbischof die Steuerfreiheit des Klosters Eberbach für die Zeit seiner Regierung, indem er sich ausdrücklich auf die vorliegende Urkunde Konrads beruft und sie ihrem Inhalt nach teilweise wörtlich in seine Urkunde aufnimmt. Offenbar ist die Urkunde Konrads seitens des Klosters untergeschoben, um desto leichter die Steuerfreiheit seitens des Erzbischofs Siegfried II. zu erlangen.

Den Grund, warum grade Erzbischof Konrad zum Steuerbefreier des Klosters ausersehen ist, gibt, wenn man nur zwischen den Zeilen zu lesen versteht, die Urkunde selbst an. Es heisst in ihr: *Iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terre nos quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostra*

⁶³⁾ Sauer, der sich über Rossels falsche Lesung der Umschrift aufhält, liest selbst irrig Chonrad statt Chvnrad.

diocesi continentur, secundam propriam facultatem et bonorum suorum estimationem largiatur. Grade Erzbischof Konrad war es, der mit der Heranziehung der Geistlichkeit zu höheren Steuern den Anfang gemacht hatte. Berichtet doch von ihm das sogenannte Chron. Mog. Christiani (Böhmer, Fontes rer. Germ. II, 266): *In continenti autem postea gravem ponebat exactionem in clerum. Et mirati sunt universi, et omnes qui audiebant dicebant: „Qualis est hic, qui tributarium facit clerum?“ Sed convaluit haec pressura; et exin hoc suis deinceps successoribus relinquebat.* Von diesem Besteuerer der Geistlichkeit heisst es jetzt in der Urkunde: *Fratribus autem in Eberbach ob reverentiam sacre religionis et nostre salutis intuitu huiusmodi petitiones sollempniter et absolute relaxamus.* Die angebliche Tatsache, dass selbst ein Erzbischof, von dem im übrigen grade mit dem Privilegium der geistlichen Steuerfreiheit gründlich aufgeräumt worden war, dem Kloster Eberbach in diesen Worten die Befreiung von allen Lasten zugesichert hatte, konnte oder sollte doch wenigstens auf einen ebenso geldbedürftigen Nachfolger nicht ohne Eindruck bleiben.

Wenn Sauer meint, dass die Worte in der Urkunde Konrads *quamdiu donante deo vita fungimur et Moguntine cathedre presidemus* schwerlich nach Konrads Rückkehr 1183 geschrieben sein würden, so wüsste ich nicht, inwiefern diese Worte, die noch dazu genau so in der Urkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1208 wiederkehren, uns nötigen könnten, auf eine Entstehungszeit der Fälschung vor 1183 zu schliessen. Im Gegenteil, sie scheinen vom Fälscher mit Rücksicht auf die Verbannung des Erzbischofs Konrad gewählt zu sein, und sind dann arglos in die echte Urkunde Siegfrieds II. übernommen. An sich musste doch Erzbischof Konrad glauben, dass er bis an sein Ende den erzbischöflichen Stuhl ungestört inne haben werde. Dass es sich, was die Zeit und Veranlassung der Urkunde betrifft, ganz anders verhält, als Sauer es sich vorstellt, dafür sprechen auch die Schlussworte: *futuros quoque successores nostros fideliter commonemus et obtestamur, ut proprie salutis et felicitatis intuitu fratribus pretaxatis hanc ipsam remissionis gratiam indulgeant.* Mit dieser Ermahnung des Erzbischofs an seine Nachfolger schliesst auch die Urkunde Erzbischof Siegfrieds II., in der dieser unter Hinweis auf die Urkunde Konrads die Steuerfreiheit des Klosters bestätigt (Rossel I, 119, Sr 317).

Die Spur dieses Eberbacher Fälschers führt also in das Jahr 1208. Wir haben oben durch die Untersuchung der Schrift festgestellt, dass dieser Urkunde Nr. 3 die drei anderen Urkunden Nr. 1, 4 und 8 zeitlich nahestehen müssen.

*

Wenden wir uns jetzt zu Nr. 8 (Taf. 16), der bereits auch von Sauer für unecht erklärten Urkunde eben desselben Erzbischofs Konrad I. von 1174 (Rossel I, 59, Sr 264). In ihr bestätigt der damals gar nicht dem Erzstift Mainz vorstehende, sondern im Exil lebende Erzbischof die Schenkung einer Quelle seitens der Einwohner von Hattenheim an das Kloster. Diese Quelle befand sich, wie uns die Urkunde berichtet, im Walde oberhalb Eberbach und entsprang auf einem Grundstück, das weder den Hattenheimern noch den Eberbachern zu eigen gewesen sein, sondern ihnen beiden als *meingwelde* gemeinsam gehört haben soll. Die Hattenheimer, nach deren Gemarkung diese Quelle

keinen Abfluss gehabt habe, hätten bereitwilligst ihre Zustimmung dazu gegeben, dass das Kloster sie seinen Zwecken nutzbar mache. Darauf sei die schwierige und kostspielige Fassung der wasserreichen Quelle erfolgt, die der Erzbischof zum Schluss unter Gottes und seinen besonderen Schutz stellt.

Schon Stumpf (Acta Mog., S. 92) hat die Echtheit der Urkunde angezweifelt, während Ficker (I, S. 80) sie dadurch zu retten versucht hat, dass er spätere Beurkundung annimmt. Allein man wird Sauer Recht geben müssen, wenn er sagt, dass das Fehlen des ständigen Zusatzes *Sabinensis episcopus* im Titel des Erzbischofs während seines zweiten Pontifikats sehr auffällig ist. Die wenigen Urkunden, die davon eine Ausnahme machen, und auf die Sauer hinweist, ergeben sich sämtlich, wie ich noch ausführen werde, als spätere Fälschungen.

Es ist noch nicht bemerkt worden, dass zwischen dieser und der die Kapelle und den Hof Nenthres betreffenden Urkunde Adelberts I. (Rossel I, 14) eine merkwürdige Übereinstimmung herrscht.

Rossel I, 15:

Auctoritate dei omnipotentis et nostra sub excommunicatione interdicimus tam futuris quam presentibus, omni conditioni, sexui et etati, ne quis propria malignitate vel diaboli stimulis agitatus, seu arte sive dolo deinceps presumat aliquid perversum contra hoc factum machinari parvipendens quod absit precedentium patrum seu civium unanimi- tatem. Providentes autem quieti et paci fratrum in Eberbach et nos et cives nostri in Pinguia eis privilegium istud sigilli nostri imagine tradidimus consignatum.

Rossel I, 60:

Auctoritate dei et nostra sub excommunicatione interdicimus tam presentibus quam futuris, omni conditioni, etati et sexui, ne quis propria malignitate vel diaboli stimulis agitatus arte vel dolo vel aliqua mali ingenii adinventione deinceps presumat aliquid perversum contra opus predictum machinari parvipendens quod absit cirium predictorum super hac fratrum necessitate unanimi- tatem insuper et nostre voluntatis assensum, qui contra presumpserit anathema sit. Providentes autem quieti et paci fratrum domino militantium, eis privilegium istud sigilli nostri imagine consignatum tradidimus.

Ein derartiger gleicher Wortlaut für zwei ganz verschiedene Dinge kann nicht auf Zufall beruhen. Dass aber bei einer ordnungsmässig aufgenommenen Urkunde über die in der Urkunde von 1174 vorliegende Handlung erst die vierzig Jahre zurückliegende Urkunde Adelberts herbeigezogen, und trotz des ganz heterogenen Gegenstandes teilweise wortgetreu abgeschrieben wäre, ist ebenfalls nicht denkbar. Diese Übereinstimmung erklärt sich nur, wenn die Urkunde von 1174 das Machwerk eines Fälschers ist.

Sauer hat ausdrücklich betont, dass er den in der Urkunde vorliegenden Sachverhalt nicht in Zweifel ziehen wolle. Es fragt sich aber, zu welchem Zweck denn die Urkunde gefälscht ist. Verhielt sich die Sache in der Tat so, wie sie in der Urkunde erzählt wird, wozu musste darüber noch 30—40 Jahre

später eine fingierte Beurkundung vorgenommen werden? Denn da der Schreiber der Urkunde derselbe ist, wie der Fälscher von Nr. 3, so kann auch diese Urkunde erst kurze Zeit vor dem *Oculus memoriae* entstanden sein.

In dem Einführungsbericht (Nr. 1) heisst es: *Incipit autem vallis a superiori parte secundum primam disterminationem a semita que dicitur rinnepat et quicquid superius est, ubi posita est curticula et domus textorum, usque ad fossatum quod per transversum tenditur a rivulo videlicet usque ad radicem oppositi montis per commutationem habemus a civibus de Haddenheim, quibus dedimus pro concambio vineam in duabus divisis partibus iurnalem videlicet et dimidium. Vineam inquam meliorem, quam ipsi sibi elegerunt et que melius plucuit eis ex omnibus, que ad nos pertinere videbantur, et est posita prope villam.*

Offenbar floss in dem hier geschilderten Bezirk die besagte Quelle ab. Dieser für die Wasserversorgung des Klosters wichtige Walddistrikt war gegen anderthalb Morgen Weinberg dem Kloster von Hattenheim schon zur Zeit des Abtes Ruthard, also vor 1158, abgetreten (Bär, Geschichte I, 578). Wenn Richter (S. 92) die Aufteilung der vorderen Wälder unter die alten Rheingauer Gemeinden zwischen die Jahre 1131, wo noch die ganze Landschaft den Grund und Boden zum Klosterbau hergegeben hatte, und 1173 setzt, wo das Dorf Erbach allein dem Kloster ein benachbartes Waldstück schenkt, so lässt sich, wie übrigens auch schon Bär und ihm folgend Bodmann bemerkt haben, dieser Zeitraum wesentlich enger begrenzen, da Hattenheim schon vor 1158 allein über jenen Walddistrikt verfügen konnte.

Der Zweck dieser Fälschung ist nur zu verstehen, wenn man sich den mehr als hundertjährigen Kampf Eberbachs um Erwerbung des Mitgliedsrechtes in der Rheingauer Waldmarkgenossenschaft vergegenwärtigt. Noch vor 1158 hatte sich die Teilung der vorderen Wälder des Rheingaus unter die alten Gemeinden vollzogen. Hatte vorher jeder den Wald für seine Zwecke ausnutzen dürfen, so änderte sich das jetzt. Die einzelnen Gemeinden waren auf den Schutz der ihnen zugefallenen Wälder ganz anders bedacht, als zu Zeiten, wo diese noch Allgemeingut der Landschaft gewesen waren. Eberbach ging bei der Verteilung, ebenso wie der Adel und andere Klöster, sowie auch die neuen, nicht zur alten Markgenossenschaft zählenden Siedelungen leer aus. Für die wirtschaftliche Entwicklung des rasch aufblühenden Klosters war es aber geradezu eine Lebensfrage, ob es am Märkerrechte Teil haben und damit der gemeinsamen Rechte in Bezug auf Wälder, Weiden und Wasser teilhaftig werden konnte oder nicht.

Ich muss hier kurz die Hauptepisoden dieses Kampfes des Klosters für die Erlangung und Behauptung des Märkerrechts hervorheben. Im Jahre 1225 bestätigte Erzbischof Siegfried II. dem Kloster das Märkerrecht für die umliegenden rheingauischen Waldungen (Sr 404). Ohne die Zustimmung des Klosters durften fortan Beschlüsse über die Wälder nicht mehr von den Gemeinden des Rheingaus gefasst werden. In der Urkunde hebt der Erzbischof ausdrücklich hervor, dass die Eberbacher Mönche schon bisher an der Markgenossenschaft teilgenommen hätten. Die Landschaft war jedoch anderer Ansicht. Sie wehrte sich jahrzehntelang dagegen, den neuen, ihr aufgedrungenen Mark-

genossen anzuerkennen, und erst nach langen Zwistigkeiten und wiederholten Verhandlungen wurde durch Schiedsspruch 1279 (Sr 957) auf der Lützelau der Streit zwischen dem Kloster und den Rheingauer Gemeinden zu Gunsten des ersteren entschieden. Den Abschluss dieses langen Streites stellt die Bestätigung der Urkunde Siegfrieds II. durch den Erzbischof Werner (Sr 958) dar.

Pater Bär (Geschichte I, 579) beruft sich zum Beweis dafür, dass Eberbach das Märkerrecht auch schon in der Zeit vor 1225 besessen habe, grade auf die vorliegende Urkunde von 1174 und zwar auf die Worte: *Fundus autem in quo emanabat aqua nec civium propius erat nec monachorum, sed communis amborum, quod teutonico verbo dicitur meingwelde*. „Nichts“, schreibt er, „kann für Eberbachs Mitrecht an den Privatwäldern der Ortschaften deutlicher gesagt werden; und Conrads Erklärung gibt nach meiner Einsicht den entscheidenden Beweis, dass es durch die Teilung von seinem Markrecht und seiner Mitgenossenschaft an den neuen Privatwäldungen nichts verloren habe. Der Brunnen, von dem die Rede ist, quoll in dem Wald, welcher dem Ort Hattenheim zu Teil gefallen war. Denn nur mit ihm und keinem anderen ward darüber gehandelt und abgeschlossen. Eben dieser Wald stand aber nach Erzbischof Conrads, des Obermarkherrn, deutlichem Ausspruch weder Hattenheim, noch dem Kloster Eberbach, als besonderes Eigentum, sondern beiden gemeinschaftlich zu. Es ist also offenbar, dass Eberbach auch nach der Teilung seine Gemeinschaft an diesem, und aus dem nämlichen Grund das Markrecht auch an andern Privatwäldungen behalten habe.“

In Wirklichkeit ist es aber doch ausgeschlossen, dass ein Waldstück, das bei der Verteilung der anderen Wälder dem Dorfe Hattenheim zugefallen war, zugleich dem Kloster Eberbach gehörte. Es kann sich hier nur um eine Fiktion handeln, gemacht zu dem Zweck, das älthergebrachte Mitrecht Eberbachs an den Rheingauer Wäldern zu erweisen. Dass aus diesem Grunde die Urkunde gefälscht und auch ausgenutzt worden ist, dafür liefern uns die Ausführungen Pater Bärs ja den besten Beweis.

Die Meinungen der Diplomatiker, wie Stumpfs, Fickers oder Sauers, ob sie die Urkunde nun für echt oder unecht halten, schweben sämtlich in der Luft, weil sie der Sache nicht auf den Grund geben, sondern an diplomatischen Äusserlichkeiten haften bleiben und das Unstimmige darin durch mehr oder weniger falsche Vermutungen zu erklären versuchen. Es wird schon den Tatsachen entsprechen, dass die Fassung der Quelle 1174 vorgenommen worden war. Da das Wasser, wie die Urkunde angibt, seinen Abfluss durch den Eberbach hatte, so hatte die Quelle für Hattenheim keinen Wert. Entsprang sie nun auf dem Berge, der dem früher von Hattenheim ausgetauschten Waldstücke vorgelagert war — vgl. die Worte des Einführungsberichts *quod per transversum tenditur a rivulo videlicet usque ad radicem oppositi montis* —, so konnte Eberbach die Fassung der Quelle natürlich nur mit Erlaubnis Hattenheims vornehmen. Die letztere war 1174 wohl anstandslos erteilt worden.

Diese ältere, bis in das 18. Jahrhundert bestandene Eberbacher Wasserleitung wird ihren Anfang auf Hattenheimer Gebiet genommen haben. Daraus mögen sich die häufigen mutwilligen Zerstörungen des kostbaren Werkes

erklären, von denen Bär (Geschichte I, 298) zu berichten weiss. Dem Kloster lag natürlich daran, das ganze Quellgebiet als sein Eigentum hinzustellen. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, mag das Dorf Hattenheim den Eberbacher Mönchen nicht nur die Erlaubnis gegeben haben, die in seinem Wald entspringende Quelle zu fassen, sondern mag es ihnen den betreffenden Grund und Boden auch tatsächlich ganz abgetreten haben, jedenfalls kann letzterer nicht Hattenheim und Eberbach vorher gemeinsam zugehört haben. Diesen früheren gemeinsamen Waldbesitz aber vorzutäuschen, um damit das Mitrecht des Klosters am Walde und damit das Eberbacher Märkerrecht zu begründen, das ist der eigentliche Zweck dieser für die spätere Entwicklung Eberbachs als Mitgliedes der rheingauischen Markgenossenschaft so ausserordentlich wichtigen Fälschung.

Ein Siegel trägt die Urkunde nicht, vielmehr ist das Pergament dicht unter der letzten Zeile unregelmässig weggeschnitten, offenbar um den Anschein zu erwecken, als ob auf diese Weise das Siegel verloren gegangen sei. Einem gleichen Verfahren begegnen wir noch mehrfach in Urkunden, die von eben demselben Fälscher herrühren. Was Rossel (I, 61) von einem noch deutlich wahrnehmbaren Siegelabdruck berichtet, ist schon von Sauer (S. 195) mit Recht als Phantasie bezeichnet worden.

*

Demselben Zweck dient offenbar auch die Urkunde Nr. 4 (Taf. 13), die auf den gleichen Fälscher zurückgeht. In dieser Urkunde von 1173 (Rossel I, 57; Sr 262) kommt das Dorf Erbach, Reiche und Arme, sowie der Mittelstand, zusammen und schenkt dem Kloster ein allen Dorfbewohnern gemeinsam gehöriges Waldstück, um es den Eberbacher Mönchen zu ermöglichen, eine die Ruhe des Klosters störende Strasse zu verlegen. Die Erbacher bezeugen, dass sie den Eberbachern eine Waldparzelle von der Grösse geschenkt hätten, wie sie ihnen damals zur Verlegung der Strasse genügend erschien. Dafür hätten, berichtet die Urkunde weiter, Herr Gerhard, damals Abt, der Prior Meffrid und die anderen Eberbacher Brüder, soviel ihrer zugegen gewesen seien, sie ihrer Gebete teilhaftig werden lassen und sie als Brüder in die Gemeinschaft ihrer Dreissigtagfeier aufgenommen — eines zwischen dem 17. September und 18. Oktober stattfindenden feierlichen Jahrgedächtnisses, das den Seelen der im jüngst verstrichenen Jahre verstorbenen Brüder, Schwestern, Eltern, Anverwandten und Wohltäter gewidmet war —, zugleich aber hätte das Kloster den Dorfbewohnern einen vergoldeten Kelch zum Gebrauch beim Abendmahl verehrt, dessen damals ihre Armut bedurft habe.

Es liegt kein Grund vor, die in dieser Urkunde angegebenen Geschehnisse in Zweifel zu ziehen. Wohl aber muss die Urkunde, wie sie vorliegt, eine Fälschung sein. Die Schrift erweist sie als aus gleicher Quelle stammend, wie die bereits als Fälschungen nachgewiesenen Urkunden Nr. 3 u. 8. Demnach ist sie in die Zeit der Entstehung des *Oculus memoriae* zu setzen. Wenn Bär (Geschichte I, 287) sich mit dem merkwürdigen dreifachen „damals“ in der Weise abfindet, dass er die Beurkundung 1173 stattfinden lässt, die Schenkung selbst aber einige Jahre früher, etwa 1171, ansetzt, so ist das un-

möglich. In diesem Falle würde es doch nicht heissen können „Gerhard, damals Abt“, sondern einfach „Abt Gerhard“, da dieser doch auch 1173 an der Spitze des Klosters stand.

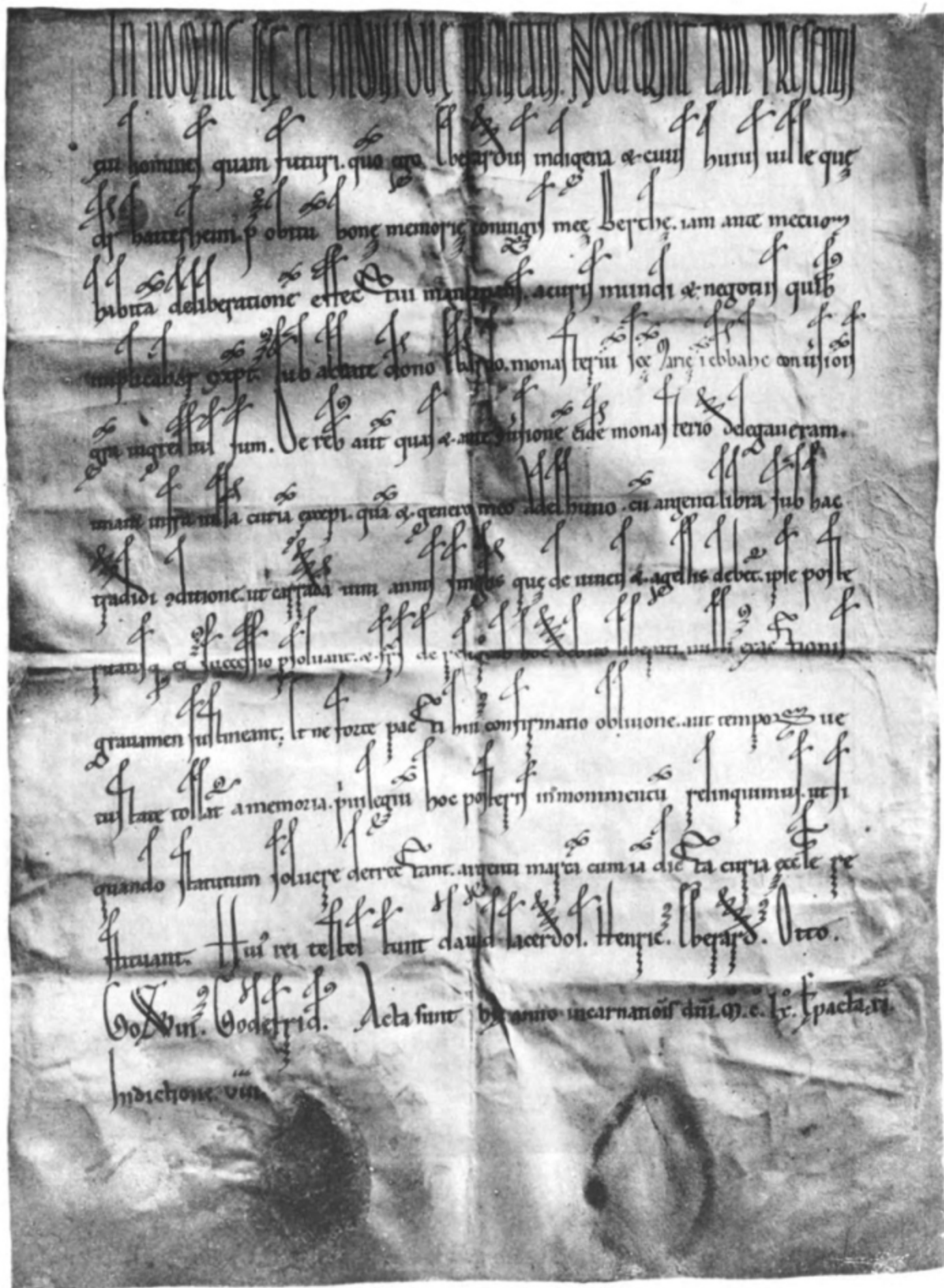
Das Dorf Erbach hat sicherlich die in der Urkunde berichteten Tatsachen nicht beurkunden lassen. Was sollte die Dorfbewohner dazu veranlasst haben? Die Beurkundung lag einzig im Interesse Eberbachs. Wäre die Urkunde echt, so müsste sie ein anderes Aussehen haben. Nicht die Einwohner von Erbach können als die Urheber der Urkunde erschienen sein, sondern die Eberbacher Mönche. In der Fälschung aber sind die Dorfbewohner in ihrer Gesamtheit nicht nur die Urheber der Urkunde, sondern sie ergreifen auch die Initiative und beschenken das Kloster, ohne irgend ein Entgelt zu fordern, mit einem Waldstück. Ebenso wie zwischen Eberbach und der anderen Nachbargemeinde Hattenheim herrscht auch hier zwischen dem Kloster und den Bewohnern von Erbach das denkbar beste Verhältnis. Beide Gemeinden zeigen das grösste Entgegenkommen in Waldangelegenheiten, als ob sie es eben mit einem Mitmäcker zu tun hätten.

Dies sollte offenbar in der Fälschung zum Ausdruck gebracht werden. Nur so ist es zu erklären, dass beide Urkunden, die vorliegende und die Hattenheimer, zusammen auf den ersten Blättern des *Oculus memoriae* Aufnahme gefunden haben. Beide Fälschungen dienen demselben Zweck: die Mitgliedschaft Eberbachs an der Rheingauer Markgenossenschaft zu erweisen oder doch die Erwerbung dieser Mitgliedschaft vorzubereiten. Dass dies 1225 endlich erlangte, aber zweifellos lange vorher erstrebte Ziel nicht erreicht worden wäre, wenn das Kloster nicht mit solchen künstlichen Mitteln nachzuhelfen verstanden hätte, ergibt sich aus der schon erwähnten späteren, noch lange Jahrzehnte währenden Abneigung der Rheingauer Gemeinden gegen die Gleichberechtigung Eberbachs in märkerrechtlichen Fragen. Diese Abneigung ist ja auch 1279 durch den Schiedsspruch auf der Lützelau nicht völlig überwunden worden, sondern tritt auch im späteren Verlauf der rheingauischen Geschichte immer von neuem zu Tage. Muss die Urkunde Nr. 3 (Taf. 12) um 1208 entstanden sein, so scheinen die Urkunden Nr. 8 (Taf. 16) und 4 (Taf. 13) zur Zeit der Entstehung des *Oculus memoriae*, und zwar gerade mit Rücksicht auf diesen gefälscht zu sein. Sie haben der zielbewussten Politik des Klosters zur Erwerbung des Märkerrechts als Marksteine gedient.

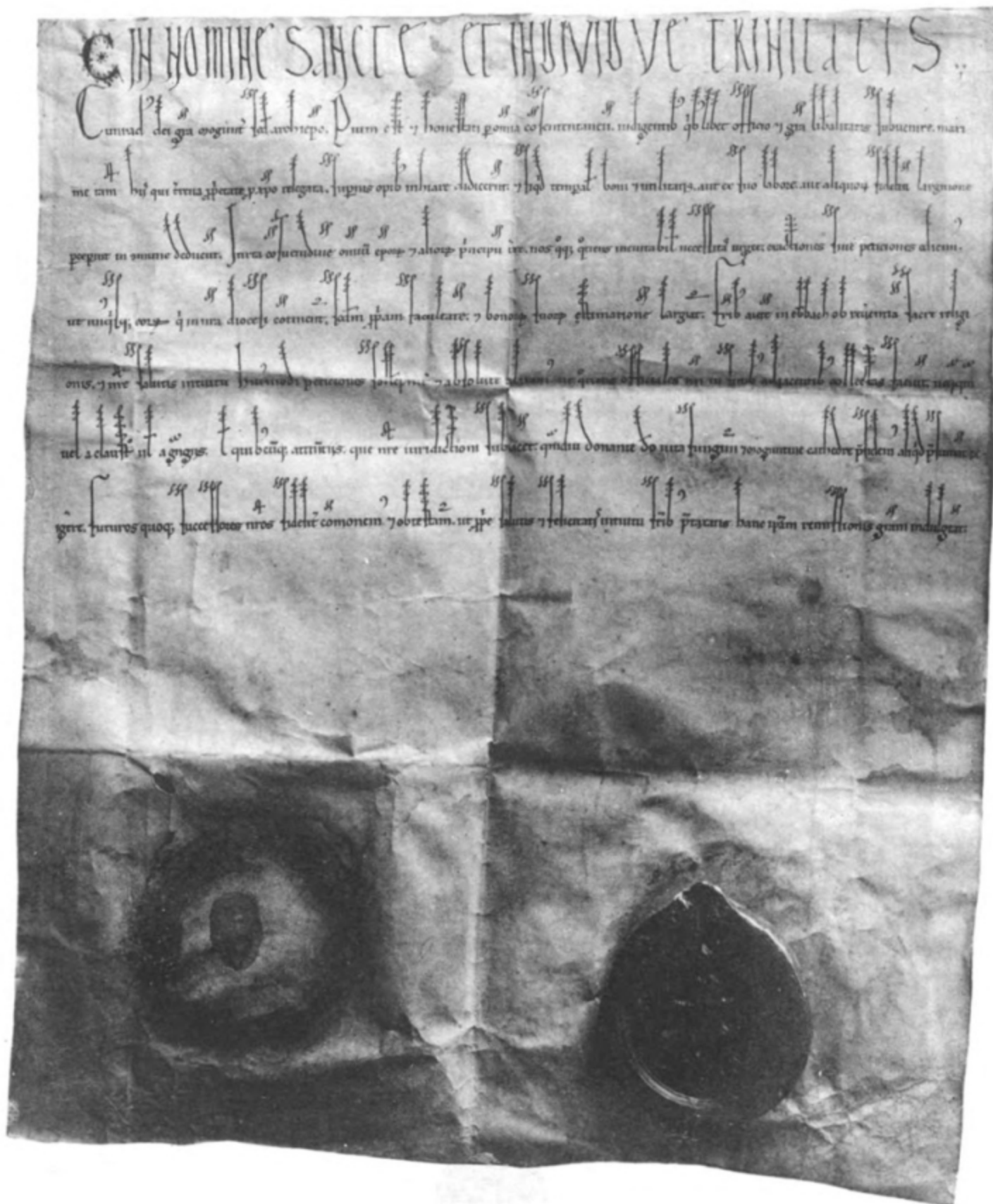
Für diese Entstehungszeit der Fälschungen um das Jahr 1211 spricht schon der Umstand, dass für die Urkunde Nr. 8, wie wir sahen, die Urkunde Adelberts I. über den Hof Nenthres benutzt worden ist. Eine solche Benutzung einer zeitlich weit zurückliegenden Urkunde erklärt sich doch am natürlichsten, wenn zum Zweck ihrer Aufnahme in den *Oculus memoriae* die gesamten Urkunden einer Durchsicht unterzogen wurden. Bei dieser Gelegenheit konnte der Fälscher leicht auf den Gedanken kommen, jene frühere Urkunde für seine Fälschung zu verwenden.

*

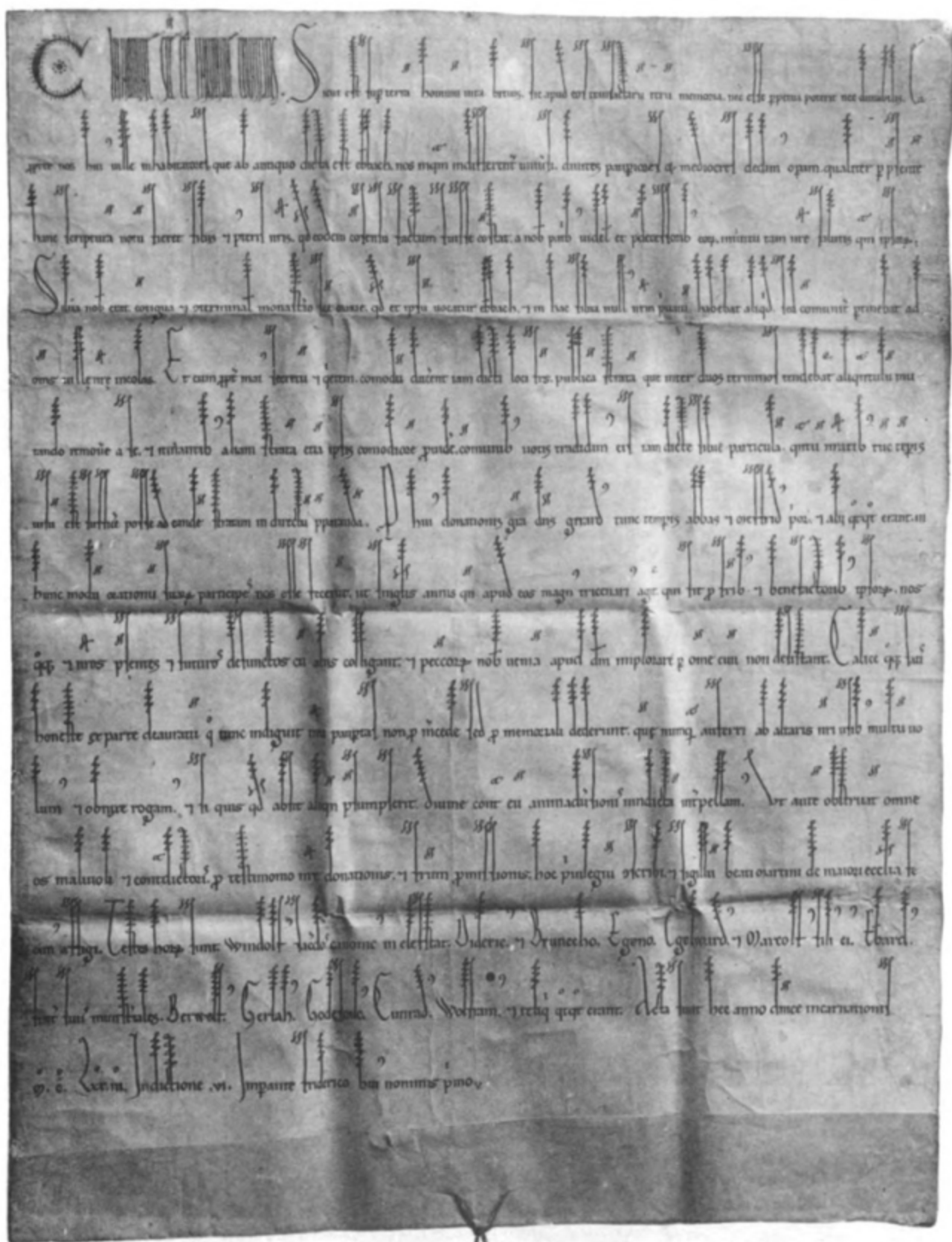
Es bleibt noch, als derselben Hand und Zeit angehörig, die Nr. 1 (Sr 263; Rossel I, 10; Taf. 10) übrig, der Einführungsbericht, wie wir ihn nennen



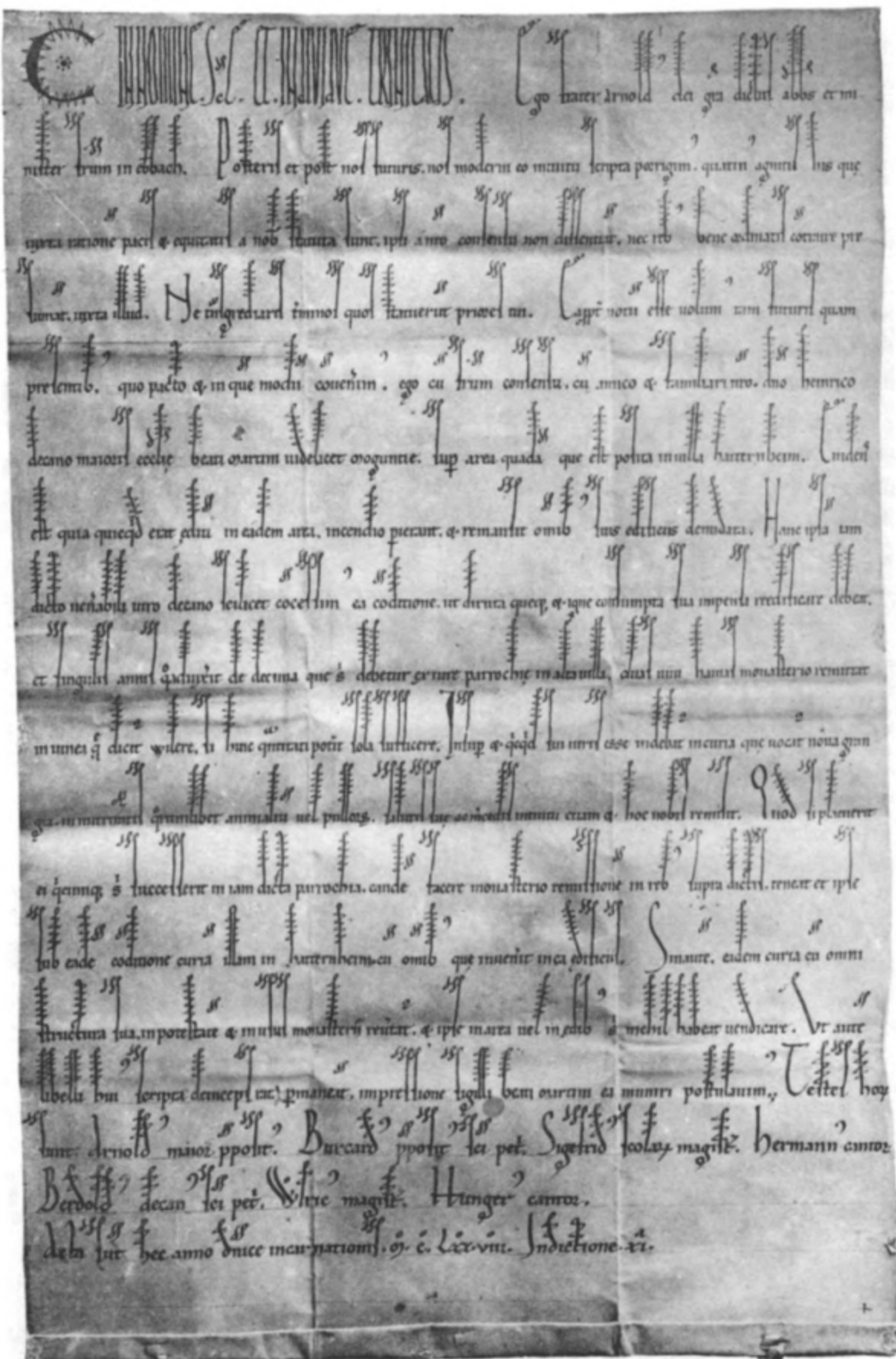
Taf. 11. Eberbacher Urkunde von 1160
(Rossel I No. 20, Sauer 243; Größe: 38,5 × 28,5 cm).



Taf. 12. Eberbacher Urkunde Erzbischof Konrads I. (1162—65 u. 1183—1200)
(Rossel I No. 22, Sauer 247; Größe: 54 × 45,2 cm).

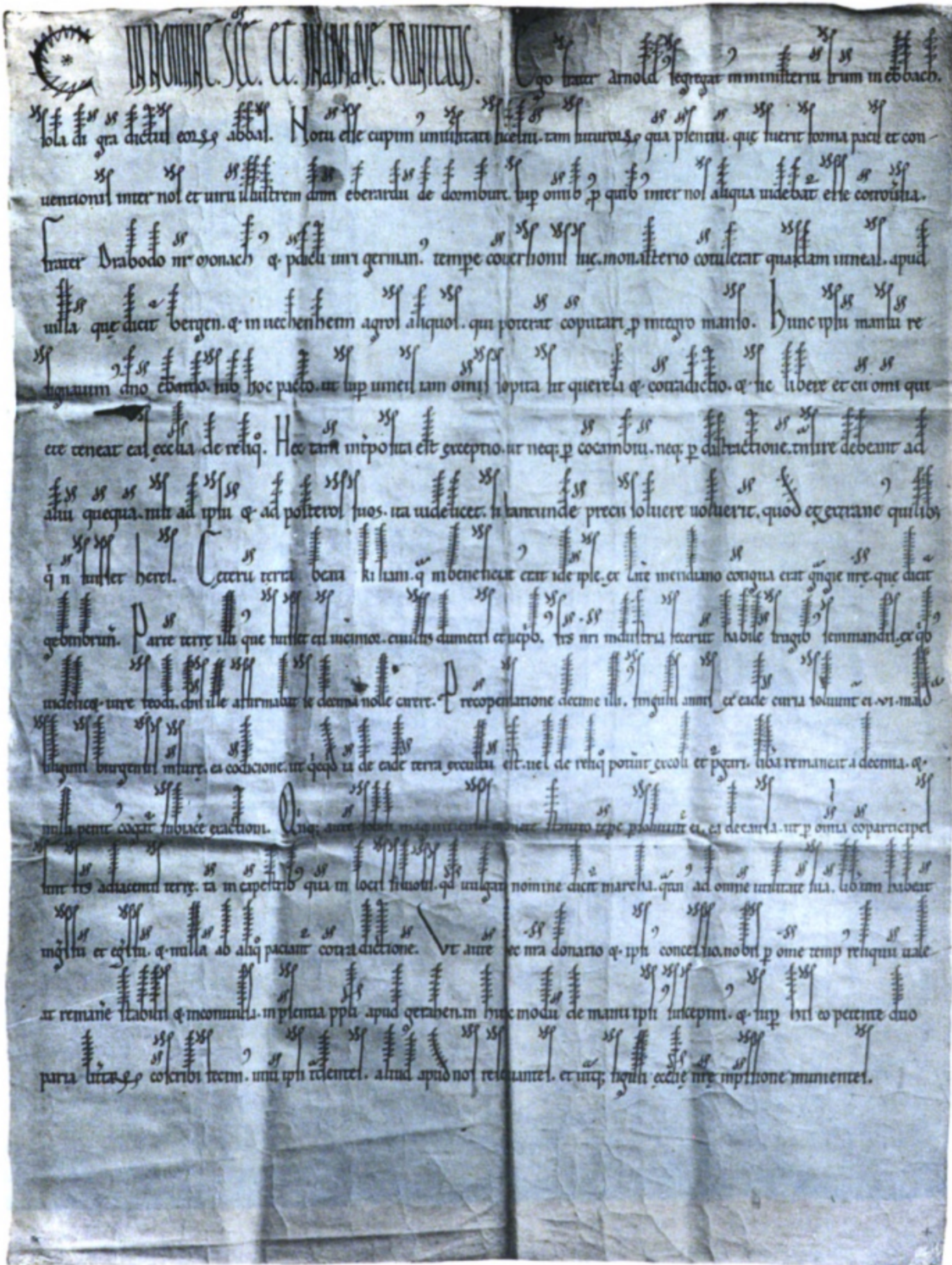


Taf. 13. Eberbacher Urkunde von 1173
(Rossel I No. 28, Sauer 262; Größe: 67 × 52 cm).



Taf. 14. Eberbacher Urkunde von 1178

(Rossel I No. 31, Sauer 268; Größe: 46 × 30,2 cm).



Taf. 15. Eberbacher Urkunde, betr. den Gebenborner Hof

(Rossel I No. 34; Größe: 48 × 36,5 cm).

wollen, von Sauer als Relation von 1174 bezeichnet. Er eröffnet den *Oculus memoriae* und ist sicherlich erst für ihn ausgearbeitet und in urkundlicher Form niedergeschrieben worden. Abgesehen von der Schrift entspricht diese Urkunde, wenn wir sie so nennen wollen, im Äusseren genau der Urkunde Nr. 8 (Taf. 16), indem auch hier das Pergament dicht unter dem Text abgeschnitten ist.

Der Einführungsbericht führt aus, wie auf Bitten des Erzbischofs Adelbert im Jahre 1131 Bernhard von Clairvaux einen Konvent von Mönchen unter Führung des Abtes Ruthard gesandt habe. Der Erzbischof Adelbert I. habe diesen das vorher nach Entfernung der Regularkanoniker den Johannisberger Mönchen geschenkte Tal mitsamt den darin befindlichen Klostergebäuden übergeben, indem er es seinen bisherigen Besitzern für 50 Pfund Silber wieder abgekauft habe. Dies Tal wird unter Anlehnung an die Urkunde von 1131 (Sr 184) genauer bezeichnet und zum Schluss des Berichts, ebenso wie in jener Urkunde, hervorgehoben, dass alles, was innerhalb dieses Tales auf Äckern und Wiesen, in Weinbergen, Gütern und Wassern durch die Arbeit und den Fleiss der Mönche hervorgebracht werde, für ewige Zeiten, einschliesslich des Zehnten, vom Erzbischof den Zisterziensern zugeeignet sein solle. Dass dieser Bericht mit Vorsicht aufzunehmen ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Er ist dem Bedürfnis entsprungen, von der in der Urkunde von 1131 (Sr 184) berichteten Urgründung Eberbachs zu der Stiftung des dortigen Zisterzienserklosters die Brücke zu schlagen und dabei den springenden Punkt, die zehntfreie Überweisung des oberen Eberbacher Tales an die Zisterzienser durch den Erzbischof Adelbert I. noch besonders ins Licht zu setzen.

Bär (Geschichte I, 309) vermutet als Verfasser dieses Berichts den Abt Gerhard und setzt ihn mit Rücksicht darauf, dass es darin von dem im Jahre 1174 heilig gesprochenen Bernhard von Clairvaux heisst *nunc summi pontificis decreto receptus in sanctorum cathalogo*, in eben dies Jahr. Sauer weist zwar die Verfasserschaft des Abtes Gerhard zurück, indem er unter den sieben, seiner Meinung nach von gleicher Hand, wie dieser Bericht, geschriebenen Urkunden eine feststellen zu können glaubt, die erst aus der Zeit des Abtes Arnold, des Nachfolgers Gerhards, stamme; im übrigen aber schliesst er sich der Bär'schen Beweisführung an und bezeichnet den Bericht, wie schon gesagt, durchweg als Relation von 1174. Was nun zunächst diesen letzten Punkt betrifft, so ist doch gar nicht einzusehen, warum aus jenen Worten über die Kanonisation Bernhards folgen soll, dass der Bericht demselben Jahre angehören müsse, in dem jene stattgefunden hat. Der gewählte Ausdruck erscheint einige Jahre oder auch einige Jahrzehnte später eben so gut am Platze. Die von Sauer (S. 194) zusammengestellten anderen Urkunden, die dieselbe Hand wie dieser Bericht aufweisen, sind aber, bis auf die mit Unrecht dazu gerechnete Nr. 2, wie wir bereits gesehen haben, sämtlich Fälschungen, und deshalb selbstverständlich auch später zu setzen, als sie datiert sind.

Erst eine spätere Zeit, die ein Interesse daran hatte, die Entstehungszeit des Klosters vorzurücken und das damals schon blühende und reiche Zisterzienserkloster auf deutschem Boden auch zur ältesten deutschen Schöpfung dieses Ordens zu machen, benutzte die Urkunde von 1131 (Sr 184) als Hand-

habe dazu, indem sie den vorliegenden Bericht über die Einführung der Zisterzienser in Eberbach schuf. Es ist eine missliche Sache, sich, wie Sauer (zu 261) es tut, zur Unterscheidung verschiedener Verfasser von Urkunden auf Stil und Redewendungen zu berufen, zumal bei solchen Urkunden, deren eine der anderen als Vorlage gedient hat. Die Übereinstimmung der Schrift weist den Einführungsbericht mit aller Sicherheit demselben Schreiber zu, den wir bereits für die Urkunden Nr. 3, 8 und 4 als Fälscher nachgewiesen und dessen Tätigkeit wir für die Zeit 1208—1211 ermittelt haben. Dass dieser Einführungsbericht nicht in das Jahr 1174, sondern erheblich später zu setzen ist, geht auch daraus hervor, dass er die Johannisberger Mönche schon als *monachi de monte sancti Johannis* bezeichnet. Denn wir haben uns oben (S. 37) davon überzeugt, dass in Rheingauer Urkunden bis zum Jahre 1189 (Sr 288) der Name Bischofsberg der einzig übliche ist. Mit weniger Sicherheit ist aus der Form Albertus, die der Bericht bietet, während die Gründungsurkunde Adelbertus hat, auf eine spätere Zeit der Entstehung zu schliessen. Denn der Übergang von der Form Adelbertus zu Albertus vollzieht sich, wenn man die Urkunden daraufhin prüft, grade im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts. Im 13. Jahrhundert kommt die unkontrahierte Namensform jedenfalls nicht mehr vor; im *Oculus memoriae* heisst es überall, wie im vorliegenden Bericht, Albertus. Wohl aber spricht für eine spätere Entstehungszeit des Einführungsberichtes, als sie von Bär und Sauer angenommen wird, der weitere, ebenfalls noch nicht beachtete Umstand, dass in ihm zum erstenmal der Ort Hattenheim als Haddenheim ohne r erscheint, eine Namensform, die für das 12. Jahrhundert, soweit echte Urkunden in Betracht kommen, noch nicht nachweisbar ist, die aber im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die ältere Form Hatterheim oder Hatternheim aus dem Felde geschlagen hat.

Es wird nicht bestritten werden können, dass Eberbach, wie es sowohl „mehrere Verzeichnisse“ der von Clairvaux ausgegangenen Klöster — Bär (Geschichte I, 34), der die von uns als Fälschungen erkannten Urkunden für echt hielt, musste umgekehrt diese Verzeichnisse natürlich für fehlerhaft erklären — als auch eine Eberbacher Quelle (Sauer S. 120) angeben, erst 1135 gegründet worden ist. Dafür indessen, dass der Erzbischof Adelbert I. die Zisterzienser selbst bereits im Jahre 1131 herbeigerufen und ihnen in jeder Weise Vorschub geleistet hätte, mithin mit Recht als der eigentliche Begründer des Klosters gelten könnte, besitzen wir ein authentisches Zeugnis nicht. *Mirum*, sagt Janauschek (Orig. Cisterc. I, 21) in Bezug auf Eberbach, *videtur esse abbatiam illam in ipsis antiquissimis chronologiis quinque fere annis postponi atque ad Id. Febr. 1135 i. e. 1136 annotari nullumque abbatem de loco sibi competente apud capitulum generale conquestum esse, nos autem testimoniis illis* (nämlich der gefälschten Gründungsurkunde und der sogen. Relation von 1174) *plenam fidem habentes Eberbacenses sub XIV Sept. 1131 in has tabulas retulimus*. Das Rätsel, dass seitens der Eberbacher Äbte nicht gegen das Zeugnis der das Alter des Klosters um fast fünf Jahre zu spät ansetzenden Zisterzienserklöster-Verzeichnisse beim Generalkapitel Einspruch erhoben wurde, löst sich eben dadurch, dass Eberbach ursprünglich tatsächlich kein Zeugnis für seine Gründung

als Zisterzienserkloster im Jahre 1131 beibringen konnte. Mit Recht hebt Schmitt (Erzbischof Adelbert I. von Mainz (1111—1137) als Landesfürst, Merseburg 1914, Diss. der phil. Fak. zu Giessen, S. 28 ff.) hervor, dass der Erzbischof als Klostergründer so gut wie gar nicht hervortrete und selbst eine Stiftung, die er, wie Eberbach selbst, in die Wege geleitet habe, mit fremden Mitteln durchgeführt zu haben scheine. Nur das Mainzer Domkapitel hat sich grösserer Zuwendungen durch den Erzbischof zu erfreuen gehabt, wie es die Urkunde von 1128 (Sr 176) zeigt. Das aber hatte seinen Grund darin, dass Adelbert hier mit der Stärkung des Kapitelsgutes auch seine eigenen Interessen förderte, da zu jener Zeit eine Scheidung zwischen Kapitels- und Bischofsgut noch nicht vollzogen war. Das einzige Eberbach würde von dieser Politik des Erzbischofs eine Ausnahme machen. Das wäre aber um so unwahrscheinlicher, als die Zisterzienserklöster ihre Eigeninteressen rücksichtslos verfolgten und bei Konflikten, in die sie deswegen mit den geistlichen Territorialherren gerieten, ohne weiteres und nicht vergeblich die Hilfe des Papstes in Anspruch nahmen. Die zahlreichen päpstlichen Urkunden, in denen das Kloster Eberbach und alle seine Güter und Rechte in Schutz genommen werden, sind ein deutlicher Beweis, dass Eberbach, wie überhaupt die Zisterzienserklöster, der Unterstützung des Oberhauptes der Christenheit sicher sein konnte.

Unter diesen Umständen ist die Entstehung der Eberbacher Tradition von der besonderen Begünstigung des Klosters durch Adelbert I. wohl nicht ausschliesslich dadurch zu erklären, dass Eberbachs Gründung in seine Regierungszeit fällt. Für den Verfasser des Einführungsberichtes lag wohl noch ein besonderer Grund vor, die Verdienste dieses Mainzer Kirchenfürsten um das Kloster in das hellste Licht zu setzen. Am Ende des 12. Jahrhunderts ging, wie wir oben gesehen haben, die Eltviller Kirche aus dem Besitz des Propstes in den des Kapitels von St. Peter zu Mainz über (Sr 298—300). Schon Bär (Geschichte I, 485) lässt durchblicken, dass diese Änderung eine rücksichtslosere Eintreibung des Eltviller Zehnten zur Folge gehabt hat. Dass das Kloster jedenfalls Schritte tat, um weiter greifenden Zehntforderungen zu begegnen, zeigt die Bulle des Papstes Innocenz III. von 1208 (Rossel I, 122 f.). Diese überhebt das Kloster der Zehntabgabe nicht nur von Ländereien, die es selbst urbar gemacht hatte, sondern auch von solchen, die es in bebautem Zustande überkommen hatte, wofern sie nur vom Kloster selbst bewirtschaftet wurden. Damit aber setzte sich die Bulle in Widerspruch mit der bisher zu Recht bestandenen Praxis, wonach das Kloster von den von ihm übernommenen zehntpflichtigen Ländereien auch den Zehnten entrichtet hatte. Dies bezeugt zunächst der Bericht des *Oculus memoriae* (Bl. 63) über die von Adelbert I. dem Kloster gemachte Schenkung von, wenn auch im übrigen steuerfreien, der Zehntabgabe aber unterworfenen Weinbergen. In diesem heisst es: *Alberthus senior Moguntine sedis archiepiscopus et apostolice sedis legatus cum primus fundator ecclesie nostre existeret, volens eam dotare vineas de propria impensa apud Hatterheim comparavit in loco qui dicitur bokesberch et alibi IIII^r partes vinearum, que ita per loca disposita sunt: prima sita est in langinakker, altera prope locum qui dicitur wihere, tercia in steine, quarta super stratum que tendit*

*Ketercho. Hec vineta ita liberaliter cum omni devocione in dotem ecclesie nostre delegavit et sigillo caritatis sue insignivit, ut nihil iuris alicui preter ius decime persolvant.*⁶⁴⁾ Diese unter den Nachrichten über den Hof Reichartshausen (Bl. 61—64) vom Schreiber des *Oculus memoriae* gebrachte Notiz fasst, wie Sauer (S. 126) zweifellos richtig bemerkt, alles zusammen, was Erzbischof Adelbert I. für Eberbach getan hat. Auch das Zeugenverhör über den Neurod im Steinberg (Rossel I, 180 ff.) bestätigt, dass Eberbach den Zehnten von den von ihm übernommenen Ländereien stets entrichtet hatte.

Tatsächlich vermochte das Kloster jener päpstlichen Bulle auch nicht in vollem Umfang Geltung zu verschaffen. Wie der Vergleich, den es 1217 mit dem Kapitel von St. Peter zu Mainz über die Zehnten vom Neuhof und im Steinberg abschloss, uns zeigt, blieben für die Zehntabgaben die früher massgebenden Grundsätze bestehen. Das war natürlich nur möglich, weil hinter dem Stift der Erzbischof selbst stand. Der damalige Eberbacher Abt war klug genug, einzusehen, dass er die Interessen seines Klosters auf die Dauer nur geschädigt hätte, wenn er nicht nur gegen Brauch und Herkommen, sondern auch gegen den Willen des Landesherrn sich auf die rigorose Verfechtung der in jener päpstlichen Bulle aufgestellten Maximen versteift hätte.

Es ist zweifellos der Abt Theobald, der jene Bulle ausgewirkt hat. Unter ihm, der 1206 aus dem Töchterkloster Schönau, das er bisher geleitet hatte, an die Spitze Eberbachs berufen worden war, ist auch der *Oculus memoriae* entstanden, das berühmte, im Jahre 1211 niedergeschriebene Eberbacher Kopiar, in dem die Urkunden des Klosters, nach praktischen Gesichtspunkten geordnet, entweder im vollen Wortlaut oder im Auszuge zusammengestellt sind. Neben dem fleissigen Schreiber ist an diesem Urkundenbuch noch ein Eberbacher Mönch beteiligt gewesen, der augenscheinlich Plan und Anlage des Ganzen entworfen hat. Er hat zugleich eine Reihe von Urkunden im Interesse seines Klosters gefälscht, andere unterdrückt, und somit sozusagen dem ganzen Werk den Stempel seines Geistes aufgedrückt.

Dieser Eberbacher Mönch ist auch zweifellos der Verfasser des Berichts über die Einführung der Zisterzienser in Eberbach. Auf der ersten Gründungsurkunde Eberbachs weiterbauend, schuf er ein urkundliches Zeugnis nicht nur dafür, dass Eberbach das älteste, auf deutschem Boden gegründete Zisterzienserkloster sei, sondern auch dafür, dass es sich bei seiner Gründung der besonderen Gunst des damaligen Inhabers des Mainzer Bischofsstuhles zu erfreuen gehabt habe, ja in diesem der eigentliche Urheber und Begründer des Klosters gesehen werden müsse. Offenbar geschah diese Hervorhebung der Verdienste Adelberts I. in der Absicht, damit auf den damaligen Mainzer Erzbischof, Siegfried II., Eindruck zu machen.

Meine Auffassung von der übertriebenen, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Hervorhebung der Verdienste Adelberts I. um Eberbach faßt nicht einzig darauf, dass sich der Einführungsbericht, das hauptsächlichste

⁶⁴⁾ Der Bocksberg ist heute noch ein bekannter grosser Hattenheimer Weinberg. Auch die vier Stücke „im Langenacker“, „zu Wihern“, „im Stein“ und „am Kiedricher Weg“ sind Flurnamen, die noch zu Bärs Zeiten (Geschichte I, 163) und teilweise auch bis auf den heutigen Tag, wie mir der Bürgermeister bestätigte, in der Hattenheimer Gemarkung bestehen.

Zeugnis dafür, als spätere Fälschung ergibt. Schon Bär (Geschichte I, 136) hat zu seiner Verwunderung bemerkt, dass im Eberbacher Seelbuch der Name Adelberts I. nicht auf seinem Sterbetag verzeichnet und überhaupt von dem ersten Schreiber, der das Buch aus einem früheren Seelbuch abschrieb, nicht aufgeführt ist. Es ist vielmehr der Tag seines mit dem anderer Erzbischöfe gemeinschaftlichen Jahrgedächtnisses erst von jüngerer Hand eingetragen⁶⁵⁾, während die Namen und Sterbetage anderer Erzbischöfe, wie Adelberts II., Markolds, Heinrichs I., Konrads I., Siegfrieds II. und III. im Seelbuch von vornherein vermerkt sind. Wenn Bär dafür lediglich spätere Kompilatoren verantwortlich machen will, so ist das doch um so unwahrscheinlicher, als die im *Oculus memoriae* festgelegte Tradition von Adelberts I. besonderen Verdiensten nicht erlosch, sondern, wie das Transsumpt von 1329 (Sr 185) und die später von den Eberbacher Mönchen vertretene, mit den Tatsachen nicht im Einklang stehende Anschauung, dass dieser Erzbischof auch seine letzte Ruhestätte im Kloster gefunden habe (Bär I, 49 ff.), deutlich beweisen, besonders gepflegt und hochgehalten wurde. Aber dies Verhältnis des Klosters zum Erzbischof Adelbert I. war eben ein erst lange nach des letzteren Tode künstlich geschaffenes. Das zeigt uns, wie mir scheint, auch das Seelbuch, in dem ebenfalls der Name des Erzbischofs Christian I. — das Kloster erfreute sich der besonderen Gunst seines Gegners Konrad I. — nicht aus Zufall oder blosser Bummelerei späterer Abschreiber fehlen wird.

In der gefälschten Gründungsurkunde (Sr 185) wird berichtet, dass Erzbischof Adelbert I. dem Kloster schon 1131 den Hof Leheim geschenkt habe, während doch die Urkunde desselben Erzbischofs, die die Schenkung der Kapelle und des Hofes Nenthres an das Kloster Eberbach bestätigt, im *Oculus memoriae* (Bl. XVII) eingeleitet wird durch die Worte: *Grangia Nenthres primaria est grangiarum Eberbach pertinentium*. Es ist ein Beweis für die Naivität des Pater Bär, wenn er, dem dieser Widerspruch nicht entging, sich (I, 164) vermittelnd damit abfindet und sich in der Altersfrage zu Gunsten des Leheimer Hofes entscheidet.

Im *Oculus memoriae* hat der Schreiber in der die Schenkung des Hofes Nenthres bestätigenden Urkunde Adelberts I. bezeichnenderweise die Datierung fortgelassen, denn die Jahreszahl MCXXXIII ist nicht ursprünglich, sondern von einer Hand des 15. Jahrhunderts hinzugefügt. Aus den Schlussworten der Urkundenabschrift *Facta vero sunt hec anno ab incarnatione domini* geht aber doch hervor, dass die Originalurkunde datiert gewesen ist. Das Jahr, zweifellos das letzte der Regierungszeit Adelberts I., passte aber nicht in den Plan des Mannes, der dies Kopiar veranlasste und es mit dem Einführungsbericht eröffnen liess, in dem die Gründung des Klosters bereits in das Jahr 1131 verlegt wird. Der Urheber des *Oculus memoriae* war vielmehr darauf bedacht, alle Spuren einer etwaigen späteren Gründungszeit zu verwischen.

⁶⁵⁾ Am 6. Mai 1343 beurkunden Abt Wilhelm und der Konvent zu Eberbach, dass sie das Seelengedächtnis aller Mainzer Erzbischöfe und Kanoniker jährlich am 6. Juni feiern wollen (Sr 2311).

Auf ihn, der zugleich der grosszügige Eberbacher Fälscher ist, geht auch die Urkunde Nr. 6 (Rossel I, 79, Taf. 15) zurück, die nicht datiert ist, aber ebenso wie Nr. 5 vom Abt Arnold (ca. 1177—1190) ausgegangen sein soll. Rossel setzt sie in das Jahr 1180, Bär (Geschichte I, 346 ff.) 1185, während Roth (I, 32) und Reimer (I, 91) sich darauf beschränken, die Jahre der Abtszeit Arnolds als Entstehungszeit anzugeben.

Der Inhalt der Urkunde ist folgender: Dragebodo, Ritter von Dornburg, der als Mönch in das Eberbacher Kloster eingetreten war, hatte diesem zur Zeit seines Eintrittes verschiedene Weinberge bei Bergen und ausserdem Ackerland in Fechenheim im Umfang eines Mansus geschenkt. Sein Bruder Eberhard war damit nicht einverstanden gewesen und hatte gegen die Schenkung Einspruch erhoben. Das Kloster tritt ihm unter der Bedingung, dass er weitere Ansprüche fallen lasse, die geschenkten Äcker ab. Eberhard geht darauf ein, indem er sich und seinen Erben bezüglich der Weinberge das Vorkaufsrecht ausbedingt. Ausserdem verzichtet Eberhard gegen eine jährliche Abgabe von sechs Malter Korn auf den Zehnten von einem früheren, dem Eberbacher Klosterhof Gebenborn benachbarten Ödland, mit dem er seinerseits vom Hochstift Würzburg belehnt war. Dieses hatten die Mönche mit seiner Erlaubnis teilweise urbar gemacht. Zugleich erklärt er sich gegen eine weitere jährliche Abgabe von fünf Schilling mit der zehntfreien Nutzniessung der ganzen Fläche durch das Kloster einverstanden. Dieser Vertrag wurde, wie die Urkunde angibt, zu Gerau abgeschlossen und beurkundet, und zwar soll die Urkunde in zwei gleichen, beide mit dem Eberbacher Siegel versehenen Exemplaren ausgefertigt sein, von denen das eine Eberhard zugestellt wurde, während das andere in den Händen der Eberbacher Mönche blieb (*duo paria litterarum conscribi fecimus, unum ipsi tradentes, aliud apud nos reservantes et utraque sigilli ecclesie nostre impressione munientes*).

Diese beiden Exemplare sind oder waren wenigstens früher tatsächlich vorhanden. Das eine im Staatsarchiv zu Wiesbaden, das auf Taf. 16 wiedergegeben ist, ist noch heute dort befindlich, während das andere, früher im Staatsarchiv zu Darmstadt aufbewahrte, das nach Rossels Angabe im Wortlaut mit jenem übereinstimmt, dort jetzt leider abhanden gekommen ist. Trotz der gegenteiligen Angabe in der Urkunde selbst ist das Wiesbadener Exemplar ungesiegelt, und das Gleiche bezeugt Rossel vom Darmstädter Exemplar. Wie diese Tatsache auffällig ist, so erregt auch der Inhalt der Urkunde insofern Bedenken, als Eberhard von Dornburg einerseits Einspruch gegen die Schenkung seines Bruders erhoben und mit den Klosterbrüdern in Streit gelegen haben soll, und auf der anderen Seite, bevor die Einigung zwischen den Eberbachern und ihm stattgefunden hatte, ersterem doch erlaubt, ein als Lehen in seinem Besitz befindliches Ödland zu bebauen.

Rossel und Reimer haben es unterlassen, die weitere, das Verhältnis Eberhards zum Kloster kennzeichnende Urkunde mitzuteilen, die sich bei Wenck (II, 112) aus dem Oculus memoriae (fol. XCVI, Bl. 99) abgedruckt findet, und in der der in vorliegender Urkunde auftretende Eberhard auf seinem Sterbebette allen Ansprüchen auf die Schenkung seines Bruders entsagt und

auch seine Gattin sowie seine beiden Söhne Konrad und Eberhard zur Verzichtleistung veranlasst. Auch diese Urkunde oder vielmehr Urkundenauszug ist undatiert, folgt aber im *Oculus memoriae* unmittelbar der vorliegenden Urkunde. Hier liegt doch ein entschiedener Widerspruch vor, insofern als einerseits zufolge der Urkunde Arnolds die Ansprüche Eberhards tatsächlich vom Kloster anerkannt und abgefunden werden, und nicht nur in diesem Punkt, sondern auch, was die Benutzung des Eberhard als Lehen zustehenden Ödlandes beim Gebenborner Hof betrifft, eine völlige Einigung auf beiden Seiten erzielt wird, und andererseits Eberhard nun trotzdem bei seinem Tode mitsamt seinen Erben auf alle Ansprüche verzichtet, die er auf die Güter seines Bruders Dragebodo zu haben schien (*omne jus quod habere videbatur in predio quod frater suus Dragebodo nobis contradidit absolute resignavit*). Solche Ansprüche waren doch längst erledigt, dadurch dass Eberhard die dem Kloster von Dragebodo zu Fechenheim geschenkten Äcker überlassen worden waren. Wenn Eberhard und die Seinigen also jetzt nachträglich jene Ansprüche fallen liessen, mussten sie auch jene Äcker zurückerstatten, die Eberhard früher zur Befriedigung dieser Ansprüche vom Kloster erhalten hatte. Davon wird aber nichts in dieser zweiten Urkunde erwähnt.

Verfolgen wir die Sache weiter nach dem Bericht im *Oculus memoriae*, so reiht sich nach einer Beschreibung der Güter, die Dragebodo geschenkt hat, an diese beiden Urkunden bzw. Urkundenauszüge ein Bericht über einen Streit desselben Eberhards mit dem Kloster, den der spätere Abt Meffried (1191—1196) beilegt. Es heisst dort (Bl. 102 b): *Meffridus dictus abbas in Eberbach. Notum facio presentibus et posteris controuersiam, que inter nos et dominum Eberhardum de Dornburch uersabatur, sic esse terminatam, ut pro recompensatione dispendii ecclesie nostre illati XXX marcas nobis persoluat et in nostra erit potestate, quantum earundem accipiamus quantumue ei relaxemus. Vt autem securi deinceps simus, pollicitus est in presentia honestarum personarum, quia pascua sua, in quibus pecora nostra deduci solent, ad pastum nunquam nobis prohibebit nec alio modo nos infestabit. Quod si hanc pollicitationem in aliquo transgressus fuerit qualitercunque nos grauando sine omni contradictione dabit nobis XL marcas. Et ut recta permaneant hec promissio fideiussores et testes quorum nomina subscripta sunt pro eodem argumento adhibuit Eberhardus Waro, Cunradus Reizel, Wolfram Wormelen, Godebold Schelo, Wigandus de Nuheim, Cunrad Ungeloubo.* Hier ist von einer früheren Beilegung des Streites Eberhards mit dem Kloster zu Zeiten des Abtes Arnold und dessen Schlichtung keine Rede, obwohl es sich in beiden Urkunden, der Arnolds und Meffrieds, um eben denselben Eberhard handeln muss. Das hat schon Bär (Geschichte I, 379) gesehen, der sich aber in seiner naiven Art mit all diesen Ungereimtheiten anstandslos abfindet.

Offenbar ist die Weglassung jeder Datierung dieser Urkunden bzw. Urkundenauszüge mit Absicht geschehen. In Wirklichkeit gehört dieser letzte Urkundenauszug an die erste Stelle. Ihm folgt dann zeitlich die Nachricht über Eberhards Tod und endgültigen Verzicht, während wir es in der Urkunde des Abts Arnold mit einer späteren Fälschung zu tun haben. Nur so lassen sich

die Widersprüche lösen. Die Eberbacher hatten die ihnen von Eberhard gelegentlich der Beilegung der Zwistigkeiten durch Abt Meffried gegebene Erlaubnis, seine Heide als Weide zu benutzen, nach des Besitzers Tode allem Anschein nach ausgebeutet, indem sie aus dem Ödland in harter Arbeit allmählich ertragreiches Ackerland zu schaffen erfolgreich bemüht gewesen waren. Der Gebenborner Hof gehörte mit noch 15 anderen Ortschaften zum Pfarrbezirk Grossgerau (Bär, Geschichte I, 447). Der dortige Pfarrer hatte das Anrecht auf den Zehnten von seinem Fruchtertrag. Bisher hatte die dem Kloster von Eberhard von Dornburg als Weide zur Nutzung überlassene Heide keinen Zehnten erbracht, schon weil von dem Ödland nichts einzubringen gewesen war. Nunmehr aber, nachdem der Fleiss und die Ausdauer der Eberbacher Mönche das Land urbar gemacht hatten, trat im Jahre 1210 der Gerauer Pfarrer Albert mit Zehntansprüchen an das Kloster heran. Man kann es unter den geschilderten Verhältnissen sehr wohl verstehen, dass die Eberbacher diesen Ansprüchen gegenüber sich mittels der gefälschten Urkunde des Abtes Arnold zur Wehr zu setzen versuchten. In dieser wurde beurkundet, dass dem Kloster seiner Zeit von dem älteren, nunmehr verstorbenen Eberhard von Dornburg diese Heide gegen eine mässige Abgabe zehntfrei zur Nutznutzung überlassen worden sei.

Da sich die angeblich über diesen Vertrag in zwei gleichen Exemplaren ausgestellte und mit dem Eberbacher Siegel versehene Urkunde im Nachlass Eberhards natürlicherweise nicht auffinden liess, lieferten die klugen Mönche eine Abschrift des bei ihnen angeblich noch befindlichen Originals nach Grossgerau. So gelangte diese Fälschung, von der aus diesem Grunde noch eine Abschrift hergestellt werden musste —, denn das angebliche Original musste der Fälscher schon für seine Aufnahme in den damals bereits in Vorbereitung befindlichen *Oculus memoriae* in der Hand behalten — über Eberbach ins Wiesbadener Staatsarchiv und über Grossgerau nach Darmstadt.

Über den Streit des Klosters mit dem Gerauer Pfarrer oder vielmehr über die Schlichtung dieses Streites berichtet uns die Urkunde Erzbischof Siegfrieds II. vom 12. März 1210 (Rossel I, 142). In ihr wird unter Zustimmung des jüngeren Eberhard von Dornburg, des Patrons der Kirche zu Grossgerau, vereinbart, dass die Eberbacher dem Pfarrer von ihrem Gebenborner Hof als Zehnten jährlich 25 Malter Roggen zu liefern haben, und nur im Falle, dass eine Verwüstung durch Hagel oder durch Krieg eintrete, eine nach Schätzung des Schadens bemessene Ermässigung dieser Summe zugestanden werden solle. Ob dieser Betrag auch eine Abgabe für das von den Eberbachern nutzbar gemachte frühere Ödland enthielt, oder ob auf Grund vorliegender Fälschung von der Erhebung eines Zehnten für dies Grundstück seitens des Gerauer Pfarrers Abstand genommen wurde, oder mit anderen Worten, ob die Fälschung Erfolg gehabt hat oder nicht, diese Frage lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Das aber ist sicher, dass wir in der angeblich aus den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts stammenden Urkunde des Abtes Arnold eine aus dem Jahre 1210 stammende Fälschung zu sehen haben. Nur wer sich bloss an den Buchstaben hält und nicht dem inneren Zusammenhang der Dinge nachgeht, wird sich auf

den Standpunkt stellen können, dass es auch unter den dargelegten Verhältnissen unwahrscheinlich sei, dass eine Fälschung in zwei Exemplaren ausgestellt worden ist. Es wird niemandem gelingen, die hier aufgedeckten Widersprüche anders als durch die Annahme, dass die Urkunde des Abtes Arnold gefälscht ist, zu lösen. Andererseits wird jeder vorurteilsfreie Forscher zugestehen müssen, dass die Existenz dieser Fälschung in zwei Abschriften in diesem Falle ihre ganz natürliche Erklärung findet. Im übrigen hängt ja auch diese Urkunde der Schrift nach mit den übrigen Urkunden zusammen, von denen wir nachweisen konnten, dass sie Fälschungen des 13. Jahrhunderts sind.

*

Es bleibt jetzt noch die Nr. 5 (Taf. 15), ebenfalls eine angebliche Urkunde Abt Arnolds von 1178 (Rossel I, 65, Sr 268) übrig, deren Urheberschaft schon der Schrift wegen demselben Fälscher zuerkannt werden muss, wie die fünf bereits besprochenen Urkunden. In dieser Urkunde überlässt Abt Arnold dem Domdechanten und Eltviller Pfarrer Heinrich ein vom Brand heimgesuchtes, klösterliches Grundstück zu Hattenheim mit der Erlaubnis, die darauf vorhanden gewesenen, durch Feuer zerstörten Gebäude wieder aufbauen und benutzen zu dürfen. Dafür verzichtet der Domdechant rücksichtlich des ihm als Eltviller Pfarrer zustehenden Hattenheimer Zehnten dem Kloster gegenüber auf zwei Ohm Wein eines Weinbergs, Wilere genannt, falls dessen Ertrag dies zulässt, und ausserdem auf den ihm zustehenden kleinen Zehnten vom Neuhof. Dabei wird ausgemacht, dass dieser Vertrag auch für die Nachfolger Heinrichs in Geltung bleiben solle, wenn er deren Billigung finde. Im anderen Falle solle das Hattenheimer Grundstück mit allen darauf befindlichen Gebäuden an das Kloster zurückfallen.

Dieser Vertrag ist doch für den Domdechanten und Pfarrer von Eltville zu ungünstig, als dass er ihn in Wirklichkeit eingegangen sein könnte. Denn gesetzt den Fall, der Pfarrer wäre kurz nach dem Wiederaufbau der zerstörten Gebäude gestorben, so hätte er nicht nur die Baukosten zu tragen gehabt, sondern zugleich noch eine nicht unerhebliche Einbusse seiner Einnahmen erfahren, ohne dass ihm Gelegenheit gegeben gewesen wäre, seinerseits Nutzen aus dem Vertrag zu ziehen. Das Kloster aber wäre bei Weigerung des Nachfolgers, in diesen Vertrag einzutreten, nicht nur kostenlos in den Besitz der wiedererrichteten Häuser gekommen, sondern hätte ausserdem beträchtliche Vorteile zu verzeichnen gehabt.

Offenbar handelt es sich bei diesem Übereinkommen einzig darum, zu beurkunden, dass das Peterstift in Bezug auf den Neuhof nur auf den kleinen Zehnten von Vieh und Geflügel Anspruch habe. Damals stand, wie wir schon oben (S. 136) gesehen haben, dem Eltviller Pfarrer noch der ganze Hattenheimer Zehnte zu. Der im Jahre 1217 zwischen dem Peterstift und dem Kloster zum Ausstrag kommende Streit lehrt nur zu deutlich, wie sehr auf der einen Seite das Stift bestrebt war, für den Neuhof, innerhalb dessen der ‚Steinberger‘, der König der Rheingauer Weine, wuchs, das Zehntrecht voll zur Geltung zu bringen, und wie andererseits das Kloster alle Hebel in Bewegung setzte, um sich vor dieser empfindlichen und lästigen Steuer zu bewahren.

Der am Ende des Jahres 1217 durch Schiedsspruch zum Austrag gekommene Streit bestimmt den Zeitpunkt, vor welchem diese Urkunde untergeschoben sein muss. Auf der anderen Seite würde diese für den Neuhof so wichtige Urkunde nicht im *Oculus memoriae* fehlen, wenn sie 1211 bei der Niederschrift dieses Kopiers schon vorhanden gewesen wäre. Mit dieser Entstehungszeit der Fälschung im Jahre 1217 oder kurz vorher stimmt das ihr anhängende Siegel Eberbachs aufs Beste überein. Seiner scheinen sich nacheinander die Äbte Meffried (1191 bis 1197), Albero (1197—1206) und zunächst auch der Abt Theobald (1206—1221) bedient zu haben (vgl. Rossel I, 98, 159, 191, 196, 213), bis mit dem Jahre 1219 das neue, vierte Eberbacher Siegel (zuerst Rossel I, 215) aufkommt. Dagegen passt das Siegel nicht zu dem angeblichen Ausstellungsjahr der Urkunde.

Wenn man die auf Taf. V der Bär'schen Geschichte von Rossel wiedergegebenen Eberbacher vier ersten Siegel betrachtet, erkennt man sofort, dass ihre zeitliche Aufeinanderfolge eine andere sein muss, als sie hier auf Grund der Urkunden dargestellt ist. Das Siegel Nr. 3 muss einer früheren Zeit angehören als Nr. 2, obschon letzteres, das der vorliegenden Urkunde anhängt, sechs Jahre früher vorzukommen scheint. Auf dem ältesten Siegel ist nur die Hand des Abtes mit dem Stabe, auf dem zweiten (= Nr. 3) der Abt im Kniestück mit dem Krummstab in der Rechten und einem Buch in der Linken dargestellt, während auf dem dritten Siegel (= Nr. 2) der Abt sitzend in ganzer Figur angebracht ist. Die auf Nr. 3 noch scharf eckig gezeichneten Gewandfalten haben hier schon einer natürlicheren Anordnung Platz gemacht, wenn auch die Gefälligkeit und Fülle, die in dieser Beziehung das vierte Siegel (= Nr. 5) bietet, noch vermisst wird. Auf diesem ist der Abt im Gegensatz zu den früheren, wo er barhäuptig ist, mit der Mithra bekleidet und in ganzer Figur stehend dargestellt. Rossels in dieser Beziehung geübtem Auge ist die richtige Reihenfolge der Siegel nicht entgangen. Er hilft sich über die Tatsache, dass die vorliegende Urkunde diese gegebene zeitliche Anordnung Lügen straft, mit der Vorstellung hinweg, dass neben dem neuen ab und an auch noch ein älteres Siegel gebraucht sei und für das Siegel Nr. 3 zufällig ältere Belegstücke verloren gegangen seien, sei es dadurch, dass die Urkunden überhaupt abhanden gekommen oder dass sie ihrer Siegel beraubt seien. Ungleich wahrscheinlicher ist es aber doch, dass die vorliegende Urkunde, bei der das spätere Siegel (Nr. 2) Verwendung gefunden hat, auch aus späterer Zeit stammt.

*

Die Spur dieses Eberbacher Fälschers lässt sich noch weiter verfolgen. Bär (Geschichte I, 31 u. 308) hat vermutet, dass der Verfasser der Aufzeichnung über den Ankauf des Grundes, auf dem hernach das Kloster den Mapper Hof erbaute (Rossel I, 55, Sr 261), und der Verfasser des Einführungsberichts ein und dieselbe Person seien, nämlich der Abt Gerhard. Sauer hat diese Vermutung bekämpft, jedoch insofern mit nicht zutreffenden Gründen, als er meint, notwendigerweise zwei verschiedene Verfasser für diese beiden Berichte annehmen zu müssen. Dass Abt Gerhard nicht der Verfasser des Berichts über den Ankauf des Mapper Hofs sein kann, wie Bär und Sauer glauben, ergibt sich schon aus den darin enthaltenen Worten *a quo vocabulo*

Appo curtis nostra Mappen sibi traxit nomen. Denn der Name Mappen kommt erst später auf. Zunächst heisst der Hof überall Appo oder Appen. So auch noch in der Urkunde des Papstes Innocenz III. von 1205. Es liegt aber durchaus kein Grund vor, die Vermutung Bär's, dass dieser und der Einführungsbericht einen und denselben Verfasser hätten, in Zweifel zu ziehen. Bär hat sich nur in der Person des Verfassers geirrt. Im übrigen spricht alles dafür, dass der Eberbacher Mönch und Fälscher, dem der Einführungsbericht verdankt wird, auch den Bericht über den Erwerb des Mapper Hofes verfasst hat. Da keine besondere Ausfertigung dieses Berichts mehr vorliegt, sondern nur die Abschrift im *Oculus memoriae*, lässt sich dies allerdings nur vermuten, denn aus dem Stil und Redewendungen möchte ich ebensowenig den Beweis dafür führen, als ich zugeben kann, dass Sauer damit trotz seiner Behauptung das Gegenteil bewiesen hat. Die Erwerbung des Hofes wird der angeblichen Datierung der Urkunde entsprechend in das Jahr 1173 fallen.

*

Nach Stumpfs Vorgang (S. 92) hat Sauer die Urkunde des Erzbischofs Konrad I. von 1178 über die Zehntablösung des Mapper Hofes (Rossel I, 70; Sr 270) für unecht erklärt. Mit Recht weist er den Versuch Fickers, der die Echtheit der Urkunde verteidigt, zurück. Es ist aber ein grosser Irrtum Sauers, wenn er, die Bezeichnung des Erzbischofs als *Sabinensis episcopus* für einen späteren Zusatz des Schreibers des *Oculus memoriae* erklärend, das in der Urkunde angegebene Jahr 1178 als Zeit der tatsächlichen Anfertigung dieser Fälschung festhält. Was konnte denn der Fälscher mit einer erzbischöflichen Urkunde bezwecken, deren Aussteller damals gar keine Anerkennung im Erzstift genoss? Von allem andern abgesehen, lässt ja schon die Bezeichnung des Hofes als Mappen anstatt Appen erkennen, dass wir eine später anzusetzende Fälschung vor uns haben. Diese wird auf denselben Mönch zurückgehen, der zur Zeit der Abfassung des *Oculus memoriae* so zahlreiche Urkunden untergeschoben hat. So klug und umsichtig dieser Fälscher auch gearbeitet hat, und so sehr er als Verfasser des Einführungsberichts und des Berichts über die Erwerbung des Mapper Hofes der naiven Auffassung des Pater Bär nicht als tendenziöser Fälscher, sondern als ein ehrbarer, für die Vergangenheit seines Klosters interessierter Chronist erscheint, ein grosser Geschichtsforscher ist er nicht gewesen. Denn dass er die Bestätigung der Zehntfreiheit des Mapper Hofes im Jahre 1178 durch den Erzbischof Konrad vornehmen lässt, der damals im Exil lebte, ist sicherlich weiter nichts als ein geschichtlicher Schnitzer, wie er sich diesen auch in der Urkunde von 1174 Nr. 8 (Rossel I, 59) geleistet hat. Unverständlich ist es, wie Sauer (S. 195) in dieser Beziehung die Vermutung aufstellen konnte, dass das Kloster Eberbach dem Erzbischof Konrad auch damals angehangen und ihn als den rechtmässigen Inhaber des erzbischöflichen Stuhles betrachtet habe, wo doch mehr als eine echte Urkunde (Rossel I, 50 ff.) existiert, die im Interesse Eberbachs von dem damaligen wirklichen Erzbischof, Christian I., erlassen worden ist.

Dass wir in dem Verfasser der Urkunde den zur Zeit der Entstehung des *Oculus memoriae* tätigen Fälscher vor uns haben, beweist der Ausdruck

Bertholdus tunc temporis sancti Victoris prepositus. Hier zeigt sich dieselbe Manier, die der Fälscher auch in der Urkunde Nr. 4 (Rossel I, 57) angewandt hat, wenn er von *Gerardus tunc temporis abbas* spricht. Ebenso wie hier in den Worten *hec inquam curia* schiebt er auch sonst gern das Wort *inquam* ein, wie in der Urkunde Nr. 8 (Rossel I, 60) *hunc inquam fontem* oder in dem Einführungsbericht (Sr 263) *vineam inquam meliorem*. Solche gleichartigen Redewendungen und Absonderlichkeiten, wie sie die, wie es scheint, unbewusste Hervorhebung des Unterschiedes der fingierten und der tatsächlichen Entstehungszeit dieser Urkunden doch vorstellt, setzen uns, auch ohne dass wir uns hier, wie bei den Urkunden Nr. 1, 3, 4 und 8, auf die Schrift stützen können; in den Stand, auch die vorliegende Urkunde mit aller Bestimmtheit demselben Fälscher und damit der Zeit um 1211 zuzuweisen.

*

Auch in der weiteren undatierten, die Zehntablösung des Mapper Hofes behandelnden Urkunde (Rossel I, 67, Sr 269) ist mit Sauer eine auf den gleichen Urheber zurückgehende Fälschung zu sehen. Sie weicht inhaltlich von der vorhergehenden insofern ab, als die einmalige Summe, die der Propst von S. Viktor erhält, in der Urkunde Konrads auf 12 und hier auf 11 Mark angegeben ist. Abgesehen von dem auch in dieser Urkunde gebrauchten Ausdruck *Bertholdus tunc temporis prepositus* weist auch die Beschreibung, die Rossel von dem von ihm damals im Greiffenklau'schen Archiv zu Vollrads eingesehenen Original gibt, auf den zur Zeit der Entstehung des *Oculus memoriae* tätigen Fälscher hin. Diese Beschreibung verrät äusserlich eine so auffallende Ähnlichkeit mit der Urkunde Konrads I. über die Steuerfreiheit des Klosters, die oben unter Nr. 3 als Fälschung nicht etwa der Jahre 1174—1178, wie Sauer meint, sondern des Jahres 1208 nachgewiesen worden ist, dass sie zweifellos mit Recht als Nr. 7 unter Nr. 264 von Sauer mit anderen unechten Urkunden dieses Eberbacher Fälschers auf eine Linie gestellt worden ist.

Dass wir es tatsächlich mit einer Fälschung aus den Jahren 1208—1211 zu tun haben, lehrt auch die unverkennbare Einwirkung, die die spätere Urkunde des Papstes Innocenz III. über die dem Kloster verliehene Zehntbefreiung aus dem Jahre 1208 (Rossel I, 122) auf die vorliegende Urkunde gehabt hat. In der Papsturkunde heisst es: *Quoniam igitur manifestum est omnibus qui recte faciunt interpretationem huiusmodi perversam esse et intellectui sane contrariam, cum secundum capitulum illud a solutione decimarum tam de terris illis quas deduxerunt vel deducunt ad cultum, quam de terris etiam cultis quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, liberi sint penitus et immunes ne ullus contra eos materiam habent malignandi.* In offenbarem Anschluss an diese Worte schreibt der Fälscher in der vorliegenden Urkunde: *Fratribus in Eberbach evicino in montanis fundus erat proprius ipsorum et in eodem fundo curia recens facta novalia quoque propriis eorum laboribus et sumptibus erat exculta.* Bald nach Erlass jener vom 15. Mai 1208 datierten Papsturkunde muss unser Eberbacher Mönch die vorliegende Urkunde untergeschoben haben. In ihr wird der Hof noch Appo genannt, während die gleichfalls aus seiner Feder stammende Fälschung des Erzbischofs Konrad über die Zehntfreiheit des Mapper Hofes von 1178, die

doch bereits im *Oculus memoriae* verzeichnet ist, und also ebenfalls noch vor 1211 entstanden sein muss, den Hof schon mit den noch heute üblichen Namen bezeichnet.

*

Diesen Fälschungen über den Mapper Hof würde auch die Urkunde zugezählt werden müssen, die Rossel (I, 74) aus dem Greiffenklaui'schen Archiv zu Vollrads veröffentlicht hat, wenn die Datierung 1183, wie Rossel, oder „Nach 1183“, wie Sauer (Nr. 277) meint, richtig wäre. Beide nehmen an, dass der nur mit C. angedeutete Name des Erzbischofs Conradus zu lesen ist, trotzdem sie die Urkunde für echt halten. In diesem Falle dürfte aber die diesem Erzbischof in allen während seiner zweiten Mainzer Amtsperiode veröffentlichten echten Urkunden stets beigelegte Bezeichnung *Sabinensis episcopus* nicht fehlen, wie im Wortlaut der Urkunde selbst, so auch in der Umschrift des Siegels. Unter diesen Umständen kann kein Zweifel darüber bestehen, dass, falls die Urkunde echt ist, C. nicht Conradus, sondern Christianus zu lesen ist. Auch die Legende des Siegels lässt sich einzig mit dem zweiten, vom Erzbischof Christian, aber nicht mit einem der von Erzbischof Konrad angewendeten Siegelstempel (Posse S. 45 f., Taf. 4 u. 5) vereinigen. Die Zeugen stimmen, soweit sich darüber etwas genaueres feststellen lässt, ebenso zur Zeit Christians, wie zu der Konrads. Dass das Siegel ein Hängesiegel ist, spricht auch nicht gegen den ersteren Erzbischof als Urheber der Urkunde, da in den erzbischöflichen Urkunden schon seit 1171 neben dem aufgedruckten Siegel das Hängesiegel vorkommt (Posse S. 19).

Haben wir aber eine Urkunde des Erzbischofs Christian vor uns, so liegt in der Tat kein berechtigter Grund vor, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln. Auffällig ist nur, dass sie im *Oculus memoriae* nicht verzeichnet ist. Allein der Grund davon ist unschwer zu erkennen, wenn man die gefälschte Urkunde Konrads über die Zehntfreiheit des Mapper Hofes mit dem Inhalt der vorliegenden vergleicht. In der letzteren heisst es, dass für die Ablösung des Zehnten jährlich 5 Schilling vom Kloster an das Viktorstift entrichtet werden sollen, in jener dagegen, dass das Stift vom Kloster 12 Mark ein für allemal für die Ablösung des Zehnten empfangen habe, dass aber zur Erinnerung an diese Abmachung am Marienstage jährlich 5 Schilling an das Viktorstift gezahlt werden sollten. In der Urkunde Christians erscheint die jährliche Zahlung von 5 Schilling also als eine jährliche Abfindungssumme, in der Konrads aber nur als ein Pflichtgeschenk, während die bedeutend höher gegriffene Abfindungssumme nur eine einmalige ist. Der Unterschied zwischen beiden Auffassungen leuchtet ein und braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Auch bei Vergrösserung oder steigendem Ertrage des Hofes war die Zehntablösungsfrage zu Gunsten des Klosters zufolge der Urkunde Konrads ein für allemal erledigt, während zufolge der Urkunde Christians bei einer Vergrösserung des Hofes oder bei Eintritt anderer Umstände auch andere Bestimmungen für die Zehntablösung hätten Platz greifen können.

Die Urkunde Christians gehört aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 1178. Ist die von diesem Jahr datierte, uns erhaltene Urkunde, in der

Propst Berthold von S. Viktor im Sinne der Konrad'schen Urkunde die Ablösung des Zehnten bewilligt, auch eine Fälschung, so geht aus der Urkunde Christians doch hervor, dass eine echte Urkunde Bertholds tatsächlich vorgelegen hat. In ihr wurden zwischen Stift und Kloster Abmachungen getroffen, wie sie oben durch die Urkunde des Erzbischofs Christian bestätigt werden. Diese echte Urkunde Bertholds wurde unterschlagen und statt ihrer die gefälschte Urkunde untergeschoben. Ebenso wurde die echte Urkunde des Erzbischofs Christian unterschlagen, d. h. sie wurde nicht in den *Oculus memoriae* aufgenommen. Sie blieb aber erhalten und wanderte 1649, als der Mapper Hof vom Kloster an Friedrich von Greiffenklau verkauft wurde, mit den anderen, den Hof betreffenden Urkunden in das Archiv zu Vollrads. In diesem Falle hat man einen vollen Einblick in die Werkstätte des Eberbacher Fälschers, während in den die Erbacher und Hattenheimer Waldstücke betreffenden Fälschungen der Inhalt der echten Urkunden nicht mehr auf Grund uns erhaltener Urkunden, sondern nur mittelbar erschlossen werden kann.

Auf jeden Fall haben die Bemühungen des Eberbacher Fälschers im Interesse des Mapper Hofes ihren Zweck erreicht. Das verbürgt uns das Schweigen der *Epitome* des Viktorstifts über irgendwelche Zehntstreitigkeiten, die dieser Hof verursacht hätte. Durch das geschilderte Manöver des Eberbacher Fälschers war solchen sonst unausbleiblichen Zwistigkeiten ein für allemal der Boden entzogen.

Die Eberbacher Fälschungen scheinen mit der Tätigkeit dieses Mönches zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss gekommen zu sein. Wenn es auch gewagt sein würde, den Abt Theobald, der von 1206—1221 dem Kloster vorstand, ohne weiteres mit der Person dieses Fälschers zu identifizieren, so ist es doch klar, dass solche in die Politik des Klosters sehr wesentlich eingreifenden Fälschungen letzten Endes in ihm doch ihren geistigen Urheber gehabt haben müssen, ebenso wie der *Oculus memoriae* jedenfalls auf seine Initiative zurückzuführen ist.

* * *

Hätte Sauer Recht, so würde die gefälschte Eberbacher Gründungs-urkunde, die nur in einem Transsumpt aus dem Jahre 1329 (Sr. 185; Rossel I, 12; Taf. 17) vorliegt, auch noch dem 13. Jahrhundert angehören. Begründet hat Sauer diese Ansicht nicht. Er sagt in Bezug auf die Urkunde richtig: „Weshalb sind zur Vidimation dieser nur in dieser Ausfertigung vorhandenen hochwichtigen Urkunde jene beiden Ritter, denen man ebenso gut irgend etwas anderes in lateinischer Sprache vorlesen konnte, ausgewählt, und warum ging man nicht an eine ebenso leicht zu erreichende Behörde in Mainz, an das geistliche Gericht zu Mainz, zu dessen Geschäftskreis Vidimationen von Urkunden gehörten? Weshalb liess man den wichtigen Akt nicht durch den Abt eines anderen Cisterzienserklosters, oder eines sonstigen nahegelegenen Klosters, oder durch einen Geistlichen im Rheingau, oder endlich durch einen Notar vollziehen? An Behörden und Personen von unbestreitbarem öffentlichen Glauben kann es hierzu dem Kloster Eberbach niemals gefehlt haben; dass es nicht geschah, kann seinen Grund nur darin haben, dass man es nicht wagte, das angebliche

Original anderen, wie jenen beiden Rittern, vorzulegen“. Man stelle sich nun einmal vor, das Kloster hätte die Urkunde im 13. Jahrhundert gefälscht und dieser Fälschung, wie es in der durch die beiden Ritter Konrad von Rüdesheim und Nikolaus von Scharfenstein vorgenommenen Vidimation bezeugt wird, in Form einer echten, ordnungsmässig mit Siegeln versehenen Urkunde Gestalt gegeben. Wozu hat man sich denn im 14. Jahrhundert die Mühe des Abschreibens der Urkunde und des Beglaubigens dieser Abschrift gemacht? Hätte das Kloster Eberbach, das über so viele auch geistig hervorragende Kräfte verfügte, sich einmal die Mühe der Herstellung einer gefälschten Originalurkunde gemacht, so hätte es diese auch so ausführen lassen, dass es dieses Transsumptes nicht bedurft, und wenn ein solches aus irgend welchen besonderen Gründen doch nötig gewesen wäre, dass die Vidimation durch wirkliche Sachverständige ohne Gefahr hätte vorgenommen werden können. Offenbar hat man doch bei der Vidimation im Jahre 1329 jenen beiden biedereren Rittern irgend eine andere Originalurkunde vorgelegt, die sie weder lesen noch verstehen konnten, und seitens des Klosters den Glauben erweckt, dass das natürlich schon niedergeschriebene Transsumpt, das man den Rittern vorlas und erklärte, damit Wort für Wort übereinstimme. So kam man am einfachsten zum Ziel. Wie die Beglaubigungsdaten von Transsumpten zweier weiter unten unter Marienthal nachzuweisender, angeblich Jahrhunderte früher entstandenen Urkunden eben die Entstehungszeit dieser Fälschungen darstellen, so ist es auch hier. Die 1329 angeblich transsumierte Urkunde von 1131 ist nicht im 13. Jahrhundert, sondern erst im Jahre 1329 entstanden. Die Schrift des Transsumpts steht damit nicht in Widerspruch.

Der Eberbacher Mönch, der sie gefälscht hat, ist offenbar, wenn auch nicht der Schreiber, so doch zugleich der Urheber der Urkunde von 1332, Sept. 6 (Sr 1980). In dieser bekundet der Abt Johann von Clairvaux, dem Kloster Eberbach ein Teilchen des Kopfes, nämlich der Kinnlade, sowie Teile des Gehirns und Fleischstaubes des heiligen Bernhard als Reliquie geschickt zu haben, damit dieser Heilige im besagten Kloster und in Deutschland um so hingebender und feierlicher geehrt werde. Dass wir es in dieser Urkunde mit einer Fälschung zu tun haben, zeigt schon die Siegelung. Denn obgleich der Abt von Clairvaux die Urkunde ausstellt und es am Schlusse heisst: *In cuius rei certitudinem sigillum nostrum presentibus est appensum*, hängt nicht das Clairvauxer Abtssiegel, sondern das Eberbacher Konventssiegel an der Urkunde. Auch fehlt, worauf Sauer schon aufmerksam gemacht hat, die Inventarisierungssignatur des Eberbacher Archivs auf dem Bug der Urkunde, ein Kreuz; es fehlen ihr überhaupt alle Registraturvermerke, wie sonst die Eberbacher Urkunden sie aufweisen. Ausserdem ist es gewiss, dass Eberbach von Clairvaux aus niemals einen Teil der Kinnlade des heiligen Bernhard erhalten hat. Denn in dem im *Oculus memoriae* II, fol. 17 b und 18 a u. b aufgeführten langen Verzeichnis der im Jahre 1502 in Eberbach vorhandenen heiligen Reliquien lesen wir: *Reliquie beati et melliflui doctoris diui Bernardi patris nostri primi. Item de cerebello sanctissimi capitis sui Item de puluere castarum carniū eius Item de pollice suo Item de cuculla sua Item de albutio suo Item de panno suo quo dormiuit Item de puluere ipsius Item de cuculla eius Item zona integra qua cinctus fuit super scapulare*. Von der Kinnlade, die als

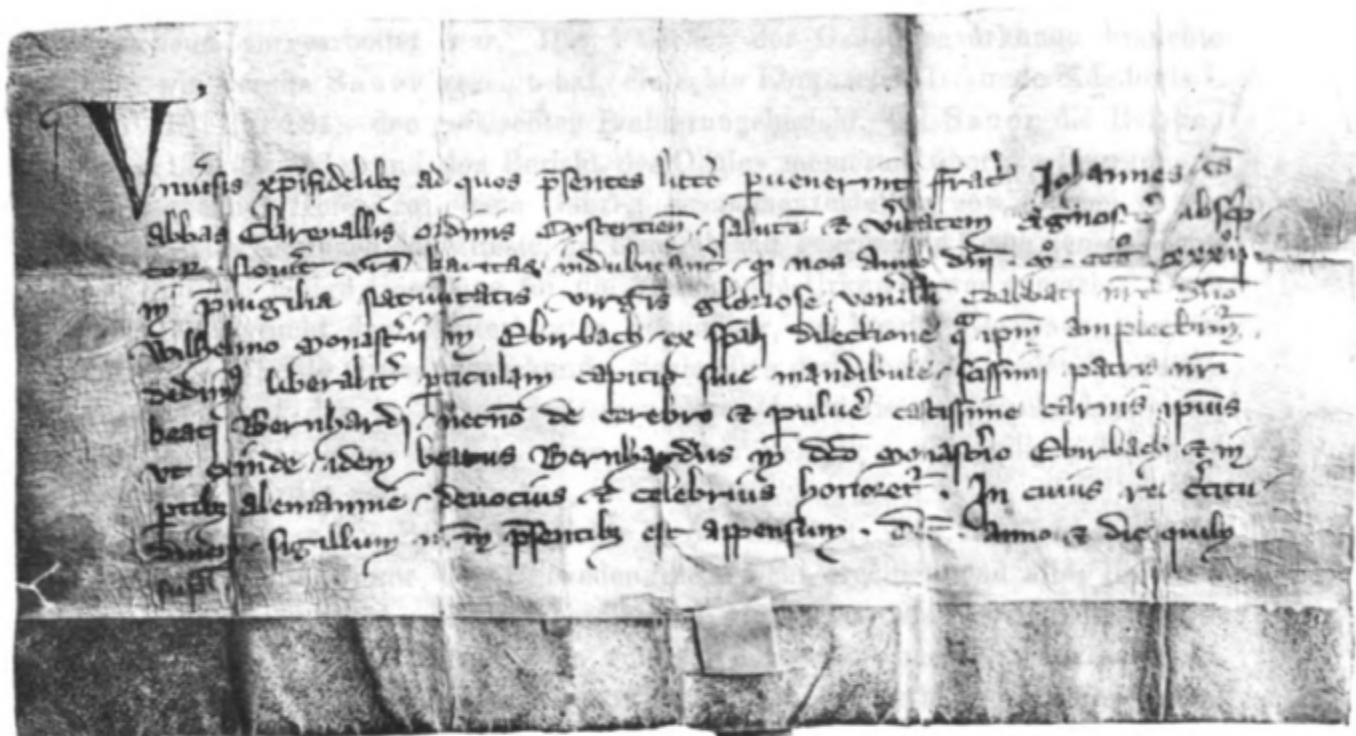
Knochenteil der Überbleibsel des Heiligen zu Clairvaux doch eine ganz besondere Bedeutung haben musste, und deshalb auch in der Urkunde an erster Stelle steht, ist hier, wie schon Stoff (Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach, S. 60) hervorhebt, keine Rede, nur von der Vergänglichkeit unterworfenen Weichteilen des Körpers. Zum Ersatz des doch die Hauptsache der Reliquie ausmachenden Kopf- oder Kinnbackenteilchens müssen Bekleidungsstücke des Heiligen dienen.

Zudem berichtet uns Bär (Geschichte II, 353), dass man von Clairvaux aus die Übersendung der Reliquie nach dort verlangt habe, um an den tatsächlichen Überresten des heiligen Bernhard sich von ihrer Echtheit zu überzeugen. Man habe damals in Eberbach vorsichtigerweise einen Wachsabdruck vornehmen lassen und diesen nach Clairvaux geschickt. Dieser hätte den kleinen Defekt des Körpers des Heiligen genau ersetzt und jeden Verdacht einer Fälschung beseitigt. Ob diese Überlieferung nun Wahres meldet oder nur erfunden ist, jedenfalls zeigt sie, dass die Eberbacher sich Clairvaux gegenüber nicht auf die Urkunde von 1332 zu berufen getrauten.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Tradition echt, wenigstens insoweit, als das die Gebeine des Heiligen verwahrende Mutterkloster Clairvaux Einspruch dagegen erhob, dass Eberbach mit der Prätension auftrat, irgend etwas von den Gebeinen des Heiligen seitens des Mutterklosters erhalten zu haben. Statt dass Eberbach einen Wachsabdruck des Kinnladenteilchens nach Clairvaux einschickte und das Mutterkloster von der Richtigkeit seiner Prätension überzeugte, wird, wie jenes Reliquienverzeichnis lehrt, letzteres vielmehr dem Tochterkloster untersagt haben, diese Behauptung aufrecht zu erhalten.

Beide Urkunden, die 1329 gefälschte Gründungsurkunde Eberbachs und die vorliegende, stehen unlougar in einem gewissen Zusammenhang. Heisst es in der ersteren von dem Erzbischof Adelbert I.: *Vocavi ergo per literas meas supplicatorias ad partes Alymanie venerabilem virum orbi notum prae singularis gratie privilegio videlicet dominum Bernhardum abbatem de Claravalle rogans eum suppliciter et attente, quatinus de ipso domo sua transmitteret mihi conventum monachorum, quod fecit . . .*, mit anderen Worten, wird Eberbach durch diese Fälschung zum ältesten Zisterzienserklöster Deutschlands gemacht, so versieht in der vorliegenden Urkunde das Mutterkloster Clairvaux das Tochterkloster Eberbach mit Teilen der Überreste des heiligen Bernhard, *ut exinde item beatus Bernardus in dicto monasterio Eberbach et in partibus Allemanie devocius et celebrius honoretur*.

Man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass die gefälschte Gründungsurkunde Eberbachs die vorliegende Fälschung vorbereitet hat, d. h. ihretwegen geschaffen worden ist. Im 14. Jahrh. erhielt der Reliquienkult einen neuen Impuls. Die frühere Abgeschlossenheit der Zisterzienserklöster von der Aussenwelt war längst aufgegeben; man war im Gegenteil darauf bedacht, fromme Pilgerscharen heranzuziehen und sich dadurch neue, sehr ergiebige Einnahmequellen zu verschaffen. Eberbach steht in dieser Beziehung nicht allein da; ich brauche, um beim Rheingau zu bleiben, nur auf das im 14. Jahrhundert mit einer schweren Schuldenlast bedrückte Kloster Johannisberg zu verweisen.



Taf. 18. Eberbacher Urkunde von 1332 Sept. 6.
(Sauer 1980; Größe: 19,5 × 10,4 cm).

Auch hier wurde 1358 in der Sakristei plötzlich ein uraltes Lädlein entdeckt, das bei näherem Zusehen die kostbarsten und wertvollsten Reliquien enthielt (Rhein. Antiquarius II, 10, S. 703). Eberbach ging auf diesem Wege geschickter vor. Ihm kam dabei sehr zu statten, dass hier schon in früheren Zeiten entsprechend vorgearbeitet war. Der Fälscher der Gründungsurkunde brauchte nur, wie bereits Sauer gezeigt hat, die echte Eberbacher Urkunde Adelberts I. von 1131 (Sr 184), den gefälschten Einführungsbericht, bei Sauer die Relation von 1174 (Sr 263), und den Bericht des *Oculus memoriae* über die Begründung des Leheimer Hofes zu einem Ganzen zusammenzustellen, sowie dabei zu betonen, dass Eberbach das älteste, in Deutschland gegründete Zisterzienserkloster sei, und die nötige Unterlage für die vorliegende Urkunde war gemacht. Denn wenn auch nicht dem Mutterkloster gegenüber, so konnte Eberbach, gestützt auf die gefälschte Gründungsurkunde, doch allen deutschen Zisterzienserklöstern gegenüber auf das in seinem grösseren Alter begründete Vorrecht hinweisen, dass es vor anderen von Clairvaux aus mit Reliquien des heiligen Bernhard beschenkt worden sei.

Wenn man bei Bär (Geschichte II, 351 ff.) liest, dass die Eberbacher, als sie im Jahre 1631 vor den Schweden die Flucht ergriffen und alles im Stich gelassen hätten, doch das Bernhardinische Heiligtum wie ihr Palladium eingepackt und es zunächst nach Köln und von dort weiter nach Brabant gebracht, es dann nach dem Kriege durch einen Geistlichen wieder hätten abholen lassen, worauf es mit feierlichem Gepränge im Kloster empfangen worden sei, so könnte man zunächst versucht sein, die Fälschung für eine Schöpfung jener Zeit zu halten. Man vergegenwärtige sich nur die Zeiten des 17. Jahrhunderts, in denen die Verehrung von Reliquien abermals einen neuen Aufschwung nahm, in denen die Mainzer Jesuiten das stille Walddal Marienthal im Rheingau zu einem viel besuchten Wallfahrtsort umzuschaffen verstanden, und auch die Reliquien des heiligen Valentin regelmässig grosse Scharen von Pilgern in das sonst so abgelegene Dorf Kiedrich lockten. Es ist sehr begreiflich, dass die Eberbacher nicht dahinter zurückstehen, sondern in gleicher Weise diesen einträglichen Wunderglauben ihren Zwecken dienstbar machen wollten. Erhielten und verwahrten sie doch, wie uns Bär (a. a. O.) berichtet, Briefe Kaiser Rudolfs II., des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs von Baiern, in denen Teile der Reliquie des heiligen Bernhard verlangt wurden. Es erklärte sich dann ohne weiteres, wie in dem Reliquienverzeichnis von 1502 die Hauptsache, das Kinnladenteilchen, übergangen werden konnte.

Prüft man aber das Äussere der auf Taf. 18 wiedergegebenen Urkunde — das Pergament misst 10,4 : 19,5 cm — so kommt man sofort zu der Überzeugung, dass die Schrift dem 14. Jahrhundert angehört. Die Schrift des 11., 12. und 13. Jahrhunderts, sowie des 14. und 15., ja auch noch der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weist bei aller Verschiedenheit doch der sich unter dem Einfluss der Erfindung der Buchdruckerkunst ganz anders individuell entwickelnden Schreibschrift gegenüber solche Gegensätze auf, dass es ganz ausgeschlossen ist, anzunehmen, dass die vorliegende Urkunde von einer Hand des 17. Jahrhunderts hergestellt sein kann. Hinzu kommt, dass die Abschrift dieser

Urkunde im *Oculus memoriae* II, fol. 26 die gleiche Schrift aufweist, und zwar so, dass Original und Abschrift von ein und derselben Hand herrühren müssen.⁶⁶⁾ Eine solche Geschicklichkeit in der Nachahmung der Schrift des 14. Jahrhunderts einem Schreiber des 17. Jahrhunderts zuzutrauen, liegt ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit.

Andererseits liegen ja auch, wie ich gezeigt habe, Hinweise dafür vor, dass der Fälscher, nicht der Schreiber, der Gründungsurkunde und der vorliegenden Urkunde, deren beider Entstehungszeit nahe zusammenliegt, ein und dieselbe Person ist. Wenn also in dem Eberbacher Reliquienverzeichnis das wichtigste Stück der Überreste des heiligen Bernhard nicht aus purer Vergesslichkeit mit Stillschweigen übergangen sein kann, so ergibt sich mit absoluter Sicherheit, dass Eberbachs Versuch, sich in den angeblichen Besitz eines Stückes der Gebeine des heiligen Bernhard zu setzen, wie er in dieser Urkunde des 14. Jahrhunderts vorliegt, für jene und die zunächst folgende Zeit an dem Einspruch des Mutterklosters Clairvaux gescheitert sein muss. Es durfte sich, wie jenes Verzeichnis lehrt, nur des Besitzes unkontrollierbarer, deshalb aber auch nicht so wichtiger Überreste jenes Heiligen rühmen.

Erst in der späteren Zeit des 17. Jahrhunderts gelang es dem Kloster, diese Fälschung des 14. Jahrhunderts voll und ganz in seinem Interesse auszunutzen. Das zeigt, abgesehen von der Erzählung bei Bär über die von Clairvaux aus vorgenommene und zu Gunsten Eberbachs ausgefallene Kontrolle der *Oculus memoriae*. In diesem ist die Fälschung Bd. II, fol. 26 eingetragen. Das Rubrum des Eintrags: *Testimonium de Cerebello S. P. N. Bernardi nobis dato* spricht nur vom Gehirn, aber eine Hand des 17. Jahrhunderts hat unten quer über die beiden Kolumnen des Blattes geschrieben: *De capite Sancti Bernhardj Abbatis Clareuallensis particulam in Erbach habemus.*

Was die modernen Fälscher Schott und Bodmann betrifft, so haben sie sich angesichts der grossen Menge der erhaltenen Eberbacher Urkunden und der Vertrautheit des Pater Bär, ihres Zeitgenossen, mit diesem reichen, geschichtlichen Material offenbar gescheut, hier in der ausgiebigen Weise, wie sie es anderswo getan haben, selbst Geschichte zu machen. Immerhin hat es der erstere doch gewagt, in die Höhle des Löwen einzudringen. Er hat Bär selbst mit einem Eberbacher Urkundenauszug beschenkt, dem dieser (Beitr. I, 25 f.) auch zum Opfer gefallen ist. Es handelte sich für Bär um den Nachweis, dass Christian, der spätere Erzbischof (1249—1251) und der gleichnamige, 1207 vorkommende Propst von S. Viktor ein und dieselbe Person seien. Zu diesem Zweck hat Schott jene Urkunde gefälscht, die vollständig in Kindlingers Manuskripte (Bd. 137, 61) aufgenommen ist, von der Schott dem mit dem Eberbacher Archiv vertrauten Pater Bär aber wohlweislich nur einen Auszug geliefert hat. Im anderen Falle hätte dieser vielleicht das Original zu sehen gewünscht, das Schott nicht zur Stelle schaffen konnte. In dieser

⁶⁶⁾ Damit wird es auch zusammenhängen, dass die Registrierung der Urkunde sich nicht in den üblichen Formen vollzog.

von Rossel übersehenen Urkunde (Will II, 145, Nr. 149) bestätigt Erzbischof Siegfried II. 1210 dem Abt Theobald von Eberbach ein Gut zu Walsheim, das nach Ausweis einer vorgelegten Urkunde Erzbischof Konrads dem Kloster zum Teil von Dudo, weiland Kämmerer von Mainz, unter Zustimmung seiner Brüder Christian, Propst von S. Viktor, und Embricho von Weisenau, zum Teil von den Erben des Werner von Bolanden geschenkweise überwiesen worden sei.

Dass Schott mit dieser Urkunde den biedereren Pater Bär angeschwandelt hat, liegt auf der Hand. Die in ihr erwähnte Urkunde Erzbischof Konrads findet sich nirgends; auch im *Oculus memoriae*, wo doch unter allen Umständen ihrer hätte gedacht werden müssen, herrscht Stillschweigen über sie. Damit ist ihre Unechtheit erwiesen. Die Schreibung Walsheim hat Schott offenbar absichtlich gewählt, damit man zwischen den beiden Eberbacher Höfen, dem zu Wahlheim im Kreis Oppenheim und dem zu Walsheim, jetzt Heidenfahrt, im Kreis Bingen die Auswahl hat. Der erstere kann schon deshalb nicht in Frage kommen, weil er, wie aus den Mitteilungen des *Oculus memoriae* (Kap. XVII) hervorgeht, der einzige unter den Eberbacher Höfen war, dessen Besitzstand bis zum Jahre 1221 nur durch Ankauf und zum geringen Teil durch Tausch, in keiner Weise aber durch Schenkung erworben worden war (vgl. auch Bär, *Geschichte I*, 219 f.). Der Ort heisst übrigens im Mittelalter Waleheim, Walleheim, Walheim (vgl. Rossel I, 439 und II, 1004). Der zweite wird als Hof zu Walsheim zuletzt in der Urkunde des Papstes Innocenz III. vom Jahre 1205 erwähnt. Der Abdruck dieses Schott'schen Machwerks bei Bär ist auch wieder ein sprechender Beweis für die in der eigenen Ehrenhaftigkeit wurzelnde, grenzenlose Arglosigkeit dieses um die Geschichte der Abtei sonst so verdienten Forschers.

Bodmann hat trotz der Enthaltensamkeit, die auch er sich angesichts des reichen Eberbacher Urkundenbestandes augenscheinlich auferlegt hat, doch immerhin mehrere Eberbacher Fälschungen auf dem Gewissen. Darunter ist die oben (S. 19) schon behandelte Urkunde über einen Vergleich der Klöster Eberbach und Johannisberg über einen Gutshof zu Lorch, die angeblich aus dem 12. Jahrhundert stammen soll. Wir haben dort auch bereits darauf hingewiesen, dass das Schweigen des uns grösstenteils vortrefflich erhaltenen Eberbacher Archivs über den dieser Urkunde zu Grunde liegenden Gegenstand allein schon hinreichen würde, die übrigens auch sonst der Kritik nach keiner Seite hin Stand haltende Echtheit dieser Urkunde Lügen zu strafen.

Eine zweite Eberbacher Fälschung findet sich bei Bodmann S. 904, wo es heisst: „In einer Urk. 1253 m. Mart., worin Abt Gerlach v. Blidenst. und Eckenbert v. Eberb. einen von Gerlach v. Waldeck, Hildegard s. Hausfr. u. seinen Vettern Embricho u. Herman zu Gunsten Eberbachs geleisteten Verzicht beglaubigen, kommen als Zeugen vor: Henricus liber de Derne, Rudolfus liber de Linnen, Gislebertus, Symon filius Symonis et Symon, frater Dudonis — Henricus de Hepenhefde, Dudo de Rudensheim etc.“. Sauer hat unter Nr. 587 das Nassauische Urkundenbuch auch durch die anstandslose Aufnahme dieser Notiz bereichern zu dürfen geglaubt. Er hätte aber schon aus dem von Bär (*Geschichte I*, 141 ff.) aufgestellten berichtigten chronologischen Verzeichnis der

Eberbacher Äbte ersehen können, dass Abt Erckenbert, nicht Eckenbert, wie Bodmann ihn nennt, im Jahre 1228 bereits von seinem Amte zurücktrat. Das Todesjahr Erckenberts steht nicht fest, nach 1231 kommt er aber nicht mehr vor. Da Erckenbert schon 1221 zum Abt von Eberbach erwählt wurde, und er vorher bereits Abt zu Arnsburg war, so dürfte er 1253 auf keinen Fall mehr gelebt haben. Davon ganz abgesehen, könnte er in der von Bodmann erwähnten Urkunde doch nur als Abt von Eberbach fungiert haben. Dies aber ist nicht möglich. Erckenberts Nachfolger als Abt war Raimund, der schon am 1. November 1247 starb. Zur Zeit der Bodmann'schen Urkunde stand Abt Walther an der Spitze des Klosters, der im Jahre 1257 oder 1258, ebenso wie Abt Erckenbert, zurücktrat. Die Tatsache, dass auch hier eine Bodmannsche Fälschung vorliegt, ist unbestreitbar. Der Zeuge Heinrich von Dehrn ist sonst nicht nachweisbar, sondern vorher und nachher begegnet uns zu dieser Zeit nur Peter von Dehrn, so 1248 (Sr 530), 1257 (Sr 661) und 1260 (Sr 696). Bodmann hat offenbar keine Kenntnis von jenem Verzeichnis der Eberbachschen Äbte gehabt. Wahrscheinlich hat Bär dies Verzeichnis als Endergebnis seiner ausgedehnten Untersuchungen erst nachträglich der Einleitung seiner Geschichte beigelegt. Den Abt Walther hat erst Bär wieder ans Licht gezogen.

Als weitere Eberbacher Fälschungen Bodmanns kommen (S. 120) Sr 1993, (S. 356) Sr 2573 (vgl. oben S. 167) und (S. 346) Sr 2791 in Betracht. Sauer denkt hier, was wenigstens die erste und letzte Urkunde betrifft, an ein Versehen Bodmanns oder einen Druckfehler. Zu einer solchen Auffassung liegt aber einem Fälscher gegenüber, wie Bodmann, kein Anlass vor.

III. Der Pfarrbezirk Geisenheim.

1. Geisenheim.

Geisenheim, dessen Kirche im Jahre 1146 (Sr 219) von Erzbischof Heinrich I. von Mainz dem Domkapitel inkorporiert wurde, heisst in mittelalterlichen Urkunden in der Regel Gisenheim (Gysenheim). Schott (Sr 58; 80, 9; 170) und Bodmann (Sr 258, 332, 445) machen daraus gewöhnlich Gisinheim, was sich in unverdächtigen Urkunden nur ein einziges Mal (1187, Sr 286) findet. Dass in der volkstümlichen Aussprache der unbetonte Vokal der zweiten Silbe hier und da unterdrückt wurde, scheint die Urkunde Sr 257 zu bezeugen, in der ein *Arnoldus de Gisinheim* auftritt, wenn anders hier nicht ein blosses Versehen des Schreibers vorliegt. Der Umstand, dass das Kloster Fulda hier Besitzungen hatte, hat es bewirkt, dass Geisenheim urkundlich von allen rheingauischen Orten am frühesten vorkommt (Dronke Nr. 68, Sr 2). Auch das Erzstift Mainz muss hier reiche Einkünfte besessen haben, wie die Urkunde von 1128 (Sr 176) lehrt, in der Erzbischof Adelbert I. dem Domkapitel jährlich 6 Fuder Wein aus Geisenheim verleiht. Stimming (S. 47) schliesst aus dieser Stelle auf das Vorhandensein eines grossen erzbischöflichen Wirtschaftshofes in Geisenheim, allein es kann sich hier lediglich um Abgaben handeln. Hätte das Erzstift innerhalb der Geisenheimer Gemarkung grössere, eigene Güter besessen,

wie sie die Existenz eines Wirtschaftshofes zur Voraussetzung hat, so müsste das Mainzer Viktorstift, dem 1143 der Zehnte alles salischen Landes innerhalb des Erzstiftes verliehen wurde, hier ebenso wie in Eltville, Rüdesheim, Lorch und anderswo neben dem eigentlichen Zehntherrn, dem Mainzer Domkapitel, als Nebenzehntherr auftreten. Dies ist aber nach Ausweis der Epitome des Viktorstiftarchivs nicht der Fall.

Abgesehen von den Bleidenstädter Traditionen bildet die erste Geisenheim betreffende, verdächtige Urkunde der Auszug, den Bodmann (S. 604) anführt, in dem 1084 (Sr 132) ein gewisser Wisgoz seinen Anspruch an die Gemeinde Geisenheim wegen Vorenthaltung seines väterlichen Erbguts im Grafengericht geltend macht. Bodmann liebt es, von solchen Versammlungen der freien Männer des Landes. — Wisgoz stammt, wie trotz des kurzen Auszugs zu betonen nicht vergessen wird, beiderseits von freien Eltern ab — eine Vorstellung zu geben, und da die Quellen in dieser Beziehung versagen, hilft er in gewohnter Weise nach. Der hier in dem Grafengericht den Vorsitz führende Rheingraf Ludwig kommt sonst nur noch in gefälschten Schott'schen Urkunden (Sr 110, 121, 128 und 130) vor. Denn der in der Zeugenliste der Urkunde Erzbischof Siegfrieds I. von 1069 (Sr 127) aufgeführte *Lodwich comes* ist kein Rheingraf, wie Schott, Sauer (vgl. das Register unter Rheingrafen) und andere glauben. Ich habe oben (S. 131) diese Urkunde als Fälschung erwiesen und gezeigt, dass die Zeugenliste einer aus demselben Jahre datierten Urkunde entnommen ist, in der es sich um das Zehntrecht in Thüringen handelt. Demnach ist der Zeuge Graf Ludwig auch ohne allen Zweifel Ludwig II. von Thüringen, der sehr häufig urkundlich erwähnt wird. Dobenecker (I, Nr. 883) schwankt, ob er den in der Urkunde Erzbischof Siegfrieds vom 4. November 1070 als Zeugen genannten Grafen Ludwig als Rheingrafen oder als Grafen von Thüringen betrachten soll. Es ist aber nur das letztere möglich, da der Rheingraf Ludwig eine nur auf Grund der mittelalterlichen Fälschung von 1069 (Sr 127) von Schott erfundene Persönlichkeit ist. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass ein Rheingraf Ludwig überhaupt nicht existiert hätte. Der Sohn Richolfs, des Grafen im Rheingau, und seiner Gattin Dankmut, von dem die Johannisberger Urkunden von 1130 und 1140 (Sr 180 und 199) berichten, heisst Ludwig; da nun in jenen Zeiten die Wiederkehr gleicher Vornamen innerhalb desselben Geschlechtes die Regel bildet, so ist die Existenz eines Grafen im Rheingau, der den Vornamen Ludwig führte, für das 11. Jahrhundert ohne weiteres vorauszusetzen. Echte, urkundliche Belege dafür besitzen wir aber nicht.

Über die gefälschte Urkunde von 1123 (Sr 170), in der Embricho de Gisinheim als Zeuge genannt wird, ist bereits oben (S. 13) alles Nötige gesagt worden.

Wenn Bodmann (S. 312) zum Jahre 1134 *Mengotus de Gisinheim et uxor eius Jutta* (Sr 191) aufführt, so ist die Existenz des Gatten zwar durch echte Urkunden (Sr 180 und 189) bezeugt, nicht aber die seiner Frau.

Auch die in der oben (S. 151) nachgewiesenen Schott'schen Fälschung von 1173 (Sr 259) unter den Zeugen genannten *Dudo et Wernerus de Gisenheim* lassen sich nicht weiter nachweisen und sind um so unwahrscheinlicher,

als vorher 1171 (Sr 257), wie nachher 1187 (Sr 286) *Arnoldus* und sein Bruder *Meingotus de Gisenheim* vorkommen.

In der Schott'schen Urkunde von 1211 (Sr 325) entscheiden Gerhard, Graf von Diez, Gottfried von Eppstein und Gerhard von Bingen als vom-rheingauischen Adel erwählte Schiedsrichter einen Streit der Rheingrafen Werner und Wolfram um den Zoll zu Geisenheim. Man fragt sich zunächst, wie es kommt, dass die beiden Rheingrafen in diesem Streit den Adel des Rheingaus und nicht den Lehnsherrn selbst als oberste Instanz anrufen und ersteren die Schiedsrichter bestimmen lassen. Und was soll es heissen, dass die Schiedsrichter den Zoll für ein kaiserliches Lehen erklären und dies dem Rheingrafen Wolfram zuerkennen? Der Gegenstand des Streites ist doch ganz hinfällig; der kaiserliche Lehensbrief konnte dazu keinen Raum lassen, und wenn irgend ein Zweifel bestehen konnte, so war, wie gesagt, der Lehnsherr doch die in diesem Falle allein entscheidende Instanz.

Dudo Gysinheim und seine Schwester Willegis, die in der oben (S. 29) als Fälschung Bodmanns (S. 93) nachgewiesenen Urkunde von 1213 (Sr 332) eine Rolle spielen, kommen sonst nicht vor. Dies gilt auch von dem Geisenheimer Pfarrer Henekinus, der sich unter den Zeugen der Schott'schen Fälschung von 1215 (Sr 340) befindet, in der es sich um den Ankauf einer Geisenheim gegenüberliegenden Rheininsel seitens des Klosters Johannisberg handelt.

Auch die Schott'sche Urkunde von 1223 (Sr 393), in der die Rheingrafen Embricho und Werner das Kloster Johannisberg von dem Zoll zu Geisenheim befreien, ist bereits oben (S. 98) als unecht nachgewiesen.

Die Urkunde von 1232 (Sr 439), in der Rheingraf Embricho dem Stephanstifte zu Mainz eine Rheininsel bei Geisenheim überträgt, ist ausnahmsweise eine echte, nicht gefälschte Urkunde, die Sauer dem Urkundenbuche zu Schotts Geschichte des rheingräflichen Hauses entnommen hat. Sauer hätte besser getan, wenn er sie, statt nach Schott, nach Joannis (II, 532) abgedruckt hätte. Denn Schotts Abschrift ist natürlich aus letzterem geflossen. Die ihm dabei untergelaufenen Flüchtigkeiten, die freilich nur unwesentlicher Natur sind, sind aus Sauers Abdruck längst nicht alle ersichtlich. Es sind: *Gisenheim* statt *Giesenheim*, *Maguntie* statt *Maguncie*, *petitionem* statt *peticionem*, *instantia* statt *instancia*, *Armesheim* statt *Armersheim*, *petitioni* statt *peticioni*, *videmur* statt *videbamus*, *VIII* statt *VII*, *in eadem* statt *de eadem*, *cuius* statt *huius*, *Ortlibus de* statt *Ortlieb in*, *Rotinberc* statt *Rotenberc*, *eius* statt *eiusdem*, *Conradus* statt *Cuonradus*.

Cuno de Gysinheim in der oben (S. 71) besprochenen gefälschten Urkunde Bodmanns (S. 733) von 1232 (Sr 445) ist sonst auch nicht nachweisbar.

Die Urkunde von 1260 (Sr 703), in der Rheingraf Siegfried der Jüngere seiner Gemahlin für das ihr zugesicherte Wittum von 250 Mark den halben Zoll zu Geisenheim so lange verschreibt, bis die genannte Summe erreicht sei, hat Schott offenbar die Idee gegeben zu der Fälschung von 1296 (Sr 1210). In dieser stellt der Rheingraf Siegfried dem König Adolf den Zoll zu Geisenheim zur Verfügung, damit dieser ihn dem Juden Anselm von Oppenheim auf 6 Jahre insoweit verpfändet, dass dieser daraus jährlich 50 Mark bis zur Höhe

von 300 Mark erhält. Die Einwirkung jener echten Urkunde auf diese Fälschung zeigt sich in der Wendung *tam diu accipit quousque*, die doch wohl den Worten jener Urkunde *tam diu tenendum et habendum quousque* nachgebildet ist. Die Eingangsformel: *Noverint universi presentium inspectores* sind der gleichzeitigen Frankfurter Urkunde (Böhmer-Lau I, 693) entnommen, hier aber durch den gleichfalls formelhaften Zusatz *tam presentes quam futuri* ergänzt. Auf diese Weise erklärt sich der Ausdruck *Noverint universi presentium inspectores tam presentes quam futuri*, dessen Geschmacklosigkeit Schott entging, weil er eben gedankenlos zwei Formeln aneinanderreichte.

In den gleich darauf folgenden Worten *feria tertia post Johannis baptiste ab anno domini M^o ducentesimo nonagesimo sexto* steckt ein auch vom Standpunkt des mittelalterlichen Latein nicht zu rechtfertigender grammatischer Schnitzer. Man begreift nicht, wie er Schott in die Feder gekommen ist, doch steht er, wie sich schon oben gezeigt hat, und wie es sich bei der Untersuchung der Bleidenstädter Traditionen noch öfter zeigen wird, keineswegs vereinzelt da. Auch der Ausdruck *teloneum, cum de regno michi in feodum sit collatum*, ist zu beanstanden. Statt *de regno* müsste es *ab imperio* heissen (vgl. Kremer II, 217: *ab imperio habet*, Sr 281: *quod omnes insulas ipso habeat ab imperio*, Sr 703: *partem telonii, quod, ... ab imperio tenemus*, Sr 1691: *de telonio in Geisenheim quod a nobis et imperio in feudum obtinet* und viele andere Stellen). Den Rheingrafen bezeichnet Schott hier noch als comes Reni, während dieser Titel, wie ich oben (S. 82) nachgewiesen habe, nach 1255 in echten Urkunden nicht mehr vorkommt, sondern es dafür stets deutsch ringravius heisst.

Abgesehen von diesen formellen Anstössen erheben sich gegen die Echtheit der Urkunde auch sachliche Bedenken. Denn es ist doch merkwürdig, dass nichts über die Entschädigung des Rheingrafen verlautet, dieser sich vielmehr für den Fall, dass er oder seine Erben dem Juden Hindernisse in den Weg legen würden, mit Gut und Blut dem königlichen Urteil unterwirft. Die Anwesenheit König Adolfs in Frankfurt am Ausstellungstage der Urkunde ist auch nur durch diese Urkunde bezeugt, was um so verdächtiger ist, als der König dort einen Gerichtstag abgehalten haben soll. Die Bemerkung, dass die Abschrift nach einem undatierten Transsumpt der Schöffen zu Oppenheim hergestellt sei, ist schliesslich auch nicht geeignet, ihre Glaubwürdigkeit zu erhöhen. Denn abgesehen von der Nichtdatierung eines Transsumptes, die, wenn sie auch vorkommt (Sr 2087), jedenfalls doch sehr ungewöhnlich ist, fragt man doch in diesem Falle mit Recht, wie ein Transsumpt dieser Urkunde überhaupt zu Stande kommen konnte. Der Jude hatte doch zweifellos ein Original erhalten, und wer hatte sonst Interesse an der Urkunde, die bereits sechs Jahre nach ihrer Ausstellung selbst für den, zu dessen Gunsten sie ausgestellt sein soll, keinen Wert mehr hatte?

Bodmann (S. 98) teilt eine Urkunde im Auszug mit, der zufolge Erzbischof Gerlach von Mainz im Jahre 1354 (Sr 2747, Vignier 253) dem Dorfe Geisenheim ohne Verleihung des Stadtrechtes erlaubt habe, sich unter der Aufsicht des Vitztums im Rheingau und des Schultheissen zu Eltville mit Mauern, Türmen und Gräben zu befestigen. Er hat hiermit auch bei Richter (S. 102)

Glauben gefunden. Das Original dieser Urkunde ist, wie man aus Vigeners Regesten ersieht, nicht zum Vorschein gekommen. Wir haben es auch hier offenbar mit einer Bodmann'schen Erfindung zu tun. Er hat sich dabei der von demselben Erzbischof für Martinsthal erlassenen Urkunde vom 8. April 1363 (Sr 3073) als Muster bedient, in der ausser dem Vitztum des Rheingaus der Eltviller Schultheiss eine Rolle spielt. Dieser ist dort am Platze, weil die Mauern von Martinsthal in der Eltviller Gemarkung anzulegen waren, nicht aber in Geisenheim, wo er nichts zu suchen hat. Abgesehen von dem isoliert gelegenen Lorch und den unmittelbar am Rheingauer Gebück befindlichen Orten Niederwalluf, Oberwalluf und Martinsthal-Neudorf finden sich Spuren mittelalterlicher Ortsbefestigungen im Rheingau nur bei Eltville als der Residenz der Mainzer Erzbischöfe und einzigen Stadt im Rheingau. Das ganze Verteidigungssystem des auf der einen Seite vom Rheinstrom, auf den anderen Seiten von undurchdringlichen Wäldern geschützten und nur auf der Strecke Niederwalluf bis Klingenpforte offenen, auf dieser Strecke aber durch das Gebück und zahlreiche Bollwerke künstlich besonders befestigten Landes zielte vielmehr darauf hin, den feindlichen Einfall in den Rheingau an sich unmöglich zu machen. Dadurch wurde die kostspielige Befestigung der im Innern gelegenen Orte unnötig. Die Wehr- und Finanzkraft der einzelnen rheingauischen Dörfer war auch durch die Landesverteidigung so in Anspruch genommen, dass eine Befestigung und Verteidigung der einzelnen Dörfer sich von selbst verbot. In Fällen feindlicher Bedrohung des Rheingaus hatte die wehrhafte Bevölkerung Geisenheims⁶⁷⁾ einmal die Aufgabe, eines der zwischen Niederwalluf und Neudorf gelegenen Bollwerke, das 'Geisenheimer', zu verteidigen, und ausserdem lag dem Dorfe mit Rüdesheim zusammen der Schutz des Landes in der Wispergegend am Weissen Turm ob. Diese Bollwerke und die dazu gehörigen Gebückstrecken mussten auch von Geisenheim, zum Teil mit Rüdesheim, gebaut und in gutem Zustande erhalten werden. Für die Bodmann'sche Vorstellung, dass die geharnischten Zeiten des 14. Jahrhunderts fast alle Dörfer des Rheingaus genötigt hätten, sich mit Mauern, Dorf- und Landgräben, Falltoren und Wehren zu umgeben, lassen sich weder unverdächtige Zeugnisse beibringen, noch passt diese Vorstellung zu dem, was wir über das Verteidigungssystem des Landes aus sicheren, wenn auch späteren, Quellen für jene Zeiten erschliessen können.

Der von Bodmann (S. 716) angeführte Auszug aus einer Urkunde von 1384, in der der Flecken Geisenheim für den Fall, dass er die genannte Gülte nicht pünktlich zahle, dem Gläubiger das Recht zugesteht, diese bei den Juden oder Cauorczenen auf Kosten Geisenheims zu nehmen, ist nichts als einer jener zahlreichen, selbst geschaffenen Belege, den Bodmann hier für seine Anmerkung über die Kauwerzen, christliche Wucherer, nötig hatte. Über sie schreibt er (S. 715): „Sie hatten sich hauptsächlich zu Bingen eingenistet, wo wir sie bereits nach Urkunden im Anfang des 14. Jahrhunderts finden und dort ungemein aus-

⁶⁷⁾ Zedler, Eine Wanderung längs des Rheingauer Gebücks. Nass. Mitteilungen, Jahrgang 15, 1911, S. 13 u. 14.

gebreitete Geschäfte, auch über unseren Rheingau machen sehen“. Daran ist richtig, dass sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Niederlassung lombardischer Kaufleute in Bingen nachweisen lässt. Dass sie sehr einträgliche Geschäfte gemacht haben müssen, zeigen die hohen Abgaben, die sich die Mainzer Erzbischöfe von ihnen entrichten liessen (vgl. darüber die bei Weidenbach im Register unter Lombarden angeführten Noten und die entsprechenden Regesten dazu).

Ein solcher selbst geschaffener Beleg ist auch der von Bodmann (S. 428) beigebrachte Gerichtsbuchauszug vom 6. Mai 1385, in dem er, um den damals hohen Preis und die Seltenheit von Handschriften darzutun, einen Mainzer Kanoniker für drei Bücher, „die in unsern Tagen höchstens 2 fl. werth wären“, damals aber mit 60 fl Heller auszulösen gewesen wären, 7 Viertel Weinberge zu Geisenheim verpfänden lässt. Während letztere nach ihren Flurnamen genau bezeichnet werden, unterlässt es das Geisenheimer Gerichtsprotokoll, den Wertgegenstand, um den es sich handelt, die drei Bücher, überhaupt anzugeben, eine Unterlassungssünde, der sich zwar ein seine Einfälle so flott hinwerfender Fälscher, wie Bodmann, nicht aber ein ehrbares Gericht schuldig machen konnte.

Auch die Geisenheimer Beedeordnung Erzbischof Johannis II. von Mainz für das Jahr 1412 ist wohl eine Bodmann'sche Erfindung (S. 781). Es ist doch nicht wahrscheinlich, dass der Erzbischof eine solche Ordnung für einen einzelnen Ort des Rheingaus erlassen hat. Ihr Inhalt bewegt sich in ganz allgemeinen Gesichtspunkten. Bodmann hat sie offenbar irgendwo gefunden und sie dann ohne weiteres Geisenheim zugeschrieben.

Im Jahre 1468 soll Erzbischof Adolf Henne von Hohenweisel dafür, dass er den ihm 1463 geschenkten Hof „zur kleinen Eiche“ zu Mainz zurückgibt, das Ungeld zu Geisenheim als Burglehen der Stadt Mainz erhalten haben. Der betreffende, von Bodmann aus dem „Hohenweisel. alten Geschb. (Mst.) S. 114“ beigebrachte Urkundenauszug (S. 324 f.) sieht auch verdächtig aus. Gudenus (II, 519) kennt nur die Grafen von Katzenelnbogen als Besitzer des Hofes „zur kleinen Eiche“. Dass der Junker Henne von Hohenweisel Beziehungen zu Geisenheim hatte, wusste Bodmann aus der Mainzer Chronik, die von ihm berichtet, dass er 1462 den Eroberern von Mainz den Mist für ein geringes abgekauft und ihn nach Geisenheim in seine Weingärten und Güter habe führen lassen (Hegel II, 58). Wie oft geben Bodmann solche Angaben Veranlassung, weitere Beziehungen durch eine selbstgefertigte Urkunde nachzuweisen! Wenn er tatsächlich ein so umfangreiches Hohenweisel'sches Geschlechterbuch von mehr als hundert Seiten in Händen gehabt hätte, würde er sich doch auch wohl nicht auf dies einzige genauere Zitat daraus beschränkt haben, und von dem Geschlecht von Hohenweisel etwas mehr zu berichten wissen, als es der Fall ist. Ich halte dafür, dass er auch hier nicht nur eine Urkunde gefälscht hat, sondern dass auch die Quelle, der er sie entnommen haben will, von ihm vorgetäuscht ist.

In echten Urkunden wird nirgends neben dem Zoll von Geisenheim, den die Rheingrafen als kaiserliches Lehen, ursprünglich zur Entschädigung für

die ihnen hinsichtlich des Rheingaus übertragene hohe Gerichtsbarkeit innehatten, ein besonderes Geleitrecht erwähnt. Das rheingräfliche Lehenverzeichnis (Fabricius S. 6) sagt darüber: *Ab imperio habet (sc. Rheingraf Wolfram) in beneficio bannum in Rinchove super comeciam. Item in eadem comecia habet [in] Gysenheim⁶⁸⁾ libram piperis de qualibet navi ascendendo et descendendo.* Ein besonderes Geleitrecht des Rheingrafen erwähnen nur die oben (S. 214 u. 98) bereits als Fälschungen nachgewiesenen Schott'schen Urkunden von 1211 (Sr 325) und 1223 (Sr 393). Bodmann (S. 586 ff.) ergeht sich unter Berufung auf diese beiden Urkunden und eigene unkontrollierbare Nachrichten des Langen und Breiten über dies Geleitrecht. Nach ihm soll in älteren Zeiten jedes Schiff oder Floss einen Goldgulden dafür haben zahlen müssen, dass ein erfahrener rheingräflicher Lotse es durch das beim Binger Loch gefährliche Fahrwasser steuerte. Eine solche Einnahmequelle würde, wenn sie tatsächlich bestanden hätte, nicht in dem rheingräflichen Lehenverzeichnis mit Stillschweigen haben übergangen werden können. Wenn Bodmann (S. 588) ausführt, dass das Binger Loch im Bann gelegen habe, d. h., dass es verboten gewesen sei, die Stelle ohne Geleit des Königs zu befahren, und es also eine uralte königliche, zur Sicherung des Rheinhandels und der Schifffahrt getroffene Massregel gewesen sei, deren Besorgung und Nutzbarkeit der König hernach den Grafen des Rheingaus als Reichslehen übertragen habe, so ist dies nichts als blosse Vermutung. In jenen Zeiten hat sich, was die Gefährlichkeit des Binger Loches für die Rheinschifffahrt betrifft, sicherlich keine Änderung vollzogen. Somit wäre gar nicht einzusehen, weshalb diese Vorsichtsmassregel, als die jenes Geleit in älteren Zeiten eingerichtet gewesen sein soll, im späteren Mittelalter wieder aufgegeben wäre. Dass im Lehenverzeichnis die Worte *ab imperio habet bannum in Rinchove*, einzig und allein vom Blutbann, von der Gerichtsbarkeit über Leben und Tod, zu verstehen sind, wusste Bodmann an sich ebenso gut wie wir. Die von Roth (I, 343) aus Bodmanns handschriftlichem Nachlass aufgeführte Urkunde von 1493, in der Wildgraf Johann den Pfefferzoll zu Geisenheim mit dem Geleite, wie er ihn vom Reiche zu Lehen habe, auf acht Jahre an einen Bürger aus Eltville verleiht, muss unecht sein, da es ein Geisenheimer Geleitslehen in Wirklichkeit nie gegeben hat. Richter steht, wenn er (S. 18) in dem Geisenheimer Pfefferzoll eine ursprüngliche Gegenleistung für das den Schiffen durch den Rheingrafen zu gewährende Geleit sieht, offenbar unter dem Einfluss der Fälschungen Schotts und Bodmanns.

2. Marienthal.

In der Geisenheimer Gemarkung liegt Marienthal, vornehmlich bekannt als Sitz der Kugelherrn, die hier im 15. Jahrhundert die erste Klosterdruckerei eingerichtet und betrieben haben. Nach ihnen haben im 16. Jahrhundert

⁶⁸⁾ Fabricius gibt hier ebenso wie Kremer den Text der Handschrift wieder ohne irgend eine Erklärung. Wie der Text dasteht, müsste *Gysenheim* Subjekt sein, während natürlich *Ringravius Wolframus* als Subjekt gedacht ist. Es muss vor *Gysenheim*, das als Lokativ aufzufassen ungewöhnlich wäre, *in* ergänzt werden.

vorübergehend Augustiner aus Pfaffenschwabenheim hier gewohnt. Erst im 17. Jahrhundert setzten sich die Mainzer Jesuiten in Marienthal dauernder fest. Letztere haben, wie sie sich mit der Erwerbung der Kapelle St. Bartholomä zu Winkel durch die untergeschobene Urkunde von 1109 (Sr 161) grosse materielle Vorteile zu verschaffen verstanden und die rheingauische Geschichte, abgesehen von allerlei sonstigen Zutaten, um ein ganzes Dorf bereicherten, das erst wir (S. 35) als reines Phantasiegebilde erkannt haben, auch, was die Geschichte Marienthals anlangt, Dichtung und Wahrheit durcheinander gewoben. Bodmann hat auf dieser von den Jesuiten geschaffenen Grundlage dann emsig weiter gebaut. Die Geschichte Marienthals stellt deshalb die historische Kritik vor eine schwierige Aufgabe, deren Lösung durch die Lückenhaftigkeit der Überlieferung gewiss nicht erleichtert wird. Vogel (S. 595) steht den über Marienthal erhaltenen Nachrichten noch ganz kritiklos gegenüber, aber auch Richter (S. 186) hat sie teilweise arglos aufgenommen.

Wir besitzen nur noch einige wenige einwandfreie urkundliche Quellen, die als feste Grundlage für die vorzunehmende kritische Sichtung der Geschichte Marienthals von zahlreichen falschen Zutaten hier zunächst zusammengestellt und, soweit sie noch nicht veröffentlicht und zur Beantwortung der hier aufzuwerfenden Fragen von Bedeutung sind, auch ihrem vollen Wortlaut nach wiedergegeben werden sollen.

1. Ein im Stadtarchiv Geisenheims verwahrter ungesiegelter Brief Erzbischof Dietrichs vom 5. April 1446 auf Papier, in dem dieser den Grafen Johann von Sultz, Hofrichter zu Rottweil, bittet, dass er die über die Geisenheimer verhängte Acht wieder aufheben möge. Diese Acht hatte das Hofgericht ausgesprochen, weil die Geisenheimer in der Klagesache Konrad Schaffrats des Jungen keine Antwort erteilt hatten. Der Erzbischof will den Streit zwischen Konrad Schaffrat und der Gemeinde Geisenheim in anderer Weise beilegen (Roth I, 341).

Dietrich von gots gnaden: Erczbischoff zu Mencze etc.

Vnfern grus zuuor Edeler lieber Neue, als Conrat Schaffrat der Junge etliche forderungne meynet an die Vnfern von Gisenheim zu haben, darumb er sie dan fur Dir als einem Hofferichter vnfers gnedigen Herren des Romischen kunigs zu Rotwil beclaget hat, nu laßen wir Dich wissen, das zu derczyt, als der erste heischungefbrieff den Vnsern von Gisenheim kwam, das do darinn durch etliche vnser A[mptlu]te lumpniße gescheen, das dann ane der Vnser von Gysenheim schult gescheen ist, nachdem wir nu zulest vff einem tage zu franckfurt in der heiligen Kirchen vnd auch des heyiligen Richs sachen von begerunge vnd verbotunges wegen vnfers gnedigen herren des Romischen kunigs langeczijt gewest sin, damit wir dan mit etlichen andern fursten vnd herren trefflichen beladen waren, So hant vns dieselben sachen zu franckfurt daran verhindert, das wir Dir nit ee fur sie geschriben vnd sie fur vns vnd vnser Rete nach lute vnser fryheit, die wir von dem Riche han, zuwifen gefordern konden ader mochten, dauon du sie nu als sie vns furbracht han, in die Achte getan hast, diewijle sie nu also durch etliche vnser amptlute zum aller ersten versumet wurden sin, daß dan ane ir schult ist, wie vorgeschriben steet, vnd nach dem nu die obgenannten von Gysenheim die Vnser sin vnd dem cleger des rechten fur vns vnd vnsern Reten gehorsam sin, darczu wir Irer auch mechtig

fin wollen, als wir dir das vor in vnserm widerheischungebrieffe auch geschriben han, So Begeren vnd bitten wir Dich mit fruntlichem ernste, daß Du die vorgenannten die vnfern von Gifenheim vns zu liebe vnd willen vß der Acht tun vnd Dich darinn bewisen wollest, als wir des vnd alles guten einen funderlichen glauben vnd zuerflicht zu Dir haben. Das wollen wir gen Dir, wo wir mogen, gerne fruntlichen widderumb bedencken in allem gutem vnd begern dauon Dine versch. entwurt. Geben zu Wormß an Dienstage nach Judica Anno XLVI^{to}.

Dem Edelen graff Johan von Sulcz vnfers gnedigen herren des Ro. konigs hoferichter vff dem hofe zu Rotwil vnferm lieben Neuen.

2. Eine ebenfalls im Stadtarchiv zu Geisenheim verwahrte pergamentene Urkunde von 1447, Dezember 13, in der Diether, Kämmerer von Worms, den beim Reichsgericht zu Rottweil anhängigen Prozess zwischen Konrad Schaffrat von Oppelsheim (d. i. Eppelsheim bei Alzey) dem Jungen und der Gemeinde Geisenheim, der letztere wegen der Kapelle Marienthal und des zu ihr gehörigen Hofes Düppenhausen verklagt hat, schiedsrichterlich zum Austrag bringt (Roth I, 341).

Es ist zu wissen, als Conradt Schaffrat von Oppelsheim⁶⁹⁾ der Junge Rait vnd gemeinden zu Gyfenheim gein Rotwilr geheischen hat, von solicher anprochen vnd forderunge wegen, so er an sie gehabt hat von eins hoffes wegen, genant Duppenhusen, gehorig zu der kirchen Mergendale, vnd sie nu von beiden teilen vff mich, Diether kemmerer, vnd wene ich zu mir nehmen werdde, komen synt, sie mit mynne odir recht zu entscheyden nach lute eins anleite daruber begrieffen, vnd als sie nu von beiden deilen ansprache, antwurt, widderedde vnd nachredde, auch kuntschafft, die sie beiderlyte bygelacht, verhort vnd auch selbs inne die kuntschafft dohiene geryte vnd das gesehen han, inne der by gelachten kuntschafft ich einen versiegelten brieff gesehen han, den Conradt von Morßheim vnd Gerhart Schaffrat den von Gifenheim geben hait vnd denselben hofe Duppinhusen inne verschrieben derselbe brieffe vßwist, was die von Gifenheim von solichem hofe vnd gut thune vnd geben sollen vnd ich nu auch einen brieff gesehen han, den Conrat Schaffrat inne das recht bygelacht hat, der da ußwist, das der eldeste Erbe die Cappelle vnd altar zuerlihen habe, wann nu der obgenant Conrat einen machtsbrieff von lyme vatter, darinne er sich verschrieben hat, das er den hoiffe vertedingen moge zu gewynne vnd verluft, so han ich mit beider parthijen wissen vnd willen, darinne gerett vnd betedingt, das die von Gifenheim fort mee by solichem hofe vnd gutern bliben sollent one hinderunge vnd intrag des obgenant Conrat Schaffrats sins vatter ire erben vnd aller mengelichs one geverde, doch also das sie soliche gult korne vnd gelt, das sie bißher dauon geben hant fort zu iglicher zyt dauon vßriechten vnd geben, iglichs ane die ende, als sie biß her

⁶⁹⁾ Oppelsheim steht in der Urkunde. Es handelt sich um die Schaffrats von Eppelsheim. Aus welchem Grunde hier Oppelsheim statt Eppelsheim geschrieben ist, ist nicht ohne weiteres klar. Es ist möglich, dass hier eine Verdunkelung des zu e umgelauteten a zu o vorliegt (Weinhold, Mhd. Grammatik, § 31). Es ist aber auch denkbar, dass das dem o sehr ähnliche e der damaligen Schrift, wenn es eine breite Schleife hat und mit dem folgenden Buchstaben oben, nicht unten verbunden wird, für o verlesen wurde. In letzterem Falle wäre der Lesefehler dann in die noch zu besprechende Fälschung der Jesuiten von 1429 übergegangen und auch von Bodmann und den späteren Geschichtsschreibern nicht als solcher erkannt, da das früh ausgestorbene Geschlecht der Schaffrats ihnen unbekannt war.

gethane hant, vnd dem vorgenanten Conradt schaffradt vnd sinen erben inne die libunge der kirchen vnd das darzu oder darinne gehorig ist, nit tragen oder hindern ine eynichen weg ohne alle geuerde; es sollent auch die priester die zu Mergendale wonende, mit irme viehe, das sie vngeuerliche haben, der von Gisenheim welde, wasser vnd weiden gebruchen, des sich dann gantze gemeinde, edel arm vnd riche, gebruchet one geuerde, vnd an welchem ende die von Gisenheim ire borne holtze plegen zu holen, da sollent es auch die priester holen one geuerde. Vnd heroff so sollent beide parthijen vmb alles das, was sich der sachen halp gemacht vnd verhandelt hat, gentzliche gutliche vnd zemole gerecht vnd geeynet sine vnd keine parthye one die andere dauon nummen keine ansproche oder forderunge haben oder tune sollen one alle geuerde. Des zu vrkunde so han ich Diether kemmerer obgenant myne ingesiegel an diffen brieff gehangen, vnd ich Conradt Schaffrat der alte vnd Conrat Schaffrat der iunge bekennen das disse bereddunge mit vnserme guten willen vnd wissen zugangen vnd gescheen ist, geredden vnd versprechen auch, das vor vns vnd vnser erben getruweliche stede vnd veste zu halten, vnd hat vuser iglicher sine ingesiegel bij des obgenanten Diether kemmerers ingesiegel gehangen vnd wir Schultheisse, schöffene vnd gesworne des Rades des dorffes Gisenheim bekennen auch das disse bereddunge mit vnserm guten willen vnd wissen zugangen vnd gescheen ist vnd geredden vnd versprechen auch vor vns vnser erben vnd nachkomen das alles, wie vorgeschrieben sted, getruwelich stede vnd veste zu halten vnd han auch vnser Raits ingesiegel an diffen brieff by der obgenant iungher Diethers Conradt Schaffrat des alten vnd Conrat Schaffrait des iungen ingesiegel gehangen. vnd sint differ entscheit brieffe zwene, der yedie partye einen hat, der geben ist vff sand lucijen tage der heyligen iungfrauen ime iare nach cristi vnser herren geburt tufent viere hundert viertzig sieben iare.

Pgt., Siegel ab.

3. Eine auch im Geisenheimer Stadtarchiv befindliche, im Knick überall sehr schadhaft und teilweise unlesbar gewordene Urkunde auf sehr dünnem Pergament von 1454, März 25, in der Erzbischof Dietrich entscheidet in einem Streite zwischen der Gemeinde Geisenheim und Philipp Schaffrat, der gegen erstere beim Reichsgericht zu Rottweil Klage erhoben hat, dass sie ohne seine Genehmigung und zu seinem Schaden den Hof Düppenhausen von seinen Brüdern und Vettern gepachtet habe (Roth I, 341).

Diese wichtige Urkunde im Wortlaut wiederzugeben, ist leider nicht möglich, da ausser der starken Beschädigung längs der je zwei senkrechten und wagerechten, den Text durchziehenden Falten auch vielfach die Tinte verblasst ist. Doch ist der Inhalt noch im wesentlichen festzustellen. Erzbischof Dietrich hat, nachdem Philipp Schaffrat von Eppelsheim die Gemeinde Geisenheim beim Hofgericht zu Rottweil verklagt hat, beide Parteien „vff hute Datum dißs briffs“ nach Aschaffenburg vorgeladen. Hier macht Philipp Schaffrat geltend, dass er, da der Hof Düppenhausen ihm ebenso gehöre, wie seinen Brüdern und Vettern, „die schaer des hoffs“ — d. i. entweder der Getreideschnitt oder die Getreidernte des Hofes (vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 8, 2175 unter „schar“, Nr. 19) oder, was mir wahrscheinlicher ist, die Schafschur des Hofes (vgl. Grimm a. a. O. 8, 2568 unter „schere“, Nr. 6) — verlange. Die Geisenheimer vertreten dagegen den Standpunkt, dass sie zu nichts verpflichtet seien, als zur Zahlung des jährlichen Zinses, wie er bei der Verpachtung des jetzt „by vierzehen Jaren“ in ihrem Besitz befindlichen Hofes ausbedungen sei.

Philipp Schaffrat wird mit seiner Klage abgewiesen. *A[s]chaffenburg am montag nach dem Sontag O[culi] Anno Domini Millefimo quadringentesimo quinquagesimo [quarto].*⁷⁰⁾ (Das Siegel des Erzbischofs fehlt.)

4. Eine Urkunde Erzbischof Adolfs von 1466 (Gudenus IV, 386), betreffend die Gründung eines Bruderhauses zu Königstein, wie er ein solches zu Marienthal nach dem Muster gleicher Häuser zu Münster und Köln eingerichtet habe.

5. Eine Urkunde von 1466, August 23 (Gudenus IV, 393), in der Konrad, Kanoniker des Kugelhauses zu Königstein, gelobt, für die Erhaltung der Eintracht zwischen dem Kugelhaus zu Marienthal und denen in Königstein und Butzbach das Seine beitragen und dem Generalkapitel gehorsam sein zu wollen.

6. Eine im Wiesbadener Staatsarchiv befindliche, zu Rom ausgestellte Pergamenturkunde von 1467, April 13, in der mehrere Kardinäle der Kirche der Brüder vom gemeinsamen Leben in Marienthal einen Ablassbrief ausstellen:

Guillermus Ostiensis, Alanus Penestrensis, Philippus tit. sancti Laurentij in Lucina, Johannes tit. sancti Laurentij in Damaso, Lodouicus tit. Sanctorum Quatuorcoronatorum, Berardus sancte Sabine, Nicolaus tit. sancte Cecilie, Bartholomeus tit. sancti Clementis Uniuersis et singulis christifidelibus presentes litteras inspecturis lecturis pariter et audituris Salutem in domino sempiternam. Dum precella meritorum insignia quibus regina celorum uirgo dei genitrix gloriosa sedibus prelata fidereis quasi stella matutina rutilans prefulget intra cordis nostri archana reuoluimus inuenimus, quod ipsa utpote mater misericordie pietatis amica et humani generis consolatrix pro salute fidelium sedula oratrix ad regem quem genuit intercedit. Dignum quinpotius debitum arbitramur ut loca ecclesiastica in sui nominis honorem dedicata congruis impendijs et debitis remissionum muneribus decoremus. Cupientes igitur ut collegiata ecclesia presbyterorum et clericorum communiter uiuentium vallis beate Marie uirginis prope Gysenheim in Ringauia Maguntinenfis diocesis congruis frequentetur honoribus et ut ipsi christifideles eo libentius deuotionis causa confluant ad eandem quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos De omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi Omnibus et singulis christifidelibus uere penitentibus et confessis qui dictam ecclesiam in Lune Pasche et Penthecostes necnon

⁷⁰⁾ Roth setzt die Urkunde in das Jahr 1450 mit einem Fragezeichen. Man sieht aber noch deutlich, dass am Ende hinter *quinquagesimo* noch ein Wort gestanden hat. Da nun nach dem Wortlaut dieser Urkunde der Hof Düppenhausen sich damals schon vierzehn Jahre in Händen der Gemeinde Geisenheim befand, und die Verpachtung des Hofes, wie man aus dem von Bodmann mitgeteilten Marienthaler Jesuitenaufsatz ersieht, im Jahre 1440 erfolgt sein muss, so kann das jetzt unlesbar gewordene letzte Wort der Urkunde nur *quarto* gewesen sein. Damit lassen sich auch die noch vorhandenen geringen Spuren am besten in Einklang bringen, denn man erkennt noch, dass der erste unlesbar gewordene Buchstabe unter die Linie gereicht hat. Ein Tagesdatum gibt Roth nicht an. Der Name des Sonntags ist auch nicht mehr vorhanden, doch erkennt man noch, dass der erste Buchstabe des ausgefallenen Wortes ein O gewesen ist. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes als *Oculi* zu ergänzen übrig. Dies Wort passt auch grade in die Lücke. Das Regest bei Roth ist auch, abgesehen von der Datierung, unrichtig. Für die von ihm angegebenen Worte „doch unbeschadet des Klägers und der Präjudiz“ gibt die Urkunde nicht den geringsten Anhaltspunkt. Auch versteht es sich doch von selbst, dass der Erzbischof, wenn er kraft seines Privilegs (vgl. die hier unter Nr. 1 veröffentlichte Urkunde von 1446) den Streitfall vor sein Forum zog, ihn auch endgültig erledigte.

Affumptionis et Purificationis ac Dedicationis ipsius ecclesie festiuitatum diebus ac celebritate earundem deuote uisitauerint annuatim Et ad reparationem ac conseruationem edificiorum calicum librorum aliorum que ornamentorum pro diuino cultu inibi necessariorum manus porrexerint adiutrices Nos Cardinales prefati et quilibet nostrum pro qualibet die festiuitatum huiusmodi centum dies indulgentiarum de iniunctis eis penitentijs misericorditer in domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras litteras exinde fieri nostrorumque Cardinalatum sigillorum iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Rome in domibus nostrarum solitarum residentiarum Anno a Natiuitate domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo Idibus Aprilis Pontificatus domini nostri domini Pauli diuina prouidentia pape Secundi Anno Tercio.

Von den Siegeln sind 6 Schnüre und ausserdem 2 leere Blechkapseln, sowie von Nr. 3 ein kleiner Rest des Siegels selbst in rotem, auf braunem Wachs befestigtem Lack erhalten.

7. Eine Urkunde von 1471, Juni 20 (Gudenus IV, 388), in der Benedictus de Helmstat, rector, Philippus Sartoris de Wissenawe, Jacobus Crull, fratres capitulares, und Georgius, clericus receptus, *ecclesie sive domus vallis S. Marie, ibidem residentes*, bekunden, dass am folgenden Sonntag das Generalkapitel zu Marienthal gehalten werden wird, zu dem die Vorgenannten, der Rektor, sowie die beiden Kapitelsbrüder Philipp und Jakob, als Abgeordnete mit der Vollmacht ausgestattet werden, der Vereinigung der drei Häuser Marienthal, Königstein und Butzbach zuzustimmen.⁷¹⁾

8. Eine Nachricht in der Chronik der Kirche zu Wolf bei Enkirch an der Mosel (Roth I, 223), nach der der eben genannte Marienthaler Kapitelsbruder Philippus Sartoris de Wyssennauwe 1478 zum Vorsteher der nach dem Vorbilde von Marienthal, Königstein und Butzbach zu einer Kollegiatkirche erhobenen Kirche zu Wolf ernannt wird.

9. Eine Urkunde von 1496, April 23 (Baur IV, 278), in der Wendelinus Steinbach von Butzbach, Propst zu St. Peter im Schonbuch zu Ainsidel, und alle anderen Pröpste, Regenten und Brüder zu Marienthal, Königstein und Butzbach usw. bekunden, dass sie Frau Loys von der Mark, verwitwete

⁷¹⁾ Unterschrieben ist die Urkunde von den vier eingangs erwähnten Personen. Da hier auch bei dem dritten und vierten Namen die Herkunftsorte Trechtingshausen und Aschaffenburg angegeben sind, so zeigt sich, dass keiner dieser doch massgebenden Männer vom Niederrhein, sondern alle bis auf den Rektor aus der Mainzer Gegend stammen. Dieser letztere, Benedictus Mage de Helmstat, wird aller Wahrscheinlichkeit nach über Köln oder Münster nach Marienthal gelangt sein und dort die wesentlich aus Einheimischen sich zusammensetzende Bruderschaft nach dem Muster der Häuser Weidenbach in Köln und Springborn in Münster organisiert haben. Wenn Gudenus darauf aufmerksam macht, dass er am Schluss als Benedictus Mage anders bezeichnet werde, als am Anfang, wo er Benedictus de Helmstat heisst, so verhält sich dies mit den drei anderen ebenso, indem beim zweiten in der Unterschrift der Zuname fehlt, beim dritten am Anfang die Herkunftsbezeichnung und beim vierten am Anfang der Zuname und die Herkunftsbezeichnung. Jedenfalls steht die Identität der vier Personen am Eingang und Schluss fest. Roth (I, 223) gibt im Regest als Abgeordnete für das Generalkapitel den Rektor Philipp, Jakob, Priester, an; es ist das eine der bei ihm so häufigen Flüchtigkeiten.

Gräfin zu Königstein, wegen ihrer den Brüdern erwiesenen Wohltaten aller guten Werke ihrer Stifter und Häuser theilhaftig machen.

10. Eine Urkunde von 1525, Mai 24 (Schunk I, 223), in der Pater Henrich Bürckhner und der Konvent von Marienthal bekunden, dass sie sich mit der Landschaft des Rheingaus verglichen haben, und zu deren Nutzen und Gebrauch eine halbe Schlange mit Zubehör stellen wollen.

11. Eine Urkunde Erzbischof Johann Schweikarts von 1626, März 9 (Würdtwein, D. M. II, 279—283), in der dieser bekundet, dass er durch Urkunde vom 3. Dezember 1612 das Kloster Marienthal der Gesellschaft Jesu in Mainz übergeben habe und nunmehr auch die damals noch zurückbehaltenen wenigen Gefälle dem Kollegium zu eigen mache, das durch den Wiederaufbau des inzwischen niedergebrannten Wohnhauses grosse Unkosten gehabt habe.

Aus der Urkunde von 1447 ergibt sich, dass Konrad von Morsheim und Gerhard Schaffrat der Gemeinde Geisenheim den zur Kirche Marienthal gehörigen Hof Düppenhausen gegen gewisse Abgaben verpachtet hatten. Damit hatte Konrad Schaffrat der Junge, der als ältester Erbe Konrad Schaffrats des Alten „die Capelle vnd altar zu uerlihen“ hatte, und dem zugleich von Konrad Schaffrat dem Alten die Vollmacht gegeben worden war, den Hof zu verpachten, sich schriftlich einverstanden erklärt. Da sich nun aber die Geisenheimer als Pächter des Hofes auch Rechte auf die Kirche zu Marienthal angemasst hatten, so hatte Konrad Schaffrat der Junge sie beim Hofgericht zu Rottweil verklagt. Der Kämmerer Diether vermittelt zwischen den streitenden Parteien: Die Geisenheimer bleiben im Besitz des Hofes Düppenhausen unter den früher vereinbarten Bedingungen, und verpflichten sich Konrad Schaffrat dem Jungen in seinen Rechten auf die Marienthaler Kirche nicht weiter Eintrag zu tun. Der so zu Stande kommende Vergleich wird ausser von dem Schiedsrichter einerseits von Konrad Schaffrat, Vater und Sohn, und andererseits von der Gemeinde Geisenheim besiegelt.

Eine Stätte Düppenhausen ist schon am Ende des 13. Jahrhunderts nachweisbar in einer im Wiesbadener Staatsarchiv erhaltenen Urkunde (Sr 1275), in der das Stift Bingen dem Pächter Konrad von Rüdesheim einen Weinberg *apud Duphus* in Erbpacht gibt. Im Jahre 1861 ist auch eine mittelalterliche Töpferwerkstätte in dem jetzt noch Düppenhausen genannten Distrikt bei Marienthal aufgedeckt worden (Periodische Blätter der Geschichts- und Altertumsvereine zu Kassel, Darmstadt und Wiesbaden Nr. 15/16, 1861, S. 448).

Lassen wir einstweilen den von Bodmann dem Archiv des Mainzer Jesuitenkollegiums entnommenen, theils deutsch, theils lateinisch geschriebenen Aufsatz über Marienthal beiseite, so begegnet uns der Hof Düppenhausen urkundlich zuerst 1429. Das Original dieser bei Roth (II, 160—162) abgedruckten Urkunde liegt nicht vor, sondern nur eine im Stadtarchiv zu Geisenheim verwahrte, beglaubigte Abschrift auf Papier aus dem Jahre 1651.

In dieser Urkunde von 1429, Dezember 5, verpachten Konrad von Morsheim, Gerhard und Konrad Schaffrat von Oppelsheim als Patrone der Kapelle zu Marienthal dem Dorfe Geisenheim „den hoff zu Duppenhausen, zu der Kirchen

zu Sant Mergendale gehörig, in Gisenheimer Gemarken gelegen, mit allem seinem Zugehorde zu ewigen Tagen“. Der Hof umfasst einen grossen Ober- und Niederwald⁷²⁾, ein grosses und kleines Ackerfeld, ein grosses Stück Ödland und Heide, 19 Morgen Weingarten, ausserdem 50 Morgen teils auf Geisenheimer, teils auf Johannisberger Gebiet gelegener Wiesen, ferner drei Placken Wiesen, einen Garten und ein kleines Wäldchen, „nechst bei Sant Mergendale in Gisenheimer gemarkung gelegen“. Die Überlassung dieses nicht unbeträchtlichen Besitztums erfolgt gegen gewisse, ebenfalls nicht geringe Gegenleistungen. Die Geisenheimer werden verpflichtet, dafür, abgesehen von der den Priestern zustehenden freien Holzung und freien Weide für ihr Vieh, der Kapelle zu Marienthal jährlich „fünf ewiger gulden gelts“ zu entrichten, ferner 12 Binger Malter Korn einem Vikar zu Marienthal, „der Sant Marien Magdalenen altar zu Gisenheim inne hat“, 6 Binger Malter einem „Vikar des Fronaltars zu Sant Mergendale“, 5 Binger Malter einem Vikar ebendasselbst, „der Sant Johans altaire in der Cluse versehet“, drei Binger „Vierntzele“ einem Vikar des heiligen Kreuzaltars zu Marienthal, schliesslich 29 Schilling Heller den Nachkommen Philipps von Scharfenstein, und ausserdem drei Viertel Stroh für die armen Leute in Marienthal, „die durch das jahre dar Wallende sint“.

Ein Vergleich dieser Urkunde mit der oben im Wortlaut mitgeteilten von 1447 zeigt, dass wir es in der vorliegenden mit einer Fälschung zu tun haben. Zunächst ist die Verpachtung des Hofes Düppenhausen nicht 1429 erfolgt, sondern, wie wir bereits sahen, im Jahre 1440. Wollte man die Zuverlässigkeit jenes Jesuitenaufsatzes in dieser Beziehung bestreiten, so würde sich doch auch, wenn wir uns auf das Datum der Urkunde Erzbischof Dietrichs beschränken würden, soweit es sicher lesbar ist, sie also in das Jahr 1450 setzten, als frühesten Termin der Verpachtung erst das Jahr 1436 ergeben. Jene Zeitangabe des Jesuitenaufsatzes wird aber durch die Urkunde Dietrichs, wie der Augenschein lehrt, vollkommen bestätigt. Das Jahr der Verpachtung ist ebenso sicher 1440, wie die Urkunde Dietrichs aus dem Jahre 1454 stammt.

Ferner lehrt die Urkunde von 1447, dass nicht Konrad Schaffrat von Eppelsheim, sondern dass, allerdings mit seiner Zustimmung, nur Konrad von Morsheim und Gerhard Schaffrat den Pachtkontrakt mit der Gemeinde Geisenheim abgeschlossen hatten. Die Bedingungen, unter denen der Hof verpachtet worden war, werden in der Urkunde von 1447 nicht näher bezeichnet. Immerhin ist doch auch in dieser Beziehung ein Widerspruch zwischen beiden Urkunden vorhanden, insofern, als in der Urkunde von 1429 der Hof ausschliesslich zu Gunsten der Marienthaler Priester, sowie der nach dort wallfahrenden Pilger verpachtet wird, während es nach der Urkunde von 1447, der zufolge Konrad

⁷²⁾ Der Abdruck dieser Urkunde bei Roth ist höchst ungenau. Ich verzichte darauf, die vielen orthographischen Fehler — es sind ihrer mehr als 30 — zu berichtigen, da mir die Urkunde, die sich beim ersten Blick als Fälschung erweist, dies nicht wert zu sein scheint. Dagegen die sachlichen Inkorrektheiten darf man doch nicht hingehen lassen: S. 161, Z. 10 muss es statt „mit dem grossen ackerfeldt“ vielmehr heissen: „mit dem grossen Ober- und Niederwaldt. Item mit dem grossen und kleinen ackerfeldt“; S. 162, Z. 3 statt „uff negst montag“ nur „uff montag“.

Schaffrat der Alte seinem ältesten Sohn, Konrad Schaffrat dem Jungen, die Vollmacht erteilt hat, den Hof „zu gewynne vnd verlust“ zu verpachten, doch den Anschein hat, als ob die von Geisenheim zu leistenden Abgaben auch den Eigentümern des Hofes selbst zu gute gekommen seien, und für die Priester nur die freie Holzung und die freie Weide ausbedungen sei. Im anderen Falle hätte ja auch Philipp Schaffrat von der Gemeinde Geisenheim nicht persönlichen Schadenersatz für sich fordern können, was er doch, wie die Urkunde von 1454 lehrt, wenigstens versucht hat. Wären für die Priester tatsächlich die Emolumente ausbedungen worden, wie sie die Urkunde von 1429 vorsieht, so wäre es doch auch höchst auffällig, dass zufolge der gleich zu erwähnenden Urkunde von 1463 damals schon keine Priester mehr in Marienthal ansässig waren, die die ihnen von Geisenheim jährlich zu zahlenden, nicht geringen Besoldungen entgegenzunehmen bereit gewesen wären.

Die Angaben der Urkunde von 1429 über den Umfang des Hofes lassen sich auf Grund jener Urkunde nicht weiter kontrollieren. Doch sagt die eine der Bedingungen „Item fünf Binger malter einem Vicarien zu Sant Mergendale, der Sant Johans altaire in der Cluse versehet“, grade genug, um uns die Tatsache der Fälschung zu bestätigen und zu gleicher Zeit zu zeigen, wer die vorliegende Urkunde untergeschoben hat. Zur Zeit, wo die Klause als Nonnenkloster bestand — sie wurde 1452 als solche aufgehoben — war, wie wir oben (S. 102) sahen, der Altar der Klause dem heiligen Georg geweiht, und der dortige Gottesdienst wurde selbstverständlich vom Kloster Johannisberg besorgt. Jene Bestimmung der angeblich aus dem Jahre 1429 stammenden, in Wirklichkeit aber erst im Jahre 1651, dem Jahr der Beglaubigung, entstandenen Urkunde, besagt, dass die Mainzer Jesuiten, die sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts im Rheingau festgesetzt und von vornherein ihr Augenmerk auf die Erwerbung der 1562 aufgehobenen Abtei Johannisberg gerichtet hatten, die Urheber dieser Fälschung sind.

Mit den Urkunden von 1447 und 1454 ist ferner die zuerst von Bodmann (S. 212 f.) veröffentlichte Urkunde von 1463, Oktober 31, über die Überweisung der Kirche zu Marienthal an die Kugelherren nicht in Einklang zu bringen. In dieser Urkunde belehnen drei adelige Brüder Ulrich, Diether und Reinfried von Rüdesheim mit der von ihren Vorfahren erbauten und mit etlichen Altären und Gotteslehen sowie vier Priestern ausgestatteten Kirche zu Marienthal eine nach dem Vorbilde der Gesellschaft zu Weidenbach in Köln gebildete Versammlung geistlicher Priester. Diesen werden, abgesehen von den regelmässig jeden Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria zu lesenden Messen und dem allabendlichen Absingen oder Lesen des Salve Regina, auch „zu ewigen Zytten“ jährlich viermal abzuhaltende Vigilien und Messen zum Besten der Vorfahren der Stifter, ihrer Kinder und Erben zur Pflicht gemacht. Für den Fall, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, behalten sich die drei Rüdesheimer für sich und ihre Erben das Recht vor, das Lehen wieder einzuziehen.

Diese Urkunde ist erhalten als Transsumpt in einer Urkunde Erzbischof Adolfs von 1463, Dezember 7, durch die die erstere ihre Bestätigung

erhält. Bodmann druckt beide Urkunden gesondert ab und zwar angeblich nach dem Original, denn er fügt dem Abdruck der Bestätigungsurkunde den Vermerk bei: „adp. Sig. illaes“. Das ist aber Vorspiegelung falscher Tatsachen; ihm lag sicherlich nichts anderes vor als uns, denen die Urkunde nur in einer, ebenso wie bei der Fälschung von 1429, aus dem Jahre 1651 stammenden beglaubigten, jetzt im Staatsarchiv zu Wiesbaden verwahrten Abschrift auf Papier erhalten ist. Eine Kopie dieser Urkunde in den in Würzburg befindlichen Mainzer Ingrossaturbüchern ist nicht vorhanden; auch habe ich keine anderweitige Spur von ihr feststellen können.

Vergleichen wir diese Urkunde mit den oben veröffentlichten Urkunden von 1447 und 1454, so fällt sofort auf, dass sich zu jener Zeit die Kirche zu Marienthal in den Händen der Familie Schaffrat befindet, die 1447 nicht nur in verschiedenen Gliedern, sondern auch noch in zwei verschiedenen Generationen am Leben ist. Es heisst in der Urkunde von 1447, „das der eldeste Erbe die Cappelle vnd altar zuuerlihen“ habe.

Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen dem in der Urkunde von 1447 als Patron der Kirche bezeichneten Konrad Schaffrat und den in der Urkunde von 1463 als Patrone erscheinenden drei adeligen Brüdern von Rüdesheim lassen sich nicht nachweisen. Der letzteren Mutter war keine Schaffrat, sondern eine geborene Reipoltzkirchen (v. Oidtmann, Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde, Bd. II, 272, 1921). Konrad von Morsheim und Konrad Schaffrat von Eppelsheim, das, wie ich oben (S. 220) schon ausgeführt habe, in der Geisenheimer Urkunde von 1447 und infolgedessen auch von den Jesuiten in ihrer Fälschung von 1429. Oppelsheim genannt wird, finden sich als Vasallen in dem Lehenbuche des Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich I. (1449—1475) aufgeführt ([v. Weech], Über die Lehenbücher der Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V., Karlsruhe 1886, S. 10 u. 11).⁷⁸⁾ Die Lehenreverse sind hier nicht mitgeteilt. Der des ersteren (Karlsruhe, Generallandesarchiv, Kopialbuch 1057, fol. CCLXXIX) ist vom 19. April 1464, der des letzteren (ebend., fol. CXC VIII) vom 24. Dezember 1452 datiert. In dem Lehenbuche des Kurfürsten und Pfalzgrafen Ludwig V. (1508—1544) kommt ein Schaffrat nicht mehr vor, während uns in Moritz und Hannes Melchior v. Morßheim (a. a. O., S. 18) Vertreter dieses Geschlechts noch begegnen. Die Familie Schaffrat ist demnach, wie es scheint, früh erloschen. Damit hängt es auch wohl zusammen, dass, abgesehen von der kurzen Erwähnung in jenen Lehenbüchern, literarisch nichts über sie festgestellt zu sein scheint. Hier hilft uns das Eppelsheimer Gerichtsbuch aus den Jahren 1445—1481 weiter, das jetzt als Depositum der Gemeinde Eppelsheim im Staatsarchive zu Darmstadt aufbewahrt wird. In ihm finden sich Glieder der Familie Schaffrat sehr häufig, besonders in den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren; unter ihnen auch Konrad Schaffrat der Alte und Konrad Schaffrat der Junge. Konrad Schaffrat der Alte scheint noch im Jahre 1447 gestorben zu sein; wenigstens wird er unter diesem Jahr im Gerichtsbuch Bl. 42 a zum letztenmal genannt, während

⁷⁸⁾ Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Generalleutnant v. Oidtmann in Wiesbaden.

noch unter dem gleichen Jahr Bl. 45 b und weiterhin nur Konrad Schaffrat ohne den Beinamen des Alten oder Jungen aufgeführt wird. Konrad Schaffrat der Junge, der uns in der Geisenheimer Urkunde von 1447 als Patron der Marienthaler Kirche entgegentritt, muss ein sehr begüterter Mann gewesen sein; dafür liessen sich aus dem Gerichtsbuch viele Beweise beibringen. Hier mag es genügen, auf die dort auf Bl. 166—169 sich findende Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1459 hinzuweisen, in der er und seine Frau *Enchen von Eymßheim* zugleich im Namen ihrer Erben und Nachkommen der Kirche U. L. Frauen zu Ergesheim eine jährliche ewige Korngülte von 30 Malter Korn Alzeyer Masses für 310 Gulden verkaufen.

Von grösserem Interesse aber ist es, dass wir aus diesem Gerichtsbuch erfahren, dass derselbe Konrad Schaffrat 1464 (Bl. 173 a u. b), und 1465 (Bl. 174 a) noch am Leben war. Im Jahr 1474, April 24, ist er tot, wie aus Bl. 175 b hervorgeht, auf dem sich folgender Eintrag über die Teilung des Erbes Konrad Schaffrats zwischen seiner Witwe und seinem Sohne Philipp einer-, und seiner Tochter und deren Ehemann Jakob von Odenheim andererseits findet.

Es ist zu wissen, daz off hudde sant gorgen dag des helgen rytterß anno domini CCCCLXXIIIJ Enichen von Ymßheim⁷⁴⁾ Conrat Schaffrats felgen wetwe vnd philips Schaffrat von eppelßheim ir lone an eynem, Jakob von odenheim vnd enchgin schaffratij von eppelßheim sine elich huffrawe deß anderen theils gutlich vereynniget vnd vberkomen sin vmb zu gyfft vnd theyll als her nach folget: zum ersten hait die obgenannte enchgin von jmfheim vnd ir son philips dem gemelten iacob vnd finer huffrawen geben vnd zugestalt daz huß mit finem begriff inwenig des dorffgraben an der obersten porten geforch den frawen von von sant roprechtsberg vnd den acker garten dar hynder vßwinnig deß dorffgraben vnd eyn zweytel wiesen geforch der nuwen wiesen vor frey ledig vnd eygen vßgenommen eyn schiling phennige gilt daz vorgenannte huß zu holcz korn vnd der obgenannte iacob von odenheim vnd Enchgin schaffratij syne elich huffrawe hant sich beyde samphafft vbergeben vnd erkanth daz sie mit den obgenannten guttern vnd dem daz sie vormals hynweik vnd zu jrn handen bracht hant nuft vßgenommen gancze vß gewest vnd vernuget sine sollen vnd wollen vnd vorter nymmer keyn vorderung ader ansprach vor sich samphafft ader yre eins befunder ader von irentwegen an die obgenannten ire fweger vnd mutter iren lone vnd daz ire den ader haben in keynen weg vnd wann die gemelt ir fweger vnd moter von dodeß wegen abegangen sin — do god lange vor syn woll — waß sie dann laßen wiert — eß si ligend ader farend lehen oder eygen an welchen enden daz syn mog gancz nuft vßgenommen — daz soll vff den vorgenannten philippen ir fwager vnd broder gefallen syn vnd sie daroff samphafft vnd funder gancze verzezen hant.

Es steht somit fest, dass 1463 Konrad Schaffrat, der Patron der Kapelle zu Marienthal, noch lebte, und dass er bei seinem, aller Wahrscheinlichkeit nach erst im Jahre 1474 erfolgten Ableben zwei grossjährige Kinder, einen Sohn und eine Tochter, zurückliess. Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, dass jene drei Adeligen von Rüdesheim seine Erben sein können. Die bisher in ihrer Echtheit niemals angezweifelte Marienthaler Urkunde von 1463 muss also eine Fälschung sein.

⁷⁴⁾ d. i. Eimsheim in Rheinhessen.

Den Ursprung der Familie Schaffrat an Hand der Eppelsheimer Gerichtsbücher weiter zurückzuverfolgen, ist leider nicht möglich, da das Gerichtsbuch von 1445—1481 das älteste erhaltene ist. Die älteste im Badischen General-Landesarchiv zu Karlsruhe vorhandene Schaffraturkunde ist der Lehenrevers Konrad Schaffrats von Eppelsheim gegen Graf Johann von Spanheim über eine Korngülte zu Ulfensheim und Wiesen zu Friesenheim von 1415, Donnerstag vor St. Thomastag (Kopialbuch 1368, Bl. 12).

Auch spricht die Urkunde von 1447 nur von einer Kapelle und Altar, dagegen die von 1463 von einer Kirche und etlichen Altären. Wieviel Priester 1447 in Marienthal wohnten, ist aus der Urkunde jenes Jahres nicht zu ersehen; sie spricht nur ganz allgemein von den dort wohnenden Priestern. Da aber zugleich nur von einer Kapelle und einem Altar die Rede ist, so kann es sich doch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um mehr als zwei Priester gehandelt haben. Jedenfalls will das in den Urkunden von 1429 und 1463 behauptete Vorhandensein von mehreren Altären und vier Marienthaler Priestern nicht recht mit den entsprechenden Angaben der Urkunde von 1447 stimmen. Befinden sich doch selbst von den in der Urkunde von 1429, einer Fälschung aus dem Jahre 1651, genannten vier Altären nicht alle in Marienthal selbst, sondern einer in der Klause bei Johannisberg und einer in Geisenheim. Wie sollen aber, wenn zur Zeit der Jesuiten nicht einmal vier Altäre in Marienthal zu bedienen waren, schon zweihundert Jahre früher vier Priester dort ständig beschäftigt gewesen sein?

Ebenso wie bei der Fälschung von 1429 ist auch die im Jahre 1651 beglaubigte Abschrift dieser Urkunde auf Veranlassung der Jesuiten hergestellt worden. Die Beglaubigung lautet:

Quod praesens haec Copia cum iusto et illaeso suo originali de uerbo ad uerbum ita concordet, attestor ego Jodocus Hainbuch Notarius Publicus Mogunt. hac mea manu propria et sigilli impressione 18 Januarij die D. Prisca sacro Anno 1651.

*Jodocus Hainbuch Notarius
qui supra in fidem m. p.*

Das in rotem Lack aufgedruckte Petschaftssiegel trägt die die Anfangsbuchstaben des Namens und Titels dieses Notars enthaltende Umschrift J. H. S. N. P. M.

Wie es immer mit dem Original bestellt gewesen sein mag, jedenfalls haben wir keinen Grund zu bezweifeln, dass dem Mainzer öffentlichen Notar ein Urkunde vorgelegen hat, mit der die Abschrift von ihm verglichen und dem Wortlaut nach übereinstimmend gefunden worden ist. Ob das Original echt war, wie er mit seiner Unterschrift bezeugt, ist allerdings eine andere Frage. Über sie können wir uns, so wenig wir die bona fides des Herrn Hainbuch in Zweifel ziehen wollen, jedenfalls ein sachgemässeres Urteil bilden, und deshalb erfüllen wir nur unsere Pflicht, wenn wir in dieser Beziehung uns bei dem notariellen Zeugnis nicht ohne weiteres beruhigen.

Was und wie damals notariell beglaubigt werden konnte, sehen wir an der Urkunde von 1429. Hier handelte es sich um die Hintergehung einer simplen Dorfgemeinde. In diesem Falle haben sich die Jesuiten die Mühe gespart, erst ein Scheinoriginal herzustellen. Vielmehr findet sich von derselben Hand, die die ganze Urkunde geschrieben hat, unter dieser angeblichen Abschrift der Vermerk:

„Das gegenwärtige Copia auß seinem gerechten auf pergament begriefenen original fideliter gezogen und demselben von wort zu wort gleichlautend, auch an anhangendem adelichem pittschafte gantz just und gerecht befunden worden, Bezeige Ich Jodocus Heimbuch Kayf. Notarius in Mayntz mit dieser meiner eigener Hand und beygetrucktem pittschafft D. 23 februar. Anno 1651.“

Darunter ist dann von anderer Hand geschrieben:

(L. S.) *Concordat de verbo ad verbum cum suo originali
mihi exhibito in fidem
Joannes Theodori
Notarius Caesareus m. p.*

Links unten in gleicher Höhe mit der Namensunterschrift des kaiserlichen Notars Theodori befindet sich dessen aufgeklebtes, mittels eines trockenen Stempels hergestelltes Papiersiegel, das in der Mitte ein Kreuz aufweist mit der Inschrift: IN HOC SIGNO OREMVS ET MORI(A)MVR. Von der Umschrift des Siegels sind nur die Worte SIGILLVM JOANNIS erkennbar, das übrige ist nicht herausgekommen.

Ich habe mir keine weitere Mühe gegeben, über die Persönlichkeit dieses kaiserlichen Notars Theodori näheres festzustellen. Wozu würde das auch genutzt haben, wenn man nicht gleichzeitig seine Unterschrift mit der an dieser Fälschung vollzogenen vergleichen könnte? Aber bedarf es überhaupt einer solchen Vergleichung? Das Papiersiegel konnte mit Leichtigkeit einer beliebigen, von diesem Notar beglaubigten Urkunde entnommen werden. Ob aber Theodori eigene Unterschrift vorliegt oder die eines anderen, das konnte die Gemeinde Geisenheim jedenfalls nicht nachprüfen. Ein wirklicher Notar würde doch sicherlich nicht vergessen haben, seiner Beglaubigung das Datum hinzuzufügen.

Was aber hatten, wird man fragen, die Jesuiten für ein Interesse daran, die Urkunde von 1463 zu fälschen? Sie waren doch praktische und gescheite Leute, die mit dieser Urkunde zweifellos ebenso reale Zwecke verfolgt haben werden, wie mit der sich uns sofort als Fälschung zu erkennen gebenden Urkunde von 1429. Liegt hier der Zweck offen zu Tage, so müssen wir im Interesse der Urkunde von 1463 zunächst einen kurzen Blick auf die Geschichte der Marienthaler Kirche werfen.

Dem Anschein nach ist die dortige Kapelle, wie sie uns in der echten Urkunde von 1447 entgegentritt, mit Rücksicht auf die dortige Töpferansiedlung entstanden. Dafür spricht jedenfalls die enge Verbindung des Hofes Düppenhäusen mit der Kirche, wie sie in jener Urkunde zu Tage tritt.

Ob die im Besitze der Familie Schaffrat befindliche Marienthaler Kapelle schon eine Wallfahrtskirche war, lässt sich aus den Urkunden nicht ohne weiteres ersehen. Nur die Fälschung von 1429 weist in den Worten: „Item drey Viertel stroes gen Sant Mergendale; für die armen leute, die durch das jahre dar Wallende sint“, in bestimmter Weise darauf hin, und ebenso ergibt sich dies aus der Urkunde von 1463, wenn darin auch nichts von einer Wallfahrtskirche und Wallfahrern verlautet, doch mit Notwendigkeit von selbst. Denn wozu hätten sonst die dieser Urkunde zufolge von Anfang an gestifteten etlichen Altäre und die vier Priester in dem einsamen Marienthaler Waldtal dienen sollen? Es könnte sich dabei doch nicht bloss um die seelsorgerische Versorgung einer immerhin nur sehr beschränkten Zahl von Töpferfamilien gehandelt haben, wenn diese überhaupt damals dort noch ansässig waren.

Der oben im Wortlaut mitgeteilte Ablassbrief von 1467 beweist jedenfalls, dass die Marienthaler Kirche sich damals schon des Besuches von Pilgern erfreut haben muss, denn in dieser Urkunde bewilligen die Kardinäle der Kollegiatkirche des Bruderhauses zu Marienthal bei Geisenheim im Rheingau einen Ablass, damit sie mit den ihr entsprechenden Ehren besucht wird, und damit die Gläubigen um so lieber in Andacht dorthin zusammenströmen, je mehr sie sich dort durch das Geschenk himmlischer Gnade wiederhergestellt sehen. Dieser Ablass wird allen denen zu Teil, die die Kirche zu Ostern, Pfingsten, sowie an den Tagen von Mariä Himmelfahrt und Reinigung und am Tage ihrer Weihung jährlich besuchen, und zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gebäude, der Kelche, der Bücher und der übrigen für den Gottesdienst nötigen Ornamente ihre hilfreiche Hand auf tun.

Wie dem nun auch sein mag, das scheint festzustehen, dass die Marienthaler Kirche als Wallfahrtskirche im Besitze der Jesuiten einen bedeutenden Aufschwung genommen hat. Diese gründeten 1621 eine Bruderschaft zur besonderen Verehrung und Anrufung der seligsten Jungfrau, eine Stiftung, die vom Erzbischof Schweikhart im folgenden Jahre genehmigt und am 11. Juli 1623 auch vom Papste Gregor XV. bestätigt wurde. Die Gründung dieser Bruderschaft, der zugleich bedeutende Ablässe bewilligt wurden, musste der Marienthaler Wallfahrtskirche den grössten Vorschub leisten.

Während der jesuitische Geschichtsschreiber Serarius in seinem 1605 erschienenen Mainzer Geschichtswerk bezeichnenderweise Marienthal, in dem seit dem 14. Jahrhundert zufolge des späteren Marienthaler Wallfahrtsbuches Wunder über Wunder sich vollzieht, noch mit Stillschweigen übergeht, wird bei Joannis (I, 653), der sich auf das eben genannte Buch als Quelle beruft, die dortige Wallfahrtskirche und ihre Einweihung im Jahre 1330 bereits erwähnt. Ein Jesuit ist auch der Verfasser dieses im Anfange des 18. Jahrhunderts zuerst und zufolge der Vorrede des neuen, 1869 herausgegebenen, im Jahre 1730 zum letzten Mal im 18. Jahrhundert im Druck erschienenen Marienthaler Wallfahrtsbuches. Trotz der massenhaften Verbreitung, die dies Buch in jenen Zeiten sicherlich unter den frommen Pilgern gefunden hat, ist es mir nicht gelungen, einer der früheren Auflagen dieses Buches habhaft zu

werden. Im wesentlichen wird aber die neue Auflage der früheren entsprechen. Die Vorrede der ersteren sagt ausdrücklich: „Es schien . . . passend, das alte Wallfahrtsbuch der neuen Ausgabe zu Grunde zu legen, so jedoch, dass die jetzige Form den Bedürfnissen der Wallfahrer vollständig entspricht.“ Den darin enthaltenen, für den Gottesdienst und religiöse Übungen bestimmten Gebeten, Andachten und geistlichen Liedern ist ein dem alten Wallfahrtsbuche entnommenes Vorwort „Von den Wallfahrten im Allgemeinen und den marianischen Wallfahrten insbesondere“, sowie eine Chronik von Marienthal vorausgeschickt. In letzterer wird die erste Gründung einer Kapelle zu Marienthal durch den Junker Hans Schaffrat im Jahre 1313 auf ein bei dem in dortiger Gegend aufgestellten Gnadenbild der Mutter Gottes geschehenes Wunder zurückgeführt. Dieser Kapelle sollen alsbald so zahlreiche Wallfahrer zugeströmt sein, dass schon 1326 mit dem Neubau einer Kirche habe begonnen werden müssen; dieser Bau sei 1330 vollendet und im nämlichen Jahr am 8. September, am Feste Mariä Geburt, von dem damaligen Mainzer Bistumsverweser, dem Erzbischof Balduin von Trier, geweiht worden. Die Bedienung dieser Kirche soll damals bereits gleich vier Priestern übertragen worden sein, für die eine gemeinsame Wohnung hinter der Kirche eingerichtet worden sei.

Inwieweit diese Angaben den geschichtlichen Tatsachen entsprechen, muss bei dem Mangel jeder urkundlichen Nachricht darüber dahingestellt bleiben. Mir liegt es fern, dem frommen Pilger, der bei der Marienthaler Gottesmutter Trost und Stärkung im Kampf des Lebens sucht, seinen Glauben an die Allmacht und Wunderkraft Gottes erschüttern zu wollen, allein, soweit das Marienthaler Wallfahrtsbuch in der ihr eingefügten Chronik den Anspruch erhebt, eine geschichtliche Quelle zu sein, muss es sich seitens der historischen Kritik auch eine Nachprüfung gefallen lassen.⁷⁵⁾

Die Chronik berichtet weiter, dass 133 Jahre später, im Jahre 1463, drei Nachkommen der Familie Schaffrat, die Brüder Ulrich, Diether und Reinhard⁷⁶⁾

⁷⁵⁾ Bezeichnend ist es für Roth, dass er in seinen Marienthaler Regesten (I, 218 ff.) sich für die Nr. 2, 4, 10, 16, 19, 21, 22, 23, 28, 29, 32, 35, 36, 41, 44, 46, 47, 48 u. 49 auf eine handschriftliche Wunderchronik als Quelle beruft, während er, wie der Vergleich lehrt, doch einzig aus dem gedruckten Marienthaler Wallfahrtsbuch von 1869, S. 15—19 geschöpft hat.

⁷⁶⁾ So nennt wenigstens das Wallfahrtsbuch von 1869 den dritten der drei adeligen Brüder von Rüdesheim. Auch bei Bodmann (S. 213) steht in dem Abdruck der Urkunde von 1463, Oktober 31, Reynhart, während dieser Adelige auch in Bodmanns Abdruck der Bestätigungsurkunde Erzbischof Adolfs sowohl, wie des in dieser enthaltenen Transsumpts richtig Reynfridt (Reynfriedt) heisst. Da das Wallfahrtsbuch von 1869 sich auf das alte, im 18. Jahrhundert erschienene und nicht auf Bodmann stützt, so ist es sicher, dass schon im alten Wallfahrtsbuch der Name Reinfried irrtümlich in Reinhart verändert worden war. Bodmann, dem dies nicht entgangen ist, hat dies blosses Versehen in dem Abdruck der Urkunde gewissermassen sanktioniert, um dadurch den Eindruck zu erhöhen, als ob er ausser dem Transsumpt auch noch die Originalurkunde in Händen gehabt habe. Es ist dies nicht bloss ein frivoles, sondern auch ein höchst unvorsichtiges Vorgehen des im allgemeinen so schlaun Fälschers. Denn dass in einer echten Urkunde jener Name falsch wiedergegeben gewesen wäre, liegt doch ausserhalb des Bereichs aller Wahrscheinlichkeit.

von Rüdesheim, das von den Priestern verlassene und gänzlich verödete Marienthal den von Köln berufenen Kugelherren überwiesen hätten, damit der Gottesdienst daselbst in seinem früheren Glanze wieder hergestellt werde. Die Kugelherren hätten nicht nur einen geordneten Gottesdienst eingerichtet, sondern Marienthal auch als Wallfahrtsort wieder in die Höhe gebracht. Schon 1464 seien bedeutende Reliquien des heiligen Konstantin dorthin gekommen, und 1467 habe der heilige Vater Marienthal reichlich mit Ablässen beschenkt. Die Kirche und das Haus sei aufs Beste in Stand gesetzt und sogar eine Buchdruckerei eingerichtet worden. Hier haben wir sicheren Boden unter den Füßen. Der seitens einer Anzahl Kardinäle der Kirche zu Marienthal im Jahre 1467 erteilte Ablassbrief ist urkundlich bezeugt (vgl. oben Nr. 6), und ebenso steht es fest, dass die Kugelherren im Jahre 1468 dort eine Druckerei eröffneten.⁷¹⁾

Die Chronik erzählt weiter, dass die so von neuem entfaltete Blüte der Marienthaler Kirche nicht von langer Dauer gewesen sei. Sie führt den erneuten Verfall Marienthals auf den im Anschluss an die Reformation sich auch im Rheingau geltend machenden Freiheitsrausch zurück. Die Kugelherren seien 1552 schliesslich aus Mangel an dem nötigen Lebensunterhalt gezwungen gewesen, Marienthal zu verlassen. Vorübergehend seien dann von 1558 an Augustiner Chorherren aus Schwabenheim dort ansässig gewesen, bis der Erzbischof Wolfgang von Dalberg 1585 das Kloster ganz aufgehoben habe.

Im Jahre 1612 habe Erzbischof Johann Schweikhart den Jesuiten den Gottesdienst an der Marienthaler Wallfahrtskirche übertragen. Trotzdem sie mit mancherlei Ungemach zu kämpfen gehabt hätten, und trotzdem Marienthal im 30jährigen Kriege öfter überfallen und ausgeraubt worden sei, sei es dem rastlosen Eifer der Jesuiten doch gelungen, diese Schäden nach eingetretenem Frieden wieder zu heben und die Wallfahrt nach Marienthal zu ungewöhnlicher Blüte zu bringen. Abgesehen von den Bemühungen der Jesuiten und den der Kirche bewilligten Ablässen hätten die zahllosen wundersamen Wirkungen der göttlichen Allmacht, die sich von Anfang an an dem Marienthaler Gnadenbilde offenbarten, den grossen Andrang des Volkes verursacht. Eine dem alten Wallfahrtsbuche entnommene Übersicht über diese Wunder beschliesst die Chronik. Ihr reiht sich im neuen Wallfahrtsbuch ein kurzer Bericht über die anlässlich der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1774 erfolgte Zerstörung der Marienthaler Wallfahrtskirche und ihren im 19. Jahrhundert erfolgten Wiederaufbau an.

Diese Chroniknachrichten werden teils bestätigt, teils wesentlich ergänzt durch einen von Bodmann (S. 210 ff.) mitgeteilten Aufsatz zur Geschichte Marienthals, den er dem Archiv des ehemaligen Jesuitenkollegiums zu Mainz entnommen hat. Aus ihm geht hervor, dass die Jesuiten zu Beginn ihrer Wirksamkeit in Marienthal durch eine Spende des Herzogs Wilhelm von

⁷¹⁾ Vgl. Falk, Franz, Die Presse zu Marienthal im Rheingau und ihre Erzeugnisse. Mainz 1882, und Zedler, Gottfr., Der Buchdruck in Nassau, in: Nass. Heimatbuch, 1913, S. 221 ff.

Baiern, der 1616 1000 Gulden und mehrere Bilder in Silber der Kirche zum Geschenk machte, eine bedeutende materielle Unterstützung erhielten. Andererseits sei die Marienthaler Kirche dadurch sehr erheblich geschädigt worden, dass die Mainzer seit 1626 statt nach Marienthal, lieber nach Kiedrich gewallfahrtet seien, weil sie dann nicht ausser Hause hätten übernachten müssen. Eine andere, noch empfindlichere Konkurrenz sei der Marienthaler Kirche zu jener Zeit in Notgottes erwachsen, wo Heinrich Brömser von Rüdesheim nach seiner Heimkehr aus fremden Landen den Kapuzinern ein Kloster erbaut habe. Hier hätten die Pilger, wenn sie hätten beichten und kommunizieren wollen, im Kloster selbst, das über grössere Räumlichkeiten verfügte, eine Schlafstelle gefunden. Zu alledem kam der Krieg mit seinen Nöten und Plünderungen, unter denen Marienthal als Pflanzstätte der Jesuiten von Seiten der Schweden und Hessen gewiss nicht am wenigsten zu leiden hatte.

Es ist von den rührigen, schlaun Jesuiten nicht anders zu erwarten, als dass sie, als endlich wieder Friede und Ruhe eintrat, alle Hebel in Bewegung setzten, um Marienthal wieder in die Höhe zu bringen. Zunächst suchten sie zu diesem Zweck das Interesse des inzwischen vom Kaiser zum Reichsfreiherrn ernannten Heinrich Brömser von Rüdesheim, der 1668 als „der letzte dieses Stammes und Namens“ in der Karmeliterkirche zu Mainz beigesetzt wurde, von Notgottes ab und auf Marienthal hin zu lenken. Wir sahen, dass die Urkunde von 1463 in einer Abschrift aus dem Jahre 1651, also der Zeit, wo sich Marienthal in den Händen der Jesuiten befand, uns erhalten ist. In dieser Urkunde erscheinen anstatt der Schaffrats plötzlich drei adelige Brüder aus dem Geschlecht Rüdesheim als die Patrone der Marienthaler Kirche und behalten sich und ihren Erben für den Fall, dass die Kugelherren, denen sie die Kirche überweisen, den Gottesdienst dort je wieder in Verfall geraten lassen sollten, ihre Rechte auf Marienthal ausdrücklich vor. Nicht im Besitze der Siegel jener drei Rüdesheimer Adelligen wussten sich die Jesuiten dadurch zu helfen, dass sie deren Urkunde als Transsumpt in die erzbischöfliche Bestätigungsurkunde aufnahmen. Ein Siegel Erzbischof Adolfs zu beschaffen, konnte ihnen nicht schwer fallen. Anstatt aber das gefälschte Original dem, für den es bestimmt war, unmittelbar vorzulegen und sich damit der Gefahr auszusetzen, von dem Rüdesheimer, der als kurmainzischer Hofrichter, Reichshofrat und Vitztum sowie als kurmainzischer Abgeordneter bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück diesem Treiben nicht machtlos gegenüberstand, des Betruges überwiesen zu werden, zogen sie es vor, eine einwandfrei beglaubigte Abschrift der Urkunde anfertigen zu lassen. Ihren Zweck erreichten die Jesuiten in diesem Falle nicht. Schon im Jahre 1620 hatte, was ihnen freilich unbekannt war, Heinrich Brömser die Hälfte seines Vermögens seinen Schwestern bzw. deren Erben und die andere Hälfte den Kirchen zu Rüdesheim und Notgottes vermacht. Wie sehr der Versuch der Jesuiten, diesen einflussreichen und ausserordentlich reichen letzten Vertreter des Geschlechtes derer von Rüdesheim für Marienthal zu interessieren ein Schlag ins Wasser war, lehrt die letzte testamentarische Bestimmung des Brömsers, der zufolge sein Leichnam bei den Karmelitern zu Mainz, sein Herz in der

Kirche zu Notgottes und seine Eingeweide in der Kirche zu Rüdesheim beigesetzt wurden (vgl. v. Oidtmann a. a. O., S. 289).⁷⁸⁾

Haben wir im vorhergehenden die bisher in ihrer Echtheit nie angezweifelte Urkunde von 1463 über die Ansiedelung der Kugelherren zu Marienthal als Fälschung der Jesuiten aus dem Jahre 1651 und zugleich den mit dieser Fälschung beabsichtigten Zweck aufgedeckt, so fragt es sich, inwieweit die echte Urkunde Erzbischof Adolfs der untergeschobenen entsprochen hat. Eine echte ist ja jedenfalls vorzusetzen, wie denn auch Adolf in der oben angeführten, von Gudenus (IV, 386) veröffentlichten Urkunde von 1466, in der er auf Bitten Eberhards von Eppstein-Königstein genehmigt, dass die Pfarrkirche zu Königstein und die S. Antoniuskapelle zu Eppstein zu einem Konvent und Haus oder Kollegium von Priestern vereinigt werden, ausdrücklich hervorhebt, dass ein solches Brüderhaus schon durch ihn *in valle S. Marie* im Rheingau nach dem Vorbild der Häuser Springborn zu Münster und Weidenbach zu Köln eingerichtet worden sei.

Versteht man jetzt, warum sich die uns erhaltene Marienthaler Urkunde von 1463 nicht in den Mainzer Ingrossaturbüchern findet, so fragt man sich doch, wie es kommt, dass auch von der echten Urkunde Erzbischof Adolfs keine Spur zu entdecken ist. Man braucht aber diese Frage nur aufzuwerfen, um sofort zu erkennen, dass die Jesuiten, wenn ihr Versuch, einem Mann wie Heinrich Brömser von Rüdesheim mit ihrem gefälschten Urkundenfabrikat Sand in die Augen zu streuen, nicht von vornherein aussichtslos und gefährlich sein sollte, genötigt waren, jede Spur der echten Urkunde Erzbischof Adolfs in den Staatskopieren durch Herausreissen der betreffenden Blätter zu tilgen. Dies dürfte ihnen, die damals überall die Hand im Spiele hatten, keine besonderen Schwierigkeiten bereitet haben. Das an sich höchst auffällige Fehlen der Urkunde in jenen Büchern ist nur geeignet, die Richtigkeit dieser Schlüsse zu bestätigen.

Den Inhalt der gefälschten Urkunde haben die Jesuiten sicherlich nicht der echten entnommen. Ganz abgesehen davon, dass weder im Jahre 1330 noch im Jahre 1463 die Kapelle und der Altar zu Marienthal mit vier Priestern ausgerüstet gewesen sein kann, sind den frommen Kugelherren bei ihrem Einzuge in Marienthal gewiss auch keine Vorschriften über den täglich und jeden Samstag besonders feierlich zu Ehren der Muttergottes zu veranstaltenden Gottesdienst gemacht worden. Ebenso wenig dürfte die Familie Schaffrat die Kugelherren zu regelmässigen Vigilien und Messen zum Besten ihres eigenen Seelenheils, sowie des ihrer Vorfahren und Erben verpflichtet haben. Ist eine Vermutung über den Inhalt dieser uns durch die Schuld der Jesuiten verloren gegangenen Urkunde erlaubt, so dürfte sie die Erwerbung der Marienthaler Kapelle nebst Zubehör seitens des Erzbischofs Adolf, dem sie der rechtmässige Besitzer Konrad Schaffrat von Eppelsheim, sei es als Geschenk, sei es gegen

⁷⁸⁾ In dieser trefflichen Monographie über die adeligen Geschlechter von Rüdesheim befindet sich auch das grosse, 25 Güter und Gefälle umfassende Nachlassverzeichnis (S. 289 f.), sowie ein Bild Heinrich Brömsers von Rüdesheim.

Entschädigung, überlassen haben wird, sowie die Überweisung jener Kapelle an die Kugelherren durch den Landesherrn enthalten haben.

Am ersten wird man geneigt sein, die Datierung der untergeschobenen, als ein Überbleibsel der echten, von den Jesuiten beseitigten Urkunde zu betrachten. Auffällig ist es allerdings, dass im Jahre 1465 (Gudenus IV, 380) der Erzbischof Adolf und der Graf Johann von Nassau eine Urkunde bekannt geben, der zufolge der Deutschordensmeister Ulrich von Lentersheim, der Komtur Nikolaus von Mulhausen und die Brüder des Deutschordenshauses zu Mainz bekunden, dass Graf Johann von Nassau im Sinne habe, ein geistliches Kollegium frommer Priester nach dem Vorbild der zu Weidenbach in Köln in der Pfarrkirche zu Wiesbaden zu begründen, ohne dass der neuen Schöpfung in Marienthal gedacht wird, während, wie wir oben sahen, der Erzbischof in einer Urkunde des nächsten Jahres anlässlich der Begründung des Königsteiner Kugelherrenhauses nicht nur auf die Häuser Springborn und Weidenbach zu Münster und Köln, sondern auch auf Marienthal hinweist. Immerhin, Bedenken gegen die im Jahre 1463 erfolgte Niederlassung der Kugelherren zu Marienthal können darauf nicht begründet werden. Der Wiesbadener Plan ist nicht zu Stande gekommen. Woran er gescheitert ist, wird nicht gesagt. Man wird aber wohl nicht fehlgehen in der Annahme, dass die äusseren Verhältnisse zu Wiesbaden nicht einladend genug erschienen sind — behalten sich doch in der bezeichneten Urkunde die Deutschordensherren ihre mit dem Patronat der Wiesbadener Kirche verbundenen Güter und Zehnten, in die sie sich mit dem Kloster Tiefenthal teilten, ausdrücklich vor — und dass die Kugelherren sich deshalb nach Königstein begeben haben, wo im Jahre darauf ein Brüderhaus begründet worden ist.

Besseren Erfolg als mit der Fälschung von 1463 hatten die Jesuiten mit der gleichzeitig oder doch bald darauf untergeschobenen Urkunde von 1429. Sie schufen damit eine rechtliche Grundlage, um von der Gemeinde Geisenheim die Unterhaltung des Glöckners und ihrer vier damals, d. i. im Jahre 1651, zu Marienthal wohnenden Priester durchzusetzen, ebenso die Versorgung der Wallfahrtskirche mit dem nötigen Stroh, damit den Pilgern in gleicher Weise, wie es die Kapuziner in Notgottes vermochten, an Ort und Stelle ein Nachtquartier geboten werden konnte. Wir haben oben bereits gesehen, wie viel weniger Skrupel den Jesuiten die Anfertigung dieser Fälschung machte, für die sie sich die Beglaubigung durch den Mainzer öffentlichen Notar schenkten. Dagegen schafften sie auch hier die ihrer Fälschung zunächst entgegenstehende Urkunde von 1440 bei Seite. Im Geisenheimer Gemeindearchiv werden, wie wir gesehen haben, noch heute die mit dem Hof Düppenhausen in Zusammenhang stehenden unwichtigeren Urkunden verwahrt, die wichtigste aber, der Pachtkontrakt selbst, fehlt merkwürdigerweise unter ihnen. Die von Bodmann (S. 211) aus jenem Aufsatz im Mainzer Jesuitenarchiv ans Licht gezogene Stelle „Anno 1440 haben Juncker Conradt von Morßheim, Juncker Gerhard und Juncker Conrad Schaffreit von Oppelsheim Gebrüder, als Patronen der Capellen vnser lieben Frawen zu Mergenthal, den adel. Hoff zu Düppenhausen zu der Kirche zu S. Mergenthal gehörig, der Gemeind zu Geisenheim

zu ewigen Tagen verliehet, mit Vorbehaltung des unverhinderten Weydgangs, der freyer Beholzung vnd des juris patronatus in Verleihung der Capellen, Altarien vnd des Glockenamts“ verrät uns, dass die Jesuiten die echte Urkunde, der zufolge der Hof Düppenhausen der Gemeinde Geisenheim im Jahre 1440 verpachtet war, aus dem Gemeindearchiv hatten mitgehen heissen, um damit die Dorfbewohner der Wehr zu berauben, mit der sie den auf Grund der untergeschobenen Urkunde geltend gemachten Ansprüchen der Jesuiten erfolgreich hätten entgegentreten können. Dass letztere mit dieser Fälschung ihren Zweck erreicht haben, lässt sich nicht bezweifeln.

Es wirkt wie die reine Ironie, wenn Spengler in seiner 1858 erschienenen „Geschichte der Kirche und des Hauses zu Marienthal im Rheingau“ seiner Erzählung von der Verpachtung des Hofes Düppenhausen grade die Jesuitenfälschung von 1429 zu Grunde legt, wo er doch aus Bodmann schöpft, der neben dieser zunächst auch die richtige Angabe bringt.⁷⁹⁾ Der nicht minder unkritische Roth, der als geborener Geisenheimer durch die Einsicht in die im dortigen Gemeindearchiv verwahrten, die Verpachtung des Hofes Düppenhausen betreffenden Urkunden doch hätte stutzig werden sollen, ist Spenglers Beispiel gefolgt und hat im 2. Bande seiner nassauischen Geschichtsquellen grade die Fälschung von 1429 veröffentlicht, während er sich hinsichtlich der echten, den gleichen Gegenstand behandelnden und ebenso noch unveröffentlichten Urkunden mit einem im ersten Bande seines Werkes enthaltenen mehr oder minder genauen Regest begnügt hat.

Mit diesen beiden Fälschungen, den Urkunden von 1429 und 1463, scheinen die Bemühungen der Jesuiten, sich im Interesse Marienthals teils durch richtige, teils durch falsche Spekulation auf die Dummheit ihrer Mitmenschen besondere Vorteile zu verschaffen, noch nicht erschöpft zu sein. Wenigstens lässt sich dies aus Spengler (a. a. O. S. 41) schliessen. Dieser erzählt, dass 1699 die kurfürstliche Hofkammer 26 Morgen aus dem Johannisberger Walde der Marienthaler Kirche habe zumessen lassen. Darüber sei es im Jahre 1717 zwischen den Jesuiten und der Abtei Fulda, die inzwischen das Klostersgut Johannisberg käuflich an sich gebracht hatte, zum Streit gekommen. Marienthal habe seine guten Dokumente vorgezeigt, die aber den Verwalter des Johannisbergs nicht überzeugt hätten. Er habe daher in Gegenwart von Zeugen den Marienthaler Wald ausmessen lassen, worauf der Streit gütlich beigelegt worden sei. Ich habe mich vergeblich bemüht, in die Akten über diesen Streit Einsicht zu erhalten. Im Wiesbadener Staatsarchiv ist nichts darüber zu finden. Fehlt uns so auch der genauere Einblick in diese Sache, so ist doch von vornherein klar, dass die kurfürstliche Hofkammer nicht im Jahre 1699 einen Teil des Johannisberger Waldes den Jesuiten in Marienthal überweisen konnte. Denn das Kloster Johannisberg befand sich damals gar nicht in mainzischer Verwaltung, sondern war, wie wir oben (S. 86) bereits ausführten, in der Zeit von 1641

⁷⁹⁾ Dabei meint Spengler S. 17, wo er im Anschluss an Bodmann berichtet, dass Erzbischof Adolf noch im Jahre 1463 den Kugelherren auch seinerseits Einkünfte überwiesen habe, dass demnach der Pachtvertrag mit der Gemeinde Geisenheim vom Jahre 1429 damals nicht mehr bestanden zu haben scheine.

bis 1716 an den Reichspfennigmeister Bleymann bzw. an dessen Erben verpachtet. Letztere würden sich einen derartigen Eingriff der Hofkammer in ihre Rechte selbstverständlich nicht haben gefallen lassen. Stammen also die „guten Dokumente“ der Jesuiten aus dem Jahre 1699, so können wir uns auch ohne weitere Unterlagen dem Argwohn des Johannisberger Verwalters anschließen und in ihnen eine weitere Fälschung der Jesuiten im Interesse Marienthals sehen.

Bodmann hat, wie er einerseits der einzige ist, der uns eine ganze Reihe zweifellos authentischer Nachrichten über Marienthal überliefert hat, andererseits auch hier es nicht unterlassen können, die Geschichte Marienthals durch eigene Zitate zu bereichern. Wird auch der bereits erwähnte Aufsatz zur Geschichte Marienthals von ihm dem Archiv des Jesuitenkollegiums entnommen sein, und mag es richtig sein, dass dieser Aufsatz deutsch begann und dann in lateinischer Sprache fortgesetzt war, auf keinen Fall können, wie Bodmann uns freilich einreden will, zwei Berichte, ein deutscher und ein lateinischer, die sich noch dazu in mehr als einem Punkte widersprechen, in diesem Aufsatz nebeneinander hergelaufen sein.

So schreibt Bodmann (S. 211) mitten im Abdruck des deutschen Teils jenes Aufsatzes: Ein anderer lateinischer Aufsatz rückt hier ein: „*Anno 1361 Episcopi 26 concesserunt indulgentias perpetuas 40 dierum visitantibus et muneribus ornantibus Ecclesiam Mariaethalensem miraculis coruscantem*,“ und bemerkt dazu in den Anmerkungen (S. 213 d): „*Dat. Avinione IX die mens. Maij, A. D. 1361 Ind. 14. Pont. Innocentii P. P. VI. anno nono.* Der Impetrant desselben war: *Conradus quondam Beymondi de Gysenheim*. Dieser Ablassbrief ... ist verliehen für jene, welche für das Wohl K. Karls IV., des Erzb. Gerlach und *pro Conrado, quondam Beymondi de Gisenheim, Harum indulgent. impetratoris* beten würden“. Richter (S. 164) glaubt, dass der hier erwähnte Konrad von Geisenheim derselbe sei, dessen Name als kaiserlicher Notar zu dieser Zeit in Akten der Reichskanzlei erscheine. Darin hat er sicherlich recht; man wird aber einen Schritt weiter gehen müssen und sagen, dass Bodmann ihn dorthin entnommen, und den Ablassbrief überhaupt erst erfunden hat, um diese aus der nächsten Umgebung Marienthals stammende Persönlichkeit mit der Geschichte dieses Ortes in irgend einen Zusammenhang bringen zu können.

Die nächste Notiz betrifft das Jahr 1440. Bodmann (S. 211) teilt aus dem deutschen Teil jenes Aufsatzes den oben schon zitierten Nachweis über die Verpachtung des Hofes Düppenhausen an die Gemeinde Geisenheim mit. Dazu bemerkt er in den Anmerkungen (S. 213 e): „Der lateinische Aufsatz verlegt das Datum aufs Jahr 1429 und erzählt etwas bestimmter: *Anno 1429 praedium Düppenhausen a nobilibus Conrado de Morscheim, Gerhardo et Conrado Schafreit de Oppelsheim, fratribus Dominis illius fundi, Communitati Geisenheimensi elocatum est pro certo canone supra memoratis 4 presbyteris et praeposito, qui huiusque usufructuarii saepedicti praedii fuerant, annue pendendo, videlicet 5 flor. 24 maldris minus quadrante Siliginis, 75 manipulis straminis pro peregrinis ac 29 ß Heller etc.*“

Wie soll es nun aber möglich sein, dass solche sich widersprechenden Nachrichten in einem aus gleicher Quelle stammenden Aufsatz über Marienthal

nebeneinander bestanden haben? Auch in diesem Falle ist das angebliche lateinische Zitat nichts weiter als ein Zusatz Bodmanns, der den Inhalt der ihm bekannten gefälschten Urkunde von 1429 in dieser unauffälligen Weise wiederzugeben für gut befand. Dass er, mit der rheingauischen Geschichte wie kein anderer vertraut, nicht über den bereits 1429 in der Klausur befindlichen, von einem Marienthaler Vikar bedienten Johannisaltar gestolpert sein sollte, und diese Urkunde daran nicht sofort als das erkannt hätte, was sie ist, wird niemand glauben wollen. Aber eine Krähe hackt der anderen nicht die Augen aus. Bodmann hat sich wohlweislich gehütet, die Urkunde von 1429 im Wortlaut mitzuteilen, sondern sich mit der bereits oben angeführten kurzen und unverfänglichen Inhaltsangabe begnügt. Anstatt die Unechtheit der Urkunde aufzudecken, sucht er das falsche Spiel durch das Vorspiegeln zweier in dem Jesuitenauflatz vorhandener, miteinander unvereinbarer Berichte möglichst zu verschleiern.

Die Urkunde von 1463 über die Überlassung Marienthals an die Kugelherrn hat Bodmann auch selbst nicht als Fälschung erkannt. Er würde es sonst vermieden haben, den Anschein zu erwecken, als wenn er nicht nur die Urkunde Erzbischof Adolfs, sondern auch die darin transsumierte Urkunde der drei Adeligen von Rüdesheim im Original vor sich gehabt hätte.

Auf S. 217 spricht Bodmann von einer überaus seltenen, im 15. Jahrhundert gedruckten kleinen Schrift *Decor mariane vallis in Ringavia*, ohne Druckort, 8°, 32 S., die wahrscheinlich aus der Marienthaler Presse stamme und das Historische dieses Ortes enthalte. Falk (Die Presse zu Marienthal im Rheingau, S. 25), der die Angaben Bodmanns noch als zuverlässig betrachtet und seine geschichtlichen Nachrichten über Marienthal arglos dessen Rheingauischen Altertümern entnommen hat, hat diese Schrift unter den Erzeugnissen der Marienthaler Presse tatsächlich aufgeführt, obschon er sie trotz emsigen Suchens nicht auffinden konnte. Wir haben es aber hier unzweifelhaft mit einer bloss fingierten Schrift zu tun, bei der es sich höchstens fragen kann, ob sie von Bodmann selbst oder von den Jesuiten erfunden ist. Mir scheint das erstere das Wahrscheinliche, denn die Jesuiten haben sich nur dann einer Fälschung schuldig gemacht, wenn sie damit auch reale Zwecke zu fördern hoffen konnten.

Wenn Bodmann rücksichtlich der Marienthaler Überlieferung bisher, abgesehen von dem Ablassbrief von 1361 und den von ihm in den Jesuitenauflatz eingefügten weiteren Zutaten mehr als Hehler, denn als Stehler der Wahrheit auftritt, so liegt in der (S. 217 f.) mitgeteilten Urkunde über das am 25. Juni 1471 abgehaltene Generalkapitel der drei Bruderhäuser zu Marienthal, Königstein und Butzbach sein eigenes Fabrikat vor. Er hat dazu die oben unter Nr. 7 angeführte, bei Gudenus (IV, 388) abgedruckte Urkunde als Unterlage benutzt. In dieser Urkunde vom 20. Juni 1471, in der über die für das Generalkapitel abzuordnenden Teilnehmer beschlossen wird, heisst Marienthal *vallis S. Marie*. Es ist doch nicht grade wahrscheinlich, dass es in dem nur wenige Tage darauf veröffentlichten Protokoll des Generalkapitels, wie es in der Bodmann'schen Urkunde vorliegt, Mergendal genannt sein soll, zumal in der Urkunde doch das Haus Springborn auch als *domus fontis salientis*

bezeichnet ist. Der Inhalt der Urkunde bewegt sich zu sehr in Allgemeinplätzen, als dass der Fälscher hier zu fassen wäre. Desto mehr aber stellt er sich bloss in Bezug auf äussere, anscheinend gleichgültige Kleinigkeiten. Dazu gehört die Angabe über die Siegel, die der Urkunde angeblich angehängt haben sollen, *Adpp. 3 sigg. Illud Mergenthalens. exhibit B. Virg. cu puero, sub substruct. goth. affabre concinnata, stantem etc.* Es ist uns allerdings kein einziges Marienthaler Siegel erhalten, aber dies Bodmann'sche Siegel ist ohne allen Zweifel ebenso sehr ein reines Phantasiegebilde, wie sein Gottesthaler Siegel, dessen Unmöglichkeit ich oben (S. 63) dargetan habe. Krätzing in seinem Versuch einer Geschichte des Kugelhauses zu Butzbach (Archiv für hess. Geschichte u. Altert. 10, 48—93) hat übrigens dieser Bodmann'schen Fälschung die Ehre eines nochmaligen Abdrucks zu teil werden lassen.

In der Urkunde des Erzbischofs Johann Schweikhart von 1626 (Würdtwein, D. M. II, 280) führt dieser eine frühere Urkunde vom 3. Dezember 1612 an, in der bei der damals erfolgten Überweisung des Klosters Marienthal an die Jesuiten gewisse wenige Gefälle zurückbehalten worden seien, die, einzeln aufgeführt, noch der früheren Schenkung hinzugefügt werden. Bodmann (S. 215) hat sich auch diese Gelegenheit nicht entgehen lassen und, ebenso wie für St. Bartholomä zu Winkel, mit Hilfe der späteren erhaltenen Schweikhart'schen Urkunde auch hier die frühere nicht erhaltene rekonstruiert. Die Tatsache der Fälschung ist hier zwar in nicht so handgreiflicher Weise wie dort nachzuweisen, allein die Unechtheit der Urkunde wird doch sicher genug erkannt. Schon die Unterschrift des Erzbischofs, die in den echten Urkunden: „Joannes Schwickardus“ ist, während die vorliegende Urkunde ebenso wie jene Bodmann'sche Fälschung für St. Bartholomä „Jo. Suicardus“ hat, ist dafür bezeichnend. Dazu kommt, dass der in der späteren Urkunde über den Inhalt der früheren angegebene Vermerk, dass dem Kollegium das Kloster, „samt gebäu und zugehörige äcker, garthen, wiesen, placken, weingarten und drey unterschiedliche gehöltze und busch“ übergeben sei, nicht weniger als dreimal in der Urkunde Bodmanns verwertet ist. Dabei ist ihm der Irrtum untergelaufen, dass er jedesmal „Wiesenplacken“ zu einem Wort zusammengezogen hat, während es doch in der späteren Urkunde bei Würdtwein zwei selbständige Worte sind, mit denen sich auch verschiedene Begriffe verbinden. Denn Placken bedeutet nur Fleck und zwar sowohl Acker- wie Wiesenfleck (vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch unter „Plack“ Nr. 3). Es versteht sich aber von selbst, dass den Jesuiten zunächst ganze Wiesen und daneben noch einige Placken, seien es nun Acker- oder Wiesenplacken, überwiesen worden waren. Anstelle der Formel in der späteren Urkunde „befehlen demnach allen und jeden unsern angehörigen geist- und weltlichen ober und unter beampten, dienern und unterthanen“ usw. hat Bodmann „befehlen demnach vnseren Vice-schreibern, Landschreibern, Gewaltspotten, auch andern Geist- vnnd weltlichen Beampten, Vnnser Landes des Rheingaws ytzigen vnnd künfftigen offtgedachte Societet Jesu bey dem“ usw., die, wie der Vergleich zeigt, wörtlich der echten Schweikhart'schen, St. Bartholomä betreffenden Urkunde (Würdtwein II, 285) entnommen ist.

IV. Der Pfarrbezirk Rüdesheim.

1. Rüdesheim.

Während im Pfarrbezirk Geisenheim das Mainzer Domkapitel als alleiniger Zehntherr erscheint, gehörte im Bezirke der Rüdesheimer Kirche ein bedeutender Teil des Zehnten dem Viktorstift. Es rührt dies daher, dass letzterem 1143 (Sr 202) der Zehnte des salischen Landes verliehen war. Wie ich schon unter Geisenheim ausführte, kann in der dortigen Gemarkung der erzbischöfliche Landbesitz keinen grösseren Umfang gehabt haben, während innerhalb der Rüdesheimer Gemarkung das Erzstift neben den zu dem dortigen Gutshof (Sr 176) gehörigen, angebauten Feldern und Weingärten sich frühzeitig noch den Besitz grösserer unbebauter Landstriche gesichert haben muss. Dass innerhalb der Rüdesheimer und Eibinger Gemarkung noch im 11. Jahrhundert unbebautes Land in ausgedehntem Masse vorhanden war, über das der Mainzer Erzbischof das Verfügungsrecht besass, bezeugt uns die oben (S. 83) schon erwähnte Urkunde Erzbischof Bardos (1031—1051), in der dieser den Einwohnern von Rüdesheim und Eibingen bedeutende, gebirgige, bis dahin unbenutzt gebliebene Strecken zur Anlage von Weinbergen gegen eine jährliche Zehntabgabe von 40 Fuder Wein überlässt (Sr 114).

Diese Urkunde ist kulturgeschichtlich von grossem Interesse. Sie zeigt uns, dass die in der Rüdesheimer Gemarkung befindlichen steilen Felsabhänge, so sehr sie gerade die Entwicklung der edelsten Rebensorten begünstigen, so lange noch anderes Feld zur Verfügung stand, ausser acht gelassen waren. Ihre Bebauung erschien als zu schwierig und kostspielig, zumal der dort nur mit besonderer Mühe zu bearbeitende Fruchtboden oft erst künstlich aufgetragen werden musste und dabei der Gefahr ausgesetzt blieb, durch verheerende Unwetter wieder weggespült zu werden.

Das Viktorstift hatte infolge des ihm von Erzbischof Heinrich I. verliehenen Anrechtes auf den Zehnten des salischen Landes in Rüdesheim sehr beträchtliche Einnahmen. Aus Zaun, der nur die rheingauischen Pfarrarchive für seine „Beiträge zur Geschichte des Landkapitels Rheingau“ benutzt hat, gewinnen wir über diese Dinge keine irgendwie hinreichende Vorstellung. Wenn auch die Originalakten des Viktorstifts verloren gegangen sind, so gibt uns doch die Epitome des Archivs dieses Stifts einen Einblick in diese Verhältnisse, die ich hier wenigstens in aller Kürze berühren möchte, da der Zehnte des Viktorstifts auch in hier zu behandelnden Urkunden eine Rolle spielt.

Wie in Eltville, besass das Stift auch in Rüdesheim einen Gutshof (Sr 776), den der Propst Werner von Bolanden im Jahre 1309 mit einem anderen adeligen Hofe vertauscht, indem er zugleich zu dessen Verbesserung der Stiftspropstei die Summe von 26½ Mark kölnisch schenkte. Aus diesem Besitz überwies der Propst 1312 für die Dauer seines Lebens dem Kapitel jährlich ein Fuder fränkischen Weins (Sr 1489). Wie über diesen Gutshof, so scheint bis ins 15. Jahrhundert die Verfügung über den Rüdesheimer Zehnten, soweit ihn das Stift beanspruchen konnte, dem Propste allein zugestanden zu haben. Wenigstens

vollzieht er nach Ausweis der Epitome (S. 122), ohne das Kapitel zu befragen, die Belehnungen mit einer Weingülte von einem Fuder jährlich und deren Erneuerungen an die adelige Familie zum Floss und deren Erben in den Jahren 1412, 1461, 1480 und 1482. Erst 1507 legte das Kapitel dagegen Verwahrung ein. Inzwischen hatte es unmittelbaren Anteil am Rüdesheimer Zehnten erlangt und schliesslich diesen ganz in seinen Besitz gebracht. Schon 1442 (ebend. S. 147) hatten sich unter dem damaligen Propst Diether von Isenburg Kapitel und Propst dahin verständigt, dass sie sich in den Rüdesheimer, Assmannshäuser und Aulhäuser Zehnten teilen wollten. Diese Übereinkunft wurde später dahin abgeändert, dass der Rüdesheimer Zehnte, sowie der dortige Gutshof völlig dem Kapitel, der Zehnte zu Assmannshausen und Aulhausen dagegen ausschliesslich dem Propste zustehen solle. Ausserdem sollte der letztere gehalten sein, dem Kapitel jährlich entweder noch ein Fuder Wein aus dem Zehnten von Assmannshausen zu liefern oder 10 Gulden bar zu zahlen. Auf Grund dieser vom Papst Pius II. 1459 bestätigten Vereinbarung zwischen Propst und Kapitel⁸⁰⁾ wollte letzteres die 1502 abermals vom Propste vorgenommene Belehnung mit der obigen Weingülte nicht anerkennen, so dass es zwischen ihm und den Erben zum Floss zum Prozess kam. Dieser führte 1516 schliesslich zu einem Vergleich, demzufolge das Kapitel durch Auszahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 180 Gulden den Verzicht jener Familie auf weitere Ansprüche durchsetzte.

Auch der Rüdesheimer, ursprünglich Bolandische Gutshof des Viktorstifts war mit Weingülten belastet. Im Jahre 1430 hatte der damalige Propst dem Ritter Hans von Udenheim und dessen Erben daraus eine Gülte von 10 Ohm jährlich überwiesen, mit der im Jahre 1561 Philipp von Molsberg belehnt wurde. Auch in diesem Falle erhob das Kapitel Einspruch. Es war bestrebt, diese dauernden Beschränkungen des Genusses seines Zehntens nach Möglichkeit zu beseitigen, wie es denn auch 1481 (ebend. S. 159) dem Ritter Friedrich Hilchen von Lorch seine Anrechte auf eine jährliche Weingülte von einem Fuder für 110 Mark abgekauft hatte.

Im übrigen standen den Einnahmen des Viktorstifts aus dem Rüdesheimer Zehnten keine weiteren Ausgaben zu Gunsten der dortigen Pfarre gegenüber. Der Rüdesheimer Kirchenzehnte war, soweit er nicht dem Pfarrer als Einnahme zustand, in Händen adeliger Familien, denen mitsamt dem Pfarrer und der Gemeinde die Baulast oblag (Zaun S. 280 f.). Es erklärt sich dies eigentümliche Verhältnis wohl daraus, dass die dortige Kirche ihre Begründung ausschliesslich dem Rüdesheimer reichen Adel verdankte, der ihr auch später noch grosse Zuwendungen machte (vgl. oben S. 234).

Die verschiedenen Zehntgebiete waren gegeneinander sorgfältig abgesteint und regelmässige Besichtigungen einer aus Angehörigen der Zehntberechtigten

⁸⁰⁾ Roth (I, 357) hat den darüber aus der Epitome von Bodmann (S. 879) beigebrachten Auszug: 1442, 16 Aug. Dietherus de Isenburg Metrop. Mog. Canonicus etc. in Praepositum huius Ecclesie capitulariter electus usw. völlig missverstanden, indem er das Übereinkommen zwischen Dompropst und Domkapitel schliessen lässt, die beide in der Rüdesheimer, Assmannshäuser und Aulhäuser Gemarkung keinerlei Zehntrecht besaßen.

zusammengesetzten Kommission, von denen uns die Epitome des Viktorstiftarchivs wiederholt berichtet, sorgten dafür, dass jeder Partei ihr Recht gewahrt blieb. Wie bedeutend der Rüdesheimer Zehnte des Viktorstifts war, das zeigen uns die Verhandlungen des Kapitels mit dem Freiherrn Franz Adolf Dietrich von Iogelheim, dem Präsidenten des Reichskammergerichts zu Wetzlar zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Dieser stiftete, offenbar in der Absicht, damit seinem Sohne eine Pfründe und die Aussicht auf eine geistliche Laufbahn zu verschaffen, im Jahre 1700 dem Viktorstift ein Kapital von 7000 Gulden zur Begründung eines Kanonikats. Er präsentierte dazu zwar einstweilen einen älteren Wormser Geistlichen, doch nach dessen Tode im Jahre 1710 seinen Sohn Anton Theodorich Karl. Gleichzeitig mit jener Stiftung hatte das Viktorstift ihm den Rüdesheimer Zehnten für 20 000 Gulden auf Widerruf verkauft (ebd. S. 546). Da der Freiherr aber als Zehntherr nunmehr auch Ansprüche bezüglich der Rüdesheimer Kirche geltend zu machen suchte, die auf das Zehntrecht des Viktorstifts gar nicht begründet werden konnten, so entstanden für das Stift allerlei Unannehmlichkeiten. Das letztere entschloss sich daher im Jahre 1712, den Verkauf rückgängig zu machen und liess auch das Kanonikat wieder eingehen.

Aus diesen Verhandlungen geht klar hervor, dass das Stift sich nicht geringer jährlicher Erträge aus dem Rüdesheimer Zehntrecht zu erfreuen hatte, für die ihm, wie gesagt, keinerlei weitere Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Rüdesheim oblagen. Und dabei war der Wert dieses Zehntens noch in steter Zunahme begriffen, nicht nur, weil die Weinpreise stiegen, sondern auch infolge der weiteren Ausdehnung des Rüdesheimer Weinbaues innerhalb des dem Stift zehntpflichtigen Geländes. So trägt 1717 (ebd. S. 613) Johann Weyel, Gerichtsschreiber zu Rüdesheim, beim Kapitel darauf an, dass ihm, der oben im Kaderloch, wo niemals Weingärten gewesen seien, einen solchen von der Grösse eines Morgens angelegt und hierzu nebst der schweren Arbeit für Ausbrechen des Felsens, Herbeischaffung des Bodens und Herstellung einer Mauer an 70 Gulden aufgewendet habe, in Anbetracht dieser Umstände für zehn Jahre der Zehnte für dieses Stück Weinland erlassen werde. Denselben Antrag stellen aus gleichem Grunde im gleichen Jahre noch einige andere Rüdesheimer Bürger. Das Kapitel genehmigt diese Anträge zwar, beschliesst aber, nachdem in den Jahren 1719 und 1720 weitere Rüdesheimer Bürger um die gleiche Vergünstigung eingekommen waren, wegen mehrfach vorgefallener Unterschleife künftighin solche zeitweiligen Zehntbefreiungen grundsätzlich nicht mehr zu bewilligen.

* * *

Rüdesheim heisst in mittelalterlichen Urkunden gewöhnlich Rudenesheim (Rudinesheim) oder, und zwar schon im 12. Jahrhundert, zusammengezogen Rudensheim (Rudinsheim), bis mit Beginn des 15. Jahrhunderts die weiter zusammengezogene heutige Form Rudesheim (Rüdesheim) gebräuchlich wird. Die letztere Form begegnet allerdings vereinzelt auch schon in Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Sr 684 (1258): Ruddesheim und Sr 1039 (1284): Rudesheim. Die Form Rudisheim, wie sie zweimal in der

oben (S. 94) als Fälschung nachgewiesenen Schott'schen Urkunde von 1143 (Sr 203) und in der gleichfalls unechten Urkunde von 1148 (Sr 224) vorkommt, findet sich für jene Zeit sonst nicht. Die Schreibung Ruthenesheim in einer Urkunde Erzbischof Adelberts I. (Gudenus I, 113) steht ganz für sich und wird uns noch beschäftigen. Urkundlich tritt der Ort, der zweifellos viel älter ist, erst im 11. Jahrhundert auf. Allerdings erscheint er schon in einer Bleidenstädter Urkunde Schotts 864 (Sr 65); diese ist aber, wie wir sehen werden, als Fälschung zu streichen.

Ein gleiches gilt von der einzig von Bodmann (S. 104) überlieferten Urkunde von 1108 (Sr 159). In ihr schenkt ein Ehepaar dem Kloster S. Jakob bei Mainz Weinberge und Äcker zu Rüdesheim und eine Hofreite zu Mainz. Es fällt an der Urkunde auf, dass ihr, einer rein privaten Abmachung, der Mainzer Erzbischof Ruthard sein Siegel hat aufdrücken lassen, wie es nicht nur Bodmann behauptet, dem angeblich das Original vorgelegen hat, sondern auch der Wortlaut der Urkunde ausdrücklich bezeugt. Anders verhält es sich mit der Urkunde des Abtes Burkhard von S. Jakob aus dem gleichen Jahre (Sr 160). Bei dieser hat die erzbischöfliche Besiegelung nichts Auffälliges. Offenbar hat Bodmann hier wieder eine Urkunde untergeschoben, bei deren Fertigstellung ihm diese gleichzeitige echte Urkunde des Jakobsklosters als Vorlage diente. Dafür spricht auch ein Vergleich beider Urkunden bezüglich der Zeugen: es sind, abgesehen davon, dass Bodmann den Laienzeugen Anshelm in Gozwin verwandelt und noch einige Namen hinzugefügt hat, die gleichen Personen. Dass wir tatsächlich eine Fälschung vor uns haben, ergibt sich klar aus den Worten *cenobium sancti Jacobi, quod extra murum Mogoncie in sconeberge constructum est*. Nach Joannis II, 806, der sich auf Trithemius beruft, legte der Abt Burkhard, der am 27. Juni 1108 an die Spitze des Klosters trat, am 30. Juni desselben Jahres den ersten Grundstein zu der späteren, auf dem Berge befindlichen Klosterkirche. Der Kirche folgte denn auch das vorher ebenfalls am Fusse des Berges gelegene Kloster, das damals auf den Berg verlegt wurde. Wenn es nun auch heisst, dass diese Verlegung des Klosters bald nach der Erbauung der neuen Kirche erfolgt sei, so ist es doch völlig ausgeschlossen, dass sie schon im Jahre 1108 vor sich gegangen ist. Kann schon die Vollendung des Kirchenbaus im Jahre 1108 mit Recht bezweifelt werden, so muss der Klosterbau auf dem Berge, da er doch erst nach Fertigstellung des Kirchenbaues vorgenommen wurde, notwendig später entstanden sein. Die späteren Urkunden entnommene Bezeichnung des Jakobsklosters hat Bodmann hier demnach einen bösen Streich gespielt. Joannis (II, 807) schliesst seine Nachrichten über den Abt Burchardus mit der Angabe, dass das Kloster unter diesem gewisse Weinberge zu Rüdesheim und Güter zu Weilbach zum Geschenk erhalten habe. Dies gab Bodmann den Ansporn, in der vorliegenden Urkunde, die fehlende Unterlage herbeizuschaffen. Die in der Urkunde vorkommenden Distriktsnamen sind übrigens zum Teil nicht frei erfunden, sondern gehören, wenigstens teilweise, der Rüdesheimer Gemarkung an. So kommen in dem Güterverzeichnis des Klosters Rupertsberg von 1200 (Mrh. Urkb. II, 391) vor: „in der lachen“ =

Bodmann „in loco lachun“, „zu sezzelingen“ = Bodmann „zu secelingen“⁸¹⁾, „zu breitden wege“ bei Bodmann „zu breidden wingardun“.

* * *

Wie schon bemerkt, findet sich der Name Rüdesheim ein einziges Mal in einer mittelalterlichen Urkunde in der Form Ruthenesheim. Es ist dies angesichts der Häufigkeit, mit der der Ort in Urkunden vorkommt, zweifellos auffällig. Da diese Urkunde (Gudenus I, 113—115) zudem, abgesehen von den oben (S. 79 u. 125) als Fälschungen des 16. Jahrhunderts nachgewiesenen Urkunden (Sr 179 und Mrh. Urkb. I, S. 526) die einzige Mainzer Urkunde dieser Zeit ist, in der der Ortsname Bingen mit weichem B im Anlaut erscheint, so ist es doppelt geboten, sie sich genauer anzusehen. Schon die Datierung ist nicht in Ordnung. Das Jahr 1135 und die 11. Indiktion stimmen nicht zusammen; der letzteren entspricht das Jahr 1133. Mit diesem Jahre liessen sich auch die weiteren Zeitangaben im 9. Jahre der Regierung Lothars als Königs (31. 8. 1133—31. 8. 1134) in Einklang bringen. Will (Adelbert No. 262) setzt daher die Urkunde 1133 nach Sept. 13 (?) an. Allein damit sind keineswegs alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Schon beim blossen Durchlesen der Urkunde treten uns, abgesehen von den beiden schon erwähnten auffälligen Ortsnamenformen, mehrfache Bedenken entgegen: hinter dem Namen des Erzbischofs vermisst man die für diese Zeit stehende Formel *dei gratia* oder *misericordia*. Ungewöhnlich ist auch der Ausdruck *etatis fidelibus* statt *Christi fidelibus*, ferner ist die damals gewöhnliche Namensform auch nicht Wernherus, sondern Werinherus (Sr 180 und 193); auch kennt die unter den Zeugen genannten beiden Ministerialen von Geisenheim Eigelwart und seinen Bruder Rudolfus weder die Johannisberger Urkunde von 1130 (Sr 180), die aus Geisenheim nicht weniger als acht Ministeriale erwähnt, noch die Urkunde desselben Klosters von 1132 (Sr 189), die deren drei aufführt, noch eine andere Urkunde dieser Zeit.

Vergleichen wir die vorliegende Urkunde mit der Stiftungsurkunde des Klosters Ilbenstadt vom Jahre 1123, wie sie zuerst von Würdtwein (*Notitiae historiae diplomaticae de abbatia Ilbenstadt*, S. 6—12) veröffentlicht worden ist, so ergibt sich, dass sich beide Urkunden zum Teil genau decken. Ich stelle im Folgenden den beiderseitigen Text bis auf die für die Vergleichung nicht weiter in Betracht kommenden Zeugenlisten nebeneinander.

Die frühere Urkunde lautet:

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Adelbertus dei misericordia Moguntinus archiepiscopus et apostolice sedis legatus. Notum facio omnibus Christi fidelibus, tam posteris quam presentibus, qualiter comes Godefredus de Capenberch et frater eius Otto pro

Die spätere Urkunde lautet:

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Adelbertus Moguntinus archiepiscopus et apostolice sedis legatus notum esse cupio tam futuris quam presentibus etatis fidelibus, qualiter comes Godefridus de Capenberch et frater eius Otto pro remedio anime sue et parentum

⁸¹⁾ Dieser Rüdesheimer Distriktsname findet sich auch in einer Eberbacher Urkunde von 1262 (Rossel II, 133).

remedio anime sue et parentum suorum omne patrimonium suum quod habuerunt, in villa que vocatur Elevestat preter Ministeriales beato Martino contradiderunt, videlicet ecclesiam cum universis decimationibus, mancipiis et appendiciis suis. Insuper etiam dominicalia sua, agros, vineas, silvas, prata, culta et inculta que specialiter suis usibus mancipaverant. Preterea mansionarios cum mansis et omni ipsorum iusticia, quod factum est hoc tenore, ut ibidem supradictis bonis fratres secundum regulam b. Augustini et secundum institutionem venerabilis fratris Norberti degentes ordinaremus et ne decalescente rigore regulam et institutionem unquam prevaricarentur tam nos quam nostri successores diligentissime provideremus. Concedimus etiam atque firmamus, ut quotienscunque eisdem fratribus pater monasterii ordinandus fuerit, is tantum, quem communi consilio et assensu dictante spiritu sancto unanimiter elegerint, ab episcopo investiatur. Si vero infra claustrum de persona non consenserint, liceat eis in nomine domini assumere personam eiusdem professionis ac propositi quemcunque magis idoneum invenerint. Parochianus quoque presbyter a fratribus et eorum patre de ipsorum collegio constituatur, ut omni remota inquietudine secunda libertate perseverent in dei laudibus. Hac etiam libertate prefatam ecclesiam donavimus, ut predicare, baptizare et sepelire habeat solique archiepiscopo suo subiecta sit et de omnibus respondeat. Inter cetera et hoc adjiciendum putavimus, ut, quem voluerint, commodum et mansuetum sibi eligant advocatum liberam habentes facultatem ipsum deponendi et alium assumendi, si onerosus et importabilis eis fuerit. Quod totum oportebit fieri consilio et auxilio archiepiscopi. Hujus itaque pagine seriem stabiliens sigilli nostri impressione signavimus precipientes et sub perpetuo anathemate omnibus interdicentes Christianis, ne quis contra eam venire, impetere sive destruere presumpserit, sed firma et inconvulsa permaneat omnibus evis autoritate omnipotentis dei et beati Petri apostolorum principis. Testes vero qui presentes fuerunt, sunt isti: —

suorum omne patrimonium suum quod hereditario iure possederant in villa que vocatur Elevestat preter ministeriales beato Martino contradiderunt, ecclesiam videlicet cum universis decimationibus insuper dominicalia sua, agros, vineas, silvas, prata, culta et inculta, que specialiter ad usus suos respiciebant. Preterea mansionarios cum mansis et omni eorum iustitia addiderunt etiam eisdem bonis quoddam predium suum cum mansionariis in villa que dicitur Burebach videlicet XX mansos annuatim XXIII porcos et duas libras persolventes quod quidem eo tenore factum est, ut in supra nominata villa Elevestat de omnibus his bonis fratres secundum regulam beati Augustini et iuxta institutionem fratris Norberti ordinarentur, quod et sic factum est. Postmodum vero aliquo spatio interlabente fratres ibidem in nomine domini congregati commoda et incommoda diligenti consideratione pertractantes communicato consilio tandem in hoc convenerunt, quatenus predium illud in Burebach, quod longo tractu ab eis sepositum erat et cum magna difficultate ipsorum usibus deserviebat, aut venderent aut in vicino aliquam terram commutarent. Sed quia consilium in commutanda terra procedere non poterat, presentiam nostram adeuntes venale illud obtulerunt, quod et nos CXX marcis comparatum fratribus nostris in ecclesia beati Martini sicut et alia complura pro voluntate tamen nostra perpauca in augmentum prebende libere et absque contradictione contulimus ea videlicet ratione, ut in perpetuum apud eos memoria nostri vigeret et pro nostris excessibus preces et supplicationes ad deum funderent. Hoc etiam in arbitrio fratrum nostrorum posuimus, ut, si in beneplacito eorum sederet, advocatum sibi, quem vellent, eligerent, sin autem eo carere mallent, in manibus suis omnem iustitiam et defensionem eiusdem predii retinerent. Et ut huius traditio rata et inconvulsa omni evo permaneat, nos hanc chartulam inde conscribi et sigilli nostri impressione signari fecimus precipientes et sub perpetua anathemate omnibus Christianis interdicentes, ne quis eam impetere sive destruere pre-

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXXIII indictione XV regnante domino Jhesu Christo imperante Heinrico Quarto. Data Mogontie per manum Heinrici notarii, S. Victoris canonici, Pinguensis ecclesie preposit.

sumat, nomina etiam fidelium testium qui interfuerunt, inseruimus. — — —

Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCXXXV indictione XI regnante domino Lothario imperatore anno IX regni ipsius, imperii vero primo feliciter amen.

In der Stiftungsurkunde von 1123 bekundet also Erzbischof Adelbert, dass die Grafen Gottfried und Otto von Kappenberg dem heiligen Martin mit Ausnahme der Ministerialen ihr gesamtes väterliches Erbe in Ilbenstadt geschenkt hätten, nämlich die Kirche mit allen Zehnten, dazu ihren Besitz an Äckern, Weinbergen und Wäldern, sowie die Hubener samt ihren Hufen und der ganzen Gerichtsbarkeit mit der Massgabe, dass mit diesen Gütern in Ilbenstadt ein Augustinerkloster Norbert'scher Richtung eingerichtet werde. Es folgen dann Bestimmungen über die Ernennung eines Vorstehers des Klosters, ferner über die Besetzung der Pfarre und schliesslich über die Wahl eines Klostervogtes. Der letztere soll mit Zustimmung des Erzbischofs, wenn es die Brüder beschliessen, jederzeit abgesetzt und durch einen anderen ersetzt werden können.

In der späteren Urkunde bekundet Erzbischof Adelbert mit fast den gleichen Worten die gleiche Schenkung der Grafen von Kappenberg an den heiligen Martin. Die Schenkung ist hier aber erweitert durch ein Gut zu Burbach, das 21 Hufen umfassend, jährlich 23 Schweine und 2 Pfund einträgt. Auch hier wird den Beschenkten zur Bedingung gemacht, dass sie diese Güter zur Begründung eines im Sinne der Norbert'schen Reformen zu errichtenden Augustinerklosters verwenden. Das Gut zu Burbach wird als zu ablegen vom Kloster Ilbenstadt für 120 Mark an den Erzbischof verkauft. Dieser schenkt es dem Mainzer Domkapitel zwecks Stiftung einer Seelenmesse zu seinem Gedächtnis. Mit Übergehung der in der früheren Urkunde vorhandenen Bestimmungen über den Vorsteher des Klosters und die Pfarrbesetzung wird rücksichtlich eines etwaigen Vogtes es dem Kapitel überlassen, einen solchen zu wählen, wenn es wolle, und für den Fall, dass es eines solchen entraten zu können glaube, die Gerichtsbarkeit und der Schutz des Gutes ihm selbst übertragen.

Ist es von vornherein auffallend, dass die Grafen von Kappenberg ausser ihrem väterlichen Erbe in Ilbenstadt noch ein so weit abgelegenes Gut in Burbach, d. i. Grundburbach im Siegerlande, besessen haben sollen, so lässt sich auch der Inhalt der früheren und späteren Urkunde insofern nicht miteinander vereinigen, als für den Fall, dass es sich in Wirklichkeit um eine weitere Schenkung an den heiligen Martin zum Zwecke der Klostergründung in Ilbenstadt handelte, diese doch nicht zwölf oder zehn Jahre später als die Klostergründung selbst fallen könnte. Das Kloster war doch bereits längst begründet, so dass die Wiederholung der aus der Stiftungsurkunde übernommenen Worte, dass diese Güter für die Stiftung eines Augustinerklosters Norbert'scher Richtung bestimmt seien, doch nicht am Platze ist. Der in der späteren Urkunde gemachte Zusatz: *Quod et sic factum est* hebt die Widersinnigkeit der hier gestellten,

aber bereits seit über einem Jahrzehnt erfüllten Bedingung nicht auf, sondern beweist nur, dass der Schreiber der Urkunde sie selbst empfunden hat. Daraus ergibt sich, da die Stiftungsurkunde unverdächtig ist, dass wir in der späteren Urkunde eine Fälschung vor uns haben.

Ich habe trotz eifrigen Nachforschens nichts über den Anlass dieser Fälschung feststellen können. Es scheint mir aber nicht zweifelhaft zu sein, dass ihr Zweck war, das Mainzer Domkapitel rücksichtlich des Gutes in Grundburbach von Ansprüchen auf den Zehnten, die von anderer Seite, und gewiss auch mit Recht, gemacht wurden, zu befreien.

Der weiche Anlaut im Ortsnamen Bingen lässt darauf schliessen, dass die Urkunde erst im 14. Jahrhundert oder in späterer Zeit untergeschoben worden ist. Vielleicht führen weitere Nachforschungen zu sichereren Ergebnissen. Ich habe auch vergebens nach dem Original der Urkunde geforscht. Es befindet sich nicht in Wiesbaden, nicht in Mainz und nicht in Darmstadt; auch das Reichsarchiv in München besitzt es nicht.

* * *

Der Bodmann'sche Urkundenauszug, dem zufolge die Provisoren der Mainzer Kirche 1321 dem Ritter Thilmann von Rüdesheim für seine im Dienste dieser Kirche erlittenen Schäden die Juden in Bingen und Rüdesheim überlassen, bis er von ihnen 50 Mark Kölner Pfennige erhalten habe (S. 435 u. 346, Sr 1736), ist zwar echt, aber ungenau datiert. Die Urkunde ist vom 12. September 1321 (Vogt I, 2258).

Untergeschoben scheint mir auch eine von Bodmann (S. 713) „aus der Urschrift“ mitgeteilte Urkunde vom 22. März (Roth I, 355: 27. Februar) 1356, in der der Erzbischof Gerlach dem Juden Baruch Seligmann erlaubt, mit seinem Weibe, seinen Kindern, Mägden und Knechten von nächsten Ostern ab zwei Jahre in Rüdesheim zu wohnen (Sr 2811, Vigner I, 572). Die Urkunde leidet den doch allzu sehr an innerer Unwahrscheinlichkeit. Denn obgleich der Jude für den ihm zugesagten Schutz jährlich 10 Florentiner Gulden zahlt, und es also doch im Interesse des Landesherrn hätte liegen müssen, einen so steuerkräftigen Untertanen festzuhalten, wird der Aufenthalt Baruchs in Rüdesheim auf nur zwei Jahre beschränkt. Für die Überschreitung dieser Frist, auch nur um wenige Tage, soll der Jude die volle Jahressteuer zahlen.

Auf S. 755 spricht Bodmann von der Widerwilligkeit, mit der die wachsende Bevölkerung die „pfäfflichen“ Abgaben geleistet habe. „Man wetterte“, schreibt er, „blitzte und donnerte mit Bannflüchen dagegen und brachte zum Schweigen und Gehorsam“. Zum Beleg dieser Schilderung wird (S. 758) eine Urkunde vom 16. Januar 1391 angeführt, in der der Edelknecht Pawel Falckener von Rüdesheim bekundet, dass sein, seiner Mutter und seiner Geschwister Streit mit dem S. Viktorstifte, infolge dessen sie vom Dechant und Kapitel geladen und gebannt worden wären und Rüdesheim hätten verlassen müssen, nunmehr gütlich beigelegt worden sei. Als ob der Edelknecht an einer solchen Beurkundung ein Interesse gehabt hätte! Die Epitome des Viktorstifts, in der doch sämtliche das Stift betreffenden Urkunden verzeichnet sind, kennt diese Urkunde nicht.

Sie charakterisiert sich schon wegen der in ihr vertretenen merkwürdigen Rechtsgrundsätze als Erfindung Bodmanns.

2. Der Ort Eibingen.

In Eibingen glaubt Bodmann (S. 106) eine durch den vermehrten Güteranbau veranlasste Kolonie des uralten Fleckens Rüdesheim sehen zu dürfen. Gegen diese Vermutung spricht schon die oben erwähnte Urkunde Erzbischof Bardos (Sr 114), der zufolge noch grosse, unangebaute Strecken Landes in der Rüdesheimer Gemarkung in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts vorhanden waren, trotzdem Eibingen damals als Dorf schon neben Rüdesheim bestand. Aus dem Namen Eibingen möchte ich vielmehr schliessen, dass wir in diesem Orte eine vorfränkische Siedelung aus dem 4. bis 6. Jahrhundert vor uns haben. Da wir am Rhein dort, wo der zur Umgehung der Stromschnelle im Binger Loch dienende alte „Kaufmannsweg“⁸²⁾ über das Gebirge durch den Kammerforst nach Lorch seinen Anfang nahm, eine Siedelung schon in sehr früher Zeit voraussetzen müssen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass in Eibingen eine solche vorliegt.

Für diese Annahme sprechen zwei Umstände. Einmal spricht der Name Eibingen, oder wie er im Mittelalter heisst, Ibingen, seiner Bildung nach — er ist vom Personennamen Ibo abzuleiten — schon für eine vorfränkische Siedelung. Sodann bildet Eibingen, wo es urkundlich zuerst auftritt, zusammen mit Rüdesheim eine Gemeinschaft. Die darin liegende Abhängigkeit des kleineren Dorfes vom grösseren hat das ganze Mittelalter über gedauert. Erst 1509 verleiht zufolge einer im Staatsarchiv zu Wiesbaden erhaltenen Urkunde der Erzbischof Uriel von Gemmingen dem Dorfe Eibingen ein eigenes Gericht. Doch wurde ihm dies 1527 schon wieder entzogen und, wie das Johannisberger mit dem Winkeler, so auch das Eibinger mit dem Rüdesheimer wieder vereinigt, angeblich, weil die Einwohner dieser beiden kleinen Dörfer wegen ihrer Beteiligung am Rheingauer Aufstand gestraft werden sollten, in Wirklichkeit aber wohl, weil man an Verwaltungskosten sparen wollte (Schunk I, 403 f.). Bereits 1226 und gewiss schon weit früher, ehe das dortige Kloster gegründet wurde, besass Eibingen eine eigene Kapelle, die in jenem Jahre dem Kloster inkorporiert wurde (Sr 412).

Eibingen heisst, wie schon bemerkt, in unverdächtigen, mittelalterlichen Urkunden Ibingen (Sr 114, 131, 306, 724, 764 usw.); Ihbingen (Sr 226, 640); Ibengen (Sr 176), Ibingin (Sr 631), Ybingin (Sr 745) und Ybinguen (Sr 664). Die Schott'schen Fälschungen lassen eine im Laufe der Zeit vor sich gehende schulgerechte Wandlung der Namensform erkennen: im 9. bis 10. Jahrhundert (Sr 80, 8) heisst der Ort Ibingon, dann (Sr 110, 27) Ibingin, schliesslich in der bereits oben (S. 46) als unecht nachgewiesenen Urkunde 1071 (Sr 128) Eybinga. Dabei kommt letztere Form in echten mittelalterlichen Urkunden überhaupt nicht vor.

⁸²⁾ Nass. Annalen XII, 243 f.

Bodmann weist (S. 99) darauf hin, dass in dem von Schannat (Vindem. litt. I, Nr. 1) veröffentlichten, dem 10. Jahrhundert angehörigen Nekrolog der Mainzer Domkirche dreimal der Ort Eibingen erwähnt werde und zwar als Hibingen und Ibingun. Die erstere Form, die er wohl für die älteste hielt, findet sich auch in einer Urkunde von 942, die er dem Kartular des Stiftes Obermockstadt entnommen haben will. In dieser Urkunde (Sr 87) schenkt Liutwin dem Kloster Rodenbach sein Gut zu Eibingen. Das uns erhaltene Kopialbuch von Obermockstadt enthält die Urkunde nicht (vgl. Dersch, Hessisches Klosterbuch S. 98). Von einem ehemaligen Kloster Rodenbach ist sonst überhaupt nichts weiter bekannt, als dass dort 930 die Überweisung von Gütern seitens eines gewissen Hartmann an das Kloster Fulda stattfindet (Dronke, Cod. Nr. 677). Nach Bodmanns Urkunde soll das Kloster dem heiligen Nazarius geweiht gewesen sein, so dass Dersch (a. a. O., S. 105) es als Tochterkloster von Lorsch ansehen möchte. Allerdings macht er vorsichtigerweise hinter diese Vermutung ein Fragezeichen. In Wirklichkeit haben wir auch in dieser Urkunde eine Fälschung Bodmanns vor uns. Das beweisen die Worte *monasterium in Rotunbach in marca de inferiori Muggistat in pago Wetereiba*. Hier muss das Wort *marca* noch in seiner ursprünglichen Bedeutung als Unterabteilung eines Gaues verstanden werden. Bernhard kennt zwar in seinen *Antiquitates Wetteraviae* (S. 153) eine *marca Rotunbach*, aber keine *marca Muggistat*, geschweige denn eine *marca de inferiori Muggistat*. So kommt denn auch weder in den Fuldaer, noch in den Lorsch Traditionen eine *marca Muggistat* vor, während die *Muggenstatero marca* oder *Muggestater marca* in den Bleidenstädter Traditionen, wie wir noch sehen werden, mehrfach erwähnt wird. Nun kann es ja nach den Worten der angeführten Fuldaer Tradition *hoc autem quod in inferiore Muggunstat et in ea marca quae Rotunbach nuncupatur uisus sum habere* nicht fraglich scheinen, dass *Muggunstat* in der Rodenbacher Mark lag, während doch in der Bodmann'schen Urkunde das Umgekehrte der Fall ist.

Eine Fälschung Bodmanns muss die weitere, im Auszug angeblich aus dem Original (S. 100) mitgeteilte Eibinger Urkunde von 1224 sein, in der Godebold von Wierbach dem Kloster Kumburg sein Gut zu Eibingen verkauft (Sr 400). Der Unwahrscheinlichkeit, dass ein so weit entlegenes Kloster im Rheingau Landbesitz erworben habe, begegnet Bodmann mit der Bemerkung, dass dies „wahrscheinlich guten Rheinweins halber“ geschehen sei. Tatsächlich besass das Kloster auch Weinberge im Rheingau, und zwar zu Rüdesheim und Lorch (vgl. die folgende Anm.). Bodmann ist dies sicherlich bekannt gewesen. Die vorliegende Urkunde aber, von der ihm ein „wohlwollender Geschichtsfreund“ eine Abschrift verschafft hat, ist, wie der 4. Band des Württembergischen Urkundenbuches (S. 397) lehrt, an Ort und Stelle nicht vorhanden. Man hat sich daher für das Urkundenbuch damit begnügen müssen, den Bodmann'schen Auszug wieder abzudrucken, nicht ohne ihn, wie hier nicht verschwiegen werden soll, mit zwei ganz unmöglichen Erläuterungen zu versehen.⁸³⁾ Dabei gibt das

⁸³⁾ Rinikowe ist hiernach „der aus der Weinheimer Gegend bis unterhalb Rüdesheim auf dem rechten Rheinufer sich hinziehende Rheingau“ und zu *Wilhelmi domini de Hencenberg* (d. i. Burg Heinzenberg im Soonwald, Kreis Kreuznach; Mrh. Urkb. II, LXXVI u. 501):

Urkundenbuch selbst den unumstösslichen Beweis, dass Bodmanns Urkunde eine Fälschung ist, an die Hand. Im Anhang zum ersten Band wird das schon früher nach dem mangelhaften Abdruck bei Duellius (*Miscellanea* II, 281 ff.) und bei Mencken (*Scriptores rer. Germ.* I, 390 ff.) bekannt gewordene Kom-burger Schenkungsbuch aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts nach dem im Staatsarchiv zu Stuttgart verwahrten Original veröffentlicht. In sämtlichen darin enthaltenen Urkunden ist hinsichtlich des Klosters nur von der *ecclesia sancti Nicolai* oder dem *altare sancti Nicolai* die Rede, ebenso in allen anderen Urkunden, wie 1090 (I, 287) und 1236 (II, 376 f.). An letzteren Stellen heisst es auch noch: *abbas ecclesia sancti Nicolay in Kaynberch* und *totusque conventus ecclesie sancti Nycolai in K.*, ebenso 1244, März 1 (IV, 75): *abbas totusque conventus ecclesie Combergensis*, während in demselben Jahre, Dezember 21 (IV, 83) sich die Bezeichnung findet: *abbati et conventui monasterii sancti Nicolai in Komberg, ordinis sancti Benedicti, Herbipolensis diocesis*. Erst in der Folgezeit bürgert sich dann — zuerst 1248 (IV, 178) — die Bezeichnung für das Kloster ein, wie wir sie in der Bodmann'schen Urkunde antreffen. Diese ist damit als Fälschung erwiesen. Übrigens hat schon Wyss die Vermutung geäussert, dass die Urkunde unecht sei und darauf hingewiesen, dass Bodmann bei ihrer Herstellung die Schött'sche Fälschung von 1225, Juni 24 (Mrh. Urkb. III, 207, Nr. 250) benutzt habe, in der derselbe Godebold dem Rheingrafen Embricho sein Allod zu Traisen bei Kreuznach verkauft.

Erfunden ist die Urkunde von Bodmann, um eine Gelegenheit zu schaffen, über den angeblichen Verkäufer Godebaldus de Wirebach (d. i. Salm Weyerbach) und sein Geschlecht seine Gelehrsamkeit auskramen zu können. „Auf lauter ächte Urkunden gestützt“, teilt er „die vollständige Stammtafel von dem Wirebach'schen, historisch nur wenig bekannten Geschlecht“ mit. Dabei beruht gleich der Stammvater Godebold I., Herr von der Leyen 1125, auf reiner Erfindung. Der erste Godebold von Wierbach tritt erst 1170 auf. Er ist nach Eltester (Mrh. Urkb. II, LXXXVI) wahrscheinlich identisch mit Godeboldus de petra 1179. Daraus ist der angebliche Stammvater zurecht gemacht worden. Der erste urkundlich nachweisbare von der Leyen ist vielmehr 1107 Adalbertus de leia (Mrh. Urkb. I, 472). Eltester, der im dritten Bande des Mittelhheinischen Urkundenbuchs die Abstammung der Herren von Dalberg aus dem von Wierbach'schen Geschlecht zu geben versprach, ist leider durch den Tod daran gehindert worden. Wir können diesen ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe liegenden genealogischen Fragen nicht weiter nachgehen. Soviel ist sicher, die Bodmann'sche Stammtafel beruht nicht so sehr auf echten Urkunden als auf Erfindung und Willkür. Lehrt doch schon die Eberbacher

Heinzenberg bei Usingen. Man berät sich doch in solchen Fällen nicht mit einem Konversationslexikon. Überhaupt scheint der Herausgeber an den württembergischen Grenzpfählen Halt gemacht zu haben. Denn zu der Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz von 1090, in der dieser die Stiftung des Klosters Komburg bestätigt und dem Kloster zwei Weinberge überweist, *unam scilicet in Rudenesheim, alteram in Lorecha*, bemerkt er, dass der erstere Ort unbekannt sei, und den zweiten, Lorch am Rhein, identifiziert er mit Laurach im Oberamt Oppingen (Württ. Urkundenb. I, 289).

Urkunde (Rossel I, 203), in der Godebold dies Kloster 1219 wegen des Zehnten des Dadenborner Hofes mit der Pfarrei zu Walhausen vergleicht (Bär I, 511), dass dieser Godebold und der mit Lugardis verheiratete Eberhard Brüder sind, während Bodmann letzteren zu dessen Onkel macht. Der angeblich im Kloster Eberbach begrabene Eberhard II., Herr von Weyerbach, scheint ebenso erfunden zu sein, wie sein Bruder Gottfried, Pastor zu Walhausen. Hätte dieser existiert, so würde ihn sein Bruder Godebold, Vogt des Dorfes Walhausen, in der angeführten Eberbacher Urkunde wohl erwähnt haben. Ebenso hätte ihn auch die Eberbacher Urkunde von 1219, in der der Schultheiss und die Schöffen zu Walhausen eine Schenkung Godebolds an die Kirche zu Walhausen beurkunden (Rossel I, 214), wohl nicht mit Stillschweigen übergangen. Auch der weitere Bruder Udo lässt sich urkundlich nicht belegen, und die ungenannte Schwester, die Gemahlin Wilhelms von Heinzenberg, dessen Siegel die Komburger Urkunde mit beglaubigen hilft, findet sich, soviel ich sehe, nur durch eine Schott'sche Fälschung (Mrh. Urkb. III, 207, Nr. 250) beglaubigt.

Weitere Güter in Eibingen, die 1278 (Sr 941) den Gegenstand eines Zwistes zwischen den Rittern von Greifenklau und von Rüdesheim bilden, gehören gleichfalls einer schon (S. 164) als Fälschung erwiesenen Bodmann'schen Urkunde an.

3. Das Kloster Eibingen

mit einem Exkurs über das S. Agneskloster zu Mainz.

Das Kloster Eibingen ist nach der im Kopiar dieses Klosters erhaltenen Stiftungsurkunde des Erzbischofs Heinrich I. von Mainz (Sr 226) im Jahre 1148 begründet worden. Die Urkunde besagt, dass eine edle Frau von Rüdesheim, Marcka mit Namen, die vom Propst Erenfried in Winkel ein zu Eibingen gelegenes Landgut austauschte, auf diesem Gott ein Haus auf Erden habe errichten lassen, um selbst ewig im Himmel wohnen zu können. Mit Erlaubnis des Erzbischofs Heinrich sei es durch den Bischof Wiker von Brandenburg der heiligen Mutter Gottes geweiht worden. Mit diesem Kloster und dem dazu gehörigen Güterbesitz habe Marcka Brüder und Schwestern des Augustinerordens beschenkt unter der Bedingung, dass sie Gott in würdiger Weise dienen und das Gedächtnis der Stifterin sowie deren Freunde pflegen sollten. Diese Kirche, heisst es dann weiter in der Stiftungsurkunde, übergab sie mit allem Zubehör zum Heil ihrer Seele dem heiligen Martin in Mainz, indem sie dabei zugleich bestimmte, dass dieser allein die Interessen des Klosters sowohl in weltlicher wie in geistlicher Beziehung wahrnehmen solle.

Nach Bodmann (S. 239), der die Urkunde zuerst bekannt gemacht hat, lauten die den Orden bezeichnenden Worte *fratribus et sororibus ibidem sub regula beati Benedicti degentibus*. Sauer aber hat schon erkannt, dass es sich hier um eine spätere Änderung der dem 16. Jahrhundert angehörigen Abschrift handelt. Er setzte an Stelle von *Benedicti* das ursprüngliche *Augustini* wieder in seine Rechte ein. Ihm ist man gefolgt, und so spricht auch Richter (S. 35) von einem zu Eibingen, ebenso wie zu Winkel, gegründeten Augustiner Mönchs-

und Nonnenkloster. Die Geschichte des Klosters Eibingen ist zwar kein Labyrinth von Irrwegen, wie alte und moderne Fälscher ein solches für Winkel-Gottesthal geschaffen haben, so dass es für den Kritiker nicht eben leicht ist, den daraus erlösenden Ariadnefaden zu finden, allein auch hier darf man, will man nicht der Betrogene sein, der Überlieferung nicht blindlings Treu und Glauben schenken. Wäre die Urkunde echt, so würde Eibingen das einzige im Mittelalter gegründete Kloster des Rheingaus sein, dessen Stiftungsurkunde uns wenigstens in Abschrift erhalten geblieben wäre.

Aber gegen die vorliegende Urkunde erheben sich schwere Bedenken, wenngleich man diese bisher freilich nicht empfunden zu haben scheint. Das Kloster ist nach ihr ganz selbständig und unabhängig als ein Augustiner-Doppelkloster gestiftet worden. Es erscheint aber weiterhin nur als Nonnenkloster und zwar, soweit die Urkunden darüber überhaupt Auskunft geben (vgl. Sr. 624), als zum Benediktinerorden gehörig. Diese Umwandlung müsste schon sehr bald nach der Gründung erfolgt sein, denn nach der Angabe Kaspar Lerchs von Dirmstein (Von dem Ursprunge, Herkomme, Privilegien und Freiheiten des uralten adeligen Klosters Rupertsberg bei Bingen) ist Eibingen von der 1179 gestorbenen heiligen Hildegard, der Vorsteherin des Eibingen gegenüber auf der linken Seite des Rheins gelegenen Benediktinerinnenklosters Rupertsberg, gegründet worden. Mit dieser Nachricht, die sich auch bei Gudenus (I, 233) findet, stimmt das spätere Verhältnis beider Klöster zu einander überein.

Ich darf dies im allgemeinen als bekannt voraussetzen und weise hier besonders auf die Urkunde von 1268 (Sr 790) hin. In dieser bestimmt der Erzbischof Werner zur Schlichtung der zwischen beiden Klöstern, Rupertsberg und Eibingen, seit längerer Zeit bestehenden Zwistigkeiten auf Grund einer in seinem Auftrag von dem Scholaster des Mainzer Viktorstifts im Verein mit dem Pfarrer zu Rüdesheim vorgenommenen Untersuchung, dass der Meisterin des Klosters Rupertsberg weitgreifende Aufsichtsrechte über das Kloster Eibingen zustehen sollen. Die Wahl der Meisterin des Klosters Eibingen bedarf ihrer Genehmigung und Bestätigung; sie ist, wenn sie in Eibingen anwesend ist, ohne weiteres auch die Vorsteherin dieses Klosters, der sich die Eibinger Meisterin und der dortige Konvent in allem unterzuordnen haben. Ausserdem haben die Eibinger Nonnen in Worten, Tracht, sowie überhaupt in ihrem ganzen äusseren Auftreten (*in verbis, gestu et habitu*) sich nach ihren Rupertsberger Schwestern zu richten.

Diese Urkunde bestätigt wenigstens mittelbar, dass Eibingen eine Tochterstiftung des Klosters Rupertsberg gewesen sein muss, und da die bestimmte Nachricht vorliegt, dass schon die heilige Hildegard das Kloster Eibingen gegründet habe, so liegt kein Grund vor, diese Tatsache in Zweifel zu ziehen. Wie ist aber damit die Stiftungsurkunde von Eibingen in Einklang zu bringen? Die Gründung Eibingens seitens des Klosters Rupertsberg soll 1165 erfolgt sein; aber wenn wir sie auch einige Jahre später ansetzen, so bleibt es doch höchst auffällig, dass ein 1148 gegründetes Augustiner-Doppelkloster schon vor 1179, dem Todesjahr der heiligen Hildegard, eine Neugründung und völlige Umwandlung in ein Benediktinernonnenkloster erfahren haben soll. Wenn Roth

(I, 203) meint, dass die frühere Stiftung wohl bei dem Einfall des Landgrafen Ludwig von Thüringen in das Mainzer Erzstift 1165 ihren Untergang gefunden habe, so ist das eine leere Vermutung, ganz abgesehen davon, dass die Nachricht über diesen Beute- und Vernichtungszug, wie wir später sehen werden, nichts weiter als eine Bodmann'sche Fälschung ist.

Prüfen wir nach diesen allgemeinen Erwägungen die Stiftungsurkunde genauer, so bietet sie genug Anstöße, über die man nicht hinwegkommen kann. Es mag hingehen, dass in der Zeugenliste dem zweiten geistlichen Zeugen, dem Propst Gerlach von St. Viktor, der zugleich Domdekan war, hier im Gegensatz zu allen anderen derzeitigen Urkunden die erste eigentlichste Amtsbezeichnung vorenthalten ist. Allerdings glaube ich darin ein Anzeichen dafür sehen zu dürfen, dass es dem Verfasser der Urkunde vor allem darauf ankam, dass der in ihr angegebene Umstand, dass die Stiftung dem heiligen Martin übergeben wird, in erster Linie von den Hauptvertretern der Mainzer Domkirche, dem Dompropst und dem Domdekan, bezeugt wurde. Merkwürdig ist es vor allem, dass der Abt Heinrich des damals dem Benediktinerorden angehörigen Klosters Walkenried hinter dem Kaplan Giselbert aufgeführt wird, sowie dass er, der Abt eines noch dazu entlegenen Klosters, als einziger Klostervertreter diesem Akte beiwohnt. Unter den Laienzeugen gibt uns *Walbertus advocatus de Pingua* ein Rätsel auf. Es kommt zwar ein *Waltpertus* von Bingen 1131 (Mrh. Urkb. I, 528) vor, aber nicht als Vogt, wie denn ein solcher sich, abgesehen von einer noch zu behandelnden verdächtigen Nachricht Bodmanns (S. 749) sonst überhaupt nicht vor dem Jahre 1209 findet (Gudenus I, 218). Wahrscheinlich wurde ein Stadtvogt in Bingen erst im Jahre 1200 eingesetzt, nachdem der Ort von Siegfried von Eppstein in dem Kampf mit dem Bischof Leopold von Worms erobert worden war. In der Folge wird der Binger Stadtvogt mehrfach in den Urkunden erwähnt (vgl. Weidenbach Nr. 108, 109, 160, 180, 296). Auch den Zeugen Heberoldus de Ibingen muss man beanstanden; er kann nur als Adelige aufgefasst werden. Eine adelige Familie von Eibingen aber taucht erst im 13. Jahrhundert auf. Ihr einziger, auch nur einmal, 1263 (Sr 745), vorkommender Vertreter ist *Cunzo de Ybingin*. Zu dem allem kommt noch die falsche Indiktion, auf die aber, zumal es sich um eine Abschrift handelt, weiter kein grosses Gewicht gelegt werden soll.

Der Grund und Boden, auf dem das Kloster erbaut worden ist, soll durch Austausch vom Propst Erenfried zu Winkel erworben sein. Damit lässt es sich schwer vereinigen, dass dieser zufolge der Lippoldsberger Urkunde vom 8. Oktober 1148 schon nicht mehr am Leben ist. Denn unter den Zeugen dieser Urkunde wird ein Abt zu Winkel aufgeführt. Propst Erenfried muss also inzwischen schon in dem in der Urkunde von 1151 (Sr 229) mit Namen genannten Abt Folbert einen Nachfolger gefunden haben. Er wird aber in der Eibinger Stiftungsurkunde noch als lebend aufgeführt. Wäre die Urkunde echt, so wären wir also gezwungen, anzunehmen, dass nicht nur Erenfried gerade in der Zeit zwischen der Ausfertigung beider Urkunden, der Eibinger und der Lippoldsberger, aus dem Leben geschieden, sondern dass auch die Umwandlung des Winkeler

Klosters von einer Propstei zur Abtei in dieser jedenfalls äusserst kurzen Zeitspanne erfolgt wäre. Die angeführten Gründe genügen meines Erachtens, um die Unechtheit der Urkunde ausser Zweifel zu stellen.

Fragen wir nach dem Zweck, den man bei dieser Fälschung im Auge gehabt haben kann, so ist dieser in den Worten *eandem quoque ecclesiam predicta matrona cum omnibus attinentibus beato Martino in Maguntia pro remedio anime sue libere contradidit hanc necessariam interponens conditionem, ut de omni iustitia sua ad nos et successores nostros solummodo respectum haberet et a nobis provida dispensatione tam in secularibus quam in spiritualibus gubernaretur* deutlich genug angegeben. Das Kloster wollte sich damit offenbar vor Ansprüchen sichern, die von anderer Seite erhoben wurden. Es wird in dieser Urkunde für ein Augustinerkloster ausgegeben. Da nun 1525 im Bauernkriege die Eibinger Nonnen nach Rupertsberg flohen und statt ihrer in den leer gelassenen Klostergebäuden von 1578 an aus Kreuznach vertriebene Augustinerinnen sich hier häuslich einrichteten, die 1603 ihren bleibenden Wohnsitz in Mainz angewiesen erhielten (Vogel S. 599), so wäre zu erwägen, ob diese vorübergehenden Gäste nicht mittels dieser Urkunde versucht haben könnten, ein Anrecht auf das Kloster geltend zu machen. Doch wird man einen solchen Gedanken sogleich wieder fallen lassen müssen. Denn ganz abgesehen davon, dass die Urkunde enthaltende Kopiar dem 16. Jahrhundert angehört, lagen damals doch auch die erst im Laufe jenes Jahrhunderts eingetretenen Verhältnisse und die Änderungen, die mit dem Kloster vorgegangen waren, klar zu Tage. Überdies zeigt sich bei näherem Zusehen, dass wir es in der Urkunde mit einer mittelalterlichen Fälschung zu tun haben. Das ergibt sich schon aus der Ortsnamensform Winkeler, die für das 16. Jahrhundert, wie wir oben (S. 35) ausführten, nicht wahrscheinlich wäre, sondern nach Analogie verschiedener gefälschter lateinischer Urkunden dieser und der folgenden Zeit Winchele lauten würde.

Wenn wir das oben geschilderte Verhältnis der Klöster Rupertsberg und Eibingen ins Auge fassen, so kann ja auch eigentlich kein Zweifel darüber bestehen, dass die Fälschung den Eibinger Nonnen als Waffe in ihrem Streit mit dem Kloster Rupertsberg hat dienen sollen, der sich, wie die angeführte Urkunde lehrt, um die Mitte des 13. Jahrhunderts abspielte. Vergleichen wir die vorliegende Fälschung mit der Winkeler Urkunde von 1151 (Sr 229), so fällt es in die Augen, dass hier wie dort in den Worten *fratribus et sororibus ibidem sub regula beati Augustini degentibus* und *fratrum et sororum sub regula beati Augustini communi vita in Winkeler degentium* ungefähr die gleichen Worte gebraucht sind. Wenn auch zugegeben werden muss, dass derartige Worte einen formelhaften Charakter tragen, so beruht in diesem Falle doch wohl die Ähnlichkeit des Ausdrucks darauf, dass die Urkunde des Egidienklosters zu Winkel vom Fälscher benutzt worden ist. Dass Beziehungen zwischen beiden Klöstern bestanden, wenn sie auch verschiedenen Orden angehörten, macht nicht nur ihre Nachbarschaft wahrscheinlich, sondern kommt auch darin zum Ausdruck, dass 1254 (Sr 607) der Propst von Eibingen vom Kardinallegat Petrus mit der Wahrung seines Erlasses betr.

die Klöster Gottesthal und Winkel beauftragt wird, dem zufolge das Egidienkloster am letzteren Orte den nicht zum Zisterzienserorden überzutreten gewillten Gottesthaler Nonnen als Wohnung dienen, aber nach dem Aussterben dieser Nonnen mit den dazu gehörigen Gütern an Gottesthal fallen solle.

Die Entstehungszeit der Fälschung ist zweifellos das 13. Jahrhundert. Mit Rücksicht auf die in der Urkunde von 1268 (Sr 790) erwähnten und von Erzbischof Werner geschlichteten Streitigkeiten der Klöster Rupertsberg und Eibingen wird man annehmen dürfen, dass die Urkunde um diese Zeit oder etwas früher, also um die Mitte des Jahrhunderts, von den Eibinger Nonnen untergeschoben ist.

Gegenüber den damals zweifellos vorhandenen echten urkundlichen Zeugnissen des Klosters Rupertsberg haben die Eibinger Nonnen zwar nicht ihren Zweck erreicht, ihre damalige Fälschung hat aber die älteste Geschichte ihres Klosters bis auf den heutigen Tag verdunkelt.

Ist die Eibinger Stiftungsurkunde nun auch eine Fälschung, so muss doch die darin enthaltene Angabe, dass die Klosterkirche der Muttergottes geweiht worden sei, an sich richtig sein. Wenn Sauer daher zu der Urkunde von 1257 (Sr 664), in der es sich um den Neubau der baufälligen Eibinger Marienkirche handelt, in der Fussnote bemerkt, dass dies nicht die Klosterkirche, sondern die in der Urkunde von 1226 (Sr 412) genannte Eibinger Ortschaft sei, so befindet er sich augenscheinlich im Irrtum. In diesem Falle müssten beide Kirchen der Muttergottes geweiht gewesen sein. Dass dem nicht so war, beweist die Urkunde von 1316 (Sr 1612), in der das Kloster die dem heiligen Johannes geweihte Eibinger Kirche mit ihren Einkünften dem Priester Johannes überträgt. Überdies bezeugen uns auch die früheren Urkunden von 1255 (Sr 624 u. 630), dass gerade die Eibinger Klosterkirche reparaturbedürftig war, und die eigenen dürftigen Mittel des Klosters zu ihrer Instandhaltung völlig unzureichend waren.

Was den von Bodmann (S. 461) angeführten Streit zwischen dem Kloster Eibingen und der Gemeinde Rüdesheim im Jahre 1306 betrifft, so wird es sich dabei wohl ebenso um eine blosse Fiktion handeln, wie bei dem an gleicher Stelle vorgespiegelten Zwist zwischen Winkel und der Abtei Johannisberg. Wenn Bodmann irgend eine urkundliche Nachricht darüber vorgelegen hätte, so würden wir erwarten müssen, dass diese in dem Kopiar des Klosters, in das allem Anschein nach lückenlos alle im 16. Jahrhundert noch erhaltenen Urkunden des Klosters aufgenommen worden sind, auch vorhanden wäre.

Ob es mit der Bodmann'schen Nachricht, dass Erzbischof Jakob im Jahre 1504 wegen des Verfalls der Klosterzucht eine Reformation vorgenommen und im Jahre 1508 die fast ganz baufälligen Klostergebäude erneuert und verbessert habe, anders bestellt ist, scheint fraglich, zumal sich Bodmann (S. 238) in letzterem Falle auf eine ungedruckte Urkunde beruft, die auch im Kopiar des Klosters nicht erhalten ist.

Im 16. Jahrhundert wurde das fast ganz verlassene Kloster Eibingen den infolge der pfälzischen Reformation aus Kreuznach vertriebenen Augustinerinnen vom Erzbischof Daniel zum Wohnsitz angewiesen. Nach Bodmann (S. 238)

hat Kurfürst Johann Schweikart diese wieder von Eibingen fortgenommen und ihnen mittels der Urkunde vom 25. Juli 1605 das S. Agneskloster zu Mainz als ständigen Wohnsitz angewiesen. Hierbei übersieht Bodmann, dass schon Kurfürst Wolfgang (1582—1601), wie Joannis (II, 876) unter Anführung eines Auszugs aus einer von Erzbischof Johann Adam (1601—1604) darüber ausgestellten Urkunde berichtet, diese Versetzung vorgenommen und Kurfürst Johann Schweikart den Nonnen durch jene Urkunde den Besitz des S. Agnesklosters nur dauernd zugesichert hat. Allerdings berücksichtigt die S. 243 mitgeteilte Urkunde diese Angaben von Joannis in gewisser Weise, allein sie ist nichtsdestoweniger zweifellos ebenso eine Fälschung Bodmanns, wie die anderen von ihm ans Licht gezogenen Urkunden Johann Schweikarts, denen wir im Vorhergehenden (S. 41) unter Winkel und (S. 240) unter Marienthal begegnet sind. In der echten Urkunde, die Joannis noch vorgelegen zu haben scheint — er kennt wenigstens ihre Datierung —, muss unter allen Umständen auf die Urkunde Kurfürst Wolfgangs, die in jenem Urkundenauszug von Joannis erwähnt wird, zurückgegriffen worden sein, während in Bodmanns Urkunde nur ganz allgemein von einer Versetzung in das S. Agneskloster die Rede ist. Es werden in der echten Urkunde vor allem die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Nonnen endgültig geregelt worden sein, während Bodmanns Urkunde sich ausschliesslich mit Vorschriften über das moralische Verhalten der Nonnen beschäftigt, über das sich allerdings leichter allgemeine und unverfängliche Worte machen liessen.

Bodmann (S. 243) weiss uns dann weiter zu erzählen, dass die nunmehr dauernd im Mainzer S. Agneskloster untergebrachten Nonnen gleichwohl den Verlust ihres verlorenen Stammsitzes und ihrer ursprünglichen Güter zu Kreuznach nicht hätten verschmerzen können. Zum Beweis dafür bringt er eine Archivalnotiz, der zufolge dem Jesuitenpater Johannes Kauffunger — 1631 hatten die Jesuiten durch Kaiser Ferdinand II. das S. Peterkloster zu Kreuznach erhalten und 1636 davon Besitz ergriffen — im Jahre 1650 auf die Mitteilung, dass ihm die Verwaltung des Klosters übergeben worden sei und er Auskunft darüber erbitte, wie es sich mit der Klosterfischerei verhalte, seitens der Mutter der Agneserinnen die Antwort zu teil geworden sei, dass das Kloster ihrem Konvent gehöre und sie nicht gewillt seien, es jemandem abzutreten. In diesem Schreiben der Vorsteherin des ehemaligen Kreuznacher Augustinerinnenklosters heisst es weiter: „die weill aber ermelder pater etliche tegh hernach abermahl anrechnung gethann vndt begert, ich wolte vnbeschwerdt ihm zu seinem Behulff eihnen schriftlichen schein mitdheilen, daß mir das Closter Sancti Petri ansprechen, hab ich nach gehaltenem Rath mit meinem Conuent Ihm solches nit verweigern können; bekennen derohalben, daß solches Closter vnß zustendig sey vndt daß wir solches wieder mäneiglich zu verfogten gemeint sein“. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass die Jesuiten sich an die einstigen Besitzerinnen des Klosters um Auskunft gewandt und damit einen Rechtsstreit heraufbeschworen haben. Und wozu soll der Jesuitenpater sich die Protesterklärung von den früheren Besitzerinnen urkundlich haben bestätigen lassen?

Bodmann berichtet weiter, dass der Prokurator des Jesuitenkollegiums zu Kreuznach diesen Vorgang an die regulierten Chorherren gemeldet und gebeten habe, die Windesheimer Kongregation möge den Einspruch durch gütliche Unterhandlung mit den Klosterfrauen heben und diese zum Verzicht auf das Peterkloster bestimmen. Ein in diesem Sinne gehaltenes Schreiben wird (S. 244) im Auszug aus dem Provinzialarchiv des Oberrheins mitgeteilt. Die Mainzer Augustinerinnen werden ihrem einstigen Kreuznacher Besitz gewiss nachgetrauert haben, ob aber die Jesuiten, die kraft kaiserlichen Dekrets damals die *beati possidentes* waren, den Ansprüchen jener Nonnen irgend welche Beachtung haben zuteil werden lassen, muss doch fraglich erscheinen. Man wird deshalb, ehe man den Bodmann'schen Archivalauszügen Glauben schenkt, verlangen können, dass ihre Richtigkeit von vertrauenswürdiger Seite beglaubigt wird.

Exkurs über das S. Agneskloster zu Mainz.

Die Überweisung des S. Agnesklosters zu Mainz an die aus Kreuznach vertriebenen Augustinerinnen, die vorübergehend in Eibingen ein Heim gefunden hatten, gibt Bodmann Veranlassung, sich mit der Geschichte dieses Mainzer Klosters zu beschäftigen. Wir dürfen seine von einer Reihe von Urkunden begleiteten Ausführungen nicht übergehen, wenn wir nicht der auch hier vorgenommenen groben Trübung der geschichtlichen Wahrheit gegenüber, der nicht nur die älteren Mainzer Lokalforscher wie Schaab II, 328 f. und Hennes (Das Hospital zum heiligen Geist in Mainz, in der Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der rhein. Geschichte u. Altert. zu Mainz II, 419 ff.), sondern auch Wagner (Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossh. Hessen II, 124 ff.) zum Opfer gefallen sind, auf die gebotene Kritik verzichten wollen.

Über das S. Agneskloster zu Mainz lagen Joannis keine älteren Urkunden vor. Auf eine Chroniknachricht gestützt setzte er die Stiftung dieses Klosters (II, 875) erst in das Jahr 1299. Allein Würdtwein veröffentlichte in seinen *Nova subsidia diplomatica* (IV, Vorr. XLVIII) eine vom 21. Juli 1275 datierte Urkunde, der zufolge Erzbischof Werner den zum Zisterzienserorden gehörigen Hospitalnonnen zu Mainz gestattet, ihr Kloster wegen der Unruhe und der Belästigungen, denen sie an dem bisherigen Platz ausgesetzt seien, zu verlegen, und sich bei dem Hause zur Scherbe auf dem Dietmarkt ein neues Heim zu erbauen. Durch die Überschrift *Abbatissa et Conventus S. Agnetis facultatem obtinent Monasterij transferendi ad forum gentile*, die Würdtwein dieser Urkunde gibt, zeigt er an, dass seiner Meinung nach die in den Urkunden genannten Hospitalnonnen mit den Bewohnerinnen des S. Agnesklosters identisch sind. Hierin hat er auch sicherlich Recht. Seitdem sind, um zunächst von Bodmann abzu- sehen, durch Baur (Hessische Urkunden) eine ganze Reihe das S. Agneskloster betreffender Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bekannt geworden, und zwar allein aus der Zeit 1259—1298 nicht weniger als 26. Schon in der frühesten dieser Urkunden vom 24. Juni 1259 (Baur II, 156) wird das Kloster S. Agneskloster genannt, das sich *prope Moguntiam* befindet. Zweifellos lag es am Hospitalkirchhof ausserhalb der Stadtmauer. Auch im Jahre 1267,

wo es in einer Urkunde vom 18. Mai heisst: *Nos Agnes abbatissa et conuentus sanctimonialium s. Agnetis supra hospitale mogunt.*, muss das Kloster noch an der alten Stelle gestanden haben.

Die Nonnen haben sich nach der allgemeinen und gewiss auch richtigen Ansicht von dem von Erzbischof Siegfried II. 1236 zur Versorgung des Hospitals gegründeten Orden des heiligen Geistes abgetrennt, der ursprünglich aus Brüdern und Schwestern bestand. Nach Bodmann (S. 242 h.) soll diese Trennung ums Jahr 1250 erfolgt sein. Die Güterteilung sei aber erst 1254 vor sich gegangen. Ob hier ein Druckfehler vorliegt, oder ob es Bodmann später geratener erschien, die diese Teilung behandelnde Urkunde erst in das Jahr 1259 zu setzen, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls ist diese Urkunde, die er S. 900 f. (Sr 690) mitteilt, eine Fälschung. Denn in dieser vom 23. Mai datierten Urkunde kann doch nicht erst eine Güterteilung erfolgt sein, da in der oben erwähnten, nur einen Monat späteren Urkunde (Baur II, 156) schon ein besonderes S. Agneskloster samt Kirche existiert. Abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkt ergeben sich noch eine ganze Reihe einzelner Verdachtsmomente, wenn wir uns die Teilungsurkunde genauer ansehen. Zunächst fällt es auf, dass sie, während Bodmann S. 242 nicht entscheiden will, ob Uneinigkeit oder andere Gründe die Veranlassung zu der Trennung gewesen seien, in ganz unzweideutiger Weise die Uneinigkeit zwischen den Brüdern und Nonnen als einzigen Grund der Trennung hervorhebt. Ferner führt sie unter den mit der Güterteilung beauftragten Mainzer Bürgern *Ar. de Eckenkelre aduocatum de Costeim* auf; mit der Vogtei über Kostheim waren aber vom Reiche und seit 1226 von der Mainzer Stephanskirche, die das Dorf erwarb, die Dynasten von Eppstein belehnt. Dazu kommt, dass die Namensform Costeim an sich sehr auffällig ist. Ich habe in meinem oben (S. 31) aus einem anderen Grunde schon erwähnten Aufsatz „Die Stätte der alten deutschen Reichsversammlungen im Königssondergau und ihr Name“ (Nass. Heimatblätter, Jhrg. 21, 1917/18, S. 4 ff.) nachgewiesen, wie aus dem ursprünglich römischen Namen Caputstagni allmählich Custem als Name für den Ort entstanden ist. Letzteres ist für das Jahr 1000 nachweisbar; aus Custem wurde Costem, das für das Jahr 1265 (Gudenus II, 156) belegt ist. So heisst der Ort heute noch in der ortsüblichen Mundart. Da nun bei vielen Nachbarorten fränkischen Ursprungs das ursprüngliche -heim in der Mundart zu -em geworden ist, wie in Hochem aus Hochheim oder Delkem aus Delkenheim, so ist seit dem 13. Jahrhundert in die Urkundensprache und damit in die Schriftsprache durch falschen Analogieschluss an Stelle von Costem die Form Costheim eingedrungen. Sie findet sich zuerst 1277 (Baur II, 277). Die hier vorkommende Form Costeim scheint als Zwischenform zwischen Costem und Costheim zunächst ebenso ausgeschlossen, wie z. B. Rüdeseim statt Rüdeseheim. Allein Arnoldus de Costheim, Vikar und Prokurator der Kirche S. Maria ad gradus zu Mainz (Baur III, 189 u. 263), findet sich tatsächlich Baur III, 229 als Arnoldus de Costeim. Immerhin ist dies keine Beglaubigung für den Bodmann'schen *Ar. de Eckenkelre aduocatum de Costeim*, der auf Erfindung beruhen muss. Verdächtig ist auch der Ausdruck Gouburgedor; im ganzen Mittelalter findet sich sowohl in Urkunden wie in Chroniken nur Ganpforte

(vgl. Joannis I, 52; Hegel II, 1, 24, 20; 41, 17; 52—54; 57; 62, 13; 76, 15). Die hier vorliegende Bezeichnung ist ohne Zweifel dem Ausdruck ‚stocburgedur‘ oder ‚Stochburgedor‘ nachgebildet, wie ihn z. B. die oben (S. 119 ff.) behandelten beiden Disibodenberger Urkunden von 1130 (Mrh. Urkb. I, S. 526—528) aufweisen.

Nach Bodmann (S. 242) sollen die Nonnen nach der Trennung ein eigenes Haus auf dem Kilstock bezogen haben. Auch diese Angabe ist nicht durch echte Urkunden zu belegen. Diesen zufolge wohnten sie 1260 und 1267 (Baur II, 156 und 264) vielmehr ausserhalb der Stadt am Hospitalkirchhof und erhielten 1275 die Erlaubnis, nach dem Dietmarkt ziehen zu dürfen.

Auch die weiteren Urkunden Bodmanns (S. 901) vom 14. August 1260, in der *Hildeburgis Magistra et Conventus Sanctimonialium apud hospitale in Moguntia* den Hospitalbrüdern und Schwestern zur Erweiterung der Hospitalkirche ihr Haus daselbst gegen einen jährlichen Zins von 4 Solidi übergeben, kann nicht echt sein. Denn wenn die Nonnen auch noch in der von Würdtwein zuerst veröffentlichten Urkunde von 1275 vom Erzbischof als Hospitalnonnen bezeichnet werden, so nennen sie sich selbst doch, wie die Urkunden von 1259 und 1267 (Baur II, 156 und 264) zeigen, *sanctimoniales s. Agnetis*. Ausserdem ist der Zusatz *apud hospitale in Moguntia* auffällig, da das Agneskloster ausserhalb der Stadt lag.

Trotz der Güterteilung, die nach Bodmann im Jahre 1259 vorgenommen worden ist, soll das S. Agneskloster noch im Jahre 1286 mit dem Hospital zum heiligen Geist verschiedene Güter gemeinsam besessen haben. Dies vermag Bodmann (S. 902) ebenfalls durch eine Urkunde zu belegen. Auch diese muss eine Fälschung sein, denn eine *curia comitis* oder ein Grafenhof, wie er hier erwähnt wird, ohne nähere Bestimmung ist für das Mittelalter in Mainz sonst nicht nachweisbar. Auch scheint eine solche allgemeine Bezeichnung angesichts der verschiedenen gräflichen Höfe (Gudenus II, 507—562, Hegel II, 2, 253) ausgeschlossen.

Bodmann (ebd.) teilt ferner im Wortlaut eine ausführliche Urkunde vom 6. März 1279 mit, aus der hervorgeht, dass das S. Agneskloster ursprünglich ein Reclitorium oder Beghinenhaus gewesen sei, das nur aus 5 Personen bestanden habe, die damals in die dem Kloster Altenmünster gehörende S. Walpurgisklausen hinter dem Hof zum Gensfleisch versetzt worden seien. Auch diese Urkunde hat Bodmann auf dem Gewissen, denn da das S. Agneskloster bereits 1259 als Kloster der Hospitalnonnen nachweisbar ist, so wäre es nicht zu verstehen, wie sich jene, ursprünglich dies Kloster bildenden 5 Reklusen erst 20 Jahre später von den Hospitalnonnen abgesondert haben sollten. Wie hätten auch fünf Nonnen für sich allein ein Kloster bilden können, das noch dazu von dem Zeitpunkt an, wo es nachweisbar ist, im Besitze einer Kirche ist? Sagt doch Bodmann (S. 247) selbst, dass man sich unter Beghinen keine Nonnen und unter ihren Versammlungen so wenig eigene Klöster, als unter ihren Hausatzungen allgemeine bestimmte Ordensregeln vorzustellen habe. Ihre Oberin habe nicht Äbtissin, sondern Meisterin geheissen. Dies alles passt nicht auf das S. Agneskloster, wie es uns seit 1259 in Urkunden entgegentritt.

Auch über die S. Walpurgiskapelle, über die Joannis (I, 86) keine weiteren Nachrichten beibringen kann, hat Bodmann (S. 903) eine Urkunde von 1240 zur Hand, nach der diese Kapelle den neu zu Mainz aufgenommenen Barfüßermönchen bis zur Erbauung einer eigenen Kirche und eines eigenen Klosters eingeräumt worden sei. Seitdem wissen wir aber durch echte, von Mone (in der Zeitschr. f. die Geschichte des Oberrheins 19, 54—55) veröffentlichte Quellen, dass jener Mönchsorden durch Almosen und die Freigebigkeit der Mainzer Bürger gleich bei seinem ersten Auftreten in Mainz 1221 in den Stand gesetzt wurde, sich ein Kloster zu erbauen. Damit lässt sich der Inhalt der Bodmann'schen Urkunde nicht vereinigen; sie muss also ebenfalls untergeschoben sein. Schon der in ihr erwähnte Hof *ad antiquum Herboldum* macht sie verdächtig. Es gab in Mainz einen Hof „zum Schönen Herbold“ (Gudenus II, 551), von dem aber nichts weiter als der Name bekannt ist.

4. Aulhausen und das Kloster Kumbd (Kreis Simmern).

Der Ort Aulhausen ist eine Filiale Rüdesheims. Von seinem Namen wird im nächsten Abschnitt die Rede sein. Das Kloster Aulhausen tritt 1189 zum erstenmal urkundlich auf (Sr 288). In dieser Urkunde bekundet der Erzbischof Konrad von Mainz, dass er das Kloster Husen von der Vogtei seines Ministerialen Giselbert von Rüdesheim, da sie das Kloster zu sehr belaste, wieder befreit und Giselbert als Entschädigung die dem Kloster von dessen Vater geschenkten Weinberge zu Oestrich im Dorfe Winkel zurückgegeben habe. Die Kenntnis dieser unzweifelhaft echten Urkunde ist notwendig zum Verständnis des Folgenden.

Schon vor dieser Zeit soll nämlich das Kloster adelige Nonnen zur Begründung des ihm jenseits des Rheins gegenüber liegenden Nonnenklosters Kumbd bei Simmern abgegeben haben. Bodmann, der diese Nachricht (S. 237) bringt, gibt seine Quelle nicht an.⁸⁴⁾ Sie findet sich bei Widder (III, 478) und geht zurück auf Tolner, der in den *Additiones ad historiam Palatinam* S. 38 auf Grund einer ihm von Papenbroek zu Antwerpen 1707 in Abschrift verschafften ungedruckten vita S. Eberhardi de Stalecke uns erzählt, dass dieser Eberhard auf einem ihm von dem Adligen Heinrich von Dicke geschenkten Platze, auf dem zunächst eine Kapelle errichtet gewesen sei, 1180 in Comeda ein Nonnenkloster begründet habe. Die Nonnen habe er aus dem Kloster Aulhausen erbeten und erhalten. Er selbst sei bis zu seinem im Jahre 1191 erfolgten Tode im Kloster geblieben und dort auch begraben. Ausser ihm seien noch vier Brüder dort gewesen, von denen der erste sein Weib und der dritte ausserdem auch seine Kinder verlassen habe, um desto ungestörter Gott dienen zu können. Der vierte sei zwar weltlich geblieben, habe aber dafür seine Töchter Nonnen werden lassen. Diese Beziehungen des Klosters Aulhausen zum Kloster Kumbd bedürfen einer näheren Prüfung.

⁸⁴⁾ Das Schweigen Bodmanns über seine Quelle hat Roth irregeführt. Er gibt I, 227 unter Kloster Aulhausen ein Regest der von Bodmann in diesem Zusammenhang im Auszug mitgeteilten Kumbder Urkunde von 1196 und erwähnt darin die Besetzung des Klosters mit adeligen Fräulein aus Kloster Aulhausen, während in der betreffenden, *Acta Palat.* III, 95 abgedruckten Urkunde von dieser Nachricht doch nichts zu finden ist.

In der Urkunde des Klosters Kumbd von 1196, die auch im Mrh. Urkb. II, 198 f. ohne weitere Beanstandung abgedruckt ist, bekundet der Erzbischof Konrad von Mainz auf inständiges Bitten des Propstes Johann und der Äbtissin Berta, dass auf Betreiben des Pfalzgrafen Konrad und seiner Gemahlin Irmgard Heinrich von Dicke eine Kapelle zu Comeda mit dem dazu gehörigen Gute vogteifrei dem Mönch Eberhard sowie allen dort Gott Dienenden geschenkt habe. Der Erzbischof bestätigt dem hier entstandenen Doppelkloster die ihm vom Papst Alexander und anderen Päpsten verliehenen Privilegien und bestimmt die beiderseitigen Rechte und Befugnisse des Propstes einer- und der Äbtissin andererseits. Für gewisse Fälle wird auch die Wahl eines Abtes vorgesehen.

Es muss auffallen, dass das Kloster sowohl zufolge der vita Eberhardi als auch zufolge dieser Urkunde als Doppelkloster — als solches wird es auch von Goerz (Mittelrh. Regesten II, 212) bezeichnet — in seinen Anfängen erscheint, während es doch sonst überall und zwar schon im Testament des Erzbischofs Johann von Trier (1190 — 1212) nur als Zisterziensernonnenkloster (Mrh. Urkb. II, 330 f.) aufgeführt wird. Die Entwicklung dieses letzteren aus der anfänglich nur aus Mönchen, dann aus Brüdern und Schwestern bestehenden Vereinigung ist zu plötzlich, als dass sie nicht auffallen müsste. Zudem ist es merkwürdig, dass der schon 1181 gestorbene Papst Alexander III. das eben erst entstandene Kloster schon mit Privilegien ausgestattet haben soll.⁸⁵⁾ Ausserdem erscheint der Name des Klosters in der Urkunde in der späteren Form Comeda, während in dem Testament des Erzbischofs Johann, wo der Name zweimal vorkommt, das Kloster Commode heisst. Diese Form findet sich auch noch 1238 (Mrh. Urkb. III, 487). Die Namensform Comeda findet sich sonst zuerst 1304 und 1307 (Büttinghausen, Beiträge zur pfälzischen Geschichte I, 125 f.), und dann stets in der Folgezeit, soweit die lateinische Form in Frage kommt.

Man wird nicht leugnen können, dass diese Tatsachen die Echtheit der Urkunde zu verdächtigen geeignet sind. Weiterhin muss beachtet werden, dass die Grafen von Stahleck, zu denen der Mönch Eberhard zufolge der vita gehören soll, schon mit Hermann von Stahleck 1158 ausstarben. Die Burg und Grafschaft ging damals an den Pfalzgrafen Konrad über und ist bis 1801 im Besitze des pfälzischen Hauses verblieben (Mrh. Urkb. II, LXVIII). Der angebliche Eberhard kann also diesem Geschlecht nicht angehört haben, wie es die vita doch behauptet. Auch in der Urkunde selbst wird unter den Zeugen ein Henricus de Stalecke als Vogt aufgeführt. Aber Burgmänner von Stahleck

⁸⁵⁾ Dass sich die Urkunde in den Worten *statuimus quatenus monastice religionis ordo secundum regulam b. patris Benedicti atque institutionem Cisterciensium fratrum ab ibidem commanentibus semper et inviolabiliter obseruetur* mit einer Stelle der Eberbacher Urkunde von 1177 des Papstes Alexander III. (Rossel I, 61) *statuentes ut ordo monasticus, qui secundum deum et beati Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter obseruetur* eng berührt, könnte zufällig sein; ein Verdacht gegen die Echtheit der Kumbder Urkunde kann auf solche doch meist formelhaften Wendungen jedenfalls nicht begründet werden.

kommen unter diesem Namen nicht vor. Damit ist der Beweis der Unechtheit der Urkunde erbracht.

Fragen wir nach dem Zweck der Urkunde, so kann dieser kaum zweifelhaft sein. Über das wohl zu Anfang des 13. Jahrhunderts gegründete und, wie man aus Büttinghausen (a. a. O. II, 325 ff.) ersieht, mit Schenkungen reich bedachte Nonnenkloster übten ohne Frage die Pfalzgrafen Vogteirechte aus. Diesen suchte sich das Kloster zu entziehen. Da sich dies den Landesherren gegenüber nicht so leicht bewerkstelligen liess, wie bei dem jenseits des Rheins gelegenen Nachbarkloster Aulhausen, wo die Nonnen 1189 eine solche lästige Fessel ohne weitere Schwierigkeiten abgeschüttelt hatten, so halfen sich die Kumbder Nonnen mit einer untergeschobenen Urkunde. Die vorliegende Urkunde wurde durch eine weitere Fälschung, die vita des angeblichen Begründers des Klosters, des Mönches Eberhard, ergänzt. Ihm, einem Sprössling der Grafen von Stahleck, die vor den Pfalzgrafen die Landesherren gewesen waren, sollte von einem späteren Geschenkgeber des Klosters (s. Büttinghausen a. a. O. II, 325) der Platz, auf dem letzteres errichtet worden war, mit allem Zubehör übergeben sein und zwar, wie die Urkunde betont, *sine spe questus uel advocatie*. Dadurch wollte das Kloster den Schein erwecken, als ob es anfangs einen Vogt nicht gehabt habe. Zur besonderen Beglaubigung der zu diesem Zweck erfundenen Urkunde wurde ein für jene Zeit unmöglicher *Henricus de Stalecke advocatus* mit unter die Zeugen aufgenommen. Damit, dass ein Graf Eberhard von Stahleck selbst der Begründer des Klosters gewesen, ohne dass er und seine Familie Vogteirechte dem Kloster gegenüber geltend gemacht hatten, sollte späteren derartigen Ansprüchen der Pfalzgrafen, der Erben der Grafen von Stahleck, der Boden entzogen werden. Den Übergang der Mönchsklausen in ein Zisterziensernonnenkloster versucht nun vor allem die die Urkunde ergänzende, untergeschobene vita S. Eberhardi — dieser Eberhard von Stahleck ist sonst nicht bekannt — wahrscheinlich zu machen, während die Urkunde selbst sich darauf nicht weiter einlässt. Immerhin verrät sie durch die Bestimmungen über die Stellung des Propstes zur Äbtissin und namentlich dadurch, dass sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Entscheidung besonders schwieriger Fragen sogar die Möglichkeit einer Abtwahl vorsieht, die Kenntnis der vita und bemüht sich, die in dieser niedergelegte Fiktion eines ursprünglichen Doppelklosters aufrecht zu erhalten und auszunutzen.

Was die Entstehungszeit der Fälschung betrifft, so müssen wir zu ihrer Feststellung einen kurzen Blick auf die Geschichte des Klosters werfen, wie sie Büttinghausen (a. a. O. II, 323—355) auf Grund des vorhandenen Urkundenmaterials entworfen hat. Es zeigt sich, dass das Kloster sich seine Privilegien, die Befreiung von allen Steuern und Lasten, immer von neuem von den Pfalzgrafen verbriefen lässt und zwar schon seit dem 13. Jahrhundert. Der erste Freiheitsbrief des Klosters ist der des Pfalzgrafen Otto von 1250 (Büttinghausen I, 26 ff.). Trotzdem ist das allem Anschein nach schwer reiche Kloster im 16. Jahrhundert starken Schatzungen seitens der Landesherren unterworfen worden. Der Gedanke, dass in diesen Zeiten, wo sich das Kloster auf die vorliegenden, aus dem 13. und 14. Jahrhundert stammenden Freiheitsbriefe der

Pfalzgrafen Otto, Rudolf und Ruprecht berufen konnte, die Urkunde untergeschoben sei, muss von vornherein als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden. Dagegen ist die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, dass das Kloster zur Erreichung des ersten dieser Freiheitsbriefe, des Freiheitsbriefes des Pfalzgrafen Otto von 1250, dank dem es jahrhundertlang von allen Lasten und Abgaben frei blieb, sich dieser Fälschung bedient hat. Da jener Freiheitsbrief bereits in deutscher Sprache abgefasst ist und zwischen 1238, wo der Name des Klosters noch *Commode* lautet, und 1304, wo zuerst die Form *Comeda* auftritt, uns keine weitere, den Namen des Klosters aufweisende, lateinisch geschriebene Urkunde zur Verfügung steht, so lässt sich nicht ohne weiteres entscheiden, wann die Namensform *Commode* durch *Comeda* abgelöst worden ist. Indessen entsprechen die lateinischen Ortsnamenformen einer mittelalterlichen Urkunde den deutschen volkstümlichen Bezeichnungen oder schliessen sich doch möglichst eng an sie an. In der deutschen Urkunde von 1250 wird das Kloster *Chombde* genannt. Es spricht somit alles dafür, dass die ursprüngliche Namensform *Commode* in lateinischen Urkunden damals bereits in *Comeda* abgeändert war. Liegt also kein Grund vor, die Fälschung wegen der hier erscheinenden Namensform *Comeda* später als in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu setzen, so bestätigt die Bemerkung Eltesters (Mrh. Urkb. II, 199), dass die Urkunde aus fast gleichzeitiger Abschrift in Privatbesitz herausgegeben sei, diese Zeitbestimmung als richtig. Jene Abschrift ist doch aller Wahrscheinlichkeit nach das Original der Fälschung, da schon wegen eines fehlenden passenden Siegels, das mit der in der Urkunde vorgespiegelten Doppelnatur des Klosters hätte in Einklang gebracht werden können, auf die Herstellung einer Originalurkunde verzichtet werden musste.

Kehren wir nach diesen Feststellungen zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung zurück, so erscheint also die in der *vita Eberhardi* enthaltene Nachricht von der Verpflanzung von Aulhauser Nonnen nach Kumbd nichts weniger als authentisch. Sie scheint vielmehr erfunden zu sein, und zwar zu dem Zweck, um die sich etwa aufdrängende Frage, wie aus der Mönchsklausur so unvermittelt ein Nonnenkloster habe entstehen können, von vornherein gewissermassen durch einen *deus ex machina* zu lösen.

Die Roth und seine Arbeitsmethode kennzeichnende Bemerkung zu dem Regest einer angeblichen Aulhauser Urkunde von 1211 (I, 228) „*ex orig.* mit Siegelbruchstück *apud me*“ hat Sauer (*328 u. 495) richtig gestellt. So wenig Beachtung jenes Regest verdient, ebensowenig darf man das von Bodmann (S. 237) erwähnte Schreiben des Klosters Aulhausen an den Erzbischof Werner von Mainz vom Jahre 1261 (Sr 709), in dem dieses berichtet habe, dass es von Feinden so zugerichtet sei, *ut in nobis iuxta elogium sanctorum a planta pedis usque ad verticem vix ulla sit sanitas* als echt ansehen. Dass das Kloster Aulhausen im Gegensatz zu anderen Rheingauer Klöstern nicht über reiche Mittel verfügte, lehren die wiederholten Schenkungen von Mainzer Erzbischöfen an es, wie die des Erzbischofs Siegfried II. von 1219 (Sr 360) und die Siegfrieds III. von 1232 (Sr 440) und 1241 (Sr 495). Den eigentlichen Anstoss zu dieser Fälschung hat Bodmann offenbar die undatierte Ur-

kunde gegeben, in der die Aulhauser Nonnen dem Kloster Eberbach *quod ex incursu bellorum et sterilitate temporis ad tantam devenimus inopiam quod subsistere non potuimus, nisi de proventibus nostris aliquam venderemus portionem* eine Rente von einer Mark für 40 Mark kölnisch verkaufen. Rossel (I, 304) setzt diese Urkunde fälschlich in das Jahr 1235, Sauer (727) in die Zeit von 1254—1262, während Bodmann (S. 227) sich für das Jahr 1262 entscheidet. Da nun die Nonnen im Jahre 1260 ebenfalls aus Not (*urgenti necessitate nostri monasterii inspectu*) ihre liegenden Güter zu Trechtinghausen dem Kloster Eberbach für 160 Mark verkaufen (Rossel II, 112 — Sauer erwähnt diese im Staatsarchiv zu Koblenz befindliche Urkunde als ausserhalb des von ihm behandelten Gebietes liegend nicht —), und man im allgemeinen sich leichter dazu entschliesst, eine Rente als wie Grundeigentum zu versilbern, so möchte ich die undatierte Urkunde der von 1260 vorangehen lassen und meinen, dass sie in die Zeit kurz vor 1259 gehöre. Trotz dieser durch die Not bedingten Güterentäusserungen kann das 1260 erst noch mit einer Schenkung bedachte und, wie das bei Roth (III, 399—418) abgedruckte Güterverzeichnis von 1335 ff. beweist, sich doch auch in späteren Jahren eines nicht gar so unansehnlichen Grundbesitzes erfreuende Kloster (Rossel II, 116, Sr 696) im nächsten Jahre nicht ein so lamentables Schreiben an den Erzbischof gerichtet haben. Die Stelle, die Bodmann daraus mitteilt, erinnert ausserdem in höchst verdächtiger Weise an eine andere Bodmann'sche (S. 198), oben (S. 43) schon als Fälschung erwiesene Urkunde, in der es in Bezug auf eine auf Leprakrankheit untersuchte weibliche Person heisst *nudamque a pedis planta usque ad capitis verticem inspicimus*.

5. Assmannshausen.

Richter (S. 39) möchte das Huson einer Bodmann'schen, aus der Zeit Karls des Grossen stammenden Urkunde (Sr 47) auf das spätere Assmannshausen beziehen. Wir haben es hier aber mit einer Fälschung zu tun. Zeuss (*Traditiones Wizenburg. praef. VII*) hat diese Urkunde, in der Huonfrid dem Kloster Weissenburg Güter zu Huson im Rheingau und zu Hegira im Lahngau schenkt, vergeblich festzustellen gesucht. Roth (I, 360) findet dies zwar völlig belanglos rücksichtlich der Echtheitsfrage, da Bodmann eine verloren gegangene Handschrift gehabt haben könne, allein abgesehen davon, dass ein so frühes rheingauisches Huson, wie wir gleich sehen werden, ganz in der Luft schwebt, wenigstens soweit echte Urkunden in Frage kommen, ist auch der Ortsname Hegira zu beanstanden. Es kann damit nur Haiger gemeint sein, ein Ort, der damals in dem noch ungeteilten Lahngau lag. Dieser heisst aber sonst zu dieser Zeit Heigrehe (*Cod. Laurens. 3047*) oder Heigrahe (*ebd. 3058, 3696 u. 3700*).

Es ist meines Erachtens überhaupt ein Irrtum, wenn man in dem Namen Huson auch solche Ortsnamen wiederfinden will, die, wie Reichhartshausen, Assmannshausen (= Hasemanushusen) und Stephanshausen zweifelsohne von vornherein nach einem bestimmten Individuum genauer bezeichnet waren. Prüft man die in Rheingauer Urkunden vorkommenden einfachen Ortsnamen Husen,

so ergibt sich, dass es sich dabei nur um solche Ortsnamen handelt, die, wie Aulhausen, Lorchhausen oder Rheingrafenhausen keinen Personennamen in sich enthalten. Es liegt ja auch auf der Hand, dass, wenn ein Haus oder auch ein Häuserkomplex eine solche von seinen Bewohnern oder Begründern abgeleitete Bezeichnung nicht gleich anfangs erhielt, später, nachdem weitere Ansiedler sich an derselben Stelle niedergelassen hatten, eine derartig individuelle Bezeichnung dieser Ansiedlung gar nicht mehr möglich war. Ausserdem kann es nicht zweifelhaft sein, dass die auf -hausen endigenden rheingauischen Ortsnamen erst einer späteren, weiteren Entwicklungsperiode angehören, die wohl nicht vor dem 11. Jahrhundert anzusetzen ist. In Urkunden treten, abgesehen von den Bodmann'schen und Schott'schen Fälschungen, diese Namen überhaupt nicht vor dem 12. Jahrhundert im Rheingau auf. Aus der späteren Entstehung dieser Dörfer erklärt sich auch die Tatsache, dass sie sämtlich, obwohl teilweise im oder am Wald gelegen, doch keinen Sonderwald besaßen, da die alte Markgenossenschaft, als sie die Aufteilung der vorderen rheingauischen Wälder im 12. Jahrhundert vornahm, selbstverständlich nur ihre Mitglieder, d. h. die alten rheingauischen Dörfer berücksichtigte. Weist doch auch Arnold (Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme S. 390 ff.) nach, dass die Zusammensetzungen mit -hausen später sind als die mit -heim.

Es bleibt auch nirgendwo zweifelhaft, welches Hausen gemeint ist. In den Urkunden von 1108 und 1128 (Sr 157 und 177) ist von Weinbergen im Tal inter Husen et Hasemannshusen die Rede: hier kann nach dem Zusammenhang unter Husen nur das spätere Ulenhusen, Aulhausen verstanden werden. Dieser Ort hat die einfache Bezeichnung Husen noch das ganze 12. Jahrhundert hindurch beibehalten. So heisst es in der ersten erhaltenen Urkunde des dortigen Zisterzienserinnenklosters, des späteren Marienhausen, von 1189 (Sr 288) *cella in loco, qui Husen dicitur*, und ebenso erscheint der einfache Name Husen noch in einer Rupertsberger Urkunde von 1208 (Sr 319), während zwei Jahre später, nicht erst 1219, wie Richter (Geschichte S. 14) schreibt, der Ort bereits Ulenhusen genannt wird (vgl. Baur II, 44) und fortan unter diesem Namen vorkommt. Für das Kloster, bei dem eine Verwechselung nicht möglich war, findet sich die einfache Bezeichnung Husin auch noch im 14. Jahrhundert (Sr 1637). Die Ansicht Richters (Geschichte S. 13), dass Aulhausen diesen Namen erhalten habe, nachdem das Töpfergewerbe dort in die Höhe gekommen sei, ist wenig wahrscheinlich. Dies Gewerbe ist hier von Anfang an betrieben worden, ohne dass es der Ort zu einiger Bedeutung gebracht hätte. Daher ist es wohl wahrscheinlicher, dass hier das einfache Husen erst dann in Ulenhusen umgetauft wurde, nachdem kurz unterhalb Lorch ein zweites Husen entstanden war. In einer den Streit des Dompropstes und des S. Viktorstiftes über den Lorcher Zehnten betreffenden Urkunde von 1264 (Sr 753) tritt unter den Zeugen Heinrichus plebanus de Husen auf. Man kann hier Husen, wie es übrigens auch bei Richter (S. 62) der Fall ist, nicht anders als von dem Dorfe Lorchhausen verstehen, zumal das andere einfache Husen damals längst Ulenhusen hiess und keinen eigenen Pfarrer besass. Zaun (S. 351) glaubt zwar erst für das Jahr 1482 einen plebanus in Husen, d. h. Lorchhausen, nachweisen zu können,

allein jene Urkunde zeigt, dass das Dorf schon mehr als zwei Jahrhunderte früher seinen eigenen Pfarrer hatte (vgl. Sr 3224). Der Name Lorchhausen ist übrigens auch schon am Ende des 12. Jahrhunderts statt des einfachen Husen üblich, wie sein Vorkommen im rheingräflichen Lehenverzeichnis beweist (Fabricius 9, 20g und 11, 4). Doch erscheint der Ort in der Epitome des S. Viktorstifts 1399 noch als einfaches Husen, während er dort 1433 auch Lorcherhausen genannt wird. Stammen diese Urkunden- und Aktenauszüge auch aus viel späterer Zeit, so halten sie sich, was die Namen betrifft, doch an die dem Epitomator noch vorliegenden Originale. Dem Lorcherhusen oder Lorechhusen des rheingräflichen Lehenverzeichnisses und dem Lorcherhausen von 1433 steht in jener Quelle wieder das einfache Husen von 1482 gegenüber. Auch 1325 (Sr 1813) wird ein Rudger de Husen und Genossen zu Lorch erwähnt, ebenso 1343 (Sr 2303) ein Humbertus de Husen schavinus in Lorch. Offenbar liess man, wo nach dem Zusammenhang keine Verwechslung möglich war, bei diesem durch die unmittelbare Nähe von Lorch genügend charakterisierten Husen noch lange den bezeichnenden Zusatz weg. Aus der Tatsache, dass der Ort bereits 1264 einen eigenen Pfarrer hatte, darf man nicht ohne weiteres auf eine lange, weit über das 11. Jahrhundert zurückreichende Vergangenheit des Dorfes schliessen. Sie findet vielmehr ihre Erklärung darin, dass Lorch einen ebenso zahlreichen wie begüterten Adel beherbergte, dessen reiche Stiftungen nicht nur dem Hauptort, sondern auch der Filiale — bis 1551 gehörte Lorchhausen als solche noch zu Lorch — zu gute kamen.

Dass es ausser diesen beiden Husen, Aulhausen und Lorchhausen, im Rheingau, auch wenn wir von den von vornherein durch einen Personennamen näher bezeichneten Assmannshausen, Reichbartshausen und Stephanshausen absehen, noch ein weiteres, bis jetzt nicht beachtetes oder doch nicht richtig gedeutetes Husen, Rheingrafenhausen bei Johannisberg, gegeben hat, darauf habe ich schon oben (S. 103) hingewiesen.

Die mit diesen Ausführungen über den Ortsnamen Husen in Widerspruch stehenden, einfachen rheingauischen Husen gehören, wie schon oben gesagt wurde, sämtlich Urkunden (Sr 47, 107, 110, 174, 484 und 538) an, die wir entweder bereits als Fälschungen erkannt haben oder noch als solche nachweisen werden.

Assmannshausen wird in den Urkunden des 12., 13. und 14. Jahrhunderts stets Hasemannshusen genannt. Das Hasemashusen der Originalurkunde von 1275 (Sr 888) scheint auf einem Versehen des Schreibers zu beruhen. Bodmann allein (S. 116) macht uns in einem Auszuge aus einem angeblichen Original von 1173 (Sr 260) mit einer Form Hazemanneshusun bekannt, die dem Hasemannshusen von 1108 (Sr 157) gegenüber so verdächtig alt erscheint, dass wir sie samt der Quelle, in der sie enthalten gewesen sein soll, als unecht abweisen dürfen. Es handelt sich in dieser Urkunde um die Schenkung von vier Morgen Weinberge und einer Hofreite samt einem Hofe an das Mainzer Peterstift seitens eines seiner Mitglieder. Wegen dieser Güter, berichtet Bodmann (ebd.) weiter, habe das Peterstift mit der Gemeinde Assmannshausen im Jahre 1281 (Sr 996) einen Streit gehabt, der durch die Mainzer Richter

geschlichtet sei. Ob auch diese Notiz auf Erfindung beruht, oder ob ihm darüber tatsächlich eine Nachricht vorlag, die ihn, wie so oft, erst veranlasste, die über den Assmannshäuser Besitz des Peterstifts fehlende Urkunde zu fälschen, lässt sich nicht mehr feststellen.

Als Beispiel einer klösterlichen Villikation (Meierei) im Rheingau liefert Bodmann (S. 681) den Text einer ungedruckten Urkunde von 1236 (Sr 461), in der die Äbtissin Yrindrudis und das Kloster Altmünster zu Mainz den Brüdern Gerlach und Embrico sowie dessen Sohn Konrad ihre Meierei zu Assmannshausen auf Lebenszeit verpachten. Auch hier haben wir es mit einer Fälschung zu tun, die Bodmann mit Hilfe der drei Urkunden zu Stande gebracht hat, die von Jakob Koch (Historisch-juristische Abhandlung und rechtliche Beschaffenheit der Erbleihen oder Erbpächte im Erzstifte Mainz, S. 35) über diesen Gegenstand veröffentlicht worden sind. Es handelt sich hier um eine Tiefenthaler (= T), eine zweite, deren Ursprung nur durch S angedeutet ist (= S), und eine Kumbder Urkunde (= C). Im Folgenden ersieht man aus dem jedesmal hinzugefügten entsprechenden Buchstaben, welcher der drei Urkunden der Bodmann'sche Text entlehnt ist. *Y. miseratione divina abbatissa* (C) *totusque conventus* (T) . . . *Constare volumus universis hanc litteram* (C: *paginam*) *inspecturis, quod nos officium villicationis* (C) *nostre* (T und S) . . . *cum* (S: *de*) *bonis attinentibus* (S) . . . *fratribus cum consensu* (C), *C. provisoris nostri* (T) *concessimus ad perpetuum vite sue* (C und S). Für die einzelnen Abgaben der Meierei setzt die Bodmann'sche Urkunde, wie wir dies auch sonst bei ihm wiederfinden — ich verweise auf die oben (S. 17) unter Östrich behandelte Urkunde — vier verschiedene Termine fest, während seine Quellen den oder die Pächter nur einmal im Jahre zur Ablieferung ihrer Erzeugnisse verpflichten, abgesehen von T, wo allerdings zwei Zahlungstage vorgesehen sind. Das Folgende *predictis vero tribus personis defunctis excluso omni iure heredum suorum officium antedictum libere ad ecclesiam revertetur* entspricht wieder S, mit dem die Bodmann'sche Urkunde auch hinsichtlich der Datierung genau übereinstimmt. Schon unter Tiefenthal (S. 175) ist darauf hingewiesen, dass die Koch'sche Veröffentlichung in Wirklichkeit Bodmann zum Verfasser hat und die ihr beigegebenen Urkunden wenigstens zum Teil gefälscht sind.

Zum Jahre 1371 erwähnt Bodmann (S. 336) eine Urkunde, in der der Domherr Johann in der Borngassen in Lorch, Frau Hebel von Leyen, der Edelknecht Harmut Hilchen und die Aulhauser Nonne Luckel sich wegen ihrer Gemeinschaft an der Mittelmühle zu Assmannshausen verständigen. Hier fusst Bodmann auf einer echten, im Wiesbadener Staatsarchiv erhaltenen Urkunde (Sr 3374), in der es sich aber nicht um die Mittelmühle zu Assmannshausen, sondern zu Lorch handelt.

Gegenüber den Nachrichten, die Bodmann (S. 737) über den Bergbau zu Assmannshausen bringt, muss ich mich damit begnügen, festzustellen, dass die im Staatsarchiv zu Wiesbaden erhaltene früheste Urkunde vom 16. August 1440 datiert ist. In ihr pachten Johann von Lindau, Domherr zu Mainz, Remolt, Bürger zu Assmannshausen, und Bergmeister Franz von Erzbischof Dietrich von Mainz ein innerhalb Assmannshausens auf dem Grund und Boden Remolts belegenes Bergwerk auf zwei Jahre.

Die von Bodmann (S. 739) angeführte Urkunde Erzbischof Bertolds von Mainz, in der dieser dem Hans Sigler von Aschaffenburg gestattet, nach der warmen Quelle im Rhein bei Assmannshausen zu suchen und sich dazu mit dem Domdechanten Bernhard von Breydenbach in Verbindung zu setzen, ist im Wiesbadener Staatsarchiv erhalten. Diese damals vergeblichen Bemühungen wurden im 17. Jahrhundert wieder aufgenommen. Über diese unterrichtet uns ein Aufsatz Theodor Schülers im Wiesbadener Tagblatt 1887, Nr. 79 u. 80, der auf Grund von Mainzer Kammerakten zusammengestellt ist.

V. Der Pfarrbezirk Lorch.

1. Lorch.

A. Die Lorcher Urkunden.

„Lorch und Kiedrich“, schreibt Richter (S. 6), „sind Namen keltischen Ursprungs“. Für Kiedrich haben wir diese weiter nicht bewiesene Behauptung oben schon zurückgewiesen. Auch für Lorch scheint sie mir durchaus anfechtbar. Die Förstemann'sche Zurückführung des Namens auf einen Personennamen Laur entbehrt allerdings auch jeder Stütze. Denn Lorch heisst, wie wir alsbald sehen werden, in den ältesten echten Urkunden Lorich. In der zweiten Silbe scheint daher doch, wie in den Ortsnamen Kiedrich und Oestrich, das ahd. *-richi* zu stecken. Die dann übrig bleibende erste Silbe *lo* ist ebenfalls deutsch und bedeutet bekanntlich Busch, Wald. Welche Bezeichnung aber wäre für den die Eingangspforte zum waldigen Wisperlande bildenden Ort passender, als *waldreich*?

Lorch war der eine Ausgangspunkt des alten „Kaufmannsweges“, auf dem zur Umgehung des Binger Loches die in früherer Zeit den Rhein herauf oder herunter gebrachten Waren über das Gebirge geführt wurden, um in Lorch oder Rüdesheim ausgeladen oder wieder verladen zu werden. An beiden Umladestellen sind zweifellos sehr frühe Siedelungen zu vermuten, aber der Ortsname führt auch rücksichtlich Lorchs, wie es scheint, nicht soweit zurück.

In echten Urkunden erscheint Lorch auch erst verhältnismässig spät. Allerdings haben Bodmann und Schott durch Fälschungen dafür gesorgt, dass dem Ort, seinem hohen Alter entsprechend, schon eine frühe urkundliche Berücksichtigung zu Teil wird. Die älteste Lorcher Urkunde von 832 (Sr 55), die uns Bodmann (S. 109) überliefert hat, und in der Kaiser Ludwig dem Kloster Hasenried Güter im Wormsgau und zu Lorch schenkt, hat Wibel bereits (N. A. 30, 167—169) als unecht erwiesen.

Auch die nächsten beiden Lorcher Urkunden (Sr 60 und 79), die wir als Bestandteile des Bleidenstadter Traditionsbuches unten einer weiteren Prüfung unterziehen werden, verdanken wir nicht echter Überlieferung, sondern blosser späterer Erfindungsgabe. Ebenso hat Schotts Urkunde von 1071 (Sr 128), in der Lorch erwähnt wird, oben (S. 46) der Kritik nicht standhalten können. In gleicher Weise haben wir bereits (S. 213) den auch Lorch berücksichtigenden Bodmann'schen Urkundenauszug von 1084 (Sr 132) als Fälschung gekennzeichnet.

Erst mit der Urkunde von 1085 (Sr 133) gelangen wir auf festen geschichtlichen Boden. Doch befinden sich auch unter den folgenden Lorcher Urkunden eine ganze Anzahl untergeschobener Machwerke, die in erster Linie Bodmann und Schott, teilweise aber auch mittelalterlichen Fälschern zur Last fallen. Über die Unechtheit der zuerst von Roth veröffentlichten Johannisberger Stiftungsurkunde von 1090 (Sr 136), der zufolge der Erzbischof Ruthard dem von ihm gegründeten Kloster Allodialbesitz in Winkel, Lorch und Algesheim überweist, ist schon oben (S. 73) das Nötige gesagt worden.

* * *

Wir kommen dann zu den ältesten Lorcher Urkunden des Klosters S. Jakob zu Mainz, von 1091 (Sr *140), 1092 (Sr 141), 1096 (Sr 143 u. *144), 1107—1114 (Sr 156) u. 1108 (Sr 160). Bodmann (S. 112) hat sie fast alle für mittelalterliche Fälschungen erklärt, während Sauer die Unechtheit nur in zwei Fällen zugeben will. Was die älteste dieser Urkunden betrifft, so hat Soldan (Geschichte von Alsfeld S. 13 und Forts. S. 19) durchschlagende Gründe für ihre Unechtheit geltend gemacht. Die von Sauer hervorgehobenen Verdachtsmomente, die sich auf die Echtheit der Urkunde von 1092 (Sr 141) stützen, sind dagegen hinfällig, da, wie wir gleich sehen werden, auch diese Urkunde untergeschoben ist. Wenn er sagt, dass Bodmann nicht einmal versucht habe, den Beweis für die Verdächtigung der vorliegenden Urkunde zu erbringen, so übersieht er, dass jener mit ihrer Charakterisierung als einem förmlichen Küchen- und Schneiderzettel für die Mönche von S. Jakob in dieser Beziehung genug getan zu haben glaubte. Der Hauptinhalt der Urkunde, die Beköstigung und Bekleidung der Mönche so ausführlich unter Angabe der dafür verfügbaren Mittel im einzelnen zu regeln, ist jedenfalls auffällig genug, wenn er auch nur dem Zwecke dient, für die plumpe Fälschung, der zufolge der Pfalzgraf Konrad dem Kloster den Ort Alsfeld zu einer Zeit überweist, wo er noch gar nicht geboren war, den Rahmen abzugeben. Man sieht jedenfalls aus dieser Urkunde (Baur II, 2), dass es nicht allzu schwer war, die Mainzer Richter, die 1286 diese angebliche Urkunde von 1091 beglaubigten, hinters Licht zu führen. Für jeden, der die Geschichte des S. Jakobsklosters kennt, ergibt sich übrigens die Unechtheit der Urkunde schon aus den Worten *in honorem S. Jacobi apostoli supra montem speciosum*. Denn das Kloster befand sich damals noch am Fuss des Berges; erst 1108 wurde, wie wir schon oben (S. 244) sahen, der Grundstein zu der Kirche auf dem Berge gelegt, der dann die Verlegung des Klosters folgte.

Von der Urkunde von 1092 (Sr 141) befindet sich das Original im Staatsarchiv zu Wiesbaden. Während Bodmann (S. 786), allerdings ohne Gründe anzugeben, sie für verdächtig erklärt, liegt nach Sauer dazu kein Grund vor. In dieser Urkunde schenkt Erzbischof Ruthard dem Kloster S. Jakob zehn Talente von den Einkünften zu Lorch, sowie fünf Schillinge zu Hochheim und bestätigt ihm den Güterbesitz in *pago cui nomen Dala inditum est*. Wenn Sauer dies ohne weiteres mit Gau Dala übersetzt, so hat Wyss dies Verfahren schon in seiner Weise gerügt. Sauer hätte sich doch

sagen können, dass es einen solchen Gau nie gegeben hat. Baur II, 285 und 479 heisst es: *in Dalen apud Moguntiam*, ebd. 298 u. 476: *in Dalin extra muros Maguntinos*, doch in der Regel sprechen die Urkunden nur von Dalen ohne jeden weiteren Zusatz. Der Verfasser der Urkunde wollte augenscheinlich mit dem obigen Ausdruck nur die dortige Gegend bezeichnen. Sauer glaubt etwaige Bedenken hinsichtlich des Inhalts der Urkunde dadurch beseitigen zu können, dass er auf Grund eines Zinsregisters des 15. Jahrhunderts nachweist, dass das Kloster tatsächlich Abgaben zu Lorch zu erheben gehabt habe. Dazu bemerkt schon Wyss, dass das doch nur beweise, dass die Fälschung, falls eine solche vorliege, ihren Zweck erreicht habe.

Dass wir es in der Urkunde mit einer Fälschung zu tun haben, beweisen auch hier in unwiderleglicher Weise die Worte *coenobium sancti Jacobi extra murum Mogontie in monte specioso situm*, die erst nach der Verlegung des Klosters im Jahre 1108 am Platze wären. Was das Äussere der Urkunde betrifft, so ist für diese frühe Zeit das Fehlen des Chrismons schon bezeichnend. Die Schrift der auf Taf. 19 wiedergegebenen Urkunde entspricht eher der Mitte des 12. als dem Ende des 11. Jahrhunderts, wenn auch Sauer sie für durchaus zeitgemäss erklärt. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass die Fälschung tatsächlich schon aus so früher Zeit stammt. Die Schrift, die einer älteren Vorlage nachgebildet sein kann, darf für die Zeitbestimmung einer Fälschung überhaupt nicht ohne weiteres entscheidend sein, wie dies oben (S. 131) auch die Untersuchung der vom Mainzer Peterstift untergeschobenen Eltviller Urkunden gezeigt hat. Im Gegensatz zu Sauer, der die Urkunde für völlig unverdächtig hält, möchte ich auch bezweifeln, dass die Urkunde je ein Siegel getragen hat. Wenn das nach Sauers Meinung aufgedruckt gewesene Siegel tatsächlich hinterher abgefallen wäre, so müssten sich doch wie bei anderen Urkunden in dem beim Zusammenfallen darüber gelegenen Pergament seine Spuren irgendwie sichtbar machen. Erweist sich inhaltlich die Urkunde als Fälschung, so wird diese Tatsache durch den diplomatischen Befund also auch nur bestätigt.

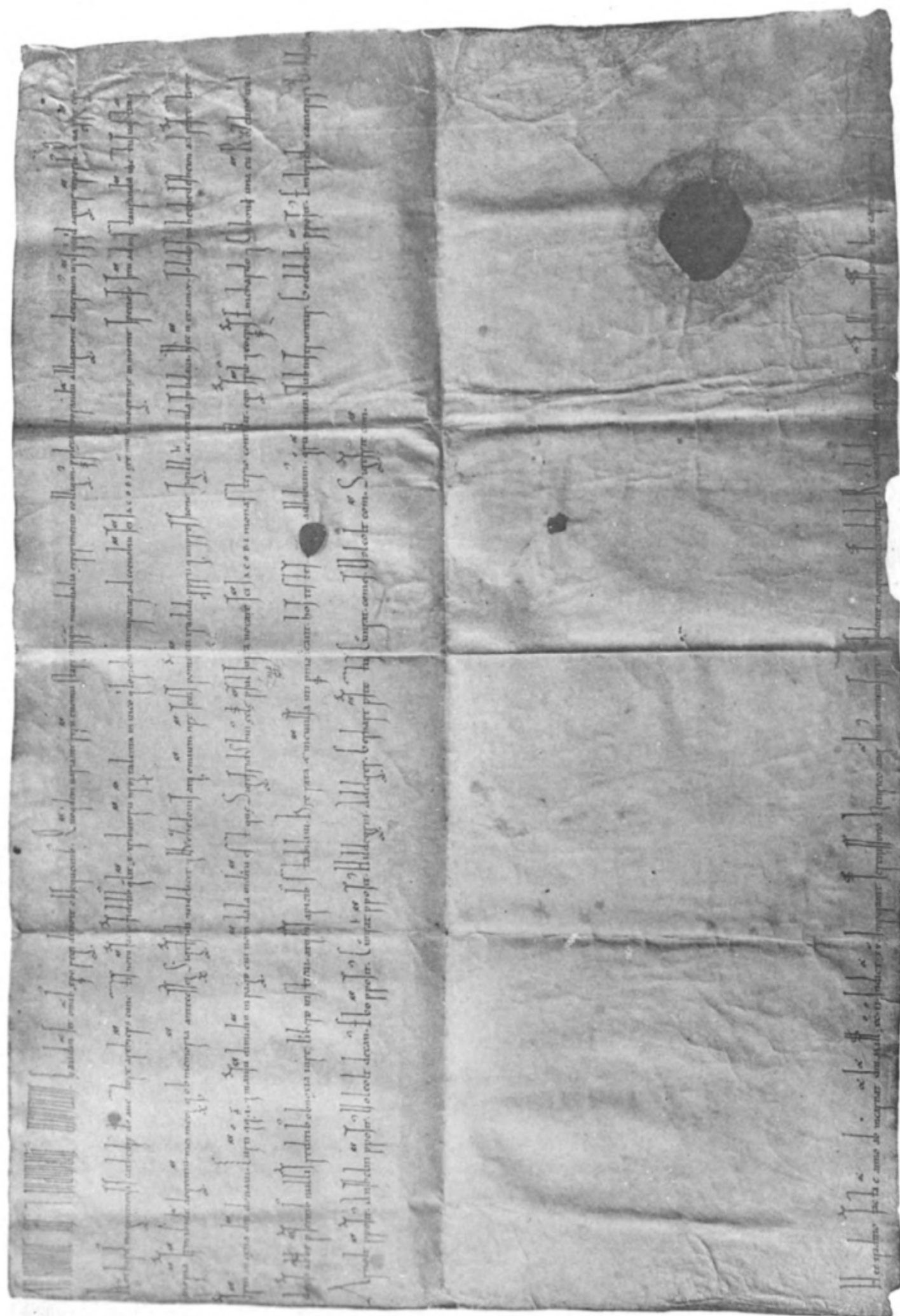
* * *

Auch in Betreff der Urkunde von 1096 (Sr 143) will Sauer ihre Verdächtigung durch Bodmann nicht anerkennen. „Die Schrift“, erklärt er auch hier, „ist zeitgemäss und völlig unverdächtig, anderweitige Bedenken gegen die Ächtheit lassen sich gleichfalls nicht begründen.“ Es ist nun aber doch auffällig, dass die Stifterin, die Witwe Ennecha zu Lorch, die ihre dortigen Güter dem Kloster überweist, ausdrücklich die Bestimmung trifft, dass ihre Schenkung nicht dem Abt, sondern allein den Mönchen zu gute kommen solle, dass letztere den aus den geschenkten Weinbergen gewonnenen Wein selbst verbrauchen und über die Verwendung der weiteren Erträge nach ihrem Belieben frei schalten und walten sollen. Eine solche Bestimmung entspricht ebenso wenig dem 11. Jahrhundert, wie überhaupt dem Gedanken einer frommen, auf ihr und der Ihrigen Seelenheil bedachten Stifterin. Es duldet doch kaum einen Zweifel, dass derartige Festsetzungen von den Mönchen selbst ausgegangen sind.

Sauer führt neben dieser auf Taf. 20 wiedergegebenen Urkunde eine, wie er meint, spätere, etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts angehörige Abschrift (Taf. 21) auf, deren Schreiber den Text an einzelnen Stellen willkürlich geändert habe. Offenbar liegt hier aber keine Abschrift der Urkunde, sondern ihr erster Entwurf vor, an dem, wie die untergeschobene Originalurkunde zeigt, noch einige kleine Veränderungen im Text und in der Zeugenliste vorgenommen wurden. Die endgültige Fälschung wurde auch der Schrift des ausgehenden 11. Jahrhunderts besser anzupassen versucht, als dies bei dem ersten Entwurf geschehen war. Vor allem aber war, wie Taf. 21 zeigt, bei diesem nicht genügend Platz für die Anbringung des Siegels gelassen. Dieser Übelstand wurde jetzt behoben, indem man nicht nur die Schrift mehr zusammendrängte, sondern auch das Pergament, das beim Original 31,8 : 33 cm und bei dem Entwurf 29,5 : 25,5 cm misst, etwas grösser nahm.

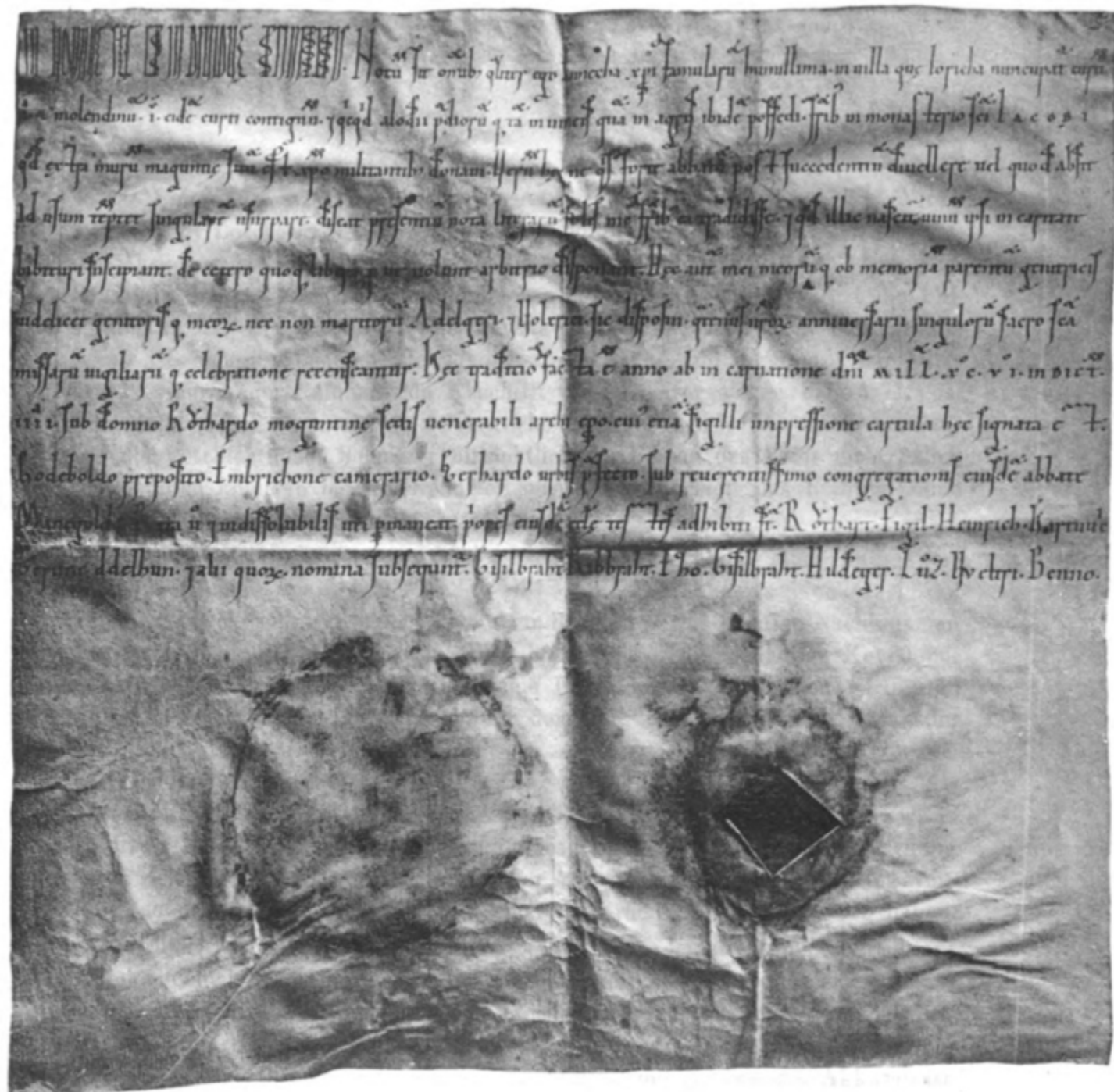
Selbstverständlich ist der Inhalt dieser Urkunde von den S. Albansmönchen nicht frei erfunden worden. Es muss dieser Fälschung vielmehr eine ältere echte Urkunde zu Grunde gelegen haben, in der tatsächlich eine Witwe Ennecha zu Lorch dem Mainzer S. Jakobskloster eine derartige Stiftung gemacht hatte. In dieser ursprünglichen Urkunde fehlte jedoch die Bestimmung, dass diese Stiftung ausschliesslich den Mönchen und nicht dem Abte zu gute kommen solle. Dass diese ältere Urkunde aus der Zeit stammt, der angeblich die vorliegende Fälschung angehören soll, ist an sich wahrscheinlich. Es spricht dafür auch der Umstand, dass das Jakobskloster, das nach seiner Verlegung im Jahre 1108 regelmässig als auf dem Schönberg gelegen bezeichnet wird, hier nur die nähere Bestimmung *extra murum Maguntie* führt.

Diese Schenkung muss ein späterer Abt wesentlich zu seinem Vorteil auszunutzen bestrebt gewesen sein. Darauf lässt noch der Wortlaut schliessen, wie er in dem ursprünglichen Entwurf der Fälschung enthalten ist. Denn hier heisst es: *verum hec ne quis forte abatum porro post succedentium divellere vel, quod absit, ad usum temptet singularem usurpare*, während das Original hat: *verum hec ne quis forte abbatum postsuccedentium divellere vel, quod absit, ad usum temptet singulariter usurpare*. Das *porro* des Entwurfs der Urkunde deutet doch darauf hin, dass schon ein Abt einen solchen eigennützigen Gebrauch von der Schenkung tatsächlich gemacht hatte. Dies kleine Wörtchen verrät uns besser als alles andere das von Sauer nicht im geringsten erkannte Verhältnis der beiden im Staatsarchiv zu Wiesbaden vorhandenen Urkunden. Fehlt dies Wörtchen auch im Original, so wird dieses durch den noch vorhandenen Entwurf darum doch um nichts weniger als Fälschung erwiesen. Der Fälscher hat bei der endgültigen Abfassung der Urkunde auch durch die Änderung von *singularem* in *singulariter* eine stilistische Verbesserung vorgenommen. Die Zeugen sind natürlich der ursprünglichen echten Urkunde entlehnt. Hat der Fälscher dabei in dem Entwurfe, in der Hoffnung, noch den nötigen Platz für die Anbringung des Siegels herausparen zu können, eine Kürzung vorgenommen, so gestattete ihm die gewählte kleinere Schrift und das grössere Pergament des Originals der Fälschung, die volle Zeugenliste der ursprünglichen echten Urkunde wiederherzustellen.

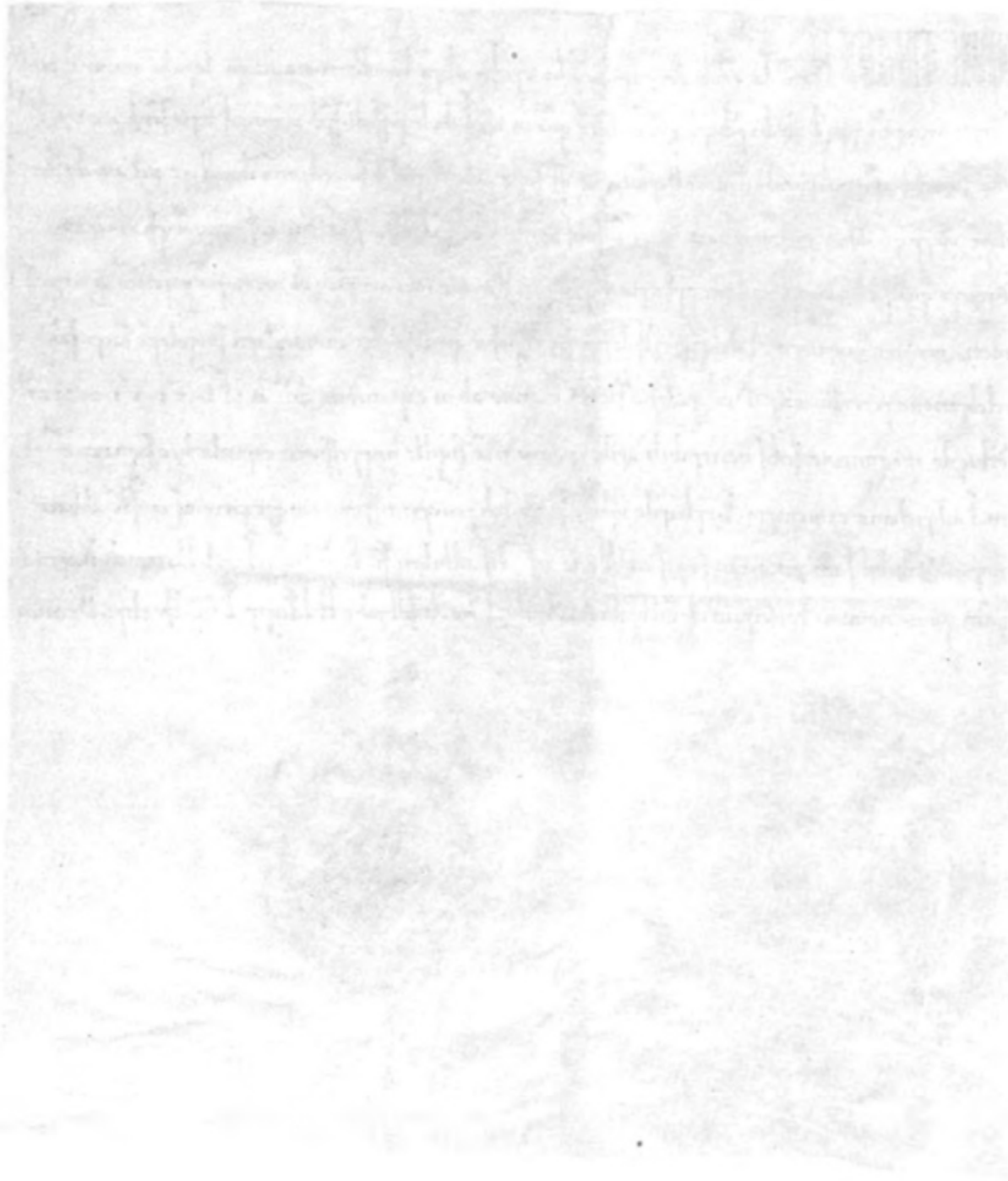


Taf. 19. Lorch Erzbischof Ruthards von 1092

(Sauer 141; Größe: 36 × 52 cm).



Taf. 20. Lorch Urkunde von 1096
(Sauer 143 A; Größe: 31,8 × 33 cm).



THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA
LIBRARY

Die Zeit der Fälschung lässt sich aus der Schrift schwerlich mit Sicherheit genauer bestimmen. Da sich gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Mainz im Peterstift ein ähnlicher Streit zwischen Propst und Kapitel abspielt (Sr 298—300), wie hier zwischen Abt und Konvent, so ist es möglich, dass die vorliegende Urkunde auch in diese Zeit zu setzen ist. Das Indorsat gehört dem 13. Jahrhundert an.

* * *

Die weitere Urkunde von 1096 (Sr 144, Taf. 22), in der der erst 1107 an die Spitze des Klosters berufene Abt Burkard bekundet, dass die Witwe Ennecha zu Lorch dem Kloster S. Jakob *homines quosdam iuris proprii* schenkt, die jährlich am Tage des heiligen Jakob eine Kopfsteuer von vier Denaren zu entrichten haben, muss selbstverständlich gefälscht sein. Sauer setzt die Fälschung an das Ende des 12. Jahrhunderts und meint, dass dem Fälscher die seiner Überzeugung nach echte Tradition von 1096 und deren aus der Mitte des 12. Jahrhunderts stammende Abschrift (Sr 143) vorgelegen habe. Das ist ganz unmöglich. Denn der mittelalterliche Fälscher würde sich selbstverständlich den geschichtlichen Schnitzer hinsichtlich der Person des Abtes nicht haben zu Schulden kommen lassen, wenn er aus seiner Vorlage das Richtige ohne weiteres hätte ansehen können.

Gesetzt, wir hätten in der vorliegenden Urkunde eine mittelalterliche Fälschung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vor uns, zu welchem Zweck sollte sie auch wohl erfunden sein? Auf etwaige Nachkommen der dem Albansstift überwiesenen Eigenhörigen, die die schuldige Kopfsteuer zu zahlen sich sträubten, hätte solch eine Urkunde doch nicht den geringsten Eindruck gemacht; dem Stift hätten für den Fall, dass jene Eigenhörigen oder ihre Nachkommen in der Entrichtung der schuldigen Abgabe säumig gewesen wären, denn doch andere, wirksamere Massregeln zur Verfügung gestanden. Als mittelalterliche Fälschung dient die Urkunde gar keinem ersichtlichen Zweck. Ist dieser aber nicht vorhanden, so kann es sich auch nicht um eine Fälschung dieser Zeit handeln. Da aber die Urkunde auf jeden Fall eine Fälschung vorstellt, so müssen wir es in ihr mit einer modernen Fälschung zu tun haben.

Prüfen wir daraufhin die Urkunde (Taf. 22), so leidet es meines Erachtens tatsächlich auch nicht den geringsten Zweifel, dass hier ein moderner Schreiber die Schrift etwa des beginnenden 12. Jahrhunderts nachzuahmen versucht hat. Am deutlichsten sieht man dies am m und n, deren einzelne Grundstriche ein mittelalterlicher Schreiber nie so gezwungen, d. h. mit gekünstelter Akkuratess geschrieben hätte, wie es hier besonders Z. 2 in *omnibus* und Z. 3 in *homines*, Z. 6 in *matris* der Fall ist. Die Ansätze der die einzelnen Grundstriche mit einander verbindenden Haarstriche holen viel weiter aus, als es durchweg in mittelalterlicher Schrift Brauch ist, und verraten damit den modernen Nachahmer. Überhaupt fehlt es der Schrift an der richtigen Ungezwungenheit im ganzen, sowie auch in der Verbindung der einzelnen Buchstaben. Verschiedene Buchstaben, wie z. B. g Z. 1 in *maguncie* und Z. 5 in *Volgeri* sind, statt in einem Zuge, wie es der durchgängige Brauch mittelalterlicher Schrift ist, in zwei

Zügen hergestellt. Das Indorsat der Urkunde lautet: *Lorch Collacio mancipiorum* in einer dem 15. Jahrhundert nachgemachten Schrift. Daneben steht in scheinbar ganz verblichenen, in Wirklichkeit in mit äusserst spärlicher Tinte geschriebenen modernen Buchstaben: *ad capitalem censum 4 den. in Lorch ab Ennecha de Lorch* usw.

Die Urkunde ist auf ein 13 : 32 cm messendes, verblichenes Pergamentstück geschrieben, das man von einer alten Urkunde abgeschnitten hat. Diese alte Urkunde enthielt unten in der Höhe des aufgedruckten Siegels, das nicht mehr vorhanden ist, keinen Text. Man kann noch feststellen, dass die ursprüngliche Urkunde, der das Pergamentstück entnommen ist, der Länge nach zweimal gefaltet war. Denn der Abdruck des früher vorhandenen Siegels markiert sich noch deutlich auf der dem rechts in der Ecke angebracht gewesenen Siegel entgegengesetzten linken Kehrseite, einer Stelle, die ehemals beim zusammengefalteten Pergament auf das Siegel zu liegen kam. Jetzt ist nur noch der rechte Knick im Pergament deutlich erhalten, der linke ist durch Ausbügeln des vorher feucht gemachten Pergaments künstlich beseitigt worden, damit er dem Schreiber nicht hinderlich wurde. Man hat sich hinterher denn auch offenbar gescheut, das Pergament in der früheren Weise wieder zusammenzufalten. Es liegt heute noch, wie es zum Zweck der Fälschung seiner Zeit auseinander gebreitet und geglättet worden ist.

Wer diese Fälschung auf dem Gewissen hat, braucht nicht erst untersucht zu werden. Wie Bodmann dem aus dem Rheingau stammenden Kindlinger für sein Werk über die Geschichte der deutschen Hörigkeit, wo sich S. 227 diese Urkunde abgedruckt findet, Schott'sche Fälschungen als echte Urkunden zugestellt hat — der Anhang bringt dafür mehr als ein Beispiel —, so hat er ihm auch mit selbst gefälschten Belegen aufgewartet. In diesem Falle hat er sogar eine Originalurkunde hergestellt oder herstellen lassen, die aber trotz aller Nachahmungskunst — und darin hat es Bodmann, wie seine in Darmstadt befindlichen Sammlungen lehren, weit gebracht — doch nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass eine Fälschung vorliegt.

Natürlich wusste Bodmann ebenso gut, wie der vermeintliche mittelalterliche Sauer'sche Fälscher, der die Urkunden Sr 143 als Vorlage gehabt haben soll, es wissen musste, dass im Jahre 1096 nicht Burkard, sondern Manegold der Abt des S. Jakobsklosters war. Dieser bewusste Schnitzer ist hier für Bodmann nichts weiter als ein Mittel, den Verdacht möglichst von sich abzulenken.

In der Einleitung zu seinen Rheingauischen Altertümern, wo Bodmann von der Freiheit des Rheingaus spricht, sucht er den Nachweis zu führen, dass es hier trotzdem Manzipien, Leibeigene gerade so gut wie anderswo gegeben habe. Unter den dafür als Beleg beigebrachten Urkunden, die nicht den Bleidenstädter Traditionen entnommen sind, prangt S. 10, Anm. c, an erster Stelle die vorliegende eigene Fälschung. Von anderem abgesehen, kennzeichnet auch der Inhalt der Urkunde diese als moderne Fälschung. Die *homines quosdam iuris proprii*, die Ennecha dem Kloster schenkt, sollen auch nach Sauers Ansicht Eigenhörige gewesen sein. An sich ist der Ausdruck ganz verfehlt, es könnte darunter doch eher das Gegenteil verstanden werden. Natürlich sollen die Worte die Bedeutung

haben, die Sauer nach dem Vorgange Bodmanns und Kindlingers ihnen gibt. Solche leibeignen Leute mag es damals auch noch im Rheingau gegeben haben, wie ihrer auch in der Johannisberger Urkunde von 1130 (Sr 180) gedacht wird; als *homines iuris proprii* sind sie aber nur von Bodmann bezeichnet worden.

* * *

Die mittelalterlichen Fälschungen des S. Jakobsklosters hat Bodmann (S. 170) noch durch eine weitere (Sr 156) vermehrt. Stimming (Nass. Heimatbl. 17, 46 ff.) hat nachgewiesen, dass er dabei eine im Staatsarchiv zu Darmstadt befindliche Originalurkunde des Abtes Burkard als Vorlage benutzt hat. Wenn man letztere in die Zeit 1107—1114, die Jahre, wo Burkard dem Kloster als Abt vorstand, ohne weitere Begrenzung setzt, so ist dazu zu bemerken, dass nach dem, was Joannis a. a. O. über die Grundsteinlegung der Kirche und die Verlegung des Klosters vom Fusse auf die Spitze des Berges berichtet, die Jahre 1107 und 1108 nicht in Frage kommen können. Tatsächlich fehlt auch in der aus dem Jahre 1108 stammenden echten S. Jakobsurkunde (Sr 166) der Vermerk, dass das Kloster auf dem Schönberg liege.

Statt Lorch, Lorech findet sich schon 1130 (Sr 180) die synkopierte Form Lorcha, die fortan in echten Urkunden die Regel bildet.⁸⁶⁾ Bei Bodmann und Schott dagegen kommt sie nicht vor: ersterer hat 1171 (Sr 258), 1173 (Sr 260), 1204 (Sr 310), 1265 (Sr 766), 1267 (Sr 774) Lorecha und (Sr 305) Loricha, was sich und zwar ausschliesslich auch bei Schott 1213 (Sr 334), 1228 (Sr 421), 1240 (Sr 484) und 1289 (Sr 1103) findet. Die meisten dieser Urkunden sind bereits als Fälschungen erwiesen worden.

In der von Bodmann (S. 480) überlieferten Urkunde von 1267 (Sr 774) wird Konrad Halbir von Rüdesheim vom Erzbischof Werner zum Wildförster im Kammerforst ernannt und ihm als Vergütung für sein Amt eine Forsthube gewährt, die vor ihm Hermannus de Lorecho bebaute. Der Name Kammerforst erscheint hier zum erstenmal. Weder in der Urkunde von 1232 (Sr 440), in der Siegfried III. dem Kloster Aulhausen in gleicher Weise wie sein Vorgänger ein Rodland schenkt, noch in der Urkunde von 1241 (Sr 495), in der eben derselbe Erzbischof dem gleichen Kloster ein Waldstück (*particulam nemoris*) überweist, kommt der Ausdruck Kammerforst vor. In dem im 14. Jahrhundert aufgezeichneten Rheingauer Landweistum (Nass. Ann. 19, 38) heisst es: „Auch bekennen wir, daz der wiltban und die fysserye yn dem Rinekauwe unsers obgenanten Herrn ist zussen der Wisgeber und der Waldaffer und auch unser herre sin abgescheyden walt hat mit namen den foyrst, daz nyeman da yn hauwen sal er yn habe iß dan von sin gnaden.“ Demnach hiess der Kammerforst damals also einfach „Forst“. Der Ausdruck Kammer-

⁸⁶⁾ Allerdings kommt auch später noch, sogar im 14. Jahrhundert, vereinzelt Lorch vor, wie 1309 (Sr 1416) ein *Paulus miles de Lorsche*, der aber weiterhin (Sr 1429 u. 1545) *Paulus de Lorche* heisst. Ob die Form Loricho. 1360 (Sr 2975) in einem Katzenelnbogener Kopiar authentisch ist, steht dahin. Wenn im 15. Jahrhundert ein „Doktor Lorch“ vorkommt (Richter S. 164), so ist hier wie in der latinisierten Form Lorichius unter dem Einfluss des Humanismus nur des Wohlklangs wegen das ursprüngliche *i* wieder an seine Stelle gesetzt.

forst für diesen Wald scheint sich erst eingebürgert zu haben, nachdem unweit von Rheinberg die Kammerburg errichtet worden war.⁸⁷⁾

Unter diesen Umständen wird auch der weiteren Bodmann'schen Nachricht (S. 484), dass das Erzstift um die Mitte des 13. Jahrhunderts einen Teil des Kammerforstes an Philipp von Falkenstein verpfändet habe, dass aber im Jahre 1289 die Pfandschaft von dessen Witwe Gisela wieder eingelöst worden sei (Sr 1104), kein Glaube beigemessen werden dürfen, zumal weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine jene Angaben bestätigende Urkunde zum Vorschein gekommen ist (vgl. die Regesten von Vignier und Vogt).

Die beiden oben angeführten, noch nicht behandelten Schott'schen Urkunden von 1228 (Sr 421) und 1240 (Sr 484), in denen die Form Loricha bzw. Loricho vorkommen, sind ebenfalls Fälschungen. Für die erstere Urkunde, in der den Rheingrafen Embricho und Werner die Markgenossenschaft seitens der Landschaft zugestanden wird, beweist das schon der als Zeuge auftretende Franco de Birestat. Diese Namensform für Bierstadt gibt es, wie wir unten bei der Untersuchung der Bleidenstädter Traditionen sehen werden, im Mittelalter nicht.

Die Urkunde von 1240 (Sr 484), in der Rheingraf Embricho genehmigt, dass Hermann von Hohenstein — von Schott natürlich Hohinstein genannt — seine Frau Wiltrud auf die Burglehen bewittumt, die dieser von ihm als Burgmann von Rheinberg zu Lehen hat, charakterisiert sich schon dadurch als Fälschung, dass Schott hier verschiedenartige formelhafte Wendungen, die sich gegenseitig ausschliessen, gedankenlos nebeneinander gebraucht, wie *recognoscimus per hoc scriptum, quod nos in dotem damus, conferimus atque contulimus per presentes*. Der Ausdruck *duas partes bladi, quod nuncupatur rauchkorne*, ist auch verdächtig; *rauchkorne* scheint Schott nach Analogie von Rauchhuhn oder Rauchwein gebildet zu haben. Eine so unbestimmte Angabe, wie *quandam partem decime*, würde auch in einer echten Urkunde nicht vorkommen. Den Schnitzer Schotts in der Datierung *quinto nonas Aprilis* hat schon Bodmann bemerkt; dieser änderte stillschweigend *quinto* in *quarto*. Es liesse sich noch eine Reihe von Merkmalen der Unechtheit geltend machen, die beigebrachten genügen aber hinlänglich.

Die der Mainzer Kirche unterstehenden Juden hatte König Otto IV. bereits 1209 den Erzbischöfen überlassen (Gudenus I, 417 und Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 12). Es ist daher nicht richtig, dass Richter (S. 73) die im Jahre 1276 in Lorch getöteten oder verletzten Juden, deren sich König Rudolf insofern annimmt, als er die Schuldigen auffordert, sich vor seinem Gericht in Oppenheim zu verantworten (Gudenus I, 758), als des Königs Kammerknechte bezeichnet. Sagt doch auch jene Urkunde in den Worten *qui venerabilem Maguntinum archiepiscopum principem nostrum carissimum in occisione et lesione quorundam Judeorum suorum in Lorichen offenderant* klar und deutlich, dass es sich um erzstiftische Juden handelt.

⁸⁷⁾ Natürlich ist der Ausdruck Kammerforst an sich, der bereits in der alten Grenzbeschreibung der Abtei Bleidenstadt (Sr 46) vorkommt, viel älter.

Erzbischof Werner, der damals mit den Schuldigen, den Rheingrafen und ihren Anhängern den schweren Kampf um die Landeshoheit auszufechten hatte, sah wohl keine andere Möglichkeit, sich für den ihm durch die Ermordung der Juden erwachsenen Schaden an seinen Gegnern zu rächen, als die, die Königsgewalt gegen sie aufzubieten. Wird er doch vom König mit der Vollziehung der den Schuldigen, für den Fall dass sie sich nicht stellten, angedrohten Strafe beauftragt. Für die Annahme, dass die Lorcher Juden kaiserliche Kammerknechte, also dem König tributpflichtig gewesen seien, liegt durchaus kein Grund vor. Wie hätte der König in diesem Falle auch den Judenzoll, wie in den freien Reichsstädten, erheben sollen, und wie hätte er gar seine eigenen Juden als erzstiftische bezeichnen können? Das Eingreifen des Königs beruht hier vielmehr lediglich auf den besonderen, den Exzessen gegen die Juden zu Grunde liegenden Verhältnissen und zugleich auf der freundschaftlichen Stellung des Erzbischofs Werner zum König.

* * *

Eine nicht gewöhnliche Fälschung leistet sich Bodmann S. 682. Es ist eine Urkunde des Templerordens vom November 1303 (Sr 1342), in der der Komtur dieses Ordens Friedrich Silvester einem Ordensmitgliede Hartrad das *officium villicationis una cum iudicio, quod vulgariter dicitur buwedinc* mit dem Hof des Ordens zu Lorch, der „nachher an die Maltheserordens-Commende zum h. Grab in Mainz, darauf aber an das Kl. Johannisberg gediehen ist“, gegen gewisse Abgaben auf Lebenszeit überträgt. Hartrad wird verpflichtet, zu bestimmten Zeiten Gericht abzuhalten, und zwar in eigener Person oder durch einen von ihm ernannten Vertreter, und dabei zugleich *in prenarrandis iuribus domus et curtis predictae, que vulgariter dicuntur Wisunge*, eingehende Rechtsvorschriften zu erteilen. Die Urkunde ist nicht nur, wie manche Bodmann'schen Fälschungen, mit allen Kürzungen der Schrift wiedergegeben, sondern selbst das Siegel des Templerordens ist abgebildet. Auch die hinzugefügte Bemerkung über die späteren Schicksale des Hofes ist geeignet, den Schein der Unverdächtigkeit zu erhöhen. Doch kennen wir den alten Fuchs und wissen, dass Bodmann solche Mittel liebt, um seine Leser desto sicherer auf den Leim zu locken. Auch der Inhalt der Urkunde mit den darin vorkommenden zwiefachen deutschen technischen Ausdrücken muss uns von vornherein argwöhnisch machen. Vor allem fragt es sich, ob für ein solches Fronhubengericht, wie es hier geschildert wird, im Rheingau damals überhaupt Platz ist.

Das im 14. Jahrhundert aufgezeichnete Rheingauer Landweistum kennt nur noch Adelige, Ministeriale und Bürger. Richter (S. 87) erklärt zwar, das heiße nicht, dass alle Bewohner des Landes frei gewesen wären und keinen Herrn als den Erzbischof über sich gehabt hätten. Die zahlreichen weltlichen und geistlichen Grundherren hätten alle ihre ‚hörigen‘ Leute, ihre Hubner und Hofleute, gehabt; die zu Abgaben und Diensten aller Art verpflichtet gewesen seien. Das letztere soll nicht bestritten werden, allein im Rheingau muss sich die Hörigkeit dieser Leute damals bereits auf solche Abgaben und Dienste beschränkt haben. Persönlich waren auch sie in der Zeit des 14. Jahrhunderts sicherlich

längst frei und unterstanden nicht eigenen Huben-, sondern den erzbischöflichen Gerichten, d. h. den am Orte befindlichen Schöffengerichten. Die gegenteilige Auffassung wird freilich von Bodmann, unter dessen Einfluss auch Richter steht, mit aller Entschiedenheit vertreten; sie gründet sich aber nur auf unbewiesene Behauptungen und gefälschte Urkunden. Wenn es im Landweistum (Nass. Annalen 19, 39) heisst, dass der ‚arme Mann‘, der unfrei und einem fremden Herrn unterworfen ist, in den Rheingau ziehen kann ‚Und wurt er nit besant yn dem jar, so sal er daraffter me nyman dyenen, dan unserm hern von Mentze altz gewonheit und recht ist yn dem Ringkau‘, so ist damit doch nicht nur dessen persönliche Freiheit sichergestellt, sondern es folgt daraus mittelbar auch mit Notwendigkeit, dass es eine Hörigkeit im eigentlichen Sinne des Wortes im Rheingau überhaupt damals nicht mehr gegeben hat.

In den früheren Zeiten, wo der Rheingau noch nicht zum Erzstift Mainz gehörte, sondern noch unter der Verwaltung von Gaugrafen stand, herrschte dort die gleiche Unfreiheit wie anderswo. Im achten und folgenden Jahrhundert erhält die Abtei Fulda in Geisenheim (Sr 2) und in Walluf (Sr 37, 214) Grundbesitz mit den dazu gehörigen Leibeigenen. Ebenso ist dies noch 1085 (Sr 133) der Fall, wo dem Mainzer Domkapitel *quinque mancipia* in Lorch zum Geschenk gemacht werden. Auch die auf dem Bischofsberge ansässigen Kolonen werden von Erzbischof Adelbert I. 1130 (Sr 180) nur insoweit frei erklärt, *ut soli abbati placitam et quietam servitutem exhibeant*. Weiterhin sind aber in den Urkunden, soweit sie echt sind, keine Spuren der Unfreiheit von Bewohnern des Rheingaus mehr nachweisbar. Richter (S. 88) weist auf den in der Sühnungsurkunde von 1276 zwischen dem Erzbischof Werner von Mainz und dem Rheingrafen, sowie ihren Anhängern (Sr 899) erwähnten *servus* des Johann Brummezzier hin. Dass es sich hier indessen um einen rheingauischen Leibeigenen handelt, müsste doch erst bewiesen werden. Johann Brömser von Rüdesheim war zweifellos, wie alle Brömser, ein reicher Mann und wird auch nicht im Rheingau gelegene Besitzungen sein eigen genannt haben. Bei dem allerdings mehrere Jahrhunderte späteren Heinrich Brömser lässt sich aus seinem oben (S. 235) bereits erwähnten Nachlassverzeichnis der grosse Reichtum auch an ausserhalb des Rheingaus gelegenen Gütern ohne weiteres feststellen. In der obigen Urkunde von 1276 wird ausdrücklich bestimmt, dass die den Ministerialen gehörenden Leute *ad exactiones et precarias domino archiepiscopo non tenentur, universitatis tamen onera facient, ut fuit consuetudinis antike temporibus retroactis*. Diese Bestimmung bezieht sich sicherlich nur auf den Rheingau, wo diese Leute eben damals nicht mehr besonderen Hubengerichten, sondern den allgemeinen Dorfgerichten unterworfen waren.

Wir können diese Entwicklung der persönlichen Freiheit der Bewohner des Rheingaus, die W. H. Riehl in seiner „Naturgeschichte des Volkes“ Bd. 4 in dem Abschnitt „Bauernland mit Bürgerrechten“ 1864 geschildert hat, an Hand der Urkunden leider nicht näher verfolgen, sondern werden in dieser Beziehung vor die vollendete Tatsache gestellt, wie sie das Rheingauer Landweistum bekundet. Ihre Erklärung findet diese Entwicklung zunächst in dem engbegrenzten, festumschlossenen Gebiet, in dem sich, wie in einer Stadt, solche

allgemeinen Bürgerrechte ausgebildet haben. Der spätere Landesherr, der Erzbischof von Mainz, konnte es sich in seinem eigensten Interesse nur angelegen sein lassen, eine solche Entwicklung zu begünstigen. In der vorliegenden Urkunde Bodmanns dürfen wir nach allem sonder Zweifel eine Fälschung sehen.

* * *

Dass die Schott'sche Urkunde vom 21. Februar 1313 (Sr 1500), in der auch die für diese Zeit nicht mehr übliche Form *Loricho* vorkommt, unecht ist, haben wir schon unter Mittelheim (S. 33) gesehen.

Auch die Urkunde Bodmanns (S. 749) von 1317, in der Erzbischof Peter von Mainz bekundet, dass er nach Feststellung des Rechnungsabschlusses über den Zoll zu Erenfels seinem dortigen Zollschreiber 132 *æ* kölnischer Pfennige schulde und ihm bis zur Erledigung der Forderung die Bede zu Lorch verschreibe (Sr 1641, Vigener I, 1948), ist eine nur zu durchsichtige Fälschung. Abgesehen davon, dass der Erzbischof nicht bei seinem eigenen Zollschreiber Schulden gemacht haben wird, hätte er solche, wenn sie tatsächlich vorhanden gewesen wären, doch auch auf die Zolleinnahme in Erenfels verrechnen lassen. Bodmann kam es, wie der Zusammenhang lehrt, nur darauf an, eine Urkunde vorzulegen, in der ein Rechnungsabschluss über den Zoll zu Erenfels, wenn auch nicht erfolgte, so doch wenigstens erwähnt wurde.

Das von Bodmann (S. 267) angeführte Gerichtsweistum von Lorch vom Jahre 1331 „Vnd sol der Scholtheize syn fry vnd wilgeboren, der vbir eynen fryen Man richten sol, vnd sollen och die da Vrtel wyfen vbir eynen fryen Man vor deme Scholtheize zu Lorche, fry vnd wilgeborne syn“ enthält nach dem, was wir zu der Fälschung über den Hof des Mainzer Templerordenshauses zu Lorch von 1302 bemerkt haben, etwas so selbstverständliches, dass es nur echt sein könnte, wenn die dort bekämpften Bodmann'schen Voraussetzungen zu Recht beständen.

* * *

Die für den Rheingauer Weinhandel der späteren Zeit überlieferten Gabelungen, von denen Bär (Beitr. II, S. 164 ff.) berichtet als einer Massregel, durch die auch der Absatz der geringeren Weinsorten in späterer Zeit sichergestellt worden sei, sollen nach Bodmann auch schon im ganzen Mittelalter allgemein üblich gewesen sein. Bär würde uns aber den urkundlichen Nachweis dafür nicht schuldig geblieben sein, wenn er sich erbringen liesse. Diese Gabelungen bestanden darin, dass nach allgemeiner Abschätzung der Weine durch die Gemeinden das beste Fass mit dem schlechtesten, das zweitbeste mit dem zweitschlechtesten und so weiter auf je ein Kauflos vereinigt wurde. Es wurde auf diese Weise ein mittlerer Wert hergestellt. Nachdem dann durch Meistgebot ein einheitlicher Preis festgesetzt worden war, zogen die Käufer ihre Lose.

Zum Beweis, dass solche Gabelungen schon in früheren Zeiten gebräuchlich gewesen seien, beruft sich Bodmann (S. 405) auf eine Urkunde von 1380, der zufolge der Mainzer Dompropst Andreas von Brauneck jedem Kapitelherrn

ein Fuder Weissweins, Lorchers Wachstums, schenkt und bestimmt, dass, sobald das Kapitel den Wein aus den drei Abteilungen, in die alle dort in einem Jahr wachsenden Weine eingeteilt würden (*inter tres rigas, in quibus omnia vina quolibet anno ibidem crescentia ponantur*) durch eigens dazu bestimmte Mitglieder ausgesucht habe, er oder ein anderer zukünftiger Propst ihn auf seine Rechnung und Gefahr nach Mainz führen lassen werde. Schon der Wortlaut der Urkunde erregt in mehrfacher Beziehung Verdacht. Der Ausdruck *ad littus Magunt.* statt des einfachen *Maguntiam* erscheint doch zu gewählt, als dass er echt sein könnte.

Übrigens findet sich in den schon mehrfach erwähnten, im Darmstädter Archiv verwahrten Bodmann'schen Auszügen aus den Kapitelsprotokollen des Viktorstiftsarchivs folgender „Gablung“ überschriebener Auszug, der die tatsächliche Existenz jener rationellen Weinverkaufsmethode für die Zeit des ausgehenden Mittelalters beweist und Bodmann wahrscheinlich die Anregung zu der eben behandelten Urkunde gegeben hat: 1471 *in die Galli facta est divisio vinorum et habet quilibet Capitularis 5 carratas et reddet similiter quilibet 2 flor. facit 25 flor., qui ad sortem positi sunt, pro 2½ carratis vini et solvi debent infra quindenam sub pena suspensionis residentibus et non residentibus sub pena arrestationis unius Carratae in cellario montis. Item eodem die 9 Carratae vini fabricae in Rudisheim venditae sunt sub sorte inter personas 13 praesentes: solventur pro qualibet carrata 12 floreni et habentibus octavum et sextum dabunt, habentes quartum et nonum quilibet 12 alb. propter meliorationem vini et remanentia ultra 6 amas solvi debent, scil. pro quolibet quartali 2ß et fiat solutio integra, priusquam vina retrahuntur de machina (Krahen).* Dazu bemerkt Bodmann: „Daher erhellt: 1. 1 Carrata war = 6 Ohm. 2. Die carratae hatten noch keine festbestimmte Eich an Fässern, sondern enthielten nur ein Intellectuelles quantum diversum; daher das *reddet*. 3. Die Gabelung geschah schon, wenn nur von einerley Landweingattung die Rede war, vor der Abführung nach Mainz, in loco, z. B. in Rüdicheim, und musste sonächst jeder Capitular sein Loos auf f. Kosten selbst transportieren; sie geschah aber auch oft erst zu Mainz unter sämtlichen Weinen, und da geschah der Transport entweder auf Vorlage der Kosten der Präsenz, welche sofort jeder mittelst Legung seiner Gebühr auf das Fass vor der Abführung desselben refundieren musste oder es musste jeder Capitular vorher soviel Geld, als festgelegt war, zusammenlegen und dann geschah am Ende die Berechnung des Cellerarii oder Präsenzamtmanns darüber.“ Dies ist die einzige Stelle, die sich, soviel ich sehe, über Weingabelungen im 15. Jahrhundert findet. Wie Bodmann aus dieser Stelle folgern will, dass die Ladefässer damals noch nicht geeicht gewesen seien, ist nicht einzusehen. Eine solche Eichung war doch notwendig. Sie wird auch im Mittelalter schon Brauch gewesen sein, wie sie für spätere Zeit in der Epitome des Viktorstiftsarchivs (S. 494) bezeugt wird in den Worten: 1681, 16. aug. haben Herr Dechandt und Capitel in einem ahn sämbtliche schultheißen im mittelambd abgelassen schreiben remonstrirt, daß dieses stiftt dadurch sehr vervortheilt werde, daß die ladtfässer auff 20 viertel per ohm geeicht seint und gebetten selbige auf 18 viertel zu eichen.“

In nomine dei Amen. Notum sit omnibus, quod ego Henricus filius ipsius famularum humillima
 in uilla que Lorchha nuncupatur cura .i. et molendinu .i. eidem cura contiguum et quicquid alodiu prioruq;
 tam in uinea qua in agro ibidem positi sunt; in monasterio sancti iacobi quod extra muru magistri sita e
 apo multatib; donauit. Hec ne cum tota abatu porro po succedentiu diuelleret uel qd abn ad
 usum templet singulare uiripare dicit presentiu nota literaru solus me frib; ea tradidisse et qd illic
 uniu nascitur ipsi in caritate bibituru suscipiant. de cetero quoq; libero pro ut uolunt arbitrio disponat;
 Hec aut mei meozq; ob memoria parentu genitricu uidelicet genitoruq; meoz; nec non martorum
 Volgeri. Adelhegi. sic arpo ut quatenus nrorum annue saru singuloz; sacro sca missaru uigiliaruq;
 celebratione recenseant. Hec traditio facta est Anno ab incarnat ani mill. xc. vi. Indic. t. iiii. sub
 domno gerhardo mogontine uenerabili archi epo cui ena sigilli impressione cartula hec signata est
 reuerentissimo congregationis eiusde abate manegoldo. Codeboldo pposito. Embricone camejario.
 Gerhardo vrbis pfecto. Rata u. et indissolubilis uti pmaneat. priores eius; ecclie testes adhibiti
 sunt Richart. Egel. Heinriche. Hartwic. Gerunc. Adelhun. et alii quoz; nomina sub
 sequunt. Regizo. Gith. abt. f. 70.

Taf. 21 Lorch Urkunde von 1096

(Sauer 143 B; Größe: 29,5 × 25,5 cm).

Die Angabe Bodmanns (S. 350), dass Johann Winter von Gyfenheim, Dombherr und Stadtkämmerer zu Mainz, Pfarrer zu Lorch, in einer Urkunde von 1386 dagegen protestiere, dass ihn einige seiner „Mitkapitelsherrn“ in Schriften nur den „Geifenheimer“ nannten, steht damit in Widerspruch, dass um diese Zeit Konrad von Weinsberg als Lorcher Pfarrer überliefert ist (Zaun S. 347).

Bei Bodmanns Art, Urkunden aus dem Ärmel zu schütteln, ist es kein Wunder, dass er (S. 111) auch eine besondere Urkunde von 1398 darüber beibringt, dass es damals schon zwei Krahnen zur bequemeren Verladung der Weinfässer gegeben habe. Das nichtssagende Fabrikat richtet sich selbst. Roth (I, 374) hat aus den je zwei Krahnen für Lorch und Rüdesheim, die Bodmann in dieser Weise beurkundet, irrtümlicherweise vier Lorcher Krahnen gemacht. Wahrscheinlich wird in beiden Orten nur je ein Krahn gewesen sein. Aus der Abrechnung des Landeschreibers für das Jahr 1441/42 ersuchen wir, dass es damals Krahn zu Lorch, Rüdesheim und Eltville im Rheingau gab, und dass die davon sowie von den Krahn zu Heimbach erhobenen Abgaben 56 Gulden betrugen (Richter S. 160). In dem vorher zitierten Auszug aus den Protokollen des Viktorstiftes zum Jahre 1471 wird auch nur eine *machina* erwähnt.

Auch die Bodmann'sche Urkunde Erzbischof Johannis II. von 1402 (S. 498), in der er die Bürger von Bingen, Lorch und Algesheim auf ein Jahr vom Kirchenbann und geistlicher Vorladung befreit, wird eine Fälschung sein. Denn wenn Bodmann sie als eine Erleichterungsmassregel des Erzbischofs gegenüber den drei verschuldeten Gemeinden anführt, so erscheint dieser Zweck illusorisch, da in Bezug auf den heiligen Send, die heilige Ehe sowie Zehnten und Gülten alles zu Recht bestehen bleiben soll.

Auf S. 792 f. teilt Bodmann einen Preisansatz für die Hauptnahrungsmittel aus Lorch vom Jahre 1409 mit, der angeblich einer Schatzung zu Grunde gelegt sein soll. Es wäre aber doch höchst sonderbar, wenn dafür erst die damals doch gegebenen Unterlagen besonders normiert worden wären. Vergleicht man die Preise mit den von Lamprecht (II, 550 ff.) zusammengestellten, so sind sie für den gleichen Zeitraum nicht nur meist ziemlich abweichend, sondern das Verhältnis der Preise der verschiedenen Waren zu einander ist auch ein zum Teil ganz verschiedenes. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir daher auch in diesem „Entwurf“ ein Bodmann'sches Fabrikat vor uns.

Aus gleichem Jahre stammt eine weitere Urkunde Bodmanns (S. 913), in der Erzbischof Johann dem Johann von Selheim den Salmenfang oberhalb Lorch bis zum Binger Loch verleiht. Auch hier verrät sich der Fälscher durch die an sich doch selbstverständliche Bestimmung, dass diese Verleihung auch bei zugefrorenem Rhein Geltung haben solle.

Nach Bodmann (S. 738 f.) übergibt Erzbischof Berthold 1500 eine neu aufgefundene Erzlagerstätte an den Vizedom Friedrich von Rüdesheim, Amtmann Philipp Hilchen zu Lorch und an den Rat, sowie an einen Bürger zu Lorch. Dabei aber hat es damals im Rheingau gar keine Amtmänner gegeben, die freilich im älteren Rheingauer Landweistum eine Rolle spielen. An der

Spitze der Gemeindeverwaltung stand vielmehr ein Schultheiss, und dies war damals nicht Philipp Hilchen, sondern wie aus dem Lorcher Kopialbuch (Roth I, 392) hervorgeht, Johannes Cumen.

B. Die Lorcher Junkerschule.

Bekanntlich soll es nach Bodmann (S. 109) eine adelige Junkerschule zu Lorch gegeben haben, eine Ansicht, die von Sauer in einem Exkurs zu der Urkunde von 1235 (Sr 458) in den Berichtigungen und Zusätzen zu seinem Urkundenbuch (I, 1 u. 2, S. 5 ff.) als irrig zurückgewiesen ist. Bodmann spricht (S. 287) sogar von einer Ritterakademie, an deren Spitze der Mainzer Dompropst als Rektor gestanden habe. Die Lorcher Schuljunkerschaft, die er damit in Zusammenhang bringt, ist das Lorcher Haingericht, das an sich, wie Sauer und vor ihm schon Keuchen (Rheingauische Blätter, Beilagen z. d. Amtsblatte für die Ämter Eltville, Rüdesheim und St. Goarshausen, Jahrg. I, 1856, S. 306 f.) richtig ausführen, gar nichts mit einer Junkerschule, geschweige denn einer Ritterakademie, zu tun hat. Während aber Keuchen die ehemalige Existenz der Junkerschule nicht bezweifelt und den Namen Schuljunkerschaft (S. 330) davon herleiten möchte, dass die ersten Schuljunker noch die Bänke dieser Junkerschule in Lorch gedrückt hätten, meint Sauer, die ganze Junkerschule als eitles Phantasiegespinnst Bodmanns über Bord werfen zu müssen. Freilich ist es ihm nicht gelungen, zu erklären, wie für das Lorcher Haingericht der Ausdruck Schuljunkerschaft aufkommen konnte. Denn der Versuch, den er in dieser Beziehung unternimmt, muss als gänzlich verfehlt betrachtet werden.

Sauer glaubt, dass das alte Gerichtshaus zu Lorch *schola* geheissen habe, und sucht diese Meinung durch allerhand Zitate zu stützen, von denen er am Ende selbst zugeben muss, dass sie das nicht beweisen, was bewiesen werden soll. Ganz abgesehen davon, dass der lateinische Ausdruck *schola* für Gericht oder Rathaus hier gar nicht am Platze wäre, stehen der von ihm versuchten Herleitung des Namens auch sonst schwere Bedenken entgegen. In dem Lorcher Ratsprotokoll von 1731 heisst es: „Da das alte Gemäuer des vorhin gewesenen sogenannten adeligen Schulhauses zwischen dem Pfarrgarten und Wolfgang Stassen gelegen, gefährlich, und von den abfallenden Steinen Unglück entstehen könnte, so wurde dasselbe mit Genehmigung des Domprobstes von Mainz abgebrochen und für Reparierung der Kirchhofsmauer verwendet, jedoch mit dem Revers, dass, wenn das adelige Schulhaus wieder erbaut werden sollte, dieselbe Ruthenzahl von Steinen wieder anzuschaffen wäre“. Sauer will in diesem alten Schulhaus ohne weiteres das ehemalige Gerichtshaus sehen, das in der Urkunde von 1235 (Sr 458) erwähnt wird. Dem aber steht doch schon entgegen, dass dieses dort *domus placiti* und nicht *schola* genannt wird.

Auf Grund der ältesten Lorcher Siegel erklärt Sauer das Partikularhaingericht und die damalige Ortsbehörde zu Lorch für ein und dasselbe. Weil in dem seiner Meinung nach ältesten Siegel, das zu der Urkunde von 1277 (Sr 934) gehört, die Umschrift lautet: *S. iuratorum in Lo[rch]e super annonam*, und in dem an der Urkunde von 1316 (Sr 1610) befindlichen: *Sigillum uni-*

versitatis in Lorch, müsse, meint er, in der Zeit zwischen 1277 und 1316 eine Umwälzung der Gemeindeverfassung stattgefunden haben, durch welche die Ministerialen, d. i. der Adel, aus dem Gemeinderate vertrieben und das inzwischen sehr angewachsene bürgerliche Element hineingekommen sei. Dabei zeigt ein Blick in die Lorcher Urkunden, dass auch nach 1316 der Schultheiss in der Regel ein Adeliger war.

Es fragt sich doch auch, ob wir in den *iurati super annonam* den ältesten Gemeinderat und zugleich das Markgericht, das Lorcher Partikularhaingericht, die spätere Schuljunkerschaft, vor uns haben. Leider reichen unsere Quellen nicht aus, um die mittelalterliche Verfassung Lorchs in ihrer Entwicklung lückenlos feststellen zu können. Keuchen begeht den Fehler, dass er spätere Verhältnisse auf frühere Zeiten überträgt, und Sauer deutelt an den vorhandenen Unterlagen in unverantwortlicher Weise herum, um seiner Ansicht zum Siege zu verhelfen. Um so auffallender ist es, dass letztere bisher unwidersprochen geblieben ist. Richter (S. 215) hat sich vielmehr der Sauer'schen Auffassung angeschlossen.

Das Nächstliegende ist es doch, anzunehmen, dass die *iurati super annonam* nicht die ganze Vertretung der Bürgerschaft, sondern nur das Markgericht, die spätere Schuljunkerschaft, vorstellten. Handelt es sich doch in der Urkunde (Sr 934), zu der das Siegel gehört, um den Verkauf und die Erbverpachtung von Lorcher Weinbergen zwischen Adeligen. Die Umschrift des Siegels ist schadhafte, so dass von dem Ortsnamen nur noch Lo . . . e zu lesen ist. Doch lehrt schon ein Blick auf die Abbildung dieses Siegels bei Sauer (Taf. I, Nr. 9), dass zwischen o und e nicht mehr als drei Buchstaben ausgefallen sein können. Die Ortsnamenform auf diesem Siegel ist daher zweifellos Lorche, wie Sauer dies auch annimmt. Da nun das Lorcher Siegel, das uns die Urkunde von 1316 erhalten hat, die Umschrift hat: *Sigillum universitatis in Lorch*, so ergibt sich aus dem, was wir oben über die Ortsnamenform festgestellt haben, dass das letztere Siegel älter sein muss, als das an der Urkunde von 1277 befindliche. Es kann nicht, wie Sauer dies voraussetzt, erst im 14. Jahrhundert entstanden sein, wo es die Ortsnamenform Lorch nicht mehr gibt, sondern muss seiner Entstehung nach spätestens etwa in die Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzt werden; jedenfalls muss es älter sein, als das Siegel mit der Umschrift *S. iuratorum in Lorche super annonam*. Damit ist der Beweis geführt, dass die Behörden, die sich dieser Siegel bedient haben, nicht, wie Sauer meint, die gleichen, nur im Laufe der Zeit gemäss einer inzwischen erfolgten Umwälzung der Gemeindeverfassung anders zusammengesetzt sind, sondern dass sie ganz verschieden sein müssen. Das Siegel mit der Umschrift *Sigillum universitatis in Lorch* ist offenbar das älteste, uns erhaltene Gemeindesiegel, das Siegel mit der Umschrift *S. iuratorum in Lorche super annonam* kann dagegen nichts anderes sein, als das Siegel des Lorcher Haingerichts, der Schuljunkerschaft. In der Urkunde von 1235 (Sr 458) bestätigt der Erzbischof Siegfried III. dem Kloster Otterberg das zwei Lorcher Weinberge betreffende Vermächtnis eines Dudos von Lorch. Hier heisst es: *Tandem vero premissis Dudone de medio sublato domina Herlindis ipsius iam relictis prehabitas vineas*

possidendi et cuicunque placeret ecclesie conferendi potestatem a viro collatam in domo placiti coram Stephano scrulteto et plebis frequentia obtinuit per sententiam scabinorum. Es handelt sich also um die Überweisung von Lorcher Grundstücken an ein auswärtiges Kloster, eine Handlung, die sich zweifellos vor dem Lorcher Gemeinderat, und zwar, wie die Urkunde hervorhebt, im Beisein einer grösseren Menge vollzog. Der Ort, wo dieser Akt vor sich geht, ist das Lorcher Rathaus, die *domus placiti*, die sicherlich nichts mit dem im Ratsprotokoll von 1731 erwähnten alten adeligen Schulhause zu tun hat.

Das Lorcher Haingericht, das Keuchen (S. 321) mit Unrecht von der dortigen Schuljunkerschaft trennen will, ist jedenfalls auch viel älter, als dieser Lorcher Ortsforscher (S. 314) annehmen zu müssen glaubt. Wir haben seine Entstehung nicht in der Zeit zu Anfang des 15. Jahrhunderts zu suchen, sondern dürfen sie zurückverlegen bis in die Zeit, wo die Teilung des Rheingauer Waldes an die einzelnen Gemeinden stattfand. Wie damals für die Verwaltung des nicht aufgeteilten allgemeinen Landeswaldes das Generalhaingericht entstanden sein muss, so werden zu jener Zeit auch die Partikularhaingerichte aufgekommen sein. Die Tätigkeit der örtlichen Haingerichte blieb nicht auf den Wald beschränkt. In Lorch selbst erstreckte sie sich ausser auf die Wald- und Flurverhältnisse auch auf die Aufsicht über Mass und Gewicht, Brot, Fleisch und sonstige Nahrungsmittel (Keuchen S. 313 ff.). Wir haben also allen Grund, in den *iurati super annonam* die Mitglieder des Lorcher Haingerichts wiederzuerkennen. Ebenso spricht alles dafür, dass sich dies Kollegium anfangs nur aus Mitgliedern des Adels zusammensetzte, in dessen Händen sich der Grossgrundbesitz befand. Mit dem Erstarken des bürgerlichen Elementes der Lorcher Bevölkerung erhielt auch dies Sitz und Stimme in dieser Körperschaft, so dass sie schliesslich zu gleichen Teilen aus Adeligen und Bürgerlichen bestand. Aus dieser späteren Zeit sind uns Nachrichten über die Zusammensetzung des Haingerichts erhalten, die bei Keuchen (S. 314) nachgelesen werden können.

Während nun die Sitzungen seit dieser Zeit im Rathaus stattgefunden haben werden, wird das Gericht vorher, wo nur Adelige daran Teil hatten, an exklusiverer Stelle getagt haben. Der Name Schuljunkerschaft und jene Nachricht über das alte adelige Schulhaus legen meines Erachtens doch die Vermutung nahe, dass letzteres lange Zeit das Versammlungslokal des Haingerichts gewesen, und dass davon die Bezeichnung Schuljunkerschaft herzuleiten ist.

Wenn, wie Sauer glaubt, jenes alte adelige Schulhaus das ursprüngliche Gerichts- und Rathaus gewesen wäre, was hätte es dann auch für einen Sinn, dass in dem Ratsprotokoll von 1731 bestimmt wird, dass für den Fall eines Wiederaufbaus die damals zur Wiederherstellung der Kirchhofsmauer bestimmten Steine des Schulhauses ersetzt werden sollten? Ein Rathaus war ja vorhanden. Mit Notwendigkeit scheint sich mir aus jener Stelle des Ratsprotokolls zu ergeben, dass tatsächlich in Lorch damals ein adeliges, nicht mehr benutztes Schulhaus existiert haben muss.

Es spricht an sich ja auch alles dafür, dass es in Lorch, das im Mittelalter einem zahlreichen Adel als Wohnsitz diente, eine Schule gegeben hat.

die der Erziehung und Unterweisung des adeligen Nachwuchses gewidmet war. Dass wir über diese Adelsschule keine weiteren Nachrichten besitzen, ist auch trotz des verhältnismässig reichen Bestandes der uns erhaltenen Lorcher Urkunden durchaus nicht weiter auffällig. Ein Schulmeister Henman Dhumhelder in Lorch wird uns übrigens in einer Urkunde von 1398 (Würdtwein, Dioec. Mog. II, 243) überliefert, und wenn Sauer diesen nicht als Dozenten an der Bodmann'schen Ritterakademie gelten lassen will, sondern nur als Lehrer der Lorcher Ortsschule, so wird eben diese Schule eine Anstalt gewesen sein, die der Lorcher Adel zunächst für seine Kinder eingerichtet hatte. War diese Schule auch im Laufe der Zeiten eingegangen und im 18. Jahrhundert längst durch eine allgemeine Ortsschule ersetzt, in der der Nachwuchs des Adels zusammen mit den Kindern der Bürgersleute unterrichtet wurde, so lag doch im Jahre 1731 bei Abbruch des alten adeligen Schulhauses der Gedanke nicht so fern, dass der Adel einmal wieder, wie im Mittelalter, für die Erziehung seiner Nachkommenschaft eine besondere Schule einrichten und dementsprechend ein eignes adeliges Schulhaus erbauen könne.

Für das Jahr 1398 darf man auch nicht, wie Sauer es tut, von einer Lorcher Ortsschule sprechen. Solche allgemeinen Ortsschulen sind erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts im Rheingau entstanden. Das geht hervor aus einem Briefe des Nikolaus Itzstein, des Verfassers des Rheingauer Landbrauchs, den er als Schultheiss des Dorfes Johannisberg im Interesse des dortigen Pfarrers im Jahre 1619 an das Viktorstift in Mainz gerichtet hat. Sein Wortlaut folgt unten in Kapitel VII, wo ich auf diesen Landbrauch und seinen Verfasser noch näher eingehen werde.

Hat es also auch im Mittelalter zu Lorch keine Ritterakademie gegeben, so bestand hier doch zweifellos eine einfache Adelsschule. Dafür spricht schon die frühe Erwähnung eines Schulmeisters, und vor allem muss dies aus der Erwähnung des adeligen Schulhauses im Ratsprotokoll von 1731 geschlossen werden. Die Umschrift des Grabsteins des 1609 gestorbenen Johann Friedrich von Wolfskehl in der Kirche zu Bacharach „wurde zu Lorch in wahrhaft christlicher Religion und Anrufung Gottes erzogen“, kann an sich dafür freilich nicht als Beweis herangezogen werden, andererseits enthält sie aber doch wohl einen Hinweis auf die Lorcher Adelsschule, deren Existenz aus anderen Gründen vorausgesetzt werden muss.

Wurde das Gebäude dieser Schule nun zu gleicher Zeit von dem vormals nur aus adeligen Mitgliedern bestehenden Haingericht zu seinen Versammlungen benutzt, so versteht man, wie der Ausdruck „Schuljunker“ zur Bezeichnung dieser Mitglieder entstehen konnte. Nachdem er sich einmal eingebürgert hatte, blieb er, wie das in der Regel in solchen Fällen geschieht, auch erhalten, selbst nachdem das Haingericht längst seinen ausschliesslich adeligen Charakter verloren hatte und seine Sitzungen nicht mehr in dem alten adeligen Schulhaus, sondern im Gemeinderathaus abgehalten wurden.

Der Vorsitzende dieses Gerichts war der Mainzer Dompropst. Ihm stand in erster Linie der Zehnte der Lorcher Gemarkung zu. Neben ihm erscheint als Zehntherr das Mainzer S. Viktorstift. Der Zehntbezirk umfasste den ganzen

ursprünglichen Lorcher Pfarrbezirk, mithin ausser Lorch auch Lorchhausen, Ransel, Wollmerschied, Espenschied und Presberg. Wenn es in der Epitome des Archivs des Viktorstifts verschiedentlich (S. 468 und 521) heisst, dass von sämtlichen Herren Dezimatoren eine Visitation und Erneuerung der Zehntsteine vorgenommen sei, so darf man daraus nicht auf weitere Zehntberechtigte schliessen. Vielmehr nahmen an diesen Besichtigungen als Mitinteressierte die Vertreter der benachbarten pfälzischen und nassauischen Gemeinden teil. Über das Verhältnis des Anteils der beiden Lorcher Zehntherrn, des Mainzer Dompropstes und des Mainzer Viktorstiftes, ist uns nichts überliefert. Wenn Zaun (S. 345) aus der Urkunde von 1264 (Sr 753) über die schiedsrichterliche Entscheidung eines Streites zwischen diesen beiden Zehntherrn schliessen will, dass der Anteil des Propstes $\frac{3}{4}$, der des Stifts $\frac{1}{4}$ betragen habe, so scheint er die Urkunde nur halb gelesen zu haben. Denn während bei dem zuerst erwähnten Streitobjekt das Verhältnis des Anteilsrechtes allerdings so normiert wird, sprechen die Schiedsrichter im zweiten Fall, wo bisher der Dompropst die Hälfte des Zehnten bezogen hatte, diesen ganz dem Stifte zu. Wie im Eltviller und Rüdesheimer Pfarrbezirk, beruhte die Lorcher Zehntberechtigung des Viktorstiftes auf der Urkunde von 1143 (Sr 202), in der ihm Erzbischof Heinrich I. den Zehnten des salischen Landes innerhalb des Erzstifts verliehen hatte. Ausser dem damals schon zum dortigen erzbischöflichen Hof (Sr 176) gehörigen Gut war das Land, das bis dahin unbebaut gewesen und inzwischen kultiviert worden war, dem Viktorstifte zehntpflichtig. Gewiss wird infolge des Ausbaues der geräumigen Gemarkung des Wisperortes dessen Anteil nicht unbedeutend gewesen sein, wenn er sich auch mit dem des Dompropstes, dem das alte und beste Kulturland zehntete, nicht vergleichen liess. Schon in der hervorragenden Stellung des Dompropstes liegt es begründet, dass dieser als der Vorsitzende des Lorcher Haingerichts weitgehende Befugnisse genoss und sein Einfluss bei den Beschlüssen des Gerichts jedenfalls massgebend war. Dies tritt deutlich zu Tage in den Regesten der Lorch und den dortigen Zehnten betreffenden Urkunden des Viktorstifts, wie sie in der Epitome vorliegen. Auch zeigt sich, dass Bodmann, der die erst von Keuchen ausgegrabene Notiz über das alte adelige Schulhaus im Lorcher Ratsprotokoll noch nicht kannte, diese Epitome, die er häufig zitiert, auch hier benutzt und ihr wohl seine Idee von der vom Dompropsten geleiteten Lorcher Ritterakademie entnommen hat. Es heisst hier S. 476: „1675, 3. September hatt herr Dohmprobst als Oberschulherr zu Lorch auf Anhalten des stifts befohlen, dem stift das zur reparation des Zehntenkelter nötige holtz aus dem gemeinen walt zu geben oder redtliche urfachen beyzubringen, warumb folches nicht geschehen solle; hierauf seint zwey eichenbaum bewilligt worden, der Rath hatt aber in ihren protocollo einmerken lassen, dafs folches aufs keiner schuldigkeit geschehen feye“. Wie die adeligen Mitglieder des Haingerichts vom ehemaligen Versammlungslokal die Schuljunker, Schulherren hiessen, so wird hier der Vorsitzende dieses Gerichts der Oberschulherr genannt. Gewiss hat Bodmann, indem er daraus die Lorcher Ritterakademie und den Dompropst als ihren Rektor zurecht konstruierte, damit übers Ziel hinaus geschossen, ebenso gewiss hat aber auch Sauer, indem er die ehemalige

Existenz einer Junkerschule zu Lorch völlig in Abrede stellte, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

In Ernst Moritz Arndts Buche „Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Reichsfreiherrn v. Stein“ erzählt der Verfasser (E. M. Arndts Werke, Bd. 2, S. 190, Leipzig 1893), dass Stein einen recht anständigen, ritterlichen Tisch gehalten habe, auf dem fast immer des Wildprets und Geflügels die Fülle gewesen sei. „Edler Wein“, heisst es dann weiter, „stand immer reichlich auf dem Tisch, und zwar vom Gewächs guter Jahre aus eigenem Weinberge. Er besass ein Weingut bei Lorch, hart an Assmannshausen. In Lorch hatte nämlich im Mittelalter eine sogenannte Ritterschule bestanden, dies Wort in der byzantinischen Bedeutung Schule genommen, die nichts anderes heisst als eine geschlossene Genossenschaft. Bei der Auflösung dieser rheinischen Rittergenossenschaft hatte der Ritter von Stein seinen besonderen Anteil von Feld und Weinberg bekommen, mit dessen Ertrag er seinen Keller füllte.“ Arndt berichtet hier ohne Zweifel, was er selbst vom Freiherrn v. Stein, also aus authentischer Quelle, darüber gehört hatte. Trotzdem kann diese Erklärung des Wortes Junker- oder Ritterschule für uns nicht massgebend sein. Der Freiherr kannte nur die Verhältnisse, wie sie zu seinen Lebzeiten noch bestanden hatten. Als grosser Weingutsbesitzer innerhalb der Lorcher Gemarkung hatte er selbst noch dem alten Lorcher Haingericht, der Lorcher Schuljunkerschaft, angehört, die zu seiner Zeit allerdings längst eine geschlossene Genossenschaft reicher, in der Lorcher Gemarkung angesessener Grundbesitzer gebildet haben wird. Woher sie ihren Namen hatten, war den Mitgliedern dieser Genossenschaft selbst nicht mehr bekannt; deshalb legte man zur Erklärung des Namens Junkerschule dem Worte Schule, wie es auch Sauer tut, eine Bedeutung unter, die es im Rheingau nie gehabt hat und auch nie gehabt haben kann. Immerhin ist diese Stelle der einzigartigen Biographie v. Steins von Interesse, insofern als sie zeigt, dass der grosse deutsche Staatsmann als Lorcher Schuljunkere seiner Zeit auch besondere Beziehungen zum Rheingau gehabt hat.

2. Bodenthal und die übrigen zum Pfarrbezirk Lorch gehörigen Dörfer.

Zu den ausgegangenen Dörfern des Rheingaus zählt nach Bodmann (S. 125), dem Vogel (S. 601) und Richter (S. 56) folgen, auch Buttendal. Erzbischof Werner, behauptet Bodmann, habe im 13. Jahrhundert von hier aus verschiedene seiner Urkunden datiert. Wenn wir es nicht mit dem ärgsten literarischen Gauner zu tun hätten, könnte man an eine Verwechslung glauben. Denn von den Urkunden Werners sind 7 (Will Nr. 47, 48, 92, 102, 121, 122 und 125) aus Wunnental, 1 (ebd. Nr. 370) aus Boymendal und 2 (ebd. Nr. 555 und 556) aus Hainbuchenthal datiert; eine aus Buttendal datierte findet sich unter den mehr als 600 Urkunden nicht. Prüft man die urkundlichen Stellen, in denen Buttendal erwähnt wird: 1108 (Sr 157) *addidi* (es handelt sich an dieser und den zwei folgenden Stellen um eine Schenkung des Erzbischofs Ruthard an das Kloster Disibodenberg) *etiam in eadem dona-*

tione vineam quandam iuxta Lorecha in Buddendale; 1128 (Sr 177): *dedit etiam vineam unam iuxta Lorecha in Bûthendale*; 1148 (Sr 223): *vineam in Butendale*, so zeigt sich deutlich in den beiden ersten Fällen, dass mit diesem Namen kein Ort, sondern nur das auch heute noch Bodetal benannte Bachtal bei Lorch bezeichnet werden soll. Auch weiterhin ist für die ehemalige Existenz eines Ortes Buttendal, der nach Bodmanns Vermutung in der Sponheimischen Fehde 1279 seinen Untergang gefunden haben soll, kein Beleg beizubringen, sondern überall erscheint der Name nur zur Bezeichnung eines Lorcher Weinbergdistrikts. Dies gilt auch vom rheingräflichen Lehenverzeichnis, in dem Buttendal zweimal erwähnt wird (Kremer II, 220 u. 225 und Fabricius 9, 20 c u. 11, 4). Wahrscheinlich ist Bodmann grade durch die Erwähnung in dieser Quelle, in der, wie wir oben gesehen haben, vielfach Orts- und Distriktsnamen nebeneinander stehen, irregeführt worden. Erst in einer Urkunde von 1374 (Gudenus V, 690) tritt ein Edelknecht Heinrich Bottendal von Drechungeshusen auf, der diesen Beinamen wahrscheinlich seinen in jenem Tal gelegenen Weinbergsbesitzungen verdankt. Im übrigen kann Bodmann für die Adeligen von Buttendal (S. 302) nur zwei Vertreter auführen: 1269 (Sr 803) einen Henricus de Bothindal, der urkundlich nicht weiter zum Vorschein gekommen und schon wegen der Namensform — sie ist 1277 (Sr 934) noch Buttendal — mehr als verdächtig ist, und 1326 einen Edelknecht Heinrich Buttindal, der nur durch eine Schott'sche Urkunde (Sr 1819) gestützt wird, mithin auch ohne weiteres gestrichen werden darf.

Die übrigen zum Lorcher Pfarrbezirk gehörigen Dörfer, von denen Lorchhausen bezüglich seines Namens schon unter Assmannshausen (S. 266) behandelt worden ist, geben zu kritischen Bemerkungen nicht weiter gross Anlass.

Von Espenschied behauptet Bodmann (S. 126), dass es den Greifenklau gehört habe und von diesen im Jahre 1506 samt dem Hause Luckenmühl an Philipp von Hundlingen, Amtmann zu Lahnstein, verkauft worden sei. Im Wiesbadener Staatsarchiv habe ich vergeblich nach einer entsprechenden Urkunde gesucht. Jedenfalls war später der Hof Espenschied in erzstiftischem Besitz, da nach einer im Staatsarchiv erhaltenen Urkunde vom 22. März 1657 das Kloster Schönau seinen Hof Essrod gegen den erzstiftischen Hof Espenschied vertauscht.

Von der von Bodmann (S. 313) auszugsweise mitgeteilten Urkunde von Geroldstein, früher Gerhardstein, befindet sich das Original im Wiesbadener Staatsarchiv (Sr 3095).

Nach Bodmann (S. 157) soll die Kammerburg bereits 1298 bestanden haben; Erzbischof Gerhard habe von dort aus in diesem Jahre eine Urkunde datiert, ebenso 1303. Vogel (S. 604); Luthmer (S. 129) und Richter (S. 74) trauen dieser Angabe. Die beiden Urkunden sind aber nicht zum Vorschein gekommen (Vogt I, 562 u. 818). Aus der Urkunde von 1304, März 26 (Vogt I, 827, Sr 1348) scheint auch hervorzugehen, dass man erst damals die Burg an Stelle der zerstörten Burg Rheinberg auszubauen begann.

VI. Die überhöhschen Dörfer.

Von den überhöhschen Dörfern spielen, soviel ich sehe, nur die Dörfer Hausen v. d. H., Fischbach und Gladbach in gefälschten Rheingauer Urkunden eine Rolle. Hier kommt zunächst eine Schott'sche, auch von Bodmann (S. 544 u. 604) mitgeteilte Urkunde vom Jahre 1073 (Sr 130) in Betracht. In dieser vergleicht sich im Gericht des Rheingrafen Ludwig ein Volmar de Wizelo mit einem Adelbert, dessen verstorbene Schwester während seiner sechsjährigen Abwesenheit ihr und ihres Bruders Güter *in pago Reni in villis Husen et Fiscebach* dem Volmar verkauft hat.

Dass hier eine Fälschung vorliegt, zeigt der Ausdruck *pagus Reni*. Wie bei den Ortsnamen der deutsche Name in lateinischen Urkunden beibehalten wird, so ist dies zunächst auch bei den Gaunamen der Fall, wenn diese mit einem Flussnamen, wie Moingowe, Nahgowe, Rinahgowe, zusammengesetzt ein einheitliches Ganze bilden. Diesen wird meist auch das Wort *pagus* unbedenklich vorangestellt.⁸⁸⁾ Anders verhält es sich mit den mit Ortsnamen zusammengesetzten Gaunamen, die wie Haigerer Gau, Wormser Gau, nicht zu einem einheitlichen Wort zusammengeschmolzen sind. Diese werden in lateinischen Urkunden durch *pagus* und den adjektivisch hinzugefügten latinisierten Ortsnamen wiedergegeben, wie Heigera *pagus*, *pagus Wormatiensis* usw. Nach Analogie hiervon finden sich auch nicht selten Ausdrücke wie *pagus Renensis* (*Rinensis*) oder *pagus Nitensis* (*Nitehensis*) schon früh neben der in letzterem Falle im allgemeinen üblicheren deutschen Bezeichnung. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wird aber, was wenigstens den Rheingau betrifft, die lateinische Bezeichnung die herrschende, und jetzt erscheint auch der Ausdruck *pagus Reni* neben *pagus Renensis* in echten unverdächtigen Urkunden (Sr 227, 257, 286, 287, 298, 299, 300). Doch schon im 13. Jahrhundert ist bis auf wenige Spuren (Sr 404, Rossel I, 268, Kremer II, 237) die lateinische Bezeichnung wieder verschwunden, um der deutschen endgültig Platz zu machen, vor der von jetzt ab das Wort *pagus* nicht mehr gebraucht wird (Sr 326, 330, 370, 409, 778, 899, 1036, Rossel II, 270). Offenbar begann man um die Mitte des 12. Jahrhunderts an dem in dieser Beziehung bisher üblichen Pleonasmus, wie in *pago Rinogowe*, Anstoss zu nehmen; man gab deshalb zunächst die deutsche Bezeichnung auf, bis man im 13. Jahrhundert alsbald dauernd zu dem normalen Verfahren, wie man es Ortsnamen gegenüber anwendete, wieder zurückkehrte. Fortan findet sich das überflüssige *pagus* nicht mehr bei den mit *gowe* zusammengesetzten Bezeichnungen. Schott und Bodmann gebrauchen, wie in der vorliegenden Urkunde, so auch anderswo (Sr 47, 55, 65, 87, 111, 120, 121, 128, 130, 162, 167, 168, 170, 174, 251, 255, 259, 260, 284, 325, 395, 400, 407, 421, 434, 467, 728, 774, 994) ganz

⁸⁸⁾ Diesen pleonastischen Ausdruck scheint man im allgemeinen zunächst gar nicht als solchen empfunden zu haben. Einzig die Lorscher Mönche vermeiden es, in *pago Rinahgowe* zu sagen. In den Lorscher Urkunden findet sich durchweg *pagus Renensis* oder *Rinensis* oder (Klein II, Nr. 59) in *pago*, *qui cognominatur Rinahgowe*.

unterschiedslos bald die lateinischen Bezeichnungen *pagus Renensis* und *pagus Reni* (letzteres: 942 (Sr 87), 1073 (Sr 130), 1109 (Sr 167: in *pago Reni inferiori*), 1123 (Sr 170), 1156 (Sr 234) bald die deutsche Bezeichnung mit oder ohne Zusatz von *pagus*.

Das Dorf Fischbach (Vischbach vor der hohen) kommt auch in einer Bodmann'schen Urkunde von 1257 (Sr 665) vor, die schon oben (S. 164) als unecht erwiesen worden ist.

Die Schott'sche Urkunde von 1163 (Sr 251), in der Erzbischof Konrad I. von Mainz einen Streit über, den Hof Cladinbach in Rinegowie zwischen dem Kloster S. Jakob zu Mainz und Konrad von Rüdesheim schlichtet, ist zweifellos auch eine Fälschung. Schon die innere Unwahrscheinlichkeit der in der Urkunde geschilderten Verhältnisse spricht dafür. Der Abt Gottfried des S. Jakobklosters hat einen Hof in Gladbach erworben. Das Kloster kann ihn aber wegen der weiten Entfernung nicht rationell bewirtschaften, und der Abt übergibt ihn deshalb dem Rheingrafen Embricho mit der Auflage, dass dieser und seine Erben dem Kloster davon jährlich einen bestimmten Ertrag in Naturalien und Geld entrichten. Der Rheingraf verkauft, als er mit Kaiser Friedrich nach Italien zieht, den Hof an Konrad von Rüdesheim. Dieser, der zur Zeit der Schlichtung des Streites den Hof bereits ungefähr 10 Jahre besitzt, ist den zwischen dem Rheingrafen und dem Kloster vereinbarten Bedingungen nicht nachgekommen, sondern behauptet, dass er den Hof last- und zinsfrei vom Rheingrafen gekauft habe. Das Kloster fordert infolgedessen den Hof zurück. Der Streit kommt in der Weise zum Austrag, dass Konrad zwar im Besitze des Hofes belassen, jedoch zur Zahlung der auf ihm lastenden Abgaben verpflichtet wird.

Es müsste sich bei dem Zug des Kaisers Friedrich nach Italien um den ersten Römerzug (1154—1155) handeln. Da nun Gottfried erst im März 1151 als Abt an die Spitze des Klosters trat, so kann er, da der Hof spätestens im Frühjahr 1154 vom Rheingrafen verkauft worden sein soll, ihn nur erworben und dann sofort an den Rheingrafen weitergegeben haben. Denn dieser hatte doch mindestens zwei Jahre hindurch (*retro annis*) seinen Zins gezahlt. Ist es nun schon an sich doch ganz unwahrscheinlich, dass der letzte Besitzer des Hofes ihn ohne Zustimmung des Klosters und Erneuerung der von diesem mit dem ursprünglichen Käufer ausgemachten Bedingungen erwerben konnte, so ist es noch unwahrscheinlicher, dass der Abt Gottfried einen Hof erwirbt und ihn wegen seiner abgelegenen Lage dann sofort wieder aus der Hand gibt. Der Kauf und die Abgabe des Hofes seitens des Abtes hat doch nur einen Sinn, wenn zwischen beiden Handlungen eine Zeit liegt, in der sich durch die Praxis hatte herausstellen können, dass bei der grossen Entfernung des Hofes vom Kloster seine Bewirtschaftung Schwierigkeiten machte und unrentabel war. Dafür lässt aber, wie wir uns überzeugt haben, die Urkunde keine Zeit übrig.

Davon abgesehen, erweist sich auch die Ortsnamenform Cladinbach als Schott'sche Erfindung. Es gibt, wie Förstemann (3. Aufl. I, 1061 und II, 1537) nachweist, 18 Orte dieses Namens, der mit *glad* = glänzend oder glatt zusammenhängt. Wenn unser Gladbach auch noch nicht so früh vor-

kommt — es erscheint 1289 (Sr 1093) als Glappach —, so tritt der Name für andere Orte doch schon im 9. Jahrhundert als Gladebach auf. Die Schott'sche Form Cladinbach fällt also ganz aus dem Rahmen der sonstigen Überlieferung heraus und ist deshalb schon von Förstemann mit einem Fragezeichen versehen. Sie ist von Schott nach der bei ihm beliebten Methode zurechtgemacht und ist ein weiterer Beweis für die Unechtheit der Urkunde.

In einer Bodmann'schen Urkunde (S. 479) von 1289, Mai 5 (Sr 1093) verpfändet Graf Eberhard von Katzenelnbogen Johann von Niederramstatt und seinen Erben das Forstamt zu Gladbach. Die ganze Urkunde trägt echt Bodmann'sches Gepräge: man braucht sie nur mit Sr 774 und 994, zwei anderen Bodmann'schen Fälschungen, zu vergleichen, um zu erkennen, dass sie mit diesen gleicher Herkunft ist. Das überhöhsche Dorf Gladbach, das hier Glappach heisst, war damals überhaupt noch gar nicht im Besitze der Grafen von Katzenelnbogen. Erst 1458 erwarben diese die Hälfte des Dorfes von den Herren von Scharfenstein (Wenck I, 528). Die Urkunde muss also eine Fälschung sein, wenn sie sich auf das überhöhsche Ober- und Niedergladbach bezieht, wie es Sauer annimmt und auch nach den Worten, mit denen Bodmann die Urkunde einleitet, jeder annehmen muss. Denn letzterer sagt a. a. O., dass es im und um den Rheingau mehrere Förster- oder Waldbotenlehen gegeben habe, und führt als Beleg für ein solches rheingauisches Teilforstamt grade die vorliegende Urkunde an.

Der Umstand, dass das Amt einem Johann von Niederramstatt verpfändet wird, legt zunächst den Gedanken nahe, dass hier eine Verwechslung mit dem starkenburgischen Glattbach vorliegen könne, mit dem die Grafen von Katzenelnbogen in der Obergrafschaft seitens des Bistums Würzburg belehnt waren, wenigstens seit 1319 (Wenck I, b. 98). Dem aber steht auch im Wege, dass einmal keine Spur der Urkunde aufgetaucht ist, und dass, abgesehen davon, dass dies Glattbach 1319 urkundlich zum erstenmal genannt wird, vor allem die Adeligen von Niederramstatt völlig in der Luft schweben. Denn dieser Ort kommt in Urkunden sonst erst seit 1360 (Baur I, 439) vor; von einem dortigen Adelsgeschlechte wissen aber die echten Urkunden überhaupt nichts.

VII. Der Rheingau als Ganzes.

Nachdem die Geschichte der einzelnen Orte des Rheingaus, soweit sie zur Kritik herausfordert, vornehmlich an Hand der mittelalterlichen Urkunden geprüft worden ist, bleibt es noch übrig, in eine Prüfung solcher Urkunden und Fragen einzutreten, die nicht in Verbindung mit der Geschichte einzelner Orte behandelt werden konnten. Lässt sich auch innerhalb eines räumlich so beschränkten Gebietes, wie es der Rheingau ist, Landes- und Ortsgeschichte nicht voneinander trennen, und ist im Vorhergehenden mit der Kritik ortsgeschichtlicher Quellen mehr als einmal auch die Prüfung einer allgemeinen landesgeschichtlichen Frage erfolgt, so ist es bei der Einteilung des Stoffes, wie ich sie aus praktischen Gründen der Untersuchung zu Grunde legen zu müssen

geglaubt habe, doch notwendig, auch einen allgemeinen landesgeschichtlichen Abschnitt vorzusehen, bei der aus naheliegenden Gründen die in den früheren Abschnitten in der Hauptsache eingehaltene zeitliche Reihenfolge sich nicht immer in gleichem Maasse durchführen lässt. Wie es aber schon rücksichtlich der ortsgeschichtlichen Quellen nicht überall möglich ist, zu einer endgültigen Entscheidung zu kommen, zumal solange die Vollendung der Böhmer'schen Regesten der Erzbischöfe von Mainz in ihrem ursprünglich geplanten Umfange noch auf sich warten lässt, und damit für weite Strecken die Möglichkeit einer vollständigen Übersicht über die tatsächlich vorhandenen Geschichtsquellen auch für den Rheingau fehlt, so ist es der Geschichte eines ganzen, wenn auch noch so begrenzten Landes gegenüber um so mehr geboten, sich zu bescheiden und lieber Fragwürdiges bestehen zu lassen, als Gefahr zu laufen, es anzugreifen, ohne die Berechtigung dazu in überzeugender Weise dartun zu können. In diesem Sinne beschränke ich mich im Folgenden auf einzelne kritische Erörterungen.

1. Einzelne Urkunden.

Das „uralte Verzeichnus der Mainzer Erzbischöfe“, das sich vormals auf der Dombibliothek zu Mainz befunden haben soll, und das Bodmann (S. 7) als besonders zuverlässig charakterisiert, ist nichts als sein eigenes Phantasiegebilde. Das beweist der Auszug, den er daraus mitteilt, dem zufolge Otto I. 997 seinem Sohne Wilhelm als damaligem Erzbischof von Mainz Bingen nebst dem Rheingau geschenkt haben soll. Wir haben schon oben (S. 83) gesehen, dass eine solche Schenkung mit dem Inhalt der späteren Kaiserprivilegien von 975 und 1007 in Widerspruch steht. Trotzdem hat man bis auf unsere Tage diese Quellennotiz, die auch in Böhmers Fontes 4, 391 aufgenommen worden ist, für echt gehalten.

Sauer hat sein Versehen (Sr 113), die Urkunde König Konrads II., in der dieser 1025 *comitatum Nederne in pago Reiniogouue* dem Kloster Fulda schenkt, zu einer rheingauischen gemacht und die darin erwähnte Schenkung mit Bodmann (S. 605), Vogel (S. 164) und älteren Forschern auf die überhöhschen Dörfer bezogen zu haben, zwar nachträglich in den Berichtigungen und Zusätzen (zu I, 1 u. 2) verbessert; nichtsdestoweniger treibt in Spielmanns Geschichte von Nassau, deren erster Band 1909 erschien, S. 97 die Grafschaft Nederne im Rheingau immer noch ihr Unwesen. So unverzeihlich es ist, dass der alte Irrtum immer von neuem festgehalten und weiter verbreitet wird, die Verantwortung dafür trägt auch hier zunächst Bodmann. Er hat zuerst die Ansicht aufgestellt, dass Nederne identisch sei mit Hof Nehren, wie er auf einer alten Homann'schen Karte vorkommt. Das Richtige hat schon Landau (Periodische Blätter der Geschichtsvereine zu Kassel, Darmstadt, Mainz, Wiesbaden und Frankfurt 1858, Nr. 7, S. 175) festgestellt, dass nämlich Nederne das Hessisch-Thüringische Netra ist. Der Reiniogouue ist ein Teil des thüringischen Westgaus und nicht mit dem Rheingau zu identifizieren, der Rinagowe, Rinegowe heisst. Nach Schenks Ansicht (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1876, S. 82) sind die überhöhschen Dörfer überhaupt erst später dem Rheingau als ein fremder Bestandteil hinzugefügt worden.

Die Urkunde König Heinrichs III. von 1049, in der dem Erzbischof Bardo von Mainz gestattet wird, im Rheingau, wo er wolle, einen Jahrmarkt zu halten (Bodmann S. 200, Sr 120), ist bereits von Wibel als Fälschung erwiesen (N. A. 30, 169).

Die Urkunde Erzbischof Siegfrieds II. von 1223, November 27, in der dieser die Unterhandlungen mit den Rheingrafen Embricho und Werner über die Gerichtsbarkeit oder die Grafschaft im Rheingau abbricht (Kindlinger 137, 49, Bodmann S. 596, Sr 395, Mrh. Urkb. III, 178), ist zwar der Schott'schen Abschrift zufolge mit der Beglaubigung der Mainzer Richter vom 17. Juni 1303 versehen, trotzdem aber eine Fälschung. Siegfried bezeichnet sich in dieser Urkunde als apostolischer Legat. Dazu wurde er im Jahre 1212 (Will II, 178) allerdings ernannt; er erscheint als solcher auch in den Urkunden bis 1215, Dezember 18 (Will II, 258). In letzterer Urkunde nennt er sich zum erstenmal wieder nur *Maguntine sedis archiepiscopus*. Seine Würde als apostolischer Legat muss im Zusammenhang mit seiner Romreise in diesem Jahre erloschen sein.⁸⁹⁾ Jedenfalls kommt er, abgesehen von dieser Schott'schen Urkunde, späterhin als apostolischer Legat nicht mehr vor. Damit ist die Urkunde als Fälschung erwiesen.

Ebenso offen zu Tage liegt die Unechtheit der Schott'schen Urkunde von 1228, April, in der den Rheingrafen Embricho und Werner die Markgenossenschaft und das Recht zugestanden wird, in den Waldungen des Rheingaus Förster und Wächter einzusetzen, *qui walpode dicuntur* (Kindlinger 137, 73; Bodmann 480/481, vgl. 307, 321, 333, 604; Sr 421). Ganz abgesehen davon, dass ein Zeuge wie Franco de Birestat unmöglich ist, da Bierstadt noch bis in das 16. Jahrhundert hinein stets Birgestat oder Bergestat — vgl. darüber meine Ausführungen zu den Bleidenstädter Traditionen (Urkunde von 1223, November 27) — heisst, dass ferner auch Loricha statt Lorcha zu dieser Zeit nicht mehr das Gewöhnliche ist, verrät sich der Fälscher dadurch, dass er das Wort walpode in einem Sinne gebraucht, den es jedenfalls damals zu Mainz und auch im Rheingau nicht gehabt hat. Es hat hier die Bedeutung von Gewaltbote und bezeichnet einen mit der Ausübung der Polizeigewalt betrauten Beamten (Hegel II, 2, 30; Gudenus II, 496 ff; Weistum des Rheingaus, Grimm IV, 575 und Sauer, Nass. Annalen 19, 42). In ähnlicher Weise wird in der Moselgegend darunter der Inhaber der Hochgerichtsherrlichkeit verstanden (Lamprecht I, 209).

Gegenüber den zahlreichen Belegen für die Deutung des Wortes als Gewaltbote gibt es auch einige wenige Stellen, an denen das Wort mit Wald in Beziehung gebracht wird. In einer Urkunde von 1192, in der Gottfried von Eppstein von Heinrich von Hanau seine Rechte an den Burgen Eppstein und Homburg vor der Höhe kauft, erwirbt er sie *cum iure silvatico, quod walbod ambet dicitur* (Sr 294). Dies Walpodenamt gehörte zur Burg Homburg, dessen Besitzer 1493 (Grimm, Weist. 3, 490 und Thudichum, Gau- und Markverfassung 141 f.) ‚Oberherr und Waldbot‘ genannt wird. In einem Moselweistum (Grimm, Weist. 2, 434) heisst

⁸⁹⁾ Lewin, Der Mainzer Erzbischof Siegfried II. von Eppstein. Schlüchtern 1890, S. 37.

es: „ein waldbotte, der über die welde ist gesatzt zu bewaren“. Hängt das Wort an diesen Stellen nach der Ansicht derer, die es gebrauchen, auch mit Wald zusammen, so liegt doch die Möglichkeit vor, dass auch hier die Bedeutung Gewaltbote die ursprüngliche und wahre ist. Jedenfalls ist die Anwendung des Wortes im Sinne von Waldhüter (Oesterr. Weisth. 6, 444, „bruggenholz, so ihnen durch den waltpotten auszgezaigt werden solle“) auf Kärnten beschränkt.

Der erste, der eingehend sich mit der Ableitung des Wortes waldbote beschäftigt hat, ist Arnoldi in den Miscellaneen aus der Diplomatik und Geschichte 116 ff. Er entscheidet sich dafür, dass darunter ursprünglich ein die Aufsicht über den Wald führender Beamter zu verstehen sei und meint, dass sich die Spuren dieser Entstehung des Wortes nur in den meisten Fällen verwischt hätten. Ihn leitete bei dieser Entscheidung wesentlich die irrthümliche Ansicht, dass Waltbote nicht ohne weiteres als Gewaltbote verstanden werden könne. Später ist das Wort noch vielfach behandelt, aber meist ohne Berücksichtigung seiner in den Quellen vorliegenden, ganz verschiedenen doppelten Bedeutung. Während Thudichum (a. a. O.) sich mit ihm nur einseitig auseinandersetzt, soweit es mit Wald zusammenhängt, geht Schultze, der in seinem Aufsatz: „Die Walpoden von der Neuerburg und Herren von Reichenstein“ (Nass. Annalen 38, 184 ff.) die Bedeutung des Wortes als Gewaltbote in seinen verschiedenen Abstufungen sehr ausführlich nachweist, auf die Herleitung des Wortes von Wald überhaupt nicht ein. In Grimms Wörterbuch unterscheidet v. Bahder zwischen Waltbote oder Gewaltbote und Waldbote. In letzterem sieht er eine Umdeutung von Waltbote, das man später mit Wald in Verbindung gebracht habe. Ich schliesse mich ihm an, glaube aber, dass in der Rhein- und Moselgegend das Wort auch da, wo die Quellen es in diesem letzteren Sinne auslegen, als Gewaltbote zu verstehen ist. Die einzige Stelle, die mit dieser Auffassung unvereinbar ist, sind die oben angeführten Worte der vorliegenden Urkunde. Diese, die v. Bahder für echt hält, ist aber zweifellos eine Fälschung Schotts.

Durch Mitteilung eines Urkundenauszugs von 1253, in dem Rudolf, Abt von St. Alban, bekennt, dass Rheingraf Siegfried der Jüngere auf das ihm von seinem Stift übertragene Lehen verzichtet habe, wie Werner Truchsess der Ältere von Alzey und Rheingraf Werner der Ältere, sein Bruder, es gelobt hätten, will Bodmann (S. 337) die frühe Verwandtschaft zwischen dem Rheingrafen und den Truchsessen von Alzey beweisen. Dass er diesen Beleg selbst erfunden hat, lehrt die von Kindlinger II, 137 überlieferte, im Mrh. Urkb. III, 782 veröffentlichte Urkunde von 1250, Mai 1, der zufolge Rheingraf Werner nur die beiden Brüder Rheingraf Siegfried und Embricho, Propst von St. Peter zu Kreuznach, besass.

Auf S. 247 handelt Bodmann über die Beghinen im allgemeinen und über die des Rheingaus im besonderen und führt (S. 248) ein an die dortigen Ortpfarrer gerichtetes Schreiben Erzbischof Gerhards II. aus dem Jahre 1294 an, in dem diese ermahnt werden, sich an dem von den Beghinen ausgehenden Feuer nicht zu sehr zu erwärmen, damit der apostolische Geist ihrer Seelsorge nicht Gefahr laufe, die Flügel zu versengen. Es mag

sein, dass Bodmann den Inhalt dieses Schriftstückes nicht frei erfunden, sondern anderswo entwendet hat, das Schreiben als solches ist aber zweifellos untergeschoben. Auch Vogt (I, 393) bezeichnet den Stil, verglichen mit dem der anderen Urkunden Gerhards, als mindestens auffallend.

An Hand von Urkunden der Jahre 1354, 1360, sowie 1357 und 1386 teilt Bodmann (S. 260) die Rekognitionsformel rheingauischer Dienstleute über ihre Dienstmannschaft mit, das Bekenntnis, dass sie sich darüber bebusemet, d. h. ihre rechtmässige Abstammung von erzstiftischen Dienstmannsgeschlechtern den Dienstherren gehörig erwiesen haben, sowie die Formel der von letzteren darüber ausgestellten erzstiftischen Zeugnisse. Auch hier haben wir es mit einem Bodmann'schen Fabrikat zu tun. Den Begriff und Ausdruck „bebusemen“ hat er wohl dem Cröwer Weistum (Grimm II, 376) entlehnt, dessen ausgedehnte Verwertung für eine andere von ihm gefälschte Urkunde ich noch weiter unten unter den mit dem Eltviller Oberhof in Zusammenhang stehenden Fälschungen nachweisen werde. In echten Mainzer Urkunden habe ich keine Spur dieses Wortes entdecken können; auch ist es an sich doch ganz unwahrscheinlich, dass die erzstiftischen Dienstleute erst auf diese Weise ihre Beglaubigung hätten erbringen müssen.

Erzbischof Gerlach gewährt nach Bodmann (S. 498 f.) 1356 den Bürgern im Rheingau die Freiheit, bei Klagen wegen Schuldforderungen den Eid durch zwei Landschöffen auf der Lützelau zu leisten zu lassen und bei Beraubungen oder Diebstahl den Schuldigen vor den Erzbischof oder dessen Vertreter fordern zu können (Sr 2806). Was den letzteren Punkt betrifft, so handelt es sich um etwas Selbstverständliches, was nicht erst urkundlich bestätigt zu werden brauchte. Wird dadurch die Urkunde schon verdächtig, so wächst dieser Verdacht, wenn wir sie bezüglich ihrer Datierung mit den gleichzeitigen erzbischöflich mainzischen Urkunden vergleichen. Es heisst hier: „an sant Pawlsabent do er bekart war.“ Der Erzbischof befand sich damals in Erfurt. Vigner I, 517 heisst es: „Fritag vor sentte Paulstag des aposteln als er bekart wart“, ebd. 525: „an sente Pauli apostoli tage als her bekart wart“, ebd. 528: „mittewochin nach sente Pauli apostoli tage als her bekart wart.“ Bei 517 und 528 haben wir es mit erzbischöflichen oder doch im Namen des Erzbischofs ausgestellten Urkunden zu tun. Es ist nun aber doch merkwürdig, dass es in der vorliegenden Urkunde (ebd. 520) „sant“ statt „sente (sentte)“, „Pawls“ statt „Pauls des aposteln“ oder „Pauli apostoli“ und „bekart war“ statt „bekart wart“ heisst. Allerdings schreibt Sauer: „an s. Pawels abent da er bekart wart“. Damit wären zwei Steine des Anstosses, die die Datierung bietet, allerdings beseitigt, wenn dies Zitat, dem doch auch nur Bodmanns Rheingauische Altertümer zu Grunde liegen, eben nicht ungenau wäre.⁹⁰⁾ Da zugleich der Inhalt der Urkunde mehr als fragwürdig ist, so dürfen wir sie als untergeschoben ansehen.

⁹⁰⁾ Es ist, wie wir bereits oben (S. 117) unter Eltvile sahen, ausserordentlich wertvoll, dass die Fortsetzer der Böhmer'schen erzbischöflich mainzischen Regesten in der Wiedergabe der Datierung sich genau an den Wortlaut der Quelle halten.

2. Bodmanns falsche Nachrichten über echte und seine Auszüge aus gefälschten Mainzer Geschichtsquellen.

A. Chronicon Moguntinum.

Das lang gesuchte, endlich von Hegel gefundene und herausgegebene Chronicon Moguntinum (Hegel II, 129—250) war Bodmann bekannt. Auch dieser Quelle gegenüber hat er nicht auf Fabeleien verzichten können. Er berichtet S. 33, dass darin die unruhigen Auftritte im Rheingau zur Zeit Erzbischof Bertholds, die durch die Güterfreiheiten und Exemtionen der Mainzer Geistlichkeit hervorgerufen worden seien, ungemein weitläufig erzählt würden. Infolge dieser Auftritte habe der frühere Besitzer der Handschrift, Erzbischof Albrecht, am Rande vermerkt: „*Nota hoc tibi Alberte! Die Ringawer sein bös bawern.*“ Dies ist von Bodmann glatt erfunden, um die Handschrift interessanter und wertvoller zu machen. Von jenen Güterexemtionen ist in der Chronik überhaupt nicht die Rede. Die Randglosse aber, die die Handschrift auf Blatt 127 a, wo von der Steuerunwilligkeit der Rheingauer berichtet wird, tatsächlich enthält, lautet, wie Hegel (II, 144) festgestellt hat, „*tu quoque fac simile, Alberte, et vives: es seyn böß bawern.*“ Die Bemerkung stammt also nicht vom Erzbischof Albrecht, sondern richtet sich an diesen; mithin war jener nicht der frühere Besitzer der Handschrift.

B. Die Mainzer Chronik der Jahre 1459—1484.

Hegel (II, 5) hat auch festgestellt, dass Bodmanns angebliche Sammelhandschrift, aus der heraus er im Rheinischen Archiv, Bd. 4 u. 5, die bei Hegel im zweiten Bande abgedruckte Mainzer Chronik der Jahre 1459—1484 unter Weglassung des Anfangs und Endes veröffentlichte, reine Erfindung ist. Die betreffende Handschrift, die nach Bodmann (a. a. O., Bd. 4, S. 3) „neben einer ungeheuren Anzahl größtentheils ungedruckter Urkunden des Erzstifts Mainz bis 1416 auf Pergament“ noch verschiedene geschichtliche, teils lateinische, teils deutsche Aufsätze auf Papier enthalten haben soll, umfasst in Wirklichkeit nur die Mainzer Chronik der angegebenen Zeit. Sie ist auch nicht gleichzeitig, wie Bodmann behauptet, sondern stammt erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, wenn ihr auch eine ältere Quelle zu Grunde liegt. Die betreffende Stelle, aus der sich das soviel jüngere Alter der Handschrift ohne weiteres ergibt, hat Bodmann einfach weggelassen.

C. Libellus de bello inter dominum Johannem archiepiscopum Maguntinum et Lantgravium Hassiae gesto.

Ein weiteres, von Bodmann gefälschtes Geschichtswerk ist der von ihm (S. 809) angeführte *Libellus de bello inter dominum Johannem archiepiscopum Maguntinum et Lantgravium Hassiae gesto*, den ein Mainzischer Domvikar Johann Hexheim verfasst haben soll. Weder dieser noch sein Werk sind anderweitig bekannt geworden. Bodmann berichtet daraus, dass in diesem 1404 und folgende Jahre geführten Kriege die Rheingauer zweimal mit blutigen Köpfen

nach Hause gekommen seien, und zitiert aus dieser Quelle eine Stelle, die, wie Hegel (II, 241, Anm. 4) nachgewiesen hat, aus dem von ihm herausgegebenen *Chronicon Moguntinum*, Bl. 111a stammt. Dieser *Libellus* vermehrt also nicht unsere Geschichtsquellen, sondern nur die Menge der von Bodmann vorgepiegelten falschen Überlieferungen.

D. *Narratio de rebus gestis archiepiscoporum Moguntinorum*

Jene Chronik spielt indessen für Bodmanns Rheingauische Altertümer nicht entfernt die Rolle, wie die *Narratio de rebus gestis archiepiscoporum Moguntinorum*. Aus dieser teilt er (S. 106, 159, 749, 802, 809, 811 und 886) mehr oder weniger längere Stellen im Wortlaut mit, die sich bei Böhmer (*Fontes*, Bd. IV, 363—367) abgedruckt finden. Ausser diesen Zitaten soll die Quelle (S. 886) ausführliche Nachrichten über die Händel des Erzbischofs Konrad mit dem Landgrafen Ludwig III. von Thüringen (1184—1187) und (S. 163 und 596) über die 1279—1281 geführte Fehde zwischen den Grafen von Sponheim und dem Mainzer Erzstift wegen der Burg Bockelheim sowie (S. 31) über die Judenhetzen im Jahre 1349 enthalten haben. Die nur durch Bodmann bekannt gewordene, nicht aufgefundene Handschrift stammte seiner Angabe nach (S. 159) aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Sie soll sich früher in der Mainzer Dombibliothek befunden haben und im Jahre 1792 (S. 596) von dort mit anderen Handschriften fortgeschleppt sein. Prüfen wir die aus dieser Quelle überlieferten Nachrichten, die auch Richter ohne weiteres als echte Überlieferung in seine Geschichte des Rheingaus aufgenommen hat, so ergibt sich Folgendes.

In der zeitlich frühesten (S. 749) wird von Erzbischof Adelbert II. (1138 bis 1141) berichtet, dass er die Mauern und Gräben Bingsens wieder hergestellt und dort neue Türme erbaut, ausserdem einen Vogt eingesetzt habe, der indessen später wieder abgeschafft worden sei. Diese Angaben über Bingen finden sich nur hier. Ein Mainzer Stadtvogt von Bingen tritt freilich in der Stiftungsurkunde des Klosters Eibingen vom Jahre 1148 als Zeuge auf, allein wir haben oben (S. 254) gesehen, dass diese Urkunde erst im 13. Jahrhundert untergeschoben ist. Im übrigen kommt, wie dort gleichfalls ausgeführt worden ist, erst im Jahre 1209 ein Stadtvogt in Bingen vor, der dann häufiger erwähnt wird. Unter diesen Umständen scheint es, als ob Bodmann, der die Eibinger Stiftungsurkunde für echt halten musste und dem es zugleich nicht entging, dass der in ihr als Zeuge aufgeführte Stadtvogt sonst erst viel später urkundlich nachzuweisen ist, durch jene Urkunde zu dieser Notiz angeregt wurde, sie mithin keiner jetzt verschollenen Geschichtsquelle, sondern seiner eigenen Phantasie entnommen hat.

Die so von vornherein verdächtige Quelle stellt sich bei weiterem Zusehen immer deutlicher als pure Bodmann'sche Erfindung heraus. Zum Jahre 1165 schildert Bodmann (S. 886) auf Grund dieser „*Narratio*“, wie infolge der Feindschaft zwischen dem Kaiser Friedrich I. einer- und dem Papst Alexander III., sowie seinem Parteigänger, dem Erzbischof Konrad von Mainz, andererseits durch die Scharen des Landgrafen Ludwig von Thüringen das Erzstift ver-

wüstet worden sei. Richter (S. 64f.) erzählt den Hergang der Dinge anschaulich im Anschluss an die Bodmann'sche Quelle. Dieser zufolge fielen die Soldaten des Landgrafen in grosser Zahl über Bingen und die umliegenden Ortschaften her. Mit Feuer und Schwert wurde alles vernichtet. Auch der Rheingau wurde mit Krieg überzogen; Rüdesheim, Geisenheim nebst den kleinen Dörfern ringsum wurden von Grund aus zerstört. Viele, die Widerstand geleistet hatten, wurden niedergemetzelt ohne jede Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Stand. Nicht einmal die Stätten der Andacht noch die Priester blieben verschont. Es heisst dann weiter, das neue Kloster Eberbach, das zum Papst Alexander gehalten habe, sei eine bemitleidenswerte Beute der Soldateska geworden, die die Mönche samt dem Abt zu Boden geschlagen, alles geplündert, unter sich verteilt und die Wohnung der Heiligen zu einer Höhle von Räubern gemacht hätten. Allein Gott, der die ihm Vertrauenden nicht im Stiche lasse, habe diesem Treiben ein Ziel gesetzt. Nach drei Wochen hätten die Binger und Rheingauer im Verein mit fast Unzähligen, die ihnen aus der Pfalz zu Hilfe gezogen seien, die landgräflichen Truppen vertrieben, ihrer viele getötet und gefangen genommen.

Was diese Erzählung betrifft, so ist es zunächst ausgeschlossen, dass Landgraf Ludwig selbst in dieser Weise an den Feinden des Kaisers Rache genommen hätte. Denn wir finden ihn fast das ganze Jahr hindurch (vgl. Dobenecker II, Nr. 288—302) in der Umgebung des damals in Deutschland weilenden Kaisers. Allerdings meldet eine unverdächtige Quelle, die *Annales S. Petri Erphesfurdensis* (ed. Pertz, Mon. Germ. hist. XVI, p. 23) zum Jahre 1165: *Hoc anno maxima clades oppressit episcopatum Moguntinum destructis castellis Rustebere, Horburc, Amanaburc, Bingen, subverso etiam muro Erphesfurd a Loudwig provinciali comite*. Von einer Verwüstung des Rheingaues weiss diese Chronik nichts. Richter ist es nicht entgangen, dass die Bodmann'sche Erzählung auch mit den Angaben einer rheingauischen Quelle, auf die schon Bär (Geschichte I, 243) aufmerksam gemacht hat, in Widerspruch steht. Die in einem Eberbacher Sammelband erhaltenen, von einem Mönche dieses Klosters verfasste *Cronica de episcopis Maguntinis*, die von Roth (IV, 138 ff.) in einem allerdings sehr fehlerhaften Abdruck veröffentlicht worden ist, berichtet: *Ebberhardus quoque abbas Eberbacensis fugit ad sanctum Anastasium, claustrum grisei ordinis, quod situm est prope Romam. Multi etiam monachorum et conversorum fugierunt in Claram vallem et ad alia diversa loca, quia ydola imperatoris cogebantur adorare et scismaticis obedire*. Die hier aus bester Quelle bezeugte Flucht des Eberbacher Abtes nach Rom lässt sich mit der Bodmann'schen Überlieferung nicht in Einklang bringen. Wenn Richter, der in der Bodmann'schen Narratio einen alten Chronisten vor sich zu haben wähnt, infolge dieses Widerspruchs zwischen beiden Erzählungen meint: „Wie viel von solchen Berichten auf Rechnung der ausschmückenden und übertreibenden Phantasie und rhetorischen Anlage des Erzählers gesetzt werden muss, ist nie ganz leicht zu sagen“, so kann es hier doch nicht zweifelhaft sein, dass wir den ganzen Bericht der Narratio der Phantasie des Fälschers Bodmann zu verdanken haben. Dieser hat, wie wir schon verschiedentlich festgestellt haben, das Bär'sche Manuskript gekannt,

in dem übrigens weiter erzählt wird, dass der zurückgebliebene Prior Mefried das Kloster vor dem Schlimmsten bewahrt habe. Das hinderte Bodmann natürlich nicht, jenen Eberbacher Bericht, in dem nur von der Flucht des Abtes und eines Theiles der Mönche und Konversen die Rede ist, zu der in den lebendigsten Farben gehaltenen, ersten schrecklichen Verwüstung des Rheingaus umzugestalten. Es liesse sich ja auch tatsächlich nicht der Nachweis erbringen, dass wir sein Phantasieerzeugnis und nicht den mehr oder minder rhetorisch ausgeschmückten Bericht eines alten Chronikschreibers vor uns haben, wenn uns nicht die Gesamtheit der von Bodmann aus dieser Quelle angeführten Stellen dazu die Mittel an die Hand gäbe.

An dieser Stelle und zum Jahre 1382 (S. 811) heisst der Rheingau Ringawia (Ringavia), in der zum Jahre 1301 (S. 106), 1369 (S. 809), 1371 (S. 862), 1405 (S. 811) und 1410 (S. 159) dagegen Ringaugia und in der zum Jahre 1366 (S. 809) Rincaugia. Diese verschiedene Bezeichnung in ein und derselben Chronik ist schon an sich verdächtig, zumal die frühere und spätere Bezeichnung (Ringaugia bzw. Rincaugia) die gleiche ist und durch die Bezeichnung Ringawia (Ringavia) getrennt wird. Die erstere findet sich in gefälschten Urkunden Bodmanns 1226 (Sr 407) und 1281 (Sr 994) usw., der daneben auch die Form Ringawia (Sr 774) oder Ringavia (Sr 728) anwendet. Allerdings habe ich oben (S. 37) wohl zuviel gesagt, wenn ich die Form Ringaugia als nachmittelalterlich bezeichnet habe. Schon 1344 (Sr 2342) kommt die Form Ryngeugia vor, die immerhin eine analoge Bildung aufweist.

Zum Jahre 1301 berichtet Bodmann (S. 106) aus gleicher Quelle über die Belagerung Bingens durch König Albrecht in dem sogenannten Zollkrieg gegen die rheinischen Kurfürsten. Es stehen uns hier eine ganze Reihe echter mittelalterlicher Quellen zur Kontrolle zur Verfügung, die *Annales Colmarienses* (Böhmer, *Fontes* II, 39), das *Chronicon Colmariense* (ebd. II, 93 ff.), die *Chronica de gestis principum* (ebd. I, 25), Johannes Victoriensis (ebd. I, 342), die österreichische Reimchronik Ottokars von Horneck (*Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken* V, 2) und ausserdem Trithemius, *Chronic. Sponheim.* z. J. 1302. Von ihnen schildert besonders das *Chronicon Colmariense* die Belagerung und Eroberung der Stadt sehr eingehend. Diese Quelle berichtet, dass dem König die Einnahme der Stadt trotz der ausgezeichneten, durch die natürliche Lage des Ortes ausserordentlich begünstigten Verteidigung durch die Anwendung zweier Belagerungsmaschinen, „Katze“ und „Krebs“, gelungen sei. Dieser Schilderung ungeachtet kennt allein die Bodmann'sche Quelle den Namen des königlichen Feldzeugmeisters Rotermenlin, der die Belagerung geleitet habe. Sie allein weiss auch zu berichten, dass die Rheingauorte Rudesheim, Winkel und Oestrich bei dieser Gelegenheit verbrannt, und dass Vieh und grosse Beute aus dem Rheingau weggeschleppt worden sei, dass aber der Feind drei Tage lang vergeblich die Burg Scharfenstein belagert habe und alsdann mit grossen Verlusten von dort abgezogen sei. Richter (S. 76) folgt Bodmann auch hier arglos, obschon es doch klar zu Tage liegt, dass diese Erzählung gefälscht sein muss. Das völlige Schweigen aller anderen echten Quellen über die Verwüstung dreier rheingauischer Dörfer mag noch hingehen,

aber dass uns selbst das sehr ausführliche *Chronicon Colmariense* den Namen des königlichen Anführers verschweigt, während er in der Quelle Bodmanns, die der Belagerung nur mit wenigen Worten gedenkt, und zwar einzig in dieser überliefert wird, ist doch zu auffällig. Dazu kommt, dass Trithemius in dem *Chronicon Sponheimense* ausdrücklich bezeugt, dass die Burgen Klopp, Ehrenfels und Scharfenstein sich damals dem Könige ergeben hätten. Es ist doch auch nicht glaubhaft, dass ein Heer, das mit allen zur Belagerung fester Orte erforderlichen Mitteln ausgestattet war und bereits die starken Mauern einer Stadt wie Bingen bezwungen hatte, vor die Burg Scharfenstein gezogen ist, um sich hier nur blutige Köpfe zu holen und nach drei Tagen erfolglos wieder abzuziehen.

Dass bei der Belagerung und Eroberung Vilmar im Jahre 1360 (Bodmann S. 809) neben Städten am Rhein und der Wetterau auch die Rheingauer beteiligt gewesen seien, davon weiss die Limburger Chronik, hierfür die beste Quelle, nichts (Mon. Germ. hist., Deutsche Chroniken 4, 1, 47). Auch von der bei Eroberung dieser Stadt erfolgten Verurteilung von neun Rädelführern zum Tode durch den Strang erhalten wir nur Kenntnis durch Bodmanns „Narratio“. Wenn Richter (S. 137) die erstere Nachricht mit einem „angeblich“ versieht, so gilt dieser Zweifel bei ihm natürlich nur der Angabe des Bodmann'schen Gewährsmannes, nicht diesem selbst.

Ebenso wie Ompteda, „Die von Kronberg und ihr Herrnsitz“ (S. 107), schliesst sich auch Richter (S. 107 f.) in dem Bericht über die Schlacht bei Sprendlingen im Jahre 1369, an der über 600 Rheingauer unter Führung des Vicedoms Ulrich von Kronberg teilgenommen haben sollen, an die auch hier wieder ganz für sich stehende „Narratio“ an (Bodmann S. 809). Ihr zufolge sollen in der Schlacht die Rheingauer eine grosse Schlappe erlitten und über 300 Mann verloren haben, so dass sie ihren Anführer einen Ribaldus und Verräter geschimpft und ihn beim Erzbischof verklagt hätten. Das Wort ribalt findet sich allerdings, wie man aus Lexer, Mhd. Wörterbuch II, 414 ersehen kann, nicht so selten in der Bedeutung Landstreicher, Schurke, Bube in der mittelhochdeutschen Literatur. Dass es jedoch den Rheingauer Bauern geläufig war, muss doch fraglich erscheinen. Ob nun aber ein alter Chronist oder ein nach Effekt haschender Fälscher es ihnen in den Mund legt, wird man zwar nicht ohne weiteres entscheiden können; wer indessen Bodmanns Art kennt, muss sich angesichts der bisher nachgewiesenen Fragwürdigkeit der ganzen Quelle davon überzeugen, dass er die Erzählung selbst erfunden hat, und zwar nur deshalb, um eine passende Gelegenheit zu haben, ein Sprichwort anzubringen. Er schickt nämlich dem Bericht voraus, dass Ulrich von Kronberg in diesem Kampfe die Wahrheit des Satzes „mit widerwilligen Falken sey nicht gut beitzen“ kennen gelernt habe. Bezeichnend ist es für Omptedas Darstellung, dass dieser jene Worte als die Ulrichs anführt.

Auch von einem in Gemeinschaft mit den Mainzern unternommenen Feldzug der Rheingauer im Jahre 1371 (S. 802) zur Abwehr bewaffneten Gesindels, das von der Schweiz und vom Elsass her das Mainzer Gebiet mit Einschleppung der Pest bedrohte, hören wir nur aus dieser Quelle.

Über die dann folgende Nachricht zum Jahre 1382 über die Einnahme und Zerstörung Schottens in der Wetterau liegt eine einzige andere Quelle in einer Urkunde vom 25. Januar 1382 (Wencker, *Apparatus et instructus archivorum*, S. 231) vor. Auch sie weiss von der hier (S. 811) berichteten Beteiligung der Rheingauer an diesem Feldzug und ihrem vorzeitigen Abzug nach Hause nichts (vgl. Landau im Archiv für hess. Geschichte II, 152).

Ebenso steht es mit der zum Jahre 1405 von Bodmann (S. 811) aus dieser Quelle zitierten Stelle. Es handelt sich um den Zug König Ruprechts von der Pfalz in die Wetterau zur Bezwungung der dortigen Raubburgen. Daran sollen neben bewaffneten Bürgern aus Mainz, Speier, Worms, Frankfurt, Friedberg und Wetzlar besonders die Rheingauer hervorragenden Anteil gehabt haben. Diese hätten sich bei der Eroberung von Hohenstein durch wunderbare Tapferkeit bei allerdings auch schweren Verlusten ausgezeichnet. In schönen Volksliedern sollen ihre in diesen beiden Feldzügen verrichteten Taten verherrlicht worden sein. Man müsste es sehr bedauern, dass der Chronist der Mitteilung dieser Lieder mit der Bemerkung aus dem Wege geht, dass das zu weit führen würde, wenn diese Lieder eben mehr wären als ein Hirn-ge-spinst Bodmanns. In der Quelle, die uns sonst darüber berichtet, der Fortsetzung des Königshofen (Mone, *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte* I, 260, vgl. auch Chmel, *Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum* S. 120) sind die Rheingauer mit keinem Wort erwähnt. Ebenso weiss diese Quelle nichts davon, dass König Ruprecht es im Kampfe mit dem Mainzer Erzbischof Johann im Jahre 1410 vor allem auf den Rheingau abgesehen und der Mainzer entsprechende Gegenmassregeln getroffen habe (Bodmann S. 159).

Man kann sich nicht wundern, dass Richter, der gutgläubig uns alle diese Taten der Rheingauer auf Grund der Bodmann'schen „Narratio“ schildert, seiner Darstellung (S. 137) die Bemerkung vorausschickt: „In den Fehden und Kämpfen der Zeit stellte das rheingauische Aufgebot einen gewichtigen, vielleicht den Hauptteil der Streitmacht.“ Vielleicht könnte man an der Richtigkeit meiner Ausführungen irre werden, wenn man bei Roth I, 509, Nr. 54 ein weiteres Zitat aus der „Narratio“ angeführt findet mit der Angabe, dass es der Handschrift selbst, also nicht Bodmanns Rheingauischen Altertümern oder seinem Nachlass entnommen sei. Freilich gibt Roth (*Deutsche Geschichtsblätter* 10, 1909, S. 141) an, dass es dieser Stelle wegen 1880 zu einem Briefwechsel zwischen ihm und Ludwig Weiland gekommen sei und dass er diesen über die Herkunft der Stelle aus Bodmanns „Nachträgen“ aufgeklärt habe. Es berührt merkwürdig, dass Roth die letztere Quelle hier nicht wie sonst von vornherein angegeben hat, sondern die Vorstellung erweckt, als ob er tatsächlich die von Bodmann angeblich benutzte Handschrift in Händen gehabt habe. Sieht man genauer zu, so ist es nicht grade wahrscheinlich, dass Bodmann das Zitat, das Roth zum Jahre 1224 bringt, selbst gefertigt hat. Denn während die Bodmann'schen Zitate oder vielmehr Fälschungen sämtlich doch eine gewisse Erfindungsgabe verraten, scheint das von Roth aus der gleichen Quelle angeführte Zitat der von Bodmann auf S. 809 über den

Untergang von mehr als 300 Rheingauern unter Anführung des Vitztums, Ulrichs von Kronberg, gefälschten Angabe nachgebildet zu sein. Bei Bodmann heisst es: *... namque occisis plus quam CCC illis de Ringaugia captiati sunt de genere militari XVI...*; bei Roth: *ibi occubuere ... de militari genere innumeri plures ... illi de terra Rincaugiensi numero plus quam trecenti paucis, qui fuga elapsi, exceptis ibidem internecionis mortem obierunt.*

In dem Aufsatz ‚F. J. Bodmann, ein Fälscher der Mainzer und Rheingauer Landesgeschichte‘ lässt sich Roth (Deutsche Geschichtsblätter 10, 141) über Bodmann und die „Narratio“ in folgender Weise aus: „Überall blickt sein Finderglück und die Freude am Besitz durch und führt andere irre. Nur zu häufig ist Bodmann sehr flüchtig. Die Narratio de archiepiscopis Moguntinis, von keinem älteren Forscher gekannt und verschieden von dem 1793 verbrannten Dommanuskript *Diversae diversorum historiae sacrae*, eine Aufzeichnung von unbedeutendem Umfang und erst von Bodmann mit dem Titel „Narratio“ belegt, zog er in dankenswerter Weise für die Geschichte der Kriegszüge der Rheingauer im XIII. und XIV. Jahrhundert mit Belegstellen heran, fand aber für seine ‚Nachträge‘ 1819/20 weitere Belege für die gleiche Sache an gleicher Stelle, die ich 1879 auffand und abdrucken liess. So arbeitet kein gewissenhafter Geschichtsforscher. Auch geben solche Nachträge bei einer verlorenen Quelle nur Gelegenheit zu Misstrauen.“ Ich glaube, dass, nachdem ich die „Narratio“, soweit sie uns von Bodmann in den Rheingauischen Altertümern überliefert ist, als Fälschung nachgewiesen habe, jedes weitere Wort über diesen Roth’schen Rechtfertigungsversuch überflüssig ist.

E. Beschreibung des 1475 gegen Herzog Karl von Burgund unternommenen Feldzugs.

Auch für den kölnisch-burgundischen Krieg, in dessen Mittelpunkt die Belagerung der Stadt Neuss 1474—1475 durch Karl den Kühnen steht, bringt Bodmann (S. 798) aus einer noch ungedruckten gleichzeitigen Beschreibung mehrere interessante Nachrichten. Es mag ja, abgesehen von der Wierstraatschen Chronik im 20. Bande der deutschen Städtechroniken und den in der Einleitung (S. 485 f.) dort angeführten sonstigen Veröffentlichungen über die Belagerung von Neuss und den seitdem von Adolf Ulrich herausgegebenen Akten in den Annalen des Niederrheins, Heft 49, 1889, noch manche Nachricht über dies Ereignis im Staube der Archive schlummern, dass aber die Quelle Bodmanns darunter je auftauchen wird, lässt sich mit guten Gründen bezweifeln. „Deffelden tags“, heisst es in dieser Beschreibung, „koment die Ringgower mit VI.^c vnd XXX. man zu Fuss in roten Kleidern wol erzugt“. Richter (S. 150) schreibt ihm dies nach und fügt aus dem Vorhergehenden noch hinzu, dass die Rheingauer kostbare Harnische getragen hätten. Nach den von Ulrich veröffentlichten Akten (a. a. O., S. 147) betrug die Schar der Rheingauer 800 Mann, die ‚mit boissen, armbrosten und andere gewere‘ ausgerüstet waren. In den im Würzburger Kreisarchiv erhaltenen Musterrollen des Erztifts Mainz von 1560 (M. R. A. Milit. 7. K. 217), in denen freilich der Rheingau leider fehlt, weil, wie der damalige Vitztum klagt, die Witwe Johannis

• von Stockheim die Musterrollen der beiden vorhergehenden Vitztume, Friedrichs und Johannis von Stockheim, nicht ohne Zustimmung von ihrer und ihrer Kinder Freundschaft habe herausgeben wollen, werden mit Angabe der Bewaffnung die Mannschaften einzeln ortsweise aufgeführt, z. B. aus Lahnstein: 28 mit Harnisch und Büchsen oder Hellebarden oder Knebelspiessen, 12 mit Büchsen, 29 mit Hellebarden und 65 mit Knebelspiessen, zusammen 124 Mann; aus Höchst: 21 mit Büchsen, 9 mit langen Spiessen, 39 mit Knebelspiessen, 6 mit Harnisch, 1 mit Axt, zusammen 76 Mann; aus Hochheim: 4 Reisige, 39 mit Harnisch und Büchsen, 17 mit Harnisch und langen Spiessen, 23 mit Hellebarden, 21 mit Knebelspiessen, 1 mit einem „schlecht Schwerdt“, zusammen 108 Mann usw. Ist es diesen aktenmässigen Angaben gegenüber möglich, zu glauben, dass die Rheingauer fast ein Jahrhundert früher in ihrer Gesamtheit einheitlich gekleidet und ausgerüstet gewesen seien, und zwar noch dazu auf die kostbarste Art?

Auch hier hat Bodmann offenbar fremde Verhältnisse auf den Rheingau übertragen. In den von Ernst Wülcker aus dem Frankfurter Stadtarchiv mitgeteilten Urkunden und Akten betr. die Belagerung der Stadt Neuss am Rheine (Neujahrs-Blatt d. Vereins f. Geschichte u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M. für das Jahr 1877, S. 55) heisst es in einem Schreiben des Rates der Stadt Frankfurt an den Führer des städtischen Kontingents: „die Kleydunge wird syn gantz rot reisigen, richtern, portenern vnd fusz knechten, doch iglichem duche nach synem werde vnd uff dem lingten arme zwei sparren eyner brun, der ander wysz von ein ander gescheiden, damit das rode sich in der mitte selbs uszzeuge.“ Bodmann hat nachweislich auch in Frankfurt sich nach geschichtlichen Quellen umgesehen und verschiedene dort befindliche Manuskripte benutzt (s. van der Linde, Gutenberg S. 529 und Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 2, S. 180). Er wird auch mit den dort verwahrten, die Belagerung der Stadt Neuss betreffenden Archivalien bekannt geworden sein und hat sich dann diese Kenntnis in seiner Weise skrupellos für die reichere Ausführung der Geschichte des Rheingaus zu nutze gemacht.

3. Der Franz- und Hunzwein.

Das wichtigste Erzeugnis des Rheingaus ist der Wein. In den mittelalterlichen Urkunden wird wie anderswo, so auch für den Rheingau fränkischer und hunnischer Wein unterschieden. Ersterer ist, wie die Quellen deutlich erkennen lassen, der bessere, letzterer der gewöhnliche Wein. Was aber diese beiden Ausdrücke eigentlich bedeuten und woher sie stammen, das ist eine Frage, die eine ganze Literatur hervorgerufen hat, und die trotzdem auch heute noch nicht als gelöst angesehen werden kann, schon deshalb nicht, weil man bisher einer kritischen Sichtung der Quellen, für die Bodmanns Rheingauische Altertümer sehr wesentlich in Betracht kommen, aus dem Wege gegangen ist. Denn was kann es für einen Wert haben, eine Frage entscheiden zu wollen, so lange der Wert der sich mehr oder weniger widersprechenden Quellen selbst nicht festgestellt ist?

Ich halte es für am zweckmässigsten, die Frage zunächst unter ausschliesslicher Berücksichtigung durchaus einwandfreier, d. h. nicht-Bodmann'scher

Quellen zu behandeln. Auf diesem Wege scheint es mir trotz der äusserst zahlreichen, in der neueren Literatur darüber vorhandenen Kontroversen nicht schwer, rasch zu einer richtigen Lösung der Frage zu gelangen. Ist dies gelungen, so wird unsere eigentliche Aufgabe, auch in dieser Beziehung die Authentizität der Bodmann'schen Quellenangaben zu prüfen, eine wesentlich einfachere sein.

Auszugehen ist von der von Bär (Geschichte II, 307) angeführten Stelle aus einem Bestandsbriefe vom Jahre 1382: „Zu wissen, daz wir N. N. funfzehn Morgen — han bestanden, yden Morgen um Vierzehn Viertel gudes Wissen Wines, Frenz und Hunz ungeschieden und ungesundert, als er in denselben Wingarten wahfet.“ Angesichts dieser Worte erübrigt sich jeder Zweifel daran, dass wir in jenen zwei Weinsorten auch das Erzeugnis zweier verschiedener Rebsorten zu sehen haben. Die eine Rebe lieferte Franzwein, d. i. edlen, feurigen, die andere Rebe lieferte Hunzwein, d. i. geringeren, wässerigen Wein. Dass beide Reben und ihre Erzeugnisse in diesem Verhältnis zu einander stehen, ergibt sich aus den meisten Stellen, wo diese Sorten erwähnt werden, wie der Bestimmung im rheingräflichen Lehenregister (Fabricius S. 12, 1) „*unam karratam vini franconici vel due karrate hunici (sc. dabit)*“, wonach also ein Fuder Franzweins den Wert von zwei Fudern Hunzweins ausmachte. Damit stimmt auch die Angabe der heiligen Hildegard in ihren *subtilitates naturales*: *vinum franconicum et forte vinum procellas in sanguine parat et ideo, qui eum bibere voluerit, aqua temperet, sed necesse non est, ut hunnonicum aqua permisceatur, quia naturaliter aquosum est*. Dementsprechend ergab ein aus beiden Rebsorten hergestellter Mischwein, wie er in der oben zitierten Stelle aus dem Bestandsregister bezeugt wird, sicherlich einen angenehmen Tischwein.

Im Gegensatz hierzu kommt der Prokurator Wilhelmj, seiner Zeit die grösste Autorität auf dem Gebiet des Rheingauer Weins, in den Nassauischen Annalen Bd. 14, S. 225 f. zu dem Ergebnis, dass für die mittelalterliche Scheidung der Weine nur der materielle Wert entscheidend gewesen sein könne. Er meint, dass die Annahme einer Jahrhunderte lang bestandenem bornierten Voreingenommenheit für eine untergeordnete Weinsorte eines unumstösslichen Beweises bedürfte, um Glauben beanspruchen zu können. Diesen Beweis hat Bär aber, wie wir gesehen haben, bereits beigebracht. Es ist natürlich ausgeschlossen, dass die den schwächeren Wein liefernde Rebsorte sich Jahrhunderte lang neben der den besseren Wein liefernden gehalten hätte, wenn Hunzwein, wie Wilhelmj meint, an sich schlechter oder geringer Wein, und ebenso Franzwein starker oder guter Wein bedeutete. Die Winzer wären allerdings borniert gewesen, wenn sie eine Rebsorte, die sie selbst als schlecht bezeichneten, neben der guten weiter angebaut und erhalten hätten. Wilhelmj weist aber S. 199 selbst auf die von Lambert von Babo (Der Weinbau, S. 23) bezeugte Tatsache hin, dass zu seiner Zeit noch eine ganze Kategorie von Reben existiere, die den gemeinsamen Namen „Heunisch“ führen und früher über ganz Süddeutschland verbreitet gewesen sei. Sie charakterisierten sich durch einen wässerigen, dünnen, säuerlichen Geschmack, aber zugleich durch auffallende Tragbarkeit. Wilhelmj ergänzt diese Angabe aus eigener Kenntnis durch

folgende Anmerkung: „Auch an sehr vereinzeltten Stellen in dem Rheingau, trifft man noch von den ‚Heunischen‘; so z. B. in wenigen Wingerten der Gemarkung Assmannshausen. Sie heissen dort provinziell die ‚Hensche‘, sind lange, grosse, dünnbeerige, wässerige Trauben, aus welchen nur ein höchst läppisches Getränk zu bereiten ist“.

Der Züchter der seiner Zeit besten und teuersten Rheingauer Weine mag das Erzeugnis einer solchen, damals auch bereits auf wenige und sicherlich nicht die besten Anbaustellen beschränkten Hunzrebe als läppisches Getränk empfunden haben, der Winzer früherer Jahrhunderte aber hatte noch keine solche, durch lauter Kabinetsweine verwöhnte Weinzunge; er hielt, wie jeder Bauer, fest am Alten, an der hergebrachten, heimischen Rebsorte, die sich, als von Westen her die edlere französische Rebe aufkam, dieser gegenüber durch ihre bessere Tragbarkeit und gewiss auch grössere Widerstandsfähigkeit immer noch empfahl.

Ausserdem sorgten die sogenannten ‚Gabelungen‘, wie wir sie durch den von Niklas Itzstein 1643 zusammengestellten Rheingauer Landbrauch kennen lernen, und die, wie wir oben (S. 279) sahen, wenigstens schon bis auf die Zeit des ausgehenden Mittelalters zurückgehen, dafür, dass auch der geringere Wein seine Abnehmer fand. In dieser Art des Weinhandels liegt offenbar des Rätsels, dass der Hunzwein sich gegenüber dem Franzwein Jahrhunderte hindurch halten konnte, sehr einfache Lösung.

Die Bezeichnung *hunisc drubo* findet sich schon im Althochdeutschen (vgl. Graff, Ahd. Sprachschatz 4, 960). Sie kommt vor in dem in einer Trierer Sammelhandschrift befindlichen *Summarium Heinrici*, dessen Entstehung Ehrismann (*Geschichte der ahd. Literatur*, S. 250) in die Zeit des 9. bis Anfang des 11. Jahrhunderts setzt. Auf meist Trierer Handschriften gehen auch die bei Steinmeyer und Sievers (*Die althochdeutschen Glossen* III, 91, 47—53 und III, 194, 51) zusammengestellten Ausdrücke *hunske druuen*, *hunisc drubun* u. a. zurück. Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass im Moselgebiet der Gegensatz zwischen Franz- und Hunzwein oder zwischen französischem und einheimischem Gewächs zuerst zu Tage getreten ist. Dort wurde der Weinbau bereits zu römischer Zeit betrieben. Man hat Franzwein zwar auch als den aus Franken stammenden Wein deuten wollen (vgl. Wackernagel in der *Zeitschr. f. deutsches Alterth.* 6, 266, der unter *vinum franconicum würzburgischen Wein* versteht), doch lässt sich diese Erklärung nicht aufrecht erhalten. Die Bezeichnungen Franz- und Hunzwein sind im Rheingau erst nachweisbar seit dem 12. Jahrhundert. In der oben (S. 241) unter Rüdesheim schon erwähnten Urkunde des Erzbischofs Bardo von 1031, die durch Erzbischof Siegfried I. 1074 erneuert wurde (Sr 114 u. 131), in der den Einwohnern von Rüdesheim und Eibingen Land zur Anlage von Weinbergen gegen gewisse jährliche Weinabgaben überlassen wird, ist z. B. nur ganz allgemein von Wein die Rede, während ein Jahrhundert später in einem solchen Fall stets nicht nur das Mass, sondern auch die Art des Weins, ob Franz- oder Hunzwein, genau bestimmt wird. Das macht es meines Erachtens wahrscheinlich, dass bis dahin allgemein die althergebrachte heimische Rebe verbreitet war, und dass erst mit den von Clairvaux aus über Deutschland seit dem zweiten Drittel des

12. Jahrhunderts sich verbreitenden Zisterziensermönchen, die, wie das Beispiel des Klosters Eberbach lehrt, der Rebenkultur ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt haben, die den Franzwein liefernde französische Rebe im Rheingau eingeführt wurde.

Unterliegt die Herkunft der Bezeichnungen Franz- und Hunzwein keinen weiteren Zweifeln, so stellt die sprachliche Erklärung des Wortes Hunzwein ein noch ungelöstes schwieriges Problem dar. Richter (S. 126) meint zwar, dass die Ableitung des Wortes vom mhd. *hiune*, *Hüne* = Riese nicht zweifelhaft sein könne, und in der Tat hat man sich nach dem Vorhergehenden ja auch die hunnische Traube im Gegensatz zur kleinbeerigen französischen als die grössere vorzustellen. Auch wird diese Ansicht, seitdem J. L. Frisch (Teutsch-Lateinisches Wörter-Buch I, 449, 1741) sie bereits vertreten hat, von vielen namhaften Germanisten geteilt (vgl. Heyne in Grimms Deutschem Wörterbuch unter *heunisch*). Immerhin hat diese Erklärung — auf die zahlreichen übrigen, die sich grösstenteils mit den Quellen selbst in Widerspruch befinden, brauche ich nicht einzugehen — doch wenig Überzeugendes. Eine etwas grössere längliche Beere ist darum noch immer keine Riesenbeere. Der Eigenname *Hün* existiert für sich und in zahlreichen Zusammensetzungen schon vor der Bekanntschaft der Germanen mit dem tatarischen Volke der Hunnen (Schade, Altd deutsches Wörterbuch I², 430). Ob diesem Namen eine mythische Bezeichnung der Ureinwohner Deutschlands zugrunde liegt (vgl. Grimm, Deutsche Mythologie, 2. Aufl., S. 489 ff.), oder ob er auf einen germanischen Volksstamm zurückgeht (vgl. Kluge, Etymol. Wörterbuch der deutschen Sprache, 8. Aufl. 1915, S. 213), ist eine noch unentschiedene Frage. Mir scheint das erstere das wahrscheinlichere; alsdann würde Hunze-, hunnischer Wein den aus der althergebrachten, von den Vorfahren überkommenen Rebsorte gewonnenen Wein bedeuten.

Mag diese sprachliche Erklärung nun das Richtige treffen oder nicht, jedenfalls kann über die Sache selbst kein Zweifel bestehen. Wenn wir uns jetzt aber wieder Bodmann zuwenden, in dem Wilhelmj (a. a. O. S. 214) den „sehr besonnenen und gründlichen Historiker“ sieht, so zeigt sich, wie dieser durch gefälschte Quellenangaben auch hier alles verwirrt und auf den Kopf gestellt hat. Dabei gerät er mit sich selbst in Widerspruch, wie uns dies auch in mancher anderen Frage in den Rheingauischen Altertümern entgegnetritt. S. 205 bemerkt er ohne jede Einschränkung, dass das *vinum francum* und *hunicum* nur erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts vorkomme, und S. 402 sagt er: „Neben den schon bekannten Stellen des 11. Jahrhunderts, die bereits beide Weinsorten erwähnen . . .“ Wenn Bodmann S. 396 weiss, dass die rheinische Rebe durch Rheingauer Winzer nach Brandenburg, Hessen und Pommern verpflanzt sei, so mag er darin Recht haben, aber, soviel ich sehe, ist diese Behauptung lediglich eine Vermutung. Hausen (Darstellung des Weinbaues in den Marken Brandenburg, Berlin 1798, S. 29) stellt die Berechtigung einer solchen Vermutung für Brandenburg allerdings in Abrede.

Wie dem nun sein mag, gefälscht ist ohne allen Zweifel die schon oben (S. 97) erwähnte, von Bodmann S. 204 auszugsweise mitgeteilte Urkunde

von 1204 (Sr 310), in der das Kloster Johannisberg dem Kloster Bleidenstadt seinen Hof zu Lorch und jährliche Gefälle von einer Zuglast hunnischen, sowie einer halben Zuglast fränkischen Weins (*necnon vnam carratam vini hunnici cum dimidia vini francilis melioris clementi redditus annui et perpetui*) verkauft. Echt ist dagegen die gleichfalls im Auszug S. 402 angeführte Urkunde von 1195 (Mrh. Urkb. II, S. 186), in der das Kloster S. Servatii in Maastricht dem Kloster Rupertsberg bei Bingen für 2 Mark einen Weinberg verkauft, *que contermina claustra s. Roberti adiacebat in Pinguia, de qua sorores eiusdem cenobii iam dictis fratribus annuatim hamam franconici et sextarium hunici vini persoluerunt.*

Charakteristisch ist es für Bodmann, dass er S. 204 die Bär's ungedruckter Geschichte von Eberbach entnommene, oben schon angeführte Stelle aus dem Eberbacher Bestandsbriefe von 1382, die Bär bei Abfassung seiner 'Beiträge' noch nicht bekannt war, als eine von jenem umsichtigen Forscher übersehene Quelle zitiert. Nicht genug damit, dass er sich mühelos, wie so oft, mit fremden Federn schmückt, nimmt er sich hier sogar heraus, Bär gegenüber, dem er seine Weisheit einzig zu verdanken hat, sich als den besser unterrichteten Eberbacher Quellenforscher aufzuspielen.

Diese unglaubliche Unverfrorenheit wird aber noch übertrumpft durch Folgendes. Auf S. 402 behauptet Bodmann im Gegensatz zu Bär: „Dass man aber Vinum hunicum und francum, wenigstens späterhin, mit weissem und rothem Wein für gleichbedeutend gehalten habe, verbürgt nachstehende Urkunde vom Jahre 1438: *Nos Godefridus Dominus de Eppenstein recognoscimus harum serie litterarum, quod cum herbergas et servitia haberemus super bonis propriis Dominorum [!] veteris Celle, super decimis et super quibuslibet lonis de iure earundem in Costheim, taliter nobiscum convenerunt. Dabunt siquidem nobis annis singulis infra festum sancti Michaelis et sancti Martini hyemalis sexaginta florenos, duo plaustra vini hunici et vnum plaustrum vini franci, nec nos nec officii nostri, parangarii, venatores et nullus omnino nostro nomine easdem molestabit quomodolibet aut gravare debemus etc. Dat. Anno Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo octavo ipso die beati Martini Episcopi (Cum adp. Sig. illasso).* Davon befindet sich im Arch. des Kl. Altenmünster auch eine deutsche Übersetzung aus dem XV. Jahrhundert folgenden Inhalts: „Wir Gottfrid Herre zu Eppenstein bekennen etc., das sy dauon mit vns überkomen sin, und sollen vns geben sechzig gulden vnd zwey fuder wyß wins vnd eyn fuder roit wins alle Jhare zuschen Sant Michahels vnd Sant Martinstage vnd sollen wir etc.“

Diese Urkunde, die sonst nicht zum Vorschein gekommen ist, ist nichts als ein von Bodmann frei aus der Phantasie geschaffenes Gebilde. Das beweist die von Baur (IV, 174) veröffentlichte Urkunde von 1456. In dieser beurkunden Schultheiss, Schöffen und die ganze Gemeinde zu Kostheim, dass es altes Herkommen sei, dass, „wan der Hern von Epstein weydlude gein Costheim kommen sint, so sind sie in der Juncfrauwen zu Aldenmonster hoffe gezogen mit pferden vnd mit hunden, so hat man Ine von der Jungfrawen wegen zu effen vnd zu drincken, den pferden futter, Hauwe vnd Stroe vnd den hunden brotte geben

vnd folchs han die jungfrawen allein bezalte, vnd wan eyn beryder oder honer faut kommen ist, dem hat man von der gen. jungfrawen wegen zu effen vnd futter geben, han die jungfrawen auch bezalte, funder wyßbrote vnd wyn hat man zu dem wirt geholte, das han die jungfrawen halbe vnd die nachgebure halbe bezalte“. Es werden noch weitere Verpflichtungen des Altmünsterklosters gegen die Herren von Eppstein aufgezählt und zugleich erwähnt, dass einmal einem Pferde das Futter nicht gereicht sei, und dass damals die Eppsteiner so lange zu Kostheim geblieben wären, „biß das Sechtzig pfont heller verzerte worden, außgescheiden gefutter, dieselben zerunge bezalten die Jungfrawen halb und die nachgebure halbe, aber die nachgebure waren jn meynunge vff die zit, das jne vngutlich daran geschee, dwil der broste an jne nit geweste was, funder an den jungfrawen vnd vnser eins teils der nachgebuer zu Costheim gedenckt doch Sechtzig Jare vnd han von vnfern furaltern nit anders horen sagen vnd verstanden, so ist es auch vff vns nit anders herbracht“.

Wie man sieht, ist es ganz ausgeschlossen, dass achtzehn Jahre früher zwischen dem Altmünsterkloster und den Herren von Eppstein ein Abkommen getroffen ist, demzufolge das erstere gegen eine jährliche feste Abgabe sich von der ihm aufliegenden Verpflichtung, den Eppsteinern bei ihrem Aufenthalte zu Kostheim Kost und Futter zu gewähren, frei gemacht hätte. Und dabei wagt es Bodmann, seinen Lesern sogar noch eine gefälschte Übersetzung seines Machwerks zu bieten, um seine verdrehte Ansicht von der Bedeutung fränkischen und hunnischen Weins der von Bär (Beitr. II, 94 ff.) vertretenen richtigen entgegensetzen zu können.

Wenn man die Bodmann'sche Geschichtsschreibung, wie wir es getan haben, einer kritischen Prüfung unterzieht, hört das Sichverwundern über die beispiellose Gewissenlosigkeit eines solchen „Forschers“, der sich dabei noch bei jeder Gelegenheit seiner Wahrheitsliebe rühmt, ganz von selbst auf. Solche Fälle, wie der vorliegende, sind aber denn doch dazu angetan, unserer Verachtung gegen einen Mann einmal Luft zu machen, der aus blosser Ruhmsucht und Eitelkeit seine Zeitgenossen und die Nachwelt belogen und betrogen hat. Es gibt keine grössere Ironie als die, dass ein solcher Geschichtsforscher nicht nur bei seinen Lebzeiten, sondern auch noch lange nach seinem Tode als wissenschaftlicher Heros gefeiert worden ist.

Die Bodmann'schen Quellenangaben über den Franz- oder Hunzwein sind mit den obigen Bemerkungen zwar keineswegs erschöpft, aber doch genügend charakterisiert. S. 404 führt er z. B. aus dem Präsenzlagerbuch des Viktorstifts noch eine ganze Reihe von Stellen an, die, wenn sie echt wären, beweisen würden, dass in der Regel die beiden verschiedenen Rebsorten nicht, wie es in jener oben zitierten Stelle des Eberbacher Bestandsregisters der Fall ist, gemeinsam miteinander in demselben Gelände, sondern dass sie getrennt voneinander angebaut wurden. Das ist gewiss auch das Übliche gewesen, wie denn auch der im Aulhausener Güterverzeichnis von 1323 vorkommende Ausdruck „Hunschenwingarten“ authentisch ist. Ob aber Bodmanns Zitate aus jenem Präsenzlagerbuch an dieser Stelle mehr zu trauen ist, als an anderen, wo wir, wie oben (S. 150), ihre Unglaubwürdigkeit nachweisen konnten, muss

dahingestellt bleiben. Da jenes Lagerbuch heute nicht mehr vorhanden ist, sind jedenfalls die Bodmann'schen Zitate daraus für uns wertlos. Denn ihnen gegenüber muss die alte Weisheit: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, und wenn er auch die Wahrheit spricht“ in Geltung bleiben.

4. Das Rheingauer Recht.

A. Das Weistum des Rheingaus.

Nirgendwo nehmen die Fälschungen Bodmanns einen grösseren Umfang an, als auf dem Gebiet des Rheingauer Rechts. Was er als solches vorfand, beschränkte sich im wesentlichen auf das Weistum des Rheingaus aus dem 14. Jahrhundert⁹¹⁾ und den Rheingauer Landbrauch von 1643. Das erstere, das nur politische Rechte behandelt, hat Bodmann nur bruchstückweise, an verschiedenen Stellen zerstreut, veröffentlicht. Er setzt es in das Jahr 1324. Bodmann (S. 277, 284, 454, 509, 511 und 805) hat die Abfassungszeit, wie Sauer (Nass. Annalen 19, 35) gezeigt hat, einem freilich nicht von ihm erwähnten Aufsatze des Amtskellners Bender an die kurfürstliche Regierung in Mainz über die Gerichtsverhältnisse des Amtes Eltville aus dem Jahre 1785 entnommen und damit bei den rheingauischen Geschichtsschreibern sowie den Rechtshistorikern ohne weiteres Glauben gefunden. Obwohl Sauer schon geltend gemacht hat, dass bei keiner der erhaltenen Abschriften ein Anhaltspunkt dafür vorliege, dass der Text des Weistums im Jahre 1324 entstanden sei, so hat sich doch auch Richter (S. 83) wieder der bishêrigen Annahme angeschlossen. Dabei beweist aber der Inhalt des Weistums klar und deutlich, dass die uns vorliegende Aufzeichnung aus späterer Zeit stammen muss. Denn wenn es in Abschnitt III — ich zitiere nach Sauer (a. a. O., S. 38) — heisst: „yglich stad und dorff yr abegescheyden marg hat“, so gab es 1324 noch gar keine Stadt im Rheingau. Erst 1332, August 23 erteilte Kaiser Ludwig Eltville Stadtrechte (Sr 1978). Die Aufzeichnung kann also erst nach diesem Jahre vorgenommen sein. Wenn man nun bedenkt, dass im Jahre 1365 ein Brand im Schlosse zu Eltville wichtige Mainzer Urkunden vernichtete, und Kaiser Karl IV. am Ende dieses Jahres (Würdtwein N. S. VII, 348 ff.) dem Erzbischof Gerlach von Mainz die dem Erbstifte von Kaisern und Königen erteilten Privilegien bestätigte, „die in der Veste zu Eltville verbrannt sind“, und darunter besonders das über das Geleit und den Leinpfad vom Niedertal bis zur steinernen Brücke gegenüber Weisenau, das des Stifts Mannen, Dienstmannen, Burgmannen und Hofmannen auf dem obersten Gericht zur Lutzela dem Erzbischof zugeteilt haben, so ergibt sich doch mit zwingender Notwendigkeit, dass die Aufzeichnung des Weistums in eben diesem Jahre 1365 erfolgt ist. Der Abschnitt II des Weistums behandelt ja gerade das erzbischöfliche Geleitrecht, und zwar mit beinahe den gleichen Worten, wie es die dies Privileg bestätigende Kaiserurkunde tut.

⁹¹⁾ Grimm, Weistümer I, 534—536 und ein genauerer Abdruck von Sauer, Nass. Ann. 19, 33 ff.

Natürlich fällt nur die Aufzeichnung in das Jahr 1365, das Weistum selbst ist viel älter, wie denn auch die, die es geben, sich auf das berufen, was sie von ihren Eltern und Vorfahren ‚verhort han‘. Es wird im 12. Jahrhundert entstanden sein, zur Zeit, wo der Erzbischof von Mainz der Landesherr im Rheingau wurde. Immerhin wurde nur das damals geltende Recht verzeichnet, und dass dies gegen früher schon Veränderungen unterworfen gewesen ist, lässt sich in einem Punkte jedenfalls erkennen. Nach Abschnitt XII des Weistums haben die Rheingauer dafür, dass ihnen der Mainzer Markt offen steht und sie in jeder Weise freien Handelsverkehr mit der Stadt geniessen, zwei Zinnen der Mainzer Stadtbefestigung mit zwei Gewappneten zu besetzen. Wir haben oben (S. 127) gesehen, dass in der Zeit nach Wiederherstellung der Mainzer Stadtmauern im Jahre 1200 der Ort Eltville allein schon vier Mauerzinnen zu versehen hatte. Wie reimt sich das zusammen? Ohne alle Frage spielt hierbei die Bedeutung, die Eltville als befestigte Stadt und Residenz der Erzbischöfe inzwischen gewonnen hatte, eine wichtige Rolle, und wohl nicht minder die Rücksicht auf die mit der Befestigung Eltvilles im Zusammenhang stehende Landbefestigung des Rheingaus überhaupt. Das für das Erzstift seitdem so wichtig gewordene Ländchen sollte zu Gunsten der Hauptstadt keinerlei Einbusse seiner Wehrhaftigkeit erleiden. Während deshalb die einzelnen Dörfer des Mainzer Hinterlandes, wie die von Bodmann (S. 23) mitgeteilte archivalische Notiz zeigt, die übrigens weder genau abgeschrieben, noch aus dem 13., sondern erst aus dem 14. Jahrhundert stammt (s. Körber in der Zeitschrift des Vereins zur Erf. der rhein. Geschichte IV, 302), sehr stark zum Schutz der Stadt herangezogen wurden, erscheint die Verpflichtung des ganzen Rheingaus zur Besetzung von zwei Mauerzinnen nur als eine Massregel, die man angesichts der dafür gewährten Vorteile wohl aus Rücksicht auf die übrigen zur Verteidigung der Stadt verpflichteten Dörfer nicht völlig beseitigen, aber doch auf nicht viel mehr als eine leere Form beschränken wollte. Richter (S. 103) möchte das Missverhältnis, das in der geringen Verpflichtung des Rheingaus im Vergleich zu den Leistungen der Mainz im weiten Umkreis umgebenden Dörfer besteht, in dem besonderen Interesse begründet sehen, das die den Markt anbietende Stadt an dem Besuch der Rheingauer gehabt habe, deren Erzeugnisse und Kaufkraft in gleicher Weise besonders hoch veranschlagt worden seien. Die Stadt Mainz hätte aber aus diesem Grunde doppelt Ursache gehabt, die wehrhaften Rheingauer in möglichst weitem Umfang zur Verteidigung heranzuziehen und dadurch um so fester an sich zu ketten. Es ist sicherlich nur der Gegensatz zwischen der Landesherrschaft, die sich im Rheingau einen festen Stützpunkt ihrer Macht geschaffen hatte, und der Stadt, deren freiheitliche Bestrebungen sich dieser Herrschaft so oft hindernd in den Weg stellen, auf den in erster Linie die im Weistum zum Ausdruck kommende, so ungleich geringere Verpflichtung des Rheingaus gegenüber der Stadt Mainz zurückgeführt werden muss. Dieser Umstand bestätigt damit seinerseits wieder, dass die Aufzeichnung des Weistums erst in eine Zeit gesetzt werden kann, wo Eltville und der Rheingau der Stadt Mainz gegenüber für die Erzbischöfe eine besondere Bedeutung gewonnen hatten.

B. Der Rheingauer Landbrauch.⁹²⁾

Der Rheingauer Landbrauch ist im Gegensatz zu dem nur das politische Recht behandelnden Weistum privatrechtlicher Natur. Bodmann hat ihn als eine erst im 17. Jahrhundert kodifizierte Rheingauer Rechtsquelle nur beiläufig erwähnt. Beachtenswert ist es aber, wie ungleich er an verschiedenen Stellen

⁹²⁾ Der Rheingauer Landbrauch von 1643 von Walter Alberti, Marburg 1913 = Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, hrsg. v. Ernst Heymann, Nr. XXIII. Der jugendliche Herausgeber und Bearbeiter Walter Alberti ist im Weltkrieg für das Vaterland gefallen. Es sei mir gestattet, zu seinem Werk, durch das er sich um die Geschichte des Rheingaus ein bleibendes Verdienst erworben hat, hier eine kleine Ergänzung zu liefern. Alberti hat sich keine Mühe verdriessen lassen, über den Verfasser des Landbrauchs, Nikolaus Itzstein, mehr zu ermitteln, als er S. 41 ff. über ihn mitteilen konnte. Soweit dabei die gedruckte Überlieferung in Frage kam, hat er dazu seiner Zeit meine Hilfe in Anspruch genommen. Kürzlich kam mir nun ein Aktenstück des Wiesbadener Staatsarchivs (IX Kurfürstentum Mainz. 4. Mainzer Stifte. St. Viktor, Nr. 41) in die Hände, aus dem ich oben (S. 89) schon über zwei Schreiben des Priors von Johannisberg über die Pfarrei des Dorfes Johannisberg aus dem Jahre 1549 berichtet habe. In diesem Aktenstück findet sich auch ein Brief des Nikolaus Itzstein vom 9. August 1619, den er als Schultheiss des Dorfes Johannisberg im Interesse des dortigen Pfarrers an das Viktorstift gerichtet hat. Dieser Brief ist kulturgeschichtlich von Interesse, weil aus ihm hervorgeht, dass damals der allgemeine Schulunterricht auch in den Dörfern des Rheingaus eingerichtet worden war, seinen besonderen Reiz erhält er aber durch die Person des Verfassers. Ich lasse ihn hier folgen, indem ich vorausschicke, dass das darin erwähnte, dem gleichen Zweck dienende Schreiben des früheren Schultheissen und des Rates von Johannisberg vom 24. Juli desselben Jahres datiert ist. Auch in diesem Schreiben wird schon mit den Worten „nachdem mal ein Pfarrherr nunmehr wegen des neuerlichen bei vnns ufgerichteten Schulwesens noch einmal so vil mühe vnnd arbeit“ auf den damals eingeführten Schulunterricht hingewiesen. Der Brief Itzsteins, aus dem hervorgeht, dass dieser, der seit 1616 Amtsknecht im Rheingau war, daneben schon seit 1619 das Amt eines Schultheissen von Johannisberg bekleidete, lautet folgendermassen:

Hohehrwürdig vnnd Woledle, Ehrwürdig Andächtigt vnnd Wolgelehrte,
gnedig vnnd gepietende, günstige Herrn.

Ich hab verstannden, welcher maßen vnser vilgelipter Pfarrherr Herr Theodoricus Tungeren vmb etwan eine geringe Addition seiner vast armseligen Competenz bey E. H.: Ehr: vnnd gnaden vnnderthenig pitten vnnd ainhalten thut. Ob nuhn wol ich mit vnnd darbei gewesen, alß Ihme E. H. Rath vff St. Johansperge promotoriales vnnd Vorschriften gern vnnd wolgewogen mitgetheilet, auch darbey in kein Zweifel gefetzt, deselbigen ahne-bewegung vnnd frucht nicht abgehen werden,

Weill aber inmittellß seiner überreichten Supplication vnnd vorschriften vnser alter Schultheiß seines ein Zeitlang getragenen Ampts bey der Obrigkeit sich loß gewircket, dessen Stell aber zu vertreten mir Gottes erbarmen heimgeschoben vnnd seitthero der Gemeinde vorgestellt worden bin, habe ich proprio motu et singulari commiseratione nicht umbgehn können, meine priuat intercession zwar ohnwissend deß Pfarrherrn vnnderthenig mit einzulegen vnnd ist diß mein motiue, daß mich der gutt, altt, wolgelehrte Herr, so auch vast Doctormeßig, so sich bey vnns erbar vnd ohn sträfflich verhalt, von Hertzen dauerert, daß er nuhr ein einziges Fuderlein weiß, deß gleichen kein Priester im Land also wenig iberlich einkommen, die meiste Zeit im Jahr wasser trincken muß. Wir haben in neuerlicher Zeitt ein Schulwesen bey vnns ahngerichtet vnnd also fundirt, daß es ohne fonderbare beschwerliche Cösten der Gemeinde nicht abgangen, dann auch wegen vor Jharen eines erlittenen brandtschadens die Gemeinde noch höchlich grauirt, sonsten ich vff mittel verdacht gewesen sein wolte, wie ihme

seines Buches über diese Quelle und den, dem sie verdankt wird, den Rheingauer Gewaltboten Niclas Itzstein, urteilt. Während er an der ersten Stelle (S. 505) mit gebührender Achtung das Verdienst des letzteren hervorhebt, dessen Arbeit durch den Vizedom, den Landschreiber sowie durch die Schultheissen und Räte der drei Ämter des Rheingaus geprüft und daraufhin genehmigt worden sei, nennt er ihn weiter unten (S. 625) einen unberufenen Kompilator und sein Werk ein dürres Gerippe, das nie obrigkeitlich revidiert und bestätigt worden sei, und über das, wie es hernach durch das allgemeine Mainzer Landrecht förmlich zu Grabe getragen sei, die alten Rheingauer Landschöffen des Mittelalters, wenn es ihnen zu Gesicht gekommen wäre, den Kopf geschüttelt haben würden. Diese verschiedene Stellungnahme, die wir öfter bei Bodmann beobachten können, erklärt sich eben daraus, dass er an der zweiten Stelle auf seine eignen, mit dem Landbrauch in gar keinem Zusammenhang stehenden Rheingauer Rechtsfälschungen vorbereiten will, während diese zur Zeit, wo die erstere Stelle gedruckt wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht vorlagen.

C. Das angebliche Rheingauer Landrecht.

Das Rheingauer Landrecht ist, wie Herbert Meyer (Zeitschr. der Savigny-Stiftung 24, G. A., S. 309–338) nach dem Vorgang Brunners erwiesen hat, nichts weiter als eine in einem sehr fragwürdigen Mittelhochdeutsch vorgenommene Übersetzung Bodmanns (S. 624–628) des von dem holländischen Rechtsgelehrten Anton Matthäus 1690 veröffentlichten Dreter Landrechts und einer in gleicher Sprache verfassten Blütenlese aus einer Erläuterungsschrift des 18. Jahrhunderts zu de Groots Einleitung in die holländische Rechtsgelehrtheit, sowie aus dem van Mieris'schen Charterboek.

D. Der angebliche Eltviller Oberhof.

In den Rheingauischen Altertümern finden sich äusserst zahlreiche Entscheidungen des Eltviller Oberhofs. Wie Bodmann, der ein Buch von 920, meist mit kleiner Schrift gedruckten Quartseiten über die Geschichte des Rhein-

Herrn Pfarherrn etwan ein iherliches honorarium et subleuamen were gevolget worden ohnerachtet daß wir weder Collatores, noch iechtwaß zur Pfarr-Competentz schuldig, nunnmehr aber ob angeregter vrsachen halben der Gemeind dißfaß nichts zumuthen darff.

Derowegen unnderthenig freuntlich gepetten haben will E. H. Ehr. vnnd gnaden geruhen ihme Herrn Pfarrherrn eines E. Raths intercession so wol alß meiner priuat vorschrifft gnedig vnndt günftig genießen laffen vnnd ihme iehrlich mit etwan einem par ähmger weins auß dem Zehenden Hoff zu Oestrich zu steuer kommen Sollen dabei gewiß dafür halten, daß es ein wolangelegte Allmuß sey, welche der Allmechtig reichlich vergeltten wirdt vnnd bin auch ichs in meinem nunmehr angemaßtem Dhinst mit noch vleiffiger vffigt bei liefferung der Zehenden vmb so vil mehr neben dem daß ichs ohne deß schuldig vnnderthenig vnnd dhinstlich reichlich wieder einzupringen vnnd zu beschulden willig vnnd in der that zu praestirn gentzlich gevlßen. Darüber E. H. Ehr. vnnd gnaden tröstliche resolution erwartent. Actum Johansperg im Ringgau den 9. Augusti Anno 1619.

E. H. E. vnnd G. vnnderthenig dhinfst vnnd geneigtwilliger
Nicolaus Itzstein, Schultheiß vnnd Ampt-Knecht in Ringg.

gaus im Mittelalter geschrieben und dazu alle ihm zugänglichen Quellen herangezogen hat, kein Bedenken trug, das Land, dem er diese gewaltige Arbeit und Mühe gewidmet hat, mit einem aus Holland importierten Landrecht zu beschenken, so hat er nach dem Vorbild des Ingelheimer Oberhofs einen solchen auch für den Rheingau in Eltville geschaffen, um mit dessen angeblichen Entscheidungen die Geschichte des Rechts dieses Landes von Grund aus zu verfälschen. Von allen Truggebilden Bodmanns ist dies psychologisch wohl das unverständlichste. Man kann schliesslich verstehen, wie ein gewissenloser Gelehrter, der über die nötigen Kenntnisse verfügt, sich hinreissen lässt, diese oder jene einzelne Urkunde zu fälschen, die dazu dient, der von ihm vertretenen Ansicht als Beleg zu dienen, aber dass ein Mann, der doch ernst genommen sein will, einen Gerichtshof fingiert und von diesem nun eine grosse Anzahl angeblicher Entscheidungen, die alle möglichen rechtlichen Verhältnisse betreffen, ins Land gehen lässt, nicht an sich selbst irre geworden ist, vermag man nicht zu verstehen.

Wenn es nicht zweifelhaft sein kann, dass der Eltviller Oberhof⁹³⁾ eine Erfindung Bodmanns ist, so ist es doch schwierig, die Quelle, aus der diese Entscheidungen geflossen sind, im einzelnen nachzuweisen. Herbert Meyer vermutet, dass Bodmann auch diese aus einer Handschrift oder einem verschollenen Druck alter niederländischer Schöffengerichte geschöpft habe. Er führt einzelne Anklänge an das Mittelniederdeutsche in der Sprache dieser Entscheidungen an, vermag aber nur in einem einzigen Falle eine holländische Keure als Quelle nachzuweisen. Wie aber der Ingelheimer Oberhof und seine Entscheidungen Bodmann zweifellos die Idee zu diesem beträchtlichsten und einheitlichen Kapitel seiner Fälschungen eingegeben haben, so kommen sie dafür jedenfalls auch zunächst als Quelle in Frage. Sind auch die Eltviller Entscheidungen, die sich mit den Ingelheimer im Wortlaut decken oder doch an sie anklingen, nicht so zahlreich, so kann es meines Erachtens doch keinem Zweifel unterliegen, dass Bodmann im allgemeinen von den Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs ausgegangen ist und durch die infolge ihres Studiums erhaltenen Anregungen teils zu gleichen, teils zu selbständig weiter ausgedachten Entscheidungen geführt worden ist. Dabei hat er selbstverständlich alle möglichen, ihm bekannten anderen Rechtsquellen mit zu Rate gezogen. Da es sich um ungefähr achtzig solcher mehr oder weniger umfangreichen Entscheidungen handelt, so ist hier ein gutes Stück Arbeit zu leisten, um die Fährte des Fälschers überall aufzuspüren. Mir, der ich nur Rheingauer Geschichtsforscher und nicht Jurist bin, war es nicht möglich, die Aufgabe, vor die wir in dieser Beziehung gestellt sind, völlig zu meistern. Es wird dies einem Einzelnen auch wohl kaum gelingen. Immerhin wird das, was ich festgestellt habe, so wenig erschöpfend es auch ist, doch von Nutzen sein und vielleicht

⁹³⁾ Einen Oberhof hat es im Rheingau nicht gegeben. Als Berufsstanz kam hier nur das Hofgericht in Betracht, wie solches durch die kurmainzische Untergerichtsordnung von 1534, die das Appellieren von Untergerichten an Oberhöfe verbot, für den Umfang des ganzen Kurstaats massgebend wurde (s. Orth, Nöthig und nützlich erachtete Anmerkungen über die so genannte erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 4. Forts. 1757, S. 147).

Andere veranlassen, die Arbeit gelegentlich weiter zu führen. Doch geschieht dies auch nicht: darüber, dass alle diese in die Rheingauischen Altertümer hineingearbeiteten Rechtsverordnungen, von denen viele als echte Quellen in den „Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, hrsg. von Hugo Loersch, Richard Schröder, unter Mitwirkung von Alexander Reifferscheid“, Bonn 1874, und anderswo wieder abgedruckt worden sind, von Bodmann teils auf Grund anderer Rechtsquellen auf den Rheingau übertragen, teils auch mehr oder weniger frei erfunden sind, jedenfalls samt und sonders als Fälschungen angesehen werden müssen, darüber kann kein Zweifel bestehen.

Um die Übersicht zu erleichtern, gebe ich meine Ermittlungen in der Reihenfolge der Entscheidungen und Nachrichten, wie sie Bodmann anführt. Damit ist ja auch schon eine gewisse Gruppierung des Stoffes gegeben.

S. 619—622 teilt Bodmann ein umfangreiches Notariatsinstrument eines Volquinus de Wolfhayn mit, das auch bei Grimm, Weistümer I, 544—549 abgedruckt ist. In diesem wird das zu Sulzheim bei Wörrstadt 1383 vom Mainzer Domkapitel eingerichtete Schöffengericht dem Schöffentuhl zu Eltviller unterstellt. Schon dies steht damit in Widerspruch, dass für das Wörrstadter und damit auch für das Sulzheimer Gericht (Loersch 337) Ingelheim der Oberhof war. Das Sulzheimer Gericht erhält nun durch Vertreter des Eltviller Gerichts Unterweisungen, wie es sich gewissen Rechtsfällen gegenüber zu verhalten habe. Benutzt hat Bodmann für dies Frage- und Antwortspiel das Cröwer Weistum, abgedruckt bei Grimm, II, 370—383, das ihm aus dem, von ihm S. 603, Anm. a, selbst zitierten Patrick, Abh. v. der unmittelbaren Nachbarschaft des alten Ducatus ripuarior. und des pagi Wormazfeld. in den Beytr. zur Sittenlehre, Oekonomie und Geschichte, I., S. 7 und in den Beyl. n. 2 S. 20, bekannt war. Die Abhängigkeit von der Vorlage tritt in den Strafbestimmungen für einzelne Verbrechen und Vergehen klar hervor. Diese werden genau in der gleichen Reihenfolge behandelt und auch mit den gleichen Strafen bedroht, wie in jenem Weistum: der Mord mit dem Rad, der Diebstahl mit dem Galgen, die Falschmünzerei mit dem Sieden des Übeltäters in einem Kessel, die Notzucht mit dem Pfählen. Allerdings werden diese Strafen bei Bodmann nur trocken aufgeführt, während jenes Weistum die Art der Ausführung jeder einzelnen Strafe mit grosser Umständlichkeit und Lebendigkeit beschreibt. Es schlägt Bodmann dabei nichts, dass sich die Eltviller Schöffen bei diesen Unterweisungen mit seinem, d. h. dem von ihm erfundenen Rheingauer Landrecht, das ganz andere Strafen kennt, in Widerspruch setzen.

Im einzelnen hat Bodmann sich mannigfache Abweichungen erlaubt. So beträgt nach dem Cröwer Weistum die Busse für eine Wunde, die man einem andern so tief schlägt, dass man sie „wiecken“ muss, 60 Schillinge, während den Eltviller Schöffen „eyne wonde, die man wyken muss“, durch eine Busse von nur „zwo Marck“ gesühnt zu sein scheint.⁹⁴⁾

⁹⁴⁾ Sch[üler] in „Alt-Nassau“ 1919 (S. 12) hat erst neuerdings diese Bodmann'sche Fälschung als geschichtliche Tatsache wieder aufgefrischt.

S. 639 behauptet Bodmann, dass der Eltviller Oberhof von dem Grundsatz ausgegangen sei, dass jemand, der Grundbesitz in einem Gerichtsbezirk gehabt habe, auch wenn er dort „nit Für vnd Flammen habe,“ verpflichtet gewesen sei, die Wahl zum Schöffen anzunehmen. Das steht in Widerspruch mit dem sonst herrschenden Grundsatz, dass ein Schöffe in seinem Gerichtsbezirk wohnen müsse. Dieser kehrt in zahlreichen Weistümern wieder und wird auch vom Ingelheimer Oberhof (Loersch 131) vertreten. Bodmann stellt dies für den erdichteten Eltviller Oberhof augenscheinlich nur deshalb auf den Kopf, um den Ausdruck „Für vnd Flammen“ an den Mann bringen zu können. Herbert Meyer (a. a. O. 334) möchte sinetwegen auf eine mittelniederdeutsche Quelle schliessen. Der Ausdruck findet sich aber in Wenckers *Collectanea juris publici*, Argentorati 1702, in der *Disquisitio de Ursburgeris* S. 78, wo es heisst: „Welcher ouch under die Herren von Liechtenberg gemeine oder befunder zuhet unn under in feshaft wirt oder ietzent ist mit Fure oder mit Flammen, der sol in dienen unn tun hohe unn nohe alfe ander ire Lute.“ Hiernach wird Bodmann sich den Ausdruck und dazu wieder die ganze Entscheidung zurecht gemacht haben.

S. 639 führt Bodmann weiter den Eid an, den die Schöffen des Eltviller Oberhofs zu schwören gehabt hätten, der, wie der Vergleich mit dem Eid der Ingelheimer Schöffen (Loersch 497, Beil. Nr. 11) zeigt, diesem nachgebildet ist.

Bodmann:

„Ein Scheffin sul in gudin truwin globin, vnd zu den Heiligen sweren, recht Vrteil zu wyfen vnd zu spreken nach fime allirbesten synnen vnd vernunfte, die er von Gode hat, vnd daz nit laffin vmb liebe odir myde, oder mydewan, oder vmb gabe, oder fruntschaft odir vmb keinerley andir sache, wie die gefin mochten, vzgescheiden alle arglist vnd geuerde, vnd daz gerichte zu hanthaben, als daz von altirs herkommen ist, vnd dez gerichts sache vnd Heling by Ime lassen zuerliben, vnd des gerichts zu warten, ane Geuerde.“

Loersch:

Ein scheffen sol mit truwen geloben, darnach zu got und den hailigen sweren, recht urtel zu wisen und zu spreken nach allen finen besten sinnen und vernunften, die er von got hat, und was im von geriechts wegen als einem scheffen zu thun geburt gehorsam und vliffig fin, und sich in dem nichts abwenden lassen wieder fruntschaft, finttschaft, miet, gabe noch keinerlei sachen, dardurch recht oder gerechtikeit gehindert werden mocht, auch das geriecht zu hanthaben, wie von alter herkommen, und des geriechts sachen und heling bi im zu halten, sonder alle geuerde und argelift, als im got helf und die hailigen.“

Die Gerichtsbücher des Ingelheimer Oberhofs sind überhaupt, wie wir noch sehen werden, eine hervorragende Quelle für Bodmanns Eltviller Entscheidungen. Die S. 639/640 mitgeteilte Stelle „It. hant die vorgehen. Scheffen (zu Halgarten) gefreget: der Dryer eyner, die die Kuntschaft besagt haben, der sy eynre eyn Scheffen, obe derselbe auch sweren dorfe? sent. Neyn, er endorfe nit sweren, dan wan er iz neme off den eyt, den er dem Scheffinstule getan habe, damit sy sin genug“ ist nach Loersch Nr. 91, S. 148, 41 ff. gemacht, wo es heisst: „und wil der cleger des nit gleuben, dredent dann die

zwene scheffen von Runen vnd der scholtheiss dar und sprechent daz uf den eit, den sie dem scheffenstule gethan haint, das es also ai, wil sies der cleger anders nit erlassen, so sal es dabi bliben“.

S. 640 führt Bodmann fünf verschiedene Beispiele einer „Gerichtsstümmelung“ an, d. i. Fälle, in denen der Gerichtsherr mittels eingelegten Verbots die Gerichte gehindert habe, Recht zu sprechen. In solchen Fällen, in denen die Schöffenstühle mit ihrer Eidespflicht ins Gedränge gekommen seien, hätten sie sich gewöhnlich Rats bei ihren Oberhöfen geholt, und diese hätten, wie in den folgenden Beispielen des Eltviller Oberhofs, den Rat erteilt, inzwischen von allen Rechtserteilungen abzusehen und erst nach Aufhebung des Verbots wieder mit der Rechtssache zu beginnen, die jenes Verbot veranlasst habe. Da in den vorgebrachten vier Beispielen, wenigstens zum Teil, Schöffengerichte auftreten, die wie Bingen mit Münster oder Kostheim zum Bereich des Ingelheimer Oberhofs gehören, könnte man zunächst vermuten, dass Bodmann diese Fälle verloren gegangenen Gerichtsbüchern jenes Gerichtshofes entnommen hätte. Allein man muss bedenken, dass er bei den freiheitlicher gestalteten Verhältnissen des Rheingaus solche Gerichtsstümmelungen für den Eltviller Oberhof nur konstruieren konnte, wenn er dabei über das Gebiet des Rheingaus hinausgriff. Offenbar hat er alle fünf Fälle frei erfunden, indem er ein vereinzelt Beispiel dieser Art, das ihm in den Ingelheimer Akten aufstiess (Loersch 334), ohne weiteres verallgemeinert. Nr. 52 bei Loersch, wo Gottfried von Eppstein als Vertreter des Kostheimer Gerichts und Mainzer Bürger die Entscheidung des Ingelheimer Oberhofs anrufen, beweist nicht nur, dass der vierte Fall nichts mit Eltvile zu tun hat, sondern auch, dass der Hergang an sich, wie ihn Bodmann schildert, höchst unwahrscheinlich ist. Übrigens findet sich der Ausdruck „Stümmelung“ bei Loersch nicht, Bodmann hat ihn anderen Weistümern entlehnt, wo er, wie bei Grimm II, 492 öfter vorkommt.

S. 641 führt Bodmann zwei Entscheidungen des Eltviller Oberhofs an, aus denen hervorgeht, dass ein Verbrechen wie Totschlag, sobald es gesühnt gewesen sei, jemanden nicht gehindert hätte, das Schultheissenamt zu führen. Auch diese beiden Fälle hat er ohne Zweifel selbst erfunden. In dem einen Falle handelt es sich um den Schultheissen von Kostheim, dem diese Würde als Pächter des dortigen Hofes von St. Stephan zu Mainz zusteht (vgl. Kostheimer Weistum, Grimm IV, 561). Der Mann soll als Knabe einen Totschlag begangen haben. Obwohl dieser längst gesühnt ist, fragen die Schöffen von Kostheim an, ob der mit diesem Verbrechen Behaftete Schultheiss sein könne; eine Frage, die bejaht wird. Die ganze Sache leidet an innerer Unwahrscheinlichkeit, denn die Herren von St. Stephan werden sich diese Frage doch zuvor vorgelegt haben. Mit der Wahl des Mannes zum Hofverwalter war jedenfalls die Sache entschieden. In dem anderen Falle fragen die Nonnen von St. Rupertsberg aus eben solchen Bedenken an. Hier heisst es: „die Frawen vff sante Rupertsberg hand dun fregen“, während vor dem Ingelheimer Oberhof „der frauwen scheffener“ (Loersch 60) oder der „mompar der frauwen uf sanct Ruprechts berge“ (Loersch 406) als Vertreter der Nonnen erscheint, um dergleichen Fragen zu stellen. Liegen in letzterem Fall Bedenken formaler Natur

vor, so wird die nächste Entscheidung, nach der jemand, der den Schultheissen beleidigt hat, auch jedem Schöffen die hohe Busse von 60 Pfund Pfennigen zu zahlen gehabt haben soll, aus sachlichen Gründen verworfen werden müssen. .

S. 641 handelt es sich um einen Rechtsfall, der „vor dryen Scheffen zu Rodechin“ ohne Mitbeteiligung des Schultheissen nicht erledigt werden kann. Hier hat Bodmann vergessen, dass er S. 123 behauptet, dass das Gericht zu Rode ausser aus dem Schultheissen nur aus zwei Schöffen bestanden habe. Allerdings sind die Urkunden, auf die sich Bodmann dort stützt, ebenso fragwürdigen Charakters, wie die hier vorliegende. Oben (S. 176) haben wir gezeigt, dass der Name „Rodechin“ für das Dorf Rode sich in anderen als Bodmannschen Urkunden nicht findet. Wenn Bodmann hier im übrigen behauptet, dass mit drei Personen das Dorfgericht genügend besetzt gewesen sei, vorausgesetzt, dass der Schultheiss zugleich Schöffe gewesen sei, so lässt sich das zwar nicht für den Rheingau, wohl aber für andere Gegenden vielfach belegen (vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren S. 109), wie es denn auch aus der obigen Stelle der Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofes (Loersch 91) hervorgeht.

Den auf derselben Seite folgenden Eid der Rheingauer Schultheissen hat Bodmann aus dem Eid der Schöffen, des Schultheissen und des Amtmanns des Ingelheimer Oberhofs (Loersch, Beil. 9—11) zusammengestellt.

Bodmann:

„Ein Schultheiffe gelobet in guden truwen, vnd sweret darnach zu den Heiligen, vnfirmen Herrn von Mentze sine recht zu behalden, vnd dez gerichts vnd der gemeinde heling zu verhelen, vnd eyne iglichen, er sy arm oder rich, heimfch oder fremde, Rechts zu helfen, vnd Ime daz nit zu verlagen, als ferre In Crafft, vnd sine Synne tragen ane geuerde; vnd waz vor In komet, daz sal er vor die Scheffen brengen, vnd nymande an sin Lib oder sin Gud zu griffen ane Rad der Scheffen etc.“

Loersch, Beil. 11:

„Ein scheffen sol mit truwen geloben, darnach zu got und den hailigen sweren . . . und des geriechts sachen und heling bi im zu halten.“

Loersch, Beil. 10:

„und einen ieglichen . . . er sei geiftlich oder weltlich, frembd oder heimisch, seinen rechtlichen tag recht und getrewlich ansetzen und bescheiden.“

Loersch, Beil. 9:

„nit an ihr leib oder gut zu greifen, er thue es dann durch der scheffen spruch.“

S. 642. Auch für Bodmanns Ausführungen über das Schwören der Geistlichen sind die Akten des Ingelheimer Oberhofs die Quelle. Bodmann schreibt: „Die Geistlichkeit, welche ohnedem mit den heiligen Jahr aus und ein vertraut war, schwur bey uns nicht mit Auflegung der Hand auf ihre Reste, sondern, wenn die Sache ein Stift betraf, weiseten unsre Rheingauer Gerichte“:

„steent dan der Probest oder der Dechan zu N. ir einer dar, mit zweyen siner Herrn, die da Ampt hant . . .“

Loersch Nr. 76:

„stet dann der amptman dar mit zwein siner cappittelhern, die auch ampt han.“

Bodmann fährt dann auf derselben Seite fort:

„und auf die Frage: wie das Recht sin fulle? ward mit Recht geweißet: daß ir iglicher sal sin Korrukellin an han, vnd sine Stole an sine Halfe, vnd sollent ein Messebuch han, vnd sal ir iglicher dru Wort oder me daynne lesen In eyn Ewangelio, wilchs das iß ist, vnd sollent eynen Geistlichen han, der Priester ader Ewangelier (Diakon) sy, der yn den Eyd bestabe, vnd sullent das sweren off des heillige Ewangelium, daß es also sy; Konnent sie aber keynen Geistlichen han, so mogent sie eynen werntlichen nemen.“

Bodmann

„vnd sollent die Scheffen uber halb han, vnd yne ir Recht geben.“

Bodmann berichtet ebenfalls noch auf derselben Seite: „Und 1449 weifete der Oberhof: „Dryt die Abtiffin (des Klosters Rupertsberg) dar salb dritte ir Amptfrauen, vnd swerent uff die heiligen Ewangelia, vnd sullent dru ader me Wort in dem Ewangelio lesen, daß etc. — so gnuffet sin die Frauwe off sant Ruprechtsberge; vnd sullent die Frauen Ire Wilen vnd Cappen an han, vnd sullent das thun in Jarsfrist, wilche zyt sie wullent, vnd sullent die Scheffen uber halb han vnd yn ere recht geben, vnd sullent eynen geistlichen Man han, der sie zu dem Eyde geleyde; konnent sie des nit han, so sal yne der Scholtheiß eynen werntlichen Man erleuben.“

Wie schon oben erwähnt, ging das Nonnenkloster Rupertsberg beim Ingelheimer Oberhof zu Haupte und wurde hier durch seinen „scheffener“ oder „mompar“ vertreten (Loersch 60 u. 406). Benutzt hat Bodmann ausser den bereits angeführten Stellen Loersch Nr. 92: „Drit der apt dar mit zwein aldesten, die ampt haint, und behelt daz uf die heiligen ewangelia . . . so gnusset er sin . . . und sal das thun in jars frist“ und Loersch Nr. 76: „Und sullent das thun in jars frist und sullent die scheffen uber halp han und in ere recht darumb geben“.

S. 643. Was Bodmann hier über den Nacheid ausführt, den jemand, der keine Eidhelfer habe beibringen können, geleistet habe, ist ebenfalls mit Hilfe von Ingelheimer Akten konstruiert. Bodmann: „der Zimmermann mag sine schuld behaldin, vnd zu den heiligen sweren, daz Ime der Costir (zum dume zu Mentze) selge schuldig sy verlieben vnd nit betzalt sy xj grofch. vnd iiij ß. vnd sal dan seß erbir, biderbe, vnbesprochen Manne han, die auch sweren sollin zu

Loersch Nr. 231:

„und sal sin ruckellin an han und sine stole an sine halfe und sal ein messebuch han und dru ader vier wort ader me da in lesen, und sal einen gelerten man han, der in zu dem eide geleide.“

Loersch Nr. 106:

„Sint es prister ader ewangelier, so sullent sie komen und sullent ere ruckellin und stolen an han und sullent uf die heiligen ewangelia sweren in eime messe-buche und vor dru wort ader vier da inne lesen und sweren . . . und sullent einen prister han, der sie zu den heiligen ewangelien geleide; konnent sie des nit han, so sullent sie einen andern fursprechen nemen.“

Loersch Nr. 93:

„und sullent einen ewangelier ader einen priester han, der sie zu dem eide fure und den bestade.“

Loersch Nr. 76:

„und sullent die scheffen uber halp han und in ere recht darumb geben.“

den heiligen, daz sie wole wissen, daz man Ime solliche obengen. Schult schuldig sy, vnd nit bezalt sy; had der Zymmerman der nit, so sal er seß eyde sweren, daz der erste eid war vnd gerecht sy, ane alle geuerde vnd argeliste.“

Loersch Nr. 59, S. 99, 12: „Item als sie gefrait haint: wie er das behalden sulle? Sententia: Er sal sess man han, die nit von parthien sin, die mit ime sweren, daz die scholt richtlichen darkommen und nit bezalt si: hait er der sess man nit, so sal er einen eit thun und sal dann sess eide thun, das der irste gerecht si“.

Diese Ingelheimer Entscheidung hat Bodmann auch für das gleich darauf Folgende benutzt; wenn er auf derselben Seite in einem anderen Falle „einer Schuldforderung nach der toden Hand“ das Gericht die Entscheidung treffen lässt: „erwiset Albrecht mit sibben Personen, daz sin Sweher Ime daz Geld schuldig ist gewest, so sal er iz Ime bezalen; kan er des nit getun, sweret dan Albrecht zu den heiligen, vnd beholdit sine schult, vnd sweret darnach VI. eide, daz der erste eid gerecht sy, so sal er Ime die Schult bezalen.“

Nach Bodmann (S. 643) hätte kein Schultheiss die herkömmliche Siebenzahl dieser Eidschwörer vermindern dürfen. Er zitiert: „Henne Bender v. Budenheim hat gefregt, sin Stiffader sitze in Guden, die von siner Muder darkomen, vnd habe Ime darumb mit gerichte zugesprochin, vnd meint In des zu irwisen; des habin die Hubener gewiset: sin Stiffader moge daz Gud vur sin Gud selb liebende behaldin, alse recht sy. Dez swure er selbfünfte, vnd der Schultheiß und die Hubener reden die andern zwene abe; obe Ime sin Gud sy anegewonnen, alse recht sy? Des ist gewiset: Nein.“

Das Vorbild zu dieser Entscheidung ist auch wohl Loersch Nr. 59, S. 99, 17, wo es heisst: „Als sie gefrait haint: ob er der sess menner nit aller en hette, wie er dann furt thun sulde? Sententia: Hait er der nit aller, waz ime der gebricht von den personen, die mag er erfollen und sine scholt behalden und die minnern und nit meren.“

Der dagegen S. 643—644 von Bodmann angeführte „merkwürdige“ Fall, dass der Kläger den Eid, den der Beklagte seinem Fürsprecher nachspricht, dreimal verwirft, weil er „ane geuerde vnd argelift“ hinzufügt, so dass schliesslich die Entscheidung des Oberhofs in Anspruch genommen wird, ist zu sonderbar, als dass ihn Bodmann anderswo entlehnt und nicht selbst ausgeklügelt haben sollte.

S. 646 f. führt Bodmann durch eine Reihe von Beispielen aus, dass einer, der eine für seinen Sterbefall gültige Bestimmung habe treffen wollen, gesunder Vernunft sein und, um dies zu bewähren „ungehabt und ungestabt zur Straßē gehen“ musste.

Auch hier ist die eigentliche Quelle wohl in Nr. 2 der Ingelheimer Entscheidungen zu sehen, in der berichtet wird, dass das Gericht zu Kröuznach beim Oberhof angefragt habe, ob eine Schenkung, die von einer Frau herrühre, die so krank gewesen sei, „daz man sie müste furen heruz und müste sie haldin und müste sie wider in furen, und waz daz gerichte da bi, daz iz ez sach“, gültig sei und eine verneinende Antwort erhalten habe. Dabei hat Bodmann

die von ihm selbst (S. 648) angegebenen Schriften, wie Kopp „De testamentis Germanorum judicialibus et sub Dio conditis vulgo, Ungehabt und Ungestabt“, Francof. a. M. 1736 und Bierwirth, „Von Schenkungen am Siechbette“, Zelle 1779, nebenbei auch verwertet. Das zweite, dritte und vierte Beispiel soll allerdings aus dem Kiedricher Gerichtsbuch stammen, auf das wir gleich noch näher eingehen werden.

S. 665 teilt Bodmann die Form des Zettels mit, den die Schöffen des Untergerichts an den Oberhof zu Eltvile gewöhnlich geschickt hätten. Dieser stimmt wörtlich mit Loersch Nr. 78 überein und liefert den besten Beweis, dass Bodmann das Material für seinen Eltviller Oberhof in erster Linie den Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs entnommen hat.⁹⁵⁾

S. 671 setzt Bodmann an einer Reihe von Beispielen auseinander, dass im Rheingau die Legitimität der Kinder den Kirchgang der Eltern zur Voraussetzung gehabt habe. Offenbar liegt auch hier ein vereinzelter Fall zu Grunde, in dem im Ingelheimer Gerichtsbuch (Loersch 213) die Legitimität des Kindes wegen des fehlenden Kirchgangs der Eltern in Zweifel gezogen wird. Die Bodmann'schen Fälle sind so krass, dass sie erfunden sein müssen.

E. Das Kiedricher Gerichtsbuch.

Eine ganze Reihe der in den Rheingauischen Altertümern veröffentlichten Rechtsurkunden verdankt Bodmann angeblich dem Kiedricher Gerichtsbuch. Herbert Meyer (a. a. O. S. 357) will in der Überlieferung, dass Bodmann das Buch in Kiedrich entwendet habe, einen Anhaltspunkt dafür sehen, dass diese Quelle nicht seiner Phantasie entsprungen sei, zumal der Inhalt der einzelnen Akte rheingauisches Recht wiedergebe. Angenommen, er hätte darin recht, so würde dieser Umstand bei einem Kenner der tatsächlich vorhandenen rheingauischen Rechtsquellen, wie es Bodmann zweifellos war, für die Echtheit dieser Entscheidungen doch nichts besagen. Das Nichtvorhandensein des von Bodmann angeblich benutzten Gerichtsbuchs hätte später an Ort und Stelle leicht die Überlieferung erzeugen können, dass er es gestohlen habe.

Meyer (a. a. O., Anm. 8) wirft sogar die Frage auf, ob Bodmann das Buch vernichtet haben sollte, um dem Vorwurf des Diebstahls zu entgehen. Wer die damals und leider meist auch noch heute bestehende Gleichgültigkeit der Behörden kleiner Orte gegenüber solchen nicht mehr im Gebrauch befindlichen alten Büchern und Akten kennt, weiss, dass Bodmann, falls er das Gerichtsbuch hätte mitgehen heissen und es in Sicherheit gebracht hätte, sich keines besonderen Verbrechens schuldig gemacht hätte.⁹⁶⁾ In Kiedrich selbst ist jeden-

⁹⁵⁾ Loersch XCII, Anm. 1 ist dies nicht entgangen. Um so merkwürdiger ist es, dass er trotzdem an Bodmanns Eltviller Oberhofsentscheidungen nicht irre geworden ist.

⁹⁶⁾ Die Aufgabe, die bis jetzt noch in den nassauischen Gemeinden erhaltenen Reste von Urkunden und Archivalien zu inventarisieren, und durch die Veröffentlichung dieser Inventare nicht nur der heimischen Geschichtsforschung diese Quellen leichter zugänglich zu machen, sondern vor allem die Gemeinden für deren gesicherte Aufbewahrung zu interessieren, harret auch heute noch ihrer Lösung. Wenn irgendwo, gilt hier das Wort: Periculum in mora!

falls eine Überlieferung, dass Bodmann das dortige alte Gerichtsbuch gestohlen habe, gar nicht vorhanden.

Es fehlt aber, wie mir scheint, auch nicht an einem vollgültigen Beweis, dass Bodmann auch hier aus einer nur erfundenen Quelle geschöpft hat. Das Dorf Kiedrich hatte, wie unverdächtige Quellen für die verschiedenen Jahrhunderte bezeugen, nur einen Schultheiss. Für das 13. Jahrhundert verweise ich dafür auf die Eberbacher Urkunde von 1296 (R. II, 372), für das 14. Jahrhundert fehlt es mir zwar an einem Zeugnis für Kiedrich, doch lehren uns Urkunden wie Sr 2047, 2089, 2098, 2115, 2164, 2427, 3158 und andere, dass selbst Orte wie Lorch und Eltville damals noch mit einem einzigen Schultheissen auskamen. Dass es in dem kleinen Kiedrich nicht anders war, ist selbstverständlich. Wenn Zaub (Geschichte des Ortes und der Pfarrei Kiedrich, S. 50) meint, dass Kiedrich viele Jahrhunderte hindurch zwei Schultheissen, einen Ober- und Unterschultheissen, gehabt habe, so fusst er dabei eben einzig auf Bodmann. Dass Kiedrich vielmehr noch im 16. Jahrhundert, also zu einer Zeit, wo die grösseren Orte des Rheingaus schon eines Oberschultheissen bedurften, mit einem einzigen Schultheissen auskam, bezeugt die Urkunde von 1516 bei Würdtwein, Dioec. Mog. II, 337. Einzig das Bodmann'sche Kiedricher Gerichtsbuch kennt zum Jahre 1502 einen Unterschultheissen. Es ist dies ein sicheres Zeichen, dass auch diese Quelle Bodmanns nur fingiert ist.

S. 650e teilt Bodmann eine Formel mit, nach der die Einkindschaften in die Rheingauer Gerichtsbücher eingetragen worden seien. Zweifellos hat er sie weniger aus diesen Gerichtsbüchern, als aus Orths „Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerckungen über die so genannte Erneuerte Reformation der Stadt Franckfurt am Mayn“ nebst Forts. 1–4, Frankf. 1742 bis 1752, geschöpft. Die Wendung: „So haben wir auch daruff diese Einkindschaft als zulesslich angenommen“, ist sicherlich dieser „Reformation“ (vgl. Orth 2. Forts. S. 195) entnommen. Wenn Bodmann dann fortfährt: „Sie (die Einkindschaften) waren aber hier nicht nur bey den unteren Ständen, sondern auch bey unserem Landadel bis ins XVI. Jahrhundert überaus gebräuchlich“, so erklärt sich das „aber“ eben auch daraus, dass er sich mit dieser Behauptung in Gegensatz zu Orth setzt, der (2. Forts. S. 197) ausführt, dass die Einkindschaften in Frankfurt mehr bei den zum Mittelstand gehörigen und geringen, als bei reichen und wohlhabenden Eheleuten gebräuchlich gewesen seien. Die dann folgenden Beispiele sind zweifelsohne Bodmanns eigne Erfindung, für die er sich aber die von Orth beigebrachten Beispiele zu nutze gemacht hat. Man vergleiche nur die Bodmann'schen Ausdrücke: S. 650 „Daz sy eyne Kinde gemacht hant“, „sollent furter me eyne Kinde syn in allir maße, als sy semetlich liplich von eyner Muder vnd von eyne Vater geboren wern“, S. 651 „daß . . . ir beyder Kint sal sin vnd obe dye obgen. elude me Kinde mit eyn gewonnen, dye fullen auch mit derselben . . . eyne Kint sin in alle dy gude . . . in aller maßen, als sy von ir beider libe komen weren“, „eine Kinde zu sin, als hethen wir in einer Muder libe gelegen“, „daß dieselben Kinder forter sollent eyne Kinde sin mit den Kindern, . . . die sie itzunt hant ader hienacher gewynnen mogen . . . als weren die vorge. Kinder

von ire beyder Libe komen“ mit den in Orths Beispielen vorkommenden (S. 670 ff.): „daß dieselben irer beyder Kinder mit den Kindern, die sie elich mit einander geperen, . . . gleich erben, als ob solch Kinder alle von ir beider Leib geporen werden“, „daß dieselbe Kinde und die Kinde, die unser Herre Gott yn beiden . . . bescheren mag, eyne Kinde syn sollen an allen iren guden, als obe sie liplich Geschwister und von den egen. . . kommen und geborn wern“, „demnach so han die . . . Einkind gemacht in nachgeschriebner maße, als ob sy lipliche geschwisterde von ine einem Vater und Mutter glich geporn weren.“ Wenn bei Bodmann (S. 651) in einer seiner Einkindschaftsurkunden sich die Worte finden: „vnd eyn Kint sin mit denselben Kinden, glich als sy in eyner Mutter Lybe gelegen hetten“, so entspricht diese sich in Übertreibungen ergehende Redeweise durchaus seiner Manier, wie sie auch oben (S. 23) in dem Rheingauer Sendweistum zum Ausdruck kommt. Eine Entlehnung dem Wortlaut nach erscheint hier ausgeschlossen.

Herbert Meyer (Die Einkindschaft. Breslauer Diss. 1900, S. 89) betrachtet Bodmann noch als lautere Quelle und meint, dass zur Beurteilung des Vermögens- und Erbrechtsverhältnisses der Kinder und Eltern die Kiedricher Urkunden in rechtsgeschichtlicher Hinsicht wertvoll seien. In Wirklichkeit gehen diese nicht über die von Orth angeführten Frankfurter Beispiele hinaus. Sie sind sicherlich sämtlich gefälscht und verdienen deshalb keine weitere Beachtung.

Der aus dem Kiedricher Gerichtsbuch (S. 652) mitgeteilte Fall, dass eine gerichtlich festgesetzte Einkindschaft späterhin einfach aufgehoben sei, weil der Sohn aus der ersten Ehe der Mutter erklärt, dass er „vnder sinen Jaren sy gewest vnd sich solicheß nit verstanden habe“, ist ja in Wirklichkeit völlig ausgeschlossen. Denn Einkindschaften wurden doch in den weitaus meisten Fällen unter gleichen Verhältnissen von den Eltern verabredet, so dass das Gesetz einen einfachen Widerruf der inzwischen mündig gewordenen Kinder aus erster Ehe eines der beiden Eltern gar nicht zulassen konnte, wenn nicht die ganze Einrichtung nichtig hätte erscheinen sollen. Liess sich doch eine rechtmässig errichtete Einkindschaft, selbst wenn sie sich in ihren Folgen als unzumutbar erwies, soweit nicht ein dabei untergelaufener Irrtum oder Betrug nachgewiesen werden konnte, nicht leicht aufheben (Orth III, 193).

Bodmann aber setzt sich über diese Schwierigkeiten durch selbst erfundene Beispiele mit Leichtigkeit hinweg und bringt es (S. 652) auch fertig, uns sogar mit einem Beispiel des Widerrufs einer nachträglich wieder aufgehobenen Einkindschaft bekannt zu machen.

Wenn übrigens Meyer im Gegensatz zu seinem Ergebnis über das Bodmann'sche Rheingauer Landrecht (Zeitschr. der Savigny-Stiftg. 44, 337) diese Kiedricher Einkindschaftsurkunden für rechtshistorisch wertvoll erklärt und behauptet, dass der Inhalt der einzelnen Akte zweifellos rheingauisches Recht wiedergäbe, so bleibt er dafür den Beweis schuldig.

Tatsächlich war, wie der Rheingauer Landbrauch lehrt (Alberti a. a. O. S. 68 und 80), jedenfalls zu der Zeit, wo dieser schriftlich fixiert wurde, das Einkindschaftswesen im Rheingau nicht das übliche, wenn auch Bodmann

(S. 645) verkündet, dass vom 13. bis ins 17. Jahrhundert im Rheingau nichts gemeiner gewesen sei. Auch kommt in dem aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Hattenheimer Gerichtsbuch kein einziger Fall solcher Einkindschaft vor (vgl. Roth I, 304 ff.). Von einem vereinzelt, vor dem Ingelheimer Gericht verhandelten Fall berichtet Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheines V, 397.

Anhang.

Die von Bodmann überlieferten Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs.

Von den Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs zitiert Bodmann in seinen Rheingauischen Altertümern zwei, wenigstens soweit er sie als solche ausdrücklich bezeichnet. In beiden Fällen liegt der gleich zu begründende Verdacht einer Fälschung vor.

Er führt S. 629 aus, dass eine vergewaltigte Person, um die Verurteilung des Verbrechers zu erlangen, sogleich nach der Tat mit zerrissenem Gewande und gestäubten Haaren der Obrigkeit und den nächsten Nagelmagen oder Treuhändern weinend hätte rügen müssen, was ihr widerfahren wäre. Die betreffende Entscheidung des Ingelheimer Oberhofs gibt er dem Wortlaut nach wieder. Sie ist von Loersch im Anhang unter Nr. 26 aufgenommen. Zunächst ist es aber doch wider alles Herkommen, dass statt der Schöffen hier der Büttel von Wörrstadt erscheint, um das Obergericht in Anspruch zu nehmen (vgl. Loersch, S. CXLVII). Ferner war nach allgemeiner mittelalterlicher Anschauung die Notzucht als Verbrechen nur zu bestrafen, wenn seitens der Betroffenen Klage erhoben wurde (Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 358, Anm. 105). Es ist daher schon an sich nicht wahrscheinlich, dass der von Bodmann zitierte Fall die Berufung an den Oberhof nötig gemacht haben sollte. Ausserdem liegt den diese Entscheidung einleitenden Worten Bodmanns zweifellos eine Stelle aus dem Melrichstädter Weistum von 1523 zu Grunde, abgedruckt bei Grimm III, 890—893, das Bodmann durch Reinhardts Beyträge zu der Historie Frankenlandes III, 154—161 bekannt war. Hier (S. 159) heisst es: „wo eine genothzücht würdt, so soll sie lauffen mit gestäubtem Hare und nasser Mauzen, ihren Schleier an der Hand tragen, allermenniglich, wer ihr begegnet, vmb Hülffe anschreyen vber dem Thäter, schweigt sie aber dißmal still, soll sie hinfür auch still schweigen“. Offenbar ist diese Stelle für Bodmann der Anlass gewesen, die Entscheidung zu fingieren. Dass er sie nach Ingelheim statt nach Eltville verlegt, geschieht wohl in der Absicht, ihren Kredit zu erhöhen. Ihr Ende: „Ifts also, hat iz dan vor gefwigen, vnd vff daz leste auch also lange, so fwige iz auch fortters,“ enthält auch einen deutlichen Anklang an die Worte jenes Weistums.

Noch offensichtlicher ist das weitere Zitat Bodmanns aus den Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs eine blosse Erfindung. Er schreibt S. 906: „Eine recht possirliche Art, die Schädlichkeit des Weinverfälschungs-Materials gerichtlich festzustellen, deren sich freylich kein heutiges Gericht ungestraft unterfangen dürfte, liefert das Schöpfenbuch des Oberhofs zu Oberingelheim,

wo es heisst: „Actum Sabb[at]o ante Lucie. It. Her Clas Thies von Cube hait gefragt: iz were ein Frauwe by In zu Cube, die hette einen Alünstein in ein halb fuder Wins, daz ir were, gehangen, vnd alfe die Kaufflude darubir qwemen, so funden sie den Stein darjun hangen, vnd wulden dez wines darumb nit keuffen, vnd waz daby ein gefworn vfftoffer, der brachte daz fur, vnd ist die frauwe darumb gefangen; vnd begert an eyne Vrteil, obe die frauwe den Lip verwocht (!) habe, oder nit? Daz ist gewiset: man solle denselben Stein nemen, vnd den schabin in dezfelben Wins ein Claß fol, vnd der frauwin drincken geben, vnd sal daz geschien mit Kunttschaft dez gerichtes; bekomet ir der Drang da wole, vnd ist ir nit schedelich, so hat sie dar vmb nit virbrochen; ist er ir abir schedelich, so neme sie den Schaden.“

Das Geschichtchen ist ja ohne Frage ganz nett erfunden, aber erfunden ist es. Angenommen, dass der vorliegende Fall wirklich vorgekommen wäre, so würde doch jedem die Unzurechnungsfähigkeit der Frau klar gewesen sein. Eine Befragung des Obergerichts in dieser Sache ist das Unwahrscheinlichste, das sich denken lässt. Verdächtig ist es doch auch, dass ein beliebiger Clas Thies sich hier an das Obergericht wendet. Er wird zwar Herr Clas Thies genannt, aber dies ist an sich schon auffällig.

Bodmann fehlte es an einem Weinfälscherprozess aus dem Mittelalter, mit dessen Mitteilung er seine Rheingauischen Altertümer ausstatten konnte. Bei der Vorspiegelung eines zu diesem Zweck erdachten Falles ist die Phantasie mit ihm durchgegangen; um ein möglichst drastisches Schöffengericht zu Stande zu bringen, ist der Ausgangspunkt für ihn Nebensache geworden. Dadurch ist ein Fall von Weinverfälschung zu Stande gekommen, der als solcher, wenn er je vorgekommen wäre, sicherlich nie vor einem Obergericht verhandelt worden wäre.

Dies angebliche Schöffengericht ist die Nr. 11 der im Anhang als Bodmanns Exzerpte aus dem 1398 begonnenen Protokollbuche des Ingelheimer Oberhofs bei Loersch auf S. 483—489 abgedruckten Entscheidungen. Diese Exzerpte befinden sich in einem kleinen, aus dem Nachlass Schaabs stammenden Heft. Dies, mit jenem Nachlass auf der Mainzer Stadtbibliothek verwahrte Heft besteht aus acht Quartblättern, von denen sieben beschrieben sind. Loersch (S. VII) bemerkt darüber: „Dasselbe hat folgende Einleitung: „Ein alter schätzbarer Codex Msus, welcher auf Papier in Folio-Format auf 524 Seiten geschrieben ist und den Titel führt: Fremde Urtelsbuch, das in dem Archiv zu Oberingelheim noch verwahrt wird, enthält unter anderen merkwürdigen Urtelssprüchen und Gutachten des dortigen Oberhofs folgende: Es fängt an 1398. *Successio mariti in bonis conjugis liberis non extantibus* . . . Es folgen dann die unten S. 483—489 unter Nr. 1—25 abgedruckten Auszüge aus Urteilen und der S. 493 unter Nr. 2 mitgeteilte Beschluss. Diese Exzerpte sind regelmässig mit lateinischen Inhaltsangaben von der Art der oben mitgeteilten versehen, ohne Zweifel von Bodmann gemacht, der eines derselben (Nr. 11, unten S. 485) auch in den Rheingauischen Alterthümern hat abdrucken lassen, wie Schaab am Rande bemerkt hat“. Loersch hat eifrigst, aber vergeblich nach Bodmanns Vorlage gesucht. Er vermutet, dass sie günstigstenfalls in einer Privatsammlung verborgen ruht, wenn sie nicht schon längst der Zerstörung anheimgefallen sei.

Von den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs sind uns sonst nur vier lose Blätter mit den zwölf ältesten Entscheidungen (Nr. 1—12 bei Loersch) aus dem 14. Jahrhundert und drei Protokollbücher aus den Jahren 1437—1440 (Nr. 13—63), 1440—1451 (Nr. 64—274) u. 1452—1464 (Nr. 275—426) erhalten. Sie werden bis auf das mittlere, in Privatbesitz befindliche Protokollbuch als Depositum der Gemeinde Oberingelheim jetzt im Staatsarchiv zu Darmstadt verwahrt. Bodmann hat sie alle, auch das mittlere, gekannt, wie unsere Untersuchung der gefälschten Entscheidungen des Eltviller Oberhofs gezeigt hat. Die Protokollbücher waren also zu seiner Zeit noch sämtlich in der Oberingelheimer Gemeinderegistratur vorhanden nebst sonstigen einschlägigen, bei Loersch S. XI f. aufgeführten, jetzt ebenfalls als Depositum der Gemeinde Oberingelheim im Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen Handschriften.

Gleich dem zweiten, jetzt in Privatbesitz befindlichen Protokollband aus dem 15. Jahrhundert könnte natürlich auch ein früherer aus der Gemeinderegistratur entfernt und heute verschollen sein, wie Loersch dies annimmt, und es jeder annehmen muss, der den Angaben, die Bodmann in jenem, zum Nachlass Schaabs gehörigen Heft gemacht hat, ohne weiteres Glauben schenkt. Dagegen erheben sich aber doch sehr wichtige Bedenken. Es kann doch kein Zweifel darüber bestehen, dass die eben besprochene Nr. 11 dieser Exzerpte, die die Entscheidung des Oberhofs über die Weinverfälschung enthält, rein erfunden ist. Dabei ist noch bemerkenswert, dass Bodmann dem Abdruck dieser Entscheidung in den Rheingauischen Altertümern die Worte: *Actum sabb[at]o ante Lucie* hinzugefügt hat, gleich als ob er das angebliche Protokollbuch, dem diese Entscheidung entnommen ist, bei ihrem Abdruck tatsächlich in Händen gehabt habe, genau nach dem gleichen Rezept, mittels dessen er sonst seine gefälschten Urkunden glaubhaft zu machen sucht.

Die an erster Stelle erwähnte, auch in den Rheingauischen Altertümern abgedruckte Entscheidung über den Notzuchtsfall, gegen die ebenso sachliche, wie formelle Bedenken vorliegen, kommt unter jenen Exzerpten zwar nicht vor. Sie ist also wohl erst später unmittelbar zur Verwendung in den Rheingauischen Altertümern erfunden worden. Jedenfalls trägt sie dazu bei, den Verdacht gegen die Echtheit der angeblichen Exzerpte zu bestärken. Loersch hält alle von Bodmann überlieferten Entscheidungen für tatsächliche Exzerpte aus einem früher vorhandenen Protokollbuch, trotzdem ihm die Feststellungen Hegels in der Einleitung zu den mittelalterlichen Geschichtsquellen der Stadt Mainz doch zur Warnung hätten dienen sollen. Die Tatsache, dass zwei der von Bodmann abgedruckten Entscheidungen des Oberhofs zu Ingelheim fraglos ebenso gefälscht sind, wie sämtliche von ihm veröffentlichten Entscheidungen des angeblichen Oberhofs zu Eltvile, gibt denn doch zu denken, zumal eine dieser gefälschten Entscheidungen dem angeblich mit dem Jahre 1398 einsetzenden Protokollbuch entnommen sein soll.

Prüfen wir die übrigen Nummern dieser sonst nicht weiter überlieferten Entscheidungen, so sind sie allerdings im allgemeinen weniger verfänglich, als die Nr. 11. Allein ihre Authentizität ist darum um nichts weniger zweifelhaft. Manche sind schon aus formellen Gründen verdächtig, indem nur ein beliebiger

Privatmann den Oberhof um eine Entscheidung ersucht. Das könnte allenfalls am Auszug liegen.

Auch wo kein formelles Bedenken vorliegt, ist es meist die zur Verhandlung stehende Sache selbst, die die Echtheit der Exzerpte mehr als einmal fragwürdig erscheinen lässt. So handelt es sich in Nr. 24 um den Fall, dass die Sichelschmiede der Kostheimer Gegend übereingekommen sind, dass jeder von ihnen nur eine bestimmte Anzahl Sicheln herstellen dürfe, und dass der diesem Übereinkommen Zuwiderhandelnde 20 Pfund Heller Strafgeld zur Hälfte dem Herrn und zur anderen Hälfte den übrigen Sichelschmieden zahlen solle. Nun ist ein Sichelschmied denunziert, mehr Sicheln, als erlaubt, gemacht zu haben. Hier bricht der Text ab mit den Worten: „Des were einer under in, der hette einen andern gerugt, wie daz er me sicheln gemacht solle han dan er bilche solde . . .“ Loersch bedauert diese Lücke. Es ist aber doch wohl klar, dass wir damit keinen besonderen Verlust der Weisheit der Ingelheimer Schöffen zu beklagen haben, denn was sollte hier zu entscheiden gewesen sein? Entweder war die Denunziation zu Recht erfolgt, oder nicht: dies konnte nur an Ort und Stelle, also vor dem einheimischen Gericht entschieden werden. Damit war aber auch die Straffrage erledigt. Bodmann hat hier, um den Oberhof nicht in Aktion treten lassen zu müssen, also wohlweislich den Text vorher abgebrochen. Dass er den Fall konstruiert hat, darüber kann meines Erachtens nicht der geringste Zweifel herrschen.

In gleicher Weise ist Nr. 9 aus sachlichen Gründen verdächtig. Die Schöffen von X. fragen an, wie der von einem Juden einem Christen zu leistende Eid laute. Das Obergericht verweist die Frager nach Mainz oder Frankfurt. Jedes mittelalterliche Schöffengericht wusste aber doch, dass die Juden von den öffentlichen Gerichten eximiert waren und ihren Gerichtsstand vor ihrem Bischof hatten.

Auch Nr. 17, in der dargelegt wird, dass die Busse für einen Frevel dem Herrn zu zahlen ist, in dessen Gebiet er begangen ist, enthält keine vor das Obergericht gehörige Streitfrage, denn ein Zweifel konnte in dieser Beziehung nicht bestehen. Desgleichen ist es doch mehr als unwahrscheinlich, dass im Geltungsbereich des Ingelheimer Oberhofs besondere Bestimmungen über den Hasenfang gegolten haben sollten, wie es nach Nr. 25 den Anschein hat.

Ebenso wenig brauchte der Oberhof darüber befragt zu werden, ob ein Mönch, nachdem er sein Gelübde abgelegt hatte, noch erbfähig sei, ein Fall, der in Nr. 20 und 21 behandelt wird.

Allermeist werden in diesen Exzerpten entweder besonders verwickelte Fälle entschieden, die von vornherein den Verdacht erwecken, dass sie nur konstruiert, nicht wirklich vorgekommen sind, oder aber, es werden Entscheidungen gegeben, die doch berechtigtem Zweifel begegnen müssen.

So wird in Nr. 2 der Enkel von der Erbschaft ausgeschlossen, weil das Gut „in des richs gerichte“ liegt und „daz enkeln in des richs gerichte nit geerbit“ ist, in Nr. 3 die Witwe ihrem Sohne oder seinen Vormündern gegenüber nur in Bezug auf Lehengüter für rechenschaftspflichtig erklärt, in Nr. 4 wird ausgeführt, dass Leute, die nur zufällig einer Schimpferei beigewohnt

haben, nicht gezwungen werden können, als Zeugen vernommen zu werden, nach Nr. 5 verbleibt das Vermögen von Eltern, die eines Diebstahls wegen flüchtig sind, den Kindern, in Nr. 6 heiratet ein Mann nach dem Tode seiner kinderlosen Ehefrau die Mutter seiner unehelichen Kinder, um dadurch das Erbrecht der Nachkommen zu sichern, nach Nr. 12 geht beim Weinkauf, sobald der Gottesheller bezahlt und das Fass gezeichnet ist, alle Gefahr auf den Käufer über, in Nr. 13 muss der überlebende Gatte auf Verlangen durch Eid erhärten, dass der Nachweis über die Fahrhabe der Wahrheit entspricht. In Nr. 14 wissen die Schöffen von Laubersheim nicht, was mit jemandem zu geschehen hat, der einen andern in seinem Hause überfällt. Der Oberhof erteilt hier den weisen Bescheid, dass der Übeltäter zu verurteilen sei, und erklärt sich seltsamerweise für den Fall, dass das Gericht über das Strafmaß im Zweifel sei, bereit, die Strafe festzusetzen.

Diese letzteren Fälle sind ihrem Gegenstande nach doch keineswegs problematischer Natur und erscheinen deshalb wenig geeignet zur Verhandlung vor einem Obergericht. Von solchen Entscheidungen findet sich in den unverdächtigen Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs auch nicht die Spur. Es handelt sich bei letzteren stets um konkrete Fälle, während ganz besonders die eben erwähnte Nr. 14 sich, wie schon der Wortlaut zeigt, mehr theoretisch mit der Sache beschäftigt und dadurch mehr als durch alles andere beweist, dass wir keine der Wirklichkeit entsprechende Entscheidung des Gerichts, sondern das Machwerk eines konstruierenden Fälschers vor uns haben. Wenn es darin heisst: „einre, der mit zornigen mude für eins andern husch oder in sin husch lauf, iz si am dage oder bi nacht und nebele, unde besonders bi nacht und nebele, und underste, in an sime libe zu schedigen, waz der virbrochen habe, unde wie hohe?“ so kann man sich doch nicht vorstellen, dass es sich dabei um einen speziellen Fall handelt.

Auch in Nr. 19 liegt offenbar ein rein konstruierter Fall vor, indem Eltern ein Gut, das gesetzlich auf den Ältesten erbt, einem anderen ihrer fünf Kinder leihen, ohne den Erben zu befragen. Und nicht anders steht es mit Nr. 23, in der das Gericht verboten wird, ein Fall, der nach Bodmanns Ausführungen in den Rheingauischen Altertümern zwar sehr häufig vorgekommen sein soll, sich aber in den unverdächtigen Ingelheimer Entscheidungen wenigstens in dieser Schroffheit nicht nachweisen lässt. Natürlich hat Bodmann, der meiner Überzeugung nach diese „Exzerpte“ sämtlich erdacht hat, die Entscheidungen des Ingelheimer Oberhofs dabei ebenso benutzt, wie bei seinen Entscheidungen des Oberhofs zu Eltville. Dies liesse sich für mehr als einen der obigen Fälle bestimmt nachweisen. Es tritt besonders hervor in Nr. 1, wo die Teilung der Fahrhabe zwischen einem überlebenden Gatten und den Erben seiner verstorbenen Frau entsprechend der Nr. 116 behandelt wird, oder in Nr. 15, wo zwischen Eheleuten die Übereinkunft getroffen wird, „wilichs under in zwein von Todes wegen abeinge, so sulde daz andir bliben sitzen ungeschurgt und ungeschalden sin lebtage.“ Hier kommt es Bodmann offenbar darauf an, den Ausdruck „ungeschurgt und ungeschalden“, wie ihn die Nr. 2 der unverdächtigen Entscheidungen bietet, an den Mann zu bringen.

Die Vorliebe Bodmanns für solche Ausdrücke, die sich auch in Nr. 16 in „unvergift und unvergeben“ kundgibt, ist uns ja schon aus den fingierten Entscheidungen des Eltviller Oberhofs hinlänglich bekannt. In Nr. 18 wird die Frucht, sobald sie geerntet wird, in offenbarem Anklang an Nr. 302 als Fahrhabe bezeichnet. Heisst es hier: „wann die frucht in daz seile kompt und der win in die budden, so heuschet is farnhabe“, so lauten die Worte in dem Bodmann'schen Exzerpt „wan der win . . . in den zobir komet, daz korn in das seil, so ist iz farende habe.“ Wenn auch nicht im Ausdruck, so gehört doch der Sache nach die Nr. 22 der Exzerpte mit der Nr. 52 der Ingelheimer Entscheidungen zusammen. Die Nr. 7, in der die Stiftung einer im Sterben liegenden Frau für ungültig erklärt wird, kehrt, wie in den Eltviller, auch in den unverdächtigen Ingelheimer Entscheidungen, wie in Nr. 2, wieder.

An einzelnen Stellen finden sich auch geradezu Unstimmigkeiten zwischen den Exzerpten und den unverdächtigen Entscheidungen. So wird in Nr. 10 das Beispruchsrecht des Erben bei Zwangsverkauf für aufgehoben erklärt, während der Ingelheimer Oberhof dies von gewissen Bedingungen abhängig macht. Auch in Nr. 16 erfolgt die Teilung der Fahrhabe zwischen dem überlebenden Gatten und den Erben der Frau nicht wie in allen sonstigen Entscheidungen des Oberhofs zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, sondern halb und halb.

Ich glaube damit die Unechtheit der Bodmann'schen Exzerpte hinreichend erwiesen zu haben. Mag man die eine oder andere Entscheidung auch als an sich unverdächtig bezeichnen, die Tatsache, dass darunter solche sind, die aus Bodmanns eigener Feder stammen müssen, wird nicht bestritten werden können. Wer wird unter diesen Umständen aber bereit sein, die anderen, scheinbar weniger verdächtigen Entscheidungen, die uns einzig von einem solchen Fälscher überliefert sind, für authentisch zu halten?

Anhang.

Die Bleidenstädter Traditionen.

1. Einleitung.

Für das frühe Mittelalter, seitdem überhaupt die Urkunde als Geschichtsquelle auftaucht, sind die Schenkungsurkunden der alten Klöster Lorsch und Fulda, die sogenannten Lorsch und Fuldaer Traditionen, von unschätzbarem Wert. Trotzdem sich ihr Inhalt stets um ein und dieselbe Sache dreht, enthalten sie doch in ihrer Fülle einen reichen Schatz wichtigen kultur- und ortsgeschichtlichen Materials, dessen Ausbeutung nicht nur der Geschichte jener Klöster, sondern der allseitigen Erforschung des mittelalterlichen Lebens überhaupt in reichem Masse zu gut gekommen ist.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass, als durch Bodmanns Rheingauische Altertümer bekannt wurde, dass auch von dem alten, bereits zur Zeit Karls des Grossen gegründeten Kloster Bleidenstadt ebenfalls solche Traditionen erhalten seien, und Bodmann selbst an verschiedenen Stellen seines Werkes einzelnes daraus mitteilte, der Wunsch, diese zumal für die frühmittelalterliche nassauische Landesgeschichte so bedeutsam erscheinende Quelle in ihrem vollen Umfang kennen zu lernen, seitens der interessierten Forscher ein allgemeiner und brennender war. Im gleichen Jahre mit Bodmanns Werk erschien Kindlingers Geschichte der deutschen Hörigkeit, in der an der Spitze der im Anhang beigelegten Urkunden sich auch drei aus dieser damals neuen Geschichtsquelle stammende Bleidenstädter Urkunden befinden aus den Jahren 814, 878 und 881, von denen nur die erste bei Bodmann (S. 604) mitgeteilt ist. Offenbar hat Kindlinger die Abschriften dieser Urkunden von Bodmann erhalten und zwar als Gegengabe dafür, dass er diesem seine Notizen zur Geschichte des Rheingaus zur Verfügung stellte. Schon die verschiedenen Quellenangaben bei Kindlinger: *Ex antiquo Copiario Eccl. Blidenst.* bei der ersten, *Ex antiq. Lib.* und *Ex Libro Tradit. Eccl. Bleidenst.* bei der 2. und 3. Urkunde deuten auf Bodmann als Quelle Kindlingers hin.

Die Erwartung, die neue Quelle veröffentlicht zu sehen, wurde um so höher gespannt, je geheimnisvoller Habel, der Inhaber des vermeintlichen Schatzes, der nach Bodmanns Tode unter anderem auch die Bleidenstädter Traditionen aus dessen Nachlass käuflich erworben hatte, damit umging. Er wusste sie der Benutzung durch die gelehrte Welt geflissentlich vorzuenthalten. Einzig dem ihm befreundeten nassauischen Historiographen Christian Daniel Vogel gewährte er

Einblicke in die Bleidenstädter Urkunden⁹⁷⁾, die dieser schon in vollem Umfange für seine 1836 erschienene „Historische Topographie des Herzogthums Nassau“ verwertet hat, während Dahls „Historische Nachrichten von dem ehemaligen Kloster, nachherigen Ritterstifte zum heil. Ferrutius in Bleidenstadt“, die zwei Jahre früher in den Nassauischen Annalen (II, 2, 80—100) veröffentlicht wurden, in dieser Beziehung noch ausschliesslich auf Bodmanns Rheingauischen Altertümern fussen.⁹⁸⁾

Wenn auch nicht Vogels Topographie, in der sich die Bedeutung der ohnehin nicht genannten neuen Quelle in zahlreichen Einzelheiten verflüchtigt, so liess doch Vogel „Beschreibung des Herzogthums Nassau“, die 1843 erschien, die ihrem Wortlaut nach in der Hauptsache zwar immer noch im Verborgenen bleibenden, aber vielfach als Quelle genannten Bleidenstädter Traditionen nur um so bedeutungsvoller erscheinen. Stützt doch Vogel seine in diesem Buche niedergelegten Ausführungen über den Ursprung des Hauses Nassau und über die Geschichte der Rheingrafen grade auf die Bleidenstädter Traditionen als hauptsächlichste und meist einzige Quelle. Über das weitere Schicksal dieser Traditionen gibt Schwartz in der „Geschichte des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung“ (Nass. Annalen 11, 381 ff.) und Will in der Einleitung zu den „Monumenta Bliedenstatensia“ hinreichend Auskunft. Dieses Werk erschien 1874 und machte die Traditionen in ihrer Gesamtheit zusammen mit Mittheilungen aus dem Codex Bliedenstatensis des Reichsarchivs zu München zum erstenmal dem Wortlaut nach bekannt, und zwar auf Grund der Sammlungen Kindlingers, dem Bodmann nach dem Abschluss seiner Rheingauischen Altertümer die ganze Handschrift zur Vornahme von Abschriften geliehen hatte. Auf diese für Bleidenstadt in Betracht kommenden Abschriften hatte schon das 1828 erschienene „Verzeichnis über die Kindlinger'sche Handschriftensammlung“ aufmerksam gemacht.

Schon Vogel hatte sich mit dem Plan einer besonderen Herausgabe der Bleidenstädter Traditionen getragen. Schreibt doch Boehmer (Font. rer. Germ. III, XXXV) 1853: „Es wäre eine sehr geeignete aufgabe für den nassauischen geschichtsverein, der ietzt wieder auflebt, wenigstens die noch übrigen bruchstücke dieser traditionen zu sammeln und vereinigt herauszugeben, wie das

⁹⁷⁾ Wibel (N. A. 29, 673 Anm.) irrt, wenn er glaubt, dass Vogel seine Kenntnis der Bleidenstädter Traditionen aus Kindlingers Nachlass geschöpft habe. Auch übersieht er, ebenso wie Will, dass Vogel bereits in seiner Topographie die Bleidenstädter Urkunden benutzte. Roth (Studien und Mittheilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 38, N. F. 7, S. 40) schreibt ihnen dies ohne weiteres nach.

⁹⁸⁾ Wenn Schwartz (Nass. Annalen 11, 381) berichtet, dass sich unter den aus dem Bodmann'schen Nachlass in Habels Besitz übergegangenen Manuskripten nach dem Verzeichnis (Nr. 430) auch eine Handschrift „Historische Nachricht von dem ehemaligen Kloster und nachherigen Ritterstifte zum heil. Ferrutius zu Bleidenstadt“ befunden habe, aber nicht habe aufgefunden werden können, so ist darunter zweifellos Dahls Abhandlung zu verstehen. Es lässt sich daraus wohl der Schluss ziehen, dass jenes Verzeichnis erst nach 1834 aufgestellt worden ist. Da Habel als damaliger Vereinssekretär und Schriftleiter der Annalen über das Dahl'sche Manuskript nach seiner Veröffentlichung verfügen konnte, wird er es der Sache wegen ursprünglich nach dem Abdruck den anderen Manuskripten beigefügt, es hernach aber als schon gedruckt wieder entfernt haben.

Nassaus verdienstvoller historischer topograph Vogel mir vor Jahren als seine absicht bezeichnete.“ Vogel starb darüber hinweg. Nach ihm hatte Friedemann (Archiv f. hess. Geschichte VI, 2, 367) die Absicht, die Bleidenstädter Traditionen herauszugeben, wurde aber durch seinen bald darauf erfolgten Tod ebenfalls an der Ausführung dieses Plans verhindert. Im Jahre 1867 veröffentlichte Wilmanns bereits aus dieser Quelle zwei Kaiserurkunden für Bleidenstadt in den „Kaiserurkunden der Provinz Westfalen“. Will stand bei seiner Ausgabe der Monumenta Blidenstatensia ganz auf den Schultern Böhmers, aus dessen Nachlass eine „abschrift von bruchstücken der Bleidenstättischen traditionen aus Kindlingers manuscripten“ in seine Hände gelangt war. Diese scheint er so, wie sie vorlag, abgedruckt zu haben; denn im anderen Falle würde er die beiden bei Bodmann (S. 130 und 93) nur im Auszug mitgetheilten Bleidenstädter Urkunden der Jahre 1090 und 1096, die Kindlinger im vollen Wortlaut bietet (s. Roth, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 30, 1882, S. 34), Böhmer aber wohl als durch Bodmann erledigt betrachtete, S. 32, Nr. 8 und 9, nicht auf Grund von Bodmanns Rheingauischen Altertümern, sondern aus Kindlingers Abschriften veröffentlicht haben.

Lag jetzt die neue Quelle endlich zum erstenmal in ihrer Gesamtheit im Wortlaut vor, so konnte das Ergebnis dieser Veröffentlichung kein so überraschendes mehr sein, da Vogel die Urkunden ja bereits für die nassauische Geschichte und aus diesem schöpfend Kehrein (Nassauisches Namenbuch) für die nassauische Ortsnamenforschung ausgenutzt hatte. Immerhin wurden die Traditionen ihrem Alter entsprechend mit Ehrfurcht begrüsst und namentlich auch seitens der Ortsforschung jetzt allgemein ausgenutzt.

Im Jahre 1886 wurde ihnen bereits die Ehre einer Neuherausgabe zu Teil, indem Sauer sie in den ersten Band seines nassauischen Urkundenbuches aufnahm, wenigstens soweit ihr Inhalt in den jenem Bande gesteckten Rahmen hineinpasste, der bekanntlich die Urkunden des kurmainzischen Gebiets einschliesslich der Herrschaften Eppstein, Königstein und Falkenstein, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des kurpfälzischen Amtes Caub umfasst. Die hierin begründete Beschränkung gereichte der Neuausgabe allerdings nicht zum Vorteil, insofern, als Sauer sich dadurch veranlasst sah, nicht nur die Herausgabe eines Theiles der von Will veröffentlichten Traditionen auf spätere Bände seines Werkes zu verschieben, die nie erschienen sind, sondern auch und zwar besonders, weil die beiden umfangreichen Bleidenstädter Güterverzeichnisse dadurch gewaltsam zerrissen wurden. Als Ersatz für diesen, von Wyss (Westdeutsche Zeitschrift V, 379) mit Recht gerügten Mangel gegenüber der Will'schen Ausgabe lieferte Sauer die Traditionen zum erstenmal nach dem Original, d. h. nach der aus Bodmanns Nachlass stammenden Handschrift. Es stellte sich heraus, dass die Bleidenstädter Urkunden von diesem grösstenteils dem Urkundenbuche entnommen worden waren, das der Salm-Kirburgische Archivar Friedrich Schott für seine handschriftlich hinterlassene Geschichte des Rheingräflichen Hauses in Abschriften zusammengestellt hatte. Dies Manuskript, über das Wibel (N. A. 29, 662 ff.) genauere Auskunft gibt, gelangte durch Kauf in den Besitz Bodmanns und wurde auch von diesem noch zu Lebzeiten Schotts

für die Rheingauischen Altertümer verwertet. Auf Grund einer der rheingräflichen Urkunde von 1126 (Sr 174) von Schott abschriftlich beigelegten Notiz, die „Kryn den 27. Mai 1738“ datiert und von „Johannes Vitus Fey, hochfürstlich Salm'scher Rath und Landschreiber“ unterzeichnet ist, soll diese Urkunde in Abschrift in einem alten, im Kloster Gottesthal im Rheingau aufbewahrten Bleidenstädter Messbuch mit anderen Urkunden hinten am Ende befindlich gewesen sein. Sauer glaubte daher in den Vorbemerkungen zu seinem Urkundenbuche (S. XXII f.) feststellen zu können, dass nicht Bodmann und Kindlinger, sondern Fey und Schott das Verdienst hätten, die wertvollen Bleidenstädter Aufzeichnungen der Nachwelt gerettet zu haben. Ausser den schon durch Will veröffentlichten Bleidenstädter Traditionen fügte Sauer noch zahlreiche andere Urkunden aus der gleichen Quelle seinem Werke ein, die nur in Schott'schen Abschriften auf uns gekommen sind. Hatten auch vor ihm schon Goerz (*Forschungen zur deutschen Geschichte* XVIII, 120 ff. und *Publications de la société hist. de Luxembourg* 32, 305), Stumpf (*Acta Imp. ined.*) und Winkelmann (*Acta Imp. I*) unmittelbar nach Schott'schen Abschriften Urkunden herausgegeben, und hatte auch Goerz diese bereits für seine *Mittelrheinischen Regesten*, wie ebenso für das *Mittelrheinische Urkundenbuch* benutzt, hatte auch Roth auf Grund der Kindlinger'schen Sammlungen zahlreiche Schott'sche Urkunden — freilich ohne dass sie von ihm als solche erkannt und bezeichnet worden wären — im ersten Band seiner *Nassauischen Geschichtsquellen* in Regestenform und im zweiten Band im vollen Wortlaut veröffentlicht, so war es Sauer doch vorbehalten, jene Urkundenabschriften erst in grösserem Umfang aus der unmittelbaren Quelle bekannt zu machen.

Nach und nach erschienen die darunter befindlichen Königs- und Kaiserurkunden dann in den *Monumenta Germaniae historica*. Die Aufnahme in dies grundlegende Quellenwerk wurde ihnen jedoch zum Verhängnis. Denn hatte die ortsgeschichtliche Forschung sie bisher arglos als willkommene Bereicherung des dürftigen heimischen Quellenmaterials aufgenommen, so wandte sich ihnen jetzt die an der Herausgabe der Kaiserurkunden gereifte diplomatische Kritik zu. Im 29. Bande des *Neuen Archivs für ältere deutsche Geschichtsforschung* wies Wibel eine Reihe der von Schott überlieferten Königs- und Kaiserurkunden als Fälschungen nach und stellte damit die nassauische ortsgeschichtliche Forschung vor die Aufgabe, auch die übrigen Schott'schen Urkundenabschriften, insonderheit die Bleidenstädter Traditionen in Bezug auf ihre Echtheit zu prüfen.

Wir haben in den vorausgehenden Kapiteln gesehen, dass ein grosser Teil der von Schott und Bodmann uns überlieferten Urkunden Fälschungen des Mittelalters oder solche des 16. und 17. Jahrhunderts zur Voraussetzung haben und somit also selbst auch unecht sein müssen. Im Folgenden wollen wir die Bleidenstädter Traditionen, die, wenn sie auch nicht zum Rheingau gehören, doch in einem Rheingauer Messbuch enthalten gewesen sein sollen und sich inhaltlich auch mit der Geschichte des Rheingaus vielfach eng berühren, besonders betrachten und, wenn auch nicht mehr ohne Voreingenommenheit, so doch vorurteilsfrei untersuchen, ob sie vor dem Richterstuhl der Kritik bestehen können.

2. Die einzelnen, dem angeblichen Bleidenstädter Traditionsbuch entnommenen Urkunden.

Entsprechend unserer bei der Untersuchung der Rheingauer Ortsgeschichte angewandten Methode wird die Prüfung der einzelnen Urkunden in der Reihenfolge ihrer angeblichen Datierung vorgenommen werden.

Indem wir vorläufig von der zwischen 813—826 fallenden, von Bodmann (S. 93) nur in einem Auszug von wenigen Worten angeführten Tradition (Will S. 29, Nr. 1) absehen, tritt uns als die früheste Bleidenstädter Urkunde die von Schott überlieferte vom Jahre 814 entgegen (Will S. 17, Nr. 1; Sr 48). Der hier vorkommende Ort Diedenbergen ist gewiss, wie der Name bezeugt, ein uralter Ort, obschon er in mittelalterlichen Urkunden nicht weiter vorzukommen scheint und sich erst im 16. Jahrhundert zu einem selbständigen Pfarrdorf entwickelt hat. Doch gibt die hier erscheinende Namensform Didelesberc statt Tidenberc, wie sie gemäss dem 782 in der Höchster Gegend vorkommenden, jetzt ausgegangenen Ort Tidenheim (Lamey, Codex Laureshamensis, Nr. 3375) und anderen, mit dem gleichen ersten Bestandteil zusammengesetzten Namen erwartet werden müsste, zu Bedenken Anlass (vgl. Förstemann II³, 1036 ff.). Sie macht den Eindruck, als hätten wir es in ihr, wie z. B. in dem in den Fuldaer Traditionen sich findenden Wizmannesberc (Dronke, Trad. c. 11), was den ersten Bestandteil des Wortes betrifft, mit einem Personennamen oder dem Deminutiv eines solchen zu tun.

Schwerer noch wiegt ein anderer Umstand. Kindlinger (a. a. O. S. 217), Vogel (Beschreibung S. 552), Schliephake (Geschichte von Nassau I, 106), Will und Sauer verstehen sämtlich das Wort *captura* als Bifang; Bifang (biuanc) aber heisst sowohl in den Lorscher (Lamey Nr. 1666, 2221, 2233, 2422, 2575, 2835, 3021, 3389, 3736), als auch in den Fuldaer Traditionen stets bifangus (biuangus). Wenn es in einer Fuldaer Urkunde (Dronke, Cod. 757)⁹⁹ heisst: *biuanc qui ibi captus est*, so kann man davon doch nicht die Bedeutung *captura* im Sinne von Bifang herleiten wollen. Das lateinische Wort für Bifang ist vielmehr *ambitus*, wie aus folgender Stelle (Dronke, Cod. 223) ersichtlich ist: *unum ambitum, quem nos bifang appellamus*. In dieser lateinischen Übersetzung erscheint das Wort Dronke, Trad. c. 5, 78; 6, 104 u. 113; sonst wird, soviel ich sehe, sowohl in den Fuldaer, als auch in den Lorscher Traditionen Bifang gebraucht. *Captura* (Lamey 739, 2285, 2354; Dronke, Cod. 269, 297, 391, 495, 562, 604, 628 u. a.) wird schon von Lamey (C. L. im Index III unter *captura*) mit den Worten *idem quod vinna, locus piscibus capiendis aptatus* richtig erklärt; es ist ein für den Fischfang abgeleitetes und durch ein Wehr gesperrtes Fluss- oder Bachwasser (vgl. Dronke, Cod. 495: *unam capturam . . . intra terminos duorum fluminum*, 562: *captura circa flumen Elmaha*, 269: *captura quae est iuxta flumium, qui vocatur Huna et iuxta Hlutra et ipsam capturam nominamus Theotricheshus et Engilriches*). Die letztere Bezeichnung zeigt deutlicher als alles andere, was unter *captura* zu verstehen ist, während wir durch die ihr

⁹⁹) Ich zitiere die Fuldaer Urkunden, wenn auch Schott Schannat benutzte, in der Regel nach Dronke und zwar als Dronke Trad. u. Cod., die Lorscher als Lamey und Klein.

vorhergehende Bezeichnung zugleich erfahren, dass sich, wie auch heute, bei solchen Wehren meist ein Haus für den Wärter zu befinden pflegte. Die ganze Einrichtung aber ist offenbar, wie der lateinische Ausdruck dafür zeigt, von den Römern übernommen worden. Ob Schott *captura* im Sinne von Bifang oder Fischfang verstanden wissen wollte, kann dahin gestellt bleiben, obschon ich nicht zweifle, dass ihm, der sich so eingehend mit jenen Quellen beschäftigt hat, eine Verwechslung der Ausdrücke nicht zugetraut werden darf. Jedenfalls bietet aber die Diedenberger Gemarkung, wie es nicht nur die Karte, sondern auch der Augenschein bezeugen¹⁰⁰), keinerlei Gelegenheit zum Fischfang, wenigstens in dieser, nur für grössere Verhältnisse in Betracht kommenden Form.

Auf die auffällige Redewendung *scabinos residentes in mallo seu iudicio publico*, für welche die doch verhältnismässig nicht zahlreichen Schott'schen Kaiserurkunden noch zwei Parallelen bieten: *ob sua facinora legali scabinorum iudicio ablatum* (Bleidenstädter Urk. von 909) und *ob maleficia ... in publico mallo iudicio scabinorum adiudicata* (Urkunde Ottos II., M. G. D. 56 b) hat Wibel (a. a. O. S. 687) bereits aufmerksam gemacht. Die Namen der in der Urkunde vorkommenden Zeugen finden sich sowohl in den Fuldaer, als auch in den Lorschener Traditionen. Nur Geruagus, Egilmar und Libicho gehören ausschliesslich den ersteren, Wichhard den letzteren an. Es fällt unter diesen Namen die Form Girulfus statt Gerulfus wegen der oben so oft bei Schott beobachteten Vorliebe für i auf. Im übrigen lehren freilich Schreibungen wie Walabrech, Dudo, Wichhard und andere, dass die Urkundenabschriften Schotts, wenn sie echt wären, auch wieder nach einer Kopie hergestellt sein müssten, die keinesfalls älter als das 11. Jahrhundert sein könnte. Die Urkunde stände in diesem Punkte mit den Lorschener Traditionen auf einer Linie, die erst durch eine Handschrift des 12. Jahrhunderts auf uns gekommen sind, während für Fulda eine weit frühere Handschrift zur Verfügung steht.

Derselbe Graf Hatto, der in dieser Urkunde auftritt, erscheint auch als erster Zeuge in einer weiteren Schott'schen Urkunde des Klosters Bleidenstadt aus dem Jahre 838 (Will S. 29, Nr. 2; Sr 58), in der Erzbischof Otgar von Mainz letzterem einen Hof *in pago Reni in villa, quae dicitur Gisinheim* schenkt. Dass wir es hier mit einer Fälschung zu tun haben, ergibt sich aus der Bezeichnung *pagus Reni* für den Rheingau, die sich, wie wir oben (S. 289) gesehen haben, für das 9. und die beiden nächsten Jahrhunderte in unverdächtigen Urkunden nicht nachweisen lässt. Im Gegensatz zur vorhergehenden Urkunde ist hier in dem Namen Uualaho die originale Schreibung des 9. Jahrhunderts beibehalten. Zudem zeigt uns die Namensform Adilbertus, die man in echten Urkunden jener Zeit vergeblich suchen wird, zusammengehalten mit dem Girulfus der vorigen Urkunde, dass beide das beliebte Schott'sche i aufweisenden Urkunden aus einer und derselben trüben Quelle stammen.

¹⁰⁰) Das einzige Wässerchen in jener Gegend, ein die Grenze zwischen Diedenbergen und Wallau bildender Bach, habe ich mir in Begleitung des Landwirtes Philipp Schleicher aus Wallau, eines Mannes, mit dem mich ortsgeschichtliche Interessen schon seit Jahren verbinden und von dem ich als bestem Kenner der dortigen Gegend manches gelernt habe, genau angesehen. Der Bach ist so unbedeutend, dass er im Sommer manchmal gänzlich versiegt.

Mit Recht spricht übrigens Will seine Verwunderung darüber aus, dass in dieser Erzbischöflichen Urkunde nur ein einziger Geistlicher neben sechs Laien als Zeuge auftritt. Dieser einzige geistliche Zeuge ist *Fulcowicus Vangionum episcopus*. Kommt urkundlich (Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis* II, 4 u. 5) die Namensform *Fulcowicus* auch neben *Fulcoicus* vor, so ist doch die Bezeichnung *Vangionum episcopus* auffallend. Sie findet sich sonst nirgends, sondern neben dem gewöhnlichen *Wormacensis parochiae* oder *Wormacensis episcopus*, Schannat a. a. O. II, 5, *Sanctae Vangionensis ecclesiae* oder (ebenda II, 7 u. 8) *Vangionum urbis episcopus*.

Bei der nach Sauer (Nr. 60) nächsten Bleidenstädter Urkunde von 844, die von Bodmann (S. 11) überliefert ist, stimmt die Datierung nicht, wenn man Will (S. 31, Nr. 6) folgt, der die Urkunde in das Jahr 909 setzt. Vogel (S. 142) und Schliephake (I, 109) sind, jeder für sich, wieder anderer Ansicht. Dass nicht an das Jahr 824 zu denken ist, unter dem Roth (I, 363) die Urkunde registriert, folgt schon daraus, dass Bodmann (S. 109) die Fälschung von 832 als die älteste Lorscher Urkunde bezeichnet. Ich glaube, dass Bodmann das von Sauer angenommene Jahr gemeint hat, aus Gründen, auf die ich unten zurückkomme. Dass die Urkunde gefälscht ist, wird schon durch den Ort, wo die in ihr stattfindende Verhandlung angeblich vorgenommen sein soll, *in loco qui vocatur Rode*, bewiesen. Denn das rheingauische Rode, das doch hier wie an den anderen Stellen der Traditionen zu verstehen sein wird (vgl. Bodmann S. 123), ist, wie wir oben (S. 172) gesehen haben, erst viel später entstanden. Übrigens ist von vornherein klar, dass alles, was sich von diesen Bleidenstädter Traditionen, wie die vorliegende Urkunde, nicht in den Schott'schen Urkundenabschriften nachweisen lässt, notwendig von Bodmann selbst dazu gefälscht worden sein muss.

Graf Hatto tritt in der Schott'schen Urkunde des Klosters Bleidenstadt von 849 (Will S. 17, Nr. 2; Sr 62) noch einmal auf, um vor seinem Ende noch sich und seinen Eltern auf dem Gaumal zu Costene vor den Sendboten König Ludwigs eine Seelenmesse im Kloster zu stiften, wozu er diesem Güter *in pago Nithegowe in villa Wilena, in Statero marca und in Sulenburc* überweist. Diese Urkunde bietet solche Anstösse, dass man sich wundern muss, dass sie je als echt hat gelten können. Zunächst heisst der Ort Kostheim — dieser ist gemeint — im 9. Jahrhundert nicht Costene, sondern wie aus Urkunden und anderen gleichzeitigen Quellen ersichtlich ist, Cufstagnum, Cuffinstang, Copsistain, Cuffestein, Cufstein, Chufstain, Kufstein, Cuffinstain (vgl. Förstemann, *Altdeutsches Namenbuch* I³, 1745). Kostheim kann niemals Costene geheissen haben. Die von mir (Nassauische Heimatblätter, Jahrg. 21, 4 ff.) nachgewiesene Entstehung des Namens aus dem römischen Caputstagni ist zur Zeit der vorliegenden Urkunde in den soeben aufgeführten überlieferten Formen noch deutlich erkennbar. Eine Form Costene, wie sie uns hier begegnet, steht mit den tatsächlich vorkommenden Namensformen ebenso vorwärts wie rückwärts ausser allem Zusammenhang. Sie erklärt sich einzig als eine Erfindung Schotts, ebenso wie in der Urkunde Heinrichs I. von 927, Dez. 29 (M. G. d. I, S. 53), die zuerst von Waiz (Jahrb. des D. R. unter K. Heinrich I, S. 121) veröffentlicht worden ist.

Da Schott auf Grund der zuerst von Mabillon (*De re diplomatica*, S. 502) bekannt gemachten, in Copsistaino (Copistaino) ausgestellten Urkunden Karls des Grossen von 790, Aug. 31, hier eine Kaiserpfalz glaubte annehmen zu dürfen, ging er noch einen Schritt weiter und verlegte auch das alte Gau-mal des Königssundragaus an diesen Ort. Damit setzt er sich abermals mit den geschichtlichen Tatsachen in Widerspruch, denn der Sitz dieses Gaugerichts war Mechtildshausen, wenn es zufällig auch erst durch eine Urkunde des 12. Jahrhunderts (Sr 297) als solcher bezeugt ist.

Wilena im Niddagau müsste Dorfweil sein, das sich sonst im Mittelalter, wenigstens in gedruckten Urkunden, überhaupt nicht nachweisen lässt. Statero marca deutet Sauer als Ober-Stetten, doch steht dem entgegen, dass Orte dieses Namens in den Lorscher und Fuldaer Traditionen (Lamey Nr. 3673 und Dronke, Trad. 40, vgl. Förstemann II³, 851 f.) Stetin oder Stedden genannt werden. Soll Statero marca, wie ich vermute, eine Variation von Heichsteter marca (Lamey Nr. 3318) sein, so ist es mit den sonst im 8. bis 13. Jahrhundert für Oberhöchstadt gebräuchlichen Namen (Eichenstatt, Ecgistat, Echistat, Eichsteter marca, Heichstetter marca, Heggestette, Hekistat, Hekostat, Heegestat, Heckistat, Sr 9, 10, 11, 19, 21, 37, 42, 118, 293, 380) ebenfalls nicht in Einklang zu bringen. Auf die hier und in noch drei anderen Schott-schen Urkunden vorkommende Schweinewaldmast ist als in dieser relativen Häufigkeit entschieden etwas Auffälliges von Wibel (a. a. O. S. 687) schon mit Recht aufmerksam gemacht worden.

In der Urkunde von 864 (Sr 65) hat sich Schott in der Datierung versehen. Denn, wie schon Will (S. 30, Nr. 3) bemerkt hat, muss es in den Worten *anno XXIII domini Hludowici in orientali Francia regnantis* vielmehr *XXXII* heissen. Wenn Will meint, dass der Irrtum offenbar durch einen leicht begreiflichen Schreibfehler entstanden sei, so zeigt schon die Bemerkung Sauers, der die Datierung für vollkommen in Ordnung erklärt, da die Regierungsjahre in Ostfranken vom Tode Ludwigs des Frommen ab gerechnet seien, dass es sich eben nicht um einen Schreibfehler, sondern um ein Versehen Schotts handelt. Dass es ein solches ist, und die Datierung so, wie Schott und Sauer wollen, nicht korrekt ist, beweisen die einschlägigen Urkunden zur Genüge. Den Namen des Zeugen Wurgastes kennen übrigens weder die Fuldaer, noch die Lorscher Traditionen und ebensowenig Förstemann; erstere dagegen wohl einen Uuargast oder Uuergast. Diese Fälschung bietet zum erstenmal den Namen Rüdesheim und zwar über anderthalb Jahrhunderte früher, als dieser Ort sonst urkundlich auftritt.

Die nächste Bleidenstädter Schenkungsurkunde von 878 (Will S. 1, Nr. 1) versetzt uns in die Wetterau. Es handelt sich dort um Schenkungen in der Muggenstatero, Rotunbacher und Richolfesheimo marca. Von diesen kennt der gründlichste Kenner der Geschichte der Wetterau und ihrer Urkunden, den es je gegeben hat (vgl. Reimer, Hess. Urkundenbuch I, Vorwort S. V und VI), Johann Adam Bernhard in seinen *Antiquitates Wetteraviae* (Ausgabe von 1731, S. 153) nur die marca Rotunbach. Wenn auch nicht mit voller Sicherheit, so kann doch mit Wahrscheinlichkeit aus der Fuldaer Tra-

dition Dronke, Cod. 677 gefolgert werden, dass Muggestat, das heutige Mockstadt, sogar in der Rodenbacher Mark lag (vgl. oben S. 250). Der mit der Geschichte der Wetterau nicht vertraute Schott hat aus dem bei Dronke, Trad. c. 36 vorkommenden Dorf Richolfesheim auch ohne weiteres eine nach ihm benannte Mark geschaffen. Dazu kommt, dass unter den Zeuggennamen in Alberti die zusammengezogene Form erscheint, die, wie wir schon oben (S. 194) bemerkten, erst am Ende des 12. Jahrhunderts üblich wird. So findet sich in den Fuldaer Urkunden, wo der Name Adalpraht, Adalbraht oder Adalbertus in den Jahren 750—1166 fünfundsechzigmal vorkommt, die gekürzte Form, abgesehen von einmaligem Albrahtes (Dronke, Cod. 635) nicht ein einziges Mal darunter, während sie in der Folge (Dronke, Cod. 835, 841, 845, 847, 850) stets gebraucht wird. Auch die Namensform Gisilher statt Gisalher oder Giselher, die mit den bereits erwähnten Namensformen Girulfus und Adilbertus auf einer Linie steht, passt nicht zu einer Urkunde des 9. Jahrhunderts, wir müssten anders eine gerade diesen Namen widerfahrene Veränderung durch Abschreiber annehmen. Übrigens ist die Eingangsformel dieser Urkunde: *Dominus et redemptor noster filius dei vivi admonet nos dicens: Date elemosinam et ecce omnia mundi sunt vobis* in ihrer häufigen Anwendung charakteristisch für die Fuldaer Traditionen; sie findet sich hier (vgl. Dronke, Cod.) in den Jahren 770—890, im 9. Jahrhundert immer seltener werdend, sechszwanzigmal, während sie in den Lorscher Urkunden in dieser Form nicht vorkommt. Doch heisst es in Fulda stets nur *filius dei*, nicht, wie hier, *filius dei vivi*.

Mit dieser Urkunde steht und fällt auch die nächste (Will S. 1, Nr. 2), deren Datierungsvermerk: *Actum sub die et anno ut supra* lautet. In der folgenden, vom gleichen Jahre 878 (Will S. 2, Nr. 3) haben wir in der Namensform Albrateshusen jedenfalls eine auffällige Bildung vor uns, insofern als Albrahteshusen erwartet wird. Dieser Ort ist übrigens ebensowenig wie die Leistater Mark in der Wetterau (vgl. Bernhard a. a. O.) anderweitig bekannt. In den Fuldaer Traditionen (Schannat S. 291, Nr. 92) findet sich ein seiner Lage nach zu Thüringen gehöriges Adalberteshusen.

In der Urkunde von 879, März 18 (Will S. 2, Nr. 4) erhält das Kloster Bleidenstadt an drei verschiedenen Orten Schenkungen im Lahngau, und zwar an eben denselben, an denen auch das Kloster Lorsch zufolge zweier Urkunden (Lamey Nr. 3109 u. 3720) eigene Besitzungen hatte. Dabei heisst in letzterer Quelle ein und derselbe Ort an erster Stelle Hettingen, an zweiter Dettinga. Da dieser heute verschwunden ist, ist nicht ohne weiteres festzustellen, welcher Name der richtige ist, die Wahrscheinlichkeit spricht aber für den letzteren, da an zweiter Stelle die Lage des Ortes genau beschrieben wird, und man daraus auf eine grössere Zuverlässigkeit in der Angabe des Ortes selbst schliessen darf. In diesem Falle scheint also Schott auf eine falsche Lesart der Lorscher Traditionen hereingefallen zu sein. Seine Verfasserschaft verrät sich darin, dass auch hier, wie so oft, in den Namen Gilrada und Adilbertus das *i* erscheint, wo es nichts zu suchen hat. Der angebliche Bleidenstädter Konzipient heisst hier Rohingus, sonst Rodingus, Rudingus oder Rodungus.

Schott'scher Erfindungsgabe verdanken wir auch einzig den in der Urkunde von 879, Sept. 26 (Will S. 3, Nr. 5) vorkommenden Bifang Mechhardeshuson an der Aar. Denn einen Personennamen Mechhard gibt es nicht und kann es in Rücksicht auf die Bedeutung der beiden Wortbestandteile (gross — stark) nicht gegeben haben. Er ist von dem germanistisch nicht geschulten Fälscher nach dem Vorbild von Mahfrid, Mahtger, Mahthilda, Mechtildis falsch gebildet worden; ebenso die nach ihm benannte Behausung.

In der Urkunde von 879, Oktober 17 (Will S. 3, Nr. 6) heisst der Ort Bonbaden Bonmadum, während er in den Lorscher Traditionen (Banamatha Lamey Nr. 2999, Banamaden 3138, 3140 u. 3706, Banemaden 3661, 3687 und Bannemaden 3710) stets mit a in der ersten Silbe erscheint, wie er denn auch mit bane = Bahn, Fläche zusammenhängt (Förstemann I³, 55).

Ebenso führt in der Urkunde von 880 (Will S. 4, Nr. 7; Sr 67) der Ort Griedel, der in den Lorscher Traditionen (Lamey 2920, 2923 und 2993) Gredila und im 13. Jahrhundert (Reimer I, Nr. 200 u. 399) Gridela genannt wird, in Credille einen Namen von höchst verdächtiger Originalität (vgl. Förstemann I³, 1097 f.).

Die nächsten beiden, ebenfalls aus dem Jahre 880 datierten Urkunden (Will S. 4, Nr. 8 u. 9) bieten keine entscheidenden Angriffspunkte¹⁰¹⁾, während die dann folgende von 881 (Will S. 5, Nr. 10; Sr 69), in der dem Kloster Bleidenstadt eine Kapelle in Eggistat, d. i. Oberhöchstadt geschenkt wird, mit der Tatsache in Widerspruch steht, dass die dortige Kirche 1127 zur Hälfte an das Kloster Fulda kam (Vogel S. 856).

In Betreff der nächsten, vom gleichen Jahre 881 datierten Urkunde (Will S. 5, Nr. 11; Sr 70) können wir die Bemerkung von Wyss in seiner Kritik des Sauer'schen Urkundenbuches, dass in der Urschrift statt Selbahe wohl Selbahe gestanden habe, auf sich beruhen lassen. Denn dass wir es mit einer Fälschung zu tun haben, lehrt die mit ihr im gleichen Jahr und am gleichen Tage ausgestellte Urkunde (Will S. 6, Nr. 12; Sr 71), in der ein gewisser Rutpert dem Kloster Bleidenstadt ausser zu Selbach auch *in pago Cunigeshundero in Peristatter marca* verschiedene Morgen Ackerland überweist. Will und Sauer verstehen Peristat hier irrtümlicherweise von Bärstadt, das doch im Rheingau lag. Der Zusatz *in pago Cunigeshundero* stellt ausser jeden Zweifel, dass mit Peristat nur Bierstadt gemeint sein kann (Vogel S. 148 und 537). Bierstadt heisst aber im Mittelalter und noch bis in das 16. Jahrhundert hinein durchweg und zwar in sehr zahlreichen Urkunden stets Birgestat (Byrgestat, Birgenstat, Bergestat). So lautet der Ortsname seit dem 11. Jahrhundert; wir besitzen aber ausserdem noch eine Originalurkunde aus dem

¹⁰¹⁾ Förstemann I³, 882 oder vielmehr sein Neubearbeiter bezeichnet merkwürdigerweise die in der ersteren, nur bei Will abgedruckten Urkunde vorkommende Ortsnamenform Filwula als Fälschung, während er bei der Urkunde von 864, wo er sich auf Sauer stützt, Filwila und damit die Bleidenstädter Traditionen gelten lässt. Er beachtet hier wie anderswo nicht, dass es sich bei Sauer auch um die Bleidenstädter Traditionen handelt, die er nur dort auf Grund von Wibels Untersuchungen als Fälschung verwirft, wo er sie nach dem Titel (Wills Monumenta Blidenstatensia) als solche erkennt.

10. Jahrhundert (Sr 85), die uns zeigt, dass Birgestat aus Birgidestat oder ursprünglichem Brigidenstat — beide Formen bietet die Urkunde — hervorgegangen ist.¹⁰²⁾ Angesichts dieser Tatsache erweisen sich die Schott'schen Namensformen Peristat (Sr 71), Berestat (Sr 80, 20), Beristat (Sr 102), Birstat (Sr 110, 33 u. 48), Birestat (Sr 421) sämtlich als unmöglich und liefern in ihrer Gesamtheit einen unwiderleglichen Beweis gegen die Echtheit dieser Urkunden. Übrigens stiesse die Gleichsetzung von Peristat, Berestat, Beristat mit dem rheingauischen Bärstadt, die, wenn auch nicht hier, doch anderswo an sich denkbar wäre, in gleicher Weise auf Schwierigkeiten. Denn dieser Ort kommt sonst urkundlich zuerst 1068 (*Monumenta boica* 29a, 178) als Berhtanstad vor und ist vom Personennamen Berght abzuleiten (Spruner im Archiv f. Gesch. u. Alterth. des Obermainkreises II, 76 und Förstemann I³, 425.)¹⁰³⁾

Die folgende Urkunde (Will S. 6, Nr. 13; Sr 72) wird von Will, dem Sauer, wenn auch nicht ohne Bedenken, zustimmt, in das Jahr 881 gesetzt. Nach der Datierung: *anno V. domini nostri Ludowici regis II* scheint es mir wahrscheinlicher, dass Schott, in dem wir doch den Verfasser zu sehen haben, das Jahr 859 gemeint hat. Dies ist offenbar auch Vogels Ansicht, bei dem (S. 191) das angegebene Jahr 854 nur auf einem Druckfehler zu beruhen scheint. Schliephake (I, 107) hat freilich das Jahr 854 anstandslos von Vogel übernommen. Auch Bodmann muss die Datierung so verstanden haben, wenn anders seine schon oben erwähnte Fälschung, die nach Vogel (S. 191) in das Jahr 910, nach Schliephake (I, 109) in das Jahr 895 und nach Will (S. 31, Nr. 6) in das Jahr 909 gehört, mit Sauer richtig, d. h. im Sinne des Fälschers in das Jahr 864 gesetzt ist. Denn dass der Graf Walaho nach Vogels Annahme (S. 91) 51 oder, wenn 854 nicht für 859 verdruckt wäre, sogar 56 Jahre die Gaugrafenwürde bekleidet haben sollte, kann doch nicht Bodmanns Meinung gewesen sein.

Die Bleidenstädter Urkunde König Ludwigs von 882 (Will S. 21, Nr. 1; Sr. 73) ist von Wibel (S. 698 f.) bereits als Fälschung nachgewiesen. Das darin als Nordinstat erwähnte Nordenstadt widerstreitet übrigens späteren Urkunden, wie denen von 950 (M. G. d. I, 207 und Sr 90) und von 970 (M. G. d. I, 525 und Sr 94), in denen der Ort Nornestat, Noranstat bzw. Norinstat heisst. Demnach scheint es sicher, dass der erste Bestandteil des Namens ursprünglich nichts mit dem Worte Norden zu tun hat. Ebensowenig kann freilich für den ganz eben gelegenen Ort die Ableitung von nor, nurn = Fels in Frage kommen.¹⁰⁴⁾

¹⁰²⁾ Daher ist auch die Ableitung von Berg falsch, die noch Förstemann I³, 407 vertritt, wo auch die Sauer entnommenen Schott'schen Ortsnamenformen gestrichen werden müssen; richtig ist nur die Ableitung Förstemann I³, 572, wo indessen die urkundlichen Formen durch die des 12. Jahrhunderts zu ergänzen sind.

¹⁰³⁾ Die bei Förstemann I³, 407 aus den Bleidenstädter Traditionen für Bärstadt beigebrachten Belege müssen sämtlich gestrichen werden. Das in den Fuldaer Traditionen (Dronke, Cod. 610) und bei Kremer (II, 19) vorkommende Berstat (Berestat), das für Schott wohl massgebend gewesen ist, ist Berstadt in Oberhessen im Kreise Büdingen.

¹⁰⁴⁾ Förstemann in der dritten Auflage vertritt, auf die Namensform der Bleidenstädter Traditionen gestützt, die er hier, da sie dem Sauer'schen Urkundenbuch entnommen sind, wieder nicht als solche erkannt hat, an der einen Stelle (II³, 423) die erstere Ableitung und an der anderen (II³, 413) die letztere. Zweifellos liegt aber dem ersten Bestandteil des Namens ein Personennamen zu Grunde.

Die zwei folgenden Bleidenstädter Urkunden von 886 (Will S. 6 u. 7, Nr. 14 u. 15) verraten durch den Zusammenhang, in den sie unter sich gebracht worden sind, ihren unechten Ursprung. Es handelt sich um zwei völlig voneinander unabhängige, gleichzeitige Stiftungen für das Kloster Bleidenstadt im Wormsgau. Trotzdem heisst es in der zweiten: *in dicto pago Wormaciensi*, d. h. in dem in der vorhergehenden Schenkung genannten Wormsgau. Es ist so gut wie ausgeschlossen, dass ein Kopist, der die Schenkung im übrigen wörtlich vom Original in das Kopiar übertrug, das Wort *dicto* hinzugesetzt hätte, während dem Fälscher, der nach einer Vorlage, wie den Lorschener Traditionen, arbeitete, so etwas leicht in die Feder kommen konnte.¹⁰⁵⁾

Ebenso verrät sich Schott in der Bleidenstädter Urkunde von 889 (Will S. 7, Nr. 16), in der ein gewisser *Berolfus in pago Lohgenahe capturam unam inter Walebahe et Pannerode terminans ex una parte sanctum Nazarium et ex altera sanctum Bonifacium* schenkt. Der Zusatz, dass Panrod auf der einen Seite das Lorschener, auf der anderen das Fuldaer Gebiet begrenze, ist für die Bestimmung der Lage der Captura, auf die es dem Geschenkgeber doch einzig ankommen musste, ganz gleichgültig; er ist darum nur verständlich als Machwerk eines gelehrten Fälschers, der aus seiner Vorlage solche Ausdrücke zusammengestellt hatte, wie sie in den Fuldaer und Lorschener Traditionen (z. B. in den ersteren, Dronke, Cod. 143 und 281) vielfach begegnen, und der nun darauf bedacht war, irgend einen, wenn auch, wie hier, noch so unpassenden Gebrauch davon zu machen. Ob der Zusatz an sich richtig ist, ist ebenso fraglich, wie ob das Dorf Panrod, das im übrigen erst im 14. Jahrhundert urkundlich auftaucht, schon damals existiert hat. Jedenfalls aber bietet der dort in der Entstehung begriffene kleine Daisbach, das einzige zwischen Walbach und Panrod in Frage kommende Wässerchen, ebensowenig die Möglichkeit zur Anlage einer Captura, wie dies in der Diedenberger Gemarkung (s. oben S. 334) der Fall ist.

Mit Übergehung der keine Anstösse bietenden folgenden Urkunde von gleichem Datum (Will S. 8, Nr. 17), es sei denn, dass sie ebenso datiert ist und von demselben Schreiber stammt, wie die vorhergehende Fälschung, kommen wir zur Bleidenstädter Urkunde von 889, Oktober 21 (Will S. 8, Nr. 18), in der dem Kloster Güter *in villis Rinnebronne et in Petrisa et in Brambach in pago Nithagowe in comitatu Luitfridi* überwiesen werden. Petrisa ist ein gänzlich unbekannter Ort (Vogel S. 149). Da nun auch das in den Fuldaer Traditionen (Schannat 385) erwähnte Dorf Petrina, das gleichfalls im Niddagau liegt, nicht mehr nachweisbar ist, so ist mit Petrisa wohl Petrina gemeint. In diesem Fall wäre seitens Schotts aller Wahrscheinlichkeit nach eine bewusste Verschreibung anzunehmen.

¹⁰⁵⁾ Anders wäre es natürlich, wenn wir es mit einem nicht wortgetreuen, sondern gekürzten Eintrag, wie z. B. Lamey 3687, 3731 usw. zu tun hätten. Übrigens ist auch das blosser dictus statt supra-, iam-, saepe-, praedictus an sich für diese frühe Zeit anstössig, worauf Wibbel (a. a. O. S. 690) schon hingewiesen hat. Auch im echten Bleidenstädter Necrologium findet sich nur iamdictus oder predictus (Will S. 38, Z. 3 v. u., S. 42, Z. 12 v. o.).

Ein Mittel, etwaigem Argwohn gegen die Originalität seiner Urkunden zu begegnen, ist jedenfalls in der folgenden Urkunde von 889, Dez. 13 (Will S. 8, Nr. 19) darin zu erkennen, dass das Regierungsjahr König Arnulfs von Schott ausgelassen ist. Weisen doch aus gleichem Grunde die Urkunde von 1074 (Will S. 20, Nr. 6) und besonders das zweite Bleidenstädter Güterverzeichnis grössere Lücken auf. Übrigens heisst Sindlingen in unverdächtigen Urkunden nicht, wie hier und im zweiten Bleidenstädter Güterverzeichnis (Will S. 14, Nr. 18; Sr 110, 18), Singelinger marca, sondern übereinstimmend in den Lorschener und Fuldaer Traditionen (Sr 34, 37, 43) Sundilingen, Suntelingen oder Suntilingen. Auch in späteren mittelalterlichen Urkunden (Sr 116, 782 u. 888) heisst es Sundelingen, eine Namensform, die übrigens Schott auch zweimal im ersten Bleidenstädter Güterverzeichnis (Will S. 11, Nr. 28 u. 43; Sr 80, 28 und 93) anwendet¹⁰⁶) und die, wie Förstemann II³, 978 zeigt, vom Personennamen Swintha abzuleiten ist.

Die nächste Bleidenstädter Urkunde von 897 stammt von Bodmann (S. 110). In ihr (Will S. 30, Nr. 4; Sr 79) übergibt Beczecha dem Kloster zwei Mansen mit einem Bifang *et mancipia II et servientem I in villa Lorecho cum colloboratu eorum et substantia*. Das Wort *serviens* kommt in der Bedeutung Ministeriale oder Dienstmann, wie Will und Sauer es übersetzen, noch nicht vor; dieser heisst *vassus* (Lamey Nr. 3) oder *vasallus* (Dronke, Cod. 624). Gemeint ist nach Analogie des in den Fuldaer Traditionen (Dronke, Trad. c. 43, 69) sich findenden Ausdrucks: *ecclesie II cum hubis et decimis suis abbati servientes* mit *serviens* vom Fälscher sicherlich *servus*. Dies Wort ist von *mancipium* zwar zu unterscheiden (Lamprécht I, 1147), bedeutet aber doch eine abhängige Bevölkerungsklasse, über die der Herr das freie Verfügungsrecht besitzt (vgl. Dronke, Cod. Nr. 49, 756; Lamey Nr. 659, 2456, 2590). Nach Will und Sauer hätte der Ministeriale oder Dienstmann noch dazu ebenso wie die beiden Manzipien im Schweisse seines Angesichts die ihm überlassene Scholle zu bearbeiten gehabt, denn alle drei werden übergeben *cum colloboratu eorum et substantia*. Mit *colloboratu* wird nur vom Standpunkt des Eigentümers aus das Erworbene bezeichnet (vgl. Lamey 1110: *ego . . . dono omnem colloboratum meum*, 1295: *ego . . . et coniux mea . . . donamus . . . totum colloboratum nostrum*), während dies vom Standpunkt des *mancipium* oder *servus* aus stets *elaboratum* heisst (Dronke, Cod. 104, 144, 147, 150, 330, 363, 517, 525 und sonst).

Auch in der Bleidenstädter Urkunde von 901, die uns Bodmann (S. 11) überliefert hat (Will S. 30, Nr. 5; Sr 81), werden *servientes VI cum integra eorum generatione* verschenkt. Ist damit die Fälschung auch hinreichend erwiesen, so lohnt es sich doch, sie sich noch etwas genauer anzusehen. Der Geschenkgeber überweist dem Kloster auch in dem Dorf Winkel, *quidquid ibidem habere visus sum exceptis duobus fresonibus qui . . . in praedicta festivitate ministrabunt panes frumentarios VI et friskingas IV et ova XX*. Die fresones erklärt Bodmann selbst für Abkömmlinge von Friesen, die nach Bonifatius

¹⁰⁶) Darauf liesse sich die Vermutung gründen, dass Schott das früher datierte Bleidenstädter Güterverzeichnis zuletzt gefälscht hat.

Tode, als Christen aus ihrer Heimat verjagt, sich zum Teil am Oberrhein angesiedelt hätten. Dies lässt sich nicht nachweisen, wenn anders nicht ein einziger Friso in den Lorscher Traditionen (Nr. 2051), die doch tausende von Geschenkgebern aufführen, dafür als Beweis gelten soll. Es ist eine geschichtliche Tatsache, dass sich friesische Tuchhändler in rheinischen Städten, wie Köln, Mainz und Worms, im Mittelalter angesiedelt haben.¹⁰⁷⁾ Dass aber diese dort ansässigen Friesen Gutspächter gewesen seien und als solche sich auch in den Dörfern des Rheingaus niedergelassen hätten, dafür kann man auch nicht den Schimmer eines Beweises erbringen. Wahrscheinlich hat Bodmann diese zinspflichtigen *fresones* aus Duisburg importiert, wo nach dem Güterverzeichnis der Abtei Prüm vom Jahre 893 solche ansässig und eine Abgabe an die Abtei zu zahlen verpflichtet waren (Mrh. Urkb. I, S. 190). Dafür spricht die Art der Abgabe der *fresones*, nicht so sehr die *friskingas*, d. h. einjährige Schweine¹⁰⁸⁾, die ausser in jenem Güterverzeichnis noch überall anderswo vorkommen, als die *panes frumentarii*, die Bodmann als Weissbrod deutet im Gegensatz zu *panes servientales*, in denen er Schwarzbrod sieht. Als ob letzteres nicht aus Getreide hergestellt würde! Beide Bezeichnungen sind urkundlich überhaupt nicht festzustellen und entspringen unverkennbar einzig Bodmanns Phantasie. Wohl aber liefern in jenem Güterverzeichnis die *mansi serviles* unter anderem vielfach auch Brod. Dies und der Cesarius'sche Kommentar dazu (vgl. Mrh. Urkb. I, S. 144, Anm. 5) mag Anlass zu den *panes frumentarii* und *servientales* sowie ihrer mehr als wunderlichen Erklärung gegeben haben.

Das Bleidenstädter Diplom Ludwigs des Kindes (Will S. 21, Nr. 2) hat Wibiel bereits als unecht erwiesen, so dass wir das Dorf Horoe im Lahngau, das nur hier vorkommt, auch in der Liste der heute ausgegangenen Dörfer streichen können.

Die Möglichkeit der Echtheit der nächsten Bleidenstädter Urkunde Schotts von 965 (Will S. 18, Nr. 3) scheitert an dem Ortsnamen Grigesheim für Griesheim. Man braucht nur die für die sieben verschiedenen Orte Griesheim überlieferten alten Namen bei Förstemann (I³, 1108) durchzusehen, um sich davon zu überzeugen, dass die hier für das nassauische Griesheim überlieferte älteste Namensform ganz aus dem Rahmen fällt und auf Fälschung

¹⁰⁷⁾ Klumker, Der friesische Tuchhandel, im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterl. Altertümer zu Emden, 13, 1899.

¹⁰⁸⁾ Bodmann behauptet, dass *friskinga* bald ein junges Schwein, Schaf oder Ziege bedeute, hier aber im Sinne von Schinken zu verstehen sei. Was zunächst die erstere Behauptung betrifft, so sprechen die Lorscher Traditionen, wo *friskinga* überall, wo es nicht junges Schwein bedeutet, stets einen entsprechenden Zusatz erhält (Cod. Lauresh. 3675), dagegen. In der Urkunde Erzbischof Ruthards von Mainz von 1090, in der dieser die Stiftung des Klosters Komburg bestätigt (Gudenus I, 27—32, jetzt Württemb. Urkb. I, 286—289), wird dem Abt auferlegt, dem Vogt des Klosters gelegentlich der jährlich einmal stattfindenden Gerichtsverhandlung *dare maltrum frumenti pro faciendo pane et frisgingum unum porcinum et duos ovinos et vinum ceteraque ad hec sufficientia*. So könnte ich noch manche Stelle anführen. Immerhin bedeutet das mhd. *vrischinc* (Lexer, Mhd. Handwörterbuch III, Sp. 521) ebenso wohl junges Schaf wie junges Schwein. Die ihm von Bodmann beigelegte Bedeutung Schinken hat *friskinga* dagegen nie (vgl. Du Cange, Glossarium med. et inf. latinit. III, 611).

beruhen muss. Schon Kehrein (S. 203) bemerkt, dass die Form Griesheim, wenn sie richtig sei, dazu zwingt, unser Griesheim anders als wie die übrigen von *grint* = Sand, Kies, Gries abzuleiten. In einer Urkunde von 1302, Juni 14 (Sr 1318) heisst das hier gemeinte Griesheim bei Frankfurt Grizheim.

Für die Urkunde König Ottos III. für Bleidenstadt von 995 (Will S. 22, Nr. 3; Sr 100; M. G. d. II, 597) hat Schott nach Wibel (S. 680 ff.) die Urkunde Ottos III. von 992, März 11 (M. G. d. II, 498) als Vorlage benutzt unter gleichzeitiger Heranziehung der Urkunde Ottos III. von 995, Dez. 9. (ebd. II, 596). Wibel hat darin unzweifelhaft recht; doch scheint mir die eigentliche Vorlage Schotts, neben der er dann auch die von jenem vermerkten Urkunden benutzt hat, die bei Kremer II, 97 abgedruckte Urkunde Ottos III. von 991, Dez. 29 zu sein (M. G. d. II, 484). In dieser schenkt der König auf Bitten seiner Grossmutter Adelheid das Gut Biburc und Moskebach dem von jener gestifteten Kloster Seltz. Bei Schott ist an die Stelle von Adelheid der Erzbischof Willigis, an die Stelle des Gutes Biburc und Moskebach das Gut Laresbach und an die Stelle von Seltz das Kloster Bleidenstadt getreten. Abgesehen von dieser gleichen Anlage beider Urkunden ist auch der Wortlaut zu übereinstimmend, als dass hier ein Zufall sein Spiel treiben könnte.

Schott:

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clementia rex. Omnium fidelium nostrorum presentium videlicet et futurorum noverit industria, qualiter nos ob interventum Willigisi . . . quoddam predium nuncupatum Laresbach in pago Kunigisundero in comitata Trutwindi comitis . . . in proprium donavimus cum omnibus appendiciis, illuc pertinentibus, hoc est in mancipiis utriusque sexus, areis, edificiis, terris cultis et incultis, vineis, pratis, silvis, pascuis, venationibus, aquis aquarumve decursibus, molendinis, viis et inviis, exitibus et redditibus, quesitis et inquirendis . . . in perpetuum ius . . . transfundimus . . . et ut hec nostre donationis auctoritas firma permaneat atque stabilis, hoc preceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione signatum manumque propria subtus illud firmavimus.

Signum domni Ottonis gloriosissimi regis Hildebaldus episcopus et cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovi. Datum v idus Decembris, anno dominice incarnationis DCCCCXCV, indictione VIII, anno tertii Ottonis regnantis XII. Actum Francofurt feliciter.

Kremer:

In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente gratia rex. Noverit omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum industria, qualiter nos rogante carissima avia nostra Adelheida . . . quoddam predium nostrum Biburc et Moskebach nuncupatum cum omnibus pertinentiis suis in pago Cunigisunderon in comitatu Druwini comitis . . . in proprium ius concessimus firmiterque donavimus . . . cum mancipiis utriusque sexus, edificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, vineis, campis, agris, silvis, aquis aquarumve decursibus, piscationibus, mobilibus et immobilibus, viis et inviis, exitibus et redditibus, quesitis et inquirendis . . . in . . . ius perpetualiter ibi habendum transfundimus . . . et ut hec nostre concessionis donatio firmiter stabilis esse credatur, hoc nostrum preceptum inde conscribi manumque propria subtus roboratum annulo nostro sigillari iussimus. Signum domini Ottonis gloriosissimi regis.

Hildebaldus episcopus et cancellarius vice Willigisi archiepiscopi recognovit.

Data IIII Kal. Januarii anno dominice incarnationis DCCCCXCII, indictione V, anno autem tertii Ottonis regnantis nono Actum Polide feliciter Amen.

Schott ist durch seine Vorlage dazu verleitet, Lorsbach in den Königs-sondergau zu setzen, während es ein alter Ort des Niddagaues ist (Wenck II, 516). Dieser Irrtum bezeugt besser als alles andere, dass wir eine Fälschung vor uns haben. Wenn Vogel in seiner Gaukarte den Ort als rechts vom Bach gelegen bezeichnet und zum Königssondergau rechnet, so beruft er sich (Topographie S. 22) dafür eben auf diese Schott'sche Urkunde. In der älteren, von dieser Fälschung unbeeinflussten Wenck'schen Gaukarte stimmt die Lage des Ortes und seine Zugehörigkeit zum Niddagau mit der Angabe der echten Überlieferung (Sr 117) überein.

Gegen die Echtheit der Bleidenstädter Urkunde Schotts von 1005 (Will S. 19, Nr. 4; Sr 102), in der Graf Tudo dem Kloster Güter zu Beristat und die Kapelle in Biburch schenkt, spricht, was ich über die Ortsnamen Bierstadt und Bärstadt — Will und Sauer wollen auch hier wieder, wie oben, unter Beristat das Dorf Bärstadt im Rheingau verstanden wissen — oben S. 338 ausgeführt habe. Abgesehen davon, muss auch die Kapelle in Biebrich beanstandet werden. Biebrich bildete mit Mosbach seit den ältesten Zeiten eine Gemarkung, und die Kirche für beide Orte befand sich in Mosbach, erst in unseren Tagen wurde in Biebrich selbst eine Kirche, die Oranier-Gedächtniskirche, erbaut.

Die Bleidenstädter Tradition Schotts von 1009 (Will S. 31, Nr. 7; Sr 104) fällt dadurch auf, dass sie zwar im Auszug mitgeteilt, dass aber trotzdem eine leere Formel wie *Noverit longeva humani generis posteritas, quod* beibehalten wird. Auch erscheint, wo es sich um einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit handelt, die Verhandlung vor dem Gaugericht, das unter dem Vorsitz des Grafen Drutwin stattfindet, an den Haaren herbeigezogen. In den Worten *coram Drutwino Comite et scabinis, qui audiverunt abnegationem Reginbodi* hat Schott eine manchmal die Aufführung der Zeugen begleitende Formel — Dronke Cod. 761: *testes qui hoc viderunt et audierunt*, Cod. 597: *testes qui viderunt et audierunt quod Cunihilt potestatiua manu Thiotonem abbatem uestiuit totius hereditatis quam . . . possidebat* — verwertet. Allerdings konnten der Graf und die Schöffen die einfache Lossagung Reginbods von seinem Gute nicht sehen.

Über die Bleidenstädter Kaiserurkunde Konrads II. von 1034 (Will S. 23, Nr. 4; Sr 115) hat Wibel (S. 726) bereits zu Gericht gesessen; ebenso (S. 736) über die Bleidenstädter Urkunde König Heinrichs IV. von 1062 (Sr 124). Dass die in letzterer vorkommende Namensform Auringon für Auringen ebensowenig wie das im Bleidenstädter Güterverzeichnis (Sr 80, 3) erscheinende Aoringon authentisch ist, beweist die Tatsache, dass der Ort noch Jahrhunderte später (Vogel S. 539) Urungen heisst.¹⁰⁹⁾

Wenn in der Bleidenstädter Urkunde Schotts von 1066 (Sr 125) König Heinrich IV. schon *imperator* genannt wird, während sein *imperium* erst am 31. März 1084 beginnt, und Sauer dies entweder auf eine Gedankenlosigkeit des Schreibers oder auf eine spätere Beurkundung der 1066 vollzogenen

¹⁰⁹⁾ Demnach ist die Ableitung bei Förstemann (I⁵, 272), der sich nur auf diese beiden Schott'schen Formen stützt, wertlos.

Handlung zurückführen zu müssen glaubt, so hat man doch mehr Grund, ein Versehen festzustellen und den Urheber der Urkunde, Schott selbst, dafür verantwortlich zu machen.

Auch die folgende Urkunde Schotts von 1074 (Will S. 20, Nr. 6), in der Erzbischof Siegfried I. von Mainz beurkundet, dass zwei seiner Dienstleute dem Kloster Bleidenstadt alle ihre Güter zu Gonsenheim geschenkt haben, lässt sich an der Namensform Gunzinesheim ohne weiteres als Fälschung erkennen. Schon Jahrhunderte früher (vgl. Lamey 1090, 1977, 1984, 1994, 3860) heisst der Ort Gonsenheim, eine Form, die er das ganze weitere Mittelalter hindurch behält, bis daraus im 17. Jahrhundert Gonsenheim wird. Unter den Zeugen werden Emicho comes, Bertolfus comes et frater eius Sifridus aufgeführt. Letztere beiden Brüder kennen echte Urkunden nicht, sondern nur die Brüder Grafen Emicho und Bertoldus (Mrh. Urkb. I, No. 372 u. 392) aus den Jahren 1072 und 1097, die auch die Bleidenstädter Urkunde von 1091 (Will S. 20, Nr. 7) zusammen als Zeugen nennt. Die zum Zweck einer um so sichereren Täuschung hier von Schott gewählte Form scheinbar lückenhafter Überlieferung kennzeichnet nur den überall auf Schleichwegen sich bewegenden Fälscher.

Sind es hier sachliche Unrichtigkeiten, die ihn entlarven, so stehen der Anerkennung der Echtheit der Bleidenstädter Tradition von 1090 (Will S. 32, Nr. 8; Sr 137) Bedenken formaler Natur entgegen.¹¹⁰⁾ Versteht man doch nicht, warum in den Worten *Noverint omnes Christi fideles, quod ego Dirolfus et uxor mea Heiltrud vineam meam in confinio Altavilla iuxta ripam Reni sitam pro mea et matris mee Friderun requie eterna ad altare sancti Ferrutii in Blidenstat delegaverim* die Gattin Heiltrud überhaupt genannt wird, da sie weder an der Schenkung beteiligt ist, noch letztere ihrer Seelenruhe, sondern nur der ihres Gatten zu gute kommt.

Im Text der Urkunde ist auch der Ausdruck *in confinio Altavilla* anstössig. Confinium ist, wie aus Lamprecht III, S. 132, Z. 14 zu ersehen ist, soviel wie Bann und wird, wie diese und andere Stellen (a. a. O. S. 11 Z. 13, 176 Z. 21, 501 Z. 28, 502 Z. 24) zeigen, nicht appositionell, wie hier, mit dem folgenden Ortsnamen verbunden, sondern es ist dem letzteren grammatisch stets übergeordnet. Ausserdem gab es, wie wir oben (S. 114) unter Eltville gesehen haben, damals die Namensform Altavilla in Urkunden noch nicht.

In der Bleidenstädter Urkunde von 1091 (Will S. 20, Nr. 7; Sr 139) erregt, wie oben die Namensform für Auringen, so hier die für Auroff Bedenken. Während dies Dorf hier, also am Ende des 11. Jahrhunderts, Auraffum genannt wird, heisst es um 1190 (Nass. Ann. III 1, 89) Vrefe und noch mehr als zweiundeinhalb Jahrhunderte später in einer unverdächtigen Urkunde von 1253 (Sr 586) Uripum.¹¹¹⁾ Ebenso könnte das Vorkommen des Dorfes Rode

¹¹⁰⁾ Will hat diese, sowie die Urkunde von 1096, wie ich schon oben erwähnte, nur in dem bei Bodmann befindlichen Auszug wiedergegeben, obschon sich von beiden in Kindlingers Sammlungen der volle Text befindet. Beide Urkunden stammen demnach auch von Schott.

¹¹¹⁾ Kehrein bringt den Namen nicht ohne eine gewisse Wahrscheinlichkeit mit ur = Auerochse zusammen.

zu dieser frühen Zeit gegen die Echtheit der Urkunde geltend gemacht werden, wenn damit das ausgegangene rheingauische Dorf gemeint sein soll. In der Zeugenreihe stimmen die geistlichen Zeugen, soweit sie nach ihrem Amt näher bezeichnet sind, mit den in der Ruthard'schen Urkunde von 1090 (Gudenus I, 31) aufgeführten Personen überein. Unter den Laienzeugen steht, wie dort, so auch hier der Mainzer Burggraf Gerhard voran. Er wird, und zwar nur hier, zugleich als *aduocatus* bezeichnet, während sonst erst Burggraf Arnold 1123 und 1124 beide Titel *comes urbis et ecclesie advocatus* führt, wenn freilich auch schon vorher die Schirmvogtei der Kirche von Mainz mit dem Burggrafenamt verbunden gewesen sein wird (Hegel II, 2, 28).

In der Bleidenstädter Urkunde von 1096 schenkt Giselbrecht nicht, wie Will (S. 32, Nr. 9), dem allerdings nur der gekürzte Bodmann'sche Text vorlag (s. oben S. 331), aber auch Sauer (145), der doch den vollen Wortlaut vor sich hatte, in ihrem Regest sagen, dem Kloster einen Weinberg bei Winkel für den Fall, dass er gesund von Jerusalem zurückkehrt. Er überweist letzteren nur insofern, als er verspricht, nach seiner Rückkehr von Jerusalem jährlich eine Urne Weins von dessen Ertrage zu stiften; für den Fall, dass er nicht zurückkehre, und einer seiner Erben diese jährliche Abgabe unterlasse, soll das Kloster, wenn es sein Jahrgedächtnis begeht, die Berechtigung haben, den Weinberg an sich zu nehmen. Dieser nicht zu bezweifelnde Sinn ist allerdings inkorrekt ausgedrückt: statt *quicumque heredum meorum idem persolvere neglexerit* müsste es heissen: *et si quis heredum etc.* Dieser grammatische Schnitzer ist auch wohl der Grund, weshalb Bodmann (S. 93) die Urkunde nur im Auszug mit Übergehung der fehlerhaften Stelle mitgeteilt hat. Zu der gekürzten Ausdrucksweise *vineam . . . in marcha ville Winkela sitam, in uno latere sanctus Mauritius et in alio latere Richolfus comes* vergleiche man Dronke Cod. 143: *de uno latere habet Elisabeth ab alio et tertio Suepheri quarto latere uia* und ebenda Nr. 281: *in ipsa marca quae continet ex uno latere sancti Medardi ex alio latere sancti Bonifatii ex tertio regis IIII uia publica*. Schon Wibel (S. 686 ff.) weist auf die verdächtige, mehrmalige Wiederholung längerer, sonst selten vorkommender Redewendungen in den verschiedenen Schott'schen Urkunden und die Häufigkeit der Anwendung von Worten hin, die im Verhältnis seltener sind und dem regelmässigen Brauch nicht entsprechen oder einer anderen Zeit angehören. Er belegt solche Fälle mit entsprechenden Beispielen. Wenn man die vorliegende Urkunde mit der von 1090 vergleicht, fällt es auf, dass ein und derselbe Gedanke, fast mit denselben Worten ausgedrückt, in beiden Urkunden wiederkehrt. In jener Urkunde heisst es: *ut annis singulis in eius anniversario fratribus . . . urna vini tam per me, quam per heredes meos persolvatur et si quis hoc neglexerit, eadem vinea fratrum subiaceat dominio*, in dieser: *ut annis singulis si sanus Jherusalemis rediero, urnam vini fratribus propinam et, si non revertar, quicumque heredum meorum idem persolvere neglexerit, eo die, quo memoria mea peragatur, ibidem fratres eandem vineam in suos usus transferant*. Vielleicht ist Schott in der letzteren Urkunde, um nicht verdächtigerweise dieselben Worte zu wiederholen, zu seiner falschen Ausdrucksweise verleitet worden.

Hiermit sind alle von Will aus der Kindlinger'schen Sammlung, soweit diese auf Schott zurückgeht, sowie aus Bodmanns Rheingauischen Altertümern als Monumenta Blidenstatensia zusammengestellten Urkunden mit Ausnahme von zwei umfangreichen Bleidenstädter Güterverzeichnissen, die ebenfalls aus Schotts Nachlass stammen, und des kurzen, nur bei Bodmann (S. 93) erwähnten Auszugs aus einer in die Zeit des Erzbischofs Heistulf von Mainz (813—826) fallenden Urkunde (Will S. 29, Nr. 1) als gefälscht erwiesen; dass auch letztere ein Bodmann'sches Phantasiegebilde ist, versteht sich nach dem oben Gesagten von selbst.

3. Die beiden, dem angeblichen Bleidenstädter Traditionsbuch entnommenen Güter- und Rentenverzeichnisse.

Ebensowenig wie die Echtheit der einzelnen Bleidenstädter Traditionen einer kritischen Prüfung gegenüber bestehen kann, wird die Unechtheit der beiden, angeblich dem 9./10. und 11. Jahrhundert angehörigen Güterverzeichnisse bezweifelt werden können. Was zunächst das frühere Verzeichnis (Will S. 9—10, Sr 80, an letzterer Stelle unvollständig) betrifft, so ergibt schon eine Prüfung der Ortsnamen, dass hier die gleichen Bedenken vorliegen, die wir gegen die einzelnen Urkunden bereits in dieser Beziehung erhoben haben. Ich sehe dabei ab von Rode (13), das, wie wir oben gesehen haben, als rheingauischer Ort so früh nicht in Frage kommen kann. Auch lasse ich es dahingestellt, was Rumingesbach (4) bedeuten soll. Aber nach meinen obigen Ausführungen ist Avrigon (2) für Auringen ausgeschlossen, ebenso Nordinstat (17) und Berestat (26), letzteres wenigstens als nassauischer Ortsname. Auch Medinesbehe (7) für Medenbach ist eine willkürliche, den Namen in seinem zweiten, der Bedeutung und Aussprache nach fest gegebenen Bestandteil verhunzende Form. In Wildsachsen steckt, wie die Namensform Wedelensassen in einer Urkunde von 1107 (Sr 155) noch erkennen lässt, die dreisilbige Deminutivform Widilo des Personennamens Wido, die in dem hier erscheinenden Widilsassen (15), das einer bei Kremer (II, 237) veröffentlichten, dem 13. Jahrhundert angehörigen Urkunde entspricht, noch erkennbar ist.¹¹²⁾ Eine ähnlich falsche Bildung wie Medinesbehe ist auch Ramenescheida (16), ein Name, den Förstemann (II³, 535) von dem Personennamen Ramo ableitet, wobei er aber bemerkt, dass auch der Personennamen Hraban in Frage komme. Mir scheint, dass der Name unmittelbar mit dem Gattungsnamen hraban = Rabe zusammenhängt, wofür auch das in unserer Gegend vorkommende Rabenscheid spricht. Ich übergehe das verdächtige Orlu (12) für Orlen, das als am Orlenbach gelegen, doch wohl mit hor = sumpf zusammenzubringen ist (Förstemann I³, 1417). Wisinbade (19) steht offensichtlich unter dem Einfluss der Volksetymologie,

¹¹²⁾ Förstemann (II³, 1306) führt Wedelensassen unter Wid, Wido, Widilo, daneben aber (II³, 1315) mit Widilsassin, Wedelsassen, Witelassen unter widil, vedel = Furt auf. Für die letztere, von ihm offenbar bevorzugte Ableitung geben die örtlichen Verhältnisse aber keinerlei Erklärung an die Hand. Ich verstehe den Namen als Zusammensetzung aus dem Personennamen Widilo und ahd. sâza als Widilos Niederlassung.

die Wiesbaden als Wiesenbad (von wisa) deuten möchte.¹¹³⁾ Diese Erklärung des Namens kann sich weder auf die ortsübliche Aussprache (Wissbaden), noch auf die zahlreichen urkundlichen Belege stützen. Hohinstat (31) lässt sich nicht, wie Sauer es im Register tut, mit Oberhöchstadt identifizieren (s. oben S. 336); auch gegen die von Kehrein vertretene Gleichsetzung mit Hahnstetten spricht die Herkunft dieses Ortsnamens von dem Personennamen Hah (Förstemann I³, 1163), mit der sowohl die Lorscher (Lamey Nr. 3144, Hahenstat) als auch die Fuldaer Traditionen (Dronke, Trad. c. 6, 29, Hachenstat) in Einklang stehen. Das bei Schott (41) unter seinem heutigen Namen erscheinende Bornich steht für das 9./10. Jahrhundert, wie ein Blick in Förstemanns Namenbuch (I³, 600) lehrt, völlig isoliert da. Denn noch eine weit spätere Urkunde von 1138 (Sr 195) bietet den Namen als Bornach (d. i. Quellwasser). Gestolpert ist Schott schliesslich auch über den Ortsnamen Josbach, den er (43) als Jossebahe angibt, während dieser Ort noch 1196 und 1213 (Sr 301 u. 396) Gosbach heisst. Er ist mit Förstemann (I³, 1083) vom ahd. gôz (= Guss, Flüssigkeit) abzuleiten.¹¹⁴⁾

Personennamen wie Adilbertus (13) mit dem bei Schott beliebten i in der zweiten Silbe deuten auch daraufhin, dass das Verzeichnis aus derselben Quelle stammt, wie die sonstigen, bereits als Fälschung nachgewiesenen Bleidenstädter Urkunden (s. oben S. 334). Schott bezieht sich in Nr. 9 unmittelbar auf die von ihm gefälschte Schenkungsurkunde des Erzbischofs Otgar von Mainz von 838 (s. oben S. 334). Dass jene Urkunde aber nicht etwa auf Grund dieses Güterverzeichnisses gefälscht ist, beweist das uns erhaltene echte Bleidenstädter Necrologium, auf das ich unten noch zu sprechen komme.

Abgesehen von den teils verdächtigen, teils ganz unmöglichen Ortsnamen bietet das Verzeichnis auch noch eine Reihe anderer Bedenken. So werden Eier siebenmal (1, 8, 19, 21, 29, 43 u. 44) nach Talenten und zweimal (31 u. 35) nach Unzen berechnet. Ich habe hierfür in mittelalterlichen Urkunden keine sonstigen Belege auffinden können; überall werden sie, wie übrigens meist auch hier, einfach nach der Stückzahl angegeben. Einen tollen Schnitzer, auf den merkwürdigerweise bisher niemand aufmerksam geworden ist, leistet sich Schott in den Worten (12) *antequam in hostilicium iverat*. Er nimmt hier *hostilicium* in der Bedeutung von *hosticum* = Kriegsdienst, Kriegszug, während es nur Kriegsabgabe bedeuten kann (vgl. das Güterverzeichnis der Abtei Prüm von 983, Mrh. Urkb. I, 142 ff.), wo das Wort öfter 145, 149, 158, 162 usw. vorkommt und an erster Stelle von Cesarius noch besonders erklärt wird (s. auch Lamprecht I, 1025).

¹¹³⁾ Diese wird freilich auch von Förstemann (II³, 1395) vertreten. Er führt unter den Belegen auch das Schott'sche Wisinbade auf, das er wiederum bloss, weil er es Sauer und nicht Will M. B. entnommen hat, als urkundlich gelten lässt. Nach Streitbergs sachkundiger und überzeugender Erklärung (Nass. Annalen 26, 131 ff.), die Förstemann oder vielmehr dessen Neubearbeiter ganz entgangen ist, bedeutet der Name Wisibada nichts anderes als gutes, d. i. heilkräftiges Bad.

¹¹⁴⁾ Nach Kehrein (Namenbuch 414, Anm. 6) ist Goss soviel wie Floss. Damit stimmt es, dass die Krüfftel nahe ihrer Quelle am Glaskopf, also in der Gegend von Ober- und Niederjosbach Flosbach heisst (Vogel S. 27).

Viermal (26, 30, 32, 39) findet sich der formelhafte Ausdruck *toties ei (eis) precipitur*, wo es doch *quoties* heissen müsste. Schott hat ihn den Lorsche Traditionen nachgebildet. Dort aber heisst es, wie in Nr. 25 auch hier, *sicut ei precipitur* (Cod. Laur. III, S. 210, 224 usw.) oder *ubicunque ei precipitur* (ebd. S. 212 allein dreimal) oder auch *quidquid ei precipitur* (ebd. S. 213).

In 6, 8, 19, 30 und 32 wird von einem Hörigen gesagt: *servit ad opus dominicum*, in 11 und 41 dasselbe von einer Mühle bzw. einer Servilhube. Ich habe dafür keinen Beleg finden können. Stets heisst es in Bezug auf Manzipien und Hörige einfach *servit* ohne jenen Zusatz. In den Lorsche Traditionen (3668) findet sich dagegen *parafridum j et servitur ad opus dominicum*, was doch nur heissen kann: und wird verwendet zum herrschaftlichen Gebrauch. Demgemäss müsste in den angeführten Fällen auch überall nicht *servit*, sondern *servitur* stehen. Das aber hat Schott natürlich nicht sagen wollen, sondern der Sinn seiner Worte ist: und dient zum herrschaftlichen Nutzen. Dafür müsste man aber, wenn ein weiterer Zusatz nicht überhaupt gänzlich überflüssig war, erwarten *servit ad operam dominicam*. Mit den beiden letzten Worten wird gerade das durch Arbeit erworbene herrschaftliche Eigentum bezeichnet (vgl. Lamey 3654): *faciunt singulae camisile . . . de opere dominica*.

Fraglich scheint es, ob als weiterer Beweis der Unechtheit der Urkunde die dreimalige Erwähnung von Bleidenstädter Nonnen (28, 30, 43 und 44) geltend gemacht werden kann. Wenn auch in uns überlieferten unverfälschten Nachrichten nirgends ausdrücklich gesagt wird, dass neben dem ursprünglich als Benediktinermönchskloster gestifteten Bleidenstadt ein Nonnenkloster bestanden habe (Joannis I, 373), und auch bei der Reformation des Klosters im Jahre 1085 von einem dortigen Nonnenkloster nichts erwähnt wird (Tritheimius, Chron. Hirs. I, 275, 294), so lässt doch das echte Bleidenstädter Necrologium darüber keinen Zweifel, dass neben den Mönchen auch Frauen dort gelebt haben — heisst es doch unter dem 15. November vom Abt Siegfried, dass er eine allgemeine Seelenmesse in der Fastenzeit für Äbte und Mönche, Brüder und Schwestern, sowie für die Wohltäter des Klosters eingerichtet habe. Allerdings sind die im Nekrolog besonders aufgeführten Frauen, wie unter dem 3. April: *Irmin-drut comitissa familiaris nostra*, unter dem 20. Mai: *Hadewig deo dicata vidua*, unter dem 3. September: *Frowicha deo dicata vidua familiaris n.*, unter dem 6. September: *Hadeburg deo dicata vidua* und unter dem 2. Oktober: *Berthradis l(aica) f(amiliaris) n(ostra)* keine eigentlichen Nonnen, sondern Reklusen und Laienschwestern. Unter diesen Umständen sind die in dem Güterverzeichnis erwähnten Schenkungen von drei als Schwestern aufgeführten Frauen — die eine (Nr. 44) wird ausdrücklich als *domina, antequam facta est soror nostra* bezeichnet — jedenfalls auffällig genug.

Wenn Will (S. 25) drei Regesten von Kindlinger für Bleidenstadt anführt, in denen auch Schenkungen von Nonnen an das Kloster erwähnt werden, so handelt es sich dabei, wie Sauer (203) bereits bemerkt hat, um nichts anderes als eine Zerlegung der gefälschten Schott'schen Urkunde von 1143

für Johannisberg.¹¹⁵⁾ Kindlinger, durch das gefälschte Bleidenstädter Güterverzeichnis irregeführt, glaubte diese Urkunde umsomehr für Bleidenstadt in Anspruch nehmen zu können, als eine Nikolauskapelle für dies Kloster durch eine Urkunde von 1250 (Sr 555) bezeugt ist (vgl. oben S. 94).

Auch das spätere, angeblich dem 11. Jahrhundert angehörige Bleidenstädter Güterverzeichnis enthält eine Reihe anstössiger und unmöglicher Ortsnamen. Dass Schott bei Rode (2) an das damals noch nicht existierende, jetzt ausgegangene Dorf Rode im Rheingau gedacht hat, beweist der angebliche dortige Hof des Grafen Drutwin. Auch der Ortsname Rodere (41) kann nur von Rödchen (Bodmann S. 123: Rodechin) verstanden werden, dem Namen der später allein vom Dorfe noch übrig gebliebenen Kapelle, nicht des Dorfes, wie freilich Bodmann (a. a. O.) uns glauben machen will und auch Schott es irrtümlicherweise angenommen zu haben scheint (vgl. oben S. 176).

Was Kiedrich betrifft, so habe ich oben (S. 161) nachgewiesen, dass die für diesen Ort von Schott auch anderswo gebrauchte Namensform Kitercho (5) ohne allen Zusammenhang mit der echten Überlieferung ist. Sie passt auch nicht zu der kaum zweifelhaften Ableitung dieses Namens. Ebenso steht Scirstat (12), wie Förstemann (II³, 774) lehrt, ganz für sich. Das ist auch der Fall mit dem von dem Personennamen Milo abzuleitenden Melingen (13) für Meilingen (Förstemann II³, 292), den Schott gebraucht, trotzdem er den richtigen Namen Milingen Kremer II, 229, 230, 235 entnehmen konnte, ferner mit Itigistein (16) für Idstein (Förstemann II³, 798) und, worauf schon oben (S. 341) hingewiesen wurde, mit der Singelinger marca (18). Ganz besonders hat sich Schott in Neisse (19 u. 48) vergriffen. Die älteste echte Form des von nas (Förstemann II³, 372) abzuleitenden Ortsnamens ist Nasina 958 (Sr 91), die auch noch in den für das 11. und 12. Jahrhundert überlieferten Namensformen Nesene und Nesenne (Sr 142 u. 279) nachwirkt. Auch die hier von Schott für Eltvile beliebte Bezeichnung Alta villa (20) entspricht nicht dem 11. Jahrhundert, das, wie wir oben gesehen haben, noch durchweg in Urkunden die volkstümliche Form Altevile bewahrt. Die Namensform Altavilla hat sich erst im Laufe des 12. Jahrhunderts eingebürgert (vgl. oben S. 113). In Morella (28) für Mörle wäre das von Schott sonst so oft unpassend angebrachte *i* in der zweiten Silbe einmal am Platze gewesen, da der Name offenbar von moril, einer Deminutivform von môr = Sumpf abzuleiten ist (Förstemann II³, 316). Über Birstat (33 u. 47) und Auroffe (38) ist oben (S. 338 u. 345) bereits das Nötige gesagt. Hambach (34), das ursprünglich Hagenbach ist (Förstemann II³, 1157), heisst 1327 (Vogel 767) noch Heinbach.

Am offenkundigsten erweist der Ortsname Pateresberg (51) den Fälscher. Dieser Ort heisst (Wenck I, Urk. Nr. 65, 387, 199) 1277 Padisberg, 1314 Padeszberg, 1319 Padensberg und ist ohne alle Frage vom Personennamen Patto abzuleiten (Kehrein 258 und Förstemann II³, 476). Aus Padensberg ist Patersberg geworden, zu dessen Erklärung die Sage die dortige Kirche mit

¹¹⁵⁾ Roth (Nassovia 14, 1913, S. 184) verdreht den Tatbestand, wenn er diese Regesten auf das Kloster Winkel-Gottesthal bezieht.

einem Halbstift von neun Geistlichen (Patres) beschenkt hat, das vor der Reformation bestanden haben, und dessen Gefälle nachher zum Kloster Gronau und zu dem hessischen Samthospital Haina gezogen worden sein sollen (Wenck I, 146 und dazu Vogel 634). Aus den Akten des dafür in Betracht kommenden Staatsarchivs zu Marburg lässt sich darüber nichts feststellen. Jedenfalls konnte Schott keinen ihm gefährlicheren Ortsnamen wählen, als diesen. Auch Kloppenheim (53) hält eine Prüfung auf seine Echtheit nicht aus. Der Ort erscheint schon 927 (Sr 85) als Clopheim¹¹⁶⁾ und in derselben Form 1296 (Sr 1215); ebenso auch im echten Bleidenstädter Necrologium (Will S. 42, Z. 13). So hat er auch durch das ganze Mittelalter hindurch einzig geheissen, wie dies für das oberhessische Kloppenheim (Baur, Register) durch zahlreiche Urkunden belegt werden kann. Höste (50) lässt sich auch nicht mit den in echten Urkunden überlieferten Namensformen (Förstemann I³, 1304) Hohstedi, Hochstedin, Hosteti, Hostat, Hochsteden, Hosteden, in denen überall der zweite Bestandteil des Namens noch deutlich hervortritt, in Übereinstimmung bringen.¹¹⁷⁾

In Herizeflosse (26) scheint Schott selbständig einen Distriktsnamen gebildet zu haben, über dessen Erklärung wir uns nicht den Kopf zerbrechen wollen.

Ausser in diesen Namen hat der Fälscher auch sonst noch allerlei Purzelbäume geschlagen. Lässt er doch (21) einen Adligen von Wiesbaden auftreten, während diese in echten Urkunden (Kremer II, 220) erst mit dem 13. Jahrhundert auftauchen. In Nr. 33 erhält das Kloster Bleidenstadt den Zehnten in dem mit falscher Namensform bezeichneten Bierstadt und die Investitur der dortigen Kirche, während nach einer Urkunde von 927 (Sr 85), die allerdings erst nach Schotts Zeit bekannt geworden ist, diese Kirche zu zwei Drittel dem Ursulastift in Köln überwiesen wurde. Das alles sind so schwerwiegende Beweisgründe gegen die Echtheit dieses Güterverzeichnisses, dass wir auf unwichtigere sprachliche Anstösse, deren auch diese Urkunde nicht entbehrt, nicht weiter einzugehen nötig haben.

¹¹⁶⁾ Der Neubearbeiter des Förstemann'schen Namenbuches leitet (II³, 1894) den Namen von *klop* = Fels ab. Für eine solche Erklärung des Namens bietet das bei Wiesbaden gelegene Kloppenheim nicht den geringsten Anhaltspunkt, vielmehr spricht alles dafür, dass der Ortsname mit einem Personennamen zusammenhängt, eine Ableitung, zu deren Gunsten sich Förstemann selbst auch in der ersten Auflage (S. 373) ausgesprochen hat. So wichtig und unentbehrlich für die Ortsnamenforschung die sprachliche Ausrüstung ist, die Kenntnis des Ortes selbst und seiner Geschichte bildet doch immer die notwendige Voraussetzung, dass diese Forschung nicht Gefahr läuft, eine gelehrte Spielerei zu werden.

¹¹⁷⁾ Förstemann (a. a. O.) leitet Höchst von *hauh*, ahd. *hōh*, ab. Mag dies auch richtig sein, so passt doch der Name Hochstat für den im Mainthal an der Mündung der Nidda gelegenen Ort nur, wenn man den ersten Bestandteil des Namens im übertragenen Sinne nehmen und das Wort als ‚grosse Stätte‘ verstehen darf. Sprachlich steht dem nichts entgegen, wie schon das ahd. *diu hōha gizit* (Kluge, Etymol. Wörterb. der deutschen Sprache, 8. Aufl. S. 207 unter Hochzeit) beweist. Dass Höchst zur Römerzeit ein Hauptwaffenplatz war, hat Ritterling (Nass. Annalen 32, Mitteilungen Sp. 45 ff.) nachgewiesen, dass aber der Ort auch im frühen Mittelalter von besonderer Bedeutung war, erkennt man noch heute an der bereits zur Zeit Karls des Grossen erbauten Justinuskirche.

4. Die sonstigen von Schott und Bodmann überlieferten Bleidenstädter Urkunden.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, um das gefälschte Bleidenstädter Urkundenmaterial vollständig übersehen zu können, die sonstigen bei Will nicht oder doch nicht im Wortlaut aufgeführten Bleidenstädter Urkunden Schotts und Bodmanns zu untersuchen oder doch, soweit deren Unechtheit bereits unter den Rheingauer Urkunden erwiesen ist, kurz namhaft zu machen.

Die Schott'sche Urkunde von 1126 (Sr 174), in der Adelbert I. die Schenkung der Rheingräfin Liutgardis an das Kloster Bleidenstadt bestätigt, spielt darunter insofern eine besondere Rolle, als ihr die oben bereits angeführte Bemerkung hinzugefügt ist, dass sich die Urkunde mit anderen am Ende eines alten, zu Gottesthal verwahrten Messbuchs befunden habe und mit Erlaubnis der dortigen Äbtissin von dem unterzeichneten Fey abgeschrieben worden sei. Auf diese Weise wollte Schott erklären; wie er in den Besitz der Bleidenstädter Traditionen und Urkunden gelangt sei. Dass wir es auch in dieser Notiz mit einer Fiktion zu tun haben, kann nach dem bisherigen Ergebnis unserer Untersuchung nicht zweifelhaft sein. Die vorliegende Urkunde, die als Beglaubigung des rein aus der Phantasie geschöpften genealogischen Gebäudes des rheingräflichen Hauses von besonderer Wichtigkeit ist, insofern als die Existenz von nicht weniger als sechs Mitgliedern dieser Familie nur durch sie allein bezeugt ist, erweist sich ebenso wie alle vorhergehenden Bleidenstädter Urkunden als Fälschung. Die Prüfung der Zeugenliste ergibt gegenüber den geistlichen Zeugen, die ein Auszug aus der bei Gudenus I, 66 abgedruckten Urkunde Adelberts von 1127 sind, keine Anstösse, wohl aber gegenüber den Laienzeugen. Die Familie de Lapide ist erst am Ende des 12. Jahrhunderts nachweisbar und ebenso die Familie von Sonnenberg erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts. Im übrigen zeigt auch die Namensform Ebirbach, die sich sonst zuerst im 13. Jahrhundert und häufiger erst im 14. Jahrhundert findet (Bär, Gesch. S. 679), dass wir es mit Schott zu tun haben, der in dem Irrtum befangen ist, durch Verwandlung des e der zweiten unbetonten Silbe in i dem Ortsnamen den erforderlichen altertümlichen Anstrich geben zu müssen.

Es folgen der Schott'sche Tauschvertrag des Klosters Bleidenstadt mit dem S. Viktorstift zu Mainz von 1171 (Bodmann S. 86, Sr 258), dessen Unechtheit oben (S. 17) bereits erwiesen ist, und der von Wibel (30, 165—167) als Fälschung aufgedeckte Bodmann'sche Schutzbrief des Papstes Alexander III. für Bleidenstadt von 1179 (Bodmann S. 75, Sr 272, vgl. oben S. 69).

Die Urkunde von 1182 (Sr 275), in der Kaiser Friedrich I. Werner von Bolanden mit dem Schutz des Klosters Bleidenstadt beauftragt, stammt wieder von Schott. Bei den wenigen Worten, die sie enthält, ist ihr nicht so leicht beizukommen. Doch lehrt ein Blick in Stumpfs Reichskanzler (2, 389 f.), dass die damals beim Aufenthalt Kaiser Friedrichs zu Mainz im Mai ausgestellten fünf anderen Urkunden sämtlich mit der Unterschrift des Reichskanzlers Godefridus und mit Zeugen versehen sind. Auch ist die Stätte, wo sie zu Mainz

ausgestellt wurden, in *solemni curia*, besonders angegeben. Um so merkwürdiger wäre es, wenn bei der vorliegenden Urkunde so abweichend davon verfahren worden wäre. Allerdings entbehrt eine der bei Stumpf aufgeführten Mainzer Urkunden, die am gleichen Tage wie die vorliegende ausgestellt ist, auch der Rekognition durch den Reichskanzler. Diese ist aber nicht zu Mainz selbst, sondern ‚apud Maguntiam‘ (s. Lünig, Codex Germaniae diplom. II, 1742) ausgestellt, also unterwegs, wo die Anwendung eines einfacheren Verfahrens durch die besonderen Umstände sich von selbst erklärt, während dies bei einer in Mainz ausgestellten Urkunde nicht zu verstehen ist. Die Schott'sche Urkunde ist daher zweifellos unecht.

Der Bleidenstädter Kaufbrief vom Jahre 1204 ist als Fälschung Bodmanns (S. 204, Sr 310) oben (S. 97) bereits besprochen worden, ebenso der Tauschvertrag Bleidenstadts mit dem Kloster S. Alban zu Mainz von 1213, gleichfalls eine Fälschung Bodmanns (S. 93, Sr 332 und oben S. 29).

In der Schott'schen Urkunde von 1213 (Sr 334), in der sich der Rheingraf Werner mit dem Grafen Heinrich von Weilnau vergleicht und letzterer dem ersteren seine Güter in Bleidenstadt und Wildsachsen übergibt, handelt es sich zwar nicht um das Kloster, sondern um den Ort Bleidenstadt, immerhin gehört sie nach der Quelle, aus der sie stammt, und nach dem Zweck, dem sie dient, in diesen Zusammenhang. Dass auch sie eine Fälschung vorstellt, ergibt schon eine Prüfung der darin vorkommenden Ortsnamen. Bei Sauer ist nur ein Auszug aus der Urkunde mitgeteilt, der volle Wortlaut findet sich im Mrh. Urkb. III, Nr. 10. Ich will von Willna schweigen, wenn man auch statt dessen Wilenawe erwarten sollte, aber Essenawe für Eschenau ist verdächtig. Der erste Bestandteil dieses Namens ist (Förstemann I³, 220) ask, Esche. Nach Weinhold, Mhd. Grammatik § 210, steht ss zwar oft für sch, allein schon 1296, wo der Ort in echten Urkunden zuerst genannt wird (Vogel 794), heisst er Eschenowe. Die Namensform für Würges im 13. Jahrhundert ist nicht, wie hier, Wirigis, sondern Widergis (Kehrein 290, vgl. Förstemann II³, 1315). Ebenso auffällig ist Lukene für Lauken, das (Förstemann II³, 42) von lauk, Lauch abzuleiten ist. Der Ort heisst 1299 (Sr 1258) Leucim und in dem Transsumpt einer Urkunde des gleichen Jahres von 1359 (Sr 1261) Laukene. Auch Bunheim für Bonheim erscheint anstössig (Förstemann I³, 540). Im übrigen ist eine nach letzterem Orte genannte adelige Familie, von der ein Angehöriger unter den Zeugen erscheint, sonst ebenso wenig nachweisbar, wie eine solche von Kreuznach.

In der Bleidenstädter Urkunde von 1231 (Sr 434), die auch von Schott stammt und nicht dem Kloster gilt, bekundet König Heinrich VII. eine Einigung des Rheingrafen Embricho mit dem Grafen Heinrich von Nassau in Betreff des Richolfesforsts bei Bleidenstadt. Die Urkunde wird dadurch mehr als verdächtig, dass sie der Rekognition durch den Kanzler entbehrt, obschon der Erzbischof von Mainz, der Reichserzkanzler, und Bischof Sigfried von Regensburg, der Hofkanzler, sich unter den Zeugen befinden. Die Datierung ist der bei Gudenus I, 3, 10 abgedruckten Urkunde entnommen.

Die Unechtheit der von Bodmann (S. 81) überlieferten Urkunde von 1236 (Sr 464), in der das Domkapitel Hildesheim dem Kloster Bleidenstadt seine Güter in Erbach verkauft, hat schon Sauer erkannt (vgl. oben S. 157).

Unter Eberbach (S. 211) habe ich auch nachgewiesen, dass die von Bodmann (S. 904) zitierte Urkunde von 1253 März (Sr 587), in der zugleich mit dem Abt von Eberbach der Abt Gerlach von Bleidenstadt einen von Gerlach von Waldeck und seinen Vettern zu Gunsten Eberbachs geleisteten Verzicht beglaubigen, gefälscht ist.

Das Bleidenstädter Necrologium, das seinem wesentlichen Bestande nach dem 12. Jahrhundert angehört, kennt kaum einen der Bleidenstädter Wohltäter, die in den Schott'schen und Bodmann'schen Urkunden eine so grosse Rolle spielen. Es gedenkt weder der deutschen Könige Ludwig, Otto III., Konrad II., noch der Grafen Hatto, Dudo und Drutwin, noch der Mainzer Erzbischöfe Otgar, Siegfried I., geschweige der Privatpersonen, so sehr sich die Bleidenstädter Mönche auch veranlasst gesehen haben sollten, ihr Andenken dauernd in Ehren zu halten und ihr Jahrgedächtnis festlich zu begehen, wenn sie tatsächlich dem Kloster so grosse Geschenke gemacht hätten. Der einzige, der von allen dort erscheinenden Wohltätern sich im Necrologium wiederfindet, ist der unter dem 11. Juni aufgeführte Mainzer Erzbischof Bardo, der dies aber sicherlich nicht dem Hof zu Mörlen zu verdanken hat, den er nach dem zweiten Schott'schen Güterverzeichnis (Will S. 14, Nr. 28) dem Kloster Bleidenstadt geschenkt haben soll. Allerdings sucht man die Namen der wirklichen Wohltäter des Klosters aus dem 8. bis 10. Jahrhundert in jenem Necrologium auch vergebens. Kaiser Karl der Grosse, den das Kloster seinen Begründer nannte, und die Mainzer Erzbischöfe Lullus, Richolf, Haistulph, Hrabanus Maurus und zuletzt Willigis, deren grosse Verdienste um das Kloster durch die echte Überlieferung beglaubigt sind, werden in dem Necrologium nicht genannt. Dem Schluss *ex silentio* kann deshalb für die Beurteilung der Bleidenstädter Traditionen keine weitere Bedeutung zugestanden werden.

Indessen die Geschichte des Klosters, die Tatsache, dass es im Jahre 1085 einer Reformation durch die Verpflanzung von Hirsauer Mönchen nach dort unterzogen werden musste (Trithemius, Chron. Hirsaug. I, 275), lehrt doch deutlich genug, dass es nicht in der unmittelbar vorausgehenden Zeit — das zweite Bleidenstädter Güterverzeichnis umfasst die Jahre 1017—1079 — so reich mit Schenkungen bedacht worden sein kann, als es dort der Fall ist. Denn der gute Ruf eines Klosters bildete in jenen Zeiten für solche im letzten Grunde doch im eigensten Interesse gemachten frommen Stiftungen die notwendige Voraussetzung.

5. Roths Versuche, die Echtheit der Bleidenstädter Traditionen zu erweisen.

Die Untersuchung der Bleidenstädter Urkunden erfordert es, dass wir noch der Versuche gedenken, die Roth zu ihrer Rettung gemacht hat. Nicht als ob diesen irgend eine Bedeutung zukäme. Dann wäre es praktischer

gewesen, sich damit zuvor auseinanderzusetzen, um unter Umständen die kritische Prüfung der Urkunden sparen zu können. Nein, die wissenschaftliche Forschung kann über jene Versuche einfach zur Tagesordnung übergehen, aber im Interesse der Landesgeschichte, für die sich viele Laien interessieren, und die hier wie überall auch von kritisch ungeschulten Köpfen zu fördern gesucht wird, erscheint mir ein Wort der Aufklärung darüber zweckmässig, ja notwendig. Die Aufforderung Wibels an die nassauische ortsgeschichtliche Forschung, die sonstigen Schott'schen Urkunden, insonderheit die Bleidenstädter Traditionen, auf ihre Echtheit zu prüfen, beantwortete Roth mit einem längeren Aufsatz „Aus der Geschichte der Abtei Bleidenstadt, die Echtheit ihrer ältesten Urkunden,“ erschienen in der Nassovia 14, 1913, S. 153—156, 169—171, 183—185. Hier wird zunächst (S. 154) ausgeführt, dass niemand erweisen könne, dass die Bleidenstädter Summarien nach dem Muster der Fuldaer und Lorschener gefälscht seien, dass sich der Inhalt der ersteren in manchen Fällen mit den Urkunden decke, dass den Fuldaer und Lorschener Summarien und Urkunden eine ganz andere Abfassungsart zu Grunde liege, und dass den Bleidenstädter Texten die Selbständigkeit nicht abgesprochen werden könne. Bewiesen werden diese allgemeinen Behauptungen zwar nicht, aber was die gelegentliche Übereinstimmung der Summarien mit den Urkunden anlangt, so ist diese allerdings vorhanden und auch oben von uns festgestellt worden. Damit ist aber für die Echtheit der einen oder der anderen gar nichts bewiesen, insofern nicht erst die Echtheit des einen Teiles, sei es der Summarien, sei es der Urkunden überhaupt, ausser Zweifel gestellt ist. Auch eine gewisse Selbständigkeit wollen wir den Bleidenstädter Texten zugestehen, soweit der nach dem Muster der Fuldaer und Lorschener Traditionen sowie des Prümer Güterverzeichnisses und anderer Quellen arbeitende Fälscher dabei doch auch seine eigne Phantasie mitwirken lassen musste und die Erreichung seiner besonderen Zwecke vor Augen hatte. Nur schade, dass gerade in dem, was in seinem Mischmasch von Nachrichten auf Selbständigkeit etwa Anspruch machen kann, sich so viele Anstösse, ja Unmöglichkeiten finden. Die Behauptung einer ganz anderen Abfassungsart der Bleidenstädter Summarien und Urkunden als der Fuldaer und Lorschener ist aber völlig aus der Luft gegriffen und verdient um so weniger Beachtung, als wir uns im Verlaufe der obigen Untersuchung oft genug vom graden Gegenteil haben überzeugen können.

Den allgemeinen Bemerkungen, mit denen Roth (S. 170) die von Wibel für die Unechtheit einer Anzahl durch Schott überlieferter Kaiser-, Königs- und Papsturkunden beigebrachten Tatsachen in ihrer Beweiskraft zu beanstanden sucht, kommt ebenfalls keinerlei Bedeutung zu. Roth will seine nicht weiter unterrichteten Leser glauben machen, dass alles, was Wibel an überzeugenden Beweisen ins Feld führt, mehr oder weniger auf Äusserlichkeiten hinauslaufe, an denen häufig nur die Abschrift schuld sei, da beim Kopieren im Gegensatz zu der strengen Methode von heute damals die grösste Willkür geherrscht habe. Schott würde sich wahrscheinlich selbst für die Charakterisierung bedanken, die der Verteidiger seiner Integrität von seiner und der damaligen Diplomatiker Art und Weise, Urkunden abzuschreiben, seinen Lesern zum Besten gibt.

Auf die Rettungsversuche der einzelnen von Wibel als Fälschungen nachgewiesenen Urkunden, wie sie Roth anstellt, lohnt es nicht näher einzugehen. Denn was soll man dazu sagen, wenn er (S. 171) betreffs der Urkunde König Ludwigs von 882 den Wibel'schen Beweisen mit der Erklärung entgegentritt, dass die von diesem Forscher aufgedeckten Anstösse in der Schott'schen Vorlage nur auf Verbesserungssucht beruhten oder auch Flüchtigkeitsfehler seien. Roth streut den Lesern der Nassovia, die natürlich zum geringsten Teil die Wibel'schen Untersuchungen aus eigener Lektüre kennen, geradezu Sand in die Augen, indem er behauptet, Wibel habe die Urkunde Otto III. von 995 für unecht erklärt, weil darin angegeben werde, dass Lorsbach im Königssondergau liege. Tatsächlich hat Wibel (S. 680 ff.) die Unechtheit dieser Urkunde auf Grund ganz anderer, aus Regeln der Diplomatie geschöpfter Indizien nachgewiesen; die von Roth angeführte Tatsache erwähnt er, dem die nassauische Ortsgeschichte an sich fernliegt, nur, um zu zeigen, dass die von ihm zunächst offen gelassene Möglichkeit, Schott habe rücksichtlich des sachlichen Inhalts seiner Fälschungen eine alte Vorlage benutzt, nicht vorhanden sei. Wenn Roth hier nun den Spiess umdreht und behauptet, Lorsbach habe zum Königssondergau gehört, so habe ich ja schon oben (S. 344) gezeigt, dass er sich auch in dieser Beziehung im Irrtum befindet. Die Urkunde König Konrads II. von 1034 glaubt Roth dadurch retten zu können, dass er darauf aufmerksam macht, dass Schotts Abschrift die Korroborationsbesitzung besitze, die der vermeintlichen Vorlage abgehe. Dabei fehlt, wie der von Roth doch zitierte Sauer (S. 60, Anm. a) ausdrücklich bemerkt, die Korroborationsbesitzung bei Schott und ist Kindlinger'scher Zusatz, der aus dessen Abschrift in die Drucke übergegangen ist. Wenn man in dieser Weise die Tatsachen auf den Kopf stellt oder sie durch völlig nichtige Ausflüchte zu entkräften sucht, kann man zwar Bände zusammenschreiben, der Wahrheit aber dient man nicht.

Einem Hinweis auf das echte Bleidenstädter Necrologium, in dem sich, wie wir gesehen haben, von den Schott'schen Traditionen und Urkunden auch nicht die leiseste Spur findet, begegnet Roth (S. 184) damit, dass wir nicht wissen könnten, ob nicht ein früheres Bleidenstädter Necrologium durch Brand oder Wegnahme abhanden gekommen sei oder ob nicht mit dem Verlust der dem Kloster nach Schott von den Hattonen, Drutwinen und Dudonen gestifteten Güter und Renten auch die Namen ihrer ehemaligen Stifter absichtlich von den Bleidenstädter Mönchen gelöscht worden seien!

Es gehört die ganze mit Unwissenheit und Kritiklosigkeit gepaarte Annahme Roths dazu, wenn er (S. 184) diese bodenlosen Ausführungen mit den Worten schliesst: „So glaube ich das Urteil abgeben zu können, dass alle Bleidenstädter älteren Urkunden und Register keine in sich widersprechenden Angaben enthalten und mit allem Recht für Abtei, Nassau Haus und Südnassau belangreichen Stoff bieten, auch für den Fall, dass kanzleiwidrige Stellen und sprachliche Härten bei ziemlich neuer handschriftlicher Überlieferung in manchen Fällen den Verdacht der Unterschiebung und Abänderung wachrufen.“

In einer Nachschrift zu diesem Aufsatz wird schliesslich auch der Brief des vor 849 verstorbenen Chorbischofs Theganus, den dieser einem *domino*

venerabili et in Christo patri Hattoni nobilissimo duci ac consuli schrieb, als er ihm die von Alkuin verfasste und Karl dem Grossen gewidmete Schrift *De fide sancte et individue trinitatis* als Geschenk übersandte, zum Beweis für die Echtheit der Bleidenstädter Traditionen herangezogen. Dieser Brief, der aus dem Kopialbuch eines französischen Klosters stammt, ist in dem 1727 erschienenen I. Bande (S. 84) von Martènes und Durands *Veterum Scriptorum et Monumentorum Collectio* veröffentlicht und in den Mon. Germ. hist. II, 586 wieder abgedruckt. Schon Conrady (Nass. Annalen 26, 13) hat den Empfänger dieses Briefes, den Dux und Consul Hatto, mit dem in den Bleidenstädter Traditionen vorkommenden Grafen Hatto identifiziert, den Vogel (S. 189) als Hatto I., er aber, indem er ihn durch eine kühne, aber in nichts begründete Kombination mit den aus der echten Überlieferung bekannten Hattonen des Wormsgaues in Verbindung bringt, als Hatto III. bezeichnet. Roth baut auf diesem Kartenhausfundament weiter und meint, dass jener Brief entweder aus einem Konzept des Nachlasses des Theganus oder aus dem Widmungsexemplar des Theganus an Graf Hatto selbst stammen müsse. Möglicherweise sei dieses Widmungsexemplar an die Abtei Bleidenstadt gekommen, deren Wohltäter Graf Hatto bekanntlich gewesen sei. Jedenfalls beweise der Umstand, dass der Anfang der Abschrift dieses Briefes sich bei Kindlinger unter den Bleidenstädter Urkunden befinde, dass der Brief, dessen Text auch aus anderer Quelle beglaubigt sei, mit zu den Bleidenstädter Urkunden Schotts gehöre. Das werfe auf dessen Vorlage ein sehr günstiges Licht. Nun ist aber der Brief gar nicht im Nachlass Schotts enthalten, vielmehr scheint Kindlinger auf Grund einer gleichen Kombination, wie sie Conrady und Roth vornehmen, den Anfang des ihm aus dem Sammelwerk von Martène und Durand bekannten Briefes seinen Bleidenstädter Urkundenabschriften beigelegt zu haben. So löst sich auch dieser Beweis für die Echtheit der Bleidenstädter Traditionen, der das erst noch zu Beweisende schon zur Voraussetzung hat und im übrigen aus vagen Vermutungen besteht, in eitel Dunst auf.

Im nächsten Jahrgang der Nassovia (1914, S. 232 f.) bricht Roth nochmals für die Echtheit der Bleidenstädter Traditionen eine Lanze, indem er zwei weitere „Beweise“ dafür beibringt. Der eine ist, dass Selbach in zwei Schottischen Traditionen (Sr 70 u. 71) als im Niddagau gelegen vorkomme. Dieser Ort liege aber, behauptet Roth, seit dem Dreissigjährigen Kriege im Königsgau und nur die Kirche liege im Niddagau. Dieses Verhältnis habe kein Fälscher kennen können. Woher Roth zunächst weiss, dass Selbach, d. i. Niederselbach, im Dreissigjährigen Kriege mehr nach der Höhe hin neu erbaut worden sei, muss bei dem Mangel einer urkundlichen Nachricht über diese Verlegung sein Geheimnis bleiben. Auch ist es reine Willkür, das Schott'sche Selbahe mit Niederselbach zu identifizieren. Zunächst ist doch an das mitsamt der Kirche links des Daisbaches gelegene Oberselbach zu denken, das im alten Niddagau liegt. Schotts ortsgeschichtliche Kenntnisse sind, was wenigstens das rechte Rheinufer betrifft, sehr gering. Er gibt sich, wie wir mehr als einmal gesehen haben, sobald er über seine Vorlagen hinausgeht, in dieser Beziehung bedenkliche Blößen. In Bezug auf Selbach, das ums Jahr 1000 noch zur Kirche in

Schlossborn (Vogel, S. 821) gehörte, folgt er älteren Quellen. Dieser Roth'sche „Beweis“ zerrinnt also ebenfalls in nichts. Roth hat noch einen weiteren „Beweis“ in der Tasche, den er jenem vorausschickt. Er berichtet, dass der Nachlass des 1779 verstorbenen Pfarrers Joh. Seb. Severus von Walldüren im Pfarrarchiv zu Geisenheim zwei Quartblätter enthalte, die, als 2 und 3 bezeichnet, sich als Überreste eines alten Manuskripts erwiesen. Blatt 2 enthalte auf der Vorderseite folgenden Text: *ficiat in augmentum stipulatione subnixa. Actum Mogoncie sub die V. Kalendis Novembris anno VI to domni nostri Hludowici regis in orientali Francia regentis, indictione secunda. S. domni Otgarii archiepiscopi, qui hanc donationem fieri mandavit, S. Fulcoici Vangionum episcopi, S. Hattonis comitis, S. Adilperti comitis, S. Leitrati comitis, S. Ruoperti, S. Reginheri, S. Walahonis. (Ex libro copiali vetustissimo.)* Diese Urkunde sei also die Schenkungsurkunde des Erzbischofs Otgar von Mainz aus dem Jahre 838 (Will S. 29, Sr 58) und die Aufzeichnung beweise, dass Pfarrer Severus vor 1779 die Urkunde einem sehr alten Kopialbuche entnommen habe. Mithin habe Schott sie nicht fabrizieren können. Beider Quelle sei eine verschiedene — man beachte die Form Fulcoici statt des Schott'schen Fulcowici, die, wie ich oben schon ausführte, beide nebeneinander urkundlich vorkommen, — gehe aber auf eine verloren gegangene Urschrift zurück.

Verhielte sich die Sache so, wie Roth angibt, so folgte daraus allerdings, dass die Urkunde nicht aus der Feder Schotts stammte, sondern dass Schott sowohl wie Severus eine von anderer Hand gefälschte Urkunde kopiert hätten. Denn dass die Urkunde nicht echt sein kann, habe ich durch meine obigen Ausführungen ausser allem Zweifel gestellt. Was von dieser Urkunde gilt, muss von dem älteren Bleidenstädter Zinsregister, das sich in Nr. 9 auf sie bezieht, notwendigerweise ebenso gelten und demnach von sämtlichen Bleidenstädter Traditionen und Urkunden, die, wie wir an vielen Beispielen festgestellt haben, aus ein und derselben Mache stammen. Die Einheitlichkeit der von Schott überlieferten Urkunden tritt sogar deutlich gegenüber den von Bodmann dazu gefälschten Bleidenstädter Urkunden hervor.

Wie wunderbar wäre es nun, wenn dem Pfarrer Severus ein altes Kopialbuch mit dieser für Geisenheim in Betracht kommenden Urkunde vorgelegen und Schott wieder einer anderen Quelle die Bleidenstädter Fälschungen entnommen hätte! Die Lösung dieses Rätsels müssen wir Roth anheimstellen.

Gern würde ich dem Rat, den Schopenhauer zu Anfang seiner Abhandlung über Schriftstellerei und Stil gibt, folgen und Roths weitere Versuche, die Bleidenstädter Traditionen zu retten, unbeantwortet lassen. Allein ich sehe es als meine Pflicht an, andere, weniger mit den Fragen, um die es sich hier handelt, vertraute Leser im Interesse der Landesgeschichte aufzuklären. So muss ich auch auf den Aufsatz eingehen, den Roth in der Nassovia 1917, S. 18f. über die Bleidenstädter Rentenverzeichnisse des 9.—11. Jahrhunderts veröffentlicht hat. Ich muss das um so mehr tun, als dieser erneute Versuch den besonderen Beifall des damaligen Herausgebers der Zeitschrift, des verstorbenen Hofrats Spielmann, gefunden hat, der die Ansicht Roths, „des geschätzten heimischen Geschichtsforschers“, zu der seinen macht und

erklärt, dass die sogenannten Beweise für die Unechtheit der Bleidenstädter „Urkunden und Überlieferungen“ auf Äusserlichkeiten im Ausdruck beruhten. Die Übersetzung des Wortes Traditionen mit Überlieferungen zeigt schon, wie fern Spielmann diese Dinge liegen, über die er sich ein Urteil erlaubt. Da er aber seine Geschichte Nassaus 6 Jahre nach dem Erscheinen des Wibel'schen Aufsatzes veröffentlichte, ohne von diesem auch nur die geringste Notiz zu nehmen, und deshalb von der Kritik in gebührender Weise zur Rechenschaft gezogen wurde, so glaubte er, gestützt auf die Roth'schen „Forschungen“ (vgl. auch die Vorrede zum 3. Bande der Geschichte von Nassau), die bei der Abfassung des Buches ihm in dieser Beziehung untergelaufenen Irrtümer auf diese billige Art und Weise nachträglich rechtfertigen zu können.

Roth unternimmt es, in diesem neuen Aufsatz den Lesern der Nassovia bekannt zu geben, dass ein glückliches Ungefähr oder nach anderer Auffassung ein Zufall seine früheren Ausführungen über die Bleidenstädter Rentenverzeichnisse und Urkunden bestätige, nachdem er zuvor noch einmal deren Eigenartigkeit und Ursprünglichkeit hervorgehoben und zu diesem Zweck — oder um seinen Aufsatz zu verlängern? — den Inhalt des früheren Verzeichnisses der Hauptsache nach in die deutsche Sprache übertragen hat. Aus dem Nachlass des 1880 verstorbenen Mainzer Geschichtsforschers Hennes, führt er aus, sei mit anderen Papieren durch Kauf ein mit eingeklebten Zetteln und schriftlichen Nachträgen versehenes Schreibpapierexemplar von Bodmanns Rheingauischen Altertümern in den Besitz des Pfarrers Zaun zu Kiedrich gelangt. Die Nachträge seien von der Hand Kindlingers und das Exemplar sei aus dessen Nachlass nacheinander in den Besitz des Domkapitulars Dahl und dann des Professors Hennes gekommen. Der spätere ungenannte Besitzer des Exemplars habe ihm nun, als er ihm seine Arbeiten über Bleidenstadt in den Jahrgängen 1913 und 1914 der Nassovia gezeigt habe, ein Quartheftchen Papier in der Schrift des 18. Jahrhunderts gegeben mit der Angabe, dass das Heftchen in Bodmanns Buch gelegen habe. Es habe die beiden Rentenverzeichnisse Bleidenstadts, nicht aber auch die Urkunden enthalten und sei früher in Schunks Besitz gewesen. „Das Manuskript“, fährt Roth fort, „beginnt mit dem Summarium etc. und hat den Zusatz von Schunks Hand: *Ex libro copiali abbatis Sifridi in Bleidenstadt.*“ Es scheine, dass Schunk zum Bleidenstädter Archiv zu Mainz Zugang gehabt und dort eine Abschrift der Güterverzeichnisse erhalten habe, die dann an Schott gekommen sei, der solche seinen Sammlungen einverleibt und möglicherweise an Schunk zurückgegeben habe. Wohin das Bleidenstädter Kopialbuch als Vorlage gelangte, sei nicht bekannt. Sein Urheber, Abt Sifrid, der um 1358 lebte, habe sich bestrebt, seine Abtei zu neuem Glanz zu bringen, und zu diesem Zweck auch das Kopialbuch als belangreiche Rechtsquelle angelegt. In den Bleidenstädter Rentenverzeichnissen fehlten die bei Schott vor den einzelnen Posten angegebenen Zahlen, die somit späterer Zusatz seien. Am Rande der meisten Einträge in Schunks Handschrift stehe: *vacat*, da Bleidenstadt im 18. Jahrhundert nur noch an wenigen der früheren Rentenorte Bezüge gehabt habe. Das Schunk'sche Manuskript scheine demnach zu einem amtlichen Gebrauch hergestellt gewesen zu sein und sei dann als rechtlich belanglos an

Schunk gekommen, der es nicht verwendet habe. Jedenfalls sei durch das Auffinden der Schunk'schen Abschrift Schott mit Bodmann als Urheber der Rentenverzeichnisse entlastet; jeder Verdacht der Fälschung sei beseitigt. Man könne trotzdem vielleicht aus dem Fehlen der Urkunden in Schunks Handschrift auf ihre Unechtheit schliessen und die Echtheiterklärung der Urkunden von Fall zu Fall beanspruchen. „Allein“, so schliesst Roth seine mysteriösen Mitteilungen, „sind die Rentenverzeichnisse echt, so sind es auch die Urkunden, deren Angaben auf den Rentenverzeichnissen beruhen und sich gegenseitig decken. Mir scheint nun jeder Angriff abgeschlagen und die Echtheit der Texte unbeanstandet.“

Das Urteil über diesen neuesten Versuch Roths, die Bleidenstädter Traditionen zu retten, kann ich denen, die meiner Untersuchung dieser Urkunden gefolgt und auch aus der ihr vorausgehenden Prüfung der Rheingauer Geschichtsquellen bereits mit ähnlichen wunderbaren Entdeckungen desselben Verfassers (vgl. oben besonders S. 74, 264 u. 301) bekannt geworden sind, ohne jedes weitere Wort überlassen.

Man sollte es nicht für möglich halten, dass selbst in einer Fachzeitschrift, wie es die „Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens“ sind, kürzlich (Bd. 38, N. F. 7, 1917, S. 18—40) Roths „Beiträge zur älteren Besitzgeschichte der Abtei Bleidenstadt“ Platz finden konnten. Der Verfasser wagt es hier, seine in der Nassovia zuerst veröffentlichten Ansichten noch einmal aufzutischen und ihnen dann einen Abdruck der beiden umfangreichen gefälschten Schott'schen Rentenverzeichnisse folgen zu lassen, gerade als ob wir an dem Abdruck dieser unsauberen Machwerke bei Will und Sauer nicht mehr als genug hätten. In den unter dem Text beigefügten Noten werden die Ortsnamen ohne alle Berücksichtigung unverdächtiger Urkunden skrupellos erklärt und natürlich auch Dinge vorgebracht, die längst widerlegt sind. So wird S. 29, 33 u. 36 Rode als ein ausgegangener Vorort Wiesbadens bezeichnet, trotzdem in den Nass. Annalen 31, 198 dies, wie Roth sehr wohl weiss, von dem damaligen besten Kenner der Wiesbadener Ortsgeschichte, Friedrich Otto, bereits längst als Irrtum nachgewiesen worden ist.

6. Die Entstehung der Bleidenstädter Traditionen und Bodmanns Verhältnis zu ihnen.

Die Bleidenstädter Traditionen sind der Hauptsache nach enthalten in dem Urkundenbuch zu Schotts Geschichte des Rheingräflichen Hauses. Sauer (Cod. dipl. Nass. S. XXI ff.) war daher der Ansicht, dass es das Verdienst Schotts sei, sie uns erhalten zu haben, und dass Bodmann, wo er daraus Mitteilungen mache, überall aus Schotts Urkundenbuch schöpfe. Dieser trüge mithin auch allein die Verantwortung für die in diesen Traditionen durchgeführte weitreichende Verfälschung der nassauischen Landesgeschichte. Dem aber steht schon entgegen, dass Bodmann, wie wir gesehen haben, die Schott'schen Fälschungen durch eigene Zutaten vermehrt hat. Immerhin bleibt die Frage zu beantworten, ob Bodmann, der Schotts Geschichte des Rheingräflichen Hauses im Jahre 1805 für 100 Imperialen kaufte (Wibel N. A. 29, 662) und

dies Werk in jeder Beziehung für seine Rheingauischen Altertümer ausbeutete, ohne seine Quelle zu nennen (Wibel, ebd. 663), die Schott'schen Fälschungen als solche erkannt hat. Die Erörterung dieser Frage hat in Bezug auf Bodmann freilich kaum ein grosses psychologisches Interesse. Denn wer die Bodmann'schen Fälschungen kennt und sich den Bildungsgang Bodmanns vergegenwärtigt, der kann keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, dass dieser, wenn er von der Echtheit der Bleidenstädter Traditionen sowie der anderen Schott'schen Urkunden tatsächlich überzeugt gewesen sein sollte, doch auch kein Bedenken getragen haben würde, diese als echte Dokumente auszugeben, wenn es nicht der Fall gewesen ist.

Anders verhält es sich mit Schott. Dieser tritt uns zwar schon 1789 in Bär's Beiträgen I, 25 (vgl. oben S. 210) und 1790 ebenda II, 125 (vgl. oben S. 13), wenn auch in bescheidenem Umfang, als Fälscher entgegen, aber diesen vereinzelt Fälschungen steht doch die Tatsache gegenüber, dass Schott in der 1780 erschienenen „Diplomatischen Nachricht von der Winterhauch“, ferner in der von Bodmann unter seinem Namen 1792 veröffentlichten „Diplomatischen Nachricht von der fürstlichen Wild- und Rheingräflichen Landgrafschaft im Nahgau“ und weiter in den ungedruckt gebliebenen, bald nach 1794 entstandenen „Beyträgen zum alten Wormsgau“ sich frei von Fälschungen hält. Auch seine ebenfalls nicht gedruckte „Geschichte der Wildgraven“ stützt sich nur auf gedrucktes Material.

Diese Handschrift, die mir auf meine Bitte von der Verwaltung des Fürstlich Salm-Salm'schen Archivs in Anholt in entgegenkommendster Weise nach Wiesbaden zur Benutzung übersandt wurde, ist ein in hellbraunes Leder gebundener Folio-Band, dessen Kern eine Stammtafel des wildgräflichen Geschlechtes bildet, zu der der 523 Seiten umfassende Text sowie eine Reihe von Seitenstammtafeln nebst ausführlichen Registern nur die nähere Erläuterung gibt. Die Tafel ist herabgeführt bis auf Conrad I., 1140—1160, den Stifter des wildgräflichen Geschlechtes und seinen Bruder Emich VI., 1140—1172, den Stifter des raugräflichen Geschlechtes. Sie bietet eine sehr beträchtliche Verlängerung der von Kremer in seiner „Kurzgefassten Geschichte des Wild- und Rheingräflichen Hauses“ (Mannheim 1769) gebotenen Stammtafel des gleichen Geschlechtes nach oben hin. Denn während letztere mit Nortpold 926 beginnt, tritt dieser in der Schott'schen Tafel erst unter Nr. 33 auf. Wenn Schott das Geschlecht der Wildgrafen auf diese Weise um volle zwei Jahrhunderte weiter zurückverfolgen kann, so gelingt ihm dies natürlich nur durch mehr als einen kühnen genealogischen Salto mortale. Immerhin hält sich der Verfasser an die vorliegenden geschichtlichen Quellen. So beginnt er die Reihe der Rheingrafen auf S. 422 auch erst vermutungsweise mit Graf Rudolf 1074.¹¹⁸⁾ Gewiss ist dies genealogische Gebäude ein luftiges Gebilde; es handelt sich dabei jedoch um gewagte Hypothesen und grobe Irrtümer des Verfassers, nicht aber um böswillige Fälschungen. Die Abfassung dieser Geschichte der Wildgrafen muss also vor die der *Origines domus Rhingravicae* fallen, deren Quellen zum grossen Teil gefälscht sind.

¹¹⁸⁾ Vgl. umstehende Stammtafel.

Die Motive, die bei einem Fälscher wie Bodmann seinem ganzen Gebahren zu Grunde liegen, einerseits die Eitelkeit, immer neue Quellen ans Licht zu fördern, und andererseits die Sucht, seinen Gegenstand, die Geschichte des Rheingaus im Mittelalter, in umfassender Behandlung ohne Rücksicht auf das tatsächlich vorhandene Quellenmaterial vor allem möglichst bedeutsam erscheinen zu lassen, mit dem von vornherein gefassten Plan der Überlieferung überall, wo es aus diesem Grunde zweckmässig erscheine, durch eigne Zutaten nachzuhelfen, — diese Gesichtspunkte sind bei Schott in gleichem Umfange wenigstens nicht

Stammtafel der Rheingrafen in Schotts Geschichte der Wildgrafen.

Ruodolph			
Emich Domsänger zu Mainz 1084—1090	Ludwig I. Graf, erscheint seit d. J. 1090 Gem.: N. N.	Guda Gem.: Richolf 1084—1090	
Richolf Graf im unteren Rheingau, kommt vor 1109. Gem.: Dankmud, Schwester des Erzbischofs Ruthard von Mainz	N. N. Eine Tochter, die ihrem Gemahl N. N. von Winckel verschiedene Güter zugebracht.	Emich I. von Geisenheim, lebte in den Jahren 1104 und 1108. Gem.: N. N.	
Wertrud wird Nonne in der Klaue bei Bischofs- berg im unteren Rheingau.	Ludwig II. Rheingraf, geht ins Kloster Bischofsberg vor dem J. 1124. Gem.: Luitgard, wird Nonne in dasiger Klaue.	N. N. eine Tochter wird Nonne in der Klaue bei St. Alban zu Mainz.	Emich II. wurde der Erbe seines Vetters Ludwig II. und schrieb sich seit d. J. 1124, da dieser ins Kloster gegangen, Rheingraf. † vor 1158
Emich III. der letzte seines Geschlechts, erscheint seit dem Jahre 1158 und † ohne Erben vor 1196.	Luitgard. Gem.: Sigfrid von Stein † 1. Oktober und liegt im Kloster Gottesthal begraben	Sigfrid von Stein, lebte 1173—1192. Gem.: Luitgard, Rheingräfin	
• Wolfram II. schrieb sich 1180—1193 Herr von Stein, wurde der Erbe seines Oheims, des Rheingrafen Emich III. und nannte sich nach dessen Tode 1196 Rheingraf. Gem.: Guda v. Bolanden			
Emich IV. der ältere Rheingraf, war Vizedom zu Mainz und lebte 1219—1239. Gem.: Adelheid	Wernher I. der jüngere Rheingraf erscheint seit 1219—1227	Sigfried Bischof zu Regensburg und Kaiser Friedrichs II. Kanzler. † den 19. März 1247.	
Wernher II. Rheingraf der ältere ge- nannt, lebte 1258 und † vor 1268. Gem.: N. N.	Sigfried II. Rheingraf von Rheinberg, der jüngere genannt seit 1260, † vor 1280. Gem.: Agnes		
Sigfried III. Rheingraf vom Stein, ward Vizedom im untern Rheingau und † vor 1327. Gem.: Margreth v. Heinzen- berg, Witwe 1327	Wernher III. Rheingraf, Ritter, erscheint 1281—1295. † ohne Erben. Gem.: Hildegard, Gräfin von Sponheim.	N. N. Eine Tochter. Gem.: Winter von Alzey.	
Johann I. Rheingraf 1310, † 1333. Gem.: Hedwig, Wildgräfin von Dhaun.			

wirksam gewesen. Allerdings ist er Bodmann in Einem gleichartig gewesen, nämlich in dem Streben, sein Steckenpferd, die Geschichte der Rheingrafen, nach Möglichkeit herauszuputzen. Die Erfahrung, die er dabei machte, dass ihm dies mit den vorhandenen Mitteln nicht gelingen werde, indem die nüchterne Forschung seine kritiklose Verwertung der vorhandenen Quellen nicht gutheissen wollte, mag ihn dann auf die falsche Bahn getrieben haben.

Schott zeigt sich in seinen Fälschungen, was die rechtsrheinische Geschichte betrifft, durchaus nicht als tiefer Geschichtskenner. Dies würde noch viel mehr in die Erscheinung treten, wenn er sich nicht vorsichtigerweise gewissermassen auf eine einzige Kategorie von Urkunden beschränkt hätte. Mehr oder minder sind seine Fälschungen sozusagen über ein und denselben Leisten geschlagen: es handelt sich bei ihnen immer um Güterüberweisungen und Gütertausche oder daraus sich ergebende Streitigkeiten. Der weite Rahmen, den die Bodmann'schen Fälschungen umspannen, liegt Schott völlig fern. Für ihn waren die Lorscher und Fuldaer Traditionen die Veranlassung, im Anschluss an das nicht minder alte Kloster Bleidenstadt für den Mittelrhein, wo das rheingräfliche Haus angesessen gewesen war, Ähnliches zu schaffen. So gewann er eine Grundlage, von der aus er für seine phantastische rheingräfliche Stammtafel in unverdächtiger Weise die erforderlichen quellenmässigen Belege konstruieren konnte.

Sauer teilt in den Berichtigungen und Zusätzen zum Nassauischen Urkundenbuch I, 3, S. 2 aus den Kapitelsprotokollen und Akten des Stifts Bleidenstadt mit, dass das Bleidenstädter Archiv schon im 17. Jahrhundert nach Mainz in den „Bleidenstädter Hof“ gebracht, hier auf das Sorgsamste gehütet worden und niemandem zugänglich gewesen sei. Selbst Wenck, der sich in den Jahren 1778 und 1779 darum eifrigst bemühte, war es nicht möglich, Einsicht auch nur in die die Grafschaft Katzenelnbogen betreffenden Urkunden zu erlangen. Bei der Besitznahme von Mainz durch die Franzosen in der Revolutionszeit kam das Bleidenstädter Archiv teils nach Würzburg, teils nach Aschaffenburg, von wo es in den Jahren 1803 bezw. 1805 an die nassauische Regierung ausgeliefert wurde.

Es ist unter diesen Umständen um so unwahrscheinlicher, dass Schott sich über den Bestand des Bleidenstädter Archivs hat orientieren können. Ob dies bei Bodmann, dem sonst alle Quellen zur mittelhheinischen Geschichte zugänglich gewesen sind, der Fall gewesen ist? Es liegen keine Anzeichen dafür vor. Beide, Schott sowohl als auch Bodmann, würden anders das Bleidenstädter Necrologium in den Traditionen berücksichtigt haben. Die Dürftigkeit der Bleidenstädter Überlieferung für die ersten Jahrhunderte war beiden infolge der kurzen Angaben bei Joannis zur Genüge bekannt.

Was aber hat Schott veranlasst, seine Geschichte des Rheingräflichen Hauses an Bodmann zu verkaufen? Es ist doch nicht wahrscheinlich, dass ihn die blosse Gewinnsucht dazu getrieben hat. Bodmann wird ihm wohl versprochen haben, für die Drucklegung jenes Werkes Sorge tragen zu wollen, wenn er ihm zuvor gegen eine beträchtliche Entschädigung die Benutzung des Manuskriptes für seine Rheingauischen Altertümer gestatte. Darauf lässt doch

der ursprüngliche Vermerk Bodmanns auf dem Manuskript: „Ineditum proeloque dignum opus“, dessen letzte drei Worte später durch Rasur möglichst beseitigt sind (Wibel N. A. 29, 662), wenigstens indirekt schliessen. Bodmann hätte dann von dieser, an gewisse Bedingungen geknüpften Erlaubnis in seiner Art einen solchen Gebrauch gemacht, dass ein weiterer Abdruck des Werkes sich erübrigte. Diese Annahme hat allerdings wieder zur Voraussetzung, dass Bodmann die Fälschungen Schotts als solche erkannt und damit letzteren völlig in der Hand gehabt hat.

Anhang.

Die echten, aus dem 9.—12. Jahrhundert erhaltenen Bleidenstädter Geschichtsquellen.

A. Im allgemeinen.

Bei der Unsicherheit, die durch die Bleidenstädter Traditionen und ihre arglose Aufnahme und Verwertung seitens der Vertreter der nassauischen Landes- und Ortsgeschichte, vor allem in dem sonst so gediegenen, grundlegenden Werke „Beschreibung des Herzogthums Nassau“ von C. D. Vogel, Wiesbaden 1843, entstanden ist, erscheint es zweckmässig, mit dem Nachweis der Unechtheit der Bleidenstädter Traditionen zugleich kurz das zusammenzustellen, was von bisher veröffentlichten Nachrichten über das älteste nassauische Kloster aus der Zeit des 9.—12. Jahrhunderts als echt übrig bleibt. Hierzu liegt um so mehr Veranlassung vor, als auch diese wenigen Nachrichten noch weiterer Erklärung und teilweise auch kritischer Beleuchtung bedürfen.

Das Kloster Bleidenstadt ist, wie es die alte, unten besonders zu behandelnde Grenzbeschreibung (Sr 46) uns berichtet, die, wenn auch nicht im Original, bis in das 9. Jahrhundert zurückreicht, und wie es ferner der Fuldaer Mönch Megenhartus (*Sermo de Sancto Ferrucio*, M. G. H. SS. 15, 1. S. 148—150) bestätigt, bereits von dem Erzbischof Lullus gegründet worden. Dieser hat die Gebeine des heiligen Ferrutius, die zuvor in Kastel aufbewahrt wurden, nach Bleidenstadt (*in laetantium locum*) überführt. Kaiser Karl der Grosse beschenkte die neue Schöpfung mit einem Walde, dem Kammerforst, dessen Anfang und Ende die alte Grenzbeschreibung angibt. Lullus' Nachfolger, die Erzbischöfe Richulf, Heistulf und Hrabanus Maurus erweiterten die Bleidenstädter Kirche und errichteten ein Grabmal für die Überreste ihres Heiligen. Am 6. Juni 812 nahm Erzbischof Richulf die Weihe des Gotteshauses vor, ein Akt, der auf den dort befindlichen Wandgemälden dargestellt war. Dieser Erzbischof feierte auch das Martyrium des hl. Ferrutius in Versen. Letztere sind uns erhalten (M. G. H. *Poetae Lat. aevi Carol. I*, 431), erstere gingen im 30jährigen Kriege zu Grunde (Joannis I, 186). Der Erzbischof Hrabanus Maurus (847—856) liess für die Überreste des heil. Ferrutius einen besonderen Schrein anfertigen und dichtete für letzteren eine Aufschrift, die uns ebenfalls überliefert ist (M. G. H. *Poet. Lat. aevi Carol. III*, 225). Auf Betreiben des Erzbischofs Heriger von Mainz wurde im Jahre 921

ein gelehrter und ausserordentlich tüchtiger Hirsauer Mönch Adalbero, der vorher mehrere Jahre hindurch der S. Albansschule zu Mainz vorgestanden hatte, zum Abt in Bleidenstadt gewählt (Trithemius, *Chronic. Hirsaug.* I, 56 und 63). Ebenso wurde im Jahre 965 auf Veranlassung des Erzbischofs Wilhelm von Mainz der Hirsauer Mönch Bernolfus Abt in Bleidenstadt (Trithemius a. a. O. I, 109). Erzbischof Willigis (975—1011) erneuerte die Kirche zu Bleidenstadt und bestätigte dem Kloster die alte Terminei (Sr 46). Dies ist alles, was wir über die Geschichte des Klosters im 9.—10. Jahrhundert aus den Quellen erfahren.

Aus dem 11. Jahrhundert kennen wir den Abt Rudolf zu Bleidenstadt, der der vom Erzbischof Aribio zu Seligenstadt im Jahre 1023 abgehaltenen Synode beiwohnte (Trithemius a. a. O. I, 164). Im übrigen beschränken sich unsere Nachrichten für diese Zeit auf die oben (S. 354) schon berührte Notiz bei Trithemius (a. a. O. I, 275), wonach im Jahre 1085 vom Kloster Hirsau Abt Heinrich mit 12 Mönchen nach Bleidenstadt geschickt wurde, um dort wieder Zucht und Ordnung herzustellen. Dies soll er auch so gründlich besorgt haben, dass das Bleidenstädter Kloster, wie Trithemius sagt, in der nächsten Zeit bei den Mönchen als Kerker verschrieen war.

Für das 12. Jahrhundert fliessen die Quellen ebenfalls dürftig genug. Aus der *vita Arnoldi* (Böhmer, *Fontes rer. Germ.* III, 304) ersehen wir, dass sich 1160 der Erzbischof Arnold von Mainz nach Bleidenstadt begab. Ferner sind uns aus den Jahren 1156, 1184, sowie 1189 und 1191 die Namen dreier Äbte bekannt aus Urkunden, in denen sie als Zeugen auftreten: Abt Baldemar (Sr 235), Abt Jofredus (Sr 280 und 288) und Abt Gottfried (Gudenus I, 305).

Das Staatsarchiv zu Wiesbaden bewahrt zwar etwa 500 Bleidenstädter Originalurkunden, diese gehen aber nicht über das 13. Jahrhundert hinaus.¹¹⁹⁾ Weiteres urkundliches Material zur Geschichte Bleidenstadts — das wichtigste darunter ist das in der Hauptsache aus dem 12. Jahrhundert stammende *Necrologium* — ist von Will in seinen *Monumenta Blidenstatensia*, und Alfons Huber in Böhmers *Fontes rer. Germ.* IV, 391—392 veröffentlicht worden.

B. Die Bleidenstädter Grenzbeschreibung.

Die Bleidenstädter Grenzbeschreibung (Sr 46) ist eine der ältesten und wichtigsten nassauischen Urkunden. Was ihre Überlieferung betrifft, so verweise ich im allgemeinen auf die Ausführungen Sauer's. Dieser nimmt an, dass der die eigentliche Grenzbeschreibung enthaltende mittlere Teil der Aufzeichnung Abschrift einer älteren, der Zeit des Erzbischofs Richulf ziemlich nahe-

¹¹⁹⁾ Ich stelle hier die echten Bleidenstädter Urkunden, so weit sie bei Sauer verzeichnet sind, zusammen: Sr 46, 235, 280, 288, 330, 456, 471, 555, 556, 564, 586, 621, 622, 625, 632, 666, 674, 683, 705, 714, 750, 798, 819, 898, 920, 1012, 1105, 1155, 1192, 1199, 1203, 1222, 1236, 1237, 1335, 1420, 1421, 1454, 1480, 1483, 1502, 1505, 1525, 1576, 1629, 1657, 1825, 1862, 1954, 1974, 1999, 2102, 2111, 2173, 2184, 2222, 2278, 2647, 2885, 2902, 2943, 3108, 3187, 3272. — Beiläufig sei bemerkt, dass die Angabe Vogels (S. 562), eine adelige Familie von Bleidenstadt komme nur im 13. Jahrhundert vor, durch die Urkunde von 1326, Juni 30 (Sr 1825), in der ein Ritter Gerhardus de Blidenstad auftritt, widerlegt wird.

stehenden, wenn nicht wirklich angehörigen Vorlage sei, und nur Einleitung und Schluss der Aufzeichnung den Archidiakon Hermann zur Zeit des Erzbischofs Willigis (975—1011) zum Verfasser habe. Dieser Auffassung scheint aber schon der in der Grenzbeschreibung vorkommende Ausdruck Kammerforst entgegenzustehen. Wenigstens ist dies Wort sonst nicht in so früher Zeit nachweisbar. Das Wort *kamara* hat zwar auch schon im ahd. die Nebenbedeutung Kammergut, aber die Zusammensetzung *kamervorst* findet sich, soweit das Lexer'sche und das Grimm'sche Wörterbuch darüber Auskunft geben, sonst zuerst in dem aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammenden Weistum des Spurgenberger Waldes (Grimm, Weistümer V, 589). Was den erzbischöflichen Kammerforst im Rheingau betrifft, so haben wir oben (S. 275) bereits festgestellt, dass er noch in dem im 14. Jahrhundert aufgezeichneten Landweistum einfach der ‚Forst‘ heisst.

Auch der weiteren Annahme Sauers, dass im übrigen die Abfassungszeit der Aufzeichnung durch die Pontifikatsjahre des Erzbischofs Willigis umgrenzt werde, kann ich nicht zustimmen. Es ist doch klar, dass zumal der Schluss erst aus nachwilligis'scher Zeit stammen kann. Die Originalurkunde aus der Zeit des Erzbischofs Willigis lag zur Zeit der Abfassung dieser Aufzeichnung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr vor, geschweige denn die Urkunde des Erzbischofs Richulf. Da nun, wie wir weiter unten sehen werden, im Jahre 1389 bei einem grossen Brande auch die Bibliothek des Klosters in Flammen aufging, so dürfte sich daraus wohl nicht nur der mangelhafte Zustand der älteren Bleidenstädter Überlieferung im allgemeinen erklären, sondern vielleicht auch der Untergang jener wichtigen Originalurkunden. Allerdings sind uns schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine grössere Anzahl Bleidenstädter Urkunden (vgl. Anm. 119) erhalten, ebenso wie das gleich noch näher zu besprechende älteste erhaltene Bleidenstädter Necrologium bereits aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt. Immerhin scheint die Aufzeichnung, wie sie uns heute in späteren Abschriften vorliegt, nicht einmal dem 12. oder 13. Jahrhundert anzugehören. Das Kloster hätte sich damals eine so wichtige Urkunde, wenn sie verloren gegangen wäre, zweifellos in aller Form erneuern lassen. Sicherlich ist die Aufzeichnung einheitlich, d. h. auch die eigentliche Grenzbeschreibung entspricht nicht mehr dem Wortlaut der Urkunde des Erzbischofs Richulf, ebenso wenig wie Anfang und Schluss der Aufzeichnung in die Zeit des Erzbischofs Willigis gehören; alle drei Bestandteile stammen vielmehr aus späterer Zeit, wenn sich die eigentliche Grenzbeschreibung auch den Worten nach im allgemeinen eng an die entsprechende Urkunde aus der Zeit des Erzbischofs Willigis und diese darin wieder an die ursprüngliche Urkunde des Erzbischofs Richulf anschliessen mag. Was aber vorliegt, entspricht, ganz abgesehen von der nur in Abschrift erhaltenen Form, auch dem Ausdruck nach nicht der der Zeit des Erzbischofs Willigis angehörigen ehemaligen Urkunde. Alle üblichen Formeln solcher Verbriefungen sind, wie schon Schliephake (Geschichte von Nassau I, 114) bemerkt, hier weggefallen.

Es ist ein starkes Stück, wenn Sauer den von Böhmer auf seiner Kopie der Aufzeichnung gemachten Vermerk, dass er sie einem Bleidenstädter Statutenbuch des 14. Jahrhunderts entnommen habe (Will S. 24), einfach, weil er dies Statutenbuch nicht hat auffinden können, für einen Irrtum Böhmers erklärt. Die abweichende Lesart Böhmers *bravvürst*, wo die Abschriften des 16. Jahrhunderts *brunforst* bieten, ist nach Sauers Meinung „lediglich dessen Conjectur“. Was mutet er mit solchen Vorstellungen einem Gelehrten wie Böhmer zu! Schon Wyss macht darauf aufmerksam, dass Böhmer seine Kopie jedenfalls nicht der von Sauer benutzten Abschrift des 16. Jahrhunderts entnommen haben könne, da sie vielfach ältere Formen der Ortsnamen, z. B. *Blidenstat* st. *Bleidenstadt*, *Bockenduneicho* st. *Bockenduneych*, *Veliwila* st. *Velwila*, *Eichineberg* st. *Eichenberg*, *Reginesvelden* st. *Regensfelden* aufweise.¹²⁰⁾ Es ist für Sauers Kritiklosigkeit charakteristisch, dass er sich über dies alles hinwegzusetzen und uns diese alte wichtige Aufzeichnung nicht nach dem ältesten vorliegenden Wortlaut, sondern nach einer ungleich späteren, erst aus dem 16. Jahrhundert stammenden Abschrift zu bieten im Stande ist.

Auch wenn wir Böhmers, uns durch Will überlieferte Kopie nicht besässen, müssten wir schon aus dem Wortlaut der Aufzeichnung schliessen, dass sie einer in einem Bleidenstädter Statutenbuch oder in sonst einem Kopiar des Klosters niedergelegten Inhaltsangabe der ursprünglichen Urkunde entstamme. An der Richtigkeit von Böhmers Angabe ist gar nicht zu zweifeln. In seiner Kopie liegt mithin der älteste und damit auch authentischste Wortlaut der Aufzeichnung vor. Da diese dem 14. Jahrhundert angehört, so hat es zugleich alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass die Originalurkunde tatsächlich 1389 mitverbrannt ist, und man damals alsbald nach dem Gedächtnis ihren Inhalt schriftlich fixiert hat. Wäre es anders, so würde man bei der grossen Wichtigkeit der Urkunde sie auch jedenfalls ihrem Wortlaut nach in jenes Statutenbuch aufgenommen haben.

Dem scheint die im Reichsarchiv zu München verwahrte, aus dem 16. Jahrhundert stammende Abschrift a, die Sauer seinem Abdruck zu Grunde gelegt hat — eine andere, ebenfalls dieser Zeit angehörige Abschrift b befindet sich im Staatsarchiv zu Wiesbaden — allerdings zu widersprechen. Denn diese Abschrift soll wieder Abschrift einer nicht mehr vorhandenen, von dem um die Wende des 15. Jahrhunderts lebenden Notar Adam Fletorf zu Weilburg gefertigten Kopie sein, die dieser mit dem auch in die Abschrift a aufgenommenen Vidimationsvermerk versehen hat: *Auscultata et collationata est praesens copia per me Adam Fletorff de Weilburg, auctoritate apostolica notarium publicum, et concordat cum suis originalibus antiquis et veris de verbo ad verbum, quod protestor manu propria.*

¹²⁰⁾ Es heisst ferner in Böhmers Kopie *Londerbagh* st. *Londerbach*, *Strincephan* st. *Strintzephan*, *Buobenheimer straessee* st. *Bubenheimer strasse*, *Phal* st. *Phael*, *Werisdorfer straessee* st. *Werisdorffer strasse*, *Winkele* st. *Winckele*, *Gryndelon* st. *Grindenloen*, *Kameler straessen* st. *Kameler strassen*, *Ostringebale kamele ecclesie* st. *Oistringebale Kamele ecclesiae*.

Diese notarielle Beglaubigung der Abschrift wird indessen durch den Wortlaut der Aufzeichnung selbst Lügen gestraft. Dem Notar kann, wie wir schon ausführten, nicht die alte, geschweige denn die alten Originalurkunden, die von Wort zu Wort mit dem Wortlaut der uns vorliegenden Aufzeichnung übereingestimmt haben sollen, vorgelegen haben. Das widerspricht schon der Fassung des uns überlieferten Textes, der, was wenigstens Eingang und Schluss betrifft, nicht der einer förmlichen Urkunde ist. Hat jener Notar tatsächlich eine solche Beglaubigung vorgenommen, so kann er eben mit den von ihm angegebenen Originalen nur ältere gleichlautende Aufzeichnungen meinen, die nur den Hauptinhalt der Urkunde wiedergaben. An sich muss man aber aus dem Vidimationsvermerk des Notars folgern, wie es Sauer auch tut, dass er die Aufzeichnung noch mit den Originalurkunden aus der Zeit des Erzbischofs Willigis, ja sogar des Erzbischofs Richulf hat vergleichen können.

Dieser Umstand ist nicht grade geeignet, dieser notariellen Beglaubigung gegenüber grosses Vertrauen zu erwecken. Auch ist es nicht wahrscheinlich, dass eine solche notariell beglaubigte Abschrift, die frühestens aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammen kann, verloren gegangen ist, und nur eine Kopie des 16. Jahrhunderts erhalten blieb. Dies ist um so weniger zu verstehen, als dem Bleidenstädter Archiv damals und späterhin die grösste Sorgfalt zu Teil geworden zu sein scheint (S. 363).

Bei dieser Lage der Dinge halte ich es vielmehr für unabweisbar, dass man, als im Jahre 1495 das Kloster Bleidenstadt in ein weltliches Ritterstift umgewandelt worden war, und in der Folge das Bedürfnis auftauchte, die wegen des Zehnten noch immer wichtige alte Grenzbeschreibung, die nicht mehr im Original, wohl aber ihrem Inhalt nach erhalten war, in einer urkundlichen Form besonders zu besitzen, um sich ihrer in strittigen Fällen leichter bedienen zu können, diesem Bedürfnis mit der Anfertigung der Abschrift nachkam und zugleich, um dem Schriftstück mehr Gewicht beizulegen, die notarielle Beglaubigung der Übereinstimmung dieser Aufzeichnung mit den Originalurkunden aus der Zeit der Erzbischöfe Richulf und Willigis vortäuschte.

Ebensowenig wie mit der Überlieferung dieser Urkunde ist mit ihrem Inhalt alles im klaren, wenn auch Sauer erklärt, dass die Forschung über letzteren zum grössten Teil als abgeschlossen betrachtet werden dürfe. Zuletzt hat in eingehender Weise im Anschluss an eine ihm handschriftlich vorliegende Abhandlung des Idsteiner Archivdirektors W. L. von Preuschen Schliephake im 1. Bande seiner Geschichte von Nassau (Wiesbaden 1866) S. 114 bis 122 die Grenzbeschreibung behandelt. Es fragt sich vor allem, wo der darin als Merkmal angegebene Brunhildenstein zu suchen ist. Frühere Forscher haben ihn mit dem Brunhildenbett identifiziert, einem Quarzfelsen auf dem grossen Feldberg, der als *lectulus Brunihilde* in der Grenzbeschreibung des Pfarrsprengels von Brunnon (Schlossborn) aus dem Jahre 1043 (Sr 117) erwähnt wird. Seit Schliephake erkennt man den Brunhildenstein allgemein wieder in der Hohen Kanzel bei Niedernhausen, einer 596 m hohen Bergkuppe, die die auf dem Kamm des Gebirges sich hinziehende Strasse, den Trompeter, im allgemeinen noch um mehr als 30 m an Höhe übertrifft. Hier befindet sich ein Felsblock, der einige Meter aus dem Erdreich herausragt.

Besonders hat Roth zur Verbreitung dieser Auffassung beigetragen. Er schreibt in Nassaus Kunden u. Sagen I, 2. Aufl. (Wiesbaden 1881), S. 232, Anm. 40: „Brunhilde soll auf dem Altking oder dem Feldberg sich eine Wohnung erbauen haben lassen. An sie erinnert der Brunhildenstein auf dem Feldberg, der Brunhildenborn daselbst, der Brunhildenstein an der hohen Kanzel bei Wiesbaden, der Grenze der Abtei Bleidenstadt'schen Güter, beide Bezeichnungen sehr alt. An den Brunhildenstein an der hohen Kanzel knüpft sich die Sage von dem Steinwurf der Königin Brunhilde der Nibelungenot, wie die rheinische Brunhilde vielfach mit der austrasischen zusammenfällt.“ In diesen, scheinbar dem Volksmunde entnommenen Angaben folgt Roth teils Vogel (S. 11), der den Brunhildenstein in dem Brunhildenbett auf dem Feldberg sieht, teils Schliephake, der diese Ansicht bekämpft und den Stein nach der Hohen Kanzel verlegt. Unkritisch, wie er ist, spricht er infolgedessen von zwei „Brunhildensteinen“, einem auf dem Feldberg und einem auf der Hohen Kanzel. Roths Weisheit ist dann in den vom Taunus-Klub herausgegebenen „Taunus-Führer“, sowie in andere Führer übergegangen, so dass, als ich im vorigen Sommer gelegentlich eines Ausflugs unseres Vereins nach Bleidenstadt einer abweichenden Auffassung über die als Brunhildenstein bezeichnete Örtlichkeit Raum gab, einer der Teilnehmer des Ausflugs, der durch meine Ausführungen angeregt die Bleidenstädter Terminei im Gelände abgegangen war, mich nach einiger Zeit darauf aufmerksam machen zu müssen glaubte, dass ich mich betreffs des Brunhildensteins doch im Irrtum zu befinden scheine, denn der Fels bei der Hohen Kanzel heisse tatsächlich noch heute Brunhildenstein. Wäre dem so, so würden sich ältere Forscher auf der Suche nach dieser Örtlichkeit wohl nicht bis zum Feldberg verloren und v. Preuschen und Schliephake würden sich nicht so viel Mühe gemacht haben, um ihrer Ansicht zum Siege zu verhelfen. Sie hätten dieser Tatsache gegenüber, wenn es eine solche wäre, nichts weiter nötig gehabt, als sie auch der gelehrten Forschung bekannt zu geben. Damit wäre die Streitfrage für immer erledigt gewesen.

Die Ansicht v. Preuschens und Schliephakes ist schon an und für sich unwahrscheinlich. Der Felsen auf der Hohen Kanzel tritt äusserlich wenig hervor. Ausserdem würde die Grenzlinie des Klosters Bleidenstadt — es heisst in der Grenzbeschreibung: *inde usque ad Phal et circum Phal usque ad Werisdorfer strasse, inde ad Brunhildenstein. Inde ad Brunforst, inde ad Bockenduneicho, inde ad Veliwila, inde ad Eichineberg* —, wenn der Brunhildenstein bei der Hohen Kanzel zu suchen wäre, gleich wieder nach Westen abbiegen und die Werisdorfer Strasse von neuem schneiden müssen. Dafür bietet die Grenzbeschreibung jedenfalls keinen Anhaltspunkt.

Schliephake beruft sich zur Stütze seiner Ansicht auf eine Gemarkungsbeschreibung von Bierstadt aus dem Jahre 1221 (Sr 377). Die heutigen Grenzen in den Höhenwäldern sind infolge der Aufteilung dieser Wälder unter die anliegenden nassauischen Gemeinden durch die herzoglich nassauische Regierung nicht mehr massgebend, und die alten Bezeichnungen der Örtlichkeiten weichen durchweg von den heutigen ab. Dazu kommt, dass 1221 die Gemarkung Bierstadt nicht nur, wie Schliephake sagt, die des späteren Dorfes Rambach

mitumfasste, sondern, wie aus jener Urkunde selbst hervorgeht, auch die des bei der damals kurz vorher gegründeten Burg Sonnenberg allmählich entstehenden gleichnamigen Dorfes. Mein Versuch, mit Hilfe der Bierstädter Ortsbehörde und der Oberförsterei Sonnenberg, denen ich für ihr freundliches Entgegenkommen zu grossem Dank verpflichtet bin, die alten Bezeichnungen im Gelände festzustellen, waren in der Hauptsache erfolglos. Immerhin ergibt sich aus jener alten Bierstädter Gemarkungsbeschreibung, in der die Grenze von der Bernhardsquelle zu dem Wege geht, der nach dem Brunhildenstein führt und sich von da zum Engenhahner Bach und längs dieses Baches zum Seelbach hinzieht (*ascensus fit ad fontem Bernhardi. Postea ad viam, que ducit Brunehildestein. Postea Unehinhagin ad aquam et per aquam illam Seelbach*), dass mit jener Quelle nur der nahe der Würzburg, aber jener gegenüber dieser der alten Idsteiner Strasse entspringende Bach gemeint sein kann, der bei der Stickelmühle in den Rambach einmündet. Die damalige Bierstädter Gemarkungsgrenze erreichte also in der Nähe der Würzburg die alte Idsteiner Strasse und zog mit dieser bis dicht vor Engenhahn, wo sie dem Wasserlauf folgend nach Niederseelbach bergabwärts ging.

Aus dieser Bierstädter Grenzbeschreibung, in der Schliephake eine Bestätigung seiner Ansicht von der Identität des Brunhildensteines und der Hohen Kanzel finden will, ergibt sich im Gegenteil mit absoluter Sicherheit, dass er und v. Preuschen sich im Irrtum befinden. Denn wenn es hier von dem Grenzweg heisst, dass er zum Brunhildenstein führe, so trifft dies auf die Hohe Kanzel nicht zu. Auch heute noch ist dieser Aussichtspunkt nur auf einer Schneise, die von der Trompeterstrasse abzweigt, zu erreichen. Ein eigentlicher Weg führt nicht dorthin.

Schliephake hat ganz recht, wenn er meint, dass der Trompeter die Grenze gebildet haben müsse zwischen der ehemaligen Bierstädter Gemarkung und dem Bezirk des Klosters Bleidenstadt. Das ist auf der Strecke, wo die alte Idsteiner Strasse von Süden her in den Trompeter einmündet, bis zur Stelle, wo diese vorher nordostwärts ziehende Strasse sich vor Engenhahn im stumpfen Winkel scharf nach Norden wendet, zweifellos der Fall. Man versteht aber nicht, wie Schliephake bei dieser Ansicht nicht eingesehen hat, dass der Brunhildenstein nichts mit der vom Trompeter ganz abseits und überhaupt nicht an einem Wege liegenden Hohen Kanzel zu tun haben kann.

Schliephake irrt auch, wenn er die in der Bleidenstädter Grenzbeschreibung erwähnte Werisdorfer Strasse ohne weiteres für die Trompeter-Strasse erklärt. Sie deckt sich nur teilweise mit letzterer, insofern als sie, von Norden kommend, 1300 m vor der Platte von dem Trompeter nach Süden abzweigt und, heute als Idsteiner Strasse bezeichnet, an der Würzburg vorbei in ziemlich grader südlicher Richtung nach Wiesbaden zieht.

Es kann meines Erachtens nicht zweifelhaft sein, dass wir den Brunhildenstein in der Würzburg wiederzuerkennen haben. Wenn Schliephake sagt, dass der Bleidenstädter Grenzumfang immer in mässigen Schritten voranrücke, so ist das keineswegs der Fall. Da, wo die Grenze von einer Strasse gebildet wird, werden keine weiteren Zwischenglieder erwähnt. So ist es auf

der Strecke Gryndelon bis Kemel, wo die Grenze mit der nach Kemel führenden Strasse zusammenfällt. Diese Strecke ist der vom Schnittpunkt des Pfahlgrabens und der Werisdorfer Strasse bis zur Würzburg reichenden noch um ein Beträchtliches an Länge überlegen, und doch werden hier keine weiteren Örtlichkeiten genannt. Dagegen werden auf der Strecke von dem Brunhildenstein d. i. der Würzburg bis zum Eichineberg d. i. dem Weher Eichelberg, einer mindestens viermal so kurzen Strecke, drei Zwischenglieder angegeben. Dies liegt aber durchaus in der Natur der Sache und hat nichts Auffälliges.

In der Bierstädter Grenzbeschreibung von 1221 ist keineswegs, wie uns Schliephake einreden will, gesagt, dass der Brunhildenstein auf der Strasse zwischen der Bernhardsquelle und Engenhahn liege; die Strasse ist nur gekennzeichnet als die, die nach dem Brunhildenstein führt. Diese Charakterisierung lag um so näher, als diese jedermann bekannte Örtlichkeit jedenfalls der Stelle, wo die Grenze die Werisdorfer Strasse erreichte, unmittelbar benachbart war.

Steht der Gleichsetzung des Brunhildensteins mit der Würzburg nach den Quellen nichts im Wege, so wird jeder, der die Hohe Kanzel und die Würzburg aus eigener Anschauung kennt, zugeben müssen, dass die Bezeichnung der Würzburg als Brunhildenstein an sich ungleich wahrscheinlicher ist als die der Hohen Kanzel als solcher. Die Würzburg, ein alter Ringwall (vgl. Cohausen, Nass. Annalen 15, 351) liegt auf einer Bergkuppe 5 km nördlich von Wiesbaden unterhalb der Platte und bietet, obschon sie 126 m niedriger als diese ist, doch eine viel weitere, nur nach Norden nicht freie Fernsicht. Freilich ist dies jetzt der Fall, seitdem der Wald hier niedergelegt ist und die neu angepflanzten Tannen noch nicht so gewachsen sind, dass sie den Ausblick versperren und zugleich den nach Südwesten in einer Breite von nahezu 100 m steil abfallenden Felsen dem Auge des Wanderers wieder verdecken. Ist erst der Wald hier wieder ausgewachsen, so wird nicht nur der wundervolle Ausblick, sondern auch der noch grossartigere Anblick, den der majestätische Felsvorsprung von dem um die Kuppe herumziehenden Graf Hülsen-Weg aus bietet, wieder in Waldesdunkel gehüllt werden. Die heutigen Taunusführer kennen diesen durch Natur, Geschichte und Sage gleich ausgezeichneten Platz überhaupt nicht. Hier liegt der massige Fels haushoch übereinandergeschichtet, so dass man begreift, wie die Phantasie unserer fränkischen Vorfahren in diesem schon damals aus grauer Vorzeit durch die auf ihm errichtete Wallburg bekannten Ort einen Brunhildenstein sehen konnte.

In der Bleidenstädter Grenzbeschreibung gehört dieser ehemals auf den Feldberg und nunmehr seit beinahe sechzig Jahren auf die Hohe Kanzel irrig verlegte Punkt von jetzt ab zu den im Gelände sicher zu bestimmenden Örtlichkeiten. Selbstverständlich müssen jetzt die drei zwischen dem Brunhildenstein und dem Weher Eichelberg angegebenen Grenzmerkmale auch anderswo gesucht werden, als wo v. Preuschen und Schliephake sie vermuteten. Die Grenze wird durch den heutigen Distrikt Kisselborn (brunforst = Quellforst — ich halte die Lesart der späteren Abschriften des 16. Jahrhunderts hier für die richtige —) nach der Rentmauer gezogen sein, wo der von der

Platterstrasse abzweigende, in grader Richtung nordwärts den Gebirgskamm überschreitende Pfad nach Wehen sie kreuzt. Hier muss die Bockenduneiche gestanden haben. Dieser Grenzzug wird sich decken mit einem alten Wege, der den Ringwall auf der Würzburg mit dem ihm zunächst benachbarten Ringwall auf der Rentmauer (vgl. v. Cohausen, Nass. Annalen 15, 351) verbunden haben muss. Von da ging die Grenze hinab ins Tal des Kesselich (Veliwila) und dann wieder aufwärts zum Eichelberg bei Wehen.

Die Forschung über die in der Bleidenstädter Grenzbeschreibung namhaft gemachten einzelnen Örtlichkeiten halte ich trotz dieser Berichtigung im Gegensatz zu Sauer noch lange nicht für abgeschlossen, aber die grossen Richtlinien stehen jetzt unverrückbar fest. Der Bezirk des Klosters begann westlich am Lohnerbach, einem auf der Kemeler Heide entspringenden Wasser, bis zu dessen Einfluss in die Aar unterhalb Hohenstein; die Grenze folgte dann der Aar abwärts bis zu dem von entgegengesetzter Seite kommenden Strinzerbach, sie zog sich dann an diesem Bach entlang und erreichte bei der Hünkerkirche die Bubenheimer- oder Hünkerkirchenstrasse, wendete sich darauf auf dieser Strasse nach Süden bis zum Pfahlgraben, der in der Nähe des Kastells Zugmantel diese Strasse schneidet, und lief von hier dem Pfahlgraben entlang bis zur Werisdorfer (Wörsdorfer) Strasse. Auf dieser zog sie bis zu dem unterhalb der Platte gelegenen Brunhildenstein (der Würzburg) und von hier auf dem schon bezeichneten Wege zum Eichelberg, von wo sie in westlicher Richtung bis zum Gryndelon (Grindel) bei Seitzenhahn und dann der Kemeler Strasse folgend nach Kemel ihren Weg fortsetzte, um schliesslich in Windungen, die sie bis zur Aar führten, wieder zum Lohnerbach zurückzukehren.

C. Das älteste erhaltene Bleidenstädter Necrologium.

Das in München verwahrte Necrologium verdient bei der so beklagenswert dürftigen Bleidenstädter Überlieferung der ersten Jahrhunderte um so grössere Beachtung. Diese hat es aber bisher nicht gefunden. Während die alte Bleidenstädter Grenzbeschreibung von allen, die sich mit der Erforschung der ältesten nassauischen Geschichte im Zusammenhang eingehender beschäftigt haben, sorgfältig untersucht und erklärt worden ist, hat das Necrologium, das im Codex Blidenstatensis des Reichsarchivs zu München S. 20—141 einnimmt, bis jetzt nur von Böhmer (Fontes rer. Germ. III, 152 f.) einen auszugsweisen, von Will einen zwar vollständigen, jedoch jeder weiteren Erklärung ermangelnden Abdruck erfahren. Wills Tätigkeit als Herausgeber beschränkt sich darauf, dass er da, wo die Einträge des Necrologiums nicht zweifellos dem 12. Jahrhundert angehören, die betreffende Zeit (12.—16. Jahrhundert), oft mit einem Fragezeichen versehen, am Rande vermerkt hat.

Es liegt mir fern, das Necrologium hier erschöpfend behandeln zu wollen. Nur was bei Durchsicht der im Sauer'schen Urkundenbuche veröffentlichten echten Bleidenstädter Urkunden und Regesten sowie aus sonst gedruckten Quellen als Erläuterungsmaterial für das Necrologium mir entgegengetreten ist, will ich hier kurz anführen.

Ich habe oben (S. 354) bereits darauf hingewiesen, dass wir auch die Namen der echten Wohltäter des Klosters aus den ersten Jahrhunderten im Necrologium vergeblich suchen. Von Mainzer Erzbischöfen sind folgende mit ihren Todestagen verzeichnet: 6. Februar Adolf I. von Nassau (1381—1390), 6. April Aribo (1021—1031), 11. Juni Bardo (1031—1051), 24. Juni Arnold (1153 bis 1160) und 4. Juli Gerlach von Nassau (1346—1371). Man darf daraus wohl den Schluss ziehen, dass das Necrologium nicht über die Zeit des Erzbischofs Aribo zurückreichen wird. Dieser Schluss wird bestätigt, dadurch dass sonst ein um das Kloster so verdienter und bedeutender Erzbischof wie Willigis (975—1011), der der alten Grenzbeschreibung zufolge die zu seiner Zeit verfallene Bleidenstädter Klosterkirche erneuerte, nicht mit Stillschweigen hätte übergangen werden können. Die aus dem 10. Jahrhundert bekannten Äbte Adalbero und Bernolfus sind ebenfalls im Necrologium nicht aufgeführt, sondern die Reihe der Äbte beginnt darin auch erst mit dem aus der Zeit des Erzbischofs Aribo bekannten Abt Rudolf (19. Mai oder 17. September). Augenscheinlich wurden der Seelenmessen im Laufe der Zeiten zu viele. Man half sich mit der Einrichtung allgemeiner, alle Äbte, Mönche, Brüder und Schwestern, sowie die Wohltäter des Klosters in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft umfassender Seelenmessen, wie dies unter dem 15. November vom Abte Siegfried berichtet wird, der den 1., 7. und 30. Tag in der Fastenzeit (quadragesima) dafür vorsah.¹²¹⁾

Unter dem 17. Januar findet sich der Eintrag: *Obiit Sigfridus Koete de Limpurg pr(ior) et abbas huius ecclesie Blidinstad. Qui pagavit pro antecessoribus suis abatibus quasi tria milia florenorum et construxit dormitorium, quod erat combustum. Et cum hoc construxit omnes curias abacie de novo.*

Dieser Abt war, wie aus seinen in Böhmers Fontes rer. Germ. IV, 393 veröffentlichten eigenhändigen Notizen hervorgeht, am 29. Januar 1389 gewählt worden. Im gleichen Jahre hatte, wie er selbst weiter berichtet, ein Höriger des Klosters das Dormitorium, die Katharinenkapelle, das Kapitelhaus, die Rentei und die Bibliothek des Klosters in Brand gesteckt. Zugleich hatten Frankfurter Bürger den grossen — es gab dort auch noch einen kleinen — Bleidenstädter Klosterhof in Wallau in Asche gelegt, der von Abt Siegfried im folgenden Jahre mittels des Sühnegeldes der Stadt Frankfurt von 300 Gulden wieder aufgebaut wurde.

Aus dem Necrologium ergibt sich, dass der unmittelbare Vorgänger dieses Abtes, Abt Heyno de Gerhartstein, am gleichen Tage, dem Antoniustag, gestorben war.

Unter dem 6. Februar ist der Tod des Grafen Adolf von Nassau, Erzbischofs von Mainz, vermerkt. Sein Bruder, der Erzbischof Johann II. von Nassau, stiftete ihm, wie das Necrologium berichtet, in Bleidenstadt ein Seelengedächtnis. Er beschenkte das Kloster zu diesem Zweck, dem, wenn auch nicht von den Hattonen und Drutwinen, so doch von seinem königlichen Ahn-

¹²¹⁾ Ähnlich hatten die Zisterzienser ihren Tricenarius (vgl. Bär, Geschichte I, 288 und oben S. 191). Das Kloster Eberbach richtete im Jahre 1343 ausserdem eine jährliche Seelengedächtnisfeier aller Mainzer Erzbischöfe und Kanoniker am 6. Juni ein (vgl. oben S. 197).

herrn Adolf und dessen Sohn Gerlach (vgl. die Einträge zum 3. und 4. Juli) gegebenen Beispiel folgend, mit reichen Gaben. Das Kloster versprach bei dieser Gelegenheit — *et similiter fiat memoria reverendissimi domini domini Johannis comitis et archiepiscopi iam dicti post obitum ipsius* — nach dem Tode des Stifters auch dessen Memorie zu feiern. Doch ist es bei dem Versprechen geblieben, wenigstens ist der Todestag des Erzbischofs Johann im Necrologium nicht vermerkt.

Unter dem 16. April findet sich der Eintrag: *Ob. Baldemarus laicus noster et confrater, qui contulit nobis pro remedio anime sue et Bérthradis uxoris sue curiam in Kamberch.* Will setzt diesen Eintrag in das 14. Jahrhundert, allerdings mit einem Fragezeichen. Er gehört wohl sicherlich noch ins 13. Jahrhundert. Denn, wie aus der Urkunde (Sr 750) hervorgeht, erfolgte diese Überweisung des Gutes seitens Baldemars und seiner Gattin bereits im Jahre 1264. Die Schenkung muss beträchtlich gewesen sein, denn auch Baldemars Gattin ist unter ihrem Todestage (2. Oktober) besonders im Necrologium verzeichnet.

Zum 28. April findet sich der Eintrag: *Ob. reverendus abbas Erwinus de Berinbach. Qui comparavit monasterio in Blidenstat bona in Fünčin, curiam in Kemd, curiam parvam in Wallau et alia plura bona.* Abt Erwin ist nachweisbar für die Zeit 1293—1338. In letzterem Jahre stirbt er. Er kommt vor in den Urkunden Sr 1155 (1293 Sept. 1), Sr 1420 (1309 Juli 14), Sr 1454 (1310 Dezember 7), Sr 1576 (1315 Januar 4), Sr 1657 (1318 Sept. 20), Sr 1974 (1332 April 11) und Sr 2111 (1338 April 28). Zu Fünčin bemerkt Will im Register: „Unbekannt. Der Name vielleicht in Funkenmühle bei Nastätten erhalten.“ Ich glaube, dass Fünčin zu lesen ist und beziehe den Namen auf Finthen bei Mainz, das 1270 (Sr 806), 1272 (Sr 830) und 1285 (Sr 1043) als Funtena, Funtene und Funthena vorkommt.

Am 19. Mai ist vielleicht der Todestag des Abtes Rudolf, der uns oben im Jahre 1023 als Abt des Klosters Bleidenstadt entgegengetreten ist. Doch ist unter dem 17. September der Tod eines gleichnamigen Abtes angegeben, so dass, da beide Einträge der ursprünglichen Schrift angehören, nicht zu entscheiden ist, welches Datum für den uns bekannten Abt Rudolf in Frage kommt.

Zum 3. Juli lautet der Eintrag: *Adolfus rex de Nassauwe qui dedit ecclesie sancti Ferrucii in Blidenstat centum marcas in promptu et integrum ornamen- tum misse. Et idem prescriptus rex Romanorum renovavit nobis omnia privi- legia nostra. Et etiam ordinavit suis laboribus et expensis quod talia sunt confirmata per dominum apostolicum Bonifacium ut in litteris nostris inde confectis plenius continetur.*

Dieser Eintrag erfährt seine weitere Erläuterung durch die Urkunde von 1293, September 1 (Sr 1155), in der König Adolf sich mit dem Kloster Bleidenstadt dahin vergleicht, dass die Leute und Dörfer der Abtei, über die er und seine Erben vogteiliche Rechte haben, jährlich nicht mehr als 60 Mark in zwei Raten steuern sollen. Der König selbst verzichtet jedoch für Lebenszeit auf diese Einnahme. Zugleich einigt man sich darüber, dass an Getreide und

Hafer für Vogteizwecke nicht mehr eingefordert werden soll, als früher. Die von Kolonen und Hörigen des Klosters bebauten Hufen sollen von dieser Leistung ganz befreit sein. Von den Einkünften der Höfe der Abtei soll $\frac{1}{3}$ dem Vogt, $\frac{2}{3}$ dem Abt zufallen. Dagegen soll das Einnahmenverhältnis umgekehrt gelten, soweit es sich nicht um Klosterhöfe handelt. Doch sollen der Abtei innerhalb der Gemarkung Idsteins solche Einnahmen nicht zustehen. Auch bezüglich der zum Kloster Bleidenstadt gehörigen Leute, mit denen der König Andere belehnt hat, sollen die Sonderrechte des letzteren und seiner Erben gewahrt bleiben. Wenn der König dieser Urkunde zufolge dem Kloster zum Schluss 200 Mark schenkt und statt dessen im Necrologium vermerkt ist, dass er 100 Mark in bar und ein neues Messgewand gestiftet habe, so sind diese Nachrichten wohl dadurch in Übereinstimmung zu bringen, dass man annimmt, dass das Kloster die Hälfte der ihm vom Könige geschenkten Summe für die Anschaffung eines kostbaren Messgewandes verwendete. Auch die diesen Vergleich bestätigende, im Necrologium erwähnte Bulle des Papstes Bonifatius VIII. ist erhalten und findet sich Sr 1199 abgedruckt.

In gleicher Weise, wie bei König Adolf, berichtet das Necrologium unter dem 4. Juli von seinem Sohne: *Ob. Gerlacus comes de Nassawe filius regis Adolffi, qui legavit nobis integrum ornamentum misse*, während die Urkunde von 1333 März 9 (Sr 1999) besagt, dass Graf Gerlach dem Kloster Bleidenstadt, wie verschiedenen anderen Klöstern, 100 Pfund zur Stiftung seines Seelengedächtnisses überwiesen habe.

Am 11. September, dem Tag der Märtyrer Protus und Jacinctus, 1473 starb nach dem Necrologium der Abt Johannes von Schönborn. Dieser ist bekannt aus einem Streit, den er mit Johann und Philipp von Scharfenstein zu führen hatte, die Güter des Klosters Bleidenstadt in Frauenstein als Lehen in Anspruch nahmen (Joannis I, 783).

Unter dem 23. September findet sich der Eintrag: *Ob. . . Hartungus abbas qui legavit nobis quatuor maldra siliginis pistoris mesure in Kuningilbach*. Will setzt diesen Eintrag in das 14.—15. Jahrhundert. Ich möchte glauben, dass er in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gehört. Wenigstens kommt zu dieser Zeit ein Abt Hartung vor. Vgl. Sr 621 und 622 (1255, Febr. 1).

Die unter dem 2. Oktober verzeichnete Berthradis ist augenscheinlich identisch mit der unter dem 16. April, dem Todestage ihres Gatten, aufgeführten Frau gleichen Namens.

Am 4. November ist der Todestag des Abtes Jofredus, der in den Urkunden Sr 280 (1184) und Sr 288 (1189 April 9) vorkommt.

Unter dem 15. November findet sich der von Will mit einem Fragezeichen in das 14. Jahrhundert gesetzte Eintrag: *Ob. reverendus abbas Sifridus de Grainroide. Qui comparavit ecclesie in Blidenstat domum nostram in Pingwia et hic instituit legere in monasterio nostro Salve regina ad omnes horas. . . . Item predictus dominus abas Syfridus incorporavit conventui nostro in Blidenstad pastoriā in Clophym Avenione suis laboribus et expensis pro qua incorporatione instituit anniversarium in quadragesima observandum perpetuis temporibus videlicet primum septimum et tricesimum pro omnibus abatibus*

monachis fratribus et sororibus ac benefactoribus nostris tam praeteritis quam presentibus et futuris. Item hic sanctus (?) abas impendit abacie ac coenobio nostro plurima bona.

Der Abt Siegfried hier ist derselbe, der durch die Urkunde vom 18. Jan. 1358 (Sr 2885) die Hoheitsrechte seines Klosters in der Bleidenstädter Zent feststellt. An der Urkunde des folgenden Jahres vom 28. Juni (Sr 2943) ist das Siegel des Abtes Siegfried in braunem Wachs erhalten; es zeigt das Wappen derer von Grorod. Über die von ihm eingerichtete Generalseelenmesse, die das Necrologium erwähnt, ist oben (S. 366) bereits das Nötige gesagt.

Am 24. November ist der Todestag des Abtes Baldemar, der 1156 (Sr 235) als Zeuge vorkommt (vgl. Nass. Annalen II, 2, 95).

Unter dem 3. Dezember ist eingetragen: *Ob. Thomas abbas de Limburg monasterii in Blidenstat. Qui construxit magnam domum in curia domini abbatis ac comparavit infulam abbacie et alia ornamenta ac libros.*

Auch dieser Eintrag wird von Will mit einem Fragezeichen dem 14. Jahrhundert zugewiesen. Abt Thomas wurde nach dem Tode des Abtes Erwin 1338 gewählt (Sr 2111). Er kommt noch weiter vor in den Urkunden Sr 2173 (1339 Aug. 8), Sr 2184 (1339 Nov. 29), Sr 2278 (1342 Aug. 11) und Sr 2647 (1352 Sept. 5). Im Jahre 1358 (Sr 2885) war er, wie es scheint, nicht mehr am Leben; wenigstens steht damals Abt Siegfried an der Spitze des Klosters. Auch von Abt Thomas sind (Böhmer, Fontes rer. Germ. IV, 392 f.), ebenso wie von Abt Siegfried Koete (Kote) von Limburg eigenhändige Notizen erhalten, aus denen hervorgeht, dass im Jahre 1348 auch in Bleidenstadt eine Judenverbrennung stattfand, und dass im folgenden Jahre dort wie überall die Pest herrschte. Ausser anderen, die allgemeine Geschichte des Erzstiftes Mainz berührenden Nachrichten berichtet Abt Thomas, dass er den König Karl IV. und den Erzbischof Gerlach in die Kirche S. Maria ad gradus zu Mainz eingeführt habe. Dies ist wohl im Jahre 1348, in dem sich der König vom 13. — 19. Januar dort aufhielt (Böhmer, Regesta Imperii VIII, 48 u. 49), der Fall gewesen.

Übersicht über die behandelten Urkunden.

I. Bisher unveröffentlichte oder in verbessertem Abdruck wiedergegebene Urkunden:

- 1107 Mai 11, Disibodenberger Urkunde (Mrh. Urkb. I, S. 473) S. 120.
1108 Mai 11, Disibodenberger Urkunde (Mrh. Urkb. I, S. 474) S. 120.
1190 August 23, Eberbacher Urkunde (Eberb. Oculus memoriae II, Fol. LXVIII), S. 182.
1247 Februar, Gottesthaler Urkunde (Baur III, S. 591) S. 64.
1429 Dezember 5, Marienthaler Urkunde (Beglaubigung des Transsumpts von 1651) S. 230 (vgl. S. 225).
1446 April 5, Brief Erzbischof Dietrichs von Mainz an Johann v. Sultz, Hofrichter zu Rottweil, S. 219.
1447 Dezember 13, Marienthaler Urkunde, S. 220.
1454 März 25, Marienthaler Urkunde (wesentlicher Inhalt) S. 221.
1463 Dezember 7, Marienthaler Urkunde (Beglaubigung des Transsumpts von 1651) S. 229.
1467 April 13, Marienthaler Ablassbrief, S. 222.
1474 April 24, Erbschaftsvertrag der Hinterbliebenen Konrad Schaffrats von Eppelsheim (aus dem Eppelsheimer Gerichtsbuch 1445—1481) S. 228.
1518 April 15, Steinheimer (Rheingau) Urkunde, S. 168.

II. Baur, Hessische Urkunden:

- III, 591, Urkunde von 1247, S. 64.

III. Bodmann, Rheingauische Altertümer:

Zu S. 7 vgl. S. 83, 292; zu S. 10 c vgl. S. 274; zu S. 11 vgl. S. 335, 341; zu S. 23 vgl. S. 310; zu S. 33 vgl. S. 296; zu S. 75 vgl. S. 69; zu S. 79 vgl. S. 96, 145; zu S. 81 vgl. S. 150, 157; zu S. 85 vgl. S. 16—19; zu S. 86 vgl. S. 13 ff.; zu S. 87 vgl. S. 21; zu S. 88 vgl. S. 28, 33; zu S. 89 vgl. S. 33, 34; zu S. 90 vgl. S. 18; zu S. 91 vgl. S. 49, 50, 52; zu S. 92 vgl. S. 50; zu S. 93 vgl. S. 29, 214, 333, 347; zu S. 96 vgl. S. 31, 35; zu S. 98 vgl. S. 215; zu S. 99 vgl. S. 250; zu S. 100 vgl. S. 250; zu S. 104 vgl. S. 244; zu S. 106 vgl. S. 299; zu S. 109 vgl. S. 269, 282; zu S. 110 vgl. S. 341; zu S. 111 vgl. S. 281; zu S. 112 vgl. S. 270; zu S. 113 vgl. S. 85; zu S. 116 vgl. S. 267; zu S. 117 vgl. S. 106; zu S. 120 vgl. S. 212; zu S. 122 Anm. b vgl. S. 162; zu S. 123 vgl. S. 176; zu S. 125 vgl. S. 287; zu S. 126 vgl. S. 116, 288; zu S. 133 vgl. S. 146; zu S. 140 vgl. S. 166; zu S. 151 vgl. S. 165; zu S. 152 vgl. S. 166; zu S. 157 vgl. S. 288; zu S. 159 vgl. S. 301; zu S. 170 vgl. S. 275; zu S. 177 vgl. S. 63; zu S. 189 vgl. S. 19, 96; zu S. 196 f. vgl. S. 41; zu S. 198 vgl. S. 42; zu S. 199 vgl. S. 47 f.; zu S. 200 vgl. S. 44, 293; zu S. 201 vgl. S. 75; zu S. 203 vgl. S. 76, 93, 100; zu S. 204 vgl. S. 97; zu S. 204 vgl. S. 307; zu S. 205 vgl. S. 306; zu S. 210 vgl. S. 101; zu S. 211 vgl. S. 238; zu S. 212 vgl. S. 226; zu S. 215 vgl. S. 240; zu S. 217 vgl. S. 239; zu S. 228 vgl. S. 62; zu S. 232 vgl. S. 57; zu S. 232 vgl. S. 64; zu S. 233 vgl. S. 63, 65; zu S. 237 vgl. S. 261 u. 264; zu S. 238 vgl. S. 256; zu S. 239 vgl. S. 252; zu S. 242 h vgl. S. 259; zu S. 243 vgl. S. 257; zu S. 244 vgl. S. 258; zu S. 246 vgl. S. 105;

zu S. 260 vgl. S. 295; zu S. 267 vgl. S. 279; zu S. 287 vgl. S. 282; zu S. 277 vgl. S. 309; zu S. 284 vgl. S. 309; zu S. 307 vgl. S. 146; zu S. 310 vgl. S. 99; zu S. 312 vgl. S. 218; zu S. 313 vgl. S. 288; zu S. 318 vgl. S. 164; zu S. 324 vgl. S. 217; zu S. 336 vgl. S. 268; zu S. 346 vgl. S. 212 u. 248; zu S. 350 vgl. S. 281; zu S. 353 vgl. S. 164; zu S. 356 vgl. S. 167 u. 212; zu S. 376 vgl. S. 24; zu S. 396 vgl. S. 306; zu S. 402 vgl. S. 306 u. 307; zu S. 404 vgl. S. 308; zu S. 405 vgl. S. 279; zu S. 428 vgl. S. 100, 101, 217; zu S. 435 vgl. S. 248; zu S. 454 vgl. S. 309; zu S. 461 vgl. S. 69 u. 256; zu S. 475 vgl. S. 153; zu S. 479 vgl. S. 291; zu S. 480 vgl. S. 293; zu S. 484 vgl. S. 276; zu S. 498 vgl. S. 281, 295; zu S. 505 vgl. S. 312; zu S. 509 vgl. S. 95, 309; zu S. 510 vgl. S. 21; zu S. 511 vgl. S. 309; zu S. 544 vgl. S. 289; zu S. 566 vgl. S. 72; zu S. 596 vgl. S. 293; zu S. 604 vgl. S. 213, 289; zu S. 605 vgl. S. 292; zu S. 612 vgl. S. 20, 167; zu S. 618 vgl. S. 24; zu S. 619—622 vgl. S. 314; zu S. 624—628 vgl. S. 312; zu S. 629 vgl. S. 323; zu S. 639 vgl. S. 315; zu S. 640 vgl. S. 316; zu S. 641 vgl. S. 316; zu S. 642 vgl. S. 317; zu S. 643 vgl. S. 318; zu S. 644 vgl. S. 319; zu S. 646 f. vgl. S. 319; zu S. 650 vgl. S. 321; zu S. 651 vgl. S. 321; zu S. 652 vgl. S. 322; zu S. 655 vgl. S. 157; zu S. 665 vgl. S. 320; zu S. 671 vgl. S. 320; zu S. 681 vgl. S. 268; zu S. 682 vgl. S. 277; zu S. 708 vgl. S. 104; zu S. 712 ff. vgl. S. 147; zu S. 713 vgl. S. 248; zu S. 716 vgl. S. 216; zu S. 733 vgl. S. 70, 214; zu S. 737 vgl. S. 268; zu S. 738 vgl. S. 281; zu S. 739 vgl. S. 269; zu S. 740 vgl. S. 146; zu S. 741 vgl. S. 146, 148; zu S. 749 vgl. S. 279, 297; zu S. 755 vgl. S. 248; zu S. 756 vgl. S. 25; zu S. 758 e vgl. S. 25; zu S. 781 vgl. S. 217; zu S. 792 vgl. S. 281; zu S. 798 vgl. S. 302; zu S. 802 vgl. S. 300; zu S. 805 vgl. S. 309; zu S. 809 vgl. S. 300; zu S. 811 vgl. S. 301; zu S. 817 vgl. S. 159; zu S. 831 vgl. S. 137; zu S. 850 vgl. S. 148; zu S. 851 vgl. S. 162; zu S. 855 vgl. S. 22; zu S. 856 vgl. S. 23; zu S. 858 vgl. S. 21; zu S. 864 f. vgl. S. 149; zu S. 886 vgl. S. 297; zu S. 901 vgl. S. 260; zu S. 902 vgl. S. 260; zu S. 903 vgl. S. 261; zu S. 904 vgl. S. 211; zu S. 906 vgl. S. 323; zu S. 907 vgl. S. 144; zu S. 910 vgl. S. 160; zu S. 913 vgl. S. 281; zu S. 919 vgl. S. 71; zu Bodmanns Nachlass, Urkunde von 1259 vgl. S. 159; Urkunde von 1493 vgl. S. 218.

IV. Gudenus, Codex dipl. Mog.:

I, S. 113—115 S. 245; I, 167 S. 57.

V. Mittelrheinisches Urkundenbuch:

I, S. 473 f. S. 119; I, S. 526—528 S. 123 u. 141; II, S. 198 f. S. 262.

VI. Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach:

I, 10 S. 192; I, 12 S. 206; I, 27 S. 180; I, 42 S. 184; I, 46 S. 185; I, 55 S. 202; I, 57 S. 191; I, 59 S. 187; I, 65 S. 201; I, 67 S. 204; I, 70 S. 203; I, 74 S. 205; I, 79 S. 198; I, 125 S. 61; II, 287 S. 62.

VII. Roth, F. W. E., Fontes rerum Nassoicarum (nur soweit es sich um Berichtigungen handelt):

I, 196 Gottesthaler Regest von 1138 S. 65; I, 198 Urkunde von 1247 und I, 200 Urkunde von 1347 S. 64; I, 227, 2 S. 261; I, 228, 4 S. 264; I, 249, 63 S. 146; I, 341 Marienthaler Regest von 1450 S. 221 f.; I, 357, 46 S. 242; I, 363, 1 S. 335; I, 374 Nr. 83 f. S. 281; I, 509 Nr. 54 S. 301; II, 3 Johannisberger Urkunde von 1090 S. 73; II, 21 Urkunde 1261 Nr. 25 S. 21; II, 58 Mittelheimer Urkunde 1313 Januar 17 S. 33; II, 160 Marienthaler Urkunde 1429 Dez. 5 S. 224 f. u. 230.

VIII. Sauer, Codex diplomaticus Nassoicus (bei Fälschungen ist der Urheber in Klammern beigelegt):

Zu Nr. 46 S. 365 ff.; Nr. 47 (Bodmann) S. 265; Nr. 48 (Schott) S. 333; Nr. 55 (Bodmann) S. 269; Nr. 58 (Schott) S. 334; Nr. 60 (Bodm.) S. 335; Nr. 62 (Schott) S. 335; Nr. 65 (Schott) S. 336; Nr. 67 (Schott) S. 338; Nr. 69 (Schott) S. 338; Nr. 70 (Schott) S. 338; Nr. 71 (Schott) S. 338; Nr. 72 (Schott) S. 339; Nr. 73 (Schott) S. 339; Nr. 79 (Bodmann) S. 341; Nr. 80 (Schott) S. 347; Nr. 81 (Bodmann) S. 341;

Nr. 100 (Schott) S. 343; Nr. 102 (Schott) S. 344; Nr. 104 (Schott) S. 344; Nr. 111 (Bodmann) S. 16 ff.; Nr. 113 S. 292; Nr. 114 S. 241; Nr. 115 (Schott) S. 344; Nr. 120 (Bodmann) S. 293; Nr. 121 (Schott) S. 68; Nr. 123 (Mainzer Peterstift) S. 128; Nr. 125 (Schott) S. 344; Nr. 127 (Mainzer Peterstift) S. 131; Nr. 128 (Schott) S. 46; Nr. 130 (Schott) S. 289; Nr. 132 (Bodmann) S. 213; Nr. 136 (Roth) S. 73; Nr. 137 (Schott) S. 345; Nr. 139 (Schott) S. 345; Nr. 140 (Bodmann) S. 270; Nr. 141 (Mainzer S. Jakobs kloster) S. 270; Nr. 143 (Mainzer S. Jakobs kloster) S. 271; Nr. 144 (Bodmann) S. 273; Nr. 145 (Schott) S. 346; Nr. 152 (Bodmann) S. 150; Nr. 156 (Bodmann) S. 275; Nr. 157 (Kloster Disibodenberg) S. 68, 119 u. 141; Nr. 159 (Bodmann) S. 244; Nr. 161 (Mainzer Jesuiten) S. 2, 35 ff.; Nr. 162 (Bodmann) S. 75; Nr. 166 (Bodmann) S. 76 u. 93; Nr. 168 (Schott) S. 76; Nr. 169 S. 154; Nr. 170 (Schott) S. 13—16 u. 210; Nr. 171 S. 76; Nr. 174 (Schott) S. 352; Nr. 178 S. 76; Nr. 179 (Kloster Johannisberg) S. 76 ff.; Nr. 180 S. 76 ff.; Nr. 181 (Mainzer Stift S. Maria ad gradus) S. 154; Nr. 185 (Kloster Eberbach) S. 206; Nr. 191 (Bodmann) S. 213; Nr. 310 (Bodmann) S. 97, 353; Nr. 325 (Schott) S. 214; Nr. 332 (Bodmann) S. 29 u. 214; Nr. 334 (Schott) S. 353; Nr. 340 (Schott) S. 97; Nr. 354 (Schott) S. 49; Nr. 356 (Bodm.) S. 21; Nr. 375 S. 61; Nr. 377 S. 369; Nr. 393 (Schott) S. 98 u. 214; Nr. 395 (Schott) S. 293; Nr. 400 (Bodm.) S. 250; Nr. 407 (Bodm.) S. 44; Nr. 409 S. 69; Nr. 420 (Bodmann) S. 157; Nr. 421 (Schott) S. 276, 293; Nr. 434 (Schott) S. 353; Nr. 439 S. 214; Nr. 445 (Bodmann) S. 70 u. 214; Nr. 461 (Bodmann) S. 268; Nr. 464 (Bodmann) S. 157; Nr. 467 (Schott) S. 99; Nr. 484 (Schott) S. 276; Nr. 203 (Schott) S. 94, 349; Nr. 211 (Kloster Gottesthal) S. 55 ff.; Nr. 214 (Schott) S. 68; Nr. 224 (Bodmann) S. 50; Nr. 225 S. 141; Nr. 226 (Kloster Eibingen) S. 252; Nr. 228 S. 151; Nr. 230 (Kloster Eberbach) S. 180; Nr. 234 (Schott) S. 143; Nr. 243 S. 184; Nr. 247 (Kloster Eberbach) S. 185; Nr. 251 (Schott) S. 290; Nr. 255 (Schott) S. 95; Nr. 258 (Bodmann) S. 17 ff.; Nr. 259 (Schott) S. 151 u. 213; Nr. 260 (Bodmann) S. 267; Nr. 261 (Kloster Eberbach) S. 202; Nr. 262 (Kloster Eberbach) S. 191; Nr. 263 (Kloster Eberbach) S. 192; Nr. 264 (Kloster Eberbach) S. 187; Nr. 268 (Kloster Eberbach) S. 201; Nr. 269 (Kloster Eberbach) S. 204; Nr. 270 (Kloster Eberbach) S. 203; Nr. 271 (Bodmann) S. 95; Nr. 272 (Bodmann) S. 69; Nr. 275 (Schott) S. 336; Nr. 276 (Mainzer Peterstift) S. 136; Nr. 277 S. 205; Nr. 284 (Schott) S. 62; Nr. 289 (Bodmann) S. 63; Nr. 305 (Bodmann) S. 19, 96; Nr. 308 (Bodmann) S. 96 u. 145; Nr. 489 (Bodmann) S. 175; Nr. 574 (Bodmann) S. 163; Nr. 587 (Bodmann) S. 211; Nr. 653 (Bodmann) S. 146; Nr. 664 S. 256; Nr. 665 (Bodmann) S. 164, 290; Nr. 689 (Bodmann) S. 159; Nr. 697 (Bodmann) S. 71; Nr. 698 S. 62; Nr. 709 (Bodmann) S. 264; Nr. 710 (Schott) S. 21; Nr. 803 (Bodmann) S. 288; Nr. 924 S. 163; Nr. 941 (Bodmann) S. 164; Nr. 1007 S. 62; Nr. 1093 (Bodmann) S. 291; Nr. 1095 (Bodmann) S. 165; Nr. 1103 (Schott) S. 100; Nr. 1104 (Bodmann) S. 276; Nr. 1210 (Schott) S. 214; Nr. 1217 (Bodmann) S. 146; Nr. 1232 (Bodmann) S. 166; Nr. 1342 (Bodmann) S. 277; Nr. 1431 (Bodmann) S. 166; Nr. 1500 (Schott) S. 33; Nr. 1537 (Bodmann) S. 167; Nr. 1641 (Bodmann) S. 279; Nr. 1736 (Bodmann) S. 248; Nr. 1819 (Schott) S. 288; Nr. 1980 (Kloster Eberbach) S. 207; Nr. 1993 (Bodmann) S. 212; Nr. 2573 (Bodmann) S. 167 u. 212; Nr. 2747 (Bodmann) S. 215; Nr. 2791 (Bodmann) S. 212; Nr. 2800 (Bodmann) S. 159; Nr. 2806 (Bodmann) S. 295; Nr. 2811 (Bodmann) S. 248; Nr. 3039 (Bodmann) S. 146; Nr. 3374 S. 268.

Anhang. Nassauische, nicht im Sauer'schen Urkundenbuch aufgeführte Urkunden (die S. 309—328 im Zusammenhang behandelten Bodmann'schen Rheingauer Rechtsurkunden sind hier nicht aufgeführt):

Urkunde v. 1135 (Mainzer Domstift) S. 245; undatierte Urkunde des Eberbacher Abtes Arnold (Kloster Eberbach) S. 198; Urkunde v. 1331 (Bodmann) S. 279; Urkunde v. 1380 (Bodmann) S. 279; Urkunde v. 1383 (Bodmann) S. 147; Ur-

kunde v. 1384 (Bodmann) S. 22 f.; Urkunde v. 1386 (Bodmann) S. 33; Urkunde von 1386 (Bodmann) S. 281; Urkunde v. 1391 Januar 16 (Bodmann) S. 248; Urkunde v. 1398 (Bodmann) S. 281; Urkunde v. 1402 (Bodmann) S. 281; Urkunde v. 1406 Juni 18 (Bodmann) S. 24; Urkunde v. 1409 (Bodmann) S. 281; Urkunde v. 1414 (Bodmann) S. 148; Urkunden v. 1415 u. 1416 (Bodmann) S. 153; Urkunde v. 1421 (Bodmann) S. 25; Urkunde v. 1429 Dez. 5 (Mainzer Jesuiten) S. 224; Urkunde v. 1438 (Bodmann) S. 307; Urkunde v. 1446 April 5 S. 219; Urkunde v. 1447 Dez. 13 S. 220; Urkunde v. 1454 März 25 S. 221; Urkunde v. 1463 Okt. 31, Marienthal betr. (Mainzer Jesuiten) S. 226; Urkunde v. 1463 Dezember 7 (Mainzer Jesuiten) S. 226; Urkunde v. 1467 April 13 S. 222; Urkunde v. 1471 Juni 25 (Bodmann) S. 239; Urkunde v. 1492 Okt. 6 (Bodmann) S. 42; Urkunde v. 1493 Juni 6 (Bodmann) S. 42; Urkunde v. 1494 (Bodmann) S. 160; Urkunde v. 1500 (Bodmann) S. 281; Urkunde v. 1506 (Bodmann) S. 288; Urkunde v. 1508 (Bodmann) S. 256; Urkunde v. 1518 S. 168; Urkunde v. 1605 Dez. 1, (Bodmann) S. 41; Urkunde v. 1612 Dez. 3 (Bodmann) S. 240; Urkunde v. 1650 (Bodmann) S. 257.

IX. Will, Monumenta Blidenstatensia:

Zu S. 1 Nr. 1 vgl. S. 336; zu S. 17 Nr. 1 vgl. S. 333; zu S. 17 Nr. 2 vgl. S. 335; zu S. 29 Nr. 1 vgl. S. 333; zu S. 1 Nr. 2 vgl. S. 337; zu S. 2 Nr. 3 vgl. S. 337; zu S. 2 Nr. 4 vgl. S. 337; zu S. 8 Nr. 5 vgl. S. 338; zu S. 3 Nr. 6 vgl. S. 338; zu S. 4 Nr. 7 vgl. S. 338; zu S. 4 Nr. 8 vgl. S. 338; zu S. 4 Nr. 9 vgl. S. 338; zu S. 5 Nr. 10 vgl. S. 338; zu S. 5 Nr. 11 vgl. S. 338; zu S. 6 Nr. 12 vgl. S. 338; zu S. 6 Nr. 13 vgl. S. 339; zu S. 6 Nr. 14 vgl. S. 340; zu S. 7 Nr. 15 vgl. S. 340; zu S. 7 Nr. 16 vgl. S. 340; zu S. 8 Nr. 17 vgl. S. 340; zu S. 8 Nr. 18 vgl. S. 340; zu S. 8 Nr. 19 vgl. S. 341; zu S. 9—16 vgl. S. 347; zu S. 18 Nr. 3 vgl. S. 342; zu S. 19 Nr. 4 vgl. S. 344; zu S. 20 Nr. 6 vgl. S. 345; zu S. 20 Nr. 7 vgl. S. 345; zu S. 21 Nr. 1 vgl. S. 339; zu S. 21 Nr. 2 vgl. S. 342; zu S. 22 Nr. 3 vgl. S. 343; zu S. 23 Nr. 4 vgl. S. 344; zu S. 24 vgl. S. 365; zu S. 25 vgl. S. 349; zu S. 29 Nr. 1 vgl. S. 347; zu S. 29 Nr. 2 vgl. S. 334; zu S. 30 Nr. 3 vgl. S. 336; zu S. 30 Nr. 4 vgl. S. 341; zu S. 30 Nr. 5 vgl. S. 341; zu S. 31 Nr. 6 vgl. S. 335; zu S. 31 Nr. 7 vgl. S. 344; zu S. 32 Nr. 8 vgl. S. 345; zu S. 32 Nr. 9 vgl. S. 346.

X. Württembergisches Urkundenbuch:

IV, 397, S. 250.

Sachregister.

- Aachener Münze** S. 30.
Aktenbrief, Marienthaler, 1467 April 13 S. 222.
Adelbert I., Erzb. v. Mainz, Beziehungen zu Eberbach S. 195.
 —, —, Legat des apost. Stuhls S. 5, 76, 81.
Adolf I., Erzb. v. Mainz, Urk. v. 1386 S. 22 f.
 —, Urkunde von 1386 S. 33.
Alberti, Walter S. 311.
Albertus statt Adelbertus S. 194, 337.
Albrateshusen S. 337.
Albrecht, König, Urkunde von 1303 S. 31.
Algesheim, Name S. 2, 36.
Alta villa s. Eltville.
ambitus S. 333.
Archive, kleinere nassauische s. Inventarisatio.
Arnoldi S. 43.
Assmannshausen, Name S. 265, 267.
 —, Mainzer Viktorstift, Zehnte S. 242.
 —, warme Quelle im Rhein S. 269.
Aulhausen, Kloster S. 261.
 —, Name S. 266.
 —, Mainzer Viktorstift, Zehnte S. 242.
Auraffum s. Auroff.
Auringen S. 344, 347.
Auroff S. 345.
Bärstadt S. 339, 344.
Bartholomae s. Winkel.
Bebusemen S. 295.
Berestat s. Bierstadt.
Beristat s. Bierstadt.
Berthold, Erzb. v. Mainz, Urk. von 1493 S. 42.
Beschreibung des 1475 gegen Karl von Burgund unternommenen Feldzugs S. 302.
Biebrich, Kirche S. 344.
Bierstadt, Kirche S. 351.
 —, Gemarkungsgrenze von 1221 S. 369.
 —, Namensform S. 298, 338, 344, 347.
Bifang S. 333.
Bingen, Belagerung 1301 S. 299.
 —, Name S. 79, 96, 245.
 —, Stadtvogt S. 254, 297.
Birestat s. Bierstadt.
Birstat s. Bierstadt.
Bischofsberg, Name S. 3, 37.
Bleidenstadt u. Albansstift zu Mainz S. 31.
 —, echte Geschichtsquellen des 9.—12. Jahrhunderts S. 364 ff.
 —, Verhältnis zu Gottesthal S. 65, 352.
 —, Grenzbeschreibung S. 365.
 —, Necrologium S. 354, 372 ff.
 —, auch Nonnenkloster? S. 349.
 —, Traditionen S. 329 ff.
 —, —, Roths Echtheitsbeweise S. 354 ff.
Bleymann, Pächter Johannisbergs S. 85.
Bodenheim, Namensform in mittelalterlichen Urkunden S. 97.
Bodenthal S. 287.
Bodmann als Urkundenfälscher S. 6, 8, 9, 308, 313, 360.
Böhmer u. d. Bleidenst. Tradit. S. 330, 331.
 — u. d. Bleidenst. Grenzbeschreibung S. 367.
Bonbaden S. 338.
Bonheim S. 353.
Bonmadum s. Bonbaden.
Bornich S. 348.
Brömser, Heinrich, von Rüdesheim S. 234.
Brömser, Johann S. 278.
Brunhildenstein S. 368 ff.
Bunheim s. Bonheim.
Burbach s. Grundburbach.
Captura S. 333.
Cathedraticum S. Petri S. 17.
Christian, Erzbischof von Mainz S. 151.
Chronicon Moguntinum S. 296.
Cluse s. Klause.
colloboratum S. 341.
Comeda s. Kumbd.
Commode s. Kumbd.
Comes Reni s. Rheingraf.
Confinium S. 345.
Conrady S. 357.
Costene s. Kostheim.
Credille s. Griedel.
Cröwer Weistum S. 314.
Dictus S. 340.
Diedenbergen, Name S. 333.
Dietrich, Erzbischof von Mainz, Brief vom 5. April 1446 S. 219.
Disibodenberg, Namensform S. 142.
 —, Urk. v. 1107, 1108 u. 1130 S. 68 u. 119.
Düppenhausen S. 224.
Eberbach, Gründung S. 194.
 —, Kopiar, vgl. Oculus memoriae.
 —, Märkerrecht S. 189.
 —, Namensform S. 154.
 —, Siegel S. 184 u. 202.
 —, gefälschte Urkunden S. 180.
 —, Vergleich mit Kloster Johannisberg, Ende des 12. Jahrhunderts S. 19.
Eggistat s. Oberhöchstadt.
Eibingen, Name S. 249.
 —, Kloster S. 252.
 —, Ort, Entstehung S. 249.
 —, Pfarrkirche S. 256.
Eichung der Weinfässer S. 280.
Eier, Angabe nach der Stückzahl S. 348.
elaboratum S. 341.
Eltville, Kirche, Inkorporation in das Peterstift S. 149.
 —, Name, S. 3, 108 ff.
 —, Besetzung der Mainzer Stadtmauer S. 127.
 —, Oberhof S. 312 ff.
Emercho, Rheingaugraf S. 82.

- Eppelsheim, Schaffrats von — S. 220.
 Eppstein, Geschlecht S. 151.
 —, Namensform S. 152.
 Erbach, Namensform S. 154.
 Erbenheim, Königsstuhl s. Königsstuhl.
 Erberbach, Nebenform für Eberbach (Erbach) S. 154.
 Espenschied S. 288.
Fabricius, s. Rheingrafen, Lehenverzeichnis.
 Fey, S. 352.
 Flomborn, Geschlecht S. 98.
 Förstemann, Namenbuch S. 338, 339, 344, 347, 348, 351.
 Franzwein, S. 303.
 Frauenstein, Geschlecht S. 99.
 fresones, s. Friesen.
 Friedemann, S. 331.
 Friesen S. 341.
 friskinga S. 342.
 Fuldaer Au S. 98.
Gabelungen, s. Wein.
 Gaman's Fragmente zur Mainzer Geschichte S. 64, 65.
 Gausalgesheim, s. Algesheim.
 Geisenheim, Beedeordnung v. 1412 S. 217.
 —, Conradus Beymondi de 1361 S. 238.
 —, Geleitrecht des Rheingrafen S. 218.
 —, Stadtarchiv, Urkunden S. 219 ff.
 —, dort kein erzstiftischer Wirtschaftshof S. 212.
 —, Zoll S. 99 u. 218.
 Gerhard, Burggraf v. Mainz S. 346.
 Gerichtsbuch, Kiedricher s. Kiedrich.
 Giese, v., Schwager Bleymanns, des Pächters von Johannisberg S. 85.
 Gladbach, Name S. 290.
 Glimenthal, S. 178.
 Gonsenheim, S. 345.
 Gottesthal, Kloster S. 52 ff.
 —, Verhältnis zu Bleidenstadt S. 65.
 —, Name S. 3, 58, 60.
 —, Necrologium S. 63.
 —, Regest v. 1138 S. 65.
 —, Siegel S. 63, 66 f.
 —, Urkunden ü. d. Draiser Au, Übersetz. S. 59.
 Grafenberg s. Grevenberg.
 Greiffenklau, Herren v. S. 48, 165.
 Grevenberg S. 3, 37.
 Griedel S. 338.
 Griesheim S. 342.
 Grigesheim s. Griesheim.
 Grundburbach S. 247.
 Gunzinesheim s. Gonsenheim.
Habel, Besitzer der Bleidenst. Tradit. S. 329.
 Haiger, Name S. 265.
 Hallgarten S. 105.
 Hattenheim, v., Adel S. 153.
 —, Distriktsnamen der Gemarkung S. 196.
 —, Kirche S. 149.
 —, Name S. 95, 149, 150.
 Hausen v. d. H. S. 289.
 Hegel S. 8, 47.
 Heidenloch s. Oestrich.
 Hennes, S. 56.
 Herizeflosse S. 351.
 Hetenesheim = Heidesheim S. 151.
 Hettingen S. 337.
Höchst S. 351.
 Höste s. Höchst.
 Hohe Kanzel S. 369.
 Hohenstein, Eroberung 1405 S. 301.
 Hohenweisel'sches Geschlechterbuch S. 217.
 Hohinstat S. 348.
 Hornau S. 68 f.
 Horoe S. 342.
 Hosteriche s. Oestrich.
 hostilicium S. 348.
 Hunzwein S. 303.
Idstein S. 350.
 Ingelheim, Franz Adolf Dietrich von S. 243.
 Inventarisierung der kleineren nassauischen Archive S. 320.
 Itigistein s. Idstein.
 Itzstein, Nikolaus S. 311.
Jesuiten im Rheingau S. 6, 38 ff., 101, 225 ff.
 Johannisberg, Dorf, Entstehung S. 85.
 —, —, Schulunterricht im 17. Jahrh. S. 311.
 —, Kloster S. 72 ff.
 —, —, Vergleich mit Eberbach, Ende des 12. Jahrhunderts S. 19.
 —, —, ausser der Kluse dort kein Nonnenkloster S. 94.
 —, —, und Marienthal, Streit um Wald S. 237.
 —, —, Name S. 3 u. 37.
 —, —, Patronat der Kirche zu Winkel S. 49.
 —, —, Urkunde v. 1226 S. 44.
 —, Zehnte des Mainzer Viktorstifts s. Mainz, St. Viktorstift.
 Johannisberger Au S. 98.
 Josbach S. 348.
 Jossebahe s. Josbach.
 Juden im Rheingau s. Rheingau.
Kammerburg S. 288.
 Kammerforst S. 275.
 Kappenberg, Grafen von S. 247.
 Kauwerzen S. 216.
 Kehrein S. 8, 331, 345.
 Keuchen S. 282.
 Kiedrich, Gerichtsbuch S. 320.
 —, Name S. 160, 350.
 —, Schultheiss S. 321.
 —, Zehnte S. 162.
 Kindlinger S. 9, 329, 357.
 Kitercho s. Kiedrich.
 Klause S. 102.
 Klingelmünde S. 38 ff.
 Kloppenheim S. 351.
 Kölner Münze S. 38.
 Königsstuhl bei Erbenheim S. 31.
 — bei Lörzweiler S. 31.
 Konrad I., Erzbischof von Mainz, Sabinensis episcopus S. 5, 186, 205.
 Kostheim, Name S. 259, 335.
 —, Vogtei S. 259.
 Krahn im Rheingau S. 281.
 Kumbd, Kloster S. 261.
Landbrauch, Rheingauer s. Rheingau.
 Landrecht, Rheingauer s. Rheingau.
 Lapide, de S. 352.
 Lauken S. 353.
 Leistater Mark S. 337.
 Lepprakanke, Untersuchung S. 42 f.

- Libellus de bello inter dominum Johannem archiepiscopum Maguntinum et Lantgravium Hassiae gesto** S. 296.
Lippoldsberg, Urkunde v. 1148 S. 141.
Loersch, Der Ingelheimer Oberhof, Bodmanns Exzerpte S. 323 ff.
Loerzweiler, Königsstuhl s. Königsstuhl.
Lorch, Haingericht S. 282 ff.
 —, **Junkerschule** S. 282.
 —, **Name** S. 269.
 —, **Namensform** S. 275.
 —, **Siegel** S. 282 f.
Lorchhausen, Name S. 267.
Lorsbach S. 344, 356.
Ludwig, Rheingraf S. 213.
Lützelau S. 3, 37.
Lukene s. Lauken.
Luthmer, Bau- und Kunstdenkmäler S. 28, 149, 154, 288.
Mainz, S. Agneskloster S. 258.
 —, **S. Albansstift** S. 31.
 —, **Altmünsterkloster, Bezeichnung** S. 15.
 —, **Dom, Bezeichnung** S. 15.
 —, **Domherren, Dormitorium** S. 31.
 —, **S. Jakobskloster** S. 244.
 —, **Jesuiten s. Jesuiten.**
 —, **Mauerinschriften um 1200** S. 127.
 —, **Peterstift, Fälschungen** S. 128 ff.
 —, —, **älteres Kopiar** S. 140.
 —, —, **jüngeres Kopiar** S. 135.
 —, **Templerorden** S. 44.
 —, **S. Viktorstift, Archiv,** S. 150.
 —, —, **Fälschungen** S. 122.
 —, —, **Kapitelsprotokolle** S. 48.
 —, —, **Name** S. 18.
 —, —, **Präsenzlagerbuch** S. 150, 308.
 —, —, **und die Pfarrkirche zu Winkel** S. 50.
 —, —, **Zehnte in Johannisberg** S. 87 ff., 312.
 —, —, **Zehntherr im Pfarrbezirke Oestrich** S. 10.
 —, **Walpurgiskapelle** S. 261.
Mainzer Chronik 1459—1484 S. 296.
Mapper Hof S. 202.
Marienthal, Ablassbrief von 1361 S. 238.
 —, **Bodmann'sche Fälschungen** S. 238 ff.
 —, **Jesuiten** S. 225 ff.
 —, **und Johannisberg, Streit um Wald** S. 237.
 —, **Prozesse der Schaffrats, die M. Kapelle betr.** S. 220.
 —, **Siegel** S. 240.
 —, **Urkunden** S. 219 ff.
 —, **Wallfahrtsbuch** S. 231.
Markenburne S. 150.
Martinsthal S. 178.
Mechhardeshusen S. 338.
Medenbach S. 347.
Medinesbehe s. Medenbach.
Meilingen S. 350.
Melingen s. Meilingen.
Meyer, Herbert, S. 312, 320, 322.
Mittelheim, S. Egidienkirche S. 27.
 —, **kirchliche Selbständigkeit** S. 27.
 —, **kirchliche Zugehörigkeit zu Oestrich** S. 26.
 —, **Name** S. 26.
Mörle S. 350.
Morella s. Mörle.
Muggistat s. Obermockstadt.
Narratio de rebus gestis archiepiscoporum Moguntinorum S. 297.
Nederne, Grafschaft S. 292.
Neisse S. 350.
Neudorf S. 178.
Neuss, Belagerung 1474—1475 S. 302.
Niederramstadt, Johann von S. 291.
Niederrheingau S. 75.
Niederwalluf S. 170.
Nordenstadt S. 339, 347.
Oberrhöchstadt S. 338, 348.
Oberhof, Eltviller s. Eltville.
Obermockstadt S. 250, 337.
Oberwalluf, Entstehung S. 171.
 —, **Verhältnis zu Steinheim** S. 168.
Oculus memoriae S. 182, 196, 198, 207.
Oestrich, Heidenloch S. 35.
 —, **hl. Send** S. 22.
 —, **Kirche** S. 10.
 —, **Name** S. 11, 12.
 —, **Pfarrbezirk** S. 10 ff.
 —, **Pfarrer** S. 10.
 —, **Trennung von Winkel** S. 11.
Ompteda, „Die von Kronberg und ihr Herrnsitz“ S. 300.
Oppelsheim s. Eppelsheim.
Orlen S. 347.
Orlu s. Orlen.
Ortsnamen mit -hausen S. 265.
 —, **künstliche** S. 112.
Pagus Reni s. Rheingau, Name.
panes frumentarii S. 342.
 — **servientales** S. 342.
Panrod S. 340.
Papenbroek S. 261.
Pateresberg s. Patersberg.
Patersberg S. 350.
Peristat s. Bierstadt.
Petrina S. 340.
Petrisa S. 340.
v. Preuschen S. 368.
Ramenescheida S. 347.
rauchkorne S. 276.
Rauenthal, Name S. 177.
 —, **Zehnte** S. 162.
Raugrafen S. 143, 361.
Reichartshausen S. 106.
Reimer, Hess. Urkundenbuch S. 97.
Rheingau, Befestigung S. 216.
 —, **Besiedelung** S. 111.
 —, **Bezeichnung** S. 289.
 —, **Freiheit der Bevölkerung** S. 277.
 —, **Grafen (vgl. Rheingraf)** S. 84.
 —, **Juden** S. 147, 276.
 —, **Landbrauch** S. 311.
 —, **Landrecht** S. 312.
 —, **Leibeigenschaft** S. 278.
 —, **Übergang an das Erzstift Mainz** S. 83.
 —, **Mainzer Ministeriale** S. 81.
 —, **Name** S. 37, 75, 299, 334.
 —, **Schulwesen** S. 285, 311.
 —, **Weistum** S. 309.
 —, **Zehntverhältnisse** S. 7.
Rheingraf, Bezeichnung S. 21, 82.
Rheingrafen, vgl. Rheingau, Grafen.
 —, **Geleitrecht in Geisenheim** S. 218.

- Rheingrafen, Lehenverzeichnis S. 13, 14, 218.
 —, Schott'sche Stammtafel S. 362.
 —, Verlust ihrer rheing. Besitzungen S. 100.
 Rheingrafenhausen S. 102 f.
 Ribaldus S. 300.
 Richter S. 2, 4, 9, 12, 15, 27, 47, 49, 52, 55, 81, 83, 111, 116, 131, 160, 161, 173, 174, 177, 189, 218, 219, 238, 252, 265, 266, 276, 277, 278, 283, 287, 298, 298, 300, 301, 306, 309.
 Riehl, Naturgeschichte d. deutsch. Volkes IV. S. 171 u. 177.
 Rode, S. 172, 345, 347, 350, 360.
 Roth, S. 9, 21, 33, 64, 65, 73, 104, 129, 146, 175, 221, 222, 224, 225, 229, 230, 232, 242, 261, 264, 265, 281, 301, 302, 330, 332, 335, 354 ff., 369.
 Rottweil, Hofgericht, Prozess der Schaffrats gegen Geisenheim S. 219 ff.
 Rüdesheim, Name S. 243.
 —, Mainzer Viktorstift, Zehnte S. 241.
 Rüdesheim v., s. auch Brömser.
 —, ihr Zusammenhang mit der Marienthaler Kirche S. 227.
 —, Reinhard 1463 statt Reinfried S. 232.
 Rumingesbach S. 347.
 Rupertsberg, Verhältn. zu Kl. Eibingen S. 253.
 Ruprecht, Graf v. Nassau S. 145.
 Salm-Weyerbach s. Wirebach.
 Schaffrat von Eppelsheim S. 227.
 Scharfenstein, Namensform S. 163.
 Schierstein, Namensform S. 163.
 Schleicher, Philipp S. 334.
 Schliephake, S. 368.
 Schott, Geschichte der Wildgrafen S. 361.
 — als Urkundenfälscher S. 6, 9, 361.
 Schotten, Einnahme 1382 S. 301.
 Schulwesen im Rheingau s. Rheingau.
 Schunk, S. 50, 104, 359.
 Schwartz, Nass. Annalen 11, 381 S. 330.
 Schweikhart, Erzbischof v. Mainz, Gönner der Jesuiten S. 41, 240.
 Scirstat S. 350.
 Selbach S. 357.
 Serarius S. 40 u. 231.
 serviens S. 341.
 Severus-Gaman's Fragmente zur Mainzer Geschichte S. 64, 65, 158.
 Siegfried II., Erzbischof v. Mainz S. 293.
 Siegfried, Rheingraf, Gebeine in der Kirche zu Gottesthal S. 64.
 Sindlingen S. 341.
 Singelinger marca s. Sindlingen.
 v. Sonnenberg S. 29, 352.
 Spengler S. 12, 52, 237.
 Spielmann, S. 77, 119, 292, 358.
 Stahleck, Grafen von S. 262.
 v. Stein, Mitglied der Lorchner Schuljunkschaft S. 287.
 Steinheim, ausgegangenes Dorf S. 169.
 —, Kapelle S. 128.
 Steinheim, Verhältnis zu Oberwalluf S. 168.
 —, angebliche Vogtei S. 145.
 Stimming, S. 83, 141, 166, 212.
 Sundelingen s. Sindlingen.
 Syphilis, Auftreten in Europa S. 47 f.
 Theganus S. 356.
 Tiefenthal, Kloster, Entstehung S. 172.
 —, —, Name S. 152.
 Totenbesserung S. 24.
 Traditionen, Bleidenstädter s. Bleidenstadt.
 Tungeren, Theodorich, Pfarrer zu Johannisberg S. 311.
 Unterrheingau S. 75.
 Urkunden, deutsche, Vermerk über Siegelung S. 147.
 Urkunden, mittelalterliche Fälschungen, S. 7.
 Val-Dieu, Kloster bei Lüttich S. 3, 61 f.
 Venna, Bedeutung S. 96.
 Vilmar, Belagerung 1360 S. 300.
 Vogel S. 8, 12, 47, 153, 177, 287, 288, 292, 329, 330, 331.
 Wagner S. 41.
 Walbach S. 340.
 Walpode S. 58, 293.
 Weil S. 353.
 Wein s. Franzwein.
 —, Gabelungen S. 279 f., 305.
 —, s. Hunzwein.
 —, Lieferung eines Morgens S. 144.
 Westemale, Joh. v., Eltviller Münzmeister S. 146.
 Weistum, Cröwer s. Cröwer Weistum.
 — des Rheingaus s. Rheingau.
 Wencker, Disquisitio de Ursburgeris S. 315.
 Wibbel, S. 134, 330.
 Wildsassen s. Wildsachsen.
 Wiesbaden S. 347.
 Wiesbaden, v. S. 351.
 Wildsachsen S. 347.
 Wilhelmj, Erklärung von Hunz- und Franzwein S. 304.
 Will, Monumenta Blidenstatensia S. 330.
 Willna s. Weil.
 Winkel, S. Bartholomae S. 24, 33 ff., 45.
 —, Bezeichnung für Winkel, Oestrich und Mittelheim S. 10.
 —, S. Egidienkirche S. 52 ff.
 —, S. Egidienkloster, Siegel S. 66 f.
 —, Leprosorium S. 41, 45 f.
 —, Name S. 4, 34 f., 60, 79.
 —, Pfarrkirche S. 48 f.
 v. Wirebach (Wierebach) S. 98 u. 251.
 Wirigis s. Würges.
 Wissibade s. Wiesbaden.
 Wisse, v. Geschlecht S. 98.
 Wizzinhardtine s. 157.
 Würges S. 353.
 Württembergisches Urkundenbuch I, 289 S. 251.
 Würzburg bei Wiesbaden S. 370.
 Zaub, S. 8, 12, 47, 52, 147, 163
 zum Floss S. 242.

YD 18796

**RETURN TO: CIRCULATION DEPARTMENT
198 Main Stacks**

LOAN PERIOD	1	2	3
Home Use			
	4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS.

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date. Books may be renewed by calling 642-3405.

DUE AS STAMPED BELOW.

AUG 31 2009	NOV 05 2009	

FORM NO. DD6
50 M 3-08

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
Berkeley, California 94720-6000

Preisverzeichnis der Vereins-Veröffentlichungen.

(Nichtmitglieder zahlen 50% Aufschlag, Buchhändler erhalten 25% Rabatt vom Nichtmitgliederpreis: es ist nicht erlaubt, dass Mitglieder für Nichtmitglieder mit Umgehung des Aufschlags die Veröffentlichungen erwerben.)

I. Annalen.

1, 1. Heft M. 4.60*	3. Heft M. 2.50*	20, 1. Heft M. 4.—	2. Heft M. 8.—
2/3. " " 6.—*	7, 1. " " 4.80*	2 " " 6.—	34 — " 12.—*
2, 1. " " 5.—	2. " " 4.50*	21 " " 7.—	35 — " 8.—*
2. " " 5.—	8 — " 12.—*	22 — " 6.—	36 — " 8.—*
3. " " 5.50*	9 — " 5.—	23 — " 6.—*	37 — " 10.—
3, 1. " " 2.50*	10 — " 7.20	24 — " 10.—	38 — " 8.—
2. " " 4.—	11 — " 6.—	25 — " 6.—	39 — " 10.—
3. " " 4.—	12 — " 9.—	26 — " 5.—	40 — " 13.—
4, 1. " " 3.60*	13 — " 9.—	27 — " 6.—*	41, 1. Heft " 5.—
2. " " 2.50*	14, 1. Heft " 3.—	28 — " 7.—*	2. " " 6.—
3. " " 3.—*	2 " " 6.—	29, 1. Heft " 5.—	42 — " 6.—
5, 1. " " 2.—*	15 — " 12.—	2. " " 7.—	43 — " 8.—
2. " " 2.—*	16 — " 9.—	30 — " 7.—	44 — " 10.—
3. " " 2.—	17 — " 8.—	31, 1. Heft " 6.—*	45 — " 40.—
4. " " 2.—	18, 1. Heft " 4.—	2. " " 4.—*	
6, 1. " " 3.50	2. " " 5.—	32 — " 9.—	
2. " " 6.—*	19 — " 6.—	33, 1. Heft " 6.—	

Die mit * bezeichneten Bände bzw. Hefte sind vergriffen.

2. Mitteilungen, Periodische Blätter, Heimatblätter.

Jede Nummer bzw. Heft M. 1 (Früheres zum Teil vergriffen).

Register zu Annalen Bd. 1—38 und Mitteilungen M. 2.—.

3. Sonder-Veröffentlichungen.

Baer, Dipl. Geschichte der Abtei Eberbach:

1, 1. Heft M. 3.— vergr., 2.—4. Heft M. 9.—; 2. 1.—2. Heft M. 4.40.

Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach:

1, 1. Heft M. 1.80, 2. Heft M. 1.50, 3. Heft M. 1.80; 2, 1. Heft I. M. 1.80, 1. Heft II. M. 2.80; 2, 2. Heft M. 4.—.

Denkmäler aus Nassau:

1. Heft M. 2.40 vergr.; 2. Heft M. 3.50; 3. Heft M. 2.50; 4. Heft M. 12.—.

Hottenroth, Die Nass. Volkstrachten M. 20.—.

Lehmann, Dynasten von Westerburg M. 2.80.

Schmidt, Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum römischen König M. 1.—.

Schalk, Münzsammlung des Vereins M. 2.40.

Sonderabzüge aus den Annalen:

Aus Bd. 12: Cohausen, Röm. Schmelzschmuck M. 1.—.

" " 14: Schwartz, Karl v. Ibell M. 1.—.

" " 32: Beiträge zur Geschichte der Stadt Herborn M. 1.—.

" " 36: " " " " Weilburg M. 1.—.

" " 38: Schultze, Die Walpoden von der Neuerburg M. 1.—.

" " 39: Spiess, Evangelische Kirchenbücher im Reg.-Bezirk Wiesbaden M. 1.—.

Vergriffene Hefte kauft der Verein jederzeit zum Mitgliederpreis zurück.

Alle Anfragen an den Verein (Rückporto ist beizufügen) richtet man

An den „Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung“
Wiesbaden, Rheinstraße 53—57.